Luther und die Pflege der kirchlichen Musik in Sachsen

bis zum 2. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts.

Ein Beitrag

zur Geschichte der sächsischen Kantoreien
und ihrer kulturellen Vorläufer, der
katholischen Brüderschaften.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Johannes Rautenstrauch
Kandidat des Predigtamts aus Großenhain.

Leipzig
Druck von Breitkopf & Härtel
1906

Luther und die Pflege der kirchlichen Musik in Sachsen

bis zum 2. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts.

Ein Beitrag

zur Geschichte der sächsischen Kantoreien
und ihrer kulturellen Vorläufer, der
katholischen Brüderschaften.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Johannes Rautenstrauch
Kandidat des Predigtamts aus Großenhain.

Leipzig
Druck von Breitkopf & Härtel
1906

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Prüfer und Köster

Leipzig, den 18. Dezember 1905.

Der Procancellar
Marx.

Luthers musikalische Bedeutung und Wirksamkeit ist schon des öftern Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gewesen, die zu den verschiedenartigsten Resultaten geführt hat. Wenn auf der einen Seite eine kühne Kritik, wie sie vor allem aus katholischem Lager sich erhebt,[1]) fröhlich über die Ergebnisse der Geschichtsforschung sich hinwegsetzt und mit erkünstelten Hypothesen Luthers musikalische Bedeutung herabzuwürdigen sucht, so darf doch andrerseits — will man der Wahrheit die Ehre geben — nicht geleugnet werden, daß die Bewunderung, die man mit Recht unserm Luther auch als Reformator des kirchlichen Gesanges zollt, manchen Forscher zu dem Fehler verleitet hat, Luther mit musikalischen Ehren zu umkleiden, die er selbst mit aller Entschiedenheit von sich abweisen würde.

Eine der Hauptfragen, zu denen man in jüngster Zeit Stellung genommen,[2]) ist die nach dem Einfluß unsres Reformators auf die Pflege der Kirchenmusik in Sachsen. Da das Urteil hierüber noch nicht abgeschlossen und die musikalischen Verhältnisse im Albertinischen Sachsen überhaupt noch nicht in den Bereich wissenschaftlicher Untersuchung gezogen worden sind, dürfte es angezeigt sein, diese Frage noch einmal aufzurollen.

Die Hauptpflegstätten kirchlicher Tonkunst sind in Sachsen die kurz nach der Reformation aufblühenden Kantoreien, freie, aus Schülern und Bürgersleuten gebildete Sängervereinigungen.

In seinem Aufsatze: »Sachsen in der Musikgeschichte«[3]) hat 1895 Hermann Kretzschmar zum ersten Male auf die hohe Bedeutung dieser Fraternitäten für die Entwickelung der sächsischen Musikpflege verdienstvoll hingewiesen und damit die Anregung gegeben, daß die Musikforschung diesen Vereinen ein besonderes Interesse schenkte.[4]) Eine Reihe wertvoller ortsgeschichtlicher Aufsätze über diese Fraternitäten boten die Unterlage

---

1) Bäumker: Monatshefte für Musikgeschichte 1880 Nr. 10.

2) Vollhardt: Gesch. der Kantoren u. Organisten Sachsens. Berlin 1899 S. V. — A. Werner: Gesch. der Kantoreigesellsch. im Gebiet des ehemal. Kurfürstent. Sachsen. Publik. der Internat. Musikges. Beiheft IX. — C. Held: Über die Entstehung der sächs. Kantoreien. Neues sächs. Kirchenblatt 1903 Nr. 45.

3) »Grenzboten« 1895. Heft 40. — Erwähnt sei noch, daß auch *Lechler* in seinem Aufsatze: »Was wir wollen« (Beiträge zur sächs. Kirchengesch. I, 41) dazu auffordert, »die Geschichte einzelner Kantoreien zu schreiben«.

4) Verzeichnis der Druckschriften, auf die sich meine Ausführungen über die Kantoreien vorwiegend stützen: Müller: Festschrift zum Gedächtnis des 300jähr. Bestehens der Kantorei zu Leisnig, 1881. — W. Nagel: Die Kantoreiges. zu Pirna. Monatshefte für Musikgesch. 1896 S. 148 ff. — O. Taubert: Die Pflege der Musik in Torgau. 1868. — Henße: Gesch. der Crimmitschauer Kantoreiges. 1904. — G. Nowel:

zu einer »Geschichte der Kantoreien«, wie sie Arno Werner unter Beschränkung auf das Ernestinische Sachsen und unter Eröffnung einiger neuer archivalischer Quellen 1902 zu geben versucht hat. Auch die vorliegende Abhandlung will diesem Zwecke dienen und hierbei eine Beantwortung der Frage versuchen, ob man berechtigt ist, unsren Reformator mit der Gründung dieser Vereine in Zusammenhang zu bringen. Durch die Erschließung neuer archivalischer Quellen[1]) und durch die besondere Berücksichtigung,

---

Die Kantorei zu Finsterwalde. 1891. — F. Chr. Hartung: Der Adjuvantenverein zu Coswig in Anhalt. 1884. — Klinkott: Referat über die alten Lausitzer Kantoreien. Berlin 1889. — Leipz. Tageblatt 1903 Nr. 231: Die Kantorei in Taucha. — E. Prasser und M. Tzschaschel: Festschr. z. Gedächtnis des 200jähr. Bestehens des Kirchenchors von Großröhrsdorf. 1881. — A. Werner: Die Eilenburger Kantorei. Monatschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst. 7. Jahrgang Nr. 4 S. 122 ff. — Ders.: Die Kantoreiges. zu Bitterfeld. 1903. — W. Haan: Kurze Mitteilungen über die im Königreich Sachsen befindlichen Kantoreien. Dresden 1881. — Schönherr: Die Satzungen der Lommatzscher Kant. v. J. 1580. — Straumer: Die Brautsuppe in Chemnitz. 1893. — Lauckner: Zur Gesch. der Kantorei in Chemnitz. 9. Jahrb. des Vereins für Chemn. Gesch. 1898 S. 105 ff. — Lauckner: Aus früheren Tagen der Chemn. Kantoreiges. 10. Jahrb. des Vereins f. Chemn. Gesch. S. 29 ff. — G. F. Köhler: Das Lob der Kirchenmusik usw. in einer christl. Rede vorgestellt. Döbeln 1708. — H. Jacobi, Schneeberg: Ein Gedenkblatt zur 400jähr. Jubelfeier. 1881. — A. Werner: Statuten der Kant. zu Lützen v. J. 1570. Publik. der Internat. Musikges. Beiheft IX. — J. C. Knauth: Alt-Zellische Chronik. (Abhandlung über die Kantorei zu Roßwein.) 1722. III. 200 ff. — Übers. der teils nach confirm. Gesetzen, teils nach gefaßten Beschlüssen und angenommenen Observanzen dermalen bestehenden Verfassung der großen Cantoreygesellschaft zu *Colditz*. Leisnig 1819. — Beiträge zur Gesch. der Stadt Buchholz. Heft V S. 143 ff. Wagner: Zur Gesch. der Kantorei in Buchholz. — Kirchl. Nachr.. aus der Parochie Neustadt. 1898. Ber. 6 S. 10 ff., Häntzschel: Unsere Kantorei. — Ferner seien hier genannt meine Abhandlungen: 1) Die Oschatzer Kantoreigesellschaft. Grenzboten 1903, Heft 18, 264 ff. 2) Die Kalandbrüderschaften, das kulturelle Vorbild der sächs. Kantoreien. Dresden 1903. 3) Musikpflege in einer sächs. Dorfgemeinde. Wissensch. Beil. der Leipz. Zeitg. 1905 Nr. 124. — Durchgesehen wurden noch die Chroniken von ca. 100 sächs. Städten, soweit sich diese in der Leipziger Universitätsbibliothek, in der Königl. Bibliothek zu Dresden und der Königl. Bibliothek zu Berlin vorfanden.

1) **Verzeichnis benutzter Archivalien.** Akten des Königl. Sächs. Hauptstaatsarchivs zu Dresden, des Ernestinischen Gesamtarchivs zu Weimar, des Königl. Preuß. Staatsarchivs zu Magdeburg, des Regierungsarchivs zu Merseburg, des Konsistorialarchivs zu Dresden, der Superintendenturen zu Rochlitz, Glauchau Marienberg, Grimma, Großenhain, Wurzen, der Amtshauptmannschaft Marienberg, der Ratsarchive zu Oschatz, Schneeberg und Buchholz, des gräflichen Archivs zu Glauchau, der Pfarrämter zu Geyer, Schellenberg, Staucha, ferner die Akten der Kantoreien zu Altenberg, Grünhain, Hartha, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Meerane, Zöblitz, Dippoldiswalde, Frankenberg, Frohburg, Geithain, Jöhstadt, Lausigk, Mittweida, Rötha, Sebnitz, Scheibenberg, Schlettau, Strehla, Königswalde, Wolkenstein, Dahlen, Frauenstein, Geringswalde, Lommatzsch, Olbernhau, Nossen, Lunzenau mit Rochsburg, Mügeln, Öderan, Waldheim, Colditz, des Ratsarchivs und des Archivs der Nikolaischule zu Leipzig. Exzerpte aus den Akten des Freiberger Ratsarchivs machten mir die Herren Pastor Dr. Süß und Konrektor Prof. Dr. Thümer-Freiberg in dankenswertester Weise zugänglich.

die dem Albertinischen Sachsen in der vorliegenden Arbeit zuteil geworden ist, dürfte das Bild, wie es von den Kantoreien gezeichnet ist, eine wesentliche Bereicherung, in einigen Punkten eine Berichtigung erfahren.

Der Vollständigkeit wegen ist es nötig, Luthers musikalische Bedeutung und seine Einwirkung auf den evangelischen Kirchengesang im allgemeinen kurz zu veranschaulichen.

Auch die Kurrenden und Schulchöre, die zwar dank ihrer hohen musikalischen Leistungen in größeren Städten unsers Heimatlandes Kantoreien überflüssig machten, im allgemeinen jedoch mit den Fraternitäten eng verbunden waren, sind in den Bereich der Abhandlung zu ziehen.

Luthers Briefe und Tischreden bergen eine Fülle von Aussprüchen, die unsern Reformator als einen glühenden Verehrer und Freund der Musik charakterisieren. Die Lobreden, die er der Musik widmet, zeugen davon, daß er für ihren hohen ethischen und ästhetischen Wert ein tiefes Verständnis besaß. Die Musik galt ihm als Trost- und Erbauungsmittel in den Stürmen des Lebens, als Kampfmittel gegen die Versuchung. Auch als Erziehungsmittel für die Jugend wollte er sie beachtet wissen. Seine Hochschätzung der Musik bekundet er mit den Worten: »Musica ist das beste Labsal einem betrübten Herzen dadurch das Herze wieder zufrieden, erfrischt und erquickt wird«.[1])

»Musica ist eine halbe Disciplin und Zuchtmeisterin, so die Leute gelinder und sanftmütiger, sittsamer und vernünftiger machet. Die bösen Fiedler und Geiger dienen dazu, daß wir sehen und hören, wie eine feine, gute Kunst die Musica sey, denn Weißes kann man besser erkennen, wenn man Schwarzes dagegen hält.«[2]) »Musica habe ich allezeit lieb gehabt; wer diese Kunst kann, ist guter Art zu Allem geschickt. Man muß Musicam von Not wegen in Schulen behalten. Ein Schulmeister muß singen können, sonst sehe ich ihn nicht an. Man soll auch junge Gesellen zum Predigtamt nicht verordnen; sie haben sich denn in der Schule wohl versucht und geübt.«[3]) »Die Musica ist eine schöne herrliche Gabe Gottes und nahe der Theologie.«[4]) »Ich wollt mich meiner geringen Musica nicht um was Großes verzeihen. Die Jugend soll man stets zu dieser Kunst gewöhnen, denn sie macht feine geschickte Leute.«[5]) »Singen ist die beste Kunst und Übung. Es hat nichts zu thun mit der Welt, ist nicht fürm Gericht noch in Hadersachen. Sänger sind auch nicht sorgfältig, sondern sind fröhlich und schlagen die Sorgen mit Singen aus und hinweg.«[6]) »Wer die Musicam verachtet, wie denn alle Schwärmer thun, mit denen bin ich nicht zufrieden. Denn

---

Exzerpte aus den Archivalien der Königl. Superintendentur zu Meißen mein Freund Herr Realschuloberlehrer Dr. Arwed Rietzsch.

1) Förstemann und Bindseil: »M. Luthers Tischreden«. Berlin 1848. Bd. IV. S. 564. 2) Dieselben a. a. O. IV. S. 564.

3) Dieselben a. a. O. IV. S. 565. 4) Dieselben a. a. O. IV. S. 565.

5) Lauterbachs Tagebuch herausgegeben von Seidemann 1872 S. 56.

6) Förstemann und Bindseil: a. a. O. Bd. IV S. 565/66.

die Musica ist eine Gabe und Geschenke Gottes, nicht ein Menschengeschenk. So vertreibt sie auch den Teufel, und macht die Leut fröhlich, man vergisset dabei alles Zorns, Unkeuschheit, Hoffart und anderer Laster. Ich gebe nach der Theologia der Musica den nähesten Locum und höchste Ehre.«[1]) — Wie hoch Luther die Musik achtete, ist weiter ersichtlich aus dem seiner Feder entstammenden Vorwort zu der Waltherschen Schrift: »Lob und Preis der himmlischen Kunst Musica« (1538).[2])

Der ihm eigene Gerechtigkeitssinn trieb unsern Reformator dazu, auch die musikalischen Verdienste seiner Gegner gebührend zu würdigen. Bekannt ist, welche Achtung und Ehrerbietung er den bayrischen Herzögen als treuen Hütern und Beschützern der Musik entgegenbrachte.[3]) Das Freundschaftsverhältnis, das zwischen Luther und dem bayrischen Hofkapellmeister Ludwig Senfl bestand, sowie die Stellung dieses Meisters zur Reformation hat A. Thürlings in den »Denkmälern deutscher Tonkunst« zu Gegenständen eingehender Untersuchung erhoben.[4])

Doch Luther war nicht nur ein begeisterter Lobredner der Musik, er hatte sich vielmehr selbst gewisse Fertigkeiten erworben, die ihn zu selbständiger Ausübung dieser Kunst befähigten. Ist er auch nicht unter die Reihe der Künstler und Komponisten zu rechnen, so muß man ihm doch eine höhere Würde, als die eines bloßen Dilettanten zuerkennen. Schon während seiner Kindheitsjahre gab ihm der Eintritt in die Kurrende zu Magdeburg — und später zu Eisenach — Gelegenheit, sich im mehrstimmigen[5]) Gesange zu üben. Auch in seinen späteren Lebensjahren hat er den Gesang mit großer Vorliebe gepflegt. Zum Beweis hierfür seien die Worte Walthers angeführt, die uns Prätorius in seinem »syntagma musicum« überliefert hat:[6]) »So weis und zeuge ich wahrhafftig, dass der heilige Mann Gottes Lutherus, welcher deutscher Nation Prophet und Apostel gewest zu der Musica im Choral und Figuralgesange grosse Lust hatte, mit welchem ich gar manche liebe Stunde gesungen vnnd offtmals gesehen, wie der thewre Mann vom singen so lustig vnnd frölich im Geiste ward, dass er des singens schier nicht köndte müde vnnd satt werden vnnd von der Musica so herrlich zu reden wuste.« — —

Dafür, daß unser Reformator auch die Laute zu spielen verstand, ist uns Mathesius (Historie von Dr. M. Luthers Anfang XII, 404) Gewährsmann.[7])

---

1) Förstemann und Bindseil: a. a. O. Bd. IV S. 566/67.

2) H. Holstein veröffentlichte 1883 das ganze Vorwort in den »Grenzboten« (III. S. 77 ff.)

3) Enders: Briefwechsel Luthers 8, 1799 cf. de Wette u. Seidem: Luth. Briefe . . . Bd. IV S. 181.

4) Denkm. deutsch. Tonkunst. 2. Folge 3. Jahrg. II. Bd.

5) Die Kurrenden sangen oft vierstimmig. — cf. Auslegung des 1. Buches Mose Walch. II. S. 2347.

6) Praetorius: Syntagma musicum I, 451.

7) Vgl. hierzu Knecht: Luthers Verdienste um die Musik. Erfurt 1817. S. 26 und W. Schäfter: Sachsenchronik. Dresden 1854. I, 307.

Über die Pflege des Gesanges in Luthers Hause berichtet Ratzeberger[1]) in seiner Lutherbiographie:

»Auch hatte Lutherus sonsten den Brauch, sobald er die Abendmahlzeit mit seinen Tischgesellen gehalten hatte, brachte er aus seinem Schreibstüblein seine partes und hielt mit denen, so zur Musica Lust hatten, eine Musicam.«[2])

Wie wohltuend die Musik auf Luthers Gemüts- und Seelenleben einwirkte, wird durch eine weitere Erzählung Ratzebergers bezeugt.[3]):

»Es begab sich oftermal, wan Luther in seinem Schreibstublein des studirens vnd schreibens wartete, daß ihn der Satan auf mancherlei Weise und Wege turbierte. Einst kam Lucas Edenberger, Präceptor Herzog Ernsts zu Sachsen, mit etlichen Musicis, Ihne zu besuchen«. Er erfuhr, daß Luther sich in seiner Stube verschlossen, längere Zeit hindurch nicht geöffnet, auch Nahrungsmittel nicht verlangt habe. — Die Tür wurde, nach wiederholtem Klopfen — nicht geöffnet; endlich schaute Edenberger durchs Schlüsselloch und erblickte hier Luther ohnmächtig mit ausgebreiteten Armen am Boden liegend. Er öffnete die Tür mit Gewalt, richtete Luther auf und fing mit seinen Begleitern alsbald zu musizieren an. »Da solches geschieht, kommt D. Luther allgemach wieder zu sich selbst und verging ihm sein Schwermut und Traurigkeit, daß er auch anfängt, *mit ihnen zu singen.* Hierüber wird er so fröhlich und bittet gedachten Lucam und seine Gesellen auf's Fleißigste, sie sollten ihn ja oft besuchen, insonderheit, wenn sie Lust zum Musicieren hätten und sich nicht irren noch abweisen lassen, möge er zu schaffen haben, was er wolle, denn er befinde, daß sich seine tentationes und Schwermuth änderten, sobald er musicam höre.«

Zu welch meisterhafter Vollendung Luther und seine Freunde es in der Sangeskunst gebracht haben müssen, erhellt aus dem Briefe des vlämischen Musikers Hieronymus de Lockx, eines Zeitgenossen Luthers, an seinen Lehrer Jan van Stiegen. In dem Briefe heißt es: »Alle Schüler sammelten sich um den Meister und sangen das von ihm angegebene Lied. — Welch' schöner Gesang, welch' kunstreiche Harmonie ! Nie hatte ich Musik gehört,

---

1) Matth. Ratzeberger: Geschichte Luthers u. s. Zeit, herausgeg. v. Neudecker-Jena 1850. S. 59. — Vgl. hierzu *de Wette:* Briefe etc. Bd. IV S. 586.

2) Unter den partes hat man die Stimmbücher einer handschriftlichen Sammlung von geistl. Tonsätzen a. d. J. *1530* zu verstehen, die Walther s. Freunde Luther zu Ehren zusammengestellt und ihm zugeeignet hatte. Diese Sammlung enthielt Sätze von Hobrecht, Josquin, de Près, Ludw. Senfl, Walther u. a. in polyphonem Motettenstil ausgeführt. — Ein weiteres Zeugnis für die eifrige Pflege, die der Kunstgesang in Luthers Hause fand, sind die Worte: »Prima Januarii anni 1537 egregias cantilenas post coenam cecinerunt, quas cum admiraretur Doctor Martinus dixit cum singultu: Ach wie feine musici sindt in 10 jharen gestorben! Josquin, Petrus Loroe (?) (gemeint ist vielleicht Pierre de la Rue), »Fink et multi alii excellentes«. *Kroker:* Tischreden Luthers in der Mathesischen Sammlung. 1903. Nr. 724a.

3) Matth. Ratzeberger a. a. O. S. 58.

die mir so viel Vergnügen verursacht hätte! Ich hatte Thränen in den Augen und der Doctor, der es merkte, reichte mir seine Hand, die ich nahm; ich gestehe es, mochte sie immer eine ketzerische Hand sein. Nach diesem Stücke seiner Composition (Mensch, willst du leben) sprach Martin leise etwas zu seiner Nachbarschaft und sie fingen darauf einen anderen Gesang an, den ich gleich nach den ersten Noten erkannte, — es war ein Madrigal von Roland de Lattre! Als sie geendet hatten, dankte ich ihnen, so gut ich konnte, für ihre Höflichkeit und beglückwünschte sie wegen ihrer schönen Stimmen, denn ich habe selten so volltönende gehört, selbst nicht unter den Sängern unserer Kathedrale.«[1])

Besonders förderlich für die musikalische Entwickelung unsres Reformators war sein Aufenthalt im Kloster.

Die Klöster waren in früherer Zeit die Pflegstätten der Musik. Der polyphone Kunstgesang wurde hier fleißig geübt. Musikalisch veranlagte Naturen fanden hier Zeit und Gelegenheit, sich auch in der Musiktheorie auszubilden. Eine derartig günstige Gelegenheit wird Luther nicht unbenützt haben an sich vorübergehen lassen. Daß er mit den Regeln des Kontrapunktes wohl vertraut war, beweist ein Brief an Johann Agricola vom 15. Juni 1530, worin es u. a. heißt: »Cum enim quatriduo neque legere neque scribere mihi liceret, forte in cloaca inveni chartam, in qua vetus haec cantilena tribus vocibus erat composita, quam ego expurgavi, correxi et emendavi adiecta voce quarta et textum subito finxi.«[2])

Bezeichnend für seine theoretischen Kenntnisse ist ferner die Notiz Ratzebergers: »Vermercket er aber bißweilen an einem neuen Gesang, daß er falsch abnotiret war, so setzet er denselben alsbald wieder ab uf die Linien und rectificiret ihn in continenti.«[3]) Ein weiterer Beweis hierfür ist die Tatsache, daß Markgraf Albrecht zu Brandenburg 1537 dem Reformator, mit dem er schon lange brieflichen Verkehr pflegte, einige selbst komponierte Gesänge zur Beurteilung und Besserung vorlegte.[4]) Durch Aussprüche, wie die folgenden: »Josquins Tonsätze sind fein fröhlich, milde und lieblich, nicht gezwungen, noch genötigt, und nicht an die Regel stracks und schnurgleich gebunden, sondern frei, wie der Finken Sang« — oder an anderer Stelle: »Josquin ist der Noten Meister; die haben es machen müssen, wie er wollte, — die andren Sangmeister müssen es machen, wie es die Noten haben wollen«[5]) — bekundet unser Reformator, daß er die Regeln der

---

1) Fétis: Revue et gazette musicale de Paris Nr. 28. 1879.

2) de Wette und Seidemann: Briefe Luthers Bd. IV S. 36. Trug dieser Brief, der die Täuschung eines vermeintlichen Musikkenners bezweckte, auch nur ein scherzhaftes Gepräge, so beweist er doch, daß Luther mit der Satzweise eines Liedes wohlvertraut war.

3) Matth. Ratzeberger a. a. O. S. 59.

4) A. Thürlings: a. a. O. S. 51 ff.

5) J. Köstlin: M. Luther, s. Leben u. s. Schriften. 4. Aufl. 1889. Bd. II S. 511 und Mathesius: Historie von Dr. M. Luthers Anfang XII. S. 404.

Harmonie kannte. Auch die in den Tischreden[1]) sich findenden Worte: »Magister Lucas (gemeint ist Lucas Edemberger) attulit cantilenas plenas fugarum. Sed doctor dixit: Ipse novit fugas condire carmine secundum versum: Insere saepe figuras et fiet dulce poema. Sed dum nimis in hoc genere fuerit, dum conquireret fugas, neglexit suavitatem. Artis sat habet, sed caret suavitate« zeigen uns Luther nicht nur als scharfen Kritiker, sondern auch als einen mit den Regeln der Harmonie vertrauten Musiker.

Gleichwohl ist man nicht berechtigt, in Luther einen vollendeten Musiker zu erblicken. — Im Gegenteil, an der Fertigkeit, einen vierstimmigen Satz kunstgerecht zu schreiben, scheint es ihm völlig gemangelt zu haben. Zeugnis hiervon gibt ein an Ludwig Senfl gerichteter Brief vom 4. Oktober 1530, worin es u. a. heißt:[2]) »Ad te redeo et oro si quid habes exemplar istius cantici „In pace in id ipsum" mihi transcribi et mitti cures. Tenor enim iste a iuventute me delectavit et nunc multo magis postquam et verba intelligo. Non enim vidi eam antiphonam vocibus pluribus compositam. Nolo autem te gravare componendi labore, sed praesumo te habere aliunde compositam. Spero sane finem vitae meae instare et mundus me odit nec ferre potest; ego cursus mundum fastidio et detestor: tollat itaque animam meam pastor optimus et fidelis. Idcirco hanc antiphonam iam coepi cantillare et compositam cupio audire. Quod si non habes aut non nosti, mitto hic suis notis pictam quam vel post mortem meam, si voles componere potes. Dominus Jesus sit tecum in aeternum. Amen.«

Daß Luther sich einem Senfl, Walther und Rupf gegenüber nur als Dilettanten betrachtete, geht deutlich hervor aus den Worten, die er einmal beim Anhören einer Senflschen Motette seinen Tischgästen gegenüber äußerte[3]):

»Eine solche Motette vermöchte ich nicht zu machen, wenn ich mich auch zerreißen sollte, wie er denn auch wiederum nicht einen Psalm predigen könnte, als ich. Darum sind die Gaben des h. Geistes mancherlei, gleichwie auch in einem Leibe mancherley Glieder sind« — sowie aus den an Walther und Rupf gerichteten Worten: »Ihr Herren verstehet Eure Musicam und Eure Noten löblich, was aber der geistliche Sinn und das Wort Gottes ist, so glaube ich auch ein Wörtlein mitreden zu dürfen.«[4])

Der oben erwähnte, an Senfl gerichtete Brief zeugt zugleich von dem vorzüglichen Melodiengedächtnis, das unsrem Reformator eignete. Besaß er doch die Fähigkeit, eine vor Jahren gehörte Melodie aus dem Gedächtnis niederzuschreiben.

Wie vertraut Luther mit den alten Kirchentonarten war, und wie tatkräftig er selbst in die musikalische Reformation der Liturgie eingriff,

---

1) Ernst Kroker: Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung. 1903 Nr. 40.
2) de Wette: a. a. O. IV., 181. 182.
3) Förstemann und Bindseil: a. a. O. Bd. IV S. 565.
4) J. Köstlin: Luthers Leben S. 306.

erhellt aus folgendem Ausspruch Johann Gottfried Walthers: »Da er vor viertzig Jahren die deutsche Messe zu Wittenberg anrichten wolte, hat er durch seine Schrifft an den Churfürsten zu Sachsen vnnd Hertzog Johansen Hochlöblicher Gedächtniß seiner kurfürstlichen Gnaden diezeit alten Sangmeister Ehren Conrad Rupff vnd Mich gen Wittenberg erfordern lassen, dazumalen von den Choral Noten vnnd Art der acht Ton vnterredung mit vnns gehalten vnnd beschließlich hat er von ihm selbst die Choral-Noten octavi Toni der Epistel zugeeignet vnnd Sextum Tonum dem Evangelio geordnet vnnd sprach also: Christus ist ein freundlicher Herr und lieblich, darum wollen wir Sextum Tonum zum Evangelio nehmen, und weil S. Paulus ein ernster Apostel ist, wollen wir Octavum Tonum zur Epistel ordnen. Hat auch die Noten vber die Episteln Evangelia vnnd vber die Wort der Einsetzung des wahren Leibes und Blutes Christi selbst gemacht, mir vorgesungen, und mein Bedenken darüber hören wollen. Er hat mich die Zeit drei Wochen lang zu Wittenberg aufgehalten, die Choral-Noten vber etliche Evangelia vnnd Episteln ordentlich zu schreiben, biss die erste deutsche Mess in der Pfarrkirchen gesungen wird; da musste ich zuhören vnnd solcher ersten deutschen Mess Abschrifft mit mir gen Torgaw nehmen vnnd hochgedachten Churfürsten ihrer Churf. Gn. aus befehl des Herrn Doctoris selbst vberantworten.[1])

Ob Luther als Komponist, als Erfinder von Melodien sich betätigt hat, läßt sich aus seinen eigenen Schriften nicht nachweisen. Der Kritik der Zukunft wird es überlassen bleiben, das Dunkel, das über die Herkunft mancher bisher Luther zugeschriebenen Melodie ausgebreitet ist, zu erhellen.

Daß eine musikalisch veranlagte Natur, wie Luther, die Fähigkeit besessen, Melodien zu erfinden, läßt sich nicht in Abrede stellen. Unsre evangelische Liederdichtung verdankt Luther ihre schönsten geistlichen Liederperlen; an ihrer Spitze das herrliche Reformationslied: »Ein' feste Burg« — ein Sang, der gleichsam einen Abdruck von Luthers kraftvoller, energischer Individualität bildet. Die Annahme, daß der Reformator, getragen von einer heiligen Begeisterung für die Verwirklichung seiner Ideen, das Bedürfnis fühlte, ein so tief empfundenes Lied in Töne zu kleiden, trägt den Stempel großer Wahrscheinlichkeit an sich.

Mehrfach hat man versucht, diese Melodie Walther zuzusprechen. Zwar findet sie sich in jener handschriftlichen Sammlung geistlicher Lieder vom Jahre 1530, die Walther seinem Freunde Luther zueignete.[2]) In der Melodie deshalb aber eine Schöpfung Walthers zu erblicken,[3]) bleibt Hypothese.

Auch die Ausführungen Ziehns,[4]) der in der Melodie des alten Reforma-

---

1) Praetorius, syntagma musicum I, 451 ff.

2) O. Kade: Der neu aufgefundene Lutherkodex vom Jahre 1530 S. 134.

3) R. Wulckow: Luther und die Musik. 1883. S. 22. — O. Kade: Publikat. d. Gesellsch. f. Musikforschung VII. 8. — Fr. Zelle: Ein feste Burg ... Berlin 1895. Schulprogr. Nr. 126.

4) Allg. Musikztg. 1898 S. 423.

tionsliedes Anklänge an Walthersche Melodien wahrzunehmen meint — und deshalb Walther als ihren Vater hinstellt, entbehren einer sicheren Begründung. Die Behauptung Bäumkers,[1]) daß Luther jene Melodie aus mehreren Stücken der altrömischen Liturgie »zusammengeschweißt« habe, ist zu erkünstelt, als daß sie Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben dürfte. Daß die Melodie an die Motive des Graduale Romanum anklingt, kann uns nicht wundernehmen. Ein Mann, der von Jugend auf tagtäglich die römischen Weisen hörte, oder selbst sang, wird unbewußt und unwillkürlich manches hiervon in sein Gedächtnis aufgenommen haben. Das Erhabene und Schöne der alten Weisen lebte fort in seiner Seele und feierte seine Auferstehung in neuer verklärter Gestalt. — Erwähnt sei noch, daß Zeilen dieser Melodie als loci communes bereits im Minne- und Meistergesang sich finden.[2])

Wie aus all dem Gesagten erhellt, haben wir keine Berechtigung, Luther die Melodie zu: »Ein' feste Burg« abzusprechen, und haben uns, so lange nicht urkundliches Beweismaterial uns zu einer andren Annahme zwingt, mit der Behauptung Sleidans, eines Zeitgenossen Luthers, zu bescheiden, daß Luther nicht nur der Dichter des alten Reformationsliedes, sondern auch der Erfinder seiner Melodie sei.[3])

Um ein gesichertes Urteil über die musikalischen Verdienste unsres Reformators zu gewinnen, ist es nötig, zu untersuchen, welche Haltung er zu dem überkommenen katholischen Kirchengesang eingenommen hat. — Wenn Luther von dem »Eselsgeschrei des Chorals« oder dem »Heulen, Plärren und Blöcken der starken und feisten Succentorstimmen«[4]) spricht, so richtet sich solch abfällige Kritik nicht gegen den katholischen Meßgesang überhaupt, sondern lediglich gegen seine unschöne Ausführung durch die Priester. Daß Luther im Gegenteil für den altkatholischen cantus Gregorianus sehr eingenommen war, dafür bürgen uns die Worte Ratzebergers: »und sonderlichen hatte er zu jedem Cantu Gregoriano und dem Choral gute Lust.«[5])

Was Ratzeberger mitteilt, findet eine Bestätigung in Luthers eigenen Aussagen. In der Vorrede zu den christlichen Begräbnisgesängen vom Jahre 1542 schreibt er: »Zudem haben wir auch zum guten Exempel die schöne Musica oder Gesänge, so im Papstthum in Vigilien, Seelmessen und Begräbnis gebraucht sind, genommen, der etliche in dies Büchlein drucken lassen und wollen mit der Zeit derselben mehr nehmen, oder wer es besser vermag, denn wir; doch andre Text drunter gesetzt, dann unseren Artikel

---

1) Bäumker, Monatsh. f. Musikgesch. 1880. Nr. 10.

2) Cf. Jenaer Liederhandschrift und Colmarer Kodex. — Ich verdanke diese Angabe der gütigen Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Hermann Kretzschmar.

3) Sleidan: De statu religionis et rei publ. Caroli V. Augsburg und Frankf. 1555 ff.

4) Vorrede Luthers zu der Schrift Walthers: Lob und Preis der Himmlischen Kunst musica 1538.

5) Ratzeberger: a. a. O. S. 59.

der Auferstehung zu schmücken, nicht das Fegfeuer mit seiner Pein und Genugthuung, dafür ihre Verstorbenen nicht schlafen noch ruhen können. Der Gesang und die Noten sind köstlich; schade wäre es, daß sie sollten untergehen, aber unchristlich und ungereimt sind die Text, oder Worte, die sollten untergehen.«[1]) — Wie hoch Luther von dem Kunstgesang der katholischen Kirche dachte, zeigen die Worte: »Sie haben wahrlich viel treffliche und schöne Musica oder Gesänge, sonderlich in den Stiften und Pfarren, aber viel unfläthiger, abgöttischer Text damit geziert. Darum wir solche abgöttische, tote und tolle Text entkleidet und ihnen die schöne Musica abgestreift und dem lebendigen Heiligen Gottes Wort angezogen, dasselbe damit zu singen, zu loben und zu ehren. Daß also solcher schöner Schmuck der Musica in rechten Brauch ihrem lieben Schöpfer und seinen Christen diene, daß er gelobet und geehret, wir aber durch sein heiliges Wort mit süßem Gesang in's Herz getrieben, gebessert und gestärkt werden im Glauben. Das helfe Gott der Vater mit Sohn und Heiligen Geist. Amen.«[2])

Luther dachte nicht daran, den Melodienreichtum der mittelalterlichen Kirche zu vernichten, vielmehr war er bemüht, ihn in geläuterter Form der neuen Kirche zugänglich zu machen. Die Kunstmusik, die in der katholischen Kirche für jeden Teil des Gottesdienstes sich in besonderer Weise entwickelt hatte, sollte auch den Kultus der evangelischen Kirche bereichern.

Auch die lateinischen Gesänge, wie sie durch den Chor ausgeführt wurden, wollte er in der geläuterten evangelischen Liturgie nicht missen. Beweis hierfür sind die Worte Mathesius' (Historie von D. M. Luthers Anfang XII, 399): »Auf eine Zeit kommt er zu Eysenberg am Ostertag in die Kirchen und als man den Introitum deutsch sang in die lateinische Noten, rümpfet er sich hart. Wie er heim zu Tisch kommt, fragt ihn sein Wirt, was ihm gewesen wäre. Ich dacht, spricht er, es würde mich die kalte Pese ankommen über ihrem läppischen Gesang. Will man deutsch singen, so singe man gute deutsche Lieder, will man Lateinisch singen, wie's Schüler thun sollen, so behalte man die alten Choral und Text und thut das Unrein davon, besser wirds keiner machen und beschloß: Ich bin den Leuten feind, die immer ein neues übers ander anrichten in Ceremonien. Eben diese werdens mit der Lehre mit der Zeit auch thun. Bei lateinischen Schulen soll man Lateinisch singen, in deutschen Kirchen soll man deutsch predigen, so gehets recht!«[3])

Daneben war er jedoch auch auf die Einführung eines volkstümlichen Gemeindegesanges bedacht. Auch hierbei durfte er aus dem reichen Born vorhandenen Materials schöpfen.

Seine »Formula missae«, seine »deutsche Messe«, worin er den gesamten Gottesdienst ordnet, sowie die Wittenberger Kirchenordnung von 1533, die

---

1) Walch: Luthers Werke. XIV, 415. — cf. Erlanger Ausg. Bd. LVI S. 299 ff.
2) Walch: Luthers Werke. XIV. 415.
3) Vgl. hierzu noch Sehling: Kirchenordnungen I, 10 ff.

ausführlich die Ordnung des Gesanges behandelt und die an den einzelnen Festzeiten zu singenden Gesänge besonders bezeichnet, geben Zeugnis davon, daß Luther alles aus der katholischen Kirche herübernahm, was dogmatisch brauchbar war. An erster Stelle waren es die lateinischen Hymnen des cantus Gregorianus, welche er durch kunstgerechte Verdeutschung ihrer Texte dem evangelischen Gemeindegesange zugänglich machte, so z. B. das alte veni redemptor gentium: Nun komm' der Heiden Heiland, veni creator spiritus: Komm, Gott Schöpfer, Heil'ger Geist — te deum laudamus: Herr Gott, Dich loben wir.

Daß auch die Sequenzen der mittelalterlichen Kirche in dem neuen Kirchengesange zu Ehren kamen, bezeugen Lieder, wie: »Mitten wir im Leben« etc. — media in vita: Also heilig ist der Tag — Salve festa Dies: Lobt Gott, o lieben Christen« — Grates nunc omnes reddamus Domino Deo. — Die alten Volksmelodien deutscher geistlicher Lieder, wie sie bereits im 13. und 14. Jahrhundert zuweilen im Gottesdienst von der Gemeinde gesungen wurden, weit öfter aber bei Prozessionen, Begräbnissen, Kirchweihen und in häuslicher Andacht Verwendung fanden, wußte Luther ebenfalls für seine Zwecke dienstbar zu machen. Lieder, wie: »Christ ist erstanden« und: »Nun bitten wir den heil'gen Geist« lassen sich bis auf das 13. Jahrhundert zurückführen.

Als besonders wertvoll und brauchbar für den neuen deutschen Kirchengesang erschien Luther der reiche Melodienschatz alter weltlicher Volkslieder, für die er selbst mehrfach neue Texte schrieb. Als Beispiele seien nur erwähnt: »Aus fremden Landen komm ich her.« — »Vom Himmel hoch, da komm ich her.« »In Gottes nam so fahren wir.« — »Dies sind die heilgen zehn Gebot.«

Der evangelische Kirchengesang basiert somit in seinen Elementen durchaus auf katholischer Grundlage. Es ist unzutreffend, Luther als den *Schöpfer* des Kirchenliedes hinzustellen. Wohl aber ist er als *Reformator* des Kirchengesanges, als *Begründer* des deutschen Gemeindegesanges zu feiern.

Freilich tritt der Gemeindegesang noch eine geraume Zeit in der evangelischen Liturgie zurück. Ließen es Luther[1]) und nach ihm andere auch

---

1) Mehrfach bittet Luther in seinen Kanzelvermahnungen das Volk, sich am Gemeindegesang zu beteiligen und die deutschen Kirchenlieder zu lernen. »Ich kenne eure Trägheit«, sagt er am 24. Jan. 1529, »daß ihr jene frommen Lieder wie sie schon sieben Jahre in Übung sind, nicht lernt, Ihr gebt Euch dazu überhaupt keine Mühe, sondern achtet vielmehr uff reuterliedlein.« »Ihr Familienväter solltet darauf bedacht sein, sie den Euren einzuprägen. Denn solche Gesänge sind gleichsam eine Bibel der Unmündigen, ja auch der Gelehrten. Wie werden fromme Leute davon mit heiliger Glut erfüllt! Denkt nur an die Macht und Kraft des Liedes: »Eyn Kindeleyn so lobelich«. Das hat die Kirche im Glauben: »Wer' uns das Kindelein nicht geboren, so weren wyr allzumal verloren.« Ebenso: »Nun bitten wyr den heil'gen Geyst.« Darum haben wir Sorge getragen, daß viele der besten jener Lieder für euern Gebrauch und zu eurer Erbauung in Noten gesetzt worden sind.« (Mitgeteilt von Buchwald:

nicht an Versuchen fehlen, die Einführung desselben nach Kräften zu fördern, so scheiterten doch alle diese Bestrebungen schließlich mehr oder weniger daran, daß man vergaß, Gemeindegesang und Kunstmusik zu sondern. Das deutsche Kirchenlied (Choral) wurde von den Chören in künstlichem harmonischen Satze zur Wiedergabe gebracht. Die Melodie war dem Tenor zugewiesen. Dadurch erschwerte man der Gemeinde das Hören derselben, mithin auch die Beteiligung am Gesange.[1]) Die Kantoren, die eigentlichen Vertreter der kirchlichen Tonkunst, brachten der Pflege des Gemeindegesanges wenig Interesse entgegen. — Derselbe lag vielmehr in den Händen der Kirchner, die wie aus mehreren Visitationsberichten ersichtlich ist, verpflichtet waren, »die *Jugend* zuweylen, sonderlich im Winter *auch die anderen leute* die christlichen gesenge zu leren Vnd dieselben in der Messe vnd vor vnd nach den predigten treulich vnd ordentlich zu helffen singen.«[2])

Daß die junge evangelische Kirche darauf bedacht war, dem Choral auch eine außerkirchliche Verwendung zu sichern, zeigt die Vorrede zu dem Zinkeisenschen Gesangbuch (Frankfurt 1584) mit den Worten[3]): »In Saxonia und anderen etlichen Orten, das wir rühmen müssen, kompt das junge Volck auff die Feyertage nachmittage, da man sonsten in diesen Landen allerley Spiel, Leichtfertigkeit und tantz gestattet, in die Kirchen vnd singen die Vorsänger ehe die Schulmeister mit den ihren und das andere gemeyne Volck zusammen kommen, dem jungen Volck nach Gelegenheit eine halbe Stund länger oder kürtzer, etliche Geistliche Lieder für, domit es dieselbigen lehrnen und begreyffen vnd hernacher in den Häusern oder auf dem Felde bei ihrer Arbeyt anstatt der schnöden leichtfertigen und ärgerlichen Bul- und Bubenlieder nachsingen mögen.«

Auch in anderen Gesangbuchsvorreden wird zum Ausdruck gebracht,

---

»Luthers Kanzelvermahnungen.« Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung 1903. Nr. 20.)

1) Wesentlich gefördert wurde der evang. Kirchengesang durch Lukas Osiander, der in seinem 1586 herausgegebenen Chorgesangbuche die Melodie in den Diskant verlegte und so der Gemeinde das Mitsingen der Lieder erleichterte. Das Bestreben, den Gemeindegesang zu heben, zeigte auch Johann Eccard (1533—1611), welcher den figurierten Chorgesang zur Basis des Gemeindegesanges gestaltete.

2) »Gemeine Verordnung vnd Artikel der Visitation zu Meißen und der Voitland" 1533. Ernest. Gesamtarchiv J. J. 6. Gemeine Artikel des Amtmanns vnd Schössers auch der vom Adel vndt des Rats zu Wurzen befehl" 1542. Ernest. Gesamtarchiv JJ. 10. Bl. 72; vgl. auch JJ. 588., sowie Sehling I, 452 ff. 575, 580. 610. 647. 649. 661. II, 97. Wenck: Das Ratsarchiv zu Borna. Osterprogramm 1897. S. 35. — Daß in Nordhausen der Choralgesang vom Kirchner bestellt wurde, verrät die Schulordnung vom Jahre 1583 (Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehg. II, 71). In Weißenfels war nach der Bürgerordnung v. J. 1598 bei Choralbrautmessen nur der Kirchner tätig, bei Figuraltrauungen jedoch der Kantor. (Neue Mitteil. des thür. sächs. Vereins f. Erforsch. des vaterl. Altertums XV. 439).

3) Wackernagel: Bibliographie zur Gesch. des deutschen Kirchenliedes des 16. Jahrh. S. 406.

daß die geistlichen Lieder für den Gebrauch in Haus und Familie, bei der Arbeit, auf der Wanderschaft, u. a. bestimmt sind,[1]) daß sie einen Ersatz für die unflätigen, leichtfertigen Lieder, wie sie das Volk liebte, bieten sollen.[2]) Erst, nachdem das Volk außerhalb der Kirche sich mit ihnen vertraut gemacht hat, halten sie ihren Einzug in den Gottesdienst.[3])

Als eine wesentliche Förderung für die Einführung eines deutschen evangelischen Gemeindegesanges erwies sich die Herausgabe zweier Gesangbücher, des Erfurter Enchiridion und des Wittenberger oder Waltherschen Chorgesangbüchleins, die Luther 1524 in Verein mit seinem Freunde Walther besorgte. Hatte das erstere den Zweck, die Gemeinde mit den neuen deutschen Liedertexten bekannt zu machen, so war das letztere, welches eine Anzahl von vier- und fünfstimmigen, von Walther bearbeiteten Liedern enthielt, wie die von Luther hierzu verfaßte Vorrede besagt, für den Gesangunterricht der Jugend bestimmt. Erst nachdem Luther auf diese Art für die Einbürgerung der neuen Melodien Sorge getragen hatte, konnte er 1529 sein erstes Gemeinde-Gesangbuch erscheinen lassen, worin einem jeden Liede die zugehörige Melodie beigegeben war.

Der Chor hat die Führung des Gemeindegesanges zu übernehmen und der Gemeinde die Melodien der neuen Lieder einzuprägen — das waren die leitenden Gesichtspunkte, von denen Luther ausging, als er den Chorgesang im evangelischen Gottesdienst in den Vordergrund rückte. Mit Rücksicht auf die hohe pädagogische Bedeutung, die er dem Chor zuerkannte, scheint es mir geboten, unter Beleuchtung der vorreformatorischen Chorverhältnisse zu untersuchen, ob und inwiefern Luther auch auf diesem Gebiet reformatorisch tätig war.

Seit dem 12. Jahrhundert hatte sich allmählich eine neue Kunst der Musik entwickelt: die Mensuralmusik. In der Gestalt der harmonisch kunstvoll aufgebauten Motette, wie sie zunächst von den Niederländern und Franzosen gepflegt wurde, eroberte sich die Polyphonie im vierzehnten Jahrhundert einen gesicherten Platz in der römischen Liturgie.

Ein Verbot, das 1322 Papst Johann XXII. hiergegen erließ,[4]) vermochte ihren Siegeslauf nicht zu hemmen. Die Liturgie der katholischen Kirche gestaltete sich seitdem in doppelter Form. Neben dem alten homophonen gregorianischen Choralgesange blühte zu Ausgang des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts der polyphone Figuralgesang. Cantus choralis und cantus figuralis wechselten in der Liturgie des römischen Gottesdienstes miteinander

---

1) Wackernagel: a. a. O. S. 546 (12), 550 (19), 554 (22), 577 (41), 585 (49), 600 (58), 601 (61), 608 (67), 635 (77), 637 (79), 639 (8), 640 (82), 644 (85), 645 (86), 659 (92).

2) Derselbe: a. a. O. S. 584 f. (49), 608 ff. (67), 640 (81), 641 (82), 644 (85), 658 (92).

3) Derselbe: a. a. O. S. 600 (58), 659 (92), 683 (100).

4) Haberl: Die schola cantorum in Rom u. die päpstl. Kapelle in Avignon. Vierteljahrschr, f. Musikw. III, 209 ff.

ab und zwar so, daß man den gregorianischen Gesängen zuweilen einen polyphon gearbeiteten Motettensatz einfügte.

Erwähnt sei noch, daß wie die kirchlichen so auch die städtischen Behörden hie und da dem kirchlichen Kunstgesange abhold gegenüber standen und seiner Verbreitung entgegenarbeiteten.[1])

Daß der Figuralgesang zu keiner allgemeinen Geltung gelangte, erklärt sich aus den oft mangelhaften Chorverhältnissen. Der katholische Chor trug fast durchweg ein priesterliches Gepräge; er war aus niederen Geistlichen gebildet, die ihre musikalische Ausbildung dem Kloster verdankten. An wirklich geschulten Chorales — hierunter verstand man die zur Unterstützung des Kirchengesanges herangezogenen ältesten Schüler — und an »Singeknaben« war vielfach Mangel. Nur an Fürstenhöfen und Bischofssitzen verwandte man größeren Eifer auf die Pflege eines kunstgemäßen Kirchengesanges.

Hier gab es Chöre von berufsmäßigen Sängern — Kantoreien — genannt.

Auch in den sächsischen Landen treffen wir Kantoreien in vorreformatorischer Zeit an. Nach Seckendorf besaß die Stiftskirche zu **Gotha** 1528 einen Chor, der sich aus dem Kantor, 32 Geistlichen und 7 »Chorales« rekrutierte. Sie blieben auch nach ihrem Übertritte zum Protestantismus noch eine Zeitlang im Genusse ihrer Einkünfte.[2]) Den Chor der Domkirche zu **Meißen** bildeten neben einer stattlichen Anzahl von Geistlichen die Schüler der Domschule, einer Chorschule, in der eine beschränkte Anzahl

1) Einen Beleg hierfür bietet der Streit, der 1489 zwischen Pfarrer und Rat zu Görlitz geführt wurde. Einer der Klagepunkte war, »der Rath hatte dem Schulemeister vorbieten lassen, keynen lobgesang als hymnos magnificat etc. in mensuris zu syngen«. Bei der Verhandlung vor dem Bischof Johannes von Meißen erklärte der Stadtschreiber, der die Sache des Rats vertrat: »czum irsten des singens halben in mensuris ist geantwort, der rat habe darumbe den schulmeister als hymnos Magnificat etc. in mensuris zu singen verbothen, das die schüller ehe sie dy mensur gelernthen suste an irem studiren vorsewmet vnd beschediget wurden, vnnd das die leuthe meher durch dieselben zu jnnigkeit vnnd andacht getzogen wurden, so man sie singet, wie sie von den heiligen vetern awsgesatzt sein, dann so man honereyen daraus machte, auch darumbe das man eine tzeit vor die ander irkennen möge. Wulte aber der Schulmeister beweylen an hohen Festen pro offertorio syn carmen singen, wulde ym der rath gerne gonnen hofften, der rath hette nichts vnbillichs daran begunst. Danne die weile der rath den schulmeister zu setzen und zu bestetigen hette, vnd nicht der pfarrer, mochte der rath dem Schulmeister wohl gebieten vnnd bedorfft der pfarher darombe nicht irsuchen. cf. Joh. Müller: Vor- und frühreformator: Schulordnungen I, 326. — Die Entscheidung des Bischofs lautete, »das man die lobgesenge, jn mossen die von den heyligen vetern awsgesatzt seyn, singen sal, Sunder wenne grosse fest komen mag man pro offertorio ein carmen singen lassen«. cf. Heyden: Beitr. z. Gesch. d. höh. Schulwesens in der Oberlausitz. Progr. d. Zittauer Gymn. 1889 S. 10.

2) Seckendorf: Ausführl. Historie des Luthertums u. der Reformation. Leipzig 1717. S. 886. — In den Visitat.-Akten des Stifts zu Gotha von 1533 findet sich der Vermerk: »*Ein*kommen der Cantorey« — jedoch ohne nähere Angaben. Ernest. Gesamt-Archiv JJ. 4. Bl. 192 ff.

Knaben (nicht viel mehr als 14) — Kinder ärmerer Bürgersleute — ausschließlich für gottesdienstliche Zwecke unterrichtet wurde.[1]) Mit welcher Hingebung man hier den kirchlichen Gesang pflegte, zeigt die 1480 durch Herzog Ernst gegründete »ewige Kantorei«, die Tag und Nacht Messe hielt.[2]) Einblick in die kirchlichen Verpflichtungen der Geistlichen, Choralisten und Knaben zu Anfang des 16. Jahrhunderts gestattet uns eine »Ordnung des Gesanges in der Stiftskirche zu Meißen« vom Jahre 1510. (Ernestin. Gesamt-Archiv KK. 835.) Bis in die Lutherzeit hinein stand hier dem Kirchengesang eine Fülle rein klerikaler Kräfte zu Gebot. Noch 1540 zählen zum Domklerus 15 Domherrn, 69 Vikare, Kapläne, Priester und 24 Choralisten.[3]) — Durch ein Schreiben des Papstes Honorius III. vom 19. Mai 1223 wurde der Erzbischof Albrecht von **Magdeburg** auf seine Bitte ermächtigt, nach dem Vorbild der alten Hochstifter auf eigene Kosten mit Einwilligung seines Kapitels eine »Cantorie« zu errichten.[4]) — In **Wittenberg** stiftete Friedrich der Weise 1506 eine Kantorei, den sogenannten »kleinen Chor« der Schloßkirche, der »zu Ehren der Mutter Gottes« Messe singen mußte. Dieser Chor rekrutierte sich aus einem Dechanten, 4 Priestern, 8 Chorales und 16 Singeknaben. 1519 gründete der Kurfürst einen zweiten Chor, der allwöchentlich »zum Gedächtnis des Leidens Christi« »vom Donnerstag bis Sonntag die sonst in der Marterwoche üblichen Psalmen und Gesänge zu lesen und zu singen hatte.«[5]) Auch **Altenburg**,[6]) **Wurzen**[7]) und **Mansfeld**[8]) unterhielten Kantoreien. — Eines besonderen Ruhmes erfreute sich die Kantorei der **Torgauer** Schloßkirche. Sie hatte 1493 einen Bestand von 4 Kapellanen, 7 Chorales, 1 Symphoniacus und 1 Organisten aufzuweisen.[9]) Hierzu kamen nach einer Urkunde von 1518 noch 3 Singeknaben.[10])

Alle diese Kantoreien waren gut fundiert. So bezogen 1493 die vier Capellane der Torgauer Kantorei bei völliger Befreiung von Steuern je 30 fl., die übrigen Mitglieder neben freier Wohnung und Heizung je 20 rhein. Gulden, die drei Singknaben der Urkunde von 1518 zufolge je 15 Gulden. Eine Reihe besonders gestifteter Messen trug zur Erhöhung ihrer jährlichen Einkünfte nicht unwesentlich bei. — Daß man über der musikalischen

---

1) Mitteil. des Vereins f. Gesch. der Stadt Meißen. Bd. V. Heft 3 S. 266.
2) Arrey und Dommer: Handb. der Musikgesch. S. 179.
3) Mitt. des Ver. f. Gesch. d. Stadt Meißen. Bd. IV, 348.
4) H. Holstein: Gesch. d. Domgymn. zu Magdeburg. 1875. S. 21.
5) Seckendorf: a. a. O. S. 580.
6) Ernest. Gesamtarchiv JJ. 1. Vgl. auch Mitteilungen der Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg. Bd. I. Heft 4. S. 56. 60. 67. 80.
7) Ernest. Gesamtarch. JJ. 10. Visit. der Stiftskirche zu Wurzen 1542. Hier wird das Einkommen der »Choralisten im großen Chor« und der »Choralisten im clein Chor« angegeben.
8) Sehling: Kirchenordnungen II, 188.
9) O. Taubert: Die Pflege der Musik in Torgau 1868. S. 1.
10) Knabe: Urkundenbuch der Stadt Torgau. 1902. Nr. 230.

Ausbildung der Chorknaben auch die wissenschaftliche nicht vernachlässigte, ergibt die Mitteilung Spalatins: Friedrich der Weise »hielt den Knaben einen eigenen Schulmeister, sie zur Lehre und Zucht zu erziehen.«[1]) Auch in Altenburg wurde ein besonderer »Lermeister« für die Singeknaben der Schloßkantorei besoldet.[2])

Die Kantoreien, wie sie an Stifts- und Schloßkirchen in den sächsischen Landen schon vor der Reformation bestanden, dienten in erster Linie dem kirchlichen Kunstgesange. Mit Vorliebe versahen sich indes die Landesfürsten ihrer gesanglichen Mitwirkung auch bei außerkirchlichen Anlässen. So wurde beispielsweise die Torgauer Kantorei von Kurfürst Friedrich dem Weisen »oftmals auf kaiserliche Reichstage mitgenommen.«[3]) Auch nach Wittenberg soll sie den Kurfürsten zuweilen begleitet haben.[4])

Den Kern der kirchlichen Sängerchöre des Mittelalters bildeten die »chorales« — auch Choralisten genannt. An der **Meißener** Domschule begegnen wir dieser Bezeichnung bereits im 14. Jahrhundert. Die Choralisten waren für den Chordienst ausgebildete junge Männer, die allem Anschein nach zum Teil die niederen Weihen empfangen hatten. In einem Schreiben von 1541 (Hauptstaatsarchiv: Loc. 10 594 Bl. 238 Visitationsakten von 1541) bezeichnen sie sich als alte Diener, die in ihrem Dienste ihre jungen Tage abgearbeitet und ihre Gesundheit zugesetzt haben. Sie waren verpflichtet, an Stelle der Domherrn die Horen zu lesen und wurden bei ihren kirchlichen Verrichtungen von den pueri oder parvuli (Knaben) unterstützt.[5]) Ihre Vorgesetzten waren der Kapellenmeister und ein Kaplan. — Neben einigen Revenuen, die sie von auswärts bezogen, erhielten sie einen Wochenlohn von 8 gr.[6]) Infolge dieser kärglichen Besoldung sahen sie sich aufs Betteln in der Stadt angewiesen (Codex diplom. Sax. II, 3, 224: Elend der armen Chorales, qui saepius coacti sunt, in civitate Misniensi hospitia mendicando acquirere). Nur die vier ältesten Chorales konnten mit Vikarpfründen bedacht werden (cod. dipl. Sax. II, 3, 86). Um ihrer Armut abzuhelfen beschloß man 1474, im Schulhaus eine Stube für sie einzurichten (cod. dipl. Sax. II, 3, 224). Ihre Zahl schwankte zwischen 24 und 28. Sie teilten sich in einen »chorus maior« für den Dom selbst und einen »chorus minor« für die fürstliche Begräbniskapelle. Die Mitglieder des letzteren hießen »Grabaten«.

Ein ähnliches Bild von dem Institut der Choralisten bietet eine **Oschatzer** Urkunde von 1480 betr. die Errichtung des „Gestifts unsrer lieben Frauen“ vom Bürger Ambrosius von der Dhame und seiner Ehegattin.[7])

---

1) Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Gesch. Bd. V. S. 43.
2) Ernest. Gesamtarchiv JJ. 1.
3) Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Gesch. Bd. V. S. 43.
4) Stier: Wittenberg im Mittelalter.
5) Joh. Müller: Die Anfänge des sächs. Schulwesens. Neues Archiv f. sächs. Gesch. VIII, 17 ff.
6) Mitteil. des Vereins f. Gesch. d. Stadt Meißen IV. 357.
7) Hoffmann: Handschriftl. Urkundensammlung z. Beschreib. d. Stadt

Es bestand aus vier Altären, deren Dienst mit Messelesen, Singen und Abhaltung der kanonischen Stundengebete (horae canonicae) 4 Altaristen und 6 Chorales zu besorgen hatten. Die 6 Chorales waren dem Schulmeister zu Gehorsam verpflichtet, der sie beaufsichtigen und etwaige Versäumnis bei Einübung der Gesänge in der Schule während der Pfarrmesse und Vesper nachholen sollte. Sie bekamen je 7 Rheinische Gulden und mit den vier Altaristen zusammen freie Wohnung in einem besonderen geistlichen Hause in der Nähe der Kirche. Außer diesem Honorar bezogen die Altaristen und Choralisten 5 Rheinische Gulden für Holz, 4 Rheinische Gulden zu Chorröcken und Betten, sowie 5 Rheinische Gulden zu Wachs und Geleuchte. Erkrankte ein Altarist oder Choralist, so war er einen Monat lang zu unterhalten, sein Amt inzwischen durch einen anderen zu verwalten. Bei länger anhaltender Krankheit hatte er sich selbst zu versorgen. Die Chorales trugen bei ihren gottesdienstlichen Verrichtungen weiße Chorröcke. Sie wurden im Singen von zwei Vikaren unterstützt, welche mit Chorröcken und schwarzen Baretten bekleidet waren. Der älteste unter den Altaristen war ihr Vorsteher (rector atque precentor ceterorum altaristarum et choralium heißt es in der bischöflichen Bestätigung von 1482). Bei Besetzung der Altäre, deren Patronat nach dem Tode des Stifters an den Rat überging, war zunächst ein Choralist zu berücksichtigen, der Priester werden wollte »vnd dorzu tüchtigk« war.

Unsere Ausführungen ergeben: Das Institut der Choralisten diente der Pflege des kirchlichen Gesanges, daneben bildete es die Vorstufe zu den Vikarien. Am deutlichsten wird der Zweck dieser Einrichtung in der Hausordnung für die zwölf Chorschüler in der Spitalschule zu Nürnberg vom Jahre 1343 zum Ausdruck gebracht, wo es heißt: »Daz ist darvmb gemacht daz frum geistlich leut' gezogen werden, daz sie zu grozzerm gotzdinst kumen mugen.«[1]) — Unter den Chorales selbst hat man sich größere Schüler vorzustellen, deren Hauptpflicht im Kirchengesang und in der Abhaltung der kanonischen Stunden bestand. Durch diese Choralisten scheinen die übrigen Schüler in ihren gottesdienstlichen Verpflichtungen bedeutend entlastet worden zu sein. Standen sie auch bei der eigentümlichen, klösterlichen Verfassung in einem lockeren Verbande mit der Schule, so waren sie doch zu den Schülern zu zählen. Besondere Beachtung verdient, daß der Schulmeister nur die Einübung der Gesänge besorgte, die Leitung auf dem Chore hingegen einem Altaristen — praecentor — oblag.

Aus der Zahl der Choralisten rekrutierten sich, wie schon angedeutet wurde, die vier Altaristen, junge Männer, die die Priesterweihe noch nicht empfangen hatten. »Ihr Amt beschränkte sich auf Vigilien, Seelmessen und Leichenbegleitung. Einer dieser Altaristen bezog 1531 auf ein halbes Jahr

---

Oschatz S. 123 ff. (deponiert beim Hauptstaatsarch. zu Dresden). Die Urkunde ist zum Teil abgedruckt in R. Fritzsche: Gesch. des Oschatzer Schulwesens. 1892. S. 64 ff.

1) Joh. Müller: Vor- und frühreformatorische Schulordnungen I, 17.

die Universität Leipzig. Er versprach dem Rat, in seiner Abwesenheit sein Amt von einem andern versorgen zu lassen.«[1])

In **Magdeburg** findet sich die Bezeichnung »chorales« für die Chorschüler der Domkirche zum ersten Male im Jahre 1300. Nach einem vom Erzbischof Peter für sie erlassenen Statut vom 21. August 1377 war für ihre Aufnahme in den Domchor die Zustimmung des Kantors sowie des Scholasticus erforderlich. Sie genossen, wenn sie nicht durch Dienst in der Kirche beschäftigt waren, einen geordneten Schulunterricht. Wenn sie in die Stadt gehen wollten, so hatten sie die Erlaubnis des Scholasticus hierzu besonders einzuholen.[2])

Daß auch in **Torgau** die Choralisten im Kirchengesang eine Rolle spielten, verrät eine Urkunde von 1480, wonach ein »Gestift für 6 Chorales und 3 Priester« aufgerichtet wurde. Den ärmeren von ihnen gewährte der Rat freie Wohnung auf der Schule. Der Kirchendienst scheint auch hier die Studien der Choralisten nicht unwesentlich beeinträchtigt zu haben. Bezeichnend hierfür ist die dem »Gestift« ausdrücklich beigefügte Bestimmung, daß »der Schulmeister und sein Baccalaureus mit den choralibus alle Werkeltage zwo Lektionen stattlich halte, auf daß sie die Zeit, so sie unter den Gezeyten (Horen) versäumt, in der Erlernung wieder einbringen und welcher nicht lernen will, der soll nicht choralis sein.«[3]) In dem Vermächtnis wurden jedem der 6 Chorales 9 fl. ausgesetzt und dem, »der da anhebet«, ein halber Gulden darüber.

Auch in **Leipzig** begegnen wir dem Institut der Chorales. Der Chor der 1254 zum ersten Male erwähnten Thomasschule bestand ursprünglich aus 12—16 Knaben »chorales«, die im Kloster St. Thomae Wohnung und Verpflegung fanden und in der Thomaskirche den Gesang unterstützten. Im 15. Jahrhundert besorgten zwei Choralisten der Thomasschule auch den Gottesdienst der Nikolaikirche. Der Rat gewährte ihnen in der Nikolaischule freie Wohnung — eine Einrichtung, die sich bis zum Jahre 1521 erhielt.[4]) 1495 wurde den Choralisten der Nikolaikirche ein Legat von 400 fl. zugewiesen. Sie hatten für den jährlichen Zinsenbetrag von 20 fl. die horae canonicae in der Nikolaikirche abzuwarten.[5]) Auch in der Katharinenkirche und Georgenkapelle waren Choralisten tätig. Die 1511 und 1516 ihnen zugehenden bedeutsamen Vermächtnisse lassen darauf schließen, daß die Chorales ältere Schüler der Thomasschule waren, die zugleich an der Universität studierten.[6]) —

Zeitweilig mögen sich unter den Choralisten sogar Männer befunden

---

1) R. Fritzsche: Gesch. d. Oschatzer Schulwesens. 1892. S. 10.
2) H. Holstein: Gesch. des Domgymn. zu Magdeburg. 1875. S. 23.
3) C. L. Wittich: Beitrag zur Gesch. des sächs. Schulwesens im Mittelalter. Dresden 1857. S. 38 ff. — Taubert: a. a. O. S. 1 ff.
4) G. Wustmann: Geschichte der Stadt Leipzig 1905. S. 313 ff.
5) Geffcken und Tykocinski: Stiftungsbuch der Stadt Leipzig. 1905. S. 17.
6) Dieselben: a. a. O. S. 30. 40.

haben, die ihre Studien teilweise schon beendet hatten. Ein Beleg hierfür ist die Bemerkung Wustmanns[1]): 1512 trug ein Baccalaureus, der in der Nikolaikirche Choralist war, auf dem Kirchenchor »ein lang Messer«, so daß er deshalb in Streit »mit den Pfarrern« kam, und diese ihm die »Choralei« aufsagten.

Die inhaltlich leider dürftigen Statuten der Choralisten von 1530 hat Vogel: annales Lips. S. 116 abgedruckt.

Von den vorreformatorischen »Chorales« der **Pirnaer** Stadtkirche wird berichtet: Sie erhielten aus milden Stiftungen Geldspenden, Nahrungsmittel und Kleidungsstücke. Außerdem verdienten sie sich durch regelmäßiges Singen vor den Häusern der Bürger oder bei festlichen Veranstaltungen derselben manches Geldstück.[2])

Unsere Ausführungen ergeben: Die Hauptpflegstätten der kirchlichen Musik in vorreformatorischer Zeit waren die Schulen. Anstalten, wie die Meißner Domschule, die Stiftsschulen zu Bautzen und Wurzen[3]) waren in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit Chorschulen, deren Hauptaufgabe in der Besorgung der kirchlichen Gesänge bestand. Neben den Stiftsschulen waren es die Klosterschulen, die auf die Unterweisung ihrer Zöglinge im kirchlichen Gesange besonderen Nachdruck legten. Um die Bedeutung dieser Institute für die Förderung des kirchlichen Gesanges zu veranschaulichen, genügt es, die beiden bekanntesten sächsischen Klosterschulen hervorzuheben — die Thomasschule zu Leipzig und die Klosterschule zu St. Afra.

Eine deutliche Sprache von der Bedeutung, die der Thomasschulchor im gottesdienstlichen Leben der Stadt Leipzig einnahm, reden die zahlreichen Meßstiftungen, mit denen Thomas- und Nikolaikirche bedacht waren.[4]) — Die Klosterschule zu St. Afra wurde 1205 von Bischof Dietrich II. gegründet. Auch sie war ursprünglich lediglich eine Chorschule. Die zwölf weltlichen Knaben, die hier unterrichtet wurden, hatten den kirchlichen Gesang in St. Afra auszuführen. Im Laufe des 13. Jahrhunderts scheint sich die Schülerzahl von 12 auf 24 verdoppelt zu haben.[5])

Ein ebenso reges Interesse brachten dem kirchlichen Gesange die seit Anfang des 14. Jahrhunderts in den sächsischen Landen aufblühenden Städte- und Lateinschulen entgegen.

Der Chor der **Zwickauer** Stadtschule, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts die stattliche Zahl von 900 Schülern zählte,[6]) wirkte mit bei allen gottes-

---

1) G. Wustmann: a. a. O. S. 127.
2) R. Hofmann: Die kirchl. Zustände der Stadt Pirna vor Einführung der Reform. 1887. S. 87 ff. — Vgl. auch Cod. dipl. Sax. II, V. 433. 437.
3) Joh. Müller: a. a. O. Neues Archiv f. sächs. Gesch. VIII. 25.
4) Geffcken und Tykocinski: a. a. O. S. XIII.
5) Joh. Müller: a. a. O. S. 20.
6) Herzog: Gesch. d. Zwickauer Gymn. S. 6.

dienstlichen Verrichtungen in der Marien- und Katharinenkirche und allem Anschein nach auch in der Kirche unserer lieben Frauen.[1])

In **Zittau** wird schon 1352 eines Schulchors gedacht.[2]) Zu dem von den Schülern bei der Messe und dem Gottesdienst geforderten Gesang — täglich mußten die Schüler vormittags bei den Nonen und nachmittags bei der Vesper singen — zu der Mitwirkung bei Begräbnissen und Prozessionen kamen noch besondere Leistungen wie Beteiligung an Vigilien und Seelmessen, für die sie in der Regel besonders bezahlt wurden. Eine Stiftung vom Jahre 1380 verpflichtete den Rat, jedes Jahr vom Karfreitag bis zum Ostermorgen durch »vier Gesellen« von der Schule ununterbrochen Tag und Nacht Psalmen rezitieren zu lassen. 1476 legierte Joh. Brasiator ein Kapital mit der Bestimmung, daß alle Freitage in der Hochmesse nach dem Sanctus das Responsorium: »Tenebrae factae sunt« vom Schulmeister und seinen Schülern gesungen werden sollte. 1519 verfügte Paul Hoffmann, daß jeden Abend gegen 5 Uhr das »Salve regina« gesungen werden sollte.[3])

Auch in der **Oschatzer** Stadtschule war der Kirchengesang Hauptunterrichtsgegenstand. Bezeichnend hierfür sind zwei Urkunden von 1414 und 1487, die über Zahl und Ausführung der kirchlichen Gesänge ausführliche Bestimmungen enthalten und zugleich verraten, daß neben dem kirchlichen Dienst an Sonn- und Wochentagen auch hier private Stiftungen dem Schulchor nicht unbedeutsame gesangliche Verpflichtungen auferlegten. Die erstere vom Jahre 1414 schrieb vor, daß wöchentlich viermal »uff den abend« in der Pfarrkirche ein »Salve regina« »offintlich erlich vnd ordinlich mit frelicher stymme« gesungen würde. Die letztgenannte von 1487 betraf ein »Gestift mit Lobgesängen zur Ehre Gottes« — auch »Cantica« genannt — welches vom Altaristen Thomas Rauch errichtet worden war und »dem Schulmeister vnd seynen Collaboratoribus« 50 gr. jährlich eintrug. Sie verfügte: »Das ganze Jahr über soll alle Tage vor der Hormesse: Alma redemptoris mater mit Versikeln und Kollekten gesungen werden, am Ostertage und die ganze Osterwoche über außerdem vorher: Regina caeli laetare, ferner alle Sonntage des Jahres nach dem Sanctus die Antiphona: Haec est dies. Für die Wochentage wird nach dem Sanctus vorgeschrieben: O adoranda trinitas, Freitags jedoch soll Tenebrae factae sunt gesungen werden und: Gregem tuum quaeso domine Jesu Christe intende, ut oves, quas pretioso sanguine redemisti diabolica non sinas incursione lacerari, qui vivis et regnas. Für den Sonntag Palmarum endlich wird vorgeschrieben: Ingresssus Pilatus.«[4])

Die erstgenannten Gesänge finden sich auch erwähnt in einer »Anordnung

---

1) Ermisch: Eine Zwick. Schulord. des 15. Jahrh. Neues Arch. f. sächs. Gesch. XX. S. 41. — cf. Bd. VIII, 32.

2) Carpzov: Anal. fast. Zitt. III, 96.

3) Th. Gärtner: Die Zitt. Schule bis zur Gründung des Gymn. S. 8.

4) R. Fritzsche: a. a. O. S. 4 u. 18.

wegen Chorgesängen, die der Schulmeister des Augustinerklosters zu Altenburg einzuüben und zu leiten hat«, vom Jahre 1478.[1])

Mehrfach ist in den Oschatzer Kämmereirechnungen verzeichnet, daß die Schüler ein heraufziehendes Gewitter durch Geläut und Gesang zu beschwichtigen suchten (vgl. Sommerregister 1487 u. 1490). Auch bei der der jährlichen Ratswahl vorangehenden Messe, die mit dem Gesange: »veni creator spiritus« zu schließen pflegte, wartete der Schulchor mit Kunstgesang auf.[2])

Erwähnt sei noch, daß der Chor auch außerhalb der Kirche und Schule musikalisch tätig war. So wurde seit 1488 der Rat bei der »Collation« »angesungen«, die er einem alten Brauche gemäß alljährlich am Martinsabende auf dem Rathause veranstaltete. Die Aufwartung trug den Sängern ein »Trinkgeld« von 2, später 5 gr. ein.[3])

Welch hohe Anforderungen der Kirchendienst an den in der Frauen- und Kreuzkirche zu **Dresden** musikalisch tätigen Kreuzschulchor[4]) stellte, zeigt die Tatsache, daß in ersterer wöchentlich 26 Messen, in letzterer deren 136 gelesen wurden.[5]) Auch bei den täglichen Horen, Vigilien, Memorien und anderen kirchlichen Verrichtungen hatten die Kreuzschüler zu singen.[6]) In einer Urkunde vom 8. Oktober 1370 beispielsweise ordneten Bürger und Schöffen der Stadt an, daß von allen Schulmeistern, dem damaligen und dem zukünftigen, in der Zeit von Sonnenuntergang bis Mitternacht immer 6 Schüler bereit zu halten seien, die gegebenenfalls den Priestern, die den Leib des Herrn den Kranken und Siechen bringen, auf dem Hin- und Herweg mit Gesang voranschreiten.[7]) Nach der Jahresrechnung des Brückenmeisters von 1388, der das gemeinsame Vermögen der Kreuzkapelle und der Elbbrücke verwaltete, »figuriert unterm Johannistag der rector scholarium cum 18 sociis.«[8]) Unter den letzteren sind wohl ältere Schüler — auch »Schreiber« genannt — zu verstehen. Nach einer im Jahre 1398 begründeten Stiftung hatte der Schulmeister abwechselnd mit seinen Collaboratoren allabendlich unter Geläute und Kerzenschein das »Salve regina« und »O crux« durch den Schulchor absingen zu lassen gegen eine Vergütung an Geld und Naturalien.[9]) Die Urkunde zeigt, daß wie anderwärts, so auch hier die Locaten — die

---

1) Joh. Müller: Vor- und frühreform. Schulord. I. 94.
2) R. Fritzsche: a. a. O. S. 13.
3) Derselbe: a. a. O. S. 13.
4) O. Meltzer: Die Kreuzsch. zu Dresden bis zur Einführung der Reform. 1886.
5) K. Held: Das Kreuzkantorat zu Dresden. 1894. S. 4.
6) K. Held: a. a. O. S. 4.— Vgl. auch Ermisch: Die älteste Schulord. der Kreuzschule. Neues Arch. f. sächs. Gesch. XIII. 346. Die Schüler »musten messen vnd vespern an den wergketagen singen und zu Chore gehen«.
7) Cod. dipl. Sax. II, V. 67.
8) Cod. dipl. Sax. II, V. 76.
9) Cod. dipl. Sax. II, V. 107. — Der Text dieses mittelalterlichen (Salve regina) Hymnus veranlaßte nicht nur in Dresden, sondern, wie wir gezeigt haben, auch in Oschatz und Zittau Stiftungen. Auch in Wurzen und Torgau lassen

»Gesellen« des Schulmeisters — zum Singen bei kirchlichen Handlungen herangezogen wurden und hierfür besondere Akzidenzien genossen.

In **Leipzig** sehen wir im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts die seit 1511 aufblühende Nikolaischule an der Ausführung des Gesanges in der Nikolaikirche beteiligt. Bis ins zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts hatten, wie schon erwähnt wurde, zwei Choralisten der Thomasschule den Gottesdienst in der Nikolaikirche versehen. Das Thomaskloster scheint indes der Ausgestaltung des Kultus in dieser Kirche längere Zeit wenig Beachtung geschenkt zu haben. Erst die hierüber von der Bürgerschaft erhobenen Klagen veranlaßten 1521 das Kloster zu dem Beschluß, den Gottesdienst in der Nikolaikirche auf dieselbe Weise mit Gesang auszustatten, wie den in der Thomaskirche: ein Collaborator solle jeden Sonntag »mit den Schülern nach Vermögen als man zu St. Thomas entbehren kann«, Vesper singen, nach der Frühpredigt mit den Schülern »circuiren« und hohe Messe singen, ebenso an allen hohen Feiertagen. Der Rat lehnte dies jedoch ab und verfügte: Der Schulmeister der Nikolaischule solle mit seinen Schülern »an Feiertagen und die Votiven singen und den Genieß davon haben.«[1])

Welch hohe Anforderungen in **Leisnig** der Kirchendienst an die Schüler stellte, beweisen zwei Stiftungen vom Jahre 1439 und 1496. Die erstgenannte vom Jahre 1439 verfügte: Der Schulmeister hat mit seinen Gesellen und Schülern am Abende des Freitags und Sonnabends jeder Woche das Salve regina und eine Antiphona unserer lieben Frauen (tota pulchra est amica mea oder anima mea liquefacta) zu singen. Hierauf haben zwei Schüler, vor dem Altar knieend, das »Versikel« »Ave Maria gratia« zu sprechen. Diesem Gebet folgte ein Wechselgesang (Da pacem Domine) der beiden Schüler und des Chores, welcher 2 bis 3 Stunden währte. Dem Wechselgesang schloß sich der Hymnus »fiat pax in virtute« an.[2]) — Später wurde die Stiftung in der Weise erweitert, daß das Salve regina an vier Wochentagen gesungen werden mußte.[3]) — Nach den Bestimmungen der andern Urkunde von 1496 hatte der Schulmeister mit dem Chor »alle Wochen am Freitage das Responsorium Tenebrae facte sunt unter der hoemesse« anzustimmen. Außerdem wurde »am tage der fundacien oder vff schirst dornach, so es die zceit magk tragen, eyne gantze vigilie von den schulern« gefordert. Endlich sollte noch »alle tage in der selbigen wochen die octava compassionis beate marie virginis horas canonicas« vom Schulmeister und seinen Gesellen gesungen werden.[4])

---

sich solche Stiftungen nachweisen. Cf. Müller: Anfänge des sächs. Schulwesens S. 227 und C. Knabe: Die Torgauer Visitationsordnung von 1529. Progr. 1881. S. 17.

1) G. Wustmann: Gesch. d. Stadt Leipzig. S. 320.

2) G. Ch. Kreysig: Beiträge zur Historie der sächs. Lande 1754. II. 133.

3) Mitteil. des Leisniger Altertumvereins Heft XI, S. 12. — Zesch: Die geschichtl. Entwickelung des Leisniger Stadtschulwesens.

4) Schöttgen und Kreysig: Diplomat. et script. hist. germ. II. 311 ff.

Auch die **Freiberger** Schule scheint dem Kirchengesang sorgsame Pflege geschenkt zu haben. Hier war der »rector scholarium« verpflichtet, streng darüber zu wachen, daß »mindestens aller acht Tage ein großer Gesangsaktus vornehmlich zum Zwecke steter Übung des gregorianischen cantus firmus mit seinen figuris stattfinde.«[1])

Für **Görlitz** weist die Erwähnung eines Kantors, der in Figuralmusik erfahren sein mußte, darauf hin, daß dem kirchlichen Kunstgesang in dem Schulchor eine Pflegstätte erstand[2]) (vergl. hierzu S. 14 meiner Ausführungen).

Auch die meist aus Pfarrschulen herausgewachsenen Stadtschulen zu Chemnitz, Löbau, Reichenbach, Plauen, Pegau, Penig, Lößnitz, Grimma, Bischofswerda und Döbeln dienten in erster Linie der Pflege eines geordneten Kirchengesanges.[3])

Die musikalische Ausbildung der Chorknaben war Aufgabe des Kantors, der beim Gottesdienste das Amt eines Vorsängers bekleidete. Wenn zeitweilig und vorwiegend an kleineren Orten in den Stadtschulen das Kantorenamt von dem jeweiligen »Schulmeister« mit versorgt wurde, so muß beachtet werden, daß Singen und musikalische Bildung bei diesem selbstverständlich war. An Schulen mit nur einem Lehrer war der »Schulmeister« Kantor ohne Titel.[4]) War der Schulmeister jedoch selbst nicht genügend musikalisch beanlagt oder anderweitig abgehalten, die Funktionen des Kantors zu versehen, so übertrug er sie einem geeigneten Locaten (Gesellen), der hierfür von den Schülern den sogenannten »Sanghelle«[5]) bezog, im übrigen aber von dem Schulmeister besoldet wurde.[6]) — Wo mehrere Kirchen durch den Schülerchor einer einzigen Schule zu bedienen waren, gab es zuweilen zwei Kantoren.[7])

An Dom- oder Kathedralkirchen aber, wie z. B. in Meißen, gestaltete man schon frühzeitig das Amt eines Vorsängers zur Prälatur aus. Mit der mehr und mehr zunehmenden Verweltlichung der römischen Kirche gerieten auch diese Singprälaturen in Verfall.[8]) Ihre Inhaber, die als Zeichen ihrer

---

1) P. Süß: Gesch. d. Freiberger Gymn. 1876 S. 5 (Programm).

2) Tzschoppe: Versuch einer Gesch. des Görlitzer Schulwesens 1795. S. 15.

3) Vgl. Joh. Müller: Anfänge d. sächs. Schulwesens. Neues Arch. f. sächs. Gesch. VIII. 251 ff. — Thomas: Gesch. des Döbelner Schulwesens. 1904. S. 14.

4) K. Held: a. a. O. S. 4 ff. — Fritzsche: a. a. O. S. 5 ff. — Thomas: a. a. O. S. 14. — Pallas: Gesch. d. Stadt Herzberg 1901. S. 316.

5) Vgl. die von Ermisch im Neuen Arch. f. sächs. Gesch. XIII. 346 ff. veröffentlichte älteste Schulordnung der Kreuzschule von 1413.

6) R. Fritzsche: a. a. O. S. 14. 15.

7) In Zwickau wurde ca. 1500 neben dem »oberen« Kantor für St. Marien noch ein »unterer« Kantor zu St. Katharinen als Succentor angestellt. — Cf. E. Herzog: Gesch. d. Zwickauer Gymn. S. 5. — In Schleiz bestand 1492 der Lehrkörper der Schule aus 4 Personen: Rektor, Kantor, Succentor und Locat. — Cf. Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgeschichte II. 11.

8) In Meißen wird schon 1205 über die Nachlässigkeit der Domherrn Klage geführt. Sie überließen die Besorgung des Gottesdienstes anderen Priestern,

Würde einen goldnen oder silbernen Stab[1]) führten und hohe Einkünfte bezogen, zeigten zur Ausübung ihrer Ämter sich meist unfähig. Sie überließen die Verwaltung derselben ihren Succentoren — Untersängern —, die sie anfangs auf eigene, schließlich sogar auf Kosten der Kirche besoldeten. Ob »die starken und feisten Succentorstimmen« — so lautet das Urteil unsres Reformators über die musikalischen Leistungen dieser Männer — immer zur Veredelung des kirchlichen Gesanges beigetragen haben, mag dahingestellt bleiben.

Wie die musikalischen Leiter der Domchöre, so scheinen in der Lutherzeit auch die mit der Ausführung der kirchlichen Gesänge betrauten Vikare (Altaristen) versagt zu haben. Ein grelles Streiflicht auf die Mißstände, wie sie im Gottesdienst der 1542 noch dem Katholizismus ergebenen Domkirche zu Naumburg eingerissen waren, wirft ein Schreiben des evangelischen Superintendenten und Stadtpfarrers Medler zu Naumburg. Er klagt, daß in einer so herrlichen Stiftskirche niemand vorhanden sei, der eine deutsche Lektion lesen könne; was den Chorgesang angehe, so »kann ein jeder Bauer merken, daß sie den Gesang, so sie singen, nicht verstehen«. »Sie gehen nur in den Chor, wenn es ihnen gefällt, dann singt wohl einer, während ein andrer schläft und bisweilen phantasieren, lachen und spotten sie selbst untereinander über ihrem Singen.« Und so unterstehen sie sich mit ihrem »Plärren« die Zeit der Predigt zu kürzen.[2]) Bezeichnend dafür, daß die römische Kirche der eingerissenen Übelstände sich bewußt war, ist die Mahnung der Synode zu Trier 1549: »Bei den Gesängen des heiligen Officiums sollten die Sänger nicht so schreien, als ob sie rasend oder übermütig wären.«[3])

Besonderer Erwähnung bedarf, daß hier und da auch die bereits im ausgehenden Mittelalter aufblühenden Stadtpfeifereien zur Unterstützung der kirchlichen Gesänge an Sonn- und Festtagen wie bei Prozessionen herangezogen wurden. In dem ältesten Dresdner Stadtbuch von 1404 findet sich der liturgisch interessante Eintrag: »Nota man gebit den blesern yrre *dryen* iczlichem alle iar XVI gr. das sie der grossen orgeln mit flise warten sullen, und blasen zcu desin nachgeschrebin festen: nativitatis domini III tag, circumcisionis, epiphaniae, purificationis Marie, annunciacionis, pasche III tage, invencionis crucis, ascensionis, dedicacionis, visitacionis Marie, Jacobi, assumpcionis, nativitatis Marie, exaltacionis sancte crucis, Michaelis, omnium sanctorum, concepcionis Marie, Nicolai, Barbare«. (cf. Ermisch: »Das älteste Dresdner Stadtbuch.« Dresdner Geschichtsblätter 1892, S. 48). An der von G. Wustmann ausführlich geschilderten Fronleichnams-

---

ständigen oder zeitweisen Vikaren. — Cf. Joh. Müller: Die Anfänge des sächs. Schulwesens. Neues Arch. f. s. Gesch. VIII. 19.

1) N. Staphorst: Hamburg. Kirchengesch. Hamburg 1725. Bd. I. Teil I. S. 683.

2) Ernst Hoffmann: Naumburg im Zeitalter der Reformation. Leipzig 1901. S. 48.

3) Bäumker: Das kath. deutsche Kirchenlied 1883/91. Bd. I, 145.

prozession in Leipzig nahm neben Kantor und Choralisten ein Musikchor teil.[1]) — Auch Chladenius in seiner handschriftlichen Chronik der Stadt Großenhain (1828) berichtet, daß »bei den Fronleichnamsprocessionen Stadtpfeifer, Geiger und Musicanten beteiligt waren, welche sich auf ihren Posaunen, Zincken und Geigen aufs beste hören ließen.«[2])

Eine weitere Pflegstätte fand der römische Meßgesang in einigen der Brüderschaften, wie sie auf dem Boden der mittelalterlichen Kirchenlehre erwuchsen. Die Veranlassung ihrer Gründung war eine doppelte: eine positive und eine negative. Man wünschte an den Vorteilen und Privilegien des Mönchtums teilzunehmen, ohne sich jedoch in den Zwang der strengen Klostersatzungen begeben zu wollen. Die Weltflucht, das Hauptmerkmal des Mönchtums, war nur wenigen erreichbar. — Die religiösen Bedürfnisse jedoch, wie sie sich in den breiteren Schichten des Volkes geltend machten, verlangten Befriedigung. So ging man an die Gründung freier Vereinigungen, in denen das religiöse Volksleben seinen charakteristischen Ausdruck fand.

Geistliche und Frauen, Jung und Alt vereinigten sich in diesen Brüderschaften. Ihre Blütezeit fällt in das 14. und 15. Jahrhundert.

Am verbreitetsten unter ihnen sind in den sächsischen Landen die Brüderschaften des Kalands, Johannis, St. Antonii, Severi, Nikolai, Jacobi, Fabiani-Sebastiani — in diesen wurzeln die Schützengesellschaften — des Rosenkranzes, der Marienkrone, Mariae et corporis Christi, St. Annae. Unter allen diesen sind die Kalanden[3]), auch Calenden genannt, die bedeutendsten. Ihre Geschichte ist ein Teil der Kulturgeschichte des Mittelalters.

Ich will im folgenden versuchen, an der Hand alter Urkunden und Darstellungen ein Bild von dem Wesen und der Entwickelung dieser Brüderschaft zu zeichnen — jedoch nur so weit, als es nötig ist, um diese Fraternitäten als Vorläufer der Kantoreien zu charakterisieren. Da das Material zu einer Bearbeitung der sächsischen Kalande nicht zu reichlich ist, dürfte es geboten sein, auch außersächsische Kalandbrüderschaften — vor allem die in den niedersächsischen Landen nachweisbaren in den Bereich der Darstellung zu ziehen.

Ein den Kaland besingendes Gedicht[4]) des 13. Jahrhunderts verlegt die Stiftung dieser Brüderschaft in das 6. Jahrhundert und nennt den Papst Pelagius II. (578—590) als ihren Begründer. Als religiöse Vereinigungen treten jedoch die Calenden erst in den Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf.

---

1) G. Wustmann: Gesch. der Stadt Leipzig 1905. S. 330 ff.

2) Das Manuskript befindet sich in der Stadtbibliothek zu Großenhain.

3) »Kaland« ist allem Anschein nach nur die durch den Volksmund verderbte Aussprache des Wortes »Calend«.

4) Jahresbericht des königl. Domgymn. zu Halberstadt 1851: Der Kaland, ein Gedicht des 13. Jahrh. vom Pfaffen Konemann, mitgeteilt von W. Schatz. — Ferner: G. Sello: des Pfaffen Konemann Gedicht vom Kaland zu Eilenstedt am Huy. Zeitschr. des Harzvereins Bd. 23, 98 ff.

Der Name Kaland (oder Calend) erinnert an die am ersten eines jeden Monats, den sogenannten Calenden, schon im 6. Jahrhundert üblichen Zusammenkünfte der Geistlichen eines Sprengels, deren Zweck es war, die Monatsanfänge mit einer Gedächtnisfeier für die verstorbenen Amtsbrüder zu begehen, die bischöflichen Verordnungen und kirchlichen Feste bekannt zu geben und die sonstigen kirchlichen Verrichtungen für den laufenden Monat zu ordnen. Eine leibliche Erquickung bei diesen Zusammenkünften darzubieten, war nötig, da die anwesenden Geistlichen oft größere Wegstrecken zurückzulegen hatten, ehe sie den Versammlungsort erreichten. — Schon frühzeitig indes kam es hierbei zu allerlei Mißständen. Zeugnis davon gibt ein von Bischof Hinkmar von Rheims († 851) erlassenes Gebot: »ut quando presbyteri per Kalendas simul convenerint, post peractum divinum mysterium et necessariam collationem non quasi ad prandium ibi ad tabulam resideant et per tales inconvenientes pastellos se invicem gravent, quia *inhonestum* est et onerosum. Saepe enim tarde ad Ecclesias suas redeuntes maius damnum de reprehensione conquirunt et de gravidine mutua contrahunt quam lucrum ibi faciant . . . . . Et ideo peractis omnibus qui voluerint panem cum caritate et gratiarum actione in domo fratris sui simul cum fratribus frangant et singulos biberes accipiant, maxime autem ultra tertiam vicem poculum ibi non contingant et ad Ecclesias redeant.[1])

Die Kalande der ältesten Zeit erweisen sich also als rein klerikale Institute, als regelmäßige Zusammenkünfte von Geistlichen, denen es nicht vergönnt war, in Stiften oder Klöstern zu leben.

In Anlehnung an die Calendae der Geistlichen sind allem Anschein nach die Kalandbrüderschaften entstanden. Ist auch die Feier der Calenden eine hergebracht heidnische Sitte,[2]) so verstand es doch die Kirche des Mittelalters, ihr eine christliche Deutung unterzulegen. Eine ausführliche, möglicherweise etwas kirchlich gefärbte Erklärung der Bezeichnung »Fraternitas Kalendarum« liegt in dem Traktat des Erfurter Kloster-Abtes Johannes de Indagine aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor, der das Wesen dieser Brüderschaften im Hinblick auf ihre biblische Begründung und ihre kirchenrechtliche Stellung darstellt. Die Erklärung

---

1) Hincmari opera ed. Sirmond I. 751.

2) Urkunde des Kalands zu Zelle, abgedruckt in J. H. Steffens histor. und diplomat. Abhandlungen in Briefen Teil I. Zelle 1763. S. 152 ff. »Die broderskop des Kalands heft den Namen unde dat anbegin ute der olden cewente God den yoden boden hadde dat me in deme nyen des manen scolde blasen myd eyner basunen (wente se nene clocken hadden unde so kemen se to samende unde loueten God nach orer ee) unde de erste dach in dem manen alß de cristenheit dat jar ghedehlet hefft in Hy mane de hed Kalenda daras hetet dushe broderscop de Kaland ok hadden de romer den sede eer se bekart worden, wanner se ören God denen wolden so leten se basunen unde ropen kalo dat bedudet in user sprake: (Ik lade yn). Also is dat umme ghewandelet — das dusse broderscop hed Kaland.«

lautet: ». . . aliae sunt kalendae id est societates religiosae a kalo (καλῶ) convoco quia convocant se mutuo homines ad spiritualem et sanctam societatem ad communicandum bona sua mutuo et ad subveniendum animabus defunctis.[1]) Den Gebrauch, die Monatsanfänge (Calenden) feierlich zu begehen, finden wir auch außerhalb Deutschlands, in Frankreich und Ungarn.[2])

Die »Kalandbrüderschaften«, auch »Kalandgilden« genannt, treffen wir jedoch vornehmlich in den Gebieten, welche die ehemaligen sächsischen Lande umfaßten, und in denen, die von Sachsen aus germanisiert waren, oder die unter dem Regimente sächsischer Kirchenfürsten standen. Im Süden und Westen Deutschlands finden sie sich merkwürdigerweise nirgends. Man begegnet ihnen in der Lausitz an Orten wie Guben, Löbau, Kottbus, Finsterwalde, Storkau, in Braunschweig, Westfalen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Anhalt, Unterpfalz, Hamburg, Lübeck und anderen Gegenden.

In den sächsischen und thüringischen Landen lassen sie sich in Chemnitz, Freiberg, Roßwein, Oschatz, Döbeln, Radeberg, Großenhain, Colditz, Grimma, Geithain, Leisnig, Dahlen, Borna, Frankenberg, Pirna, Mittweida, Lößnitz, Plauen, Pegau, Zwickau, Waldenburg, Werdau, Crimmitzschau, Wittenberg, Altenburg, Coburg, Weimar, Halle, Schleiz, Merseburg, Weida, Ronneburg, Weißenfels, Sachsenburg, Weißensee, Freiburg, Lißdorf, Erfurt, Sangerhausen, Mühlhausen, Eilenburg, Niemegk, Torgau, Schweinitz, Delitzsch, Kemberg, Düben, Jessen, Zahna, Mühlberg, Herzberg, Prettin, Bitterfeld, Ortrand, Schmiedeberg und Dommitzsch nachweisen. — Auch in sächsischen Dörfern trifft man Kalandbrüderschaften an. So vereinigen sich z. B. die Pfarrer und Plebani der Umgebung von Zwickau zu einer solchen Sozietät, die viermal im Jahre in **Planitz** tagt. Auch das Dorf **Reinsberg** ist als Heimstätte eines Kalands zu nennen.

Daß der Kaland in den beiden größten Städten Sachsens, Dresden und Leipzig, sowie in den Bischofssitzen Meißen und Wurzen keinen Boden fand, wird erklärlich durch die Tatsache, daß in größeren Klöstern und Stiften ein Bedürfnis zu weiterem korporativen Zusammenschluß der Geistlichkeit nicht vorhanden war.

In manchen Städten, wie Rostock, Wismar, Zwickau, Werdau, Zelle, Osterode, Hamburg und Münster, bestehen zwei Kalandbrüderschaften nebeneinander, eine »große« und eine »kleine«. Der große Kaland zu Werdau trägt auch den Namen »Fürstenkaland.« Die Bezeichnung »Fürstenkaland« und »großer Kaland« führt »Blumberg« in seiner »kurtzen Abbildung des Kalands« darauf zurück, daß diese Vereinigungen über eine größere Mitgliederzahl als der »kleine Kaland« verfügten, und sich hauptsächlich aus

---

1) Tractatus devoti patris Johannis indaginis carthusiensis de kalendarum societate. Leipziger Universitätsbibliothek, Manuskript 168.

2) J. Feller: dissertatio de fratribus calendariis. Lips. 1691.

dem Adel rekrutierten.[1]) — Glaubwürdiger erscheinen die Ausführungen Leopold von Ledeburs[2]). Er leitet die Bezeichnung von einer Verfügung ab, die 1421 Landgraf Wilhelm der Zweite von Thüringen den Pfarrern und Altaristen von Werdau, Crimmitzschau und Schönfeld gab, wonach diese alljährlich einmal an einem bestimmten Tage in Werdau zusammenkommen und *für die verstorbenen Fürstlichkeiten* Messe lesen mußten.

Bezeichnend für die Beliebtheit, deren sich die Fraternitäten erfreuten, ist die Tatsache, daß in Göttingen vier, in Lübeck fünf Kalande nebeneinander bestehen konnten.

Die meisten der *sächsischen* Brüderschaften — soweit wir von ihrer Existenz unterrichtet sind — treten uns erst im 15. Jahrhundert entgegen. Nur wenige, wie die Brüderschaften zu Altenburg, Chemnitz, Mittweida, Frankenberg, Pegau, Dahlen, Zwickau, Lößnitz, Großenhain, Prettin, Herzberg und Delitzsch lassen sich bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen.

Um sich die staatliche Anerkennung zu sichern, lassen sie sich von dem Bischof ihrer Diözese — hin und wieder auch vom Rate der Stadt[3]) — und vom Landesfürsten bestätigen; nur in Ausnahmefällen erbitten sie sich die Bestätigung unmittelbar vom Papste.[4]) Erhielt die Diözese einen neuen Bischof, so ließ man durch ihn die Bestätigung erneuern.

Wie sehr die Kalenden von den Bischöfen begünstigt werden, zeigt die Tatsache, daß es einzelnen dieser Vereinigungen sogar während des Interdikts gestattet wird, ihren Gottesdienst abzuhalten.[5])

Der Bann trifft jeden, der es wagt, die Güter des Kalands zu verringern. Stehen die Kalandbrüderschaften im allgemeinen unter der Aufsicht und unter dem Schutze der Diözesanbischöfe, so besitzt der Freiberger Kaland beispielsweise eine besondere Aufsichtsbehörde in dem Domdechanten und den Domherren.

---

1) Christ. Gottl. Blumberg: Kurtze Abbildg. des Kalandes. Chemnitz 1721. S. 15.

2) Märkische Forschungen, IV. Bd., Leop. v. Ledebur: »Die Kalandbrüderschaften in den Landen sächsischen Volksstammes mit besond. Rücksicht auf die Mark Brandenburg. S. 39.

3) Der Pegauer Kaland beispielsweise war vom Rat bestätigt. — Cf. Feller a. a. O. S. 25. — In *Herzberg* wurde 1483 das Patronat des Kalandaltars mit Zustimmung des Kurfürsten, der es bisher besessen, an den Rat übertragen. Cf. Pallas: Gesch. der Stadt Herzberg. Herzberg 1901. S. 261. — Der Rat zu *Schmölln* bekennt sich 1516 zum Patron für das an dortiger Pfarrkirche vom Kaland errichtete und ihm übertragene geistliche Lehn. Cf. Mitteilungen der Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg. IV. 117. — Auch der Kalandaltar in der Stadtkirche zu *Plauen* stand unter dem Patronat des Stadtmagistrats. Cf. C. A. Limmer: Entwurf einer urk. Gesch. des Voigtlandes. Gera 1825. S. 295. — Der Rat zu Freiberg erhält 1507 das Lehen über den Kalandaltar in der St. Jakobikirche. Cf. Wilisch: Kirchenhistorie der Stadt Freiberg. S. 167.

4) Steyer: Merkwürdigkeiten der Stadt Oschersleben. S. 77 ff. Der Kal. zu Oschersleben wurde vom Papste Honorius 1225 bestätigt.

5) Joh. C. Brandt: Geschichte der Kreisstadt Belzig und des Belziger Amtes 1837. II.45. — Dreyhaupt: Beschreib. des Saalkreises. Halle 1749. S. 90.

In einigen Orten sind sie mit dem Mönchtum verbrüdert. So unterstützen die Kalenden zu Großenhain das Kloster der »Marienknechte«.[1])

Die Kalandbrüder zu Weißenfels sind eng verbunden mit dem St. Clarenkloster, für das sie Almosen in der Gemeinde erbetteln.[2]) Denselben Verhältnissen begegnen wir in Mühlberg,[3]) Altenburg,[4]) Pegau,[5]) und Halle.[6])

Die Priorin des »Jungfrauenklosters« zu Freiberg, und mit ihr sämtliche Nonnen lassen sich als Mitglieder in das Verzeichnis der Brüderschaft eintragen, nachdem die Priorin 1 fl. als Eintrittsgeld in die Kalandlade entrichtet und sich bereit erklärt hat, wenn die Reihe an sie kommt, ein Mahl auszurichten.[7]) Auch das »Jungfrauenkloster« zu Altenburg scheint zu dem dortigen Kaland in Beziehung gestanden zu haben.[8])

Zuweilen gehen die Kalande auch untereinander Verbrüderungen ein. So tritt der Kaland zu Braunschweig 1336 mit dem Kaland zu Lüneburg, 1347 mit dem Kaland zu Lochum und Barum[9]) in Verbindung.

Die Zahl der Mitglieder, die der Kaland in den einzelnen Städten erreicht, ist verschieden. An einigen Orten beschränkt man sie nach dem Vorbilde der zwölf Apostel auf zwölf Priester, so zu Oschersleben und Osterode; rein priesterlich ist auch der Kaland zu Planitz — an anderen sind Geistliche und Laien in unbegrenzter Zahl in den Gesellschaften vertreten. Der Niemegker Kaland bestand aus ca. 7—12 Personen. In Crimmitzschau wird gelegentlich ein Mitgliederbestand von ca. 30 Personen erwähnt, die auswärtigen Brüder miteingerechnet.[10]) Begrenzt ist nach den Statuten von 1400 die Mitgliederzahl des Lüneburger Kalands (12 Geistliche, 12 Laien, 12 Schwestern). An dieser Vorschrift wurde indes nicht festgehalten. Sie verschob sich vielmehr im Laufe der Zeit zugunsten des Laienelementes.[11])

Der Kaland zu Schleiz setzt sich nach einer Urkunde von 1387 zusammen

---

1) Chladenius, Handschriftl. Chronik der Stadt Großenhain. Vergl. auch G. Schuberth: Chronik d. Stadt Großenhain. S. 24.

2) C. A. G. Sturm: Chronik der Stadt Weißenfels. Weißenfels 1846 S. 80.

3) C. R. Bertram: Chron. der Stadt und des Klosters Mühlberg. S. 162.

4) Mitteil. d. Gesellsch. des Osterlandes zu Altenburg. Bd. V, 468.

5) Blumberg: a. a. O. 125.

6) J. Chr. Beckmann: Historie des Fürstentums Anhalt. 1710. VI. Teil. Kap. IV. 19.

7) Wilisch: Kirchenhistorie der Stadt Freiberg. Codex dipl. Freibergensis. Leipzig 1737. S. 160.

8) E. von Braun: »Die Stadt Altenburg in den Jahren 1350—1525. Altenburg 1872. S. 189.

9) Zeitschr. f. vaterl. Geschichte und Altertumskunde Westfalens Bd. XXX: S. 181. — Bieling: Die Kalandbrüderschaften, insbes. diejenigen, welche in der alten Diözese Paderborn teils bestanden haben, teils noch bestehen.

10) G. Göpfert: Ältere und neuere Geschichte des Pleißengrundes. Zwickau 1794. S. 59.

11) Jahresber. des Museumvereins für das Fürstentum Lüneburg. 1891—95. S. 17.

aus einem Dechanten, einem Kämmerer, 12 Priestern, 18 Laienbrüdern und einer Anzahl Schwestern.[1]) Der Chemnitzer Kaland zählte 1412 40 Mitglieder. —

Nimmt auch der Klerus in den meisten dieser Brüderschaften eine herrschende Stellung ein, so macht doch das Laientum einen nicht unwesentlichen Bestandteil derselben aus. Die Kalande des 14. und 15. Jahrhunderts erscheinen als Sammelpunkte der besten sozialen Elemente, sogar Ritter, Grafen und Fürsten treffen wir in ihren Reihen. In Borna zählten die angesehensten Bürger, wie die umwohnende Ritterschaft und Geistlichkeit zu den Mitgliedern der Kalandbrüderschaft.[2]) Der Göttinger Nikolai-Kaland nahm 1468 den gesamten Rat als Mitglied auf.[3]) Unter den Mitgliedern des Kalands zu Herdecke werden genannt: Äbtissinnen des freiweltlichen, reichsunmittelbaren Stiftes daselbst, mehrere adlige Stiftsdamen, Grafen von der Mark nebst ihren Frauen, Grafen von Cleve und 119 Ritter, zu denen sich im 15. und 16. Jahrhundert noch andere Hundert hinzugesellen.[4])

Dem Kaland zu Lauenburg gehören verschiedene Mitglieder der herzoglichen Familie, viele benachbarte Fürsten und Grafen, die herzoglichen Räte und viele Schiffsherren an.[5]) Auch der Prettiner Kaland hat fürstliche Personen zu Mitgliedern: Kurfürst Wenzel von Sachsen aus dem Hause Anhalt 1382, Kurfürst Rudolf III. von Sachsen aus dem Hause Anhalt 1389, u. a.[6])

Die Berichte über die Zusammensetzung des Vorstandes, wie ihn sich die einzelne Brüderschaft wählt, lauten nicht einheitlich. Eine Urkunde des Kalands zu Zelle[7]) vom Jahre 1310 erwähnt als Vorsteher: Decanus, Cantor, Camerarius und Marschall. 1454 erscheinen an der Spitze dieser Fraternität »ein Decanus, zweene Kämmerer von den Priestern, zweene Kämmerer oder Marschalks von den weltlichen der Brüderschaft, ein Lese- oder Sang-Meister.«

Der Vorstand der Roßweiner Kalandbrüderschaft sind 1526 »zwei Dechanten und acht Gekohrene« oder »seniores«.[8])

Die Zweizahl der Vorsteher finden wir auch in Colditz,[9]) Mittweida[10]) und Grimma.[11])

---

1) C. A. Limmer: Entwurf einer urkundlichen Geschichte des Voigtlandes. Gera 1825. S. 606

2) Wenck: Das Ratsarchiv zu Borna. Osterprogr. d. Realgymn. 1897, S. 37.

3) Göttinger Urkundenbuch Bd. II Nr. 305.

4) v. Steinen: Westphälische Geschichte Bd. IV S. 61 ff.

5) Zeitschrift für vaterländ. Geschichte u. Altertumskunde Westfalens. 2. Folge, Bd. XXX S. 192.

6) Hecht: Geschichte des Kalands zu Prettin. Greiz 1775. S. 5 ff.

7) Steffens, a. a. O. S. 165.

8) Knauth: Alt-Zellisches Chronicon 1722. III. 160.

9) H. F. Bellger, Histor. Beschreibung der Stadt Colditz 1832. S. 138.

10) Christian Hermann: Mittweidisches Denkmahl. 1698. S. 175.

11) Lorenz: Geschichte der Stadt Grimma. S. 1548 f.

Aufgabe der Dekane — auch Dechanten, praepositi oder provisores generales genannt — ist es, die kirchlichen Angelegenheiten zu regeln, die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe der Brüderschaft zu führen, die Einhaltung der Statuten zu überwachen und unter den Mitgliedern Gerichtsbarkeit auszuüben. Die Kämmerer — camerarii, Marschalks, procuratores, secretarii — deren Zahl von der Größe des Mitgliederbestandes abhängt, haben die weltlichen Geschäfte der Brüderschaft zu erledigen, die Kapitalien zu verwalten, Rechnung zu führen, Briefe, Kleinodien und Kirchenschmuck zu verwahren. Dekane, Bürgermeister und zwei, durch Wahl bestimmte Priester der Brüderschaft müssen jährlich die Rechnung prüfen.

Ist der erste Vorsteher stets ein Geistlicher, so kann doch der zweite auch aus dem Laientum genommen werden. Als Kämmerer finden wir teils geistliche, teils weltliche Mitglieder.

Zur Beglaubigung urkundlich niedergelegter Verordnungen bedienen sich die Vorsteher eines Siegels. Leider sind uns nur die Siegel von zwei sächsischen Kalandbrüderschaften erhalten.[1]) Das Siegel des Lößnitzer Kalands ist nach den Ausführungen Blumbergs in ovaler Figur ausgeführt: Eine aus einem Ärmel hervorgereckte Hand hält ein Herz, auf dem ein Kreuz steht. Darüber ist ein »umbraculum« ausgebreitet. Ein ganz anderes Gepräge trägt das Siegel des Kalands zu Grimma, wie es an einer Urkunde von 1513 erhalten ist: »Es enthält das Bild Johannes des Täufers in ganzer Figur. Sein Haupt, dessen volles Haar nicht ganz in den Nacken, und dessen Bart nicht ganz bis auf die Brust reicht, ist mit einer Glorie umgeben, deren Strahlen durch einen Reif begrenzt werden. Die Bekleidung desselben besteht in einem Felle, welches von oben nach unten gekehrt ist und mit dem Kopfe bis zwischen die Knie reicht und Einschnitt für den Kopf und die Arme hat, und rückwärts verbunden gedacht werden muß, so daß es einen sackartigen, ärmellosen Rock bildet. Arme und Beine von den Knien an sind unbekleidet, die beiden Füße auswärts gekehrt. Auf dem linken Arme trägt Johannes das Gotteslamm in liegender Stellung; der rechte Arm ist so gebogen, daß die Hand auf der Herzseite ruht. Die Figur des Johannes reicht oben und unten in die Legende oder Umschrift hinein, welche oben neben der Glorie beginnend, durch die Füße geteilt wird und oben neben der Glorie wieder endet. Sie ist in gothischen Minuskeln geschrieben und lautet: S fratrum kalendaru: grymme. Der letzte Buchstabe der Silbe »me« ist zum Teil durch die Glorie verdeckt; diese Inschrift ist auswendig mit einer in sich geschlossenen Kreislinie, inwendig nur so weit es die Figur des Johannes zuläßt, mit halben Kreisen begrenzt. Zwischen der Inschrift und der Figur erhebt sich auf jeder Seite von den Knien der Figur beginnend, ein Lorbeerzweig mit Blättern und Früchten, welcher der Krümmung folgend, bis zu den Schultern des Johannes sich erhebt. Die übrige Füllung des

1) Von außersächsischen Kalanden sind mehrere Siegel vorhanden, die in der Ausführung sich wesentlich voneinander unterscheiden.

Feldes ist unklar. Farben sind nicht zu erkennen. Das Siegel ist kreisrund, sein Durchmesser beträgt $1\,^1/_4$ Zoll.«[1])

Nicht ausgeschlossen ist jedoch, daß auch der Kaland zu Grimma ursprünglich das oben beschriebene Siegel führte. Die Änderung des Siegels, die hin und wieder zu Ausgang des 15. Jahrhunderts vorgekommen sein mag, ist ebenso wie die Änderung der Statuten nur unter Erlaubnis des Diözesanbischofs zulässig. Beweis hierfür ist die 1491 dem Bischof Dietrich von Naumburg vom Kaland zu Schleiz vorgetragene Bitte, ihm die Führung eines *neuen* Siegels zu gestatten und einige Statutenänderungen zu konfirmieren.[2])

Zur Aufbewahrung der Kasse, der Kleinodien und wichtiger Dokumente (Statuten) der Brüderschaft dient die »Lade«, ein Merkzeichen des mittelalterlichen Zunftwesens. Daß man auf deren Sicherstellung große Sorgfalt verwendet, zeigt eine Bestimmung der Roßweiner Kalandstatuten aus dem Jahre 1467. Nach dieser ist die Lade der Brüderschaft mit zwei Schlössern versehen. Der Schlüssel zu dem einen ist im Verwahrsam der Vorsteher, der zu dem anderen in den Händen der »acht Gekohrenen.«

Die Statuten, die sich die einzelnen Brüderschaften geben, tragen kein einheitliches Gepräge, sondern richten sich nach den jeweiligen Ortsverhältnissen. Zu beklagen ist, daß gerade von den sächsischen Kalenden ausführliche Satzungen, wie sie beispielsweise von einigen westfälischen Brüderschaften u. a. vorliegen, fehlen.

Wer dem Kaland beizutreten wünscht, hat sich einem Verhör durch den Dekan zu unterziehen. Zur Aufnahme eines neuen Mitglieds ist die Zustimmung sämtlicher Brüder erforderlich. Hat man hierüber entschieden, so folgt die Vereidigung auf die Statuten,[3]) bei der der Aufzunehmende zugleich Verschwiegenheit über die Beratungen in den Versammlungen[4]) und Geheimhaltung des Vermögens geloben muß. — Die Eintrittsgebühren sind an den verschiedenen Orten verschieden. Sie bestehen in Entrichtung von Geld und Naturalien. Als ein besonders beliebtes Zahlungsmittel erscheint in der älteren Zeit das Wachs. Außerdem ist der Neuaufgenommene verpflichtet, ein oder zwei Gastmahle auszurichten.[5])

---

1) Lorenz: Geschichte der Stadt Grimma. S. 1548.

2) C. A. Limmer: Entwurf einer urkundlichen Geschichte des Voigtlandes. Gera 1825. S. 606.

3) Rethmeyer: Antiquit. eccles. Brunsvic. I. 175.

4) Götting. Urk. buch I Nr. 282 u. Staphorst: Hamburg. Kirchengesch. I. Bd. II. S. 711.

5) Steffens: a. a. O. S. 154 ff. — Schatz: a. a. O. S. 6. Der Eintretende hatte zu entrichten: ein halbes Pfund Wachs an die Kämmerei zu kirchl. Gebrauch, ein andres für die Brüderschaft und am Tage St. Gallus einen Schilling zur Besoldung des Kochs. Außerdem war er der Brüderschaft zu zwei Mahlzeiten verpflichtet, einem prandium servitii und einem prandium tricesimi, deren Leistung in den Verzeichnissen regelmäßig mit den Worten fecit utrumque vermerkt ist.

Fast aller Orten erfreuen sich die Kalanden der besonderen Gunst des Rates[1]) und der Bürgerschaft. Kapellen und Altäre werden ihnen zur Verfügung gestellt und Mittel zu ihrer Unterhaltung gestiftet. Nicht unbeträchtlich sind die Vermächtnisse und Stiftungen, die ihnen zur Veranstaltung feierlicher Prozessionen an gewissen kirchlichen Festen, wie zu St. Johannis, Bartholomäi, zu Peter und Paul, zu Allerheiligen usw. zufließen.[2]) Auch Schenkungen an Grund und Boden: Äcker und Wiesen werden ihnen nicht selten testamentarisch zugesprochen. Kein Wunder, daß die Brüderschaften auf solche Weise allmählich zu Reichtum[3]) gelangen, einem Reichtum, der noch vergrößert wird durch die bestimmten Jahresbeiträge, die jedes einzelne Mitglied zu entrichten hat. Diese reichen Geldmittel ermöglichen es sogar den meisten Brüderschaften, sich eigene Häuser zu kaufen und diese mit den nötigen Haus-, Küchen- und Tischgerätschaften auszurüsten.

Auch für den Schmuck dieser Häuser trägt man Sorge: Gemalte Glasfenster, auf denen die Spender — fürstliche Personen — ihr Wappen hatten anbringen lassen, zieren das Kalandhaus zu Lauenburg.[4]) — Allen denen, die diese Vereinigungen durch Geldvermächtnisse und durch andere Stiftungen fördern, winkt reichlicher Lohn in Gestalt des Ablasses. — Da die Kalenden meist unter städtischem Schutze stehen, so ist ihr Besitz gesichert. Sie leihen die ihnen zugefallenen Vermächtnisse auf Zinsen aus. Unter ihren Schuldnern finden sich nicht nur Bürger, sondern auch Stadtverwaltungen,[5])

---

1) Der Mittweidaer Rat spendet dem Kaland jährlich 3 Schock als den Ertrag einer Wiese. Cf. Miscell. Saxonica 1773 p. 116.

Der Oschatzer Rat bewilligt 1511 dem Kaland 7 Schock zum Kaufe eines Hauses, 1514 2 Schock 6 gr. zur Anschaffung von Wachskerzen. Für ihre Unterstützung des kirchlichen Meßgesangs erhält die Fraternität ein besonderes Gratial an Geld. Cf. Hoffmann: Hist. Beschr. der Stadt Oschatz 1813. I. S. 532.

2) In Colditz legierte ein Ratsverwandter dem Kal. 200 fl. mit der Bestimmung, daß für die jährlichen Zinsen von 10 fl. die Fraternität alle Montage früh um 1 Uhr einen Umgang für alle gläubigen Seelen und eine singende Seelenmesse für seine und seines Stiefsohnes Seele halten sollte. Cf. H. F. Bellger: Hist. Beschreibung von Colditz. 1832. S. 138. — Dem Prettiner Kaland stiftete 1514 der eintretende Bürgermeister 50 fl. mit der Verfügung, daß dereinst ein »ewiges Begängnis« für ihn, seine Gattin, Eltern und Anverwandten »am Tage Jahannis gehalten werden sollte.« Cf. Hecht: a. a. O. S. 16.

3) Der Roßweiner Kal. verfügte 1526 über ein Vermögen von mehr als 1000 fl. Cf. Knauth: a. a. O. III. 161. — Der Kal. zu Halle besaß zu Anfang des 16. Jahrh. ein Kapital von 2150 fl. Cf. Dreyhaupt: Beschreib. des Saalkreises. 1749. I. 959.

4) Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens Bd. XXX, 192.

5) Der Grimmaer Rat entlieh vom Kaland 1492 90 Schock (cf. codex dipl. Sax. II. 15, 68), der Prettiner Rat 1447 80 rhein. Gulden gegen einen Jahreszins von »3 guten Schock« (cf. Hecht: a. a. O. S. 14). — Dem Roßweiner Rat wurden 1526 gegen einen Zins von 5 fl. vom Kaland 100 fl. geliehen (cf. Knauth: a. a. O. III. 160), dem Bornaer Rat vom dortigen Kaland 1457 gegen einen Jahreszins von 4 rhein. Gulden 60 rhein. Gulden (cf. Wenck: Das Ratsarchiv zu Borna, Progr. d. Realgymn. 1898. S. 34).

Fürsten und Herren.[1]) Das kanonische Zinsverbot umging man dadurch, daß man, wie bei allen Geldgeschäften jener Zeit, das Ausleihen selbst als ein »Kaufen« von Zinsen betrachtete. Der Schuldner war der Verkäufer, d. h. er »verkaufte« eine bestimmte Summe jährlichen Zinses an denjenigen, der ihm ein Kapital geliehen hatte. Zuweilen wurden die Zinsen in Naturalien entrichtet. Eigentümlich mutet uns eine Zinsleistung des Bornaer Rats an, der sich verpflichtet, alljährlich zu Lichtmeß für ein beim Kaland 1462 aufgenommenes Kapital von 50 fl. eine »Tonne Heringe« zu geben.

Den Ertrag der Geldgeschäfte und die sonstigen Einnahmen verwenden die Kalenden zur Unterhaltung ihrer Häuser, zur Anschaffung von Geräten und Meßbüchern,[2]) soweit solche nicht von Laienbrüdern gestiftet wurden — zur Schmückung der Kirchen,[3]) besonders der Altäre und Kapellen, wo sie ihren Gottesdienst verrichten, zur Besoldung der Geistlichen, des Kantors, des Organisten, der »Chorales«, des Küsters und Pulsators (Glockenläuters), deren Dienste sie bei den Vigilien und Memorien benötigten. Nur solange man noch nicht im Besitze eigener Meßbücher, Kelche u. a. ist, entleiht man dieselben dem Kloster, mit dem man sich verbrüdert hat, so beispielsweise in Großenhain und Freiberg. Eine besondere Opferwilligkeit beweist der Kaland zu Zelle im Jahre 1310, indem er sich erbietet, die abgebrannte St. Peterskirche aus eigenen Mitteln wieder aufbauen zu lassen.[4]) Auch der Merseburger Kaland gewährt zu kirchlichen Bauten namhafte Zuschüsse.[5])

Nicht minder opferwillig zeigt sich der Oschatzer Kaland, der 1493 zum Bau einer neuen Orgel in der Stadtkirche 3 Schock 30 Groschen beisteuert.[6])

Zu den Schuldnern des Döbelner Kalands gehörte laut einer Notiz des Stadtbuchs v. J. 1451 der Schulmeister mit einer Summe von 8 Schock groschen (cf. Döbelner Stadtbuch aus den Jahren 1414—94, aufbewahrt im Hauptstaatsarchiv zu Dresden).

1) Der Colditzer Kaland lieh 1478 dem Herrn von Schellenberg auf Podelwitz die stattliche Summe von 200 fl. (cf. Bellger: Hist. Beschr. v. Colditz S. 138).

2) Nach einem von Blumberg a. a. O. S. 145 ff. mitgeteilten Inventarienverzeichnis verfügt der Zwickauer Kaland über Kelche, Becher, Meßgewänder, Altartücher, Leichentücher, Leuchter, zinnerne Schüsseln und Teller, hölzerne Teller, messingerne und eiserne Gefäße, Tischdecken, Becken, Bratspieße, Bratpfannen u. a. — Besonders hervorgehoben werden zwei Kronen — diese finden sich auch erwähnt unter den Inventarien des Flensburger Kalands — und zwei mit Perlen besetzte Halsbänder, die von den Kalandbrüdern und Bräuten bei ihren Hochzeiten als Schmuck getragen werden. Das gesamte Inventarium der Brüderschaft geht nach Einführung der Reformation in den Besitz des »gemeinen Kastens« über. Alten Kirchenrechnungen nach werden die Tischgeräte bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein gegen ein Entgelt zu Hochzeitsfeierlichkeiten und andren Ausrichtungen ausgeliehen.

3) Blumberg: a. a. O. S. 149.

4) Steffens: a. a. O. S. 160.

5) A. Fraustadt: Die Einführung der Reform. in Merseburg. 1843. S. 24 ff.

6) Ludwig Siegel: Oschatz, zur Zeit der Einführung der Kirchenreformation. Oschatz 1839. S. 6 ff.

Den Geist echt christlicher Nächstenliebe, wie er in den mittelalterlichen Fraternitäten gehegt und gepflegt wurde, betätigen die Kalanden dadurch, daß sie einander in Armut,[1]) Krankheit[2]) und Verfolgung, bei Brand,[3]) Raub und Vermögensverlust[4]) unterstützen. Bei Prozessen dienen sie einander als Eideshelfer.[5]) Ein Bruder steht für den andern, einer hilft die Lasten des andern tragen.[6])

Auch durch die Unterstützung der Armen,[7]) Gebrechlichen und Kranken[8]) der Gemeinde, durch die Einrichtung von Seelbädern,[9]) durch die gastliche Aufnahme, die sie verjagten und reisenden Mönchen[10]) sowie herumirrenden Pilgern[11]) bieten, geben die Kalandbrüder Beweise ihres opferwilligen Sinnes. Ein weiterer Wohltätigkeitserweis ist die in einzelnen Fraternitäten herrschende Sitte, verstorbenen Armen der Gemeinde,[12]) verstorbenen Wanderern[13]) und Wanderpriestern[14]) ein ehrenvolles Begängnis auf Kosten der Brüderschaftskasse zu bereiten. Ein Beispiel etwas anders gearteter Wohltätigkeit, die auf eine Unterstützung im geistlichen Amt abzweckt, gibt der Dübener Kaland, dessen Altarist den Ortspfarrer (plebanus) bei »leichen oder begengknis mit messe lesen« unterstützt.[15])

Um das brüderliche Zusammenleben der Mitglieder zu fördern, wurde

---

1) Westphalen: Monum. inedita rerum Germanic. Leipzig 1743. III. 564. — Heimreich: Nordfriesische Chronik. 1819. S. 151.

2) Westphalen: a. a. O. III. 564. — Heimreich: a. a. O. S. 152. — A. Fraustadt: Die Einführung der Reform. in Merseburg 1843. S. 24 ff.

3) Heimreich: a. a. O. S. 151.

4) Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen. 1735. S. 251 ff. Nach der hier mitgeteilten Konfirmationsurkunde v. J. 1267 war der Kaland verpflichtet, für die Schulden verstorbener Mitglieder aufzukommen.

5) Claeden: Monum. Flensburgensia. S. 612. — Vaterl. Archiv des Königr. Hannover II S. 23 ff. — Lorenz: a. a. O. S. 1548.

6) Fraustadt: a. a. O. S. 24 ff. — Nik. Staphorst: Hamburgische Kirchengeschichte. Hamburg 1725. I. Bd. II. 712.

7) Knauth: a. a. O. III. 317. Der Roßweiner Kaland unterstützte die Bewohner des Hospitals. — Der Kaland zu Oschersleben errichtete ein »armes Frauenhaus«, in dem 6 arme Frauen Wohnung fanden. Cf. Magdeburger Staatsarchiv, Kultusarchiv Nr. 2486 Bl. 212. — E. von Braun: a. a. O. S. 188 ff. In Altenburg wurden auf Kosten des Kalands Arme von Zeit zu Zeit gespeist. — Westphalen: a. a. O. S. 567. Der Kieler Kaland opferte nach einer Urkunde vom Jahre 1508 jährlich eine größere Summe zur Kleidung armer Leute und armer Schüler.

8) Joh. Georg Leuckfeld: Antiquitates Gröningenses. Quedlinburg 1727. S. 113. — J. A. Zeitfuchs: Stolbergische Kirchen- und Stadthistorie. Leipzig 1717. S. 200.

9) E. von Braun: a. a. O. S. 188 ff.

10) Knauth: a. a. O. III. 315.

11) A. G. Sturm: Chronik d. Stadt Weißenfels. Weißenfels 1846 S. 80.

12) J. A. Zeitfuchs: a. a. O. S. 194 ff. — J. G. Leuckfeld: a. a. O. S. 113.

13) Löbe. Kirchen und Schulen Altenburgs 1886. I. 98.

14) Jahresber. des Museumvereins f. d. Fürstent. Lüneburg. 1891—95. S. 36ff.

15) Miscell. Saxonica 1773. S. 266.

bestimmt daß etwa entstehende Streitigkeiten innerhalb der Fraternität von einem aus dem Dekan und vier »Seniores« zusammengesetzten Schiedsgericht geschlichtet würden.[1])

Der Hauptzweck der Brüderschaften ist die Abhaltung öffentlicher Messen, die von frommen Brüdern gestiftet sind. Alltäglich finden sich in ihren Kapellen oder an den ihnen gehörenden Altären einzelne Brüder ein, um durch fleißige Gebetsübungen ewiges Heil und Leben zu erringen und durch gelesene und gesungene Messen den Seelen ihrer Verstorbenen Befreiung von den Qualen des Fegefeuers zu erwirken. Auch Messen »de beata Virgine«, »de corpore et sanguine Christi« werden an den Kalandaltären abgehalten. Das Andenken derer, die sich durch Vermächtnisse und Stiftungen um das Wohl der Brüderschaft verdient gemacht haben, ehrt man durch besondere Umzüge, Vigilien und Messen. Diese Gedächtnisfeiern — »Anniversarien« genannt — kehren alljährlich einmal oder mehrmals an bestimmten Tagen wieder, ohne jedoch von dem Namens- oder Sterbetag des Stifters unbedingt abhängig zu sein. Ein Totenbuch — Nekrologium — weist die Namen derjenigen auf, die sich ein Anrecht auf die Gebete und Messen des Kalands erworben haben. — Auch Arme nehmen an den Anniversarien teil, um die ihnen von den Stiftern zugedachten Geldspenden in Empfang zu nehmen. Daß sie für den Stifter zu beten schuldig sind, gilt als so selbstverständlich, daß die Stifter in ihren Urkunden nicht besonders hierauf zu verweisen brauchen.

Empfängt ein sterbender Bruder die heilige Ölung oder Wegzehrung, so finden sich die Brüder in Begleitung des Priesters bei ihm ein, um ihm tröstlichen Zuspruch zu leisten und für ihn zu beten.[2])

Besonderen Wert legen die Kalandbrüder auf eine feierliche, glanzvolle Bestattung ihrer Angehörigen. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, an dem Leichenbegängnis teilzunehmen. Sie singen eine Vigilie und eine Messe für das Seelenheil des Verstorbenen und geleiten ihn — die jüngsten mit brennenden Kerzen in den Händen — zur letzten Ruhestätte. Unentschuldigtes Ausbleiben eines Mitgliedes wird geahndet. Die Strafen werden in der Regel in Wachs entrichtet, das man zu Kerzen tagtäglich benötigt. Stirbt ein unbemittelter Bruder, so bestreitet man die Kosten seines Begräbnisses aus der Kalandkasse,[3]) was für manchen Armen gewiß ein großer Reiz war, der Vereinigung beizutreten.

Zur Feier des »Tricesimum«, d. h. am 30. Tage nach dem Tode versammeln sich die Brüder noch einmal an heiliger Stätte, um dem Toten eine besondere Seelmesse zu singen.

---

1) Westphalen: a. a. O. III.564. — Staphorst: a. a. O. I. Bd. II. S. 712. Claeden: a. a. O. S. 613.

2) Vaterländ. Archiv für d. Königreich Hannover Bd. II, 29 ff. —Jahresber. des Museumvereins für d. Fürstentum Lüneburg 1891—95. S. 36 ff.

3) Knauth: a. a. O. VIII. 144.

»Eine nüchterne und mäßige Erquickung« im Kalandhause bildet den Schluß dieser Gedächtnisfeier.[1])

Besondere Beachtung verdient, daß hie und da die Fraternitäten gegen entsprechende Vergütung auch an Begräbnissen von Nichtmitgliedern teilnehmen und den Begräbnisgesang besorgen.[2]) Ein recht wenig schmeichelhaftes Urteil für die musikalischen Leistungen der Stralsunder Kalandbrüder enthalten die Worte: »so man den Calandes insonderheit 1 fl. gaf, so gingen erer X efte XII bi de begencknisse sthan, hedden ein groth bock in der handt upgedhan, brillen up der nesen, brummeden dar eine collecte, dat einem darvor walgen mochte, dat wohl ein wolf sic daruor vorferet hedde.«[3])

Daß einzelne Kalande auch bei Hochzeiten »Brautmessen« gesanglich tätig waren, ist, trotzdem die mir bekannt gewordenen Statuten nichts hiervon erwähnen, nicht als ausgeschlossen zu betrachten. Erregt es kein Befremden, wenn ihres Dienstes bei Begräbnissen nur selten in den Statuten ausdrücklich gedacht wird, so darf es uns nicht wundernehmen, wenn auch ihrer Tätigkeit bei Brautmessen nicht besonders Erwähnung getan wird. Beachtenswert ist folgende Bestimmung einer vom Rat zu Altenburg 1505 erlassenen Hochzeitsordnung: . . . »den Constabeln so dy brautmesse singen, eine suppe oder Porcion vngeferlich mag man geben.«[4]) Möglicherweise sind die hier genannten »Constabeln« mit den schon 1363 nachweisbaren Kalanden zu identifizieren. — Überdies sei hier an die Tatsache erinnert, daß kirchliche Einsegnung bei Hochzeitsfesten im 15. Jahrhundert noch nicht für jeden Stand volkstümliche Sitte war.

Die ihm obliegenden zahlreichen gottesdienstlichen Verrichtungen nötigen den Kaland, dem kirchlichen Meßgesang sorgsame Pflege angedeihen zu lassen. Urkunden vom Jahre 1310, 1322, 1447, 1455, 1466 erwähnen unter dem Vorstand des Kalands zu Zelle an zweiter Stelle einen »Kantor« bez. »Sang-Meister«.[5]) Auch die Mitgliederliste des Kalands zu Greifswalde vom Jahre 1498 weist einen »Sangmeister« auf.[6])

Ist auch anzunehmen, daß in den Fraternitäten in erster Linie die klerikalen Elemente im Verein mit dem Schülerchor den kirchlichen Gesang besorgten, so haben wir doch mehr als ein Beispiel dafür, daß auch die Laien sich hieran beteiligten. So lesen wir beispielsweise in der Verordnung, die Herzog Friedrich 1449 dem Kaland zu Zelle gab: »alle Brüder und Schwestern des Kalands sollen bey den Seelenmessen gegenwärtig seyn, welche für die aus dem Kalande Verstorbenen gehalten werden und sollen den Priestern

---

1) Schatz: a. a. O. S. 5. — Heimreich: a. a. O. S. 152.

2) Zeitschr. des histor. Ver. f. Niedersachsen 1882. S. 9. — Märk. Forschungen IV. 68.

3) Märkische Forschungen IV. 68.

4) E. von Braun: Die Stadt Altenburg in den Jahren 1330—1525. Altenburg 1872, S. 160.

5) Steffens: a. a. O. S. 165 ff.

6) C. Gesterding: Beitr. zur Gesch. d. Stadt Greifswald. 1827. S. 141.

singen helfen, wer solches unterläßt, soll ein Pfund Wachs zu den Kalandlichtern geben, und solange solches nicht geschehe, von der Brüderschaft ausgeschlossen seyn.«[1]) Auch die Statuten des Lüneburger Kalands vom Jahre 1400[2]), des Hamburger vom Jahre 1372,[3]) sowie des Brakeler vom Jahre 1434[4]) setzen eine musikalische Tätigkeit aller Brüder im Gottesdienste voraus. Welche Sorgsamkeit man der Pflege eines geordneten Chorgesanges angedeihen ließ, bekundet die in den obengenannten Satzungen des Lüneburger Kalands sich findende Bestimmung: »In choro etiam in decantatione divinarum horarum et vigiliis mortuorum ac aliis officiis divinis fratres sint unanimes in cantando et quod quilibet alteri sic concordet, quod omnium sit una vox, una consonantia, unus ascensus et unus descensus, versus psalmorum in medio cum parvula mora competenter distinguendo neque in una parte chori versum incipiendo donec et quousque in altera parte in toto sit completus et finitus.«[5])

Daß der Kaland zu Roßwein den Gottesdienst oft ohne die Mitwirkung des Schülerchores verrichtete, ergibt folgende Verfügung vom Jahre 1467: »Zu allen Messen dy do dy Brüder singen, dorzu sul ein Schulmeister kommen mit seinen gesellen vnd schülern; es sey denn daß der Brüder soviel seyn aldo gegenwertig, so mag er dy schüler lassen gehen, aber er soll durch sich oder durch seynen Under-Meister dy Messe regiren.«[6]) Die musikalische Tätigkeit des Oschatzer Kalandes bezeugt der Beschluß des Rats vom Jahre 1537, den Brüdern 21 gr. zu verehren, »damit sie den Advent und das Jahr hindurch desto fleißiger im Singen auf dem Chore sein möchten.«[7])

Hie und da scheint nur ein Teil der Brüder mit der Besorgung des kirchlichen Gesanges betraut worden zu sein. So pflegte beispielsweise in Hamburg der Dekan bei der Zusammenkunft des Kalands diejenigen zu bezeichnen, welche als »Cantores, Lectores, Ministri, Sacerdos« den Gottesdienst zu verrichten hatten.[8]) Auch nach den schon oben erwähnten Statuten des Kalands zu Brakel lag die Ausführung der Liturgie teilweise in den Händen eines besonderen vom Dekan bestimmten, aus den Reihen der Brüder sich rekrutierenden Sängerchors.[9])

Daß der Gesang eine wichtige Rolle im Kalandwesen spielte, beweisen auch die in einem Inventarienverzeichnis vom Jahre 1505 erwähnten Meß- und Singebücher der Roßweiner[10]) sowie die in dem Kalandstübchen der

1) Steffens: a. a. O. S. 154 ff.
2) Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, 1882. S. 86.
3) N. Staphorst: a. a. O. S. 710: missa »per *omnes* fratres tonaliter decantatur«.
4) Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde Westfal. Bd. XXX. 225 ff.
5) Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen. 1882. S. 86.
6) Knauth: a. a. O. VIII. 142.
7) Hoffmann: Hist. Beschr. der Stadt. Oschatz. 1813. I. 532.
8) Staphorst: a. a. O. S. 710.
9) Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde Westf. XXX. 225 ff.
10) Knauth: a. a. O. VIII. 150.

Marienkirche aufbewahrten, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Meßbücher der Zwickauer Kalandfraternität.[1])

Daß nur bei einigen Fraternitäten eine musikalische Tätigkeit urkundlich sich nachweisen läßt, hat seinen Grund darin, daß ausführliche Statuten aus älterer Zeit selten sind, von sächsischen Fraternitäten überhaupt nicht vorliegen.

Da sich die Kalanden als mit dem alten Kirchengesang sehr vertraut erweisen, so bedient sich die Kirche des ausgehenden Mittelalters zuweilen ihrer Mitwirkung bei öffentlichen Gottesdiensten. Eine solche ist, wie unsere obigen Ausführungen ergeben, für den Oschatzer Kaland urkundlich belegt. Daß auch der Roßweiner Kaland den Sonn- und Festtagsgottesdienst zuweilen mit Gesang bestritt, bezeugen die Bestimmung vom Jahre 1467: »Auf allen vnser lieben Frauen Tagen im Jahre vnde an allen hohen Festen, mögen sie eine Frühmesse singen auf ihrem Altare, vnde im Advente das Rorate, ane Schaden vnd Beschwerunge des Pfarrers« — und der Beschluß der Brüder vom Jahre 1507, alle Sonntage eine Frühmesse an dem Kalandaltare zu halten.[2])

Der Abhaltung eines öffentlichen, für das Seelenheil der verstorbenen Ratsherren gestifteten Gottesdienstes am Tage der Ratswahl wird in einer Urkunde des Göttinger Nikolai-Kalands vom Jahre 1468 gedacht.[3])

Jedes Jahr halten die Brüderschaften einen oder mehrere Konvente ab, wobei man die Jahres- und Festtage bestimmt, die man in besonderer Feier zu begehen gedenkt, Einsicht in die Rechnung nimmt, über Verwaltung des Einkommens und über Verteilung der Almosen Beschlüsse faßt. Diese Zusammenkünfte finden in dem Hause eines Bruders statt. Erst in späterer Zeit verlegt man sie in die der Brüderschaft gehörenden Häuser.

In diesen Kalandhäusern, die ursprünglich hier und da auch dem Brüderschaftsgeistlichen zur Wohnung dienten,[4]) scheint sich oft ein recht heiteres, ja zuweilen ein zu ausgelassenes Treiben entfaltet zu haben. Täglich stellen sich einzelne Brüder ein, um beim Genusse des Gersten- oder Traubensaftes einige Stunden froh zu verplaudern. Auch andere, der Brüderschaft nicht angehörende Bürger der Stadt sind bei solchem zwanglosen Beisammensein willkommene Gäste. Für seine »Zeche« hat jeder selbst aufzukommen.[5]) Von dem ihr zustehenden Rechte, zu brauen und Bier und Wein auszuschenken, macht die Brüderschaft einen ausgiebigen Gebrauch. Daß das Alltagsleben in den Kalandhäusern des ausgehenden Mittelalters zuweilen in recht bedenklichen, ungeistlichen Bahnen sich bewegt, bezeugt die uns erhaltene Hausordnung eines pommerschen Kalands vom

1) Vollhardt: a. a. O. S. 362.
2) Knauth: a. a. O. VIII. 142.
3) Göttinger Urkundenbuch II. Nr. 305.
4) Knauth: a. a. O. III. 140.
5) Steffens: a. a. O. S. 154 ff.

Jahre 1514.[1]) Hier und da räumen die Brüder ihr Haus auch den Bürgern zur Abhaltung von Hochzeiten oder anderen Festen ein.

---

1) Johann Carl *Dähnert*: Pommersche Bibliothek. Bd. II. 1751. S. 137 ff.

Sacrificulorum in Potzwalck Tabernae Cerevisiariae S. Domus Calendarum (des Calands) Dominorum et fratrum Collationis statuta de anno 1514.

Pasewalci fuit taberna cerevisiaria pro Sacrificulis, domus, in qua convenire solebant, dicta est domus Calendarum. In ea solebant habere conventicula et convivari. Ut autem omnia decenter fierent praescripserant sibi leges, quas in collatione non licebat transgredi, quas etiam propter rei memoriam his de verbo ad verbum annotare visum est.

Statuta fratrum collationis domus Calendarum, In Potzwalck a fratribus eiusdem Collationis sub poenis cuilibet Statuto annexis firmiter observanda, ut Domini et fratres in collationibus eo honestius se habeant et conversentur.

I. Ut igitur fratres in omnibus honestos se ostendant, in vita honesta et laudabili conversatione devitandae sunt magnopere turpes locutiones, verba scurrilia et detractatoria. Corrumpunt enim bonos mores colloquia prava. Luceat vita fratrum, ut videant singuli actus eorum, et ex his Deus glorificetur. Non solum luceant doctrina, verum etiam operatione. Illius enim doctrina despicitur cuius vita contemnitur.

II. Debitus insuper ordo servetur, ut videant senes etiam iuxta eorum senium, conditionem et statum iuvenibus praeferantur; iuvenes quoque a senibus non suppeditentur, sed fraternalis amor et debitus ordo servetur.

III. Bibant etiam Domini ad placitum, non coacti. Nec alter alterum ad bibendum et sibi satis faciendum cogat, sub certa cerevisiae quantitate. Qui etiam cantharum terminaverit, recentem incipiat. Poteritque superiori aut seniori se, propter honorem, cantharum exhibere contrarium facientes, poenam solvendi currentis, seu usualis canthari cerevisiae se noverint incursuros.

IV. Statutum est, ut unus frater aut conviva non obloquatur alium, in collatione sibi detrahendo, nec a tergo absentem confundat: Quia de absentibus non nisi quae bona sunt. Sit sermo fratrum sale sapientiae conditus. Nec adsit discordia seu quaevis controversia. Etiam quotiescunque alter alterum illo verbo, mentiris, publice proclamaverit, toties pro Collationantibus cantharum cerevisiae consuetum emendando persolvet.

V. Domini quoque et fratres collationis in domo, horto aut extra ubilibet constituti semper honeste se habeant. Hortum aut curiam humano stercore non defoedent, non infra Aequaductum aut limen domus mingant, seu ventrum vento sonantem solvant. Contrarium facientes poena quartalis cerevisiae pro fratribus et Collationantibus pagandi ipso facto se noverint esse subiectos.

VI. Nullus deinceps fratrum Laicum aut aliquem extraneum aut ignotum ad collationem Dominorum secum inducat, nisi habeat prius consensum a fratribus et collationem pro eo solvat pincernae collationis satis tempestive intimando, ne ab alio, nisi ab inducente pecuniam sumat, sub poena albi, statim et in eadem collatione Dominis persolvendi. Et si idem introductus, quod absit, aliquas lites aut caedes excitarit inter fratres seu moveret, de hoc eum introducens fratribus, secundum qualitatem criminis, respondebit.

VII. Arma quoque ad Collationem ultra mensuram civitatis deferentes ab ipsa collatione sint penitus alieni.

VIII. Item nullus debet cerevisiam fratrum et Dominorum pertinaciter effundere et voluntarie, neque amphoras, vitra, aut aliqua alia cerevisiae reticula sepes, scamna, sedes frangere, aut mensas ex incuria inscindere, nec fructus arborum decerpere, aut fenestras et lucibula destruere. Si quis contra fecerit studebit singula per se vel alium reformare et pro poena speciali toties quoties

Die Zahl der jährlichen Zusammenkünfte, wozu alle Brüder geladen werden, ist an den einzelnen Orten und zu den jeweiligen Zeiten entsprechend verschieden.

Allem Anschein nach hat man ursprünglich an jedem ersten Tage des Monats eine größere feierliche Zusammenkunft veranstaltet und sich erst während des 14. und 15. Jahrhunderts mit vier, zwei oder gar nur einem jährlichen Konvent begnügt. Zu den Zusammenkünften, die man oft auf zwei oder drei Tage ausdehnt, wählt man die Frühlings- oder Herbstzeit.

Den Mittelpunkt dieser Feiern bildet ein gemeinschaftlicher Gottesdienst, der am Vorabend des ersten Festtages mit Absingung einer Vigilie für die Verstorbenen eingeleitet und am folgenden Morgen mit einer feierlichen

---

fratribus stopam cerevisiae exsolvere absque conditione. Et si rebellando se aliquo modo opposuerit, poenam sentiet sibi duplicandum.

IX. Tempore hyemis nec canes, nec calcei lignei in aestuario propter foetorem patiantur.

X. Si quis fratrum aut Dominorum habuerit patronum, Patronam, vel ecclesiae suae dedicationem, petat alios fratres, ut una secum suum Patronum detectis Capitibus honorare non dedignentur, cantico quodam illi sancto vel Patrono congruenti et solvat cantharum cerevisiae currentem et hoc idem intelligitur de Apostolo. Inter cantandum caput ob honorem talis sancti nudare non curantes, poena solvendi cerevisiae quartalis sint plectendi.

XI. Insuper nullus fratrum aut convivarum alium in collatione propter debita pecunialia, aut res alias monere debet, poena sub praedicta.

XII. Etiam statutum est, ut omnes et singuli fratrum Collationi se immiscere cupientes, praesertim Clerici, ante omnia se fratribus conformare studeant, et in omnibus se decenter habeant, statuta fratrum non excedendo.

XIII. Cum globo, aut in alea, ultra octavam horam non ludant; in alea quoque duos ludos tentare licet, non tamen propter pecuniam. Cedant post secundum ludum, ludere causa recreationis volentibus. Huic statuto contrarie praesumentes, poenam quatuor Stoparum cerevisiae sequenti sero bibendarum subibunt.

XIV. Collatio quoque in domo Fratrum Calendarum, de sero, ante quintam horam non inchoetur et post decimam horam (ne vertamus diem in noctem et lucem in tenebras) domus claudatur, nec ulli deinceps potus ministrabitur, nisi forte aderit Praelatus aut aliqua honesta persona, quibus ob reverentiam ad placitum, dummodo fit cum moderamine, et raro contigerit, in hac parte indulgendum est. Si quis autem fratrum in hoc rebellis fuerit, pincernae convicia imponendo, stopa cerevisiae huiusmodi excessum Dominis emendabit. Omnia supra dicta, propter bonum pacis et concordiae ac mutuae dilectionis, quae inter fratres prae omnibus vigere debent, statuta sunt inducta, de omnium fratrum residentium consilio et assensu, hic ut habeamus pacem. Propter pacem enim convenimus et non propter litem, propter concordiam, non propter discordiam. Ut ex vita laudabili et conversatione nostra honesta, finaliter Deus, qui est autor pacis glorificetur, et aedificentur proximi, conversationem nostram considerantes. Qui et nobiscum glorificare debent Deum et patrem nostrum in coelis, per benedictum in secula seculorum, Amen! (Die folgenden Worte enthalten die Bestätigung der Satzungen durch die der Brüderschaft übergeordnete geistliche Behörde).

Die Statuten sind von Dähnert mit lateinischen Anmerkungen versehen, die hier aus Raummangel nicht abgedruckt worden sind.

Messe »pro defunctis et pro vivis« (commemoratio) fortgesetzt wird. Mit dem Gottesdienste verbindet man in der Regel eine Prozession, die sich durch die Kirche oder aus der Kirche über den Gottesacker nach dem Beinhaus, von da nach der Kirche zurückbewegt. Die bei dieser Feier zu singenden Versikeln, Responsorien und Orationen sind durch die Satzungen vorgeschrieben. Eine ausführliche Schilderung der gottesdienstlichen Feier geben die Satzungen des Kalands zu Brakel vom Jahr 1434 mit den Worten: ». . . bonum visum est quod bis in anno . . . omnes fratres conveniant superpelliciati, Laici vero in choro hinc et inde decenter ordinati et intersint vigiliis solemniter dicendis quas Decanus incipiat dicens: placebo Domino, ad quas incendi debent quatuor lumina circa feretrum stantia. Finito cantico Benedictus non dicatur antiphona Absolve, sed statim *per cantores per Decanum ordinatos inchoentur responsoria vigiliarum; fratres insequentur eadem humiliter ac devote cantantes*, interim circumeundo duo fratres laici, qui fraternitatem novissime intrarunt, portent unus quidem thuribulum alter vero aquae benedictae vasculum, duo autem alii, qui immediate ante istos sunt recepti, signa sanctae crucis ferent et in introitu ecclesiae cantetur antiphonia Absolve et tunc consequenter vigiliae finiantur. De mane vero videlicet tertiis feriis sequentibus omnes fratres sacerdotes secundum ordinationem Decani missas pro fratribus nostris defunctis alternatim celebrent, quae quidem sic inchoentur, ut ultima ante commendationem animarum finiatur, ad quas laici fratres ministrare debent; debita igitur hora *omnes fratres tam Presbyteri quam laici*, qui alio divino officio non sunt occupati, *conveniant et unam missam defunctorum gravi ac humili voce distincte concorditer ac devote cantent*, in qua missa post evangelium memoria fiat omnium fratrum mortuorum nominatim et ante elevationem corporis Christi cantetur antiphona Media vita, quae sic inchoetur, ut dum Christi corpus sacrosanctum elevatur, chorus cantet Sancte Deus. Finita quoque missa fiat recommendatio devotorum mortuorum tam quam fratrum vivorum, qua facta cantetur antiphona Domine sustine me, responsorium En bona suscepimus. Interim Decanus se preparet, aut cui ipse iniunxerit, cum suis ministris et circumeatur coemiterium solemniter cum Eucharistiae sacramento, nullusque fratrum ab hac processione se audeat absentare. In exitu ecclesiae cantentur responsoria Homo quidam, Salve Maria gemma, dein antiphona Da pacem cum responsorio pro defunctis, in introitu ecclesiae antiphona O florens rosa. Processione facta sacerdos missam celebraturus indutus casula procedat de armario cum ministris flectens genua ante gradus altaris et cantores incipiant versum de alleluja: Veni, sancte spiritus, Versus Emitte cum collecta Deus qui hodierna die corda fidelium, et responso Amen incipiatur per eosdem cantores Salve sancta parens alta voce non tam clamosa, quam devota, ut impleatur, quod dictum est per prophetam: Exultabunt labia mea cum cantavero tibi. Ad offertorium omnes fratres offerent denarium unum usualem, quos oblatos denarios camerarii pro tempore recipiant in sublevamen expensarum et in quibus opus fuerit; recipiant

similiter oblata quaecunque sive per fratres sive per alios in nostra fraternitate non existentes tam ad summam quam ad missam defunctorum dictae nostrae fraternitatis fuerint asportata, nisi pastor seu eius vicem tenens funus praesens aut memoriam vel recommendationem alicuis seu aliquorum defuncti vel defunctorum habuerit, tunc camerarii de oblatis ad missam defunctorum pro tempore isto nihil habebunt. In elevatione praedictae summae missae cantetur O salutaris hostia, Uni trinoque Domino; finita missa detur benedictio cum sacramento et reponatur ad suum locum. In repositione eiusdem cantetur: Tantum ergo sacramentum, Genitori Genitoque. Post hoc antiphona cantetur: Alma Redemptoris mater, cum versu et collecta pro tempore consuetis. Si vero aliquem fratrum intra hos dies statutos conventionum seu observationum dictae fraternitatis ab hoc saeculo universae carnis migrare contigerit, tunc in ipsa feria tertia praedictae congregationis fratres incolae parochiae Bracalae more ecclesiae solito vigilias cantent et sequenti feria quarta hora debita missas celebrent et ad summam missam praebenda sex denarios valitura ad altare per camerarium Laicum deferatur et omnes fratres offerent, prout eis Dominus Deus inspiraverit et secundum Deum eis videbitur expedire; fratres vero extranei, qui propter curas eis commissas vel alia rationabili causa praefatis piis exequiis fratris nostri defuncti interesse non poterunt, praedictas suas vigilias et defunctorum missas in suis ecclesiis devote celebrent et alia facient, acsi his missis exequiis personaliter interessent.[1])

Ein ebenso klares Bild von dem Reichtum der liturgischen Formen, in denen der Gottesdienst bei den jährlichen Zusammenkünften der Fraternitäten sich bewegte, bieten die Statuten des Kieler Priesterkalands v. J. 1334[2]), sowie die Statuten des Lüneburger Kalands v. J. 1400.[3]) Auch von dem »großen« Kaland zu Zelle ist uns ein ausführliches Ritual dieser festtäglichen Messen erhalten.[4]) Raummangel verbietet mir leider, die für die Geschichte der vorreformatorischen Liturgie so wichtigen Bestimmungen zum Abdruck zu bringen.

Nach dem Gottesdienste werden häufig Almosen unter die Armen der Gemeinde verteilt. Hie und da herrscht die Gepflogenheit, zwölf armen Männern die Füße zu waschen, zur Erinnerung an die Fußwaschung, die der Heiland vor dem Passahmahl an seinen zwölf Jüngern vornahm.

Eine Nachversammlung der Brüder im Kalandhause bildet den Abschluß der Zusammenkunft. Die Sitte, mit diesen Zusammenkünften gewisse Ausrichtungen »convivia vel collationes vel potationes«[5]) zu verbinden,

---

1) Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. Westf. Bd. XXX. S. 225 ff.
2) Westphalen: a. a. O. S. 559 ff.
3) Jahresber. d. Museumsvereins f. Lüneburg 1891—95. S. 34. — Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen. 1882. S. 90.
4) Vaterländ. Archiv des Königr. Hannover (herausg. von Spiel) II, S. 29 ff.
5) Tractatus Johannis indaginis: a. a. O.

ist alt hergebracht und an sich wohl berechtigt. Sie sind ja in ihrer ursprünglichen Schlichtheit und Einfachheit nur eine Reminiszenz an die altehrwürdigen Agapen der ersten christlichen Gemeinde, Liebesmahle »convivia charitatis« in des Wortes vollster Bedeutung: Die kirchliche Feier, die Kern und Stern jeder Zusammenkunft ist, findet einen schönen würdigen Ausklang dadurch, daß man noch einige Stunden gemeinsam bei schlichtem Mahle unter frommen, erbaulichen Gesprächen verbringt.

Das Mahl, bestehend aus drei oder vier Gängen, beginnt zur Mittagszeit und wird in den Abendstunden in ähnlicher Ausdehnung fortgesetzt. Als Getränk dient Bier, nur in seltenen Fällen Wein. Der Dechant eröffnet die Tafel mit dem »Benedicite« und hebt sie mit dem »gratias agimus« auf. Um die während des Mahles entstehenden Pausen auszufüllen, werden Abschnitte aus der Bibel und anderen heiligen Büchern vorgelesen, auch die Statuten hin und wieder in Erinnerung gebracht. Sind die Vorlesungen beendet, so ergeht man sich in harmlosen Plaudereien. Wer seinen Mitmenschen durchhechelt oder »durch Wort, Winken oder Zeichen einen Bruder verleitet, gleiches Maß zu trinken«, wird bestraft.[1]) Eine ausführliche Schilderung des Mahles geben die Statuten des Kalands zu Brakel von 1434.[2])

Die eigentliche Tendenz der Konvivien, die christliche Liebestätigkeit, spricht sich am deutlichsten darin aus, daß man auch den Armen hieran Anteil gewährt. So werden z. B. in Zelle im Jahre 1400 beim Konvivium zwölf Arme gespeist. In Grimma verabreicht man vor Beginn desselben an die Armen »3 Brote und 3 Käse«.

Mit der zunehmenden Verweltlichung der mittelalterlichen Kirche verliert sich auch die ehemalige Bedeutung dieser Gastmahle. Die luxuriösen Schmausereien, wie sie während des 15. Jahrhunderts in den Kalandbrüderschaften fast aller Orten üblich sind, stehen in grellem Widerspruch zu dem Zwecke dieses Brauchs. Ausführungen, wie die folgenden ... est tamen haec fraternitas spiritualis boni et ratione spiritualium suffragiorum quamvis etiam conveniant certis diebus ad convivia vel collationes vel potationes quia spiritualia esse omnino non possunt sine temporalibus[3]) ...., mit denen die Kirche des ausgehenden Mittelalters die Berechtigung dieser Konvivien zu erweisen und die hierbei eingerissenen Mißstände zu verhüllen und zu beschönigen sucht, können über den wahren Sachverhalt nicht hinwegtäuschen. Unmittelbare Zeugnisse für die Entartung der »Collationes« sind die Gesetze, die Bischöfe und Provinzialsynoden während des 15. Jahrhunderts wiederholt für die Kalandbrüderschaften erlassen. Sie alle mahnen zur Mäßigkeit[4]) und eifern gegen »untüchtiges (unzüchtiges)

1) Jahresber. d. Museumvereins für Lüneburg. 1891—95. S. 34.
2) Zeitschrift für Geschichte und Altertum. Westf. Bd. XXX. S. 226—229.
3) Tractatus Johannis indaginis a. a. O.
4) Zum Beleg hierfür sei verwiesen auf ein Statut des Kalands zu Zelle aus dem Jahre 1454, worin es u. a. heißt: »Wenn aus der Büchse gedienet würde, so

Singen«[1]) und Zänkereien — Unsitten, die sich bei den Gastmählern eingebürgert haben. Auch eine Verfügung wie die folgende: »Zur Mittagsmahlzeit und zu Tische sollen die Brüder kommen mit Ehrbarkeit, gebührlich bekleidet, ohne Geräusch und Geschrei, und närrischer oder unziemlicher Fröhlichkeit sollen sie conversieren«, dürfte nicht grundlos den Statuten des Kalands im Nordstrande[2]) eingefügt worden sein.

Welch unpassende, aller Sitte Hohn sprechende Belustigungen man während der Tafel bevorzugte, erhellt aus der Bestimmung der Werler Kalandsatzungen: »in conviviis fraternitatis nullatenus debent admitti fistulatores, ioculatores, mimi neque portatrices nebularum« (nebulae = durchschimmernde Gewänder?).[3]) In den Statuten des Flensburger Kalands vom Jahre 1362 werden die »Aufzüge von Zauberern und Gaucklern« bei den Konvivien verboten.[4]) Daß auch bei den Gastereien des Kalands zu Brilon unerlaubte Belustigungen sich Eingang verschafft hatten, bezeugen die Satzungen vom Jahre 1383 durch die Bestimmung: »histriones vero et tribaldi, ioculatores et forculatrices et omnes utriusque sexus vagabundi propter suppressionem et infectionem devotionis nostrorum confratrum evitandi penitus in huiusmodi prandio excludantur et de nobis et de nostro consortio amoveantur.«[5])

Ein ähnliches Bild bieten die Statuten des Kalands zu Brakel von 1434, welche verfügen: »prohibemus, ne in nostra refectione intersint nebulones, histriones, burdones et garsiones seu aliquis vagantinus«.[6]) Ein eigentümliches Licht auf die sittlichen Zustände damaliger Zeit wirft die für den *Niemegker* Kaland getroffene Bestimmung: Der Wirt hat dafür zu sorgen, daß die Brüder nicht durch feile Dirnen und Schauspieler beunruhigt werden,

---

solle man mit Tzeller oder Hildesheimischen Biere, des Abends mit drey Gerichten und einem Muse zufrieden seyn, damit der Kaland nicht zurückkomme und der Gottesdienst nicht verfalle.« Cf. Steffens: a. a. O. S. 154 ff. Ist diese Bestimmung an sich geeignet, die hier üblichen Convivia als äußerst frugale hinzustellen, so ermöglicht sie uns zugleich einen Rückschluß auf die Vergangenheit, insofern sie uns verrät, daß man sich vor dem noch nicht einmal mit derartig glänzenden Ausrichtungen begnügt hat.

Nach einer Urkunde des Grimmaer Kalands (cf. Lorenz: Geschichte der Stadt Grimma S. 1548) sollen bei Tische nicht mehr als vier nicht allzufeine Gerichte (quattuor non nimis delicata fercula) aufgetragen werden, auch Trank nicht im Übermaß vorhanden sein. Eigenartig ist, daß selbst für das Pferd, das ein Mitglied nach dem Versammlungsort befördert, eine bestimmte Quantität von Heu und Hafer vorgeschrieben ist. — Mahnungen zur Mäßigkeit beim Konvivium finden sich auch bei Hecht: a. a. O. S. 14 und Blumberg: a. a. O. S. 158.

1) J. G. Leuckfeld: a. a. O. S. 105 ff.

2) Heimreich: a. a. O. S. 152. Vgl. auch »Fortgesetzte Samml. von Alten und Neuen. 1735. S. 251.

3) Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westfal. Bd. XXX. S. 179.

4) Claeden: a. a. O. S. 614.

5) Seibertz: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgesch. des Herzogt. Westfalen Bd. II, S. 649.

6) Zeitschr. f. Gesch. und Altert. Westf. Bd. XXX. S. 227.

und die Frauen in den Abendstunden dem Mahle fern bleiben.[1]) Auch die von Feller[2]) überlieferte Notiz, daß die Geistlichen ihre Mägde (Köchinnen) mit zur Tafel bringen und im Anschluß an das Mahl einen Tanz veranstalten, berührt zum mindesten eigentümlich.

Die Ausrichtung der Konvivien liegt in den Händen der Vorsteher. Die hieraus erwachsenden Kosten werden auf verschiedene Weise bestritten.

In einigen Städten sind die Mitglieder verpflichtet, der Reihe nach das Mahl zu bestellen. So erklärt sich die Priorin des Jungfrauenklosters zu Freiberg bereit, ein Essen zu geben, wenn die Reihe an sie käme. An anderen Orten, wie Roßwein und Mittweida, veranstaltet man das Gelage auf Kosten der Kalandkasse, oder bestreitet die hierzu erforderlichen Ausgaben gemeinsam durch Erhebung einer Steuer. Gäste zu diesen Konvivien einzuführen, ist untersagt.[3]) Nur die vom Dekan besonders Geladenen haben Zutritt. Pfarrer, Altaristen, Kaplane und Schulmeister, soweit sie nicht zu den Mitgliedern zählen, sind ständig unter den Gästen vertreten, »damit daß sie desto williger und geneigter der Brüderschaft seien.«[4]) Als ständiger Ehrengast bei den Konvivien des Prizwalker Kalands wird der Rat erwähnt. Er zeigte sich für die ihm erwiesene Ehrung erkenntlich, indem er der Fraternität jährlich 2 Viertel Bier spendete.[5])

Die Gastereien erfreuen sich eines starken Zuspruchs, nicht nur von seiten der Einheimischen, sondern auch von seiten der auswärtigen Brüder, der Landkleriker. Bieten sie doch gerade diesen eine willkommene Unterbrechung ihres ländlichen Stillebens, die sie bis zum Übermaß auszunutzen suchen. Ein unmittelbares Zeugnis hiervon gibt die Verordnung des Kalands zu Zelle aus dem Jahre 1454, worin es u. a. heißt: »Wenn der Kaland gehalten wird, so sollten die auswärtigen zum Kaland kommenden Priester zur Zeit des gehaltenen Kalands in diesem Hause des Nachts schlafen. Sie sollten vor neun Uhr des Abends darinnen seyn und sodann solle das Haus zugeschlossen werden; wenn jemand des Abends draußen bliebe, so solle derselbe des andren Tages keine Rente vom Kalande genießen, und noch dazu solle er zur Strafe ein Pfund Wachs geben, und auch des folgenden Tages keine Messe halten.«

Ähnliche Mißstände verrät eine Urkunde des Kalands zu Grimma, welche

---

1) Brandt: Geschichte der Stadt Belzig und des Belziger Amtes II. Teil, S. 45.

2) Feller: Dissert. de fratr. Calend, cf. hierzu die Bestimmungen des Kalandstatuts von Zelle anni 1454.

3) In den Satzungen des Zeller Kalands von 1454 findet sich die Bestimmung: »Soll Niemand, es sey Priester oder Laie, wenn aus der Büchse gedienet würde (d. h. geschmauset würde) eine Magd oder einen Freund, wenn sie nicht zum Kalande gehörten, mitbringen, es habe denn der Decanus solche gebethen.«

4) Chladenius, Handschriftl. Chronik der Stadt Großenhain. — Knauth: a. a. O. VIII. 145.

5) A. F. Riedel: Cod. diplom. Brandenburg. I. Bd. II. S. 7.

verfügt, daß die auswärtigen Mitglieder nach Beendigung des Mahles ohne langen Aufenthalt sich wieder in ihre Heimat begeben.[1])

Eigentümlich, ja komisch mutet uns die Verordnung des Lüneburger Kalands an: Beim Gottesdienste, zumal bei den Abendandachten sollen die geistlichen Brüder auf dem Chore im Stehen wie im Sitzen weder plaudern noch flüstern, weder lachen noch ein Geräusch verursachen und sich des Schlafens enthalten. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, ist durch seinen Nachbar in schicklicher Form zur Ruhe zu bringen, bez. aus dem Schlafe aufzurütteln. Im Wiederholungsfalle verfällt er einer von den Vorstehern zu verhängenden Strafe.[2])

Diese und ähnliche Bestimmungen, wie wir sie zur Genüge in den Satzungen zu Ausgang des 15. Jahrhunderts finden, kennzeichnen den innern Verfall der Brüderschaften.[3]) Die Bestrebungen der hohen Geistlichkeit, diesen Zuständen entgegenzuarbeiten, sind meist vergeblich. Mit der zunehmenden innern Zersetzung schwindet allmählich auch das Ansehen der Fraternitäten nach außen. Die entarteten Konvivien entfachen die Spottlust des Volkes und fangen an, sprichwörtlich zu werden: Will der Volksmund ein üppiges Gelage bezeichnen, so bedient er sich des Ausdrucks: »Man hält einen großen Kaland.« Lebt ein Mensch in Saus und Braus dahin, unbekümmert um seinen Beruf, so sagt man von ihm: »Er kalandert immerfort.«

Die bei den Gastereien entfaltete Opulenz trägt dem Kaland zu Barth die Bezeichnung »fraternitas kalendarum et collationum« ein.[4])

Von Erbschleichungen und Betrügereien der Halleschen Kalandbrüder berichtet ein Schriftstück des Rats zu Halle aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.[5])

Gelegentliche Äußerungen unsres Reformators bestätigen die sittliche Verkommenheit dieser Brüderschaften.[6])

---

1) Lorenz: Gesch. d, Stadt Grimma S. 1548.

2) Jahresber. des Museumvereins f. d. Fürstent. Lüneburg. 1891—95. S. 32.

3) Schatz: a. a. O. S. 9 ff., 16 ff.

4) Baltische Studien, herausgegeb. von der Gesellsch. für pommersche Gesch. und Altertumskunde. Stettin 1832. S. 187.

5) Leop. von Ledebur: Allgem. Archiv f. d. Geschichtskunde des preuß. Staates II. 120 ff.

6) In Luthers Kirchenpostille (Erlang. Ausg. X) findet sich die Bemerkung: »Die Brüderschaft ist allhier (Wittenberg) gestiftet, nicht solche Brüderschaft, wie unser loser Kaland.«

Einen »Heillosen Kaland« nennt Luther 1518 die Kalandbrüderschaft zu Weißenfels. — Cf. Sturm: Chronik der Stadt Weißenfels S. 80 f.

Ein Bild von dem losen Treiben der Brüderschaften im allgemeinen zeichnet unser Reformator mit den folgenden Worten: »Da läßt man eine Messe oder etliche halten, darnach ist der ganze Tag und Nacht dem Teufel zu eigen gegeben mit Fressen und Saufen. Solche wütende Weise hat der böse Geist eingetragen und läßt es eine Brüderschaft heißen, so es mehr eine Lüdercy ist. Es wäre viel besser, wenn keine Brüderschaft in der Welt wäre, als daß solcher Unfug geduldet würde. Es geschieht Gott, den Heiligen und auch allen Christen große Unehre daran

Überschauen wir nochmals mit schnellem Blick das Bild, das wir von der Entwicklung dieser Fraternitäten gezeichnet haben, so ergibt sich:

Der Hauptzweck, dem sie dienen, sind gottesdienstliche Verrichtungen und Andachten. Hierin findet man zugleich die Erklärung für die Tätigkeit auf dem Gebiete des Gesanges, wie wir sie von einigen dieser Vereinigungen nachgewiesen haben. Der religiös-sittliche Verfall der Kirche im 15. Jahrhundert wirkt auch auf die Brüderschaften zersetzend. Ihr ursprünglich kirchlicher Zweck tritt mehr und mehr zurück. Dafür schenkt man den Ausrichtungen, wie sie sich an die gottesdienstlichen Feiern anschließen, eine größere Beachtung. — Alle Bestrebungen der Bischöfe, dem Niedergange der Kalandbrüderschaften Einhalt zu tun, bleiben — von wenigen Ausnahmen abgesehen — erfolglos. Die Reformation, die Neugestaltung alles religiösen Lebens — und aller kirchlichen Verhältnisse, führt ihre Auflösung herbei.[1]) Ihre Güter und ihr Vermögen gehen, wie die Visitationsberichte zeigen, größtenteils in den Besitz des »gemeinen Kastens« über, der sie im Dienste der neuen Lehre zur Besoldung von Kirchen- und Schulendienern, zur Unterstützung der Armen und zu andren wohltätigen Stiftungen verwendet.

In einzelnen Städten Sachsens tritt der Name »Kaland« bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in den Hintergrund. An seiner Stelle taucht eine neue Bestimmung »Constabler« oder »Constabulen« auf, die sich auch noch nach der Reformation forterhält. Gleichbedeutend mit diesen Bezeichnungen erscheinen die Ausdrücke »Stabilisten« oder »Stabulisten«. Eine bestimmte sprachliche Erklärung dieser Worte hat man bis jetzt noch nicht finden können. Wahrscheinlich nehmen sie Bezug auf die ständige Mitwirkung dieser Vereinigungen bei der Ausführung der kirchlichen Messen. Man wird deshalb nicht fehlgehen, unter »Stabulisten« und »Constablern« die »beständigen« Chorsänger zu verstehen — »die teglich mugen Gote zu Lobe messe singen.«[2])

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Vereinigung der Constabler zu **Chemnitz**. Sie hat sich ohne Zweifel aus der hier vorhanden gewesenen Kalandbrüderschaft herausgebildet. Die noch erhaltenen Statuten der

---

und macht Gottesdienst und die Feiertage dem Teufel zu einem Spott! Was soll unsrer lieben Frauen, St. Sebastian, oder andrer Heiligen Namen bei einer solchen Brüderschaft thun, da nichts mehr, denn Fressen und Saufen, unnütz Geld verthun, plärren, schreyen, tanzen und Zeit verlieren ist.« Tom I. Altenburg. F. 337. — Vgl. hierzu F. 509. — Zur Aufhebung der Brüderschaften mahnt Luther in einer Predigt vom J. 1531, die sich in der Sakristei der Kirche zu Löwenberg fand. Cf. S. Sutorius: Geschichte von Löwenberg. Bunzlau 1784. II. S. 65.

1) Nur einige Brüderschaften retten sich unter Beibehaltung ihres Namens in die nachreformatorische Zeit.

2) Die Satzungen der Constabler zu Chemnitz vom Jahre 1488 abgedruckt in Straumer: Die Brautsuppe in Chemnitz. S. 64.

Konstablergesellschaft aus dem Jahre 1488[1]) zeigen, daß Kaland und Konstabler ihrem Wesen nach gleich sind. Zugleich bringen sie einen Beleg dafür, daß man schon vor der Reformation den Mahnungen der Bischöfe folgend, hie und da Ernst gemacht hat, eingerissene Mißstände zu beseitigen und den Brüderschaften ein neues Gepräge zu geben. Die Einführung einer neuen Bezeichnung in einer Zeit, wo der Volksmund anfängt, sich des Wortes »Kaland« zu bedienen, um damit Trunk- und Genußsucht zu geißeln, erregt kein Befremden. Der Inhalt der Satzungen ist in seinen wesentlichen Punkten folgender: Hauptbedingung zur Aufnahme in die Gesellschaft ist eine gewisse musikalische Befähigung, wie aus Punkt 6 der Statuten erhellt, worin es heißt: »zum sechsten haben wir geordent, das keyner zu unser Gesellschafft furder hyn sol auffgenommen werden, er sey denn gelarth und wolle mit uff den Chor der Constabel mit singen gehen.« Die Aufnahme zieht eine Reihe nicht unwesentlicher Verpflichtungen nach sich: Im freiwilligen Dienste der Kirche übernimmt man die Ausführung der täglichen Frühmette. Die verstorbenen Brüder trägt man »mit brennenden Kerzen zu Grabe«. Sämtliche Mitglieder geben dem Toten das Geleit. Zum Heile des Abgeschiedenen singt man eine Vigilie und eine Seelmesse (Requiem). Außerdem findet alljährlich eine Feier zum Gedächtnis aller aus der Brüderschaft Verstorbenen statt. Unentschuldigtes Ausbleiben bei all diesen Verrichtungen wird geahndet. — Die Vereinigung setzt sich aus Laien und Geistlichen zusammen. Die Geistlichen müssen sich den bestehenden Satzungen in gleicher Weise fügen wie die Laien, nur vom Tragen der Leichen bleiben sie befreit.

Ob die Konstabler von Chemnitz für ihr Singen vom Rat der Stadt irgendwelche Vergütung bezogen, bleibt eine offene Frage. Auch darüber, ob sie von der den Brüderschaften eigenen Sitte, von Zeit zu Zeit gewisse »Collationes« zu veranstalten, festhielten, ließ sich nichts ermitteln.

Als eine neuorganisierte Kalandbrüderschaft, und nicht als eine Nebengründung[2]) erscheint auch die im Jahre 1440 entstandene »Gesellschaft der gelahrten Bürger« zu **Delitzsch**, seit 1450 auch als »innige neue Gesellschaft der heiligen Dreifaltigkeit, des heiligen Leichnams« und »Unserer lieben Frauen« in den Urkunden aufgeführt.[3])

Schon die Bezeichnung »Neue Gesellschaft« weist auf eine ähnliche Vereinigung früherer Zeit zurück, deren Stelle die gelahrten Bürger einnehmen wollen. Im Hinblick auf ihre musikalische Tätigkeit führen die Mitglieder dieser Vereinigung den Namen: »Korsänger« oder »Korales«, unter Bezugnahme auf ihre regelmäßige Unterstützung des Meßgottesdienstes nennen

---

1) Straumer: a. a. O. S. 64 ff.

2) A. Werner: Publ. der Internat. Musikges. Beiheft IX. Gesch. der Kantoreiges. im Gebiete des ehemal. Kurf. Sachsen. S. 8 — worin S. 8 die Stabilisten irrtümlicherweise als Nebengründung des Kalands betrachtet werden.

3) Nach G. Lehmann: Chronik der Stadt Delitzsch. S. 178 ff.

sie sich »Stabulisten«, »Stabilisten«, »Constabler«. Sie versorgen in der Stadtkirche den Dienst am »Trinitatis-Altar«[1]), an dem sie anfangs wöchentlich eine, später fünf Messen lesen.[2])

Neben der Pflege des Meßgesanges scheinen sie auch der Aufführung geistlicher Spiele ein reges Interesse entgegengebracht zu haben. Mehrfach werden sie für diese Tätigkeit vom Rate, dessen Aufsicht sie unterstehen, besonders beschenkt.

Nach der Gepflogenheit der damaligen Brüderschaften vereinigen sie sich alljährlich am Tage St. Bartholomäus zu einem glänzenden Konvivium, zu dem der Rat ein Faß Bier spendet.

Das zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, die Zeit, wo in dem nahen Wittenberg der Weckruf Luthers an das deutsche Volk erklingt, führt eine Änderung der kirchlichen Verhältnisse in Delitzsch herbei, die sich auch in der Gesellschaft der gelahrten Bürger bemerkbar macht. Zwar verfügt sie noch 1516 über einen Bestand von 75 Mitgliedern, 26 Clerici, 29 Laici, 20 Sorores,[3]) ihr Interesse am Gottesdienst beginnt jedoch mehr und mehr zu erlahmen. Die Abneigung des Laientums gegen die entartete Geistlichkeit wächst. Das Jahr 1527 bietet der Brüderschaft wahrscheinlich zum letzten Male Gelegenheit, in dem Meßgottesdienst musikalisch mitzuwirken. Ihr Vermögen geht als Commende Trinitatis zur Verwaltung in die Hände des Rates über, der es im Dienste und zur Förderung der neuen Lehre, sowie zur Armenpflege verwendet.[4])

Den untrüglichsten Beweis für die völlige Identität von Kaland und Konstablern liefert eine Betrachtung der Kalandbrüderschaft zu **Oschatz**.

Das Stiftungsjahr dieser Vereinigung läßt sich freilich nicht mehr feststellen. Auch die sonstigen älteren Nachrichten über dieselbe fließen nur spärlich. Die erste Kunde von ihrem Bestehen gibt die Kämmereirechnung vom Jahre 1494. Für die einstige Bedeutung der Gesellschaft spricht der materiell günstige Grund, auf dem sie ruht. Sie ist 1494 imstande, ein Kapital von 17 Schock 30 Groschen auszuleihen. Drei Jahre später ist ihr Vermögen von neuem so angewachsen, daß es ihr möglich ist, ein Kapital von 70 Gulden auf Zinsen zu verborgen. Seit 1511 verfügt sie über ein eignes Haus, das sie schon 1523 wieder für 220 Gulden verkauft.

Allem Anschein nach ist der Kaland zu Oschatz eine der wenigen Brüderschaften, die in dem zu Ausgang des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts eintretenden Verfalle dieser Vereinigungen eine rühmliche Ausnahme bilden. Bezeichnend hierfür sind die mannigfachen Beweise des Wohlwollens, das der Rat den Kalandbrüdern gerade in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts entgegenbringt. 1511 schießt er ihnen zum Kauf eines Hauses 7 Schock vor.

---

1) G. Lehmann a. a. O. S. 179.
2) A. Werner: a. a. O. S. 5.
3) A. Werner: a. a. O. S. 7.
4) G. Lehmann: a. a. O. S. 179.

1514 erhalten sie 2 Schock 6 Groschen zu Wachskerzen, die sie zu ihren täglichen, gottesdienstlichen Handlungen brauchten. Für ihren Gesang bei den öffentlichen Meßgottesdiensten gewährt man ihnen ein bestimmtes »Gratial am Gelde« aus der Kämmerei. (Vgl. die Kämmereirechnungen der Jahre 1507, 1512, 1525, 1529, 1537.) In den Kämmereirechnungen treten uns die musikalisch tätigen Mitglieder des Kalands unter der Bezeichnung »Stabilisten« entgegen.

Wie in mancher andern Stadt des Albertinischen Sachsens, so schwindet auch in Oschatz mehrere Jahre vor der Einführung der Reformation allmählich das Interesse an dem katholischen Kirchenwesen. Auch der Sangeseifer der Kalandbrüder, ihre Liebe zum römischen Meßgesange läßt nach. Dies bezeugt ein Ratsbeschluß aus dem Jahre 1537, wonach der Brüderschaft jährlich 21 Groschen gespendet werden sollen, »damit sie den Advent und das Jahr desto fleißiger im Singen auf dem Chor sein möchten.«[1])

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß die »Stabilisten« keine neuorganisierte Vereinigung, auch keine Nebengründung des Kalands sind, sondern daß die Kalanden nur in Beziehung auf ihre ständige freiwillige Unterstützung des Chorgesanges den Namen »Stabilisten« führen. Die verschiedenartige Bezeichnung für dieselben Personen hat nichts Befremdliches. Ein Gegenstück hierzu bietet die nachreformatorische Zeit, wo beispielsweise die wirklich musikalischen Kantoreimitglieder unter den Namen »Constabulen«, »Adiuvanten« und »Adstanten« auf den Plan treten. Beachtenswert ist ferner die Tatsache, daß die Bezeichnung »Stabulisten«, wie sie uns in vorreformatorischer Zeit entgegentritt, nicht ausschließlich auf die Mitglieder der Kalandvereinigungen angewandt wird. Vielmehr bezieht sie sich auch auf Laien, die ohne einer bestimmten Brüderschaft anzugehören, sich freiwillig verpflichten, den Schülerchor bei Aufführung des kirchlichen Gesanges zu unterstützen. So treten uns in Schneeberg[2]) unter dieser Bezeichnung die Schichtmeister entgegen, die Sonnabends, Sonntags und Donnerstags die Frühmesse singen und auch sonst den Chorgesang durch ihre Mitwirkung verschönen. Die Bezeichnung »Adiuvanten«[3]) für

1) Hoffmann, Histor. Beschreibung der Stadt Oschatz 1813. I. S. 532.

2) Christian Meltzer: Chronik von Schneeberg. Schneeberg 1716. S. 334 In katholischer Zeit waren »Adiuvanten« vorhanden, und zwar die Schichtmeister, auch »Stabilisten« genannt. »Die Schichtmeister hatten ihre Stühle hinter den Schülern« und mußten »allewege mit zu Chore stehen«, »mußten auch den Schülern mit Kerzen bei circuitionibus und anderen Prozessionen, ehe der Priester mit dem pane consecrato folgte, nachgehen«.

3) J. G. Richter: Histor. Nachricht. von Chemnitz S. 74, berichtet von einem großen Sterben, welches 1502 die Einwohnerschaft von Chemnitz sehr lichtete und erwähnt u. a.: »Wegen Menge derer Leichen mußten sie auf denen Bierwägen zu Grabe geführt werden und der Kirchner mußte des Cantors Stelle in der Kirche mit vertreten, weilen der Kantor nebst denen Adiuvanten an der Pest verstorben war«. Die hier erwähnten Adiuvanten sind vermutlich mit den »Konstablern« identisch.

die beim Kirchengesange mitwirkenden Laien scheint ebenfalls in vorreformatorischer Zeit gebräuchlich gewesen zu sein. Die in den vorreformatorischen Kämmereirechnungen der Stadt **Pirna** mehrfach erwähnten »Cantores« oder »Chorsänger« sind allem Anschein nach ebenfalls erwachsene Bürgersleute, die den Schülerchor bei musikalischen Aufwartungen unterstützten.[1])

Wie der Kaland, so haben auch andere dieser Brüderschaft ähnliche Vereinigungen dem kirchlichen Kunstgesang gedient. Bekannt ist, daß die Brüderschaft »Corporis Christi« zu **Staßfurt**, das nahe an der sächsischen Grenze liegt und zu dem Stifte Halberstadt gehörte, eine rege musikalische Tätigkeit entfaltete. Die Statuten vom Jahre 1439, wie sie im 29. Jahrgang der Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg (1894) S. 51 ff. gedruckt sind, bieten ein klares Bild von dem Leben und Treiben der Fraternität in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts. Beachtenswert daran ist besonders die genaue Darstellung der Liturgie, die für den Gottesdienst der Gesellschaft vorgeschrieben war. Kulturgeschichtlich interessant sind die Paragraphen, die auf die geselligen Veranstaltungen der Brüderschaft Bezug nehmen. Verschiedene der Bestimmungen kehren in den Kantoreisatzungen zu Ausgang des 16. Jahrhunderts wieder.

In **Jena** treten uns die Brüderschaften »Unsrer lieben Frauen« und »St. Jacobi« als Pflegstätten des kirchlichen Meßgesanges entgegen.[2]) Die St. Georgenbrüderschaft zu **Weimar** besorgte im Verein mit Schullehrer und Knaben wöchentlich dreimal den Gottesdienst in der Pfarrkirche.[3])

Die in **Saalfeld** 1445 in der Kirche St. Johannis gegründete Fronleichnamsbrüderschaft hielt jede Woche einmal öffentlichen Gottesdienst ab, bei dem die »gelehrten« Brüder den Chorgesang ausführten. Außerdem veranstaltete sie am Donnerstag nach den vier Quatemberzeiten im Anschluß an die Vesper Vigilien und den folgenden Freitag eine Messe für die Seelen aller toten und lebenden Brüder. Wer in die Fraternität aufgenommen werden wollte, hatte ein halbes Schock Groschen »ewigen Zinses« zu entrichten, welcher zu gottesdienstlichen Zwecken verwandt wurde. Der Prozession am Fronleichnamsfest hatten alle Brüder und Schwestern von Anfang an beizuwohnen, eine brennende Kerze in den Händen und einen frischen Kranz auf dem entblößten Haupte. Nach dem Fronleichnamsfeste pflegten die Vorsteher ein Mahl auszurichten, wozu alle Mitglieder geladen wurden. Die hierbei Fehlenden hatten einen neuen Groschen als Strafe zu zahlen. Die

---

1) R. Hofmann: Die kirchl. Zustände der Stadt Pirna vor der Reform. Pirna 1887. S. 88: Kämmereirechnung von 1517: »1 gr. den Cantoribus auf die Hochzeit gegeben«. Kämmereirechnung von 1518: »Baccalario Heynicke im Advent vergangenen Jahres schuldig blieben *für* 1/4 *Bier, das ein Rat den Chorsängern geschenkt.*«

2) Urkundensammlung der Stadt Jena. Thüring. Geschichtsquellen. Neue Folge. III. Teil. Bd. II. Nr. 259. 269. 1061. 932.

3) Heiland: Beitr. zur Gesch. des Gymn. zu Weimar. 1859. S. 4.

Feier schloß mit der Rechnungsablage und der Neuwahl des Vorstandes. — Die Brüderschaft wurde im Jahre 1446 durch Erzbischof Dietrich von Mainz bestätigt, der ihr 40 Tage Ablaß gewährte und die Zusicherung gab, daß, wenn die Stadt Saalfeld im Bann sein würde, den Mitgliedern weder das Sakrament des Altars noch ein ehrliches Begräbnis mit Gesang und Geläut versagt sein sollte — eine Begünstigung, von der Gebrauch zu machen die Fraternität im Jahre 1467 Gelegenheit fand.[1])

Sorgsame Pflege ließ dem römischen Meßgesange auch die aus Geistlichen und Laien beiderlei Geschlechts gebildete Marienbrüderschaft zu **Pirna** angedeihen, die einen eigenen Altar in der Pfarrkirche besaß. Sie stiftete 1412 mit Bewilligung des Bischofs Rudolf von Meißen eine »*ewige Messe*« an diesem Altar und »fundierte 1441 Zinsen zu Samstags-, Marien- und Totenmessen am Altar Mariae Visitationis.« Denen, die der Absingung der Messen beiwohnen würden, erteilte Bischof Johann einen Ablaß von 40 Tagen. Auch an der Abhaltung einer vom Rat zu Pirna gestifteten, vom Bischof Kaspar 1462 bestätigten feierlichen Messe, die mit Orgel und Chorgesang reichlich ausgestattet war, war die Fraternität allem Anschein nach musikalisch beteiligt. Floß doch ein guter Teil der hierzu vom Rat ausgesetzten $6\frac{1}{2}$ Schock in die Kasse der Brüderschaft.[2])

Musikalisch tätig war die Brüderschaft des heiligen Leichnams zu **Orlamünde**. Nach ihren aus uralter Zeit stammenden Statuten hat jeder Bruder bei der Donnerstagsmesse mit einer Kerze zu erscheinen und an der hierbei stattfindenden Umtragung des heiligen Sakraments teilzunehmen. Unentschuldigtes Ausbleiben wird mit einem alten Pfennig geahndet. Am Fronleichnamsfeste und an den folgenden sieben Tagen haben *alle* Brüder am Gesange der sieben Gezeiten sich zu beteiligen, besonders »dye da gelarth sind«, d. h. die Geistlichen. Die Säumigen büßen jede Gezeit mit einem »lawenpfennig«. Auch an den für das Seelenheil aller verstorbenen Mitglieder wie aller toten Gläubigen gestifteten Seelenmessen, welche an den vier Weihfasten abgehalten werden, haben alle Brüder und Schwestern teilzunehmen. — Stirbt ein Mitglied, so sind von den Hinterbliebenen 5 gr. an die Brüderschaftskasse abzuführen. Bei dem Begräbnis erscheinen die Brüder mit Kerzen, welche ihnen der Vorsteher liefert, vor dem Sterbehaus und geben, vor der Bahre herschreitend, dem Toten das letzte Geleit. —

Die »ungelahrten« Brüder sind verpflichtet »dye acht tage deß heiligen waren leichnamß vnd ein itzlichenn tag besunders den gelarten brüddern sampt den vicarien, schulmeister vnd locaten, dye dann die gezeithen wye obgemelt singen sollen, alle tage eine suppe mit vir *ℓℓ* fleisch, dar bey kese vnd brot mit dreien stobichen getrenkß vorzusetzen.«

»Freitag nach dem achten Corporis Christi frü nach der messe« haben

---

1) Wagner: Chronik der Stadt Saalfeld (Sachsen-Meiningen). S. 385 ff.

2) R. Hofmann: Die kirchl. Zustände der Stadt Pirna vor Einführung der Reformation. Pirna 1887. S. 18. 77.

die Vorsteher dem Rat und dem Vorstand des vorhergehenden Jahres die Rechnung abzulegen. Hiermit ist die Vorlesung der Statuten und die Wahl neuer Vorsteher zu verbinden.[1]) — Der Rat bewies der Fraternität sein Wohlwollen, indem er zu der alljährlich stattfindenden Fronleichnamsprozession den Priestern und Kerzenträgern eine Quantität Bier (anno 1486 8 Stübchen für 7 neue Groschen) verabfolgen ließ.

Ein nicht minder reges kirchlich-musikalisches Leben entfaltete die 1443 gestiftete Brüderschaft des Fronleichnams zu **Gräfenhainichen**. Ihre ältesten Statuten sind leider bei einem Stadtbrande verloren gegangen. Einblick in die musikalische Tätigkeit der Fraternität gestatten uns jedoch ihre Satzungen vom Jahre 1517, deren Inhalt wir hier kurz wiedergeben wollen.[2]) An der Spitze der Brüderschaft stehen zwei Vorsteher, die durch den Rat und den Priester (Vikarius) der Gesellschaft gewählt werden. Der Vicarius veranstaltet wöchentlich drei Messen für das Heil der lebenden und toten Brüder. Ferner hat er viermal im Jahre »nehmlich alle Weihfasten auf den Donnerstag eine ganze Vigilien und auf den Freytag nachfolgende Frühe das erste Seel-Amt zu singen«. Er wird bei seinen Gesängen vom Schulmeister und von vier Schülern unterstützt. Die Pflichten des ersteren sind in folgender Bestimmung zusammengefaßt: »Der Schulmeister soll bestellen, daß man alle Donnerstage mit der alten Glocke zu der Messe lauten soll, er soll auch das Sakrament aufschließen und mit Fleiß wieder zuschließen, *er soll auch mit seinen Gesellen die Messe singen und regieren, darzu sollen ihm gelehrte Brüder und Chorales helffen*, er soll auch allewege vor der Messe singen den Lobgesang te deum laudamus, und unter der Wandlung die Antiphon. Also daß die Knaben, die ministrieren, vor dem Altar singen: Sancte Deus, sancte fortis, sancte et misericors salvator etc. Wie dann bisher solches zur Übung herbracht ist. Er soll auch allwege in der Weihfasten auf den Donnerstag mit seinen schülern helffen Vigilien und auf nachfolgenden Freytag zwei Requiem und eine Messe von den Leiden Christi oder von dem schmerzreichen Mitleiden Mariae singen, nach Geheiß und Andacht des Priesters, davor sollen ihm die Vorsteher jährlich auf Michaelistag ein Schock geben. Es sollen auch die Vorsteher mitsamt dem Vicario auf dieselbige Freytag zu den Weihfasten bestellen andere Vicarien und Priester, so viel sie der bekommen können, die zu den Vigilien gehen und Messe halten, und nach der Vigilien zu der Zech der Brüder heischen und nichts von ihnen nehmen. Desgleichen auch den Schulmeister mit seinen Gesellen und nach der Misse itzlichen 12 alte Pfennig geben zu Presenz. Auch so geben sie dem Pfarrer itzlichen 16 alte groschen, was aber geopfert wird, soll der Vicarius dem Pfarrer getreulich antworten, darum hat bisher allwege auf

1) J. und E. Löbe: Kirchen und Schulen Altenburgs. 1886. Bd. III. S. 641. Mitteilungen des Ver. f. Gesch. u. Altertumskunde zu Kahla und Roda. Bd. I. S. 10 ff.

2) Struvens histor. Archiv II. Teil. 1719. S. 9 ff.

demselben Tag der Pfarrer die Vicarien zu Hauß geladen, jedoch ist er nicht dazu genötigt.« — Die Brüderschaft besteht aus Geistlichen und Laien, Armen und Reichen. Die Geistlichen sind von einer Eintrittsgebühr befreit. Doch übernehmen sie durch ihren Eintritt die Verpflichtung, »in ihrem Gebet und sonderlich in den heiligen Amten der Messe für alle Brüder und Schwestern getreulich und fleißig zu bitten.« Auch armen Laien gewährt man unentgeltliche Aufnahme unter der Voraussetzung, daß sie alle »Wochen für den Stand der heiligen christlichen Kirchen und sonderlich allen Brüdern und Schwestern zum Trost« eine bestimmte Anzahl von Gebeten verrichten.

Über die Pflichten und Rechte der Mitglieder gibt die folgende Verfügung Auskunft: »Alle Brüder und Schwestern, so viel es ihn möglich, sollen alle Donnerstage bey der Engel-Messe persönlich erscheinen, dem heiligen Sakrament, so das in der Procession getragen wird, mit brennenden Lichtern vorgehen und nachfolgen und mit Andacht in Betrachtung seines unschuldigen bitteren Leidens, zu Dancksagung seiner fünf fürnemlichen Wunden unter dem Amt der Messe beten fünf Vater Vnser, und seiner werten Mutter in Betrachtung ihres schmerzlichen Mitleidens fünf Ave Maria mit einen Glauben beten. *Sonderlich alle, die da Gott gelehrt sind und singen können, die sollen in Chor treten, dem Schulmeister helffen einträchtiglich die Messe singen* und in der Procession mit ihren Lichten dem Sakrament vorgehen, die Leihenbrüder sollen mit ihren Lichten dem hochwürdigsten Sakrament folgen.« Auch zu den an den vier »Weihfasten« stattfindenden Vigilien und Messen, bei welchen man Almosen an Arme verteilt, haben sämtliche Mitglieder zu erscheinen. Nach beendeten »Vigilien sollen sie ins Rathaus gehen, daselbst nach alter Gewohnheit eine freundliche Zeche halten, sich mit einander erkennen und unterreden, auch ansagen, wer in demselben Viertel-Jahr aus der Brüderschaft verschieden, und dieselben lassen einschreiben, und sollen alldo in das Gebet der Brüder und Schwestern befohlen werden, auch daselbst neue Brüder, so dieser Brüderschaft begehren, aufnehmen und bestätigen und von gemeinem Nutz dieser Brüderschaft reden. Zu solcher Zeche soll jegliche Person zween alte Pfennig geben, niemand soll höher geschätzt werden. Wo es nicht zureicht, soll das Übrige von gemeiner Brüderschaft dargelegt werden.« Wer bei der Zusammenkunft fehlt, hat zwei Pfennige als Strafgeld zu entrichten.

An dem Begräbnis eines Mitglieds haben sämtliche Brüder teilzunehmen und die vorgeschriebenen Gebete und Messen auszuführen.

Um das Vermögen der Fraternität zu vergrößern, verpflichtet man die Mitglieder dazu, vor ihrem Tode der Brüderschaft ein Legat auszusetzen. Zur Bestreitung der jährlichen pekuniären Aufwendungen wird von jedem Mitglied eine Jahressteuer von 12 Pf. erhoben.

Die jeden Donnerstag in früher Morgenstunde stattfindende »Engelmesse« scheint auch von Nichtmitgliedern fleißig besucht worden zu sein. Heißt es doch in den Statuten: »damit daß die Andacht des Volcks nicht gehindert, sondern gestärckt und gemehret möchte werden, so soll sie ohne

Verhinderung frühe gehalten und gesungen werden, es wäre denn eine gegenwärtige Leich vorhanden. Darum wenn ein neuer Pfarrer gesetzt und verordnet wird, so sollen die Vorsteher ihm solche ansagen und darneben bitten, daß er ein guter Förderer wolle seyn dieser Brüderschaft, und so viel ihm möglich auf den Donnerstag ohne Noth kein Begängnis legen und diese Messe nicht hindern oder verziehen lassen.«

Besonderen Glanz entfaltete man bei der jährlichen Feier des Fronleichnamfestes. Ein klares Bild hiervon bieten die Statuten in den Worten: »Auf das hochwürdige Fest des heiligen Frohnleichnam Jesu Christi soll ein ehrbarer Rath mit samt denen Vorstehern bestellen zu suchen die acht Tage nach einander die sieben Gezeit mit samt einen löblichen Amt der Messe, davor sollen sie dem Pfarrer, Priester und Schulmeister einen Gulden Rheinisch Landwähr zu Presenz geben, und auf den achten Tag eine Mahlzeit nach alter Gewohnheit; zu solchen Gottesdienst sollen die Brüder und Schwestern so viel ihnen möglich ist, gehen, ihr Gebet und Andacht Brüdern und Schwestern zum Trost sprechen und Gott opfern, nach dem Essen soll man eine löbliche Prozession halten, und darinne 5 Evangelia lesen, das erste im Forwege, das andere beym Saalfeldeschen Thor, für des Bürgermeisters .... Haußе, das dritte bey der Nieder-Mühl, das vierte im Spital, das fünffte bey der Badtstuben, darnach so man auf den Marckt kommt, soll der Schulmeister anheben und singen mit den Schülern Aduenisti etc. und wie am Palmen-Tage die Schüler lassen singen: Hic est qui venturus est etc. Hic est salus nostra etc. Quantus est iste etc. Salue rex etc. Darnach Te Deum laudamus. In solcher Prozession sollen die gelahrten Brüder dem Hochwürdigsten Heil. Sacrament mit brennenden Lichtern vorgehen und die Leihenbrüder und Schwestern mit brennenden Lichtern nachfolgen, und mit *Singen* und Beten Gott einträchtiglichen mit Andacht loben, nach gehaltener Prozession sollen sie alle zusammen kommen ins Rathauß und wo sie die Vorsteher hin verordnen, ein freundliche Zeche mit einander haben, und die Vorsteher sollen Kuchen, Brot und Käse verschaffen und etwas von gemeiner Bruderschafft zu vorgeben, darzu sollen sie den Pfarrer, Priester und Schulmeister mit seinen Gesellen laden, sie frey halten, und die 2 Bürgermeister, die dasselbe Jahr regieren, sollen einen gemeinsamen Frieden gebiethen, also daß keiner den andern höhnen oder schimpfieren soll. Es soll auch keiner den anderen beleidigen, betrüben oder vexieren, weder mit Worten noch mit Wercken, welcher aber einen Auffruhr machet, soll nach Gelegenheit seiner Mißhandlung gestrafft werden. Ein jeglicher soll seine gebühr, so viel ihn auffgelegt willigliche geben. In solcher Versammlung soll der Vicarius diese Ordnung in Gegenwart der 2 Bürgermeister, Regenten, den Brüderen und Schwesteren lesen, sich darnach haben zu achten. — Wie am Tage des heil. Frohnleichnam Christi, also soll man vor der hohe Messe (d. i. am 8. Tage des Festes) eine ehrliche Prozession halten und die 4 Anfäng der Evangelisten lesen, eins in Forweg, das andere bey dem Saalfeldischen Thor, das dritte auf dem Marckte und das vierte in der Kirchgassen und

darauf die Messe singen, sollen sich Brüder und Schwester erzeigen und beweisen wie oben bemeldet. Nach gehaltenen Amten sollen die Bürgermeister, wie herkommen, laden die Priester und Schulmeister und ihnen eine Collation geben, darzu sollen auch gefordert werden die Altarleute und 2 Vorsteher dieser Brüderschafft und die vier Schüler, die das Jahr über alle Donnerstage haben zu Altar gedient und jeglichen 6 ß zu Presenz geben, wie vormahls auch verzeichnet, und ohne Zweifel so solche Ordnung fleißig gehalten wird, so wird der ewige allerhöchste Gott einen Wohlgefallen darinne haben und seine Gnade und Glorie uns mittheilen hier und dort. Amen!«

Die mitgeteilten Bestimmungen zeigen uns religiöses und geselliges Leben in enger Verbindung. Beachtenswert ist die Abhängigkeit der Fraternität von dem Rat.

Von der kirchlich-musikalischen Tätigkeit der Brüderschaft Unsrer Lieben Frauen zu **Luckau** zeugt die Stiftung einer »*ewigen*« Frühmesse vom Jahre 1411, zu deren Kapellan der Cantor scholae verordnet wurde.[1])

Ein reges religiöses wie musikalisches Interesse bekundete die »große Brüderschaft Corporis Christi« — auch Gesellschaft der Engelmeß genannt — zu **Hildburghausen**, deren Mitglieder an öffentlichen Prozessionen »als Jünger Christi« sich beteiligten.[2])

Musikalisch tätig war ferner die Brüderschaft St. Jacobi zu **Meißen**.[3]) Die Brüderschaft »Unsrer lieben Frauen« besorgte den Gottesdienst in der Hauptkirche zu **Bischofswerda**.[4]) Auch die 1469 in **Zittau** gegründete Brüderschaft »Unsrer lieben Frauen« — Constabulei genannt — diente u. a. der Unterstützung des kirchlichen Meßgesanges. Da die Satzungen dieser Fraternität den späteren Kantoreisatzungen mehrfach ähneln, so mögen sie an dieser Stelle eine wortgetreue Wiedergabe finden:[5])

»Wir Bürgermeister und Rathmanne, Richter und Schöppen bekennen, daß für Uns die Erbaren Leute Unsere Bürger und Mit Bürger kommen seyn und erzehlet, nachdem der Hochwürdigste in Gott Vater und Herr Herr Rudolphus von dem Heil. Römischen Stuhl zu Böheim und Pohlen der Königreiche Gesandte Legat jetzund Bischoff zu Breßlau Seine Gnade angesehen, dieser unser Stadt fleißige und ungespahrte Mühe und Streite wider die verdammte Böhmische umliegende Ketzerey und ihre Gönner, und auch unsere große Darstreckung beyde Leibes und Güther, Sie mit einer Brüderschafft, Unser lieben Frauen genannt, begnadet mit Willen und Ja Worte unser Herren Comptors und Pfarrers nach Ausweisung derselbigen Unsers Herrn, des Legaten obgenannte darüber gegebene Bullen, die wir gesehen und gehört haben von Wort zu Worte lesen,

---

1) Jul. Vetter: Beiträge zur Gesch. d. Kirchenverbesserung in d. Niederlausitz. 1833. S. 24.

2) Joh. Werner Krauß: Beiträge zur Hildburghäusischen Kirchen-, Schul- und Landeshistorie. 1751 ff. II. S. 114 ff., 172.

3) Miscell. Saxonica 1768. II. S. 36.

4) C. W. Mittag: Chronik der Stadt Bischofswerda 1861. S. 32.

5) Die Stiftungsurkunde nebst ersten Statuten der Constabulei sind gedruckt in Carpzov: Analecta Fastorum zittaviensium. Zittau 1716. III. I. § 11.

bittende Uns demüthiglich, mit hohem Fleiß begehrende, Unsern vollmächtigen Willen dazu zu geben, und Ihnen die mit Unserem Stadt-Buch zu bestätigen, und sie darbey handhaben und zu schützen gleich andern unsern geschworenen Handwerksmeistern und Zechen, vermeynende sich gemeiniglich nach der Bullen Unseres Herrn Legaten obgenannt und nach Uns und einenn jeglichen zukünfftigen Rathe gäntzlichen zu richten und halten. Also haben wir angesehen ihre ziemliche Bitte, betrachtende, dass Wir gar unbillichen Gottes und Unser lieben Frauen Dienst hindern solten, sondern die vielmehr zu mehren und auszubreiten, verpflichtet wären und haben Unsern ganzen Willen darinn gegeben und vollwortet, in solcher Maßen und Weise, also *dass wir ihnen alle Jahr gleich andern unsern Handwerksmeistern an dem Tage Unsers Raths Verneuerunge vier Eltisten oder Provisores kiesen und setzen* nach unserem und eines zukünftigen Raths Erkäntniß, derselben Brüderschaft vorzustehen und die zu verwesen, nach aller Nothdurfft, die Uns und einem zukünfftigen Rathe dem nach Gewohnheit unsre Zechmeister schweren sollen in allen Clauseln und Capiteln und die unsere hernach geschriebene Statuta gäntzlich und unverbruchlich zu halten.

Zum Ersten: Dass sie uns und einem zukünfftigen Rathe in allen unsern Befehlungen und Gebothen sollen gehorsam seyn, und keine Morgensprache (!), Sammlungen, neue Gesetze oder neue Finde hinter dem Rate nicht machen, noch stifften, es geschehe denn mit des Rathes Wissen und Willen, als das unser Herr der Kayser, in seinen Briefen geheißen und gebothen hat.

Zum Andern: Sie sollen auch keine Gewercke oder Zeche mit ihrer Brüderschafft und Weise aus ihren Gängen und alten Gewohnheiten in keiner Weise bedrengen, wollen sie aber ihre Kertzen tragen in der Procession des heiligen Leichnams-Tages, die mögen sie tragen zu allerförderst vor allen Zechen, also dass alle Zechen in ihren alten Gängen bleiben.

Zum Dritten: So jemands von beyden Geschlechtern in ihre Brüderschafft treten will, und kommen würde zu den Provisoren, zu denen sollen sich die Provisores gutwillig lassen finden, sie gütlich aufnehmende, und gar ein gewöhnliches von ihnen heischende, auff dass man die in ihre Brüderschafft schreibet und davon desto besser das Geleuchte und Geräthe fertiget.

Zum Vierdten: »Da ein Bruder oder Schwester, *die in ihr Buch eingeschrieben* worden, Todes halber abgingen, so *sollen alle andren Brüder und Schwestern*, die da einheimisch wären, so die von dem Provisore besandt würden, *zu desselbigen Todten Bruder und Schwester beygrafft kommen, ihn zu dem Grabe begleitende*, und Gott den Herrn für ihn bittende: ausgenommen der Bruder aus anderen Zechen, so die auch in derselben Stunde eine andere Leichen hätten zu begleiten, die mögen bei ihrer Zeche bleiben, und dergleichen auch bei den Leich- Zechen und Seel-Messen seyn sollen, und zu dem Opfer gehen. Und darnach dieselbe Person, Bruder oder Schwester soll in ihrem Toden-Buche eingeschrieben werden, auf dass man in der Messe Gott dem Herrn alle quatuor tempora fürbass für sie bitte.

Zum Fünfften: Ein jeglicher Bruder, er wäre gelehrt oder Laie, soll in die Brüderschafft auch alle Quatember einen Gr., so man den von ihm begehret und erfordert, geben, zu dem Wachs und anderer Nothdurfft, die Brüderschafft damit zu besorgen.

Zum Sechsten: *Dass die obgenannten Brüder alle Wochen frühe in den Advent zu dem Rorate Coeli desuper etc. kommen sollen und darzue verharren biß zu Ende: Dergleichen an dem heiligen Christ-Tage zu dem Jubila anima, zu der Messe: »Lux fulgebit«, item zu allen großen Festen unsers Herrn, als Circumcisionis, Trium Regum, Resurrectionis, Ascensionis, Pentecostes, Trinitatis und Corporis Christi und St. Johannis Baptistae Dedicationis Ecclesiae, auch alle andere Unser lieben Frauen Feyertage als Conceptionis, Annunciationis, Visitationis, Nivis, Assump-*

tionis, Nativitatis, Purificationis, und an der Fastnacht und alle andere Feste, Apostolorum, Martyrum, Confessorum et Virginum.

Zu den vier Messen sollen sie kommen, und die mit Andacht säuberlich und einstimmiglich ohne Zerrunge oder Beschwernisse singen. Aber die Layen-Brüder und Weibs-Personen, die nicht singen können, die sollen ihr inniges Gebet tuhn, als ihnen von Gott verliehen ist. Item, die obgenannten Brüder sollen alle Donnerstage über, das gantze Jahr von Nonnen und Frauen, die Literaten mit den Schülern mit ihren brennenden Kertzen säuberlich und ordentlich in der Prozession gehen, nach Befehlung unsres Herrn des Legaten, und die Ungelahrten hernach. Item, alle andere ihre gewöhnliche Singe-Zeiten, als das Salve-Regina in der Fasten, die Prozessiones in der grossen Fasten, die Vesperas, die finster Metten, die Messe, infra Octavas Assumptionis Mariae zu Vnser lieben Frauen draussen, und andere Annata sollen sie nicht lassen abgehen, sondern die Ferien fleissig vollbringen, sonderlich und einträchtiglich, auf dass das gemeine Volk davon nicht Aergerniss nehme und Spotterey daraus entspriesse. Welche aber darzu nicht kommen, oder sonst sich versäumlich in den fürgeschriebenen Stücken beyde in unseres Herrn Legaten Bullen, oder in unserm Stadtbuche von uns gesetzten Ordnungen befinden lassen, da geben wir den Provisorn und anderen ihren Eltesten solche Macht, dass sie dieselben Ungehorsamen und Versäumlichen büssen mögen, nach Bequemlichkeit, oder sonst so es Not thäte, eine bequeme Poen auf etliche genannte Gesetze zu setzen, dass solche unsere Gesetze gehalten werden. Welche sich aber wider sie setzen und ihnen nicht gehorsam wollen seyn, dieselben sollen sie uns melden und offenbahren, die wollen wir wohl selber straffen und gehorsam machen. Doch alles in einem solchen mercklichen Unterschied, dass die obgenannten Brüder sollen den Capitulen und Satzungen in der Bulle und allhier gäntzlichen verpflichtet und von Gott verbunden seyn, ist unsere Meynung, nicht so es ihnen eine grosse Beschwerung würde und mit nichten verändern könnten, sondern allein zu den großen Festen unseres Herrn obgenannt, und zu dem Advent zum Rorate, und in allen unsern lieben Frauentag-Festen obgenannt, darzu Vigilien und Requien und auch zur Begleitung jeglichen todten Bruders zu dem Begräbniß und seinem Leichzechen sollen wir von des Rechten wegen und bey einer Poen verpflichtet seyn, aber zu den andern obbenannten Stücken, was sich des Chors zu vernehmen, sollen sie nicht so ganz verbunden seyn.

Da aber die »Provisores« und »Eltesten« erkenneten, wo es Not thäte, so möchten sie aber ein solches verpönen oder nach Wohlgefallen halten. Item, die Indulgentien gegeben von unserm Herrn, dem Legaten in der Bullen, sollen sie auch auf alle quatuor tempora mit einem Prediger bestellen dass sie dem Volcke fürbass verkündigt werde: Item, auf das letzte befehlen Wir ihnen, dass von Rechts wegen ernstlichen, *dass sie es fürbass auf dem Chore bey der Messen, oder sonst in anderen annaten ordentlich, züchtiglich säuberlich und bequemlichen halten sollen, alles unnütze Geläuffte, Spatzierunge, Geschrey, Gelächter, Pfnustern und Handlung sollen abgethan werden, und alle bey einander in einem Hauffen für dem Buche stehen und Achtung auf den Regenten haben sollen. Welche aber Herren des Rathes hinaufgehen, oder sonst zu ihren anderen ziemlichen Ortern, denen soll keine Mißerbittung von ihnen erbothen, sondern als sich's gebühret, in Ehren gehalten werden.* Und so sie in Unseren Räthen oder anderen Geschäfften der Stadt wären, alsdenn sollen befreyet seyn aller obbeschriebenen Statuten. *Und welche nicht singen können, deren man droben zur Handlung nicht bedarff, die mögen und sollen danieden bleiben, auf dass sie droben ungehindert bleiben.* Auf solche Sachen sollen die Provisores aufsehen und Achtung geben. Welche dann in solchen Sachen erkennet und erfunden werden, die mögen sie büssen, auf dass droben, in dem Chore eine göttliche Ordnung gehalten werde. Item, wenn die obgenannten Brüder Vigilien oder quatuor tempora singen wollen,

so sollen sie zuvor darzu mit allen Glocken drey genannte Pulß lassen läuten, und auf den morgigen Tag zu den Requien einen Pulss, denen lieben Seelen zu Troste. Item, so die alten Provisores absitzen, so sollen sie den neuen Provisores und Brüdern des Jahres eine Rechnung thun und das Geräthe überantworten. Und diese unsere Gesetze und Statuta alle Jahr offenbar lesen lassen. Item alle Donnerstage soll man mit der Johannis-Glocke zu der Prozession des heiligen Leichnambs läuten darinn sich die Kirchväter begeben haben. Solche oben beschriebene Capitula, Clausulen und Statuta haben sie Uns gelobet, unwidersprechlich zu halten und darwider nicht zu seyn, in keinerley Weise, nun noch nimmermehr.

Factum et actum Feria V ante domin. Palmarum. Anno Dom. 1469.«

Als Hauptverpflichtungen der Fraternität werden genannt: Besorgung des Gesanges bei öffentlichen gottesdienstlichen Verrichtungen sowie Grabegeleit bei der Bestattung eines Mitglieds. Die Sonn- und Festtage, die die Brüder zu ihren kirchlich-musikalischen Aufwartungen auswählten, waren zum Teil diejenigen, an denen auch die späteren protestantischen Kantoreien musikalisch tätig waren. —

Den Namen »Constabulen«[1]), »Stabulisten«, »Stabilisten«[2]) begegnen wir in Sachsen auch nach der Reformation. Hieraus erhellt, daß die Reformatoren die Einrichtung, den Kirchengesang durch das Laientum zu stützen, in die neue Kirche mit Freuden herübernahmen.

Das Fundament aller kirchlichen Musikpflege bildete nach wie vor die Schule. Um die musikalische Bedeutung der nachreformatorischen Sängerchöre zu veranschaulichen, ist es nötig, ein scharf umrissenes Bild von dem Musikleben an den sächsischen Lateinschulen zu zeichnen. In seiner Abhandlung: »Die Musik als Unterrichtsgegenstand an den evangelischen Lateinschulen des 16. Jahrhunderts« (Berlin 1904) hat F. Sannemann einen bedeutsamen Beitrag zur Geschichte des evangelischen Schulgesanges geliefert. Zu bedauern ist indes, daß der Verfasser auf eingehende archivalische Studien verzichtet hat.

Es sei mir gestattet, die Ausführungen Sannemanns zu resümieren und durch Erschließung einiger neuer, das sächsische Schulwesen betreffender Quellen zu ergänzen.

Die Reformation, die einen Umschwung aller Kulturverhältnisse herbeiführte, sollte auch für die Entwickelung des Schulwesens von weitgehendster Bedeutung werden. Der Verfall der Schulen, der sich unmittelbar nach der Reformation geltend machte, war von nur kurzer Dauer und durch die Verhältnisse bedingt. Die Aussicht auf eine der zahlreichen kirchlichen Pfründen, die den Schülern der vorreformatorischen Zeit winkten, mögen der Schule manchen Zögling zugeführt haben. Als mit der Reformation

---

1) Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 1987. Visitat. zu Oschatz vom Jahre 1555 betr.

2) Kamprad: Chronik der Stadt Leisnig. S. 423.
C. Held: Das Kreuzkantorat zu Dresden. S. 20. 72. 79.

diese Aussicht verschwand, blieben die Schüler aus.[1]) Die Folge hiervon war für den »Schulmeister« eine Verringerung der Einkünfte, die, wie bereits angedeutet wurde, größtenteils in dem Schulgeld bestanden — ein Mißstand, der bald einen Mangel an tüchtigen Lehrkräften nach sich zog.

Die Reformatoren erkannten die Gefahren, die hieraus der neuen Lehre erstanden. Deshalb war es ihr redlichstes Bemühen, das Schulwesen durch Errichtung neuer Schulen wie durch Verbesserung der bereits vorhandenen zu heben und zu fördern.

Zeugnis hiervon gibt Luthers Sendschreiben an die Bürgermeister und Ratsherren aller Städte deutscher Nation um Aufrichtung von Schulen (1524).

Sein Schreiben blieb nicht wirkungslos. Mit der Ausbreitung der neuen Lehre vollzog sich die Umwandlung der katholischen Schulen in evangelische, und wo die Verhältnisse einer Umwandlung ungünstig waren, schritt man zur Neugründung von Schulen. Daß diese den Gesangunterricht als eine ihrer Hauptaufgaben ansahen, dafür trug Melanchthons Lehrplan von 1528 in ausreichender Weise Sorge.[2])

Zwei Motive waren es besonders, die, wie bereits dargelegt wurde, unsern Reformator zur Aufrechthaltung einer geordneten Musikpflege in der Schule bestimmten: Er kannte die hohe pädagogische, ästhetische wie ethische Bedeutung der Musik für die Jugend und er bedurfte eines geschulten Sängerchors, um die geplante liturgische Reform, die auf Popularisierung der kirchlichen Kunstmusik abzweckte, zu verwirklichen.

In größeren Schulsystemen war neben dem Rektor oder »Schulmeister« der wichtigste Lehrer der Kantor. Charakteristisch für seine Stellung im Lehrkörper ist, daß er bei zwei oder drei Lehrern an zweiter Stelle, bei vier an zweiter oder dritter, bei sechs an fünfter Stelle rangiert.[3])

In kleineren Städten wie Aue, Bergen, Berggießhübel, Bernstadt, Bärenstein, Blankenhain, Brand, Buchholz, Burgstädt, Dohna, Eibenstock, Falkenstein, Geising, Gottleuba, Großurleben, Hohenstein, Hohnstein, Jöhstadt, Kirchberg, Kohren, Königstein, Lausigk, Lauenstein, Lengefeld, Liebstadt, Limbach, Mühltroff, Mutzschen, Neustädtel, Nossen, Pausa, Pulsnitz, Rabenau, Regis, Scheibenberg, Schlettau, Schöneck, Schwarzenberg, Sebnitz, Siebenlehn, Taucha, Theuma, Thum, Treuen, Wehlen, Wesenstein, Wiesenthal, Zöblitz, Zwönitz war das Kantorat zugleich mit dem Amt des Schulmeisters verbunden.[4]) Auch die Funktionen des Organisten und Küsters fielen dem Kantor hier in der Regel zu.[5])

Auch in Schulen mit zwei Lehrkräften hatte der Kantor das Küsteramt

---

1) Luthers sämtl. Werke. 1. Abt. Bd. XVII. Frankfurt 1878. S. 399.

2) Vormbaum: Evang. Schulordnungen I. 6.

3) Georg Gottfr. Müller: Das kursächs. Schulwesen beim Erlaß der Schulordnung von 1580. Schulprogr. 1876. S. XIV.

4) Derselbe: a. a. O. S. XIII; vgl. Vollhardt: a. a. O. 1 ff.

5) Müller: a. a. O. S. XIII.

mit zu versorgen, während der »Schulmeister« die Geschäfte eines Stadtschreibers mit verrichtete.[1])

Bedeutungsloser war das Kantorat an Orten, wie Kockstedt[2]) und Frankenberg[3]), wo der Schulmeister, der zugleich des Organisten Amt mit verwaltete, einen Kantor auf eigene Kosten zu unterhalten hatte.

Eigentümlich ist, daß in einigen Orten, wo dem »Rektor« ein Kantor zur Seite stand, der erstere den Kirchengesang leitete. In dem Dübener Visitationsbericht von 1574 findet sich die Bestimmung: Der Schulmeister hat »Mittwoch, Freitag und Sonntage in der Kirche den Chor zu regieren«, der Kantor »soll das Orgelspiel in der Kirchen versorgen und sonsten den Chor *helfen* bestellen«.[4])

Merkwürdigerweise war in verschiedenen Schulsystemen, die einen Kantor besaßen, der Schulrektor zur Erteilung des Musikunterrichts verpflichtet, der Kantor hingegen nur mit Unterricht im Cantus choralis betraut.[5])

Im allgemeinen war in größeren Schulsystemen der Gesangunterricht in die Hände des Kantors gelegt. Die Annaberger Schulordnung von 1579 faßt seine Amtspflichten in folgenden Satz zusammen: »Cantoris specialia: suprema inspectio et gubernatio chori musici incumbat, ita tamen ut locum Rectori monenti det et pastorem consulat in cantionibus templi instituendis. In schola musicam doceat praeceptis et exemplis simul figuratam et Gregorianam. Det operam, ut pauperes ostiatim cantaturi, responsorium praescriptum discant et solmisationes etiam norint.«[6])

Aus den zahlreichen uns erhaltenen Stundenplänen des 16. Jahrhunderts geht hervor, daß der Kantor auch in anderen Fächern unterrichtete und in größeren Schulsystemen nicht der alleinige Gesanglehrer war. Da der Musikunterricht meist für alle Klassen oder doch für mehrere auf dieselbe Nachmittagsstunde gelegt war, mußten ihm die Schulkollegen helfen. Nach dem Lehrplan der Hornburger Schule von 1589 waren Schulmeister und

---

1) Regier.-Archiv zu Merseburg Repert 50 Kap. II, Nr. 28 Bl. 42. Visitation der Stadt Brehna 1575 betr.

2) Magdeburg. Staatsarchiv: Kultusarchiv Nr. 2486. Bl. 129.

3) P. Schneider: Die Gesch. der Schule zu Nossen. S. 15.

4) Regier.-Arch. zu Merseburg. Rep. 47. Kap. II. Nr. 43 Bl. 99. Visitationsakten der Superint. Eilenburg 1574. — Cf. Friedr. Sintenis: Zur Gesch. des Zerbster Schulwesens. 1853 S. 15. Die Schulordnung von 1557 bestimmte: »Der Rector scholae regiere wie überall den Chor«.

5) Nach Sehling I, 677 hatten in Torgau 1529 Schulmeister und Kantor den Musikunterricht zu besorgen.

Dem bereits zitierten Dübener Visitationsbericht von 1574 zufolge erteilte der Schulmeister Unterricht im Kunstgesang, während der cantus choralis vom Kantor gepflegt wurde.

In Croppenstedt war nach dem Lehrplan von 1589 der »Rektor« mit dem Musikunterricht betraut, während der Kantor in anderen Fächern unterrichtete. Cf. Magdeb. St.-A. Nr. 2486. Bl. 134.

6) Manuskript der Leipziger Stadtbibliothek. S. 179.

Baccalaureus mit Erteilung des Musikunterrichts betraut.[1]) In den Musikunterricht der vierklassigen Delitzscher Stadtschule 1574 teilten sich »Schulmeister«, »Kantor« und »Baccalaureus«.[2]) In Naumburg 1538 wird neben dem Kantor der »Infimus« als Musiklehrer genannt.[3]) Die Nordhausener Schulordnung von 1583 weist drei Musiklehrer auf: Kantor, Tertius und Sextus. Dem Letztgenannten fiel der Unterricht im cantus choralis zu.[4]) In Mühlhausen bittet 1544 der Rat Melanchthon, ihm 2 Baccalaurei zu senden, »so beide musici sein und den chor regieren können«.[5]) Nach dem Lehrplan der Schule zu Aschersleben 1589 unterrichtete der Kantor in Theorie und Figuralgesang, während die Einführung in das »tyrocinium Musices Fabri« und in die »musica choralis« dem »Quartus« zugewiesen war.[6]) Der Kantor der Schule zu Weimar wurde 1562 von einem Primaner bei Erteilung des Gesangunterrichts unterstützt[7].) In Freiberg[8]) (1560) und Annaberg (1579) stand dem Kantor ein »Succentor« zur Seite. Seine Pflichten faßt die Annaberger Schulordnung von 1579 in folgenden Satz zusammen: »Succentores responsorium praecinant de voluntate Cantoris quavis septimana pauperibus in auditorio.«[9]) Um bei Erteilung des Gesangunterrichts in den Schulkollegen eine Stütze zu finden, ließ der Schulrektor zu Zerbst (ca. 1571) diesen »von einem Komponisten die musica poetica beibringen.«[10]) An der Schule zu Schleusingen waren 1589 ebenfalls zwei Musiklehrer tätig.[11]) — In Städten, wo mehrere Kirchen durch einen Chor zu versorgen waren, begegnen wir nicht selten mehreren Kantoren. An der 1583 von 620 Schülern besuchten neunklassigen Schule zu Halle waren vier Kantoren vorhanden.[12]) Die Eislebener Schulordnung von 1570 zeigt, daß drei Lehrstellen mit Kirchenämtern verbunden waren: Der Quartus bekleidete das Kantorat an St. Andreae, der Quintus das zu St. Petri, der Sextus das zu St. Nikolai. Als Musiklehrer werden in dem Lektionsplan von 1570 Quartus und Sextus ausdrücklich genannt.[13]) Der Zwickauer Visitationsbericht von 1529 erwähnt zwei Kantoren.[14]) Der »obere Kantor«, der den Kunstgesang zu leiten hatte, führte die Bezeichnung »cantor figuralis«, dem »unteren Kantor«

---

1) Magdeb. St.-A. Kultusarchiv Nr. 2486. Bl. 355.
2) A. Werner: a. a. O. S. 28.
3) Sehling: Kirchenord. II. 84.
4) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 124.
5) Jordan, Beitr. zur Gesch. des städt. Gymnasiums zu Mühlhausen IV. 1.
6) Magd. St.-A. Kultusarch. 2486. Bl. 48 ff.
7) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VII. 179.
8) Mitteil. des Freiberger Altertumver. V. 428.
9) Manuskript der Leipziger Stadtbibl. S. 179.
10) Fr. Sintenis: Zur Geschichte des Zerbster Schulwesens. 1853. S. 23.
11) Weiker: Abriß der Gesch. des Gymnas. zu Schleusingen 1877. S. 19.
12) Magdeburger Staatsarch. A. 50. I. Nr. 323. Bl. 126.
13) Fr. Ellendt: Gesch. des königl. Gymnas. zu Eisleben. 1846. S. 124 ff.
14) Burckhardt: Gesch. der sächs. Kirchen- u. Schulvisitation von 1524—45. Leipzig 1879. S. 68.

hingegen, der lediglich den »cantus choralis« zu bestellen hatte, legte man den Titel »cantor choralis« bei.[1]) Auch in dem »Fundationsbrief« der Landesschule zu Gera von 1608 wird eines »cantor figuralis« und eines »cantor choralis« gedacht.[2]) Dritter Musiklehrer war der »Infimus«. Die Schulordnung von 1619 schildert die Pflichten der drei genannten Lehrkräfte mit folgenden Worten: »soll hinführo auch die Musica vom Cantore figurali nicht allein zu denen ausgesetzten Stundten exercirt, sondern auch ex arte et per praecepta jede Wochen eine Stundte auß einem gewissen Autore dociret werden, Inmaßen der Cantor choralis die Responsoria anzuschreyben vndt die Knaben zu unterweisen in specie verbunden sein soll.« »Es soll auch zu fernerm wolstandt vndt bestellung des chori musici der infimus collega die Sonnabent eine Stundte mit den Knaben diejenigen stücke, so sie künfftiger Wochen vber auf der gassen singen möchten, vbersingen.«[3]) Auch in den Schulen zu Waltershausen[4]) und Schleiz (1577)[5]) werden zwei Kantoren — cantor figuralis und cantor choralis — genannt.

In größeren Anstalten, wo der Kantor neben dem Kunstgesang auch den cantus Gregorianus choralis einzuüben hatte, scheint der letztere oft als Stiefkind behandelt worden zu sein. Charakteristisch hierfür ist ein an den Rat zu Dresden gerichtetes Schreiben des Kreuzschulrektors Tob. Simon vom 6. Okt. 1609, worin dieser Klage darüber erhebt, daß Kantor Lisberger sein Amt sehr vernachlässige. »Die Antiphonas, Responsoria, Introitus vnd andern Choral, weil er das fundamentum Musicae« habe er mit den Knaben nicht »übersungen«, wie er doch allwöchentlich tun solle, »damitt der Choralgesang nichtt so gar unter die banck gesteckt vnd die Jugend davon abgehalten werde.« »Vom Choral ist dis halbe Jahr nicht eine einige Nota vbersungen worden.«[6])

Der Schulunterricht fiel in der Regel früh in die Zeit von 6—9 Uhr und nachmittags in die Zeit von 12—3 Uhr. Doch wurden die Lektionen gewöhnlich durch den Besuch der Frühmesse und durch den Vespergottesdienst unterbrochen.

Der Musikunterricht fand meist in der ersten Nachmittagsstunde — von 12—1 Uhr — statt. Die Anzahl der wöchentlichen Gesangstunden differiert in den sächsischen Schulen von 2—6.

Zwar hatte Melanchthons Lehrplan von 1528 einen wöchentlich sechsstündigen Musikunterricht vorgeschrieben. Die Vorschrift erlangte indes, wie die Durchsicht von Lokalschulordnungen und Stundenplänen ergibt, keine allgemeine Gültigkeit.

---

1) Vollhardt: a. a. O. S. 359.
2) Gottfr. Ludovicus: Schulhistorie. Leipzig 1708. III. 363 ff.
3) Mitt. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. III. 51.
4) C. Polack: Die Schule zu Waltershausen. 1856. S. 17.
5) Reußische Kirchengalerie. Dresden 1843. II. 19.
6) C. Held: das Kreuzkantorat. S. 47 u. 48.

An der Hand der mir zugänglichen Quellen stelle ich im folgenden die Schulen nach der Anzahl der Lehrstunden zusammen.

Täglicher Musikunterricht wurde angeordnet in: Eisleben 1525,[1]) Leisnig 1529,[2]) Torgau 1529,[3]) Plauen 1529,[4]) Görlitz 1566,[5]) Rudolstadt 1575,[6]) Bitterfeld 1575,[7]) Stollberg 1578,[8]) Lützen 1578,[9]) Schafstädt 1562 und 1599,[10]) Hornburg 1589,[11]) Ermschleben 1589,[12]) Wolkenstein 1598.[13])

5 Stunden Musikunterricht wurden erteilt in: Allstedt 1533,[14]) Wittenberg

1) Fr. L. Hoffmann: Lehrplan der Schule zu Eisleben von 1525. Hamburg 1865. S. 2 ff. »quotidie una hora impartienda est musicae.« — Cf. G. Mertz: Das Schulwesen der deutschen Reformation. 1902. S. 251.

2) Mitteil. des Leisniger Altertumsvereins Heft XI. M. Zesch: Die gesch. Entwickelung des Leisniger Stadtschulwesens bis zur Wende des 16. Jahrh. Leisnig 1898. S. 39. Klasse I und II erhielten nach der Schulordnung von 1529 täglich von 12—1 Uhr Unterricht in der »Musica«.

3) Friedr. Lebr. Koch: De scholae Torgaviensis institutione ac forma. Wittenberg 1815. S. 45. Die Schulordnung von 1529 verfügt: Kl. I—III 12—1 »durch den Schulmeister und Cantor in der musica exerciret.« Schulordnung von 1531: »duodecima hora musicorum est. Placet docentur pueri musicen per totam scholam a Cantore.« — Cf. Burkhardt: Gesch. der sächs. Kirchen- und Schulvisit. S. 41.

4) Derselbe: a. a. O. S. 81.

5) Petr. Vincentius: Tractatus de disciplina et doctrina Gymnasii Goerlicensis. Görlitz 1566. (Königl. Bibl. zu Dresden). Für die fünfklassige Görlitzer Schule wurde 1566 bestimmt: »Musicae exercitia sunt quotidiana in classibus quatuor coniunctis, infima vero eadem hora pingendis literis dat operam.«

6) Sehling: Kirchenordnungen II. 131 ff. »hora 12 exercetur musica singulis diebus. Die Saturni hora 8 praecanantur cantilenae dominicales, ut introitus, responsorium, antiphonae et huiusmodi.«

7) Merseburger Regier.-Arch. Rep. 50 Kap. II. Nr. 28. Bl. 19: Mont. und Dienstag für Kl. I u. II: »hora XII. musica praeceptis et cantu exercetur. Minores pingunt.« Donnerstag u. Freitag hora XII. »Musica.« Sonnabend: hora VIII. »Cantor choralia et Evangelium figuratum canit.« Hora I. »conveniunt omnes ad canendum.«

8) Hauptstaatsarch. zu Dresden Loc. 2012. Bl. 584: »per totam septimanam I. hora semper impertitur Musicae.«

9) F. A. Block: Gesch. des städt. Schulwesens in Merseburg 1885. S. 14 ff. Die Lützener Schulordnung von 1578 bestimmt: 12—1 »Exercitio musicae praeest Cantor prima et secunda classe coniuncta, etiam die Saturni.«

10) F. A. Block: a. a. O.: S. 12 und F. Witte Gesch. des Domgymn. zu Merseburg 1875. I. 53.

11) Magdeb. St.-A. Kultusarchiv Nr. 2486. Bl. 355. Lehrplan der Hornburger Schule von 1589: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag »Musica«. Mittwoch und Sonnabend Nachmittag: »cantus choralis exercetur.«

12) A. a. O. Bl. 78 ff.: Schulordnung von Ermschleben 1589: Klasse I: Diebus lunae et Martis hora I. »exercentur in Musica Scholastici omnes«, Jovis et Veneris hora I. »fit exercitium musices.« Klasse II: Lunae et Martis hora I »exercitium musices« Jovis et Veneris hora I »exercitium musicae.« — Mercurii et Saturni: »A prandio redeunt scholastici omnes ad musicam choralem et preces vespertinas.«

13) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. IV. 133.

14) Sehling I. 512 ff.: Dies lunae: I hora pomeridiana: »Cantor legat com-

1533,[1]) Großensalza 1562,[2]) Stadt Burg 1562[3],) Gröningen 1564,[4]) Freiberg 1570 und 1575,[5]) Grimma 1574 (Stadtschule),[6]) Düben 1574,[7]) Rochlitz

---

pendium musices primanis et secundanis.» — Dies Martis: I hora pomeridiana: »Cantor exerceat musicam, qui pingere discunt, pingant.« — Dies Jovis: I hora pomeridiana: »Cantor tractet musicam et pingant alii.« — Dies Veneris: I hora pomeridiana: »Examen musices observet cantor, alii pingant.« — Dies Saturni: I hora pomeridiana: »Cantatur responsorium et legant caput bibliae cum summariis.«

1) Sehling I. 706 u. 707: »Nachmittag hora 12 . . . . soll man erstlich singen veni sancte spiritus. Darnach soll die musica durch den cantor mit der summa und secunda classe geubet werden, also daß man gegen den festen die gesenge übersinge, aber sonst in der wochen, wenn es muglich, dass man nicht mit dem Kirchengesang zu thun hat, soll man artem lernen. Am sonnabend des morgens . . soll man übersingen.«

2) Danneil: Protokolle der ersten luth. Generalvisitation im Erzstifte Magdeburg 1562—64. Heft I. Montg. u. Dienstag 12—1 »exercetur Musica Henrici Fabri a Cantore«. Mittw.: »fit repetitio Musices sicut praecedentibus diebus«. Freitag: »A prandio XII. servatur lectio Musices a Cantore«. »Die Saturni a meridie usque ad II tentandae atque decantandae sunt cantilenae, quae proxima quaque septimana canendae sunt in templo.«

3) Danneil: a. a. O. Heft III. Klasse III: hora octava die Saturni exercentur in cantu Gregoriano. — Klasse II: 12—1 hora diebus lunae, Martis, Jovis, Veneris Musicam audiunt a Cantore. Die Saturni hora VIII exercentur in cantu Gregoriano. — Klasse I: 12—1 hora Lunae, Martis, Jovis, Veneris Musicam audiunt. Saturni exercentur in cantu chorali.

4) Nebe: Die Kirchenvisitation des Bistums Halberstadt 1564 und 1589. Halle 1880. S. 160. Lehrplan der Schule zu Gröningen vom Jahre 1564: An 4 Nachmittagen 12—1 Uhr abwechselnd compendium Musicae und Figuralgesang. Sonnabend 12—1 Uhr Choralgesang.

5) Mitteil. des Freiberger Altertumsvereins. Bd. XXI. 16. — Stundenplan von 1575 (von Herrn Prof. Dr. Thümer mir freundlichst mitgeteilt): »Hora XII Cantor praecepta tradat Musica de Compendio Fabri, idque diebus lunae et Martis. Diebus autem Jovis et Veneris vocali praecepta exerceat praxi, h. e. iis praecognoscendis apteque emodulandis cantilenis, quarum usus in templo esse possit convenientissimus.« »Die Saturni cantor exerceat Musicam vocalem vel, si exercitio illo non admodum opus fuerit, audiat paradigmata declinationum et coniugationum Donati.«

6) Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 1991. Visitat zu Grimma 1574.. Bl. 11 ff.: »Ratio ludi Grimmensis« 1574: Klasse I—IV: »XII. hora reversi in scholam canunt hymnum veni spiritus. Die Martis a Cantore proponuntur praecepta Musica praecipua et breviora. Reliquis diebus transferuntur praecepta ad usum et in canendo pueri exercentur (qui vero nondum sunt apti et idonei ad artem Musicam illi in studio pingendi litteras occupati sunt).«

7) Merseburger Regier.-Arch. Rep. 47. Kap. II. Nr. 43. Bl. 110 ff. Schulordnung d. Stadt Düben 1574: »Montag und Dienstag nachmittag vmb 12 Uhr kommen die Knaben wiederumb in die Schulen, exerciert der schulmeister bis umb eins Musicam.« »Mittwoch nachmittag singet der Schulmeister abermal mit den Knaben von 12 bis umb 1.« »Freitag nachmittag singt der Schulmeister mit den Knaben vnd exerciert Musicam.« Sonnabend 8—9: »Der Cantor läßt die Kleinen aufsagen vndt übersingen den Introitum vndt Responsorium so auf den folgenden Sonntag gefallen.«

1575,[1]) Schmiedeberg 1575,[2]) Dresden (Kreuzschule) 1575,[3]) Pegau 1575,[4]) Weißenfels 1575,[5]) Schandau 1577,[6]) Weißenfels 1578,[7]) Schkeuditz 1578,[8])

---

1) Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 1990. Visitat. der Superint. Rochlitz 1575. Bl. 13. 14. Klasse I und II. Diebus lunae, Martis, Jovis, Veneris 12 h »exercentur omnes in Musicis. Cantoris est haec cura.« Kl. III: »Hi scalam musicalem recitant«. Sabbathi: VII hora »praecinuntur Antiphonae, Responsoria et aliae cantiones festo congruentes.«

2) Magdeb. Staatsarch. A. 50. XI. 67. Registrat. über alle städte . . . im ambt Wittenberg 1574—75. Lehrplan der dreiklassigen Schule zu Schmiedeberg. »Hora XII. dierum lunae, Martis, Jovis, Veneris solius Cantoris est, qui totum coetum scholasticum exercet Musicis, ita ut dimidiam partem horae tradendo praecepta et alteram tentando cum pueris consumat. Die Saturni hora XII. Praecinit Cantor responsoria et antiphonas et constituit pueros, qui lectiones vespertinas ex Bibliis et sequenti Dominica psalmum ad Altare et catechismi quaestiones a prandio in templo recitent.«

3) F. E. Gehe: Die Unterrichts- und Erziehungsanstalten in Dresden. 1845. S. 22 ff. Lektionsplan der Kreuzschule von 1575. Montag und Dienstag 12—1 Uhr (Prima bis Semitertia): »media hora tribuitur exercitio et media explicationi praeceptorum musices«. Mittwoch 12—1 (Prima bis Semitertia): »Musica.« Donnerstag und Freitag 12—1 (Prima bis Semitertia): »Exercitium musicum.«

4) Hauptstaatsarch. zu Dresden Loc. 1986. Regist. der Visit. zu Pegau 1575. Diebus Lunae, Martis et Jovis »a duodecima usque ad primam Cantor exercet praecepta Musices cum Primanis et Secundanis, aut canit aliquid de tempore.« Die Mercurii: »Igitur hoc Pomeridianum tempus interiicitur vacuum, nisi quod Cantor hora duodecima canit preces in templo quas usitate nominant die Litania.« Die Veneris: »A duodecima usque ad primam Cantor canit cum primanis, secundanis et tertianis responsorium, Introitum, Antiphonas.« Die Saturni: »ab octava usque ad nonam Cantor canit cum primanis, secundanis et tertianis responsorium, Introitum, Antiphonas.«

5) Heydenreich: Kirchen- und Schulchronik der Stadt Weißenfels. S. 91. Stundenplan der Lateinschule von 1575: Kl. I—III 12—1 h. Die Lunae et Martis »Cantor legit musicam Lossii et ad profectum puerorum compendium eiusdem artis.« Die Jovis et Veneris: »Cantor praecinit cantum figuralem affinem sequentis Dominicae inscriptum Tabulae.« Die Saturni 8—9 h »Cantor praecinit choralem cantum etiamque figuralem sequentis Dominicae et puerum, qui lectionem Evangelii in precibus vespertinis canet, audit usque quoque finitis horis carmen intonat: Aufer immensam, Deus aufer« etc.

6) Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 1997. Der Superint. Pirna Localvisitat. 1577. Bl. 177 ff. Lehrplan der Schule zu Schandau: Mont., Dienst., Donn., Freitag 12—1 h »Diese Stunde wirdt den Knaben vorgelesen die Musica vnd ihnen ein Exempel zu Solmisieren vmb Ubungk willen vorgeschrieben vndt gegeben.« Mittwoch: »Auch Musicam zu exercieren.«

7) Sehling I. 694. Schulordnung der Stadt Weißenfels 1578: Hora XII. »Cantor instituit exercitium musices cum prima, secunda et tertia.« Die Saturni: Hora IX. »Cantor exercet pueros in musica chorali.«

8) F. A. Block: Gesch. des städt. Schulwesens in Merseburg. 1885. S. 16. Ordnung der Stadtschule zu Schkeuditz 1578: Diebus Lunae, Martis, Jovis et Veneris 12—1 h musicam Henrici Fabri audiunt et in ea exercentur a Cantore primi et secundi ordinis pueri.« Die Sabbathi 12—1 h »Pueri primi et secundi ordinis exercentur in cantu chorali a Cantore.«

Leipzig (Nikolaischule) 1578,[1]) Annaberg 1579,[2]) Görlitz 1584,[3]) Halberstadt (Johannisschule) 1589,[4]) Osterwieck 1589,[5]) Croppenstedt 1589,[6])

---

1) Stundenplan der Nikolaischule 1578 (Ratsarchiv zu Leipzig). Die Lunae et Martis: 12—1 h »Exercitium musices« (Prima-Tertia). Die Jovis et Veneris: 12—1 h »Exercitium musices« (Prima und Sekunda). Praecepta Musices Heinrici Fabri cum exercitio (Tertia und Quarta). Die Mercurii: 12—1 h »Exercitium cantus choralis (Prima — Quarta).

2) Leipziger Stadtbibl. Manuskr. Rep. III. 27. S. 173. Klasse I und II: 12—1 h Exercitio musico destinata (Montag—Freitag), Klasse III und IV: 12—1 h Exercitium musicum (Montag—Freitag).

3) »Curriculum hibernum studiorum scholae Gorlicensis« von 1584. (Leipz. Univ.-Bibl.) Kl. I. Diebus Lunae et Martis: »Hora Pomeridiana secunda: Arithmetica Gemmae Frisii.« (Also keine Musik!) — »Singularum horarum lectiones sacrorum hymnorum Harmoniis, e libello Scholae nostrae, vario carminum genere, in singulis classibus clauduntur.« — Diebus Mercurii et Veneris: Hora Pomeridiana secunda: »Arithmetica Gemmae Frisii: cui succedent praeparatis antea, mediocri Arithmetices usu, auditoribus, quaestiones, doctrinae Sphaericae. Interdum et harmoniarum musicarum canones symphoniacis tradentur.« — Die Saturni: Horis Pomeridianis: »Preces vespertinae ab universo coetu scholastico frequentantur.« »Hi primi census cives, ad studia Academica, siquam debent, adhibent in discendo diligentiam, afferre possunt elementa praecipuorum articulorum doctrinae coelestis . . . . . elementa Graecae linguae, studiis Academicis inprimis necessaria: *aliquam cognitionem Arithmeticae, Musicae* principiorum sphaericorum: denique non prorsus rudes erunt poetarum et oratorum Graecorum.« — Kl. II. Diebus Lunae et Martis: Hora pomeridiana secunda. Musica Listhenii, in qua technica vocabula enarrantur et praeceptorum usus in exemplis, in tabula propositis, monstratur. Exercitationes hic sunt quotidianae harmoniarum: quae diebus sacris in templo per totum annum decantantur.« — Diebus Mercurii et Veneris: Hora pomeridiana secunda. Musica Listhenii. Usus praeceptionum in harmoniis quotidianus. Interdum hymnus, quem tempus flagitat, e libello scholae ante enarratur, quam harmonia proponatur. Nonnunquam aliquod horae spacium Arithmeticae numerorum pronunciationi tribuitur.« — Die Saturni: Horis pomeridianis: »Preces vespertinae . . . . . initia arithmeticae, musicae, linguae Graecae.» — Kl. III. Diebus Lunae et Martis: Hora pomeridiana secunda: »Musicae praeceptiones et symphoniae quotidianae. Praecepta praecipua memoriae mandantur, publice recitantur.« Diebus Mercurii et Veneris: »Hora duodecima pauperes, extra ordinem operarum publicarum, ad exercendam manum et *cantum choralem*, in curia sua conveniunt: regente operas inspectore, qui inspectionis suae rationes reddit praeceptoribus.« Hora secunda pomeridiana: »Musicae praeceptiones et symphoniae quotidianae.« — Die Saturni: Nachmittag: u. a. »musicae et lectionis arithmeticae principia.« — In Kl. IV—VI fand kein Musikunterricht statt.

4) Magdeburg. Staatsarch. Kultusarch. Nr. 2486. Bl. 295. Kl. I—III. Montag, Dienstag, Donnerstag bis Sonnabend 12 h »exercitium musices.«

5) A. a. O. Bl. 388. Lehrplan der 4 klassigen Schule zu Osterwieck 1589: Diebus Lunae et Martis 12—1 h »in praeceptis Musices utriusque classis I et II pueros exercet cantor.« Diebus Jovis et Veneris: 12—1 h »musicam tractat«. Die Sabbathi: 12—1 h »canit«.

6) A. a. O. Bl. 134. Lehrplan der 2 klassigen Schule zu Croppenstedt 1589: Klasse I. Diebus Lunae et Martis 12 h »Musica vel eius exercitium a Rectore«. Diebus Jovis et Veneris: 12 h »Exercitium Musices«. Die Sabbathi: 12 h »cantio choralis«.

Weißenfels 1598/99,[1]) Borna 1598/99,[2]) Sangerhausen 1598/99,[3]) Wernigerode 1609 (Kl. II 5 Stunden, Kl. I nur 4 Stunden).[4])

4 Stunden Musikunterricht wurden erteilt in Naumburg 1537 (nur Kl. IV mußte sich mit 2 Stunden Musikunterricht begnügen),[5]) Herzberg 1538,[6]) Magdeburg 1553,[7]) Eisenach 1555,[8]) Weimar 1562,[9]) Merseburg 1562,[10])

---

1) Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 1977. Generalvisitat. des Leipz., voigtl. und thüring. Kreises 1598. 1599. Bl. 310. Klasse I—III. Diebus Lunae et Martis. XII. h »Musica Fabri«. — Diebus Jovis et Veneris 12 h. »decantatio Motetarum selectissimarum. — Die Saturni. »VIII. h. Cantor praecinit choralem et figuralem cantibus dominstantiis.«

2) A. a. O. Bl. 109. Cantoris lectiones: »Die Lunae a meridie 1. Compendiolum Musicae per M. Henric. Fabrum conscriptum primanis et secundanis exponit eosque cantando exercet. Die Mercurii a meridie 1. In arte canendi primanos et secundanos exercet. Die Jovis a meridie 1. Praecepta musices cum primanis et secundanis exercet. Die Veneris a meridie 1. Musicam tractat cum primanis et secundanis. Die Saturni a meridie 1. antiphonae cum responsoriis canit choraliter.«

3) A. a. O. Bl. 515 ff.: »Musicae praecepta tradit superioribus tribus classibus cantor exercens pueros in chorali et figurali musica diebus Lunae, Martis, Mercurii, Veneris, Saturni hora 12—1.

4) Zeitschr. des Harzvereins. Bd. XXXII. S. 190 ff.

5) Sehling II. 84 ff. Kl. I. Montag und Dienstag: 12 h Arithmetik. Donnerstag und Freitag hora 12 »cantor musicam docet adiuvante infimo«. Mittwoch und Sonnabend »hora 2 ingrediuntur omnes chorum et finitis vespertinis precibus exercent cantum Gregorianum usque od horam tertiam.« — Kl. II. Montag und Dienstag 12 h Arithmetik. Donnerstag und Freitag »hora 12 cantor legit musicam adiuvante infimo. — Mittw. und Sonnab. »hora 7 ingrediuntur pueri chorum. Deinde exercet eos cantor in cantu Gregoriano usque ad octavam.« Mittw. u. Sonnab. »hora 2. ingrediuntur chorum et finitis vespertinis precibus exercentur in cantu Gregoriano per infimum.« — Kl. III. Donnerstag und Freitag hora 12 audirent pueri cum ceteris musicam.« Mittw. u. Sonnab, hora 2 »finitis vespertinis precibus exercet cum pueris cantum Gregorianum infimus.« — Kl. IV. Donnerst. u. Freit. hora 12 audiunt musicam cum ceteris.

6) J. F. Köhler: Beitr. zur Ergänzung der deutsch. Litterat. u. Kunstgesch. 1792. I. 213, und G. Mertz: Das Schulwesen der deutsch. Reformation. 1902. S. 485 ff.

7) Vormbaum: Schulord. I. 414.

8) Schmidt: Unterrichtsord. d. lat. Schule in Eisenach 1555. Programm des Eisen. Gymn. 1885. S. 4. Kl. I—III von 12—1 Uhr in Musik unterrichtet.

9) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. Bd. VII. 179. Klasse V—I: »Duodecima hora decantato hymno, quo spiritus sancti auxilium imploratur, *omnes* in Musicis exercentur. Volumus autem Cantorem non tantum superiorum, sed etiam inferiorum ordinum in hac arte tradenda habere rationem. Quare diebus Lunae et Martis per totam horam praecepta cum additis exemplis pueris explicando et respondendo inculcabuntur. Sequentibus autem duobus diebus cum dimidia hora praeceptis tradendis, transacta fuerit, reliquum tempus repetitioni insigniorum cantilenarum attribuetur in Musaeo separato. Ne autem cantore absente turbae excitentur, aut tempus inutiliter a minoribus teratur, constituet ipse semper aliquem puerum ex Primanis, qui minores canendo sedulo et diligenter exerceat.«

10) F. Witte: Gesch. des Domgymn. zu Merseburg. 1875. I. 25 ff.

Halle 1563,[1]) Wegeleben 1564,[2]) Geringswalde 1567,[3]) Eisleben 1570,[4]) Eilenburg 1574,[5]) Frohburg 1574,[6]) Delitzsch 1574,[7]) Leipzig (Thomasschule) 1574,[8]) Zahna 1575,[9]) Geithain 1575,[10]) Penig 1575,[11]) Meißen (Fürstenschule) 1575,[12]) Pock (Dorf bei Bitterfeld) 1575,[13]) Schneeberg

---

1) Magdeb. Staatsarch. A. 50. I. Nr. 323. Visit. d. Stadt. Halle. Bl. 63 ff. Ordnung der achtklassigen Schule zu Halle von 1563.

2) Nebe: a. a. O. S. 176. Kl. I u. II. Mont. u. Donnerst. 12—1 h »musica H. Fabi et exercitium canendi«, Dienstag u. Freit. 12—1 h »Musica legitur aut canitur«.

3) Th. Distel: Der Flacianismus u. die Schönburgsche Landesschule zu Geringswalde. Leipzig 1879. S. 81 ff. Stundenplan, wie er bis 1567 gültig war: Mont. u. Dienst. 12 h »Musica Listhenii et exercitia cantus figuralis«. Mittw. 12 h »exercitia cantus choralis«, Sonnabend 12 h »exercitia choralis cantus.« — S. 82. Stundenplan für das Sommerhalbjahr 1567: Mont. 12h »cantus figuralis a Cantore« Donn. 12h »figuralis exercitia«. Freitag: »choralis et praecepta Musicae.« — S. 83. Stundenplan f. das Winterhalbjahr 1567/68: Mont. u. Dienst. 12h »cantus figuralis«. Donnerst. »Exercitium solmisationis cum minoribus«. Freit. »choralis.« — Beachtenswert ist, daß man im Sommer den Musikunterricht auf *drei* Stunden beschränkte.

4) Friedr. Ellendt: Gesch. des königl. Gymn. zu Eisleben 1846. S. 135.

5) Merseburg. Regier. Archiv. Rep. 47. Kap. II. Nr. 43. Visit. akta d. Stadt Eilenburg 1574. Bl. 27 ff. Lehrplan der 4klassigen Schule zu Eilenburg 1574. Diebus Lunae et Martis 12h »exercetur Musica cum prima et secunda«. Jovis et Veneris 12h »praecepta musica«.

6) Hauptstaatsarch. zu Dresden Loc. 1992 Visit. der Superint. Borna 1574. Bl. 84. »Diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris duodecima usque ad horam primam explico compendium Musices autore magistro Heinrico Fabro.«

7) A. Werner: a. a. O. S. 28.

8) Hauptstaatsarch. zu Dresden Loc. 2002 Visit. der Superint. Leipzig 1574 75. Bl. 14. Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag a prandio I. hora »omnes exercentur in Musicis exceptis Quintanis.«

9) Magdeb. Staatsarch. Rep. 50 Cap. XI Nr. 67. Registrum über alle Stedte und Dörfer ins Ampt Wittenbergk gehörende anno 1575. Bl. 45 ff. Ordn. der dreikl. Schule zu Zahna: »Nachmittagk (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag) lieset der Cantor vmb 12 teglich praecepta Musices, singt Choral vnd figural mit den Knaben.«

10) Hauptstaatsarch. zu Dresden Loc. 1990. Visitat der Superint. Rochlitz 1575. Ordn. der Schule zu Geithain 1575: »Diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris hora XII pueri in prima et secunda classe ad Musica exercitia et praecepta admittuntur.«

11) Hauptstaatsarch. zu Dresden Loc. 1990. Visit, der Superint. Rochlitz 1575. Lehrplan der Schule zu Penig 1575: Kl. I »Lunae, Martis, Mercurii, Veneris: fit lectio et exercitium Musices diligentissime« (1 Stunde). — Kl II Lunae, Martis, Mercurii, Veneris: audiunt minorem Musicam M. Heinrici Fabri et exercentur in praeceptis musicis.«

12) Th. Flathe: Gesch. der Fürstenschule zu St. Afra. 1879. S. 481 ff. Montag und Dienstag 12h »musicam proponit Cantor«, Donnerstag u. Freitag 12h »exercitium musicae curat Cantor.«

13) Regierungsarch. zu Merseburg. Rep. 50. Kap. II. No. 28. Bl. 165 ff. Schulordnung des Dorfes Poch b. Bitterfeld 1575: »Nachmittagk vmb 12 Uhr kommen sie alle zugleich wieder in die Schule vndt wird baldt gesungen veni

1555—75,[1]) Grimma 1577,[2]) Öderan 1577,[3]) Erbisdorf 1577,[4]) Sebnitz 1577,[5]) Hainichen 1577,[6]) Zschopau 1578,[7]) Pirna 1578 (Kl. II 4 Std., Kl. I 3 Std.),[8]) Wartenbrück 1578,[9]) Übigau 1578,[10]) Chemnitz 1578,[11]) Mittweida 1578,[12]) Bautzen 1582,[13]) Ronneburg

---

maxime spiritus, darnach werden elementa musica mit ihnen geübet.« Mittwoch nachmittag war schulfrei. Sonnabend 2 Uhr Vesper.

1) Mitt. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. Bd. I. 202 ff. Kl. II—IV. »prima hora postmeridiana exercetur musica a Cantore.«

2) Rößler: Gesch. der Fürstenschule Grimma 1891. S. 284. »Prima classis audiunt diebus Lunae et Martis Virgilium a Sibero, secunda et tertia praecepta Musices a Cantore. Reliquis diebus canunt universi.«

3) Hauptstaatsarch. zu Dresden. Loc. 1997. Bl. 330b. Diebus Lunae et Martis 1. Stunde nachmittags »Compendium Musicae M. Heinrici Fabri Cantor«. Jovis et Veneris: »Canere discunt.«

4) Hauptstaatsarch. a. a. O. Bl. 353. Die Lunae I. St. musicam exercent, minores scribendo se exercent. Die Mercurii 1. St. Musica exercetur, minores scribunt. Die Jovis 1. St. musica exercetur. Die Veneris 1. St. Musices exercitium et Styli.«

5) Hauptstaatsarch. a. a. O. Bl. 189 f. 1. hora adultioribus legitur compendium Musicae ab Heinrico Fabro conscriptum atque canunto praescript. usus mensurales.«

6) A. a. O. Bl. 319. hora duodecima cantor legit musicam.

7) Hauptstaatsarch. Loc. 2012. »Diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris 12—1h cantor exercet musicam.«

8) Hauptstaatsarch. Loc. 1997. Pirnaer Schulordn. von 1578. Kl. II. »Diebus Lunae, Martis et Mercurii: Duodecima exercebitur post Catalogi lectionem Musica ita ut praecepta praelegantur et cantilenis inscriptis eadem exerceantur. Die Veneris duodecima exercitio musico intererunt.« — Kl. I. Diebus Lunae, Martis et Mercurii duodecima exercebit Cantor Musicam cum interpretando praecepta eiusdem tum sacris cantilenis quarum usus in templo futurus est tentandis.« — Vgl. den Lektionsplan von 1590 in Kurt *Walther:* Zur Gesch. des Pirnaer Schulwesens. 1905. S. 32 ff.

9) Magdeb. Staatsarch. 50. XI. No. 70. Bl. 792. Mont., Dienst., Donn., Freit. »a prandio repetunt praecepta Musices et cantilenis quibusdam ea ad usum transferunt.«

10) A. a. O. Bl. 798. »XII. hora compendium Musices primanis ac secundanis exponitur atque in canendo exercentur.«

11) Hauptstaatsarch. Loc. 2012. Bl. 528b. »Diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris. XII. Cantor in 1. 2. et 3. classibus Musica exercet.« »In prima classe: Musica Fabri. In secunda classe: Musicae compendium. In tertia classe: Musicam discunt.«

12) A. a. O. Bl. 522b. »Diebus Lunae et Martis a duodecima usque ad primam proponitur musica Listhenii primi, secundi et tertii ordinis pueris.« Donnerstag und Freitag waren allem Anschein nach für musikalische Übungen bestimmt.

13) Ordn. der 5klass. Schule zu Bautzen 1582. (Leipziger Stadtbibl. Ref. 51aa.) Kl. I. »Arithmeticae praecepta et Musicae singulis anni quadrantibus ab initio repetuntur additis utilibus et variis exemplis.« — Kl. II. »Musicam et Arithmeticam ex hac classe apti studiunt (!) et in cantu figurali et chorali exercentur omnes.« — Stundenplan: Diebus Lunae et Martis »XII. hora prima et secunda imbuentur praeceptis Musices, habita τῆς θεωρίας καὶ πράξεως vicissitudine.« — Die Mercurii XII. hora »prima et secunda exercebuntur in cantilenis

1582,[1]) Halle 1583,[2]) Stotterlingburck 1589,[3]) Halberstadt (Martinschule) 1589,[4]) Bautzen 1592,[5]) Halle 1593,[6]) Jena 1593,[7]) Franken-

---

ad futurum solis diem usitatis«. — Die Veneris XII. hora »prima et secunda cantabit cum cantore.«

1) Mitteil. der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellsch. des Osterlandes Bd. XI. S. 180. Ordn. der Schule zu Ronneburg 1582. Kl. I u. II. Mont., Dienst., Donnerst., Freit. »hora I communem habent cum constitutis in classe suprema Musices lectionem exercitationemque in harmoniis talium duntaxat artificum, quales Electorales articuli in templo recitandas praecipiunt.«

2) Magdeb. Staatsarch. A. 50, I. No. 323. Ordn. der 9klassigen Schule zu Halle 1583. VI. Kl.: Diebus Martis, Jovis et Veneris: »Hora duodecima Epitomen Musices cum aliquot superiorum classium pueris audiunt.« — V. Kl.: Jovis et Veneris: hora duodecima »Musica exercetur«. — IV. Kl. Lunae et Martis: »hora duodecima epitomen Musices a. M. Fabro ad puerilem captum conscriptam audiunt.« Jovis et Veneris: »Musica hora duodecima cantu chorali cum his pueris exercetur.« — III. Kl. Lunae et Martis: »Duodecima musica docetur«. Jovis et Veneris: Duodecima: »Musica canendo exercetur«. — II. Kl. Lunae et Martis: »Duodecima praecepta Musices enarrantur.« Jovis et Veneris: »Duodecima Musica figuralis canendo exercetur«. — I. Kl. Lunae et Martis: »Duodecima Musica praecepta M. Fabri traduntur et declarantur.« Jovis et Veneris: »Duodecima Musicae exercitia canendo fiunt.«

3) Magdeb. Staatsarch. Kultusarch. No. 2486. Bl. 377. Mont., Dienst. 12h »inferioribus exercitium musices.« Donn., Freit. »maioribus et inferioribus exercitium musices«.

4) A. a. O. Bl. 266 ff. Mont., Dienst., Donn., Freit. Kl. I—IV. 12h »exercitium musicae«.

5) Schubart: Zur Gesch. des Gymn. zu Budissin 1863. I. S. 35 ff. Stundenplan von 1592: Kl. I Mont., Dienst.: »Exercitium aut praecepta Musicae Fabri aut Figuli, ubi technica vocabula enarrantur, et praeceptorum usus in exemplis in tabula propositis sic monstratur, ut minorum etiam ratio habeatur.« Mittw. »Exercitium musices«. Freitag: »Exercitium et praecepta Musices.« Kl. II. Mont., Dienst.: »Exercitium et praecepta musices, quae haec classis cum prima communia ut et tertia ac quarta.« Mittw.: »Exercitium ac praecepta Musices.« Freit.: »Exercitium musicae.« Kl. III. Mont., Dienst., Mittw., Freit.: »Exercitium musicae.« Kl. IV. Desgl.

6) Vormbaum: Evang. Schulordnungen II, 522 ff. Lehrplan der 10klass. Schule zu Halle 1593. VI. Kl. »Hora XII. Musicam practicam Henrici Fabri cum superiorum classium pueris audiunt et praecepta. canendo ad usum accomodant.«. — V. Kl. Mont., Dienst., »hora XII. audiunt Musicam practicam Henrici Fabri et canendo exercentur.« Donn. u. Freit. »hora XII. musica exercetur.« IV. Kl. Mont., Dienst. »hora XII. audiunt hi pueri cum aliis superiorum classium discipulis Musicam M. Henrici Fabri, quibus praeceptis exercitium canendi additur.« Donn. u. Freit. XII hora Musicae exercitium. — III. Kl. Mont. u. Dienst. »Duodecima musica docetur et canendo exercetur.« Donn. u. Freit. »Duodecima musica canendo exercetur.« — II. Kl. Mont. u. Dienst. XII.h praecepta musices enarrantur.« Donn. u. Freit. »XII. hora Musica figuralis canendo exercetur.« — I. Kl. Mont. u. Dienst. »XII. hora Musica praecepta M. Fabri traduntur et declarantur.« Donn. u. Freit. »XII. hora Musicae exercitia.«

7) G. Richter: Das alte Gymn. in Jena. Progr. 1887. Jena 1888. S. 16. Kl. I, II und III hatten wöchentlich viermal in der ersten Nachmittagsstunde Gesang.

hausen 1594,[1]) Rochlitz 1598,[2]) Penig 1598,[3]) Marienberg 1598,[4]) Freiburg 1598,[5]) Meißen (Fürstenschule) 1602,[6]) Meißen (Franciscaneum, Stadtschule) 1605,[7]) Gotha 1606,[8]) Weimar 1610,[9]) Leipzig (Nikolaischule) 1611,[10]) Weimar 1617,[11]) Saalfeld (16. Jahrh.),[12]) Zwickau (16. Jahrh.)[13]), sowie in den Dorfschulen des Erfurter Kreises.[14])

3 Stunden für Musik waren angesetzt in: Zerbst 1560,[15]) Cochstedt 1564,[16]) Liebenwerda 1578,[17]) Cursächs. Schulordnung

1) Wolper: Nachr. über das Lyceum zu Frankenhausen. 1885. Progr. No. 647. S. 14. Kl. I—III 12—1h Mont. u. Dienst. »praecepta musices«, Donn. u. Freit. »Musices exercitium.«

2) Hauptstaatsarch. Loc. 1977. Bl. 156. Kl. I—III. 1. Nachmittagsstunde diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris »Cantor exercet musicam«.

3) A. a. O. Bl. 188. Kl. I u. II. Diebus Lunae, Martis, Mercurii, Veneris »hora I. Musica Henrici Fabri. Cantor.«

4) P. Schneider: Gesch. der Schule zu Nossen. S. 24 und Ernst Gehmlich: Beiträge zur Gesch. des Unterrichts u. der Zucht in den sächs. Lateinschulen des 16. Jahrh. 1893. S. 9.

5) Hauptstaatsarch. Loc. 1977. Bl. 368. Diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris Kl. I—III. 1. h. »Ludimoderator exercitium musices habet.«

6) Th. Flathe: A. a. O. S. 142.

7) Mitteil. des Vereins f. Gesch. Meißens. II. 109 ff. Stundenplan des Franciscaneums von 1605. Kl. I. Diebus Lunae et Martis, 12. hora exercitium Musicum.« Die Jovis 12. hora »in musicis exercentur discipuli per quatuor classes superiores chorum symphoniacum regente cantore.« Die Veneris 12. hora: »Musica exercetur Cantore praesente.« — II. Kl. Diebus Lunae et Martis 12. hora »exercetur Musica praesente Cantore.« Die Jovis 12. h. Musicae exercitium iustituitur a Cantore.« Die Veneris 12. h. »Musica exercetur a Cantore.« — III. Kl. 12. hora Diebus Lunae et Martis »praecepta Musices explicantur a Cantore«. Die Jovis: »Musices exercitium instituitur.« Die Veneris: »Musices exercitium.« — IV. Kl. 12 h. Diebus Lunae et Martis »exercitium et repetitio Musices instituitur a Cantore.« Jovis et Veneris: »Musices praecepta declarantur a Cantore.«

8) Vormbaum: A. a. O. II. 39. 41—46. Kl. I—III. Mont. u. Dienst. »praelectio Musices.« Donn. u. Freit. »Exercere enim Musicam debet (scil. Cantor) canendo, coniunctis tertianis, secundanis, primanis.«

9) Zeitschr. des Vereins für thüring. Gesch. 1897. Bd. X. 248.

10) E. Dohmke: Die Nikolaischule zu Leipzig im 17. Jahrh. 1874. S. 25.

11) Ludwig Weniger: Joh. Kromayers Weimarsche Schulordnungen von 1614 und 1617. Weimar 1900. S. 54.

12) Wagner: Chronik der Stadt Saalfeld (im Herzogt. Sachsen-Meiningen). S. 462.

13) Vollhardt: a. a. O. S. 357 f.

14) Progr. des Realgymn. zu Erfurt 1897. S. 18 ff. Visitationsbericht vom Jahre 1618: Stundenpläne von 24 Dörfern des Erfurter Kreises.

15) Fr. Sintenis: Zur Gesch. des Zerbster Schulwesens. Zerbst 1853. S. 21.

16) Nebe: a. a. O. S. 167. Montag 12—1h wird Musica cum regulis durch den Kantor vorgelesen. Donnerstag 12—1h Musica cum regulis. Freitag 12—1h Musica vnd cantus figuralis.

17) Magdeb. Staatsarch. A. 50. XI. No. 70. Bl. 784. Ordn. der 2 klassigen Schule zu Liebenwerda 1578. »Diebus Lunae. Martis et Mercurii 12 usque ad 1 repetit aut Musicam aut proponit cantilenas quarum usus in templo existit.«

1580,[1]) Aschersleben 1589,[2]) Annaberg 1595 (Kl. IV nur 2 Std.),[3]) Pegau 1598.[4]).

2 Stunden waren dem Musikunterricht zugewiesen in Erfurt 1561[5]) und 1571,[6]) Roßleben (Klosterschule) 1575,[7]) 2—3 Stunden in Grimma (Fürstenschule) 1602.[8])

Unsere Zusammenstellung ergibt, daß in den sächsischen Schulen vierstündiger Musikunterricht überwiegt. Die Mahnung der kursächsischen Kirchen- und Schulordnung von 1580, der Musik nicht allzu großen Spielraum im Unterricht zu gestatten,[9]) scheint nur an wenig Orten beherzigt worden zu sein.

Der Musikunterricht war an den Mathematikunterricht angelehnt. Martin Agricolas »quaestiones«, in denen das proportionale Verhältnis der einzelnen Intervalle zum Grundton dargestellt wird, legen hiervon Zeugnis ab. Bezeichnend für die enge Verbindung von Musik und Mathematik ist der Lehrplan der Leipziger Nikolaischule von 1574, der vorschrieb: Kl. II und III 12. hora Musica et Arithmetica cum exercitio per vices.«[10]) Auch die Bautzener Schulordnung von 1582 zeigt Musik- und Arithmetikunterricht miteinander verbunden.[11]) Die Eisenacher Schule schränkte ca. 1560 den Musikunterricht auf Kosten der Arithmetik ein.[12]) Auch die Bestimmung des sächsischen Schulplanes von 1580, daß Freitags 12—1 Uhr anstatt der Musik Arithmetik gelesen werden sollte, beschnitt den Musikunterricht

---

1) Vormbaum I. 243.

2) Magdeb. Staatsarch. Kultusarch. No. 2486. Bl. 48 ff. Kl. II u. III. Mont. u. Dienst. »Duodecima hora secundae et tertiae classibus coniunctis traduntur praecepta Musices a Cantore.« Donnerstag »12. hora exercitium musicum.« Freitag »12. hora Arithmetica per Contorem«. — Kl. IV. Mont. u. Dienst. 12. hora »exercitium scriptionis et Tyrocinium Musices Fabri per Quartum.« Donn. 12 hora. »exercetur musica choralis adscripta antiphona de tempore et monstratur usus praeceptorum. Quartus.

3) Historia Scholae Annaebergensis a Paulo Jenisio anno 1589 concinnata. Manuskript der Leipziger Stadtbibl. S. 199. Kl. I—III. Montag, Dienstag, Mittwoch 12—1h Musik, Freitag 12—2h Arithmetik. Kl. IV. Montag und Dienstag Musik.

4) Hauptstaatsarch. Loc. 1977. Bl. 68 ff. Kl. I. u. II.: Die Lunae 12h. »exercitium musices et recitationem praeceptorum eius audit cantor.« Die Jovis 12. h. »suscipitur vicissim musices exercitium per cantorem.« Die Veneris »exercetur musica cum primanis et secundanis.«

5) J. Chr. Herm. Weißenborn: Hierana. Erfurt 1862. S. 42.

6) R. Thiele: Die Gründung des Erfurter Ratsgymn. S. 39.

7) Regierungsarch. zu Merseburg. Rep. 47. Kap. II. No. 26b. Bl. 423. »Diebus Lunae et Martis duodecima musica exercetur.«

8) Rößler: Gesch. d. Fürstenschule Grimma S. 186.

9) Vormbaum I. 245.

10) Hauptstaatsarchiv Loc. 2002 Bl. 12.

11) Cf. S. 71 meiner Ausführungen. Vgl. hierzu Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VI. 225.

12) Funkhänel: Beitr. zur Gesch. der Eisenacher Schule. S. 8.

zugunsten der Mathematik. In Städten, wie Meißen[1]) und Görlitz,[2]) hatte sich die Musik mit der Mathematik in die angesetzte Lehrstunde zu teilen. In ersterem Ort kam auf beide Fächer je 1/2 Stunde.

Infolge der engen Verbindung der beiden Fächer war der Kantor in der Regel zugleich Arithmetiklehrer, so beispielsweise in Dresden (Kreuzschule),[3]) Schulpforta,[4]) Aschersleben,[5]) Eisenach.[6])

Das Unterrichtsziel war nach Melanchthons Schulplan von 1528 die Erlernung der Singekunst, die musikalische Ausbildung *sämtlicher* Schüler.[7]) Dispensation vom Musikunterricht war ausgeschlossen. Stimmliche Begabung war für die Musik als Unterrichtsgegenstand wohl erwünscht, aber nicht erforderlich. Zur Aneignung der musikalischen Regeln und Gesetze galt eine allgemeine geistige Begabung als ausreichend.

In Hinblick darauf, daß der Musikunterricht in erster Linie kirchlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen hatte und daß während der Gesangstunde — wie die Durchsicht der mitgeteilten Lektionspläne ergibt — meist die Gesänge für den Gottesdienst eingeübt wurden, bildeten den praktischen Lehrstoff vorwiegend geistliche Lieder. Er umspannt 1. die Hymnen, Psalmen, Responsorien, Introiten etc. des cantus Gregorianus choralis und 2. die reiche Literatur der polyphonen Kunstmusik. Von Komponisten der letztgenannten Gruppe werden in den Schulordnungen empfohlen: Josquin, Clemens non Papa, Orlando, Clemens Uttentalio, Gallus, Paladius.[8])

Charakteristisch für die Beschaffenheit des Musikstoffes ist die kursächsische Schulordnung von 1580 (Vormbaum I, 256), welche den Kantores gebietet, »fürnehmlich sich deren gesang zu enthalten, so auff tantzmeß oder schandliederweise nachgemacht, sondern es also anzustellen, was in der Kirchen gesungen, daß es herrlich, tapffer sey, und zur christlichen andacht die Leute reizen mag.« In ähnlicher Weise erklärt die Magdeburger Schulordnung nur »piae, sacrae et castae melodiae« für zulässig beim Musikunterricht.

Eine deutliche Sprache von der Reichhaltigkeit des den Schulen zu Gebote stehenden Übungsstoffes reden die Musikreste der Schulbibliotheken zu Grimma (Fürstenschule),[9]) Zwickau,[10]) Leipzig,[11])

---

1) Vormbaum I. 281.
2) Cf. S. 68 meiner Ausführungen.
3) Karl Held: Das Kreuzkantorat. S. 48.
4) Dommer: Musikgesch. 1876. S. 200.
5) Magdeburg. Staatsarchiv. Kultusarchiv No. 2486. Bl. 48 ff.
6) Funkhänel: Beitr. zur Gesch. der Eisenacher Schule. S. 8.
7) Monumenta Germanica Pädagog. VII. 426.
8) Vormbaum I. 256. II. 42.
9) Aufbewahrt in d. Königl. Bibl. zu Dresden. Ein Katalog wurde angefertigt von N. M. Petersen: Jahresber. der Fürstenschule 1861.
10) R. Vollhardt: Bibliographie der Musikwerke in der Ratschulbibliothek zu Zwickau 1896.
11) Ein Katalog der Thomasschulbibliothek ist noch nicht erschienen.

Zittau,[1]) Kamenz,[2]) Bautzen,[3]) Löbau,[4]) Dresden (Dreikönigskirche),[5]) sowie die Musikkataloge der Dresdner Kreuzschule,[6]) der Freiberger,[7]) Schneeberger[8]) und Meißner Stadtschule.[9]) Der letztgenannte findet sich in der Kirchenmatrikel vom Jahre 1575. Da er noch nirgends veröffentlicht ist, teile ich ihn hier, unwesentliche Notizen beiseite lassend, kurz mit:

Inventarium der Gesangbücher, figurall vnd Coral, so der Rath in die Schule kaufft:

Titulus primi folii:

1. Vesperarum precum officia psalmi feriarum et domini dierum totius anni cum Antiphonis et Hymnis et Responsoriis quatuor vocibus ab optimis et celeberrimis Musicis compositi quorum omnium Catalogum in fine lector inveniet. Vitebergae apud Georgium Rhaun. Anno Domini MDXL. Manus Consulis D. Nicolai Anesorgii.
2. Der Stadtschule zu Meißen zugehörende vier partes . . . novum et insigne opus Musicum Sex, Quinque et Quatuor vocum, cuius in Germania hactenus nihil simile usquam est auditum. Cum privilegio Caesareae atque Regiae Majestatis ad quadriennium. Excussum Noribergae arte Hieronimi Graphei civis Noribergensis MDXXXVII. Manus Consulis D. Nicolai Anesorgii.

   Diese Gesangbücher gehören in die Stadtschule zu Meißen. 1545.
3. Sechs Partes Tomus primus psalmorum selectorum a praestantissimis Musicis in Harmonias quatuor aut quinque vocum redactorum. Noribergae apud Johannem Petreium. MDXXXVIII. Cum gratia et privilegio Imperali ad quinquennium. Manus Consulis D. N. Anesorgii.

   Diese Gesangbücher gehören in die Stadtschule zu Meißen. 1546.
4. Wittenbergisch Deutsch geistl. gesangbüchlein mit vier vnd fünf stimmen durch Johann Waltern Curf. sächs. Drugermeisterer auf neue mit vleis corgiert und mit vielen schönen liedern gebessert und gemehret. Urdruck zu Wittenbergk Anno MDXLIIII. — Manus Consulis D. N. Anesorgii.

---

1) Mitteil. des Königl. sächs. Altertumvereins 23. Heft (Fürstenau). Ein vollständiger Katalog ist noch zu schreiben.

2) Serapeum 1853, p. 382. Mitteil. des sächs. Altertumvereins Heft 23. *Neues Lausitz. Magazin 80. Bd. 1904. S. 32.*

3) Mitteil. d. sächs. Altertumver. Heft 23.

4) Aufbewahrt in der Königl. Bibl. zu Dresden.

5) Monatshefte f. Musikgesch. IV. 19.

6) Held: a. a. O. S. 164 ff.

7) Beilage zu den Monatsh. f. Musikgesch. XX. R. Kade: Die älteren Freiberger Musikalien.

8) Die Musikalien der Schule wurden in der Kirche aufbewahrt und allem Anschein nach auch von der Kantorei benutzt. Inventarienverzeichnisse hierüber enthält ein Aktenfaszikel des Ratsarchivs zu Schneeberg G. II. 3. Ich teile die Musikalien der Schule und Kantorei an andrer Stelle mit.

9) Pfarrmatrikel der Stadtkirche von 1575. Ephoralarchiv zu Meißen.

5. Der Stadtschule zu Meißen zugehörende fünf partes . . . Primus tomus choralis Constantini, ut vulgo vocant, opus insigne et praeclarum verae celestis Harmoniae, Autore nunquam satis laudato musico Heinrico Isaac, Divi quondam Caesaris Maximiliani symphonista Regio. Norinbergae imprimebat Hieronomus Formschneider. Cum gratia et privilegio Caesarae maiestatis ad quinquennium. anno 1550. — Manus Consulis D. N. Anesorgii.

   Diese Gesangbücher gehören in die Stadtschule zu Meißen. 1557.

6. Vier partes . . . Psalmorum selectorum a praestantissimis huius nostri temporis in arte musica artificibus in harmonias quatuor, quinque, sex vocum redactorum. Noribergae ex officina Johannis Montani et Ulrici Neuberi. Anno MDLIII. — Manus Consulis D. N. Anesorgii.

7. Vier partes: Liber primus Cantionum sacrarum vulgo muteta vocant quatuor vocum, nunc primum in lucem reditus. Autore Clemens non papa. Lauanii. Apud Petrum Phalesium Bibliopol. Curat. anno MDLIX.

8. Fünf partes Novum et insigne opus musicum sex, quinque et quattuor vocum; cuius in Germania hactenus nihil simile usquam est auditum. Noribergae in officina Johannis Montani et Ulrici Neuberi MDLCIII. Manus Consulis D. N. Anesorgii.

9. Sechs partes Selectissimae cantiones, quas vulgo motetas vocant, partim omnino novae partim nusquam in Germania excussae quatuor, quinque, sex et pluribus vocibus compositae per excellentissimum musicum *Orlandum di Lassus*. Noribergae apud Theodoricum Gerlachenum in officina Johannis Mondani piae memoriae. Manus Consulis D. N. Anesorgii.

10. Sechs partes Magnificat octo tonorum quatuor, quinque et sex vocibus a Johanne Walthero seniore musico clarissimo compositum atque recens aditum Jenae ex officina Christiani Rhodi Anno 1557. Manus Consulis D. N. Anesorgii.

    Des Raths Schule zu Meißen zugehörigk 1572.

11. Sechs partes Primus tomus ecclesiasticarum cantionum, quatuor, quinque, sex et plurium vocum a prima dominica adventus usque ad passionem Domini et salutoris nostri Jesu Christi per Leonhardum pamingerum. Noribergae in officina Theodorici Gerlacheni MDLXXIII. Manus Consulis D. N. Anesorgii.

    Der Stadt-Schule zu Meißen zuständigk 1573.

12. Sechs partes Veteres ac piae cantiones praecipuorum anni festorum, omnia quatuor vocibus composita. Noribergae in officina Johannes Montani et Ulrici Neuberi MDLIV. — Manus Consulis D. N. Anesorgii.

    Der Stadt-Schule zu Meißen zugehörende 1568.

13. Vier partes Wolfgangii Figuli Numburgani Tricinia Sacra ad voces pueriles pares in usum Scholarum composita. Bedruckt zu Numburgk durch

Johann von Burgk und Ulrich Neuber ao. 1559. Manus Consulis D. N. Anesorgii.

Der Stadt-Schule zu Meißen zugehörigk MDLIX.

14. Eine Messe mit vier Stimmen gefaßt auf den deutschen gesangk, da Jacob das Kleidt, zu Ehren und sunderlichen gefallen der Erbaren und Tugendsamen Frawen Catharina Anesorgii. Durch Wolfgangk Figulum Numburgensem MDLVIII.
15. Ein groß Cantional 4. 5. 6 vocum von Casparo Pescheln dem Jüngern von Budissin einem Erbarn Rath allhier zu Meißen geschenkt.
16. Ein groß Cantional darein nur Messen . . . geschrieben, welches Cantional Caspar Reiß Organist zu Neuen Dreßden. einen Erbarn Rath zu Meißen geschenkt.

Verzeichnis der Bücher in cantu chorali, welche ein Ehrbar Rath von ihrer Pfarrkirche verordtnet hat wie folget:

1. Ein groß Pergamehn Buch darin Responsoria u. Antiphona geschrieben vom Advent an bis auf Pentekostes.
2. Ein groß Pergamehn Buch darin Responsoria u. Antiphona geschrieben von Pentekostes an bis auf den letzten Dominicam Trinitatis.
3. Ein groß Pergamehn Buch, darin das Psalterium und die Hymni geschrieben.
4. Ein mittelgroßes Pergamehn Buch darin die Introitus, Kyrie und Messen und Sequenzen geschrieben, von Advent ab bis auf Pentekostes.
5. Ein mittelgroßes Pergamehn Buch darinnen die Kyrie, Messen, Introitus und Sequenzen geschrieben von Pfingsten an bis auf den letzten Dominicam Trinitatis.
6. Ein geschrieben Buch von Papiern darin die Responsoria und Antiphona verfast per totius anni circulum.
7. Ein geschrieben Buch von Papier, darin die Cantica Zachariae Mariae und Simonis vorfast und etliche deutsche gesenge mehr in Pergamehn gebunden.
8. Drei Lateinische Psalteria . . . die man in der Wochen, aber in der Wunsch Kirchen brauchet.
9. Psalmodia hoc est Cantica sacra veteris ecclesiae selecta . . . per Lucam Loßium Luneburgensem. Cum praefatione D. Philippi Melanchthonis. In quarto vf Papier gedruckt. Manus D. N. Anesorgii.
10. Ein deutsch Gesangbuch des Nikolai Hermanus Cantoris in Valle Joachimica.

Die Merseburger Domschule kaufte 1579 »eine passion uff 8 Stimmen componiert von Georg Forster in Dresden« für 3fl., 1592 »das opus musicum Jacobi Händls in 8 Theilen« für 6 fl. 18 gr., 1620 »das ganze opus Orlandi« für 13 fl. 9 gr.[1])

1) F. Witte: Gesch. d. Domgymn. zu Merseburg. 1875. I. 78.

Daß auch die Italiener: Gabrieli und Palestrina mit einzelnen Werken frühzeitig in einigen Schulchören Eingang fanden, zeigen die Notensammlungen, die Cornelius Freund, Kantor zu St. Marien in Zwickau 1565—91, für die Zwickauer Stadtschule anlegte.[1])

Einen beträchtlichen Bruchteil des Übungsstoffes bildeten die Messen- und Motettenkompositionen, wie sie im Gottesdienst zum Vortrag gelangten. Daneben ließ man auch dem Hymnengesang sorgsame Pflege angedeihen. Wurden doch Früh- und Nachmittagsunterricht, wie aus den uns vorliegenden Schulordnungen ersichtlich, regelmäßig mit einem Hymnus eingeleitet und beschlossen, und hier und da selbst zwischen den einzelnen Lektionen Hymnen von den Schülern gesungen.[2]) Charakteristisch sind die von M. Agricola und G. Praetorius 1556 veröffentlichten »melodiae scholasticae sub horarum intervallis decantandae . . . in usum scholae Magdeburgensis«, deren Vorrede auf die Bedeutung dieser Musikgattung als Erbauungs-, Erholungs- und Lernmittel ausdrücklich hinweist[3]).

Besonders beliebt war der Hymnengesang in Alumnaten, wo man sogar die gemeinsamen Mahlzeiten mit einem Hymnus einzuleiten und zu beschließen pflegte.[4]) Die Tischlieder, wie wir sie noch vor wenigen Jahren im Speisesaal unsers geliebten Moldanums anstimmten, sind eine Reminiszenz des altehrwürdigen Hymnengesanges.

Die Literatur dieser Musikgattung war im 16. Jahrhundert eine sehr reichhaltige. Für die Weißenfelser Schule edierte 1587 der dortige Schulrektor M. Caesar eine Sammlung »hymnos et odas sacras nebst Gregoriusgesängen«, die unter Rektor M. Ungebauer 1609 eine zweite Auflage, 1659 eine völlige Umarbeitung erfuhr.[5]) Eine reiche Auswahl von Hymnen stand der Mühlhausener Schule zu Gebote, für die J. Eccard und Joachim a Burck 1574 die »odae sacrae« Helmbolds komponierten.[6]) Eine weitere 1579 hier erschienene, beachtenswerte Hymnensammlung war die »Hebdomas divinitus instituta, sacris odis celebrata lectionumque scholasticarum intervallis cum Mulhusii tum alibi per singulos dies et horas ad piam ingeniorum alacritatem tam poetice quam musice excitandam accomodata autoribus M. Ludovico Helmboldo poeta et Joachimo a Burck Musico, von der eine zweite Auflage von 1590 und eine Quartausgabe von 1626 in

---

1) Georg Göhler: Cornelius Freundt. Zwickau 1896. S. 67.

2) »Annabergische Kirchen- u. Schulordnung« von 1579. Manuskript der Leipziger Stadtbibliothek Rep. III. 27. S. 171.

3) Aufschluß über die an der Bautzener Schule gebräuchlichen Hymnen gibt die Schulordnung von 1582 (Leipziger Stadtbibl. Ref. 51aa). Auch im Lehrplan der Roßlebener Klosterschule von 1575 (Merseburger Regierungsarch. Rep. 47. Kap. II No. 26b Bl. 425) sind die hier üblichen Hymnen aufgeführt.

4) Regierungsarchiv zu Merseburg, Rep. 47. Kap. II. No. 26b Bl. 425 werden die in der Klosterschule zu Roßleben als Tischlieder gebräuchlichen Hymnen aufgezählt.

5) Heydenreich: Kirchen- und Schulchronik der Stadt Weißenfels. S. 95.

6) Riemann: Musiklexikon S. 285.

der Ratsbibliothek zu Mühlhausen sich teilweise erhalten haben.[1]) Das Werk, das aus 56 lateinischen Oden besteht, will den 1. Mos. 1 gezeichneten Schöpfungsbericht poetisch verherrlichen. Wie Titel und Inhalt verraten, soll die Sammlung ein Erbauungs- oder vielmehr Erheiterungsbuch bei der täglichen Schularbeit sein. Auch die »quadraginta odae catecheticae« Helmbolds, die Joachim a Burck erst nach dessen Tode 1599 komponierte und herausgab, verdienen an dieser Stelle besonders erwähnt zu werden. Sind sie doch zugleich ein Zeugnis dafür, wie man sich mühte, auch das schlichte Lehrwort des Katechismus zu poetischem Ausdruck zu bringen.[2])

Der Meißner Fürstenschulkantor Johannes Reusch setzte 1554 die von seinem Rektor G. Fabricius gedichteten geistlichen Oden zum Gebrauch für die studierende Jugend in Musik.[3]) Auch Wolfgang Figulus, der 1551—88 das Amt eines Fürstenschulkantors zu Meißen bekleidete, komponierte Hymnen für den Schulgebrauch, die sein Schwiegersohn M. Friedrich Birck, Kantor an der Fürstenschule zu Grimma 1591—1621, 1604 in vermehrter Auflage herausgab.[4]) Für die Schuljugend bestimmt waren ferner die 1550 erschienenen »geistlichen Ringeltänze aus der heiligen Schrift vor die Jugend.«[5])

Daß die Schulliederbücher neben den geistlichen auch weltliche Oden aufweisen, zeigt der »libellus scholasticus pro senatoriae Naumburgensium scholae pueris« des Laurentius Stiphelius (Kantor zu Naumburg) vom Jahre 1607, der 1684 von Konrektor Heinsius aufs neue aufgelegt wurde. Die Sammlung enthielt geistliche Oden, Responsorien, Antiphona, Begräbnisgesänge, Tischgesänge, Melodien zu den Oden des Horaz sowie ein Manual für den Kantor mit dem Verzeichnis der damals gebräuchlichsten deutschen Kirchenlieder.[6])

Auch Liederbücher rein weltlichen Gehalts lassen sich in einigen Schulen nachweisen. Schon 1507 erschien eine Sammlung vierstimmiger Kompositionen über die 19 Metren der Horazischen Oden, Epoden, sowie über einige andere antike Strophengattungen im Druck, als deren Komponist Peter Tritonius Athesinus aus Ingolstadt erwähnt wird. Ein Augsburger Musiker, namens Michael, komponierte 1526 19 weitere vierstimmige Sätze über die Horazischen Metren, denen 1532 eine neue Ausgabe der Oden des inzwischen verstorbenen Tritonius sich hinzugesellte. 1534 veröffentlichte Ludwig Senfl seine Melodien zu den Horazischen Oden. Er behielt zwar die Tenöre des Tritonius bei, harmonisierte sie aber neu. Zwölf

---

1) R. Jordan: Beitr. zur Gesch. des städt. Gymn. zu Mühlhausen 1896. (Programmschrift.) S. 14 ff.

2) A. a. O. S. 14. 19.

3) Th. Flathe: Gesch. d. Fürstensch. zu Meißen S. 142.

4) J. Mart. Schamelius: Naumburgicum Litteratum. Lips. 1727. S. 69.

5) G. Mertz: Das Schulwesen der deutschen Reform. 1902. S. 251.

6) Neue Mitteil. des thür. sächs. Vereins für Erforsch. vaterl. Altertums. Bd. XIV. 294. Bd. XIX. 603.

Kompositionen zu den Hexametern, Oden, Hymnen des Vergil, Ovid, Catull u. a., die er hinzufügte, boten eine nicht unwesentliche Bereicherung der Arbeiten seiner Vorgänger.[1]) Neben Ludwig Senfl verdient noch Paul Hofhaimer als Odenkomponist gewürdigt zu werden. Eine neue Ausgabe der Oden Tritonius', Michaels, Senfls und anderer erfolgte in Frankfurt 1551/52.[2]) Weitere Vertreter dieses Kunstzweiges finden sich erwähnt beiBecker: Tonwerke des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 295 ff. In all den genannten Sammlungen tritt der Schulzweck in den Vordergrund. Ein Beleg dafür, daß Horazische Metren auch auf geistliche Musik Anwendung fanden, sind die 1585 erschienenen und 1619 aufs neue aufgelegten Psalmenkompositionen von Statius Olthof.[3])

Besonderes Interesse erweckt die noch vorhandene Tenorstimme eines *Zwickauer* Schulliederbuchs von 1531, das 23 Lieder aufweist, deren Texte sämtlich lateinischen Dichtern und zwar zumeist dem Horaz entnommen sind. Die zweite Hälfte der Sammlung ist von anderer Hand als die erste. Sie enthält Lieder wie »Entlaubet ist der Wald« etc. Eigentümlich ist, daß auch den sonst streng verpönten »Reuterliedlein« — erwähnt sei hier nur das derbe Lied: »Es hett ein pauer ein töchterlin« etc. — ein bescheidenes Plätzlein in dieser Sammlung eingeräumt ist.[4])

Die Zwickauer Schule scheint schon 1523 den polyphonen Odengesang eifrig gepflegt zu haben. Bezeichnend ist die Vorschrift der Zwickauer Schulordnung des genannten Jahres: »Nach dem wenß nu die Zeit erfordert heymzulassen, müssen sie allweg zuvorn ein genus carminis, nach dem sie alle genera verzeichnet haben, Horatii oder deßgleichen eintrechtig mit vier stymmen singen.«[5])

Daß auch in anderen sächsischen Schulen der lateinisch metrische Gesang eine Heimstätte fand, wird durch die 1533 edierte Musica Listhenii verbürgt, die, wie unten dargelegt werden soll, in mehreren Schulen Sachsens als Lehrbuch für den Musikunterricht eingeführt war.

Als Übungsstoff seien endlich noch die Chorgesänge erwähnt, die man, wie Holstein,[6]) Liliencron,[7]) Prüfer[8]) und Schmidt[9]) überzeugend nachgewiesen haben, in die schuldramatischen Aufführungen des 16. Jahrhunderts

---

1) G. Mertz: a. a. O. S. 251.
2) Vierteljahrsschr. f. Musikwissensch. III. 27 ff. v. Liliencron.
3) A. a. O. V. 290. Widmann.
4) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. III. 59.
5) A. Israel u. J. Müller: Samml. selten geword. pädag. Schriften des 16. und 17. Jahrh. 1883. S. 251.
6) H. Holstein: Die Reformation im Spiegelbilde der dramat. Literatur. Halle 1886. S. 82. 99. 110. 138 ff. 237. 264.
7) Liliencron: Chorges. des lat. Schuldramas im 16. Jahrh. Vierteljahrsschr. f. M. VI. 314 ff.
8) Prüfer: Der außerkirchliche Kunstgesang. S. 9.
9) E. Schmidt: Die Bühnenverhältn. des deutschen Schuldramas. Berlin 1903. S. 175 ff.

einzulegen pflegte. Von hohem Einfluß auf die Verbreitung, die das mit Chormusik ausgestattete Schuldrama in den evangelischen Schulen Sachsens fand, war zweifellos die wohlwollende Haltung, die unser Reformator hierzu einnahm.[1]) Figuralmusik bei Schulaufführungen ist belegt für Dessau,[2]) Nordhausen,[3]) Magdeburg,[4]) Kahla.[5]) In Zwickau wurde 1536 Johann Ackermanns Spiel vom verlornen Sohn aufgeführt, das wie Liliencron nachweist, mit Chorliedern ausgeschmückt war.[6]) Die in der Passeckeschen Chronik von Zwickau fol. 329b sich findende Notiz: »1581 Sonntag Invocavit hatt ein ehrbar Rat die Fastnachts-Collation gehalten und Paulus Obermayer Rector scholae eine comediam usu Terentio agirt. Mittwoch hiernach hat Cornelius Freundt *Cantor* eine Comediam auf der Pfarr von Sodoma und Gomorra gespielt« scheint darauf hinzuweisen, daß auch zu Ausgang des 16. Jahrhunderts in Zwickau der Kunstgesang im Schuldrama eine bedeutende Rolle spielte.

Ein klares Bild von dem theoretischen Lehrstoff zeichnen neben den vorhandenen Schulordnungen und Stundenplänen die Musikkompendien des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts. Sie ergeben als allgemeinen theoretischen Lehrstoff: Claves, Voces, Scala, Cantus genera, mutatio vocum, Solmisatio, Modi, Toni.

Die Stoffverteilung ist den verschiedenen Ortsverhältnissen, der Anzahl der Klassen und Musikstunden entsprechend, eine verschiedene. Den Ausgangspunkt der theoretischen Erörterungen bildete, wie die uns erhaltenen, in den sächsischen Schulen gebräuchlichen Lehrbücher zum Ausdruck bringen, die Musica choralis. Choralgesang *allein* behandeln folgende Autoren:

Martin Agricola, der mit drei Werken vertreten ist:

1. Ein kurtz deutsche Musica. Mit LXIII schönen lieblichen Exempeln yn vier Stymmen verfaßt. Gebessert mit VIII Magnificat, nach Ordnung des VIII Thon. Mart. Agricola. Magdeburg 1528.

2. Rudimenta Musices, quibus canendi, artificium compendiosissime complexum, puris una cum Monochordi dimensione traditur per Mart. Agricolam. Vitebergae 1539.

3. Quaestiones vulgatiores in Musicam pro Magdeburgensis scholae pueris digestae, per Mart. Agricolam 1543. Item de recto Testudinis collo ex arte probato, de tonorum formatione, Monochordo ac lectionum accentibus.

4. Enchiridion utriusque musicae practicae a Georgio Rhauo ex variis musicorum libris congestum. Witeb. 1530.

5. Quaestiones Musicae, in usum scholae Northusianae per Im. Spang. Herdess. collectae. Norimbergae 1536. Johannes Spangenberg.

---

1) Förstemann u. Bindseil: Luth. Tischreden. IV. 593.
2) Suhle: Beitr. zur Gesch. der fürstl. Schule zu Dessau. 1888. (Programm). S. 2.
3) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 100.
4) H. Holstein: a. a. O. S. 82.
5) Liliencron: a. a. O. S. 321.
6) Derselbe: a. a. O. S. 322.

Choral- und Figuralmusik enthalten:

1. Rudimenta Musicae in gratiam studiosae iuventutis diligenter comportata a Nicol. Listenio. Vitebergae 1533.

2. Compendiolum Musicae pro incipientibus per Magistrum Heinrich Fabrum conscriptum 1548.

3. Ad Musicam practicam introductio ... conscripta a Henrico Fabro. Lipsiae 1550(58).

4. Duo libri Musices continentes compendium artis, et illustria exempla. Scripti a M. Agricolo Silesio Sorauensi, in gratiam eorum, qui in schola Magdeburgensi prima elementa artis discere incipiunt. Vitebergae 1561.

5. Erotemata Musicae practicae, ex probatissimis quibusque huius dulcissimae artis scriptoribus accurate et breviter selecta et exemplis puerili institutioni accomodis illustrata ... a Luca Lossio. Noribergae 1563.

6. Wolfgangi Figuli, Numburgani de Musica practica liber primus. Noribergae 1565.

7. Musicae practicae elementa in usum scholae Magdeburgensis edita a M. Gallo *Dreslero* Nebraeo. Magdeburgi 1571.

Wie die einzelnen Herausgeber den Stoff ordnen und verteilen, hat Sannemann (S. 35 ff.) eingehend dargelegt. Die Tatsache, daß einige Lehrbücher der letztgenannten Gattung auf die Mitteilung der wichtigsten Regeln aus dem Gebiete des Figuralgesanges sich beschränkten, erklärt sich aus der Notwendigkeit, auch die Schüler der unteren Stufe, die man namentlich in kleineren Orten bei kirchlichen Musikaufführungen nicht entbehren konnte, mit den Elementen des Kunstgesanges vertraut zu machen.

In Schulen, wo Musikkompendien der erstgenannten Gruppe eingeführt waren, hatte der Kantor die wichtigsten Regeln des Kunstgesanges den Schülern der oberen Klassen entweder mit Hilfe der Wandtafel zu veranschaulichen oder an der Hand eines zweiten Lehrbuches größeren Umfanges vorzutragen. In Halberstadt beispielsweise waren als Lehrbücher 1564 vorgeschrieben: Für Klasse IV Musica Fabri, für Kl. III Musica Fabri vel Listenii, für Kl. II Musica Listenii.[1]) Nach dem Lehrplan der Bautzener Schule von 1592 war der Musikunterricht in Kl. I an die Kompendien Fabers oder Figulus' anzulehnen.[2]) Der Stundenplan der fünfklassigen Schule zu Neuhaldensleben fordert für Kl. II das »Kompendium Henrici Fabri«, für Kl. I die »Musica Listenii.«[3])

Das in den sächsischen Lehrplänen am häufigsten zitierte »Compendiolum Musicae H. Fabri« gehört zu den Lehrbüchern, die nur einen kurzen Abriß von den Regeln der Figuralmusik geben. Eine Vertiefung des hierin dargelegten Stoffes für die oberen Klassen bot die 1550 erschienene »introductio

1) Nebe: a. a. O. S. 36.
2) Schubart: a. a. O. S. 35.
3) Danneil: a. a. O. I. S. 55.

ad musicam practicam« desselben Autors. Daß das letztgenannte Werk nicht dieselbe Verbreitung fand wie das erstere, erklärt sich daraus, daß man, wie schon angedeutet wurde, beim theoretischen Musikunterricht der oberen Stufe in der Regel auf ein Lehrbuch verzichtete. Nach der Vorrede der »Introductio« beschränkten sich die Schüler der oberen Klassen darauf, die erweiterten Regeln in ein Heft einzutragen.

Beide Lehrbücher wurden gebraucht in Naumburg 1550,[1]) Ölsnitz (bis 1552),[2]) Halle 1583,[3]) Chemnitz 1578.[4])

Das ersterwähnte Werk, das von der kursächsischen Schulordnung 1580[5]) zur Einführung warm empfohlen wurde, wurde dem Musikunterricht zugrunde gelegt in: Zerbst 1559 und 1582,[6]) Halberstadt 1564,[7]) Dresden (Kreuzschule) 1578,[8]) Nordhausen 1583,[9]) Aschersleben 1589,[10]) Bautzen 1592,[11]) Wegeleben 1564,[12]) Schkeuditz 1578,[13]) Sebnitz 1577,[14]) Öderan 1577,[15]) Großen-Saltza 1562,[16]) Neuhaldensleben 1562,[17]) Freiberg 1575,[18]) Penig 1598,[19]) Burg 1562,[20]) Leipzig (Nikolaischule) 1578,[21]) Frohburg 1574,[22]) Penig 1575,[23]) Borna 1598/99,[24]) Weißenfels 1598/99[25]).

Nicht überall waren indes die Kompendien Fabers eingeführt. Erwähnt seien:

Listenius: »Musica« in: Halberstadt 1564 (neben Faber)[26]), Neuhaldens-

---

1) Sannemann S. 44.
2) Ebenda.
3) Magdeburg. Staatsarchiv A. 50. I. No. 323. Bl. 194 ff., 209 ff. Kl. VI. u. V. Musica minor Fabri. Kl. I—IV. Musica praecepta M. Fabri.
4) Hauptstaatsarchiv. Loc. 2012. Bl. 528b. — Mitteil. des Chemnitzer Geschichtsvereins VIII. 59.
5) Vormbaum I. 245.
6) Sintenis: a. a. O. S. 21.
7) Nebe: a. a. O. S. 36.
8) G. G. Müller: Progr. des Wettiner Gymn. 1888. S. XX.
9) Mitt. des Ver. f. Erziehungsgesch. II. 123.
10) Vormbaum I. 645.
11) Schubart: a. a. O. S. 35.
12) Nebe: a. a. O. S. 176.
13) F. A. Block: a. a. O. S. 16.
14) Hauptstaatsarch. Loc. 1997. Bl. 185.
15) Hauptstaatsarch. a. a. O. Bl. 330b.
16) Danneil: a. a. O. I. 10 ff.
17) Derselbe: a. a. O. I. 55.
18) Nach gütiger Mitteil. des Herrn P. Dr. Süß.
19) Hauptstaatsarch. Loc. 1977. Bl. 188.
20) Danneil: a. a. O. III. 1 ff.
21) Leipziger Ratsarchiv: Stundenplan von 1578.
22) Hauptstaatsarchiv Loc. 1992. Bl. 84.
23) Daselbst Loc. 1990. Bl. 72b ff.
24) Daselbst Loc. 1977. Bl. 109.
25) Daselbst Loc. 1977. Bl. 310.
26) Nebe: a. a. O. S. 36.

leben 1562,[1]) Geringswalde 1567,[2]) Annaberg 1557,[3]) Mittweida 1578,[4]) Görlitz 1584.[5])

Georg *Rhau:* Enchiridion utriusque Musices 1518/20 in Leipzig (Thomasschule 1518,[6]) Wittenberg 1530,[7]) Osterwieck 1564.[8])

Martin *Agricola:* 1) Kurz deudsch Musica 1528. 2) Musica figuralis 1528, 3) Rudimenta 1539, 4) Quaestiones 1543, 5) Duo libri 1561 in Magdeburg.[9])

Joh. *Spangenberg:* Quaestiones 1536 in Nordhausen und Eisleben.[10])

Wolfg. *Figulus:* Musicae Pract. Liber primus 1565 in Meißen (Fürstenschule),[11]) Bautzen 1592.[12])

Steinbrecher: De arte cantandi 1571 in Belgern.[13])

Lampadius: Compendium musicae in Wernigerode 1537,[14]) in Halberstadt ca. 1559.[15])

Michael *Voigt:* Στοιχειωσις 1575 und Συσθημα 1585 in Torgau,[16]) Meißen (St. Afra).[17])

Sethus *Calvisius:* Compendium musicae practicae 1594 in Schulpforta und Leipzig.[18])

Demantius: Forma Musices 1592 in Zittau 1597 und Freiberg 1604.[19]) Isagoge artis musicae 1602.

Quittschreiber: De arte canendi elegantia praecepta 1598 in Rudolstadt und Jena.[20])

Compenius: Anleitung zur Music 1567 in Eisleben.[21])

Lyttichius (Superintendent in Annaberg) in Annaberg 1578.[22])

Dresler: Elementa in der Schule des Klosters Berge bei Magdeburg 1571.[23])

Melchioris Laubani: Musica vocalis per quaestiones et responsiones in gratiam primae aetatis 1596 in Görlitz.[24])

L. Lossius: Erotemata Musicae practicae in Weißenfels 1575.[25])

---

1) Danneil a. a. O. I. 55.
2) Th. Distel: Der Flacianismus und die Schönburgsche Landesschule. 1879. S. 81.
3) Leipziger Stadtbibliothek. Manuskript. Rep. III. 27. S. 122.
4) Hauptstaatsarchiv Loc. 2012. Bl. 522b.
5) Stundenplan der Görlitzer Schule 1584. Leipziger Universitätsbibl. Neuere Gesch. 118d No. 7.
6) Sannemann S. 43.
7) Derselbe S. 43.
8) Nebe: a. a. O. S. 102 ff.
9—11) Sannemann S. 43.
12) Schubart: a. a. O. S. 35.
13—16) Sannemann S. 44.
17) Th. Flathe: a. a. O. S. 42.
18—20) Sannemann S. 44. 45.
21) Siona 1899 (Bd. XXIV). S. 133 f.
22) P. Bartusch: Die Annaberger Lateinsch. im 16. Jahrh. 1897. S. 125.
23) Sannemann S. 44.
24) Christ. Knauthen: Das Gymn. zu Görlitz 1765. S. 79.
25) Heydenreich: Kirchen- u. Schulchronik d. Stadt Weißenfels. S. 91.

Nachdem wir den Lehrstoff betrachtet haben, wollen wir kurz untersuchen, wie sich derselbe auf die einzelnen Klassen und Stunden verteilte

Der Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum Sachsen 1528 bestimmte: »Nachmittag hora XII sobald man in die schuel kommt, soll man singen Veni sancte spiritus. Darnach soll die Musica durch den Cantor mit der summa vnd secunda classe geübet werden, also daß man gegen den festa die gesenge vbersinge; aber sonst in der wochen, wenn es muglich, daß man nicht mit dem Kirchengesang zu thun hat, soll man Artem lernen . . . [1]). Hieraus ergibt sich, daß der Musikunterricht in der Regel den beiden oberen Klassen zugewiesen wurde. Die Bestimmung wiederholt sich in der Wittenberger Schulordnung von 1533.[2]) In größeren Anstalten begann, wie aus den von mir mitgeteilten Stundenplänen ersichtlich ist, der Musikunterricht bereits in der 4. Klasse. In Magdeburg 1553,[3]) Weimar 1562[4]) und Halle war das Lehrpensum auf 5 Klassen verteilt, in letztgenanntem Orte seit 1583 auf 6 Klassen.[5])

Nach dem Stundenplan der Weißenfelser Schule von 1575 beispielsweise ward an zwei Tagen der Woche theoretische, an drei Tagen praktische Musik getrieben.[6]) Die Verfügung des Chemnitzer Lehrplans von 1578: »hora XII Cantor in I. II. III. classibus (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag) Musica exercet«[7]) berechtigt wohl zu der Annahme, daß theoretische Belehrung und praktische Anwendung der erlernten Regeln eng miteinander verknüpft waren. Daß man in den einzelnen Klassen, die zur selben Stunde und in demselben Auditorium unterrichtet wurden, nicht denselben Stoff behandelte, ergibt der Zusatz: »In prima classe Musica Fabri« (d. h. die introductio ad musicam practicam), »In secunda classe Musicae Compendium« (gemeint ist Fabers »Compendiolum Musicae pro incipientibus«). »In tertia classe musicam discunt.« In der Gothaer Schulordnung von 1606 wird festgesetzt: Montag und Dienstag »praelectio Musices« in I—III, Donnerstag und Freitag »exercere enim (scilic. Cantor) Musicam debet canendo, conjunctis tertianis, secundanis, primanis.«[8]) Theorie und Praxis war demnach gleichmäßig auf je zwei besondere Tage verteilt.

Nach der oben mitgeteilten »ratio ludi Grimmensis« von 1574 war eine Stunde zu theoretischen Studien bestimmt, während in drei andern Stunden die Praxis zu Rechte kam. Eine fünfte Stunde diente ausschließlich der Einübung der Sonntagsgesänge. Der Lektionsplan der Dresdner Kreuzschule von 1575 zeigt, daß Montag und Dienstag ausdrücklich die eine Hälfte

---

1) Monumenta Germanica Paedag. VII. 426.
2) Vormbaum I. 28.
3) Derselbe I. 414.
4) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. VII. 179.
5) Vgl. die von mir mitgeteilten Stundenpläne. S. 69 f.
6) Heydenreich: a. a. O. S. 91.
7) Hauptstaatsarch. Loc. 2012. Bl. 528b.
8) Vormbaum II. 43.

der Gesangstunde der praktischen Übung, die andere der theoretischen Unterweisung in der Musik zugewiesen war. Donnerstag und Freitag veranstaltete man praktische Übungen, allem Anschein nach auch in der Mittwochstunde. Im Stundenplan der Leipziger Thomasschule von 1574 waren merkwürdigerweise 4 Stunden für praktische Gesangstudien vorgesehen (»omnes exercentur in Musicis exceptis Quintanis«). Wahrscheinlich kam die theoretische (mathematische) Seite der Musik im Mathematikunterricht zur Sprache, der auch hier in den Händen des Kantors lag. An der kleinen Stadtschule zu Schandau bestand 1577 der auf vier Stunden berechnete Musikunterricht teils aus theoretischen, teils aus praktischen Übungen. Für den Musikunterricht an der Fürstenschule zu Grimma findet sich in der Tagesordnung des Rektors Siber (ca. 1572) die Bestimmung: »12 h. prima classis audiunt diebus Lunae et Martis Virgilium a Sibero, secunda et tertia praecepta musices a Cantore. Reliquis diebus canunt universi.« Hiernach wurden Kl. II und III an zwei Tagen in Theorie unterwiesen. Die übrigen Musikstunden dienten zu praktischen Übungen für den ganzen Coetus. Kl. I war von theoretischer Belehrung befreit.[1]) Von den vier wöchentlichen Gesangstunden der Meißner Fürstenschule war durch die Schulordnung von 1602 nur eine der theoretischen Unterweisung vorbehalten.[2]) In Pirna wurden nach dem Lehrplan von 1578 in I und II in wöchentlich 3 Stunden unter Vornahme praktischer Übungen die »praecepta« vorgetragen und Kirchengesänge eingeübt. Für Kl. II war noch eine 4. Stunde eingefügt, die ausschließlich praktischen Zwecken diente.[3]) Von vier wöchentlichen Musikstunden der Bautzener Schule 1582 waren 2 für Theorie und 2 für praktische Anwendung der Regeln des Kunstgesanges vorgesehen.

In Dorfschulen scheint man sich, wie ein Visitationsbericht von 1618 verrät, der die Wochenstundenpläne von 24 Dörfern des Erfurter Kreises enthält, meist auf praktische Gesangübungen (»exercitium musices«) beschränkt zu haben.[4])

Die Klassenpensen der Nordhausener Schule 1583 waren: In IV deutscher Choralgesang, Erlernung der Figural- und Choralnoten, in III »latein. Choral«, Einführung in die Elemente der Theorie (Claves, cantus, scala etc.), Übungen im Figuralgesang, in II und I Figuralgesang und Theorie (Kl. II »las einen ein stimm in quocunque cantu singen und ein stück anstimmen«, Kl. I las ihr vier oder 5. 6. 7. auftreten vnd ein stück zusammen singen und einen es anstimmen«).[5])

Eingehend unterrichtet sind wir über die Stoffverteilung der Halleschen Schule, wo 1563 von 8 Klassen 5 wöchentlich 4 Stunden Musikunterricht

---

1) Rößler: a. a. O. S. 284.
2) Th. Flathe: a. a. O. S. 142.
3) Hauptstaatsarch. Loc. 1997. Bl. 5 ff.
4) C. Martens: Formula visitat. eccles. Erfurtensis 1557. Progr. des Realgymnasiums zu Erfurt 1897 S. 18 ff.
5) Mitteil. der Gesellsch. für Erziehungsgesch. II. 126 ff.

genossen. Für Kl. V—III war vorgeschrieben: Diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris XII. hora Musica. Ad Musicam qui in hac classe sunt pueri una cum quartanis tertianisque adhibendi sunt. Estque curandum praeceptori, ut singuli et libellos Musicos typis excussos habeant et quae de arte canendi in his simplicissime et brevissime proponuntur, memoria complectantur. Das Lehrpensum von Kl. II ist durch die Worte bestimmt: »In musica hi pueri ita exerceri debent, ut non solum praecepta memoria comprehendant, verum etiam propositam sibi vel choralem vel figuralem cantionem canere norint.« Für Kl. I wurde festgesetzt: »Musica sicut grammatica cum in omnibus classibus tum vero maxime inter adultiores erit exercenda. Ei igitur exercitio singulis diebus hora certa attributa est.« — Diesen Angaben zufolge trat im Unterricht der unteren Klassen die Theorie in den Vordergrund, während in Kl. II und I praktische Übungen überwogen zu haben scheinen. Besonders beachtenswert ist das Lehrziel der II. Kl., wonach die Schüler die Fähigkeit besitzen, einen ihnen vorgelegten Figural- oder Choralgesang vom Blatt zu singen. Weiteren Einblick in den Musikbetrieb und die Stoffverteilung an dieser Anstalt gestattet uns eine in dem Visitationsbericht sich findende Schulordnung von 1583, welche die Pensa der inzwischen zu 9 Klassen ausgestalteten Schule in folgender Weise bestimmt: Kl. I. Diebus Lunae et Martis XII. hora: »Huius bidui horae non canendo (ut hactenus factum est) consumantur, sed praeceptis Musicae artis tradendis et declarandis ex M. Fabri libro integram artem docente destinentur.« Jovis et Veneris: 12. h. »Musicae exercitia canendo fiant.« — Kl. II. Mont. u. Dienst. 12 h.: »Musicam cum primanis audiant.« Donn. u. Freit.: »Canendo a Cantore Mariano cum primanis exerceantur.« — Kl. III. Mont. u. Dienst. 12 h.: »Musicam cum secundanis audiant.« Donn. u. Freit. »Musicae exercitium cum superioribus classibus commune habeant.« — Kl. IV. Mont.: »Musica Heinrici Fabri.« Dienstag: »Musica.« Donn. u. Freit.: »Exercitium Musices figuralis,« — Kl. V. Montag: »Musica minor Fabri.« Dienstag: »Musica.« Donn.: »Exercitium musices in cantu choralis.« Freitag: »Exercitium Musices.« — Kl. VI. Mont.: »Musica minor Fabri exponitur et recitatur.« Dienstag: »Musica.« Donnerstag: »Exercitium musices in cantu chorali et figurali.« Freitag: »Exercitium Musices.«[1]) — Wir ersehen hieraus, daß die Einführung in den Figuralgesang bereits auf der untersten Stufe erfolgte, daß die Hauptaufgabe für Kl. VI und V jedoch in Erlernung des Choralgesanges bestand. Auch die Unterweisung in den Regeln der Theorie setzt bereits in der VI. Klasse ein. Während man indes dem theoretischen Unterricht in Kl. VI und V die musica minor Fabri als Lehrbuch zugrunde legte, bediente man sich in den oberen Klassen der »introductio ad musicam practicam« des genannten Autors.

In Pegau erhielten nach einem Stundenplan von 1575 Kl. I—III wöchentlich 2 Stunden Unterricht im Choralgesang. Für die Aneignung des theo-

1) Magdeburg. Staatsarch. A. 50. I. No. 323. Bl. 63 ff. 209 ff.

retischen Stoffes und die Einübung der kirchlichen Gesänge waren in Kl. I und II drei Stunden angesetzt.[1])

Besonderer Erwähnung bedarf, daß einige Schulen auch für Unterweisung ihrer Zöglinge im Instrumentenspiel Sorge trugen. Die Erlernung desselben war allem Anscheine nach fakultativ und wurde durch Privatunterricht ermöglicht.

Daß an der Magdeburger Schule diese Kunst gelehrt wurde, bekundet das 1543 von Martin Agricola verfaßte Musikkompendium: »Quaestiones vulgatiores in Musicam, pro Magdeburgensis scholae pueris digestae. *Item de recto Testudinis collo ex arte probato*, de Tonorum formatione, Monochordo ac lectionum accentibus.« Auch die »Musica instrumentalis Deudsch ... für vnser Schulkinder vnd andere gemeine Senger auffs verstendlichst zugericht durch Martinum Agricolam 1545« — ein Exemplar hiervon birgt die Darmstädter Hofbibliothek[2]) — legt hiervon Zeugnis ab. — Das Domkapitel zu Merseburg überwies der Kantorei der Domschule 1575 den stattlichen Betrag von 22 fl. 18 gr. mit der Bestimmung, hierfür »etzliche Instrumenta musica zu kauffen.« Nach Ausweis der Akten wurde wirklich alsbald in Leipzig »ein stimmwergk Geyen, sein 7 Stück« vom Chor angekauft. 1619 erwarb die Schulkantorei eine neue Baßgeige für 1 fl. 15 gr. 9 ₰. Wahrscheinlich verstärkte der Chor seine Aufwartungen in der Kirche wie bei Hochzeiten durch Mitspielen des Gesangparts. Auch die Musikanten, von denen bei Aufführung der Schulkomödien in den Ratsprotokollen oft die Rede ist, dürften Schüler gewesen sein, da eine Bezahlung derselben sich nirgends erwähnt findet.[3]) Die in der Koburger Schulordnung von 1605 für die Alumnen getroffene Bestimmung: »nec vel studia vicinorum vel publicas docentium operas tumultu, strepitu, clamore, cantiunculis, tibiis et fidibus interturbent. Exercitia tamen Musices, dummodo post cibum sumtum parca sint, et tempestiva, minime prohibemus«[4]) ergibt, daß das Instrumentenspiel in den vom Unterricht freigelassenen Mittagsstunden von den Schülern eifrig gepflegt wurde. — Auch an der Geraer Schule wurde neben der Vokal- die Instrumentalmusik getrieben. Bezeichnend hierfür sind die Worte der Schulgesetze von 1609: »Licita itaque atque concessa exercitia sunto: musices usus, tam instrumentalis quam vocalis«.[5]) — Die Görlitzer Schulordnung von 1566 verbietet nächtliche Umzüge der Schüler mit Musikinstrumenten.[6]) In ähnlicher Weise verfügte die Annaberger

1) Hauptstaatsarch. Loc. 1986. Bl. 5 ff. — Weitere Einblicke in die Verteilung des Lehrstoffes gewähren die von mir oben mitgeteilten Lehrpläne, auf die hier besonders verwiesen sei.

2) Monatsh. f. Musikgesch. 1888. S. 120.

3) F. Witte: a. a. O. S. 78.

4) Vormbaum II. 20.

5) Veröffentl. von A. Grumme 1886. Progr. d. Schüßlerfeier. S. 13.

6) P. Vincentius: a. a. O. »Simili autem severitate prohibemus vagationes nocturnas in Plateis, cum sodalitiis sive sui ordinis sive alienis, aut cum Musicis instrumentis.«

Schulordnung von 1578 »daß keiner des Nachts mit Lauten, Zithern und andern Instrumenten oder ohne dieselben auf der gasse herumschwerme.«[1]) Bei den Umzügen am Gregoriusfeste stellten die Schüler einen Geigerchor, während die Blasmusik vom Stadtpfeifer ausgeführt wurde.[2]) Die Bitterfelder Visitationsakten von 1575 erwähnen als Schulinventar u. a. »1 alt Fiedel« und »1 alt kupperne Trummet«.[3]) Auch in dem Inventarienverzeichnis der Dresdner Kreuzschule von 1615 wird u. a. »eine alte Baßfidel« aufgeführt.[4]) In St. Afra (Meißen) wurde 1618 »durch Contribution der Knaben (d. h. der Fürstenschüler) eine Baßgeige in die Kirche geschafft«, die von einem Schüler gespielt wurde.[5]) Besonderes Interesse erwecken die Ausführungen der Weimarschen Schulordnung Joh. Kromayers vom Jahre 1614, insofern sie zeigen, daß mit Erteilung dieses Unterrichts in der Regel der Organist betraut wurde. Die Ausführungen lauten: »Etzliche andere vbe mann in lieblicher vnd sanffter :/: darmit die ohren nicht müde werden :/: instrumental Music, dorzu die Organisten in der statt oder auch andere personen kondten gebrauchet auch ihnen deßwegen zue ihrer besoldung etwas zuegeleget werden.«[6]) — Auch an den Schulen zu Schleusingen (1589)[7]) und Wernigerode (1600)[8]) finden sich Ansätze zu einem Schulorchester. — An der städtischen Lateinschule zu Erfurt wurde 1608 ein collegium musicum gegründet. Seine musikalische Leitung übernahm M. Liborius Capsius, »welches Werck er sich auch mit grossen Eyfer angelegen seyn lassen, sodaß aus solchem Collegio die vortrefflichsten Musici, sowohl in der Vocal als in der Instrumental Musik herkommen, die in denen vornehmsten Kirchen und an großer Herren Höfen ihre Beförderung gefunden.«[9]) Die der Schule eigentümlichen Instrumente durften nach einer Verordnung von 1616 nur für kirchliche Zwecke benutzt werden.[10]) Wahrscheinlich waren sie vorher auch bei Privatfestlichkeiten in Bürgerhäusern gebraucht worden. — Bei den Schulprüfungen Anfang Mai und Anfang November wurden die Scholarchen, die denselben beizuwohnen hatten, vom Schulchor mit Gesang und Instrumentalmusik begrüßt.[11])

---

1) P. Bartusch: a. a. O. S. 177. und Msk. der Stadtbibl. zu Leipzig Rep. III. 27. S. 181.

2) Mitteil. des Freiberger Altertumvereins Heft 33. S. 14.

3) Regierungsarchiv zu Merseburg Rep. 50. Kap. II. No. 28. Bl. 17.

4) Held: a. a. O. S. 166. 5) Th. Flathe: a. a. O. S. 210.

6) Ludwig Weniger: Joh. Kromayers Weimarsche Schulordnungen von 1614 u. 1617. Weimar 1900 (Progr.). S. 23 u. S. 17. »Wo auch sumtus vorhanden, kan mann garwol in diesem halben jhar etwz von instrumental Musica gleichsam in der quickstunden lassen mit furgeben, welche wissenschafft sie hernach in folgenden Zeitten wol vben vnd solche vbungen bißweilen in den quickstunden brauchen mochten.«

7) Weiker: Abriß der Gesch. des Gymn. zu Schleusingen 1877. S. 19.

8) Zeitschr. des Harzvereins. 32. Bd. S. 190.

9) J. Chr. Motschmann: Erfordia Literata. 1729. S. 551.

10) J. Chr. H. Weißenborn: Hierana. Erfurt 1862. S. 66.

11) Weißenborn: a. a. O. S. 68.

Bei Schulkomödien diente Instrumentalmusik als Mittel, entstehende Pausen und Zwischenakte auszufüllen.[1])

Wie unten dargelegt werden wird, waren hier und da auch die Mädchenschulen am Kirchengesange beteiligt. Es erscheint deshalb geboten, auch den Musikunterricht dieser Anstalten kurz zu beleuchten. Leider fließen die Quellen hier sehr spärlich. Die wenigen Notizen, die uns zu Gebote stehen, verraten indes, daß man hier weniger methodisch verfuhr als in den Knabenschulen. »Die gemeine verordnung vnd artikel der visitat. in Meißen und der Voitland 1533« regelt den Musikunterricht »in der meidleinschule« durch die Verfügung: Nachmittags sind »eine Stunde geistliche Lieder zu üben.«[2]) In ähnlicher Form schrieb die Leisniger Mädchenschulordnung von 1533 vor: Nachmittag sind eine Stunde lang geistliche Lieder zu üben, »so itzund in der Kirche viel gesungen werden.«[3]) Daß man indes auch in diesen Anstalten methodische Prinzipien nicht ganz beiseite ließ, bezeugt die Bestimmung der Wittenberger Kirchenordnung von 1533: Es soll in der Jungfrauenschule »die scala musicalis vorgemalet werden«.[4])

Aus unsern Darlegungen ergibt sich: Der Gesangunterricht beginnt nicht auf der untersten Stufe, sondern bei 9 bez. 8klassigen Schulsystemen in VI bez. V, bei 5 klassigen in IV oder III, bei 3klassigen in II. Der Lehrstoff zerfällt in Theorie und Praxis. Hinsichtlich der Praxis hat man zwischen Figural- und Choralgesang zu scheiden. Jedem der drei Unterrichtsgebiete waren in der Regel bestimmte Stunden im Lehrplan zugewiesen. Zuweilen indes macht sich eine Vermengung derselben geltend. Nur selten werden innerhalb der einzelnen Lehrstunden Theorie und Praxis voneinander getrennt.[5]) Unterweisung im Instrumentenspiel ist fakultativ. Der Musikunterricht an Mädchenschulen entbehrt zwar nicht einer theoretischen Grundlage, stellt jedoch die Praxis in den Vordergrund.

Um ein Bild von der Methode zu gewinnen, in die sich praktischer Gesangunterricht und theoretische Unterweisung kleideten, müssen wir die in den Lehrplänen sich findenden mannigfachen Redewendungen versuchen zu analysieren.

Das mehrfach vorkommende »cantus praecinere« zeigt, daß der Unterrichtende dem Schüler die einzuprägenden Tonreihen vorsang. Der letztere hatte das Gehörte nachzusingen. Durch das »exercitium musicum«, d. h. eifrige Beschäftigung mit Musik, gelangt er zu einer gewissen »exercitatio Musicae«, d. h. einem Geübtsein in den Regeln dieser Kunst.

Aufgabe des Lehrers ist es, den Schüler in diesen Regeln zu unterweisen (cantor musicam docet praeceptis et exemplis oder instituit). Er liest im

---

1) Schmidt: Die Bühnenverhältnisse des deutschen Schuldramas S. 175 ff. — F. Witte: a. a. O. S. 78.
2) Sehling: I. 193.
3) Mitteil. des Leisniger Altertumsver. Heft 11. S. 107.
4) Sehling I. 706.
5) Cf. S. 67 Anmerk. 2 und S. 86.

Unterricht die einzelnen Abschnitte der Lehrbücher vor (legit), entwickelt die Regeln (explicat, declarat, compendium exponitur), trägt sie vor (profitetur), stellt sie dem Schüler vor Augen (proponit), macht ihn mit denselben vertraut (tradit). — Der Schüler ist der Hörende (pueri audiunt musicam) und Lernende (canere discunt, memoria complectuntur, memoria comprehendunt). Er hat sich um das Verständnis dieser Regeln zu bemühen und dieselben aus dem Kopfe herzusagen (Musica minor Fabri recitatur).

Besonders beachtenswert ist, daß die Knaben hie und da auch zu häuslicher musikalischer Tätigkeit angeleitet wurden. Nach der Nordhausener Schulordnung 1583 waren die Quartaner verpflichtet, sich zweimal wöchentlich im Notenschreiben zu üben.[1])

Einer der methodischen Hauptgrundsätze des Musikunterrichts war »Anschaulichkeit in der Verarbeitung des Lehrstoffes.«[2]) Alles Lernen muß sich auf klare Tonbegriffe stützen. Die Noten sind als Tonzeichen dem Schüler klar zu machen. Darum werden sie ihm an der Wandtafel oder auf dem Papier als Tonzeichen vor Augen geführt. Mit Hilfe des Monochords gewinnt er eine Vorstellung von den Intervallen.

Von dem Prinzip der Anschaulichkeit sind alle die obengenannten Musikkompendien getragen. Sie geben ein anschauliches Bild von der scala harmonica, ihren Claves (Schlüsseln) und Voces (Stimmen), den genera cantus, der mutatio vocum, der Intervallenlehre, den toni und den Ligaturen.

Ein zweiter Grundzug, der fast alle Lehrbücher und Schulordnungen beherrscht, ist die Beschränkung des theoretischen wie des Memorierstoffes. Schon in Martin Agricolas »kurz deudsch Musica« und »rudimenta« 1539 kommt dieses Prinzip zum Ausdruck. Auch in den Lehrbüchern Rhaus und Spangenbergs tritt das Bestreben zutage, den theoretischen Lehrstoff auf das wirklich notwendige Maß zu reduzieren. Am klarsten zeigt sich diese Absicht in den Kompendien des Listenius und Faber, die infolge ihrer prägnanten mustergültigen Fassung des theoretischen Lehrstoffes in den sächsischen Schulen einer weitgehendsten Verbreitung sich erfreuten. Im Einklang mit den Bestrebungen der obengenannten Autoren stehen die Verfügungen einzelner Schulordnungen.

In der kursächsischen Schulordnung von 1580 lesen wir: »Damit auch die Jugend in denen Particularschulen mit der Musica nicht lang aufgehalten und von noetigen Studiis abgezogen werde, sollen die Praeceptores die Knaben nicht mit langen, weitläufigen praeceptis artis beschweren, sondern ihnen allein Compendium Musicae Fabri lesen, darinnen, was ihnen notwendig zu wissen, genugsam verfasset und begriffen ist.«[3]) Die Ordnung der Meißner Fürstenschule 1602 weist von vier wöchentlichen Gesangstunden

---

1) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 130.

2) Sannemann: S. 63 ff. hat diesen Punkt an der Hand der Lehrbücher eingehend dargelegt.

3) Vormbaum I. 245.

nur eine den »praecepta musices« zu, »so viel derselben ad fundamentaliter canendum nötig, weil aber der wenigste Teil der Knaben Cantores werden, sollen sie mit der poetica Musica verschonet bleiben, es wären denn solche ingenia, die sonderbare Lust dazu hätten, mit denen mag der Cantor solches zu gelegenen Stunden, da sie an ihren anderen lectionibus nichts versäumen, tractieren.«[1]) Auch in den Lektionsplänen der Grimmaer Fürstenschule wird mehrfach eine Beschränkung der Musiklehre angestrebt.[2])

Ein geringer Spielraum ist dem theoretischen Lehrstoff im Lehrplan der Görlitzer Schule zu Anfang des 17. Jahrhunderts zugewiesen, deren Ordnung von 1609 die charakteristische Notiz enthält: »Musica vero paucas postulat regulas, exercitium vero frequens: non praeceptorum prolixam molem, quibus absterrentur potius puerorum animi quam ut ad tam suavem artem alliciantur.«[3])

Hier und da führte die Beschränkung des theoretischen Lehrstoffes zu völliger Beseitigung desselben. Im Hinblick hierauf verordneten die Visitatoren 1583 in Halle, daß die beiden Musikstunden am Montag und Dienstag in Kl. I »non canendo — *ut hactenus factum est* — consumantur, sed praeceptis Musicae artis tradendis et declarandis ex M. Fabri libro integram artem docente destinentur.«[4]) — Ähnliche Mißstände machen sich im Musikunterricht an der Dresdner Kreuzschule zu Anfang des 17. Jahrhunderts bemerkbar. In einem Schreiben vom 6. Oktober 1609 führt der Rektor dieser Anstalt beim Rate darüber Klage, daß der Kantor »die praecepta Musicae den größeren Schülern gar nicht gelesen und die Gesangübungen unfleißig getrieben.«[5])

Das Überhandnehmen der italienischen Musikrichtung, die auf Stimmbildung und Beweglichkeit größeren Nachdruck legt, führte zum Bruche mit der alten Theorie. Ein Kompendium, das den veränderten Musikverhältnissen Rechnung trägt und auf Vereinfachung der Methode abzweckt, sind die 1612 erschienenen »musicae artis praecepta« des Leipziger Thomaskantors Seth Calvisius, welche Vorschriften über Stimmbildung, Intonation, richtiges Atemholen, Textaussprache und anderes enthalten. Daß der Umschwung nicht ohne Widerspruch sich vollzog und dem neuen Musikstil von seiten einzelner Schulen ein scharfer Widerstand entgegengesetzt wurde, zeigt das Beispiel des Gothaer Gymnasiums, dessen Satzungen von 1606 verfügten: »Cantor ab omnibus Italorum temerariis, si quae sunt, et tripudiantibus compositionibus, ne quis potius istis offendatur quam aedificetur, deinceps plane abstinere, et quod pium, quod grave, quod dignum, a veteribus insigniter excellentibus Musicis Orlando, Clemente, Uttentalio, Gallo sive

---

1) Th. Flathe: a. a. O. S. 142.
2) Rößler: a. a. O. S. 186.
3) Vormbaum II. 95.
4) Magdeburg. Staatsarch. A. 50. I. No. 323. Bl. 209.
5) Held: a. a. O. 47. 48.

Handelio, Clemente non Papa, Palladio et aliis piis ac devotis compositum est decantare debet.«[1])

Beachtenswert als dritter methodischer Grundsatz ist die erotematische Lehrform, die wie Sannemann S. 115 ff. nachweist, in den Musiklehrbüchern des 16. Jahrhunderts überwiegt.

Nachdem wir die methodischen Prinzipien dargelegt haben, bleibt noch übrig, die praktische Seite des Gesangunterrichts kurz zu beleuchten. Daß der theoretischen Unterweisung die praktische Anwendung folgte, wird durch die oben mitgeteilten Lehrpläne deutlich zum Ausdruck gebracht. Ein weiterer Beleg hierfür sind die praktischen Beispiele, mit denen die gesangtechnischen Regeln in den Kompendien erläutert werden. Diese Beispiele lassen sich gliedern a) ihrer Form nach 1. in einfache Kontrapunkte, 2. in Fugen von der Form unseres heutigen Kanons, 3. in polyphone, motettenartige Sätze, b) im Hinblick auf den Text 1. in solche ohne Text und 2. in solche mit Text (Sannemann S. 124 ff.).

Wie sich das Einüben der Gesänge gestaltete, darüber belehrt uns die Nordhausener Schulordnung von 1583. Ihr zufolge sang der Kantor den Schülern die Stimme vor, diese sangen das Gehörte nach und zwar in »IV Choral deudsch, einer ein gesatz. 2 miteinander. In III Choral latin. Figural. Musicae exempla. In II Symphon. exercit. Einer ein stim, all zusammen.«[2]) Daß man sich in größeren Schulsystemen indes nicht mit bloßem mechanischen Betrieb des Singens begnügte, sondern die Schüler durch frühzeitige Belehrung über Noten und Intervalle in den Stand setzte, vom Blatt zu singen, habe ich an der Hand der Halleschen Schulordnung vom Jahre 1563 nachgewiesen. In kleineren Lateinschulen freilich scheinen sich die Kantoren auf die mechanische Einprägung des Musikstoffes beschränkt zu haben. Gewiß nicht grundlos erhebt H. Faber in seiner »Introductio« Klage über die »ineptias quorundam cantorum, qui solo usu contenti.«

Das Nordhausener Zitat redet eine deutliche Sprache von dem Nachdruck, den man mit Recht auf Einzelgesang legte. Nur wenn man die Schüler einzeln singen ließ, konnte jeder einzelne zum tüchtigen Sänger herangebildet werden. Hatte sich der Kantor von der Sicherheit der einzelnen Schüler überzeugt, so ließ er sie zu Quartetten, Quintetten etc. zusammentreten.[3]) Diese sorgfältige Einzelausbildung ermöglichte es ihm, mit nur wenigen Sängern im Gottesdienst die Motetten des alten a capella Stils aufzuführen.

Fertigkeit im Choralgesang galt als unerläßliche Vorstufe des Figuralgesanges. Charakteristisch hierfür sind die Worte des Merseburger Rektors, die wir einem Bericht an die Inspektoren der Schule von 1577 entnehmen:

---

1) Vormbaum II. 46.

2) Mitteil. der Gesellsch. für Erziehungsgesch. II. 126 ff.

3) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 71. »Mus der Cantor in figural vorsuchen, ihrer fünff vnd fünff lassen zusammen ein stück singen, domit er zur nott zugleich an zweien orttern konne die Cantorey bestellen.«

»Auch habe ich Choralem Musicam uben lassen, die Kleinen gemachsam zu bringen zu der Figural.«[1])

Ein klares Bild von dem Musikunterricht der Weimarer Schule bietet die Schulordnung Kromayers 1614. Wir drucken die Bestimmungen, so weit sie für unsere Darstellung von Wichtigkeit sind, hier ab. Sie lauten: »Nun so greiffe mann es also ahn mit der Musica, daß mann erstlich gleichsam als zum eingange vnd vorschmack, wie oben mit der Grammatica geschehen, den Knaben kurtz vnd deutlich fursaget, worauf die gantze Musica bestehe, es ihnen auch auf der Taffel ein wenig abmahlet. — Flucks drauf soll den Knaben furgesungen werden, erstlich ein Wochen lang nur lautter Choral, als responsoria :/: doch mussen die Claves also gezeichnet werden wie im figural brauchbar, damit sie nicht alsbald hernach, wenn mann andere figuren brauchen wolle, irre gemacht werden :/: vndt deutsche Lieder, doch nach den Noten, und daß sie die noten für sich haben vnd drauf weisen, allerdings, wie oben mit dem deutschen lesen geschehen ist, vnd nur zuehoren, biß mann mercket, daß sie es begriffen haben, alsdann lasse mann einen nach dem andern nachsingen, nur notenweise, endlich auch nach dem text, nemblich so bald mann spuret, daß sie die intervalla zimlich inne haben, alsdann ist an den noten nicht mehr gelegen; welches auch hernach im figural also soll in acht genommen werrden. — Folgendts schreitte man zur figural Musica . vnd mussen da alletzeit 4 persohnen sein :/: kan ein cantor wol ein knaben oder 3 darzu brauchen, die alle bereit singen konnen :/: die ein Quatuor fursingen, damit die Discipel der Harmoni gewohnen, obgleich sie allesambt nicht mehr, als nur ein ieder den Discant in der faust haben, darauff allein sehen, vnd darauff allein eigendlich horen sollen, darumb auch nutzlich, daß ihnen der Discant vorsänger am nehesten stehe, die andern Stimmen aber ein wenig weitter darvon sich stellen. — Ein iedes stück soll zweimahl furgesungen werden, gleich wie es oben im lesen gehalten worden: hernach fehret mann als bald fort zu den folgenden stücken. Es ist aber von nothen daß mann hirzu sonderlich feine partes :/: wie mann sie nennet :/: habe, darinnen feine leichte Moteten stehen, als des Dreßleri sein, vnd dergleichen. Auch muß mann ihnen erstlich eine zeitlang immer mit einerley Clavi gezeichnete gesenge furgeben, darmit sie nicht durch die andern artten flucks irre gemacht werden: ja ich wolt sagen, wenn man nur in einem Cantu, er sey durus oder mollis auf einerley artt gezeichnet, sie vbete, biß sie in derselbigen art können nachsingen, so hat mann hernach mit den andern artten fast gewonnen spiel. Vndt ist nicht vermutlich, daß diß vber ein 4 oder 6 wochen lang weren soll, wenn man ihnen wochentlich also 4 stunde fürsinget, so haben sie diese kunst, so viel den usum belanget, ezlichermaßen hinweg, vnnd konnen zur nott ein stucklein mitsingen. Darnach bawe mann mit gewaldt die Praecepta oben drauf, lese ihnen fur, erklere sie, vnd lasse sie nachlesen, vnd thue die vbung stets

1) F. Witte: a. a. O. S. 54.

darzu, erst mit vorsingen, hernach mit der knaben nachsingen einerley stucks, gleich wie es kann mit den praeceptis Grammaticis geschehen, so wirdt mann ohne große muhe vnd ohne viel zeitspiltung gute Musicos aufziehen. Diese konnen hernach in den folgenden jharen in dem wochentlichen vbersingen der Cantorum wegen der sontage vnd festage darzu mann nur etwa ein 3 oder 4 extraordinarien stundlein in der woche nehmen möchte, je mehr vnd besser geubet vnd gestercket werden.«[1])

Als Lehrmittel wurden gebraucht: Wandtafel,[2]) Monochord,[3]) gedruckte und geschriebene[4]) Liederbücher und Lehrbücher.

Bezeichnend für die Wertschätzung, die der Gesangunterricht bei den Behörden genoß, ist die Tatsache, daß man denselben von Zeit zu Zeit einer Revision unterzog. In der sächsischen Visitationsinstruktion von 1577 heißt es: »Die superintendenten und adjuncti sollen in den jährlichen visitationibus ... fleißige erkundigung nehmen, ob in der Schule rechtschaffene disciplin und lehre mit gesengen und sonsten auch wie und was mass die angestellet sein.«[5]) Ähnlich lautet die Vorschrift der kursächsischen Kirchenordnung von 1580: »Es soll darüber gehalten werden, ob die schul an lehr und disciplin auch mit den gesang und anderm unserer schulordnung gemeß angerichtet, und durch den pfarrer, wie auch jeder orts oberkeit, mit ernst darüber gehalten werde.«[6]) Die vorhandenen Visitationsakten mit ihren Berichten über das Schulwesen reden eine deutliche Sprache davon, daß man die oben erwähnten Vorschriften streng befolgte.

Erwähnt sei noch, daß man neben der technischen Seite des Gesangs auch der ästhetischen Seite gebührende Beachtung zuteil werden ließ. Die kursächsische Schulordnung 1580 verfügt: »Der Kantor soll die armen Knaben mit dem Gesang also abrichten, daß sie auf der Gassen nicht häßlich und verdrießlich schreien, sondern ihr Gesang stille, langsam sei.«[7]) Ähnlich lautet die Bestimmung, die der Nordhäuser Superintendent Spangenberg als 12. Regel seines Lehrbuchs aufstellte: »attendant cantores ambitum tonorum, ne scilicet ita cantum incipiant, ut non tam canere quam rudere videantur et facticia plana voce cantillent, neque ita vocem submittant ut vix a se ipsis exaudiri queant, voxque in screatum quendam abeat.« Die Halberstädter Schulordnung von 1602 sucht Klangschönheit zu erzielen, indem sie die Schüler dazu anleitet, die Töne mit geschlossenen Lippen

1) L. Weniger: a. a. O. S. 17 ff.

2) Vormbaum I. 386. II. 50. — Weniger: a. a. O. S. 17. — Heydenreich: Ki. u. Schulchronik d. St. Weißenfels. S. 91. — Curriculum hibernum studiorum scholae Gorlicensis 1584. — Schubart: a. a. O. I. 35 f.; vergl. S. 67 Anm. 6 meiner Ausführungen.

3) Cf. M. Agricola: Rudimenta 1539. — W. Figulus: Musicae Pract. Lib. Prim. 1565.

4) Vormbaum I, 386. — Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. III. 59.

5) Sehling I. 350.

6) Sehling I. 395.

7) Vormbaum I. 256.

hervorzubringen: »ne boanto sed pressis labellis modulari suaviter assuescunto.«[1]) Auch die 1556 edierte »Practica Musica« des Wittenberger Organisten Hermann Finck — ein Werk, das sicherlich die Aufmerksamkeit der sächsischen Kantoren auf sich lenkte — gibt im 5. Buch (»de arte eleganter et suaviter cantandi«) eine Anleitung zu tonschönem Singen.[2])

Überschauen wir noch einmal mit schnellem Blick das Bild, das wir von dem Musikbetrieb an den sächsischen Schulen gezeichnet haben, so ergibt sich: Dem Gesang ist im Schulleben des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts ein breiter Raum zugewiesen. Er ist gegründet auf eine klare Methodik. Hand in Hand mit dieser geht die praktische Anwendung der musikalischen Regeln. Als Übungsstoff überwiegen die Gesänge, die im Gottesdienst vom Chor vorgetragen werden.

In Orten, deren Schulen sich keines großen Zuspruchs erfreuten, besorgten oder unterstützten den kirchlichen Gesang die Kurrenden — Freischulen, wie sie jeder Stadtschule angegliedert waren.

Kurrenden[3]) gab es in Sachsen schon vor der Reformation, indes lediglich in größeren Städten. Alltäglich bedienten sich die Priester ihrer Hilfe bei Messen und Prozessionen. Hatte der Geistliche einem Kranken das heilige Abendmahl darzureichen, so gaben sie ihm unter dem Gesange frommer Weisen das Geleit — ein Brauch, der ihnen den Namen »Kommunikantenschüler« eintrug.[4]) Auch bei Begräbnissen war ihre Mitwirkung erforderlich. Als Vergütung für ihre kirchlichen Dienstleistungen erhielten die »Kurrendaner«, die meist unbemittelter Leute Kind waren, freien Unterricht, zuweilen auch freie Wohnung auf der Schule. Zu dem alltäglichen Dienst, wie er ihnen oblag, kamen an manchen Orten noch gewisse, auf frommen Stiftungen beruhende kirchliche Nebenverrichtungen, die ihre kärglichen Revenuen etwas erhöhten.

War der kirchliche Dienst beendet, so begannen die außerkirchlichen Verrichtungen: Das Singen vor den Häusern der Bürger. Das beklagenswerte Dasein, das die Knaben führten, erregte oft das Mitleid frommer Mönche und Bürgersleute. Man setzte Legate für ihre Beköstigung und

---

1) Halberst. Progr. 1845. S. 12.

2) Übersetzt von R. Schlecht. Monatsh. f. Musikgesch. XI. 129 ff. 135 ff.

3) Das Wort »Kurrende« hat eine doppelte Bedeutung. Man bezeichnet damit a) die aus armen Schülern gebildeten Chöre, b) die Singprozessionen, Umgänge vollständiger, durch vier oder mehr Stimmen besetzter Schulchöre. Erstgenannte Bedeutung ist die vorherrschende.

4) Carl Leber. Wittich: Beitr. z. Gesch. des sächs. Schulwesens im Mittelalter. Dresden 1857. S. 38. — Cod. diplom. Sax. II. V. 67 f. — Neues Archiv f. sächs. Gesch. VIII. 263. — Neue Mitteil. im Namen des thür. sächs. Vereins f. Erf. d. vaterl. Altert. XV. 388 ff. — Gärtner: Die Zittauer Schule bis z. Gründ. des Gymn. S. 7. — J. u. E. Löbe: Kirchen u. Schulen Altenburgs III. 20. In Eisenberg waren 4 Knaben mit diesem Dienst betraut. Sie sangen »des Außgangs von der Kirchen homo quidam fecit, des Heymgangs distribuit.«

Bekleidung, wie für die Heizung ihrer Wohnräume aus.[1]) Bei alledem verlief das Leben der Kurrenden äußerst düster und freudlos.[2]) Für Entfaltung und Betätigung jugendlichen Frohsinns war keine Zeit und Gelegenheit vorhanden.

Erst die Reformation brachte den Kurrenden eine merkliche Besserung ihrer Verhältnisse. Fanden sie doch in unserm Reformator, der als Knabe selbst zu ihnen gezählt hatte, einen warmen Fürsprecher und Freund.[3])

Die Zuflüsse an Geld und Naturalien, die sich in nachreformatorischer Zeit

---

1) Gärtner: a. a. O. S. 7. »Die Cölestinermönche auf dem Oybin ließen bald nach ihrer Ansiedlung daselbst (also nach 1366) die armen Schüler jeden Gründonnerstag zu sich kommen, vollzogen an ihnen die Fußwaschung, bewirteten sie und gaben jedem ein Brot, einen Hering, Honig und einen weißen Pfennig mit auf den Heimweg. In dem Piktanzstiftungsbrief von 1431 wurde der Piktanzmeister verpflichtet, zu geben »denen armen Schülern in die Schule zu Holz ein Schock, Winterszeit damit zu heizen auf den Abend«, und Nikolaus Wagenknecht beschied 1468 in seinem Testament »den armen Mendicantenschreibern sein Bette« Schon 1397 hatte Kathar. Hoffmann 6 Schock Prager Münze legiert, »davon fünf Stück Tuch zu kaufen und die mit einander auf einmal armen Schülern in der Schule auszutheilen.« In einer Urkunde von 1414 werden die Kreuzherren, welche die ihnen jährlich zukommende neue Tunica beanspruchten, verpflichtet, die alte dem Piktanzmeister zur Austeilung unter die Schüler zu übergeben. Für das leibliche Wohl der Schüler war auch insofern gesorgt, als in einer 1340 errichteten Stiftung in der Badstube vor dem böhmischen Tor für arme Schüler ein Bad bestimmt wurde.

2) Nicol. Hermann: Historien von der Sintfluth, Wittenberg 1563 berichtet von der Kurrende der vorreform. Zeit: »Die Singeknaben mußten oft zur Nachtzeit drei Stunden in der Kirche frieren. daß mancher sein Leben lang krank ward davon. In Regen und Schnee mußten sie singen und den Ertrag den alten faulen Bacchanten (d. s. ältere Schüler) abliefern. Jetzt werden die armen Schüler gekleidet, mit Büchern und Herberge versehen.« —

Die Umzüge der Kurrenden schildert als Augenzeuge Johann Hass, der 1491—93 die Görlitzer Schule besuchte, mit folgenden Worten: »Die fremden Schüler mußten sich der Almosen behelfen, abends singend die responsoria, morgens bittend von Thür zu Thür. Die jüngeren trugen den älteren, die man Bacchanten hieß, zu, was ihnen gegeben war und sind der Mendicanten sehr viel gewest. — Die erwachsenen Schüler sind in der Winterszeit wöchentlich dreimal, Sonntags, Dienstags und Donnerstags, von Thür zu Thür singen gegangen mit den Responsorien, wobei sie wählten, was einem jeglichen Bürger gefiel, bei dem einen de passione, bei dem andern de beata virgine, bei dem dritten de S. Catharina. Sie haben viel Armuts erleiden müssen, auch der Kirchen täglich mit Vesper, Messe, Salve und nach Gelegenheit der Feste und Feierlichkeiten mit Metten etc. gedient.« (Cf. Kämmel: Festprogr. z. Einweih. des Johanneums 1871. S. 4.)

3) Lobrede Luthers auf die Musik 1538: »Verachte mir einer solche Gesellen nicht, ich bin auch ein solcher gewesen. Das sind die rechten, die in geflickten Mänteln und Schuhen gehen und das liebe Brod vor den Thüren sammeln, das werden oft die besten, gelehrtesten und vornehmsten Leute. O verzagt nicht, ihr guten Gesellen, die ihr jetzt in der Currende gehet, andern famulieret und mit im Chor seid; manchem unter euch ist ein Glück beschert, dahin ihr jetzt nicht gedenkt, allein seyd fromm und fleißig.« Cf. Erlang. Ausgabe XX. S. 38. 97.

mehrten, waren nicht unbeträchtliche. In Zwickau stiftete 1550 eine Bürgersfrau 50 m fl. zu »Schuhen« für die Kurrendaner.[1]) Das Domkapitel zu Merseburg versorgte die armen Mendikanten der Domschule mit Getreide, welches der Dombäcker zu verbacken hatte. Hiervon wurden ihnen allwöchentlich 9 Brote verabreicht. »Auch erhielten sie in den Fasten ein Geringes an Geld, wollene Tücher und sonstige Almosen.«[2]) In den Städten der Lausitz pflegten die Tuchmacher und Leinenweber den Kurrendanern alljährlich ein gewisses Deputat an Tuchen und Leinwand zu ihrer Winterkleidung zu übersenden. Auch die Innungen der Fleischhauer und Bäcker bedachten sie mit stattlichen Geldunterstützungen.[3]) Nicht selten — so beispielsweise in Merseburg[4]) und Görlitz[5]) wurden die Mendikanten von Bürgersleuten beköstigt und beherbergt. Weltliche wie geistliche Behörden schenkten den Kurrenden ein gesteigertes Interesse. In den von Herzog August 1557 erlassenen Generalartikeln für das Albertinische Sachsen ergeht an die Hausväter die Mahnung, »das sie auch armen schülern, frembden und einwohnern, die für den heusern das almosen suchen mit lateinischen und deutschen geistlichen gesengen von Luthero seligen gedechtnis gemacht, mildiglich nach irem Vermögen geben.«[6]) Die Kurrende zu Halberstadt wurde aus der Kirchenkasse unterhalten.[7]) Auch die Zittauer Kurrende empfing aus dem »gemeinen Kasten« eine Geldunterstützung.[8])

Die Zahl der Kurrendaner war meist eine ziemlich beträchtliche. Ein noch erhaltenes Verzeichnis der 1573 und 1574 unter die Schüler des Zittauer Gymnasiums verteilten Almosen, das zugleich die Namen der im Jahre 1574 vorhandenen Mendikanten aufweist, zeigt, daß die Zahl derselben zwischen 138 und 186 schwankte.[9]) Die Kurrende der Leipziger Thomasschule zählte 1581 32,[10]) die der Halberstädter Johannisschule 1589 ca. 80,[11]) die Nordhausener 1583 60 Mitglieder, die Kl. I—V angehörten.[12]) Verhältnismäßig schwach besetzt war die Kurrende der Coburger Stadtschule, die sich nach der Schulordnung von 1605 aus 20 Schülern rekrutierte.[13])

Um möglichst vielen Familien die Vorteile dieses Instituts zuteil werden zu lassen, beschloß man in Halberstadt 1564, nur ein Kind aus einer

---

1) E. Herzog: Gesch. d. Zwick. Gymn. S. 27.
2) F. Witte: a. a. O. S. 77.
3) Großer: Laus. Merkwürd. IV. 156 f. (Leipz. 1714.)
4) F. Witte: a. a. O. S. 29.
5) P. Vincentius: a. a. O. »Pauperes Musicae dediti a civibus liberaliter aluntur«.
6) Sehling I. 323.
7) Magdeburg. Staatsarch. Kultusarchiv N. 2486. Bl. 279.
8. u. 9) Gärtner: a. a. O. S. 19.
10) Sachse: Beitr. zur Gesch. des Thomasklosters. Programm 1880 No. 454 S. 39.
11) Siehe Anm. 7.
12) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 105 f.
13) Vormbaum II. 58.

Familie in die Kurrende aufzunehmen.[1]) In der Nordhausener Kurrende begegnen wir nur fremden Schülern, die keinen Freitisch genossen und einheimischen, deren Eltern verarmt oder gestorben waren.[2])

Wie die vor-, so zeigt uns auch die nachreformatorische Zeit die Kurrende im Dienste der Kirche. In Orten, wo neben ihr ein chorus symphoniacus (ein Schülerchor) vorhanden war, sangen die Kurrendaner beim Wochengottesdienst[3]) und Sonntags in der Frühpredigt.[4]) Da der Meßgottesdienst in der neuen Kirche jedoch wesentlich beschnitten war, verfügten sie jetzt über mehr freie Zeit als vorher.

Allsonntäglich nach beendetem Gottesdienst zogen sie paarweise, in schwarze Mäntel gehüllt — nicht selten in mehreren »Haufen« (Abteilungen) — durch die Straßen, um vor den Häusern ihrer Gönner Responsorien, lateinische oder deutsche Lieder[5]) in ein- oder mehrstimmigem[6]) Satze vorzutragen. Auch an Wochentagen[7]) fanden nachmittags zu-

---

1) Nebe: a. a. O. S. 54.

2) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 105.

3) Vormbaum II. 58. — Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 105. — Schubart: a. a. O. S. 6. — Großer: Laus. Merkw. IV. 156.

4) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 105.

5) Vormbaum II. 57. — Mitteil. d. Gesch. und Altertumsforsch. Gesellsch. des Osterlandes XI. 163. — G. Mertz: a. a. O. S. 434. — Leipz. Stadtbibl. Mskr. Rep. III. 27. — Annaberger Schulordn. 1579: »Det operam (scil. cantor), ut pauperes ostiatim cantaturi, responsorium praescriptum discant et Solmisationes etiam norint.« — Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 106. »Darumb auch die Mendicanten, die in prima, secunda, tertia sitzen, alle vnd ein jeder, soll das Responsorium wochentlich abgeschrieben vnd ihre gesangbüchlein bey der hand haben.« »In den gassen, da gelerte, vorneme Leutte wonen, sollen sie die verordnete Responsoria, in den andern die deutsche gesenge derselben Zeit singen, langsam, laut und vollstimmig vnd allzugleich, klein und gros.« — M. Praetorius: Syntagma musicum I. p. 452.

6) Walch: Lutherausgabe. Theil II. p. 2347.

7) P. Bartusch: Die Annaberger Lateinschule 1897. S. 55. — M. Fiedler: Gesch. d. latein. Schule zu Plauen. 1854. S. 7. Das Umsingen der 1613 ins Dasein tretenden Kurrende fand Mittw., Sonnab. u. Sonnt. statt. — Schubart: a. a. O. S. 6. Die 1582 in Bautzen gegründete Kurrende veranstaltete täglich außer Sonnabend einen Umgang in 2 Chören. — Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 105. In Nordhausen 1583 wechselten beim täglichen Umsingen die einheimischen und fremden Mendicanten einander ab. Die Peregrini (Fremden) sangen Sonntag, Montag, Mittwoch u. Freitag, die Einheimischen an den drei übrigen Wochentagen. — Vormbaum II. 58. — Hasche: Urk. zur Gesch. d. Stadt Dresden. S. 526 ff. Ordnung der armen Schüler 1567: »Damit aber die armen kleinen Knaben, so in der schul befunden durch einsammlung der almosen vnderhalten werden, so sollen dieselben so viel daran iederzeit an der anzahl nach abtheilung der Stadt allhier in *5 gleiche Chore* gesondert von einem jeden chor sein teil der Stadt zur forderung des almosens zu begehren eingethan werden, diese sollen wöchentl. drey tage Sonnt. Mittw. vnd Freitag in der ordnung versamlet von einer gassen zur andern in der verordnung ein jedes theil vff. s. ort an der Stadt gehen, deutsche gesenge nach itzger zeit gelegenheit singen vnd also *ohne stillstehen* in der ordnung durch alle Gassen vmb drei hora nach-

weilen kleinere Umzüge statt, die ihnen manche Geld- oder Brotspende eintrugen.[1])

An gewissen kirchlichen Gedächtnis- oder Festtagen wie zu Neujahr, Martini, Gregori u. a. veranstalteten sie größere Umzüge. Singend zog man von Haus zu Haus das ganze Kirchspiel entlang, um von mitleidiger Hand einen klingenden Lohn zu erhalten.

Jeder Feierlichkeit, auch außerhalb der Kirche, gaben die Kurrenden mit ihrem Gesange erst die rechte Weihe. Bei Tauffeierlichkeiten erschienen sie vor dem Hause des Täuflings und stimmten ihre Lieder an. Hierfür bekamen sie eine kleine Geldentschädigung. Zuweilen ward ihnen auch noch ein Imbiß und ein Festtrunk gereicht. Auch bei Hochzeitsfesten fanden sie sich ein, um während des Mahles mit ihren Gesängen aufzuwarten und sich selbst eine »Brautsuppe« zu ersingen. An kirchlichen Hochzeitsfeiern — »Brautmessen« — nahmen sie nur in den Fällen teil, wo Choralgesang verlangt war.[2]) Unter dem Gesange ernster Weisen gaben sie bei »funera specialia« (d. s. weniger glanzvolle Leichenbegängnisse) den Verstorbenen das Geleit zur letzten Ruhestätte.[3]) Wurde ein Haus unter Dach und Fach gebracht, so standen sie an der Seite des Altgesellen am Hebebaum, um die Weiherede desselben mit einigen Liedern zu umrahmen. Auch Stiftungen wohltätiger Bürgersleute legten ihnen gesangliche Verpflichtungen

---

mittage singen. Mit ihn sollen etliche grosse Schreiber gehen, sie zu regieren vnd führen, deren einer ein korb zu brot desgl. ein büchslein zum Gelde.« . . . . — Cf. Mitt. des Ver. f. Dresden. Gesch. 1883. Heft 4. S. 59 ff. Ordnung für d. Alumnat der Kreuzsch. aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh.

1) A. D. Richter: Chronik der Stadt Annaberg. 1748. S. 355. Verordnung des Rats 1576: »Sollen sich die Knaben befleißigen, wenn sie ihre Almosen von den Bürgern sammeln, daß sie die gewohnlichen responsoria vnd deutsche Lieder so Dr. M. Luther sel. Gedächtnis verordnet, wechselsweise eines vmbs andere, wie es die Zeit giebt, fein langsam und deutlich singen, sich auf der gassen gegen menniglich ehrerbietig und züchtig verhalten, mitt einander nicht zanken und hadern, auf daß die Bürger und Einwohner nicht unwillig gemacht werden. Würde sich aber einer überdies ungebührlich erzeigen, soll in der Schulen darumb gestrafft und ihm das brod nicht gegeben werden. Sollen zu einsammlung dieses Almosen furnehmlich die größten Knaben und so am besten gekleidet, und vor der Kälte verwahret sein, gebraucht und so viel möglichen, der kleinen nackenden unbekleideten Kinder verschonet werden. Sollen die Knaben, so da Almosen samlen, alles dasjenige, so beydes an brod und geld gegeben wird von den leuten, mit gebürlicher dankbarkeit empfahen, dasselbe alsdann getreulich und unvermindert dem verordneten Almosen-Herrn und Vorstehern überantworten.«

Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 106. Nordhausen 1583: Die Mendicanten müssen auch zween Collectores haben, deren jeder ein Sparbüchslein vnd Korb trägt vnd einer vf dieser seiten der gassen, der ander auff der andern seitten colligiret, das Geld in die büchsen, das brot in korb *soll werfen lassen vnd keins nicht in die hand nehmen.*

2) Vormbaum II. 57. — Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 98.

3) Vorbaum II. 57. — Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 105. — Großer: Laus. Merkwürdigk. IV. 156 f.

auf. Hier fand man sich mit Laternenschein am späten Winterabend vor dem Hause eines Gönners ein, um ihm durch einen Sangesgruß für bewiesenes Wohlwollen zu danken; dort sang man einem andern zu Ehren in der Morgenfrühe ein Geburtstagsständchen.[1]) An Jahrmärkten gingen sie von einer Bude zur andern und sammelten Almosen.[2])

Die musikalische Ausbildung der Kurrendaner wurde vom Schulmeister oder Kantor geleitet und beaufsichtigt. In dem Pegauer Lehrplan von 1575 heißt es: Die Saturni a tertia usque ad quartam Ludirector *audit* Mendicantes, an teneant responsorium et alias cantilenas usitatas prae foribus civium canendas.[3]) Auch die schon mehrfach erwähnte Annaberger Schulordnung von 1579 erlegt dem Kantor die Verpflichtung auf: »det operam, ut pauperes ostiatim cantaturi, responsorium praescriptum discant et Solmisationes etiam norint.« Die Einübung der Gesänge besorgte ein älterer Schüler — Praefect,[4]) Praecentor[5]) oder Auditor[6]) genannt. Worin die weiteren Amtspflichten desselben bestanden, zeigt die Bestimmung der Halberstädter Currendeordnung von 1589: »Der Cantor soll wöchentlich den Currendariis das Responsorium anschreiben und sollens die Currendarii nach gehaltener Schule abwarten, allezeit vor- vnd Nachmittage das Responsorium singen vnd *zu dero behueff ihnen ein tüchtiger praefectus*, dem man etwas Vortheil am Brodt thun magk, verordnet werden. Derselbige praefectus soll den tactum auf der gassen, darnach die knaben langsam vnd distincte singen mögen, führen, sie fein regieren, das sie fein ehrbar, züchtigk vnd langsam gehen, die auch, so Brodt sammeln vnd die Büchse tragen, abwarten können, bis Ihnen fromme Christen ihr Almosen geben.«[7]) Auch die Leitung der musikalischen Aufwartungen bei andern außerkirchlichen Verrichtungen war in die Hand des Praefecten gelegt.

Der Musikunterricht der Kurrendaner beschränkte sich in der Regel auf Einprägung der Responsorien, lateinischer und deutscher Kirchengesänge (Choralmusik). Hin und wieder wurden sie auch im Figuralgesang unterwiesen. In der Bestätigung des Torgauer Kantors 1563 beispielsweise heißt es: »Der Cantor soll vornehmlich *die arme Jugend* die fundamenta Musices quam simplicissime dociren und lehren, auch neben dem cantu figurali sie die Responsoria, so jederzeit im Jahr gefallen neben den Antiphonis anrichten, wird aber Gott, (wie wir hoffen und bitten) geschickte Knaben geben und bescheren, mit denen mag er sich wohl die Musicam secundum artem zu tradiren und lehren unterfahen.«[8]) Aus den letzt-

---

1) H. Kretzschmar: Chorgesang, Sängerchöre etc. Samml. musik. Vorträge v. Waldersee. Leipzig 1879. — H. Kretzschmar: Musik. Zeitfragen. 1902.
2) Schubart: a. a. O. S. 6. 3) Hauptstaatsarchiv Loc. 1986. Bl. 5 ff.
4) J. Chr. H. Weißenborn: Hierana S. 67.
5) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 106.
6) Schubart: a. a. O. S. 6.
7) Magdeb. Staatsarch. Kultusarch. No. 2486. Bl. 287.
8) Taubert: a. a. O. S. 12.

genannten Worten und der oben zitierten Annaberger Schulordnung erfahren wir, daß die praktischen Gesangstudien der Kurrendaner durch theoretische Unterweisung ergänzt wurden. Erwähnt sei noch, daß die Bacchanten (d. s. die älteren Kurrendaner) uns hier und da als Gehilfen des »Schulmeisters« bei Erteilung des Unterrichts entgegentreten.[1])

Aus unsrer Darstellung des sächsischen Kurrendewesens ergibt sich: Der Dienst der Kurrendaner war im allgemeinen auch nach der Reformation anstrengend genug — ihr Los zuweilen recht hart. Nicht selten waren sie vom frühen Morgen bis zum späten Abend unterwegs, ungeachtet des ungastlichen Wetters und der ungeebneten Wege, die ihnen das Umherziehen erschwerten. Dazu hatten sie häufig genug unter den Hohn- und Spottreden ihrer reicheren Mitschüler zu leiden, die mit Geringschätzung auf die »Partekenhengste« herabblickten.

Die von Kurfürst August 1580 erlassene Schulordnung stellte die Kurrenden Sachsens unter die Aufsicht der geistlichen Konsistorien. Dadurch wurde ihre musikalische Bildung wesentlich gefördert, ihr Ansehen gehoben.[2])

In größeren Schulsystemen stand neben der Kurrende ein »chorus musicus« — ein geschulter Sängerchor — der sich die Pflege der Figuralmusik zur Aufgabe gemacht hatte. Zu ihm stellten alle Unterrichtsstufen von unten bis oben ihr Kontingent.

In Dessau wird schon im 15. Jahrhundert neben der Kurrende ein Chor genannt.[3]) Die Geschichte des durch seine reichhaltigen alten Notenschätze berühmten Zwickauer Schulchors läßt sich bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen.[4]) In Mühlhausen[5]) und Erfurt[6]) wird für 1563 ein chorus musicus urkundlich nachgewiesen. In Orten wie Leipzig,[7]) Halle,[8]) Annaberg,[9]) Marienberg,[10]) Nord-

1) Jahresber. des Zwickauer Gymn. 1878. Fabian: »Petr. Plateanus, Rektor der Zwick. Schule 1537—46.« S. 10.

2) Zur Darstellung der nachreform. Kurrende wurden außer den bereits genannten Quellen benutzt: Forkel: Allgemeine Gesch. d. Musik. II. 31 ff. — Stemler: Von der Currende und denen Currendanern. Leipzig 1765. — Der Kirchenchor: Jahrg. III. 1892. Zur Gesch. der Kantoreien u. Kurrenden. — Lorenz: Gesch. der Stadt Grimma. S. 1553 ff. — Marquardt: Die evang. Currende nach ihrer Idee u. Bedeutung. Berlin 1858. — Miscell. Saxon. 1768 S. 36 ff. Über Entstehung der kirchl. Chöre.

3) Suhle: Beitr. z. Gesch. der fürstl. Schule zu Dessau. Progr. 1890. S. 16.

4) E. Herzog: a. a. O. S. 26.

5) R. Jordan: Beitr. z. Gesch. des städt. Gymn. zu Mühlhausen 1896. S. 32.

6) R. Thiele: Die Gründung des Erfurter Gymn. S. 40.

7) Sachse: Beitr. zur Gesch. des Thomasklosters. S. 39.

8) Mittag: Hallesche Schulhistorie. Leipzig 1744. S. 21.

In dem Visitationsbericht von 1583 (Magdeb. Staatsarch. A. 50. I. No. 323 Bl. 207) wird darüber geklagt, »daß aus Mangel der Knaben die Cantorey vbel bestellet«, da die vornehmeren Bürger ihre Söhne in die Privatschulen schicken.

9) Bartusch: a. a. O. S. 55 f.

10) Ernst Gehmlich: Die städt. Lateinschulen des sächs. Erzgeb. im 16. Jahrh. Leipzig 1893. S. 22 f.

hausen,[1]) Zerbst,[2]) Schleusingen,[3]) Torgau,[4]) Zittau[5]) u. a., begegnen wir im 16. Jahrhundert neben der Kurrende ebenfalls einem chorus musicus. An der Dresdner Kreuzschule werden 1581 Kurrendaner und Choristen scharf voneinander geschieden.[6]) An der Bautzener Schule lassen sich zu Ausgang des 16. Jahrhunderts neben der Kurrende zwei Chorinstitute nachweisen: »Inquiliner« und »Symphonisten«. Die ersteren — ursprünglich 12 an Zahl — waren auswärtige arme Schüler, welche in der Schule wohnten und den drei oberen Klassen angehörten. Sie hatten, »die Vorstädte zu bestellen, wie auch die hochzeiten, so *ohne* Brautmessen gehalten«, während die Symphonisten »auf der gassen in der Stadt und auf den öffentlichen hochzeiten« sangen.[7])

All diese Chöre rekrutierten sich vorwiegend aus unbemittelten Schülern,[8]) die, soweit sie nicht im Elternhause oder bei wohlhabenden Bürgern wohnten[9], in der Schule beherbergt wurden[10]) und bei den Bürgern Freitische genossen.[11]) Den musikalischen Grundstock des Chores bildeten in der Regel die auswärtigen Schüler (peregrini).[12])

Die numerische Stärke der Schülerchöre ist verschieden, sie richtet sich meist nach dem jeweiligen Schülerbestande. In Zwickau begegnen wir 1566 einem Chor von 32 Schülern, der in 2 Abteilungen zerfiel, während 1608 nur ein solcher von 21, 1610 ein solcher von 23 Mitgliedern erwähnt wird.[13]) An der Dresdner Kreuzschule entstand unter Kurfürst August ein Alumneum für 36 Schüler — Inquiliner genannt.[14]) Die Kantorei der Leipziger Thomasschule zählte 1581 12 Mitglieder.[15]) Auch die Kopfzahl der Bautzener Inquiliner scheint ursprünglich 12 betragen zu haben.[16]) An der Annaberger Lateinschule war ein Alumnat für 12 arme Knaben eingerichtet.[17]) Ebenso rekrutierte sich die Kantorei der Koburger Stadtschule nach den

---

1) Mitteil. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109.
2) F. Sintenis: a. a. O. S. 16 f.
3) Weiker: Abriß d. Gesch. des Gymn. zu Schleusingen. 1877. S. 19.
4) Taubert: a. a. O. S. 5.
5) Gärtner: a. a. O. S. 19.
6) Held: a. a. O. S. 27 Anm. 2.
7) Schubart: a. a. O. I. 13.
8) Mitt. der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109. — Schubart: a. a. O. S. 12. — Weißenborn: a. a. O. S. 48 f.
9) Vormbaum II. 57.
10) Bartusch: a. a. O. S. 59. — Schubart: a. a. O. S. 12. — E. Gehmlich: a. a. O. S. 22 f. — R. Thiele: a. a. O. S. 41.
11) Schubart: a. a. O. S. 12. — Neues Laus. Magazin Bd. LXXX (1904) S. 197 ff. R. Needon: Beitr. zur Gesch. des Bautzener Gymn.
12) Held: a. a. O. S. 45. — Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109.
13) Vollhardt: a. a. O. S. 361.
14) Hasche: Urkunden zur Gesch. Dresdens. S. 528. — Held: a. a. O. S. 30. 45.
15) Sachse: a. a. O. S. 39.
16) Schubart: a. a. O. S. 12.
17) Bartusch: S. 59.

Schulgesetzen von 1605 aus 12 armen Schülern.[1]) Der erst 1619 ins Leben tretende chorus musicus zu Plauen zählte nur 8 Mitglieder.[2]) In dem aus 36 Knaben gebildeten Konviktorium der Landschule zu Gera waren nach dem Fundationsbrief von 1608 12 Freistellen für arme Schüler eingerichtet, »die zum Studieren oder Musicam in der Kirche zu zieren tüchtig seyn.«[3]) Zum »chorus musicus« der Nordhausener Schule gehörten 1583 30 Schüler, die in »2 Haufen« eingeteilt waren.[4]) Der Singechor der Erfurter Lateinschule durfte nach den Schulgesetzen von 1571 die Zahl 60 nicht überschreiten.[5])

Mit der Leitung des Chors im Gottesdienst war der Kantor betraut. Bei außerkirchlichen Veranstaltungen dirigierte gewöhnlich das »älteste oder fertigste« Mitglied des Chors (»Regent«).[6])

Für die Aufnahme in den Chor war tadelloser Lebenswandel unerläßliche Forderung.[7]) Die Verfügung der Bautzener Schulordnung von 1592: »semper aliquot pueri, qui voce valent et canendi scientiam callent, a ludirectore recipiuntur hi antequam recipiuntur, examinantur«[8]) macht die Aufnahme von einer Probe abhängig, bei der der Aufzunehmende gutes Stimmaterial und ein genügendes Maß theoretischer Kenntnisse nachweisen mußte. Auch in Dresden verpflichtete man 1607 den Kreuzschulrektor, bei Aufnahme neuer Schüler in das Alumnat »in seinem Examen darauf zu sehen, daß die Inquilini scholae der Musica kundig« oder wenigstens noch darin bildungsfähig seien.[9]) Etwas höher waren die Anforderungen, die man in Nordhausen 1583 an die Choraspiranten stellte. Hier wurden nur Schüler in den chorus musicus aufgenommen, »die gar fertig seind, ein jedere stimm zu singen vnd die zur nott ein stück anstimmen können.«[10]) Die mit der Aufnahme verbundene Probe gestaltete sich in Chören von beschränkter Mitgliederzahl zu einem Certamen.[11]) Über die Aufnahme entschieden in Coburg 1605 Superintendent, Rektor und Kantor,[12]) in Nordhausen 1583[13]) und Dresden 1607[14]) Rektor und Kantor allein.

Zur Vorbereitung auf den Eintritt in den Chor diente die Kurrende, aus der oft die musikalisch Leistungsfähigsten in den Chor herübergenommen wurden.[15])

---

1) Vormbaum II. 56.
2) M. Fiedler: a. a. O. S. 7.
3) Gottfr. Ludovicus: Schulhistorie. III. 363 ff.
4) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109.
5) R. Thiele: a. a. O. S. 41.
6) Vormbaum II. 56.
7) u. 8) Schubart: a. a. O. S. 12.
9) Held: a. a. O. S. 46.
10) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109.
11) Vormbaum II. 57. — An der Leipziger Thomasschule ist dieses Certamen noch heute bräuchlich.
12) Vormbaum II. 57.
13) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109.
14) Held: a. a. O. S. 46.
15) Schubart: a. a. O. S. 6. — Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109.

Dem Gottesdienst an Wochen- und Sonntagen wohnten in der Lutherzeit meist sämtliche Schüler der oberen Klassen — an Wochentagen zuweilen mit Ausschluß der Primaner[1]) — bei.[2]) Oft traten an Wochentagsgottesdiensten die Schüler der einzelnen Klassen nur abwechselnd in Aktion.[3])

Die musikalische Tätigkeit des Schülercötus im Gottesdienst beschränkt sich allem Anschein nach jedoch meist auf die Ausführung des cantus choralis, während die Besorgung der Figuralmusik in erster Linie dem chorus musicus oblag.

Die unliebsamen Störungen des Unterrichts, die die rege Beteiligung der Schüler am Gottesdienste hervorrief, hatten zur Folge, daß die sächsische Kirchen- und Schulordnung 1580 den Kirchendienst für die Wochentage der deutschen Schule überwies oder an Orten, wo eine solche nicht vorhanden war, den Lateinschülern der unteren Klasse übertrug.[4])

Gab es mehrere Kirchen an einem Ort, so hatte der chorus symphoniacus abwechselnd in den einzelnen den Gottesdienst mit Kunstgesang auszuschmücken. Der Zwickauer Chor besorgte den Figuralgesang in den beiden Kirchen zu St. Maria und St. Katharina.[5]) Der Chor der 1546 aus zwei Schulen zu einer Anstalt vereinigten Eislebener Lateinschule übernahm den Chordienst in der St. Andreas- und St. Nikolaikirche.[6]) Der Merseburger Domchor war in drei Kirchen (Dom-, Stadt- und Neumarktkirche) musikalisch tätig.[7]) Die Chorverhältnisse der Stadt Zerbst waren so geordnet, daß in den 3 Kirchen der Stadt je ein Chor von 12 Chorales die Kirchenmusik ausführte.[8]) Die Dresdner Kreuzschüler besorgten Sonn- und Wochentags den Gottesdienst in der Kreuzkirche. Auch bei den Wochenpredigten in der Sophienkirche traten sie in Aktion.[9]) Ebenso wurde ihnen der Chordienst bei dem 1559 in der Frauenkirche eingerichteten Sonntagsgottesdienst zugewiesen.[10]) 1577 wurde der Kreuzkantor Andreas Petermann angewiesen, alle Monate in der Kreuzkirche einmal zu »figurieren«, doch schon 1581 wurde diese Verfügung dahin verschärft, daß in Zukunft »ein Sonntag vmb den andern in den Zweyen kirchen (d. h. in Kreuz- und Frauenkirche abwechselnd) figuriret werden« solle.[11]) Zu diesem bedeutsamen Dienst kam 1610 noch die Übernahme der Feiertagsmusik in der Sophienkirche.[12])

---

1) Neues Archiv f. sächs. Gesch. XVI. 229 ff.
2) Held: a. a. O. S. 44. — Curriculum hibern. studiorum scholae Gorlicensis 1584. (Universitätsbibl. zu Leipzig.) — Fr. Sintenis: a. a. O. S. 17. — Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 85.
3) Neues Arch. f. sächs. Gesch. XVI. 229 ff. — Sehling II. 84 ff.
4) Vormbaum I. 248.
5) Göhler: Cornelius Freundt. S. 58.
6) Sehling II. 188.
7) F. Witte: S. 77.
8) Sehling II. 593.
9) Held: a. a. O. S. 11.
10) Held: S. 10.
11) u. 12) Held: S. 12.

Den musikalischen Dienst in der Annenkirche verrichtete die mit dieser Kirche 1579 verbundene, aus ca. 25—30 Choralisten bestehende Chorschule,[1]) die von einem »Ludimoderator« geleitet wurde, der zugleich das Amt eines Kantors, Organisten und Küsters verwaltete.[2]) Die Anstalt wurde 1618 zu einer städtischen Lateinschule erhoben. — Auch mit der Bartholomäuskirche scheint eine Chorschule verbunden gewesen zu sein.[3])

Erwähnenswert ist noch, daß 1577 ein besonderer Chor sich bildete, dem die Aufgabe zufiel, bei den Begängnissen der an der Pest verstorbenen Dresdner Bürger zu singen.[4])

Die musikalischen Aufwartungen in der Dresdner Schloßkapelle — nachmaligen Schloßkirche — wurden der 1548 von Kurfürst Moritz gegründeten Kantorei übertragen, über deren Geschichte und Bedeutung für das Dresdner Musikleben wir unterrichtet sind.[5])

Diente sie anfänglich lediglich kirchlichen Zwecken, so wurde sie doch bald auch zur Verherrlichung weltlicher Festlichkeiten benutzt. Auch außerhalb der Mauern Dresdens trat sie mehrfach in Aktion. So wartete sie 1556 in Pirna mit Musik auf[6]) und begleitete 1578 den Kurfürsten nach Annaburg[7]) ins kurfürstliche Hoflager.

Sie rekrutierte sich aus nur erstklassigen musikalischen Kräften. Die sächsischen Stadtschulen gaben ihre besten Zöglinge an sie ab, so beispielsweise die Rochlitzer[8]) und Freiberger Schule.[9])

Mit welcher Sorgfalt man hier die Ausbildung der künftigen Kapellknaben überwachte, ergibt ein Protokoll des Freiberger Rats vom 13. November 1591, worin es heißt: »Schüler vor den Thüren, weil sie zu Dresden wieder singen, — ob man sie alhier auch wieder sol singen lassen. Concilium: Man sol sie singen lassen.«[10]) Die nach Dresden ziehenden Chorschüler pflegte der Rektor persönlich zu begleiten. Hierfür wurde ihm von der Stadt eine Vergütung gezahlt. In der Kämmereirechnung von 1569/70 findet sich die Notiz: »5 gr. 9 ₰ magistro Valentinus Appell zu Dresdenn trankgeld, als er die Knaben in die Cantorey gefürt — ist sonsten ausgelöset

---

1) Schramm: Gesch. d. Annenschule in Dresden. 1860. S. 11.
2) F. E. Gehe: Die Unterrichts- und Erziehungsanstalten Dresdens. 1845. S. 37.
3) Schramm: a. a. O. S. 8.
4) Schramm: S. 9.
5) Schäfer: Sachsenchronik 404—51. Arch. f. sächs. Gesch. (Weber) IV. 167 ff. — Mitteil. d. kön. sächs. Ver. f. Erforsch. vat. Gesch. XX. S. 55. XXII u. XVII. — Fürstenau: Zur Gesch. der Musik und des Theaters am Hofe zu Dresden. 1861. — H. v. Brescius: Die königl. sächs. mus. Kapelle von Reißiger bis Schuch. 1898.
6) R. Hofmann: Reformationsgesch. d. Stadt Pirna. 1893. S. 185.
7) Beitr. zur sächs. Kirchengesch. X. 100.
8) Sam. Gottl. Heine: Histor. Beschr. der Stadt Rochlitz. 1719. S. 244.
9) Kämmereirechnung v. J. 1569.
10) Ratsprotokolle fol. 143b.

worden.« Die letztverzeichneten Worte lassen vermuten, daß ihm alle übrigen Reisekosten von anderer, nämlich kurfürstlicher Seite ersetzt wurden.

Segensreich für die Entwickelung der sächsischen Musikpflege erwies sich die Gepflogenheit, die Kapellknaben, welche Anlage und Lust zum Studium hatten, beim Eintritt der Mutation auf drei Jahre in die Landesschule nach Pforta zu schicken. Wollten sie dann die Wittenberger oder Leipziger Universität besuchen, so gewährte man ihnen eine jährliche Unterstützung von 25 fl. — dazu noch guten Musikunterricht — indes mit der Verpflichtung des späteren Wiedereintritts in die Kapelle.[1]) Verließen diese Sänger in späteren Jahren die Kantorei, um ein Kantoren- oder geistliches Amt zu übernehmen, so waren sie imstande, den ihnen anvertrauten Knaben eine gründliche musikalische Ausbildung zu geben.[2])

Der Leipziger Thomanerchor hatte in beiden Stadtkirchen: zu St. Thomas und St. Nikolai den Kunstgesang zu besorgen.[3]) Die Nikolaischule, die meist nur von Kindern vermögender Eltern besucht wurde, hatte weder Alumnat noch chorus musicus.[4]) Gleichwohl war auch sie am Gottesdienst mit beteiligt. 1559 wurde der Nikolairektor Mosbach dazu verpflichtet, »mit seinen gesellen und Discipeln des Feiertags dem Cantor zu St. Thomas zu helfen.«[5]) Bei den sonntäglichen Mittagspredigten wechselten Thomaner und Nikolaitaner einander ab.[6])

Neben dem Thomanerchor existierte für die Nikolaikirche noch ein besonderes, vom Nikolaikantor geleitetes Choralisteninstitut, das, wie schon erwähnt wurde, durch städtische Stipendien unterhalten wurde. Es bestand aus armen Studenten, die verpflichtet waren, die aus vorreformatorischer Zeit überkommenen horae canonicae abzusingen. Dies geschah an hohen Festen früh 5 Uhr, Sonntags $^1/_2$6 Uhr, Montag und Mittwoch um 6 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um $^1/_2$2 Uhr oder um 2 Uhr.[7]) Die Oberaufsicht über diesen Sängerchor führte der Thomaskantor.[8])

Einen besondern Chor und Kantor hatte bis zum Jahre 1543 die Jacobikirche.[9])

An der Paulinerkirche wirkte ein aus Studenten gebildeter »chorus musicus«, dem es oblag, außer den zahlreichen akademischen Akten, die meist mit einer gottesdienstlichen Handlung verbunden waren, auch den Gottesdienst an den hohen Festen sowie am Reformationsfeste mit Kunstmusik

---

1) Fürstenau: Beitr. zur Gesch. der Königl. sächs. Kapelle S. 23.
2) Cf. Held: a. a. O. S. 42.
3) Schneider: Chronicon Lipsiense. 1655. S. 497.
4) Geffcken und Tykocinski: Stiftungsbuch d. Stadt Leipzig. 1905. S. XIX.
5) Nach gütiger Mitteil. des Herrn Dr. Wustmann, der mit Studien zur »Geschichte der Musik in Leipzig« beschäftigt ist.
6 u. 7) E. Dohmke: Die Nikolaisch. zu Leipzig im 17. Jahrh. 1874. S. 6.
8) Ph. Spitta: Joh. Seb. Bach II. 96.
9) G. Wustmann: Gesch. d. Stadt Leipzig. 1905. S. 505.

auszuschmücken. Er bestand aus den sogenannten alumni electorales, die das kurfürstliche Stipendium: freie Wohnung und Kost auf der Universität genossen. Unter ihnen befanden sich die schon oben erwähnten ehemaligen kurfürstlichen Kapellknaben. Der Chor wählte aus seiner Mitte heraus einen Kantor,[1]) der für seine Mühewaltung besondere Revenuen bezog. Die älteste Geschichte dieses Instituts liegt noch im Dunkeln. Einblick in seine Organisation gestattet uns eine Chorordnung vom Jahre 1661.[2]) Die musikalischen Leistungen der alumni scheinen glänzende gewesen zu sein. Bezeichnend hierfür ist die Notiz, daß der Kantor Christoph Neander (ca. 1615) bei festlichen Gelegenheiten große Musikaufführungen »vff fünf vnd sechs Chören« veranstaltete.[3])

Auch außerhalb des Gottesdienstes scheint der Chor sich musikalisch betätigt und so für die Thomaskantorei eine lästige Konkurrenz gebildet zu haben. In einem an den Rat gerichteten Schreiben berichten 1581 die sechs Locaten (d. s. ältere Schüler, die den Schulmeister unterstützten) der Thomasschule, die zugleich Mitglieder der Thomaskantorei waren: »haben sich in kurtzer tzeit etliche Studiosi vndt Magistri auf den Collegiis tzusammen vovieret, eine Cantorey angericht, die sich etwas damit zu bekommen bey den fürnembsten herren in ihre Convivia insienuiren, machen sich auch bey denselben hin tag vnd tag mehr vnd mehr gemeiner auf das sie von Ihnen auf Ihre gastereiungen vocieret werden.«[4]) Läßt sich die Identität dieser Kantorei und des oben erwähnten chorus musicus auch nicht mit Sicherheit beweisen, so spricht doch die Wahrscheinlichkeit dafür.

Die »symphoniaci« des Nordhausener Schulchors figurierten an 50 Sonn- und Festtagen abwechselnd in 3 bezw. 5 Kirchen der Stadt.[5])

Der Chor des 1524 gegründeten altstädtischen Gymnasiums zu Magdeburg besorgte die Musik in der dortigen Dom- und Johanniskirche.[6])

In Weimar treten uns im 16. Jahrhundert die Hofkapelle und der chorus musicus des Gymnasiums als Pflegstätten kirchlichen Gesanges entgegen. Über Bestand und Bedeutung der ersteren sind wir durch Ernst Pasqué leidlich unterrichtet.[7])

Wie im Gottesdienst, so traten die »symphoniaci« der Lateinschulen auch bei kirchlichen Kasualien in Aktion. Die Revenuen, die ihnen für ihre

---

1) Kantoren zu St. Pauli waren z. B. Seth. Calvisius und Neander. Cf. Held: a. a. O. S. 51. 56.

2) Leges alumnorum in academia Electorali et Ducali Saxonica Lipsiensi. — Denuo publicatae anno MDCLXI (Exempl. in. d. Universitätsbibl. Leipzig).

3) Held: a. a. O. S. 58.

4) Sachse: a. a. O. S. 39.

5) Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 119.

6) H. Holstein: Gesch. d. Domgymn. zu Magdeburg 1875. S. 25 ff. — Magdeburg. Geschichtsblätter Bd. I. Heft 3. S. 9.

7) Zeitschr. f. Instrumentenbau 1897, 123. — Weimarsche Zeitung 1897.

Mitwirkung bei prunkvollen Leichenbegängnissen,[1]) Brautmessen[2]) und Kindtaufen[3]) zuflossen, waren nicht unbeträchtliche.

Reiche Vermächtnisse verstorbener Bürgersleute legten ihnen hier und da die Verpflichtung auf, an bestimmten Tagen — in der Regel war es der Geburts- oder Sterbetag des Spenders — gewisse Lieder zum Gedächtnis des Stifters und seiner Angehörigen zu singen. Das geschah entweder in der Kirche nach der Predigt oder in der Schule bei der legierten Mahlzeit, zuweilen auch in oder vor dem Hause des Stifters oder an seinem Grabe. Diese Liederstiftungen waren Anniversarien, Jahresgedächtnisse in neuer, protestantischer Form.[4])

Analog dem Vorbild der Kurrenden veranstalteten an bestimmten Festen auch die »symphoniaci« Singumgänge, an denen in der Regel die Lehrerschaft sich beteiligte. Bedienten die Kurrendaner sich hierbei meist nur des Choralgesanges, so war dem chorus musicus die Figuralmusik zugewiesen. Von großem Vorteil für den Vortrag der Gesänge war, daß die »symphoniaci« des Chors vor den einzelnen Bürgerhäusern stehend sangen — im Gegensatz zu den Kurrendanern, die ihre Lieder im Gehen vortrugen.[5])

In Ölsnitz hielten bereits 1533 Chor, Schulmeister und Kantor zu Martini und Weihnachten einen Singprozeß, der sich über das ganze Kirchspiel erstreckte, ab.[6]) Den Annaberger Chorschülern wurde 1576 vom Rat die Erlaubnis gegeben, zu Martini einen Umgang in zwei Chören zu veranstalten. Derselbe begann am Martinstag und mußte am 1. Adventsonntag beendet sein. Die Geldsammlung, die man im Anschluß an den Umgang vornahm, ergab meist den stattlichen Betrag von ca. 30 Talern.[7]) Ein Weihnachtsumgang des Zwickauer Schulchors fand am Neujahrstag in einem Fackelzug seinen Abschluß.[8]) Nach der Schulordnung von 1570 veranstaltete der Eislebener chorus musicus alljährlich am Weihnachtsfeste einen Singprozeß.[9]) Umzüge des Erfurter Chors zu Martini und Weihnachten sind durch die Schulgesetze von 1616 bezeugt.[10]) Die Nordhäuser »Symphoniaci« zogen nach der Schulordnung von 1583 alljährlich zu Neujahr und am Gregorius-

---

1) Vormbaum II. 57. — Meist nahm an Beerdigungen von Standespersonen der ganze *Schülercötus* teil. Cf. Bartusch. a. a. O. S. 166. — Held: a. a. O. S. 6.

2) Mitteil. des Ver. f. Chemn. Gesch. V. S. 42. — Mitteil. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 98. — Held: a. a. O. S. 7.

3) Nebe: a. a. O. S. 167.

4) Geffcken und Tykocinski: Stiftungsbuch der Stadt Leipzig. 1905. S. 86. 89. 104. 113. 123. 136.

5) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109. — E. Herzog: a. a. O. S. 26.

6) Reiner: Gesch. der Stadtschule zu Ölsnitz i. V. von der Reformation bis 1667. Dissertation. Leipzig 1900. S. 15.

7) Richter: Chronik der Stadt Annaberg. S. 352.

8) E. Herzog: a. a. O. S. 26.

9) Fr. Ellendt: Gesch. d. königl. Domgymn. zu Eisleben. 1846. S. 115.

10) Weißenborn: a. a. O. S. 67.

fest, in 2 Chöre geteilt, durch Stadt und Umgebung.[1]) Mit besonders festlichem Gepränge umgab der Zittauer Schulchor den Singprozeß am Gregoriusfeste.[2])

Die Umgänge selbst waren eine Einrichtung der vorreformatorischen Zeit. Die Reformatoren standen denselben wohlwollend gegenüber. Bezeichnend hierfür ist, daß Melanchthon eine Anzahl Lieder für den Gebrauch beim Gregoriusfeste dichtete.[3]) Eine große Rolle scheint die Gregoriusfeier im Mühlhausener Schulleben gespielt zu haben. Hier erschien 1577 unter dem Titel »crepundia sacra, christl. Liedlein an S. Gregorii der Schüler Festtag und sonsten zu singen« eine Sammlung von 20 Gesängen in lateinischer und deutscher Sprache, als deren Dichter der Magister Ludwig Helmbold bezeichnet wird. Vierzehn dieser Lieder waren von Joachim a Burck, vier von Johann Eccart komponiert.[4]) Es waren Gesänge meist lehrhaft-moralisierenden Gehalts.[5])

Für den Gebrauch am Martini-, Weihnachts- und an andern Umgängen veröffentlichte Georg Forster 1539 eine Sammlung deutscher Lieder unter dem Titel: »Auszug guter alter deutscher Liedlein.«[6])

Besondere Erwähnung verdient der in Nordhausen 1583 nachweisbare eigenartige Brauch, mit Figuralmusik in die Maien zu ziehen.[7])

Auch an Sonn- und Wochentagen fanden Singprozesse von seiten des chorus musicus statt. In Eisleben wurde 1608 angeordnet, daß der Chor jede Woche dreimal Umgänge halten solle. Sonntags nach dem Gottesdienst, Mittwoch und Sonnabend nach beendigtem Unterricht.[8]) Im Lektionsplan der Erfurter Ratsschule 1588 findet sich die Notiz: Lunae et Martis hora X. statim sit comparandus ostiatim victus Musica figurali.[9]) Die Choristen der Freiberger Schule zogen wöchentlich einmal von Haus zu Haus, um die Bürger mit einer musikalischen Aufwartung zu erfreuen.[10]) Die »Schreiber« des Chors (d. s. die älteren Schüler), die sich der Autorität des Kantors öfters zu entziehen suchten, hatten laut Ratsbeschluß vom 11. August 1600 »dem Cantor alle Donnerstage vor seinem Losament (Wohnung) eine Muteten gratis zu singen.«[11]) Nach den Nordhäuser Schulgesetzen von 1583 war es den »Symphoniaci« gestattet, in der Zeit von Ostern bis Michaelis jeden Sonntag nach der Vesper in 2 Chören umherzuziehen, um »mit der

---

1) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 77. 98. 109.
2) Herm. Eckstein: Die Feier des Gregoriusfestes in Zittau. Progr. 1888. S. 3 ff.
3) Eckstein: a. a. O. S. 3.
4) R. Jordan: Beitr. zur Gesch. des Gymn. zu Mühlhausen 1895. S. 33.
5) Prüfer: Der außerkirchl. Kunstgesang in den Lateinschulen etc. S. 10.
6) Winterfeld: Der evang. Kirchengesang I. 149 ff.
7) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 77.
8) Ellendt: a. a. O. S. 116.
9) R. Thiele: a. a. O. S. 82.
10) Andr. Moller: Theatrum Freibergense 1653. S. 299.
11) Ratsprotokolle fol. 564a.

figural Musica ... etwas für der wolhabenden Rathsvorwandten und gelerthen heusern mit derselben vorgünstigung zu colligieren.«[1]) Der Zwickauer Schulchor hielt wöchentlich zwei,[2]) der Annaberger wöchentlich drei Singprozesse ab.[3])

Das Verhalten der Sänger bei diesen Umzügen war statutarisch geregelt. In den Satzungen der Koburger Stadtschule 1605 lesen wir: »Auf der gassen sollen sie fein züchtig gehen, der Discant voran, darnach der Alt und so fort, nicht Schalckheit oder Muthwillen treiben, sondern auf des Regenten Anstimmen andächtig und fleißig singen, damit nicht eine confusion werde, da einer aber dazu Ursach geben wird, soll er an der Helffte seines Theils gestrafft werden.«[4])

Erschienen gleichzeitig 2 Chöre auf einer Straße, so hatten sie sich vor Beginn des Gesanges zu vereinigen,[5])

Jeder Chorist führte ein Stimmbuch mit sich, in das er selbst die vorzutragenden Gesänge einschreiben mußte.[6]) Den Musikstoff bildeten in der Regel Motetten, die der Zeit des Kirchenjahres angepaßt waren.[7])

Wie die Choristen den der Ratswahl vorangehenden Gottesdienst mit Figuralgesang verherrlichten,[8]) so brachten sie auch an bestimmten Tagen des Jahres — Martini oder Neujahr — dem Rat in besonderer Form ihre musikalische Huldigung dar. Trug ihnen doch gerade das Singen bei den festlichen Gelagen der Ratsherren manch klingenden Lohn ein.[9])

Alle Festlichkeiten des bürgerlichen Lebens erhielten durch den Figuralgesang des chorus musicus erst ihre rechte Weihe. Bei Hochzeitsfeiern nach beendeter Brautmesse erschienen die Choristen, um den Hochzeitsschmaus mit Figuralmusik einzuleiten und die Pausen des Mahls damit auszufüllen. Ein anschauliches Bild hiervon bietet die Bestimmung der Nordhäuser Schulordnung 1583: Die Symphoniaci sollen sich 12 Uhr ins Hochzeitshaus begeben, um zunächst »2 stück zu figurieren.« »Hierauf sollen sie durch den Collectorem auf jeden Tisch einen partem cum reverentia quadam

---

1) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 71 f.
2) Vollhardt: a. a. O. S. 361. 3) Bartusch: a. a. O. S. 55.
4) Vormbaum II. 57. Vgl. Weißenborn: a. a. O. S. 48 u. Anhang IV. u. V.
5) Weißenborn: a. a. O. Anhang IV. 6) Weißenborn: a. a. O. S. 48. 67.
7) Weißenborn: a. a. O. S. 67. — Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 98. 109.
8) Fritzsche: Gesch. d. Oschatzer Schulwesens bis Ende des 16. Jahrh. S. 13. 50. — Das Freiberger Ratsprotokoll vom 29. April 1606 berichtet, frühzeitig seien zur Feier des Ratswechsels (der meist am Dienstag nach Quasimodogeniti stattfand), »die Herren Bürgermeister vnd Ratspersonen des morgens zwischen fünfen und sechsen in die Thumkirche gegangen, vnd daselbst vor der Predigt des Superintendenten haben sie gehört 3 Stücklein figurale singen: 1. Cum transiisset sabbathum. 2. Ecce quam iucundum. 3. Christ lag in Todesbanden.«
9) Fritzsche: a. a. O. S. 50. — Fr. Sintenis: a. a. O. S. 16. — R. Hofmann: Die kirchl. Zustände der Stadt Pirna vor Einführ. d. Reform. S. 87. — G. Wustmann: a. a. O. S. 505.

legen, vnterdes, weill die gest contribuiren, sollen sie fortsingen, vnd wan mans inen darreichen will, soll der Collector die büchsen auf die ecke des tisches setzen vnd einen das geltt vom parte hineinstecken lassen vnd wen sie von allen tischen bekommen, modeste dancken vnd seuberlich wieder abtretten vnd eittel stück singen, die de tempore vnd coniugio seind, alle reutter vnd bulenlieder oder weltliche possen unterwegen lassen, sich auch alles trinckens vnd tantzens enthalten vnd media secunda wieder in der schulen sein.«[1])

Hin und wieder scheint freilich die Teilnahme der Choristen an Hochzeitsfeiern zu Unzuträglichkeiten geführt zu haben. Bezeichnend ist, daß die Annaberger Kirchenordnung 1579 ihnen die Beteiligung hieran untersagt[2]) und erst im Visitationsentscheid von 1598 »ihnen nachgelassen wird, die Hochzeiten mit einer Musica zu besuchen und sich durch die Auflage der Braut, Bräutigams und der Gäste ein beneficium zu suchen.«[3])

Ein grelles Streiflicht auf die eingerissenen Mißstände wirft ein Schreiben der Meißner Bürgerschaft an den Rat vom Jahre 1609, worin sie diesen ersucht, den Stadtkantor zu erinnern, »daß er in den Hochzeiten die Knaben mit Trinken nicht überladen, sondern ihnen ernstlich zuebefehlen, daß sich ein jeder nuchtern und bescheiden halten, auch nach verrichten Singen in Zeiten wieder zue Hause begeben solle.«[4]).

Auch bei Gastmählern (convivia) von Bürgern oder Adligen, die in der Umgegend ihren Rittersitz hatten, ließ der Chor die kunstreichen Weisen des figurierten Gesanges in Motetten und Hymnen erklingen.[5]) Doch war hierzu in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis des Rektors einzuholen.[6]) Daß diese nicht ohne weiters erteilt wurde, zeigt die Verfügung der Nordhäuser Schulordnung 1583: »Aber es soll sich der Rektor zuvor erkundigen lassen heimlich, was für geste da sein vnd mitt nichten erlauben, bey den Thumpfaffen oder aber in den gelacken, da eitel junge gesellen oder Jungfrawen sitzen oder sonst vordechtige Personen da sein, zu figurieren.«[7]) Das Verhalten der Knaben während der Gastereien war durch bestimmte Satzungen geregelt. Kulturgeschichtlich interessant sind die hierauf Bezug nehmenden Nordhäuser Schulgesetze, worin es heißt: »Würden burger sein oder vom adel auf dem Lande, die der Cantorey begertten zum Convivio den gesten zu ehren etwas zu musicieren, sollen die Praecentores es dem Rectori anzeigen vnd on sein erlaubnus mit nichten hingehen, auch nicht mehr oder andere den der Rector befiehlt, Sollen *ehrliche, züchtige vnd geistliche stücke singen*, würden inen bulenlieder vnd garstige stücklein zu singen

1) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 109. — Vgl. auch Schubart: a. a. O. S. 34. — Held: S. 7. 12. 14. 27.
2) Mskr. d. Leipziger. Stadtbibl. Rep. III. 27. S. 146.
3) Bartusch: a. a. O. S. 56.
4) Mitt. des Ver. f. Geschichte Meißens II. 531.
5) Fr. Ellendt: a. a. O. S. 115. — Schubart: a. a. O. S. 12. — Held: S. 14. 46. — Vormbaum II. 57.
6) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 110. — Vormbaum II. 56.
7) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 99.

vferleget, sollen sie sich modeste entschuldigen, das sie dieselbe nicht bey sich haben.« »Was inen der wirtt vorehret, sollen sie annemen mit danck vnd in die büchsen stecken, auch on ihren beuehll nichts auflegen fur die geste etwas zu samlen. Speiset man sie, sollen sie sich des Zechens vnd Zusauffens gantz enthalten, vber nacht nicht außenbleiben. In der stadt aber auf den abend vber 8 schleg nicht vorziehen.«[1]) Auch soll der Rektor ihnen »verbieten, zum tantze zu singen.«[2])

Ob bei diesen Gastereien wirklich nur *geistliche* Gesänge zur Aufführung gelangten, mag dahingestellt bleiben. Die an andrer Stelle der eben zitierten Satzungen sich findende Verfügung: »Welche in conviviis oder nuptiis sich volsauffen, tantzen vnd des nachts gassieren gehen, sollen gesteupt vnd in der distribution die helfte ihrer portion entperen. Welche offentlich garstige vnzüchtige bulenlieder figurieren, sollen alle gesteupt werden vnd darzu der Praecentor 1 gr., reliqui 6 ₰ an ihrer portion vorlieren.«[3]) — wird nicht ohne Not erlassen worden sein. Unter den Musikresten der Zwickauer Ratsschulbibliothek finden sich zwei Exemplare der 1535 von Christian Egenolff in Frankfurt a. M. gedruckten »Gassenhawer- und Reutterliedlein.«[4]) Der schadhafte Zustand der in Leder gebundenen Bücher, die infolge ihrer handlichen Form jeder bequem zu sich stecken konnte, läßt annehmen, daß die Choristen derselben sich gern und oft bedienten. Auch die oben bereits erwähnte Tatsache, daß einzelne Schulliederbücher des 16. Jahrhunderts Reuterliedlein enthalten, bekräftigt diese Vermutung.

Die Revenuen, die der Chor aus diesen außerkirchlichen Aufwartungen bezog, waren bedeutsame. Nach einem handschriftlichen Schulkatalog von 1606—72 brachten die beiden wöchentlichen Singumgänge 1608 dem chorus superior in Zwickau 184 fl., dem chorus inferior 129 fl. ein.[5]) Der Altenburger Schulchor hatte in den Jahren von 1615—1634 die stattliche Einnahme von 7292 fl. 20 gr. 3 ₰ zu verzeichnen.[6])

Floß auch die Hälfte oder der größere Teil dieser Einkünfte dem Kantor zu,[7]) so blieb doch dem Chor noch eine beträchtliche Summe, die wöchentlich[8]) oder monatlich[9]) an die einzelnen Choristen verteilt wurde.

Daß man hier und da auch zur Anschaffung gedruckter wie zur Herstellung geschriebener Musikalien kleinere Beträge von den Erträgnissen der Singumgänge und Aufwartungen verwandte, verrät die Ordnung der Koburger Schulkantorei, wo es heißt: »Was sie bekommen, sollen sie unter sich teilen, daß sie etwas auch zu partibus aufheben, item papier zu kaufen,

---

1) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 110.
2) Ebenda: II. 99. 3) Ebenda: II. 111.
4) Vollhardt: Bibliographie der Musikwerke in der Ratsschulbibl. zu Zwickau. S. 66. — Valentin: Geschichte der Musik in Frankfurt a. M. 1906. S. 62.
5) Vollhardt: Gesch. d. Kantoren Sachsens S. 361.
6) Lorenz: Gesch. des Gymn. zu Altenburg. 1789. S. 351.
7) Vormbaum II. 56. — Held: S. 7. 8) Weißenborn: a. a. O. S. 67.
9) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 111.

daß *ein jeder nach der ordnung ein Stück* alle Wochen hineinschreibe, darüber der Regens Inspector sein soll.«[1])

Um die »Symphoniaci« an Sparsamkeit zu gewöhnen und vor Abwegen zu bewahren, setzte die ebengenannte Ordnung fest: Wer das Chorgeld »zu Spiel oder anderer Leichtfertigkeit« verwendet, ist aus dem Chor auszuschließen.[2])

Eine Steigerung erfuhren die Einkünfte der Choristen durch die Stiftungen und Vermächtnisse, die ihnen fast aller Orten ausgesetzt wurden. Der 1619 in Plauen mit einem Bestand von 8 Schülern ins Leben tretende chorus musicus erhielt 50 fl. aus dem »Schulkasten.«[3]) Über die reichen Vermächtnisse der Leipziger Thomaskantorei sind wir durch »Geffcken und Tykocinski: Stiftungsbuch der Stadt Leipzig« (1905) S. 90 ff. aufs beste orientiert.

Spärlich fließen die Quellen, die über die musikalischen Proben der Schulchöre Aufschluß geben. Die Tatsache, daß der chorus musicus nur die besten musikalischen Elemente der Anstalt vereinigte und aus Schülern sich rekrutierte, die wöchentlich 4—6 Stunden Musikunterricht genossen, berechtigt zu dem Schluß, daß zu häufigen Sonderübungen im allgemeinen kein Bedürfnis vorhanden war. Nach der Koburger Schulordnung 1605 fanden die Choristen sich wöchentlich nur einmal (Mittwoch) zur Probe in der Schule zusammen.[4]) Außerhalb der Schule Übungen abzuhalten, war verboten.[5])

Der trefflichen musikalischen Schulung, die die Choristen im Unterricht genossen hatten, entsprachen ihre Leistungen. Dem Schulchor der kleinen Stadt Ronneburg wird in dem Visitationsbericht von 1582 nachgerühmt, daß »man allein mit der Schule nemine adhibito (d. h. wohl ohne Adjuvanten) wöchentlich 6 vocum singen könne.«[6]) Charakteristisch für die musikalische Bedeutung des Altenburger Schulchors ist, daß man für die Festlichkeiten, die anläßlich der Vermählung des Herzogs Johann Wilhelm in Weimar stattfanden, auch den Altenburger Kantor David Köler (1558—63 Kantor zu Altenburg) mit seinen Chorschülern zur Verstärkung der Weimarschen Musikkräfte entbot.[7]) Ein ehrenvolles Zeugnis für die Leistungen des Freiberger Schulchores bietet der Vermerk in den Ratsprotokollen des Jahres 1610.[8]) Am 9. Januar ist bei Gelegenheit der Einweisung des Superintendenten D. Garth »der anfangk mit Orgel vnd Musiciren gemacht worden, da denn der chorus musicus von den gutten concentoribus symphoniacis so schön vnd lieblich figuriret wartt, das eine lust zu hören.«

Auch die Tatsache, daß der Dresdner Kreuzkantor Chr. Neander (1615—25) mit nur etlichen 30 Knaben 12—16stimmige Motetten im Gottesdienst aufführt, setzt einen wohl disziplinierten, tüchtig geschulten Sängerchor voraus.[9])

---

1) Vormbaum II. 56.
2) Derselbe: II. 57.
3) M. Fiedler: a. a. O. S. 7.
4) Vormbaum II. 56.
5) Weißenborn: a. a. O. S. 49.
6) Mitt. der Gesch. und Altertumsforsch. Gesellsch. des Osterlandes XI. 169.
7) Lorenz: a. a. O. S. 288.
8) Ratsprotokolle fol. 175b.
9) Held: a. a. O. S. 60.

Unheilsam beeinflußt, ja empfindlich geschwächt wurden die Chöre durch den Wechsel der Mitglieder, der in jener Zeit nichts Seltenes war. Wurde der Kantor nach einem anderen Orte berufen, so folgte ihm ein Teil der Sänger — gewöhnlich waren es die ältesten und musikalisch tüchtigsten — in seine neue Wirkungsstätte.[1]) Die besten Sänger waren, wie schon dargelegt wurde, in der Regel peregrini (d. h. auswärtige Schüler). Diese waren indes naturgemäß nicht so seßhaft wie die einheimischen Zöglinge. Genügten ihnen die Revenuen des Chores nicht mehr, so griffen sie zum Wanderstabe,[2]) um in einem besser dotierten Chorus Aufnahme zu suchen, die ihnen bei tüchtigen musikalischen Leistungen gern gewährt wurde.

Nur so wird es erklärlich, wenn selbst in großen Schulsystemen die musikalische Bedeutung des Chores zuweilen sich verringerte und das musikalische Leben vorübergehend ins Stocken geriet.

In Eisleben beispielsweise mußte 1608 infolge ungenügender Besetzung des Schulchors in der Petrikirche die Pfingstgottesdienstmusik abgesetzt werden.[3])

Naturgemäß war die Leistungsfähigkeit des Chors durch die Amtsführung des Kantors bedingt. Ein recht wenig günstiges Licht auf den Berufseifer des Merseburger Kantors und auf die Leistungen des ihm unterstellten Chors wirft ein Klageschreiben der Merseburger Bürger vom Jahre 1545, welches lautet: »Die andern Schulmeister haben die Knaben in figuratives notis lernen singen, haben zu zeitten in S. Maximus und Sixtuskirchen die *messen vnd vespern figuriret.* Disser Schulmeister thuts nicht, kanns auch vielleicht nicht. Vorhin haben die schulmeister die knaben dahin gehalten, das etliche Lateinische responsoria und die besten deutschen psalmen und andere geistliche lieder pro pane vor den thüren gesungen, itzunder *konnen sie gar nichts.*«[4]) Daß auch die Dresdner Kreuzkantoren des 16. Jahrhunderts in der Erfüllung ihrer Berufspflichten zuweilen lässig sich zeigten und damit die musikalische Leistungsfähigkeit des ihnen zur Ausbildung anvertrauten Chores schmälerten, ist aus Karl Helds eingehender Darstellung des Kreuzkantorats (S. 15. 40. 45. 47) ersichtlich.

Die uns hier vorliegenden Beispiele bieten indes nur Ausnahmen, die zu verallgemeinern wir nicht berechtigt sind. In den Visitationsberichten des 6. Jahrhunderts wird — von wenigen Ausnahmen abgesehen — den musikalischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der gewissenhaften Amtsführung der sächsischen Kantoren das glänzendste Zeugnis ausgestellt. Sie erzielten fast durchweg eine Leistungsfähigkeit der Chorinstitute, wie sie in dieser Höhe bis in die Gegenwart herein nie wieder erreicht wurde.

Für die kirchliche Musikpflege in Sachsen haben die Kurrenden und Schülerchöre die weitgehendste Bedeutung gewonnen. Sie wirkten und erhielten Musikinteresse in Orten und in Kreisen, die sonst mit der Musik

1) Lorenz: a. a. O. S. 288.
2) Mitt. d. Gesellsch. f. Erziehungsgesch. II. 71. 72.
3) Ellendt: a. a. O. S. 17.
4) F. Witte: a. a. O. S. 16.

wenig Fühlung hatten. Die gründliche musikalische Ausbildung der Knaben, die dem Kantor oder Schulmeister oblag, wurde indes noch in andrer Weise zum Segen für das einheimische Musikwesen. Gar mancher von den Kurrendanern und Chorschülern begab sich, nachdem er der Schule Valet gesagt hatte, zu einem Handwerker seines Heimatortes in die Lehre.

Die Liebe zum Gesange, die des Jünglings Herz entzündet hatte, glühte weiter in dem Herzen des Mannes.

In der Unterstützung des kirchlichen Kunstgesanges bot sich ihm eine willkommene Gelegenheit, sich auch in späteren Jahren in der ihm liebgewordenen Sangeskunst zu betätigen.

Ehemalige Kurrendaner und Chorschüler dürften es vornehmlich gewesen sein, die uns unter den Bezeichnungen: »Stabilisten (Stabulisten), Constabler (Constabulen), Adiuvanten, Adstanten oder Cantores und Cantanten« — kurz nach der Reformation in sächsischen Städten als Freunde und Stützen des Kirchengesanges entgegentreten. Da der Schülerchor, von dem auch die Männerstimmen besetzt wurden, bei der Vielstimmigkeit des damaligen Kunstgesanges numerisch nicht immer genügte, war ihre Mitwirkung bei den kirchlichen Figuralgesängen höchst erwünscht. Selbst ein Schülerchor, wie der schon seit dem 16. Jahrhundert rühmlichst bekannte Chor der Kreuzschüler zu Dresden, bedurfte zu seiner Verstärkung einer Anzahl musikalisch gebildeter Männer, die sich an der Ausführung der sonn- und festtäglichen Kirchenmusiken freiwillig beteiligten. Eine »Ergötzlichkeit«, bestehend in einem Ehrentrunk,[1]) den der Rat alljährlich diesen freiwilligen Kirchensängern — »Stabilisten« — spendete, sollte weniger eine Entschädigung für ihre Mitwirkung, als vielmehr eine Anerkennung ihres Sangeseifers bedeuten. — Auch anderwärts[2]) kehrt dieser Brauch wieder.

---

1) C. Held: Das Kreuzkantorat zu Dresden. Leipzig 1894. S. 20. In einem Schreiben an den Rat aus dem Jahre 1559 bitten Cantor Selner und seine Kollegen um eine Bierspende für die Stabilisten, »damit diejenigen, so vnsere Musicam zieren helffen, desto williger bleiben.« — Diese Spende wandelt man später in das sogenannte Stabilisten- oder Kantantenbier um, zu dessen Kostendeckung den Schulkollegen seit 1615 alljährlich aus dem Ertrag des Klingelbeutels der Sophienkirche 7 Gulden gezahlt werden.

2) Müller: Festschrift zum Gedächtnis des 300jährigen Bestehens der Kantorei zu Leisnig, Leisnig 1881, berichtet S. 3: Die Stadtrechnung von 1543 führt u. a. die Ausgabe von 35 gr. auf »für ein Viertel Bier, welches ein Rat den Cantoribus, die das ganze Jahr über an großen Festen, wenn man figuriert, singen helfen und sonst nichts davon haben, auf Weihnachten geschenkt hat.« — Kamprad: Chronik von Leisnig S. 423: »1548 wird den Cantoribus und Stabilisten das erste Mal ein Viertel Bier — wegen dass sie in der Kirche das ganze Jahr figurieren und singen helfen, gegeben, da sie *vorher* nur einen Thaler zu Weihnachten bekommen haben.« — Müller: a. a. O. In der Stadtrechnung vom Jahre 1550 heißt es: »42 gr. für ein Viertel Bier, so man den Cantoribus, die im ganzen Jahr in der Kirche figurieren helfen, wie bräuchlich auf Weihnachten zur Verehrung geschenkt.« — Lorenz: Geschichte der Stadt Grimma S. 1553: »Die Kämmerei-Rechnung von 1561 enthält die Bemerkung: »50 gr. der Cantorey zur Verehrung zu einem Viertel Bier.«

Daß man durchaus im Sinne der Reformatoren handelte, wenn man diese ursprünglich an die »collationes« der katholischen Brüderschaften erinnernde Sitte in die evangelische Kirche herübernahm, erhellt aus der Bemerkung der Torgauer Visitationsakten vom Jahre 1534: »Dieweil Gott der Allmächtige diese Stadt Torgau von viel andern mit einer herrlichen Musica vnd cantorey begnadt, so bedenken die visitatores, das man den leuten so darzu dienen billich hinfür, wie bissher im Jar muss ein collation zu einer ergetzlichkeit geben. Desgleichen das auch ein Rat one das auch denselben personen in iren gewerben, sovil immer möglich und thuelich ein vorteil vor andern thu, Sie dester williger zu solcher christlichen vnd erlichen vbung zu machen, auch andere darzu dester bas zu bewegen, Bissolang Ihnen ein ordentliche jerliche verehrung dafür gemacht werde.«[1])

Schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vereinigen sich diese freiwilligen Chorsänger — Stabilisten, Constabulen —, analog dem Vorbild der mittelalterlichen Brüderschaften wieder zu festen Gesellschaften, Fraternitäten, die in Sachsen unter dem Namen Kantoreien oder Adiuvantengesellschaften bekannt und für das musikalische Leben Sachsens von größter Bedeutung geworden sind.

Auch in thüringischen Städten und Dorfschaften finden sich »Adiuvantenchöre«[2]), jedoch in loserer Verfassung wie die sächsischen, sodaß sie nicht als Kantoreien in unsrem Sinne des Wortes aufzufassen sind.

Nur spärlich fließen die Quellen, die über die Entstehung und erste Organisation der Kantoreien Aufschluß geben. Die älteren Akten der Gesellschaften sind meist verloren gegangen. Ein leidliches Bild davon bieten noch die Rechnungsbücher, die von einigen dieser Fraternitäten erhalten sind, sowie gelegentliche Bemerkungen einzelner Visitationsberichte und Stadtrechnungen.

Als »die älteste und eigentliche Stammkantorei für ganz Sachsen«[3]) ist die **Wittenberger** Kantorei hingestellt worden.[4]) Eigentümlich ist es aber, daß Luthers Schriften und die Chronisten Wittenbergs[5]) nirgends einer solchen Vereinigung Erwähnung tun. Wenn einzelne Lutherbiographen[6]) gelegentlich von einer Kantorei berichten, die täglich in Luthers

---

1) Ernestinisches Gesamtarchiv zu Weimar JJ 6.

2) Magazin der Musik von J. Cramer II. Jahrg. 1784 S. 354. — Nachricht von der Einrichtung der Kirchenmusik in dem thür.-erfurth. Dorfe Stotternheim. — Chorgesang 1895. S. 196 ff. u. 222 ff. — Venus: Ländliche Adiuvantenchöre Thüringens.

3) Worte A. Werners: a. a. O. S. 10.

4) Ebenda. — Carl Held: Neues sächsisches Kirchenblatt 1903. No. 45.

5) G. Stier: Wittenberg im Mittelalter. Wittenberg 1855. — A. M. Meyner: Gesch. d. Stadt Wittenberg. Dessau 1845. — Schalscheleth: Histor.-geograph. Beschreibung Wittenbergs und seiner Universität. Leipzig 1795.

6) J. Matthesius: Histor. von Dr. M. Luthers Anfang etc. S. 437. — Keil: Das Leben Luthers. 1764. III. S. 44. — Lauterbachs Tagebuch, herausgeg. von Seidemann 1872. S. 192. — Joh. Imman. Müller: Luthers Verdienste um die

Hause sich zusammenfand, so ist hierunter nur ein kleiner Kreis von Männern — vorwiegend Studenten — zu verstehen, die unser Reformator in den Abendstunden um sich zu versammeln pflegte, um mit ihnen gemeinsam zu musizieren.[1])

Über eine öffentliche Tätigkeit dieses Kreises verlautet nirgend etwas.[2])

Daß ein musikalisches Kränzchen ohne jede Organisation, das lediglich in der Stille des Hauses der Pflege des Kunstgesanges dienen will, bei der Gründung der Kantoreien zum Vorbild gedient habe, erscheint mir ausgeschlossen. Tatsache ist nur, daß einzelne Gesellschaften, wie die Oschatzer [3]) und Delitzscher,[4]) durch Geistliche eingerichtet wurden, die mit Luther in näherer Verbindung standen und zweifelsohne diesem auch in musikalischer Hinsicht manche Anregung dankten. Die Gründung der genannten Kantoreien erfolgte indes nicht nach Wittenberger Muster, sondern lediglich in unmittelbarer Anlehnung an die alten vorreformatorischen Sängergilden.

Der nachweislich älteste Adiuvantenverein im Ernestinischen Sachsen ist die Kantorei in **Torgau**. Sie trat vermutlich kurz nach Einführung der Reformation in den kursächsischen Landen (in Torgau 1526) ins Leben. Schon bei der ersten Kirchenvisitation 1529 lenkte sie durch ihre Leistungen die Aufmerksamkeit der Visitatoren auf sich. Die 1534 von den Visitatoren angeordnete jährliche Collation scheint schon 1529 von ihnen bewilligt worden zu sein. Wurde sie doch in einem Betrage von 20 fl. »auf befehl der visitatoren« — wie in der Rechnung des gemeinen Kastens vom Jahre 1529 vermerkt ist, vom Rat und gemeinen Kasten schon in genanntem Jahre der Kantorei gespendet. Der Fraternität fiel die ehrenvolle Aufgabe zu, einen Ersatz für die ehemalige, aus Berufssängern zusammengesetzte Schloßkantorei [5]) zu bieten, welche Kurfürst Johann der Beständige auf Drängen seiner Finanzbeamten allen Einwendungen der Reformatoren zum Trotz [6]) aufgelöst hatte. Wie erzürnt Luther über diese Handlungsweise des Kurfürsten war, zeigen die bekannten scharfen Worte: »Etliche vom Adel und Scharrhansen meinen, sie haben meinem gnädigsten Herrn jahrlich 3000 Gulden erspart an der Musica, indess verthut man unnütz dafür 30 000 Gulden. Könige, Fürsten und Herren müssen die Musicam erhalten, denn grosen Potentaten und Regenten gebühret über guten freien Künsten und Gesetzen

---

Musik. Erfurt 1817. S. 7 berichtet, daß auch Melanchthon zuweilen an diesem musikalischen Kränzchen sich beteiligte. — Cf. Keil: a. a. O. III. 45.

1) Walchs Lutherausgabe. Tischreden T. XXII S. 2250 u. 757.

2) Walch: Luthers Schriften 1751 Bd. XXIV: Die Gesänge bei Luthers Begräbnis wurden vom Schulchor ausgeführt. Hätte Wittenberg eine Kantorei besessen, so wäre sie hierbei sicher in Tätigkeit getreten.

3) Cf. meine Ausführ. in d. »Grenzboten« 1903. S. 264 ff.

4) Cf. A. Werner: a. a. O. S. 10.

5) Vgl. unten S. 15 meiner Ausführungen, ferner Knabe: Torgauer Visitationsordnung v. J. 1529. Schulprogramm 1881. S. 20.

6) De Wette: Luthers Briefe Bd. III. S. 102. 129.

zu halten. Und da gleich einzelne Gemeine und Privatleute Lust dazu haben, und sie lieben, doch können sie die nicht erhalten. Herzog Georg, der Landgraf zu Hessen, und Herzog Friedrich, Kurfürst zu Sachsen, hielten Sänger und Kantorey — jetzt hält sie der Herzog zu Bayern, König Ferdinandus und Kaiser Karl. Daher liest man in der Bibel, daß die frommen Könige Sänger und Sängerinnen verordnet, gehalten und besoldet haben.«[1])

Waren seine Worte auch nicht imstande, das altberühmte Institut wieder ins Leben zu rufen, so hatten sie doch den Erfolg, der neuentstandenen Kantoreigesellschaft die Gunst des Kurfürsten zuzuwenden. Bereits 1530 bewilligte dieser der Sozietät eine jährliche Beihilfe von 100 fl. unter der Bedingung, daß sie sich bereit erklärte, auf Verlangen auch den musikalischen Dienst in der Schloßkirche zu übernehmen.[2]) Diese Stiftung wurde von Johann Friedrich im Jahre 1535 aufs neue urkundlich bestätigt.

Die Bestätigungsurkunde,[3]) welche bisher völlig unbekannt geblieben, lautet: »Lyben getrewen, Vnns haben die Versamblung der Cantorey zu Torgau welche zu Gottes Lob, Auch Vnser vnnd der Stadt Torgaw ehre, vnnd der Jugend daselbst nuze angefangen, nach absterben Vnnseres gnedigen lieben Herrn Vnnd Vaters Seligs gedechtnis zu mehrnmaln Seiner gnaden gnedigen gethanen Vertröstung Inen Hundert gülden, zu unterhaltung Solcher Cantorey von geistlichen Lehen Iherlich volgen zu lassen angezeigt, mit vndertheniger bith, Inen dieselben Hundert gulden, also genediglich zu verschaffen, weil wir vnns dan Solcher vnsers lieben Vaters genediger bewilligung zu erinnern wissen, *zu deme das vnns der Ehrwürdige vnnd Hochgelarte, Vnnser lieber Andechtiger Doctor Martin Luther Seind des schriftlich vnnd mündtlich höchlich ermanet hat*, das wir die kunst, die Musica, welche, wie er vnns angezeigt, für allen andern künsten, Nach der Theologie götlichen guthen grundt vnnd Lob haben soll, wolten behalten helffen,[4]) So sind wir solchs got zu Lobe, vnd umb der Jugent willen, domit dieselbe zu solcher kunst möge aufferzogen werden, Vnnd die Musica zu Vnnserem vnnd vnsers vnmündigen lieben Bruders Fürstenthumen, nit ganz falle vnnd abgehe, zu fürdern nit alleine geneigt, Erkennen vnns auch das zu thun schuldig, Vnnd begeren demnach, Ir wollet solcher Cantorey zu Torgau, von eins Closters einkhomen oder geistlichen lehenen jerlich hundert gulden verordnen. Vnnd dasselbige wo es sein mag, off's fürderligste thun, Mit der Verschaffung, das berürte hundert gulden jerlich dem Rathe zu Torgau geraicht werden, dan wir haben gemelten Rathe beuelh gethan, das Sie solch geldt, von wegen der Cantorey empfhaen vnnd der Samblung solcher Cantorey vermöge vnnsers beuelhs fürder zustellen sollen.

---

1) Förstemann und Bindseil: Luthers Tischreden. Bd. IV. S. 564.
2) O. Taubert: Die Pflege der Musik in Torgau 1868. S. 4.
3) Ernestin: Gesamt-Archiv o. o. 593.
4) Ein interessanter Beleg dafür, wie Luther sich mühte, auch den Kurfürsten Johann Friedrich für die Förderung der Musik zu gewinnen.

Solchs ist vnnsere genzliche meynung Vnnd thut Vnns hierinnen zugefallen, dat zu Weymar Dinstags in der Osterwoche Anno D. 1535.

An die Sequestratoren zu Meissen vnnd der Voitlandt.«

Aus den obigen Worten Luthers und der mitgeteilten Urkunde leuchtet hervor, wie eifrig unser Reformator darauf bedacht war, die Pflege eines kunstgemäßen Kirchengesanges in den sächsischen Landen mit Hilfe der Landesfürsten zu ordnen und zu fördern.

Der von ihm unumwunden zum Ausdruck gebrachte Gedanke, daß es Aufgabe der Regierung, bezw. des Staates sei, da helfend einzugreifen, wo die Mittel zur Ausübung der Kunst fehlen, verdient gewiß noch heute Beachtung und Beherzigung. —

Nachdem der neuen Kantorei in der kurfürstlichen Stiftung ein materieller Anhaltepunkt gegeben, stand ihrem raschen Aufblühen kein Hemmnis mehr im Wege. Von ihrer hohen musikalischen Leistungsfähigkeit während der ersten Zeit ihres Bestehens zeugt die bereits mitgeteilte Bemerkung der Visitationsakten von 1534. Die hierin von den Visitatoren angeordnete »collation« zu einer »ergetzlichkeit« bei der das »torgisch Bier« eine Hauptrolle spielte, wurde seitdem alljährlich gespendet. Sie wurde der Anlaß zu dem späteren statutenmäßigen »convivium musicum generale«.

Dem Vorbild Torgaus folgten wenige Jahre später andere Städte unseres Heimatlandes nach. Noch vor Ablauf des 16. Jahrhunderts ist ganz Sachsen voll solcher Kantoreigesellschaften. Selbst in sächsischen Dörfern blühten sie auf. Nur an Orten, wo vollbesetzte Schülerchöre vorhanden, wie Freiberg, Leipzig, Zwickau, Bautzen, Löbau, Kamenz, Marienberg, machte sich das Bedürfnis, das Laientum zu ständiger Beteiligung am kirchlichen Kunstgesange heranzuziehen, nicht geltend.

In einigen Städten, deren Schulen unter den Einflüssen der Reformation rasch aufblühten, kam es nur zu vorübergehenden Versuchen, das Laientum am kirchlichen Kunstgesang zu beteiligen. Von **Jena** wird berichtet, daß 1558 bei kirchlichen Aufwartungen des chorus musicus zwei gelehrte Bürger mitwirkten.[1]) Auch in **Altenburg** zog der Kantor zu den kirchlichen Aufführungen des Schulchors musikbegabte Bürgersleute hinzu. In einem Schreiben vom Jahre 1551 ersuchen die »Adiuvanten der Kantorei« den Rat, ihnen die 5 fl., »so sie bei Herrn Spalatino jährlich aus der Kämmerei zur Rekreation erhalten hätten«, aufs neue zu gewähren. Dieselbe Bitte ist ausgesprochen in einem von dem Kantor Joachim Kröner am 30. Januar 1572 dem Rat übergebenen Gesuch.[2]) Daß auch in **Zittau** eine Zeitlang an der kirchlichen Musikpflege das Bürgertum beteiligt war, zeigen die Worte des Chronisten Carpzov: »Dieweil auch von Alters *als die Frequenz der Scholaren nicht gar stark gewesen, die von den Akademien zurückgekommenen Literati den Gottesdienst in der Kirchen aufm Chor mit Singen und*

1) G. Richter: Das alte Gymnasium in Jena. Jena 1888. S. 8.
2) Lorenz: Gesch. des Gymn. zu Altenburg. 1789. S. 291. 349.

Bestellung der Musik verrichten helfen, als hat E. E. Rat ihnen jährlich ein gewisses Bier zur Ergötzlichkeit auszutrinken gegeben, so man das Kantorbier geheißen, welches bis 1631 kontinuieret, nach diesem aber teils wegen eingefallener Kriegs- und Pestzeiten, teils wegen oftmals dabei entstandener Streitigkeiten eingestellet worden.«[1]) Im Einklang mit diesen Ausführungen steht die Bemerkung Peschecks,[2]) daß nach einem Zinsregister der Johanniskirche vom Jahre 1585 der Rat vierteljährlich ein gewisses »Stabulistengeld« an die Kirche zahlte. Beide Notizen berechtigen wohl zu der Vermutung, daß in diesem aus freiwilligen »gelehrten« Sängern gebildeten Chor die ehemalige »Constabulei« wieder auflebte.

Die musikalischen Leistungen dieses Chors scheinen zeitweilig recht minderwertige gewesen zu sein. Der Pastor Prim. Martin Tectander führte oft beim Rate Klage »über den Kantor und seine Adiuvanten wegen der schlechten Harmonie, die sie im Tone hielten.« Am Ostertag 1558, bald nach seinem Amtsantritt, warf er dem Kantor vor, daß er allzulange auf dem Chor gesungen hätte, und urteilte über den Gesang des Chors überhaupt: »Wenn ein alter Pelz zusammengenäht wäre und steckte voller junger Hunde und Katzen und Säue, und man schlüge mit einem Knittel darauf, so würden dieselben ebenso juchzen, heulen und leiern, gleichwie die auf dem Chore gethan hätten.« Diese — gewiß etwas übertriebenen — Klagen bestimmten 1567 den Rat, »ein Chor von Stadtpfeifern« anzunehmen, die im Gottesdienst den Gesangpart mitzuspielen hatten.[3])

Über die Existenz eines »convivium musicum« in der Bergstadt **Annaberg** während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gibt eine Handschrift der Leipziger Stadtbibliothek vom Jahre 1589 Auskunft, in der es heißt: Chorum in templo Symphoniacum cives *olim* qui Musicae artis gnari essent, frequentarunt, quorum promtitudinem senatus amplissimus praemio cohonestandum censuit, adeoque sanxit, ut autumnali tempore epulum iis praeberetur. Vocati ad convivium istud et consulares viri et scholarchae itemque pastor cum collegis scholaeque ministris omnibus. Hac de re in parochialibus tabulis hunc in modum scriptum: Das auch von den Kirchvätern auf drei Festa dem Cantori vnd seinen adiuvanten 3 fl., als ein jeglicks fest 1 fl. zur collation soll gegeben werden, dadurch die gesellschaft desto williger.«[4]) Das in diesem Bericht gebrauchte Wörtchen »olim« (einst) beweist, daß schon 1589 ein Bedürfnis, den Schülerchor durch Bürger zu verstärken, d. h. die Männerstimmen mit Bürgersleuten zu besetzen, nicht mehr vorlag, die Kantorei also bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich wieder auflöste.

---

1) Carpzov: Analecta Fast. Zittau. 1716. III. 106.

2) Pescheck: Gesch. d. Stadt Zittau S. 381 ff.

3) Th. Gärtner: Die Zittauer Schule bis zur Gründ. des Gymn. S. 19. 20. — Derselbe: Quellenbuch z. Gesch. des Zittauer Gymn. 1905. S. 18.

4) Manuskr. Repert. III. 27. Historiae scholae Annabergensis a Paulo Jenisio anno 1589 concinnata. S. 144.

Auch in der Bergstadt **Freiberg**, wo frühzeitig ein tüchtiger Schülerchor aufblühte, begegnen wir zu Ausgang des 16. Jahrhunderts einem aus Handwerkern und Bergarbeitern gebildeten Musikkollegium. Leider ließ sich nichts darüber ermitteln, ob dasselbe kirchlich-musikalisch sich betätigt hat. Mit Rücksicht darauf, daß dem Schulchor von dieser Seite her eine starke Konkurrenz (mit billigen Gebühren) erwuchs, beschloß der Rat den 20. September 1596 (Ratsprotokolle fol. 161b): »Den Singern ist bevohlen, das sie ihr Singen vffn Hochzeiten vnd sonsten ganz vnd gar sollen einstellen vnd ihres Handwerks vnd Bergarbeit warten.«

Nachweislich eine der ältesten Kantoreien, in dem ehemaligen Albertinischen Sachsen ist die 1540 auf Anregung des von Torgau als Pfarrer und Superintendent berufenen Magisters Buchner gegründete Kantoreigesellschaft zu **Oschatz**. An dieser Vereinigung läßt sich der Zusammenhang, wie er hier und da zwischen Kalanden und Kantoreien besteht, noch heute aktenmäßig nachweisen.

Die schon in dem Rechnungsbericht der Kantorei vom Jahre 1541 unter den Einnahmen erwähnten 6 Gulden sind der Zinsenertrag eines Kapitals, das die Kantorei von dem Kaland übernommen hatte. Auch die Zinsen des sonstigen Vermögens dieser Vereinigung, das nach Einführung der Reformation von der Ratskämmerei und dem »gemeinen Kasten« verwaltet wurde, kommen der Kantorei zugute. So kehren die in den Visitationsakten von 1555 [1]) unter dem Einkommen von »Testamenten« verzeichneten »1 Schock 45 Groschen Calandt, jetzt der Constabulum« wieder unter den Ausgaben für »Kirchen- und Schulendiener« als »5 Gulden den Cantoribus oder Constabulen« (das Schock zu $2^6/_7$ Gulden gerechnet).

Die Inventarien dieser Fraternität gingen ebenfalls an die Kantorei über. Hiervon zeugt eine Bemerkung des Rechnungsberichts vom Jahre 1542, nach der die Kantorei zugunsten ihrer Kasse mehrere alte Chorröcke, Handtücher, ein Bahrtuch, eine Fahne, Wachslichter u. a. — Gegenstände, die offenbar aus katholischer Zeit herrührten — verkaufte. Ein weiterer Beweis dafür, daß in der Kantorei die alte Kalandbrüderschaft fort — oder wieder auflebt, liegt darin, daß sich die Bezeichnung »Calenden« für die Mitglieder der Kantorei weiter erhält.

Wird sie offiziell auch nur in dem ersten Rechnungsbericht der Gesellschaft gebraucht, der die Überschrift »Registrum der Brüderschaft unsrer lieben Frauen des Kalends« trägt — die übrigen Register haben ausnahmslos den Namen »cantorey« — so wird sie doch inoffiziell von den Mitgliedern weitergeführt. Zum Beleg hierfür sei verwiesen auf eine Bemerkung des Rechnungsberichts vom Jahre 1597, in der es heißt: »Den 8. Mai hat sich Johann Hentzsch der Weinschenk auch mit 1 Viertel Bier präsentirt mit samt einer reichen Mahlzeit auf 3 Tischen, welchen die Cantores gern zu

---

1) Hauptstaatsarchiv Loc. 1987.

einem Calantesbruder angenommen haben.«[1]) Daß die Fraternität bis ins 19. Jahrhundert hinein an dieser Bezeichnung festgehalten hat, zeigen die aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorhandenen Kantoreilieder[2]), in denen sich die Kantores den Namen »Kalandbrüder« geben.

Wie in Oschatz, so läßt sich auch in **Großenhain** die Entstehung der Kantorei auf ein vorreformatorisches Institut zurückführen. Aufschluß hierüber geben zwei Urkunden der Kantorei aus den Jahren 1692 und 1694.[3]) In der von 1692 lesen wir die Worte: ». . . Sie wollen Unss als eine sehr uhralte und nunmehro nur auff's neue in die 141 Jahr gestandene Gesellschaft bey dem einmal gegebenen Recesse schützen.«

In Übereinstimmung hiermit berichtet die letztere: »Es hat diese löbliche Cantoreygesellschaft schon lange Zeith im Pabstumb gestanden, nachdem aber bey vorgegangener Reformation selbige wiederumb zergangen, *die Schul allhier aber mann allzu schwach befunden, die Sonntage und Feste aus mangelung der Knaben figural zu celebriren*, Als ist solche Johannes Baptistae des 1551. Jahres de novo wiederumb auffgerichtet« . . .

Beide Urkunden ergeben mit Bestimmtheit, daß die Kantoreigesellschaft zu Großenhain am Johannistage 1551 gegründet wurde im unmittelbaren Anschluß an ein vorreformatorisches Institut. Welchen Namen die Gesellschaft in vorreformatorischer Zeit geführt hat, muß dahingestellt bleiben. Man wird jedoch nicht fehl gehen, wenn man in der hier schon im 14. Jahrhundert nachweisbaren Kalandbrüderschaft[4]) die Vereinigung sieht, aus der die Kantorei entstanden ist. —

Der schon im 16. Jahrhundert der Kantorei jährlich aus der Ratskämmerei zu ihren »Collationes« gespendete Beitrag von 5 Gulden 3 Groschen ist unzweifelhaft der Zinsertrag eines Kapitals von 100 Gulden, die der Rat schon im 15. Jahrhundert dem Kaland geschenkt hatte, und dann nach Einführung der Reformation der Kantorei zuschrieb.[5])

Der gleiche Entwicklungsgang wird von den Kantoreigesellschaften zu **Borna**,[6]) **Colditz**[7]) **Döbeln**[8]) und **Mühlberg**[9]) überliefert. Auch in **Chemnitz**[10]) läßt sich die Entstehung der Kantorei auf die Kalandbrüderschaft

---

1) Akten der Kantorei aus dem Rats-Archiv zu Oschatz.
2) Kantoreilieder; erschienen in Oschatz 1851 bei Friedr. Oldecops Erben.
3) Akten der Kantorei aus dem Kirchenarchiv zu Großenhain.
4) Chladenius Handschrift: Chronik der Stadt Großenhain. — G. Schuberth: Chronik der Stadt Großenhain. — Hiernach sind in Großenhain *drei* Brüderschaften nachweisbar: »Kalendarum, Jacobi, Fabiani et Sebastiani (auch Sagittares genannt).
5) G. Schuberth a. a. O. S. 211 u. 251.
6) Robert Wolfram: Chronik der Stadt Borna. Borna 1859 S. 155.
7) H. F. Bellger: Historische Beschreibung der Stadt Colditz 1832. S. 138.
8) Hingst: Chronik der Stadt Döbeln.
9) C. R. Bertram: Chronik der Stadt und des Klosters Mühlberg. Torgau 1865. S. 38.
10) J. G. Richter: Histor. Nachricht von Chemnitz. 1734. S. 94.

zurückführen, da als festgestellt gelten muß, daß die Bezeichnungen »Constabler« und »Kalanden« identisch sind. Die 1540 ins Dasein tretende Kantoreigesellschaft zu **Delitzsch**[1]) wurzelt in der Brüderschaft »der gelartin Bürger«, die, wie dargelegt wurde, ebenfalls als eine neuorganisierte Kalandbrüderschaft aufzufassen ist. Das hohe Alter der **Leisniger**[2]) Kantorei berechtigt wohl zu der Vermutung, daß diese Sängervereinigung, welche schon 1543 in Tätigkeit war, nach dem Vorbilde der noch 1521 hier bestehenden, erst mit Einführung der Reformation eingegangenen Kalandbrüderschaft entstanden ist.[3]) Eine Bekräftigung dieser Vermutung bietet die Behauptung M. Zeschs (Mitt. des Leisniger Altertumvereins Heft 11, S. 20), daß Kalandsiegel und Kantoreisiegel identisch seien — eine Behauptung, die auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen, mir leider nicht möglich war.

Das Urkundenmaterial — die ältesten Rechnungsbücher und Protokolle — das über die Gründung dieser Kantorei Auskunft geben könnte, ist leider in dem großen Stadtbrande 1637 verloren gegangen.

Ein Vergleich der **Roßweiner** Kalandstatuten vom Jahre 1467 und der Kantorei-Satzungen aus dem Jahre 1567 zeigt, daß eine Ähnlichkeit beider Gesellschaften in bestimmten Punkten unverkennbar ist.[4]) und bekräftigt die Vermutung, daß der Kaland die Vereinigung ist, aus der die Kantorei zu Roßwein unmittelbar hervorgegangen ist. Nicht unwahrscheinlich ist, daß in der 1561 nachweisbaren **Grimmaer** Kantorei[5]) der im Jahre 1522 sich auflösende Kaland wiederauflebte.

Auch die Kantorei zu **Jöhstadt** führt nach Angabe eines Aktenfaszikels vom Jahre 1788 ihr Entstehen auf die vorreformatorische Zeit zurück.[6]) Es ist also unzutreffend, die Kantoreien als eine Errungenschaft der Reformation, als eine Schöpfung Luthers zu betrachten[7]) — vielmehr sind

---

1) Lehmann: Chronik der Stadt Delitzsch. S. 179.

2) Müller: Festschrift der Leisniger Kantorei. S. 3.

3) Mildenstein: Chronik von Leisnig 1857 S. 88: »Habe und Urkunden des berühmten Kalands gingen 1521 in den gemeinen Kasten über.«

4) Beide sind abgedruckt in Knauth: Alt-Zellisches Chronikon VIII. 139 ff. 421 ff. Auch der in der Kantoreiordnung v. J. 1567 sich findende Paragraph: »Weil der Rath und Kirchenkasten jährl. auf Lichtmess die Cantoreigesellschaft mit einem Geschenke zu verehren pflegt, so sol es auch solche Zeit *nach altem Brauch und Gelegenheit* gehalten werden« — deutet auf ein hohes Alter, wenn nicht auf eine vorreformatorische Existenz der Gesellschaft hin.

5) Lorenz: Geschichte der Stadt Grimma S. 1553. In der Kämmereirechnung vom Jahre 1561 ist folgende Ausgabe angeführt: »50 gr. der Cantorey zur Verehrung zu einem Viertel Bier.«

6) Einem Schriftstück der Kantorei v. J. 1788 entnehmen wir die Worte: »es kann bewiesen werden, daß unsre Societät bei der Kirchen-Reformation Luthers schon ihren Anfang genommen, da ich nicht zurück in das Pabstthum erst gehen will und beweisen, dass die hiesige Cantorey noch aus demselben herstammt und beständig hier aufrecht erhalten worden.«

7) Vollhardt: Gesch. der Kant. und Organisten Sachsens. 1899. S. 5.

sie als Neugestaltungen schon vorhandener Institute — der katholischen Brüderschaften — anzusehen.[1])

Gleichwohl ist eine Einwirkung der Reformation auf die Entstehung und Entwickelung der Vereine unleugbar. Was Bischöfe und Provinzialsynoden durch ihre Erlasse vergeblich anstrebten, hat die Reformation zuwege gebracht. Sie hat die ins Wanken geratenen Brüderschaften mit frischer Lebenskraft durchdrungen, ihnen eine neue Bezeichnung gegeben und ein evangelisches Gepräge aufgedrückt.[2])

Auch die Vermehrung der sächsischen Kantoreien in der Reformationszeit, d. h. die Gründung von Gesellschaften an Orten, die weder einen Kaland noch einen voll besetzten Schulchor besaßen, ist zweifellos mit der Reformation in Verbindung zu setzen: Der in Luthers Geiste gedachte Plan, »die Erbauung aus den Meisterwerken der Musica sacra, die auf der römischen Seite nur einer Minderheit zu teil wurde,«[3]) zum Gemeingut aller evangelischen Christen zu machen, ließ sich ohne die Mobilisierung der Laienkraft nicht verwirklichen.

Mit diesem Ergebnis erledigt sich endgültig die von Taubert ausgesprochene Vermutung, daß die sächsischen Kantoreien in Anlehnung an die zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Blüte stehenden süddeutschen Meistersingergilden entstanden seien.[4])

Dieser Annahme steht noch die Tatsache gegenüber, daß sich die beiden Einrichtungen gerade in den Hauptpunkten wesentlich voneinander unterscheiden. Die Meistersinger sind selbständig produktiv in Musik und Dichtkunst. Die Kantoreien hingegen bescheiden sich mit einer reproduktiven Tätigkeit. Dort herrscht das einstimmige Lied, scheinbar ohne Melodie und Rhythmus, hier die polyphone Motette. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß zwischen Meistersingergilden und Kantoreien neben verschiedenen anderen Berührungspunkten eine Ähnlichkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse besteht, insofern als sich beide Vereinigungen vorwiegend aus dem Laientum rekrutieren.

Ein Blick auf die nachreformatorische Entwickelung der Meistersingergilden zeigt, daß manche dieser Gesellschaften allmählich eine Gestalt

---

1) Daß auch andere Fraternitäten von der Reformation nicht beseitigt wurden, zeigen die überall weiter blühenden Schützenbrüderschaften und die in Pirna nach der Reformation als Grabegesellschaft fortbestehende Nikolaibrüderschaft. — Cf. R. Hofmann: Reformationsgesch. d. Stadt Pirna. Leipzig 1893. S. 214.

2) Ein ähnlicher Wandlungsprozeß hat sich, wie Otto Schmidt in seiner Schrift: »Musik- und Weltanschauung« (S. 36 ff.) verdienstlich nachgewiesen hat, im Reformationszeitalter auch in Böhmen vollzogen. Die Satzungen der böhmischen »Literatenchöre« lassen sich mit den sächs. Kantoreistatuten vergleichen.

3) Worte Herm. Kretzschmars: Sachsen in der Musikgeschichte. Grenzboten Jahrg. 1895. Heft 40. S. 23.

4) Taubert, Die Pflege der Musik in Torgau. S. 3.

annahmen, die an die der sächsischen Kantoreien erinnert. So wird beispielsweise von der alten Reichsstadt **Memmingen** berichtet,[1]) daß sich hier in unmittelbarem Anschluß an die Meistersinger eine Vereinigung forterhielt, die sich ähnlich wie die sächsischen Kantoreien u. a. die Aufgabe gestellt hatte, die verstorbenen Bürger zu Grabe zu tragen. Beachtenswert ist ferner, daß 1588 in der Reichsstadt **Nürnberg** eine Anzahl Bürger zusammentraten, um eine Gesellschaft zur Pflege der vokalen und instrumentalen Musik zu begründen. Seiner äußeren Form nach ähnelt dieses »Kränzlein« den sächsischen Kantoreien. Der Hauptunterschied zwischen beiden Instituten besteht jedoch darin, daß die Nürnberger Vereinigung keinen Zusammenhang mit der Kirche zeigt.[2])

Ein abgerundetes Bild über den Stand des musikalischen Lebens in den süddeutschen Reichsstädten zu Ausgang des 16. Jahrhunderts liegt leider noch nicht vor.

Ob der Aufschwung, den die Musik durch die Reformation in dem protestantischen Mitteldeutschland genommen hatte, die Entwickelung der Musikpflege in Süddeutschland während des 16. Jahrhunderts direkt beeinflußt hat, ist eine Frage, die noch eingehender Untersuchung bedarf.

Eine den Kantoreien sehr nahe stehende, dem kirchlichen Kunstgesang dienende Vereinigung im *deutschen Norden* ist die 1600 neu gegründete Musikantengilde zu **Friedland** (Mecklenburg). Ihre Statuten, die den Ursprung der Gilde in die vorreformatorische Zeit verlegen, decken sich inhaltlich durchaus mit den »leges« der sächsischen Kantoreien. Die jüngst aufgestellte Behauptung,[3]) daß sich die Friedländer Gilde durch ihre rein zunftmäßige Verfassung wesentlich von den Kantoreien unterscheidet, bedarf der Berichtigung, da Eigentümlichkeiten, wie die strengen Aufnahmebedingungen, Eidesablegung, Erwähnung der Lade, Sonderung der Mitglieder in »seniores« und »iuniores«, die Abhängigkeit der Gilde von der Stadtobrigkeit auch in den ältesten Kantoreisatzungen wiederkehren. Auch die Annahme,[4]) daß die Musikantengilde ihre Verfassung von der in verreformatorischer Zeit in Friedland bestehenden Stadtpfeiferzunft entlehnt habe, ist wenig glaubwürdig.

Die Stadtpfeifer, an den meisten Orten nur in der Einzahl vertreten, erscheinen zwar als Mitglieder der über das ganze Land verbreiteten Musikantengilde, treten aber nirgend zu einer geschlossenen städtischen Zunft

---

1) O. Elben: Der volkstümliche deutsche Männergesang. Tübingen 1887. S. 7.

2) Monatshefte für Musikgeschichte. 27. Jahrg. 1895. S. 1 ff. Gesetze der Nürnberger Gesellschaft in Ms. M. 185 *40* der königl. Bibliothek zu Dresden.

3) Seiffert: Die musikalische Gilde in Friedland. — Sammelbände d. Internationalen Musikgesellsch. I. S. 142 ff.

4) M. Seiffert: a. a. O. S. 142 ff.

zusammen. Wahrscheinlicher ist, daß die Gilde aus einer der geistlichen Brüderschaften des Mittelalters hervorgegangen ist.[1])

In dieser Vermutung wird man durch eine in den Statuten des Jahres 1600 enthaltenen Bemerkung bestärkt, daß sich die Gilde bei ihrer Neugründung auf die ihr vom Papst von alters her bewilligten Privilegien beruft. Die Behauptung, daß ein Institut wie die Friedländer Musikantengilde für die Kantoreien vorbildlich gewesen sei, fällt mit dem von mir erbrachten Beweis. Gleichwohl ist man berechtigt, diese Sängervereinigung, deren vorreformatorischer Entwickelungsgang der Vorgeschichte der Kantoreien ähnelt, als das norddeutsche Gegenstück zu den mitteldeutschen Kantoreien zu bezeichnen.

Auch einige der geistlichen Brüderschaften **Wiens** haben, wie mir Josef Mantuani-Wien auf Grund eingehender Untersuchungen gütigst mitteilt, bei ihren gottesdienstlichen Veranstaltungen Musik gepflegt. Die 1365 im Domstift zu St. Stephan zu Wien gegründete und 1504 mit Statuten versehene »Hauptbruderschaft des allerheiligsten Fronleichnams Jesu Christi« hatte die »wöchentlichen Corporis Christi Aembter, Processiones, Vigilien und Besingnussen mit mehreren Caeremonien und Solemnitäten zu halten.« Außerdem hatte sie »alle wochentliche Pfingsttag (— Dienstage)« »Gottesleichnamsamt«, »alle Quatemberfreitag« für die Verstorbenen Vigilie und Seelenamt und im Anschluß hieran »ein Amt zu Lob und Ehr unser

---

1) Instituten, die der Friedländer Gilde ähneln, begegnen wir auch in der Schweiz — cf. Carl Nef. Die collegia musica in der deutschen reformierten Schweiz — St. Gallen 1896 S. 13 ff. »So wurde 1407 die Brüderschaft zu Ehren des heiligen Kreuzes in der Kirche zu Uznach in dem Gebiet der damaligen Grafen von Toggenburg, 1464 in der Franziskanerkirche zu Luzern eine Spielleutenbrüderschaft gegründet. Auch in Zürich und Bern treffen wir solche Brüderschaften, deren Entstehungsjahr sich freilich nicht mehr ermitteln läßt. In einer Urkunde von 1502 führt die Genossenschaft der Spielleute in Zürich den Namen: *»unser l. Frowen Brüderschaft der Spilleuten«*. Nach den Ausführungen Nefs waren diese Brüderschaften zunächst kirchliche Vereinigungen. »Die Mitglieder hatten jährlich den gemeinsamen Schutzheiligen irgend etwas zu opfern und mußten sich bei der jährlich stattfindenden Versammlung der gesamten Brüderschaft regelmäßig einfinden; auch sollten sie dafür sorgen, daß zum Seelenheil der Verstorbenen die nötigen Messen gelesen würden etc.

Ein Hauptzweck der Brüderschaften war freilich wie bei allen derartigen Verbindungen des Mittelalters der, die Konkurrenz einzuschränken. Kein Spielmann durfte in dem Gebiet der Brüderschaft aufspielen, von der er nicht Mitglied war.

Wo den Spielleuten das Recht, eine Korporation zu bilden, zugestanden wurde, verpflichtete man sie auch zu bestimmten Leistungen. So hatte in Bern die Brüderschaft der Spielleute von alters her an gewissen Tagen beim Gottesdienst in der St. Vinzenzkirche mitzuwirken. Sie genoß eines ziemlich bedeutenden Ansehens und muß über nicht geringe pekuniäre Mittel zu verfügen gehabt haben, indem die Grabstätte der Brüderschaft allem Anschein nach im St. Vinzenzenmünster selbst zu suchen ist.«

lieben Frauen« zu »singen.«[1]) — Bezeichnend für die musikalische Tätigkeit der 1579 aufgerichteten »Sodalitas Beatae Mariae Virginis in coelos assumptae« ist die Statutenbestimmung: »Ipso die, qui Virgineae Matris in coelum transitu nobis religiosus est, hi (d. h. die Mitglieder) ... in templum sese contulerunt et sacerdote augustiori ritu sacris operante ... subsellia utrimque occuparunt, ... Pomeridiano tempore rursus in templum conventum est. *Sodales omnes ad summi altaris cancellos cantatis vespertinis precibus interfuerunt*« ... (Nach der Wahl des Bruderschaftsvorstandes) »ad templum, *decantatis inter eundem litaneuticis laudibus Beatae Virginis* ... contenderunt, ubi *cantores numeris musicis Hymnum Virgineum modulati sunt*«[2]) Das »Andachtbuch zum Gebrauche der uralten Versammlung ... der vierzehn Heiligen Nothhelfer« Wien 1781 (zum 300jähr. Jubiläum) erwähnt folgende musikalische Ämter, die von der Fraternität zu besorgen waren: »Jänner, am ersten Quatembersonntag (Hochamt). Feber: Am 3./II. Blasiusfest (Hochamt). März: Quatembersonntag (Hochamt). April: 24./IV. (Hochamt). Juni: 2./VI. (Hochamt). Am ersten Sonntag nach der Fronleichnamsoktav (Hochamt), darnach vierzehn Tage hindurch täglich Hochamt. 15./VI. (Hochamt). Quatembersonntag (Hochamt). Juli: 20./VII. (Hochamt). 25./VII. Christophorusfest: Haupt- und Titularfest (Hochamt). 27./VII. (Hochamt). August: 8./VIII. (Hochamt). September: 1./IX. und 10./IX. (Hochamt). Oktober: 9./X. und am Quatembersonntag. November: 6./XI. und 25./XI. (Hochamt). Dezember: 4./XII. (Hochamt). — Auch die Rosenkranzbrüderschaft, der wir, wie schon angedeutet wurde, in den sächsischen Landen wiederholt begegnen, scheint in Wien ca. 1500 an der Pflege des Meßgesanges sich beteiligt zu haben.[3]) — Die Aufführung der Passion am Karfreitag lag im 15. und 16. Jahrhundert der »Gozleichnamsbrüderschaft« ob, von der das Wiener Stadtarchiv noch eine Ordnung von 1505 verwahrt.[4])

Von den nach 1600 aufblühenden kirchlichen Brüderschaften Wiens verdienen folgende als Pflegstätten kirchlichen Gesanges hervorgehoben zu werden: Die 1648 errichtete »Ertzbruderschaft des Todts und Gebetts,«[5]) die 1677 als »alexipharmacum spirituale probatissimum, das ist: Bewährtistes geistliches Gegen-Gift wider den Anfall der abscheulich — Pestilentzischen

---

1) Handbüchlein, darinnen begriffen die Statuta und Ordnungen, wie auch die Indulgenzen und Abläß der Hochlöbl. uralten Hauptbruderschaft des allerheiligsten Fronleichnams Jesu Christi ... in Wien. Wien 1740. — Cf. auch Jos. Ogesser: Beschreibung der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. Wien 1779. S. 280 ff.

2) Brevis notitia de sodalitate Beatae Mariae Virginis in coelos assumptae. Viennae 1779. S. 10 ff.

3) und 4) J. Mantuani: Gesch. der Musik in Wien. 1904. S. 29. 78.

5) Regulen und andächtige Übungen der in der Statt Wienn von Ihrer Päbstl. Heiligkeit Urbano VIII. auff anhaltung Ihrer kayserl. Majestäten Ferdinandi des Andern. . . Ertzbruderschafft des Todts und Gebetts .... Wien, 1650. S. 47. 49. 50 ff.

Krankheit« ins Dasein tretende »Bruderschaft des Heiligen Beichtigers Rochi«,[1]) die 1709 gegründete »Brüderschaft Joannis Nepomucens«[2]) sowie die 1750 in Wien eingeführte »christliche Lehrbrüderschaft«.[3])

Als Musikervereinigungen sind für Wien musikgeschichtlich bedeutend geworden die alte Nikolaibrüderschaft[4]) und die 1725 »zum Lobe Gottes und zu Ehren seiner Heiligen ... errichtete Cäcilienbrüderschaft.[5])

Außerhalb der Grenzen unsers engeren Vaterlandes findet man Kantoreien während des 16. Jahrhunderts in einigen Städten der Niederlausitz, wie **Kirchhain**[6]) und **Finsterwalde.**[7])

In **Görlitz** bestand 1591 ein »convivium musicum«, das fast ausschließlich der Pflege *Handlscher Musik* (Gallus) diente.[8])

Inwieweit diese Fraternität den sächsischen Kantoreien ähnelt, muß dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich ist sie identisch mit dem hier 1649—67[9]) vorhandenen Collegium musicum.

Auch in der Anhaltischen Stadt **Coswig**, die nur wenige Stunden von der altsächsischen Grenze entfernt liegt, findet man einen »Adiuvantenverein«, der das Gepräge einer Kantorei trägt.[10])

Ob Luther, der wohl öfters in der Schloßkirche zu Coswig seinem fürstlichen Freunde, dem Fürsten Wolfgang zu Anhalt, die geläuterte Glaubenslehre predigte, die Anregung zur Gründung dieser Vereinigung gab, bleibt fraglich. Weitaus wahrscheinlicher ist, daß sie in der hier schon im 15. Jahrhundert nachweisbaren Kalandbrüderschaft[11]) wurzelt. Das Beispiel Coswigs fand in dem vorwiegend calvinistisch gesinnten Ländchen keine Nachahmung. Der Calvinismus mit seiner ausgesprochenen Feindschaft gegen alle kirchliche Kunst widersetzte sich längere Zeit auch der Pflege des kirchlichen Gesanges.

---

1) Alexipharmacum spirituale probatissimum. Das ist: Bewährtistes geistliches Gegengift wider den Anfall der abscheulich-Pestilentzischen Kranckheit; oder Bruderschafts Büchel ... der löbl. Bruderschafft des Heil. Beichtigers Rochi. Wien 1742. S. 11.

2) Kurtzer Begriff deren Regeln und Abläß einer hochlöbl. Bruderschaft unter dem Titul, Schutz und Anruffung des großen ... Blutzeugen ... Joannis Nepomucens. Wien 1729. S. 24 ff. — Vgl. auch Jos. Ogesser: a. a. O. S. 290 ff.

3) Allgemeine und besondere Satzungen der christl. Lehrbruderschaft unter dem Titul und Schutz des Heil. Joannis Francisci Regis der Gesellschaft Jesu. Wien 1751. S. 27 ff. 185.

4) J. Mantuani: Gesch. d. Musik in Wien. S. 77. 223.

5) J. Ogesser: a. a. O. S. 293.

6) Klinkott: Referat über die alten Lausitzer Kantoreien in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin, Naucksche Buchdruckerei 1889.

7) G. Nowel: Die Kantorei zu Finsterwalde. Finsterwalde 1891.

8) C. G. Hoffmann: Scriptores rerum Lusaticorum. Leipzig 1719. I. 2. 51.

9) Max Seiffert: Sammelbd. d. Internat. Musikges. I. Heft I. S. 142. Anmerkung 2.

10) Hartung: Der Adiuvantenverein in Coswig in Anhalt. Leipzig 1884.

11) Blumberg, Kurtze Abbildung des Calands. Chemnitz 1721. S. 123.

In deutlichen Linien zeigt auch die musikalische Gesellschaft, das »musikalische Kränzchen« der freien Reichsstadt **Mühlhausen** — das Bild einer sächsischen Kantorei.

Das Gründungsjahr der Gesellschaft, die vielleicht ebenfalls nach dem Vorbild des hier im 15. Jahrhundert blühenden Kalands[1]) entstanden ist, ist leider unbekannt. Ihre ältesten Statuten aus dem Jahre 1617 stimmen im wesentlichen mit den Satzungen der sächsischen Kantoreien überein. Hauptzweck dieser Vereinigung war die Förderung des kirchlichen Kunstgesanges bei Gottesdiensten und Trauungen.[2])

Auch das pommersche Städtchen **Greiffenberg** hatte einen Adiuvantenverein,[3]) der zweifellos im 16. Jahrhundert oder zu Anfang des 17. sich bildete, allem Anschein nach jedoch nicht unmittelbar mit der Kirche in Verbindung stand. Er rekrutierte sich 1674 aus 17 Personen: Adligen der Umgegend, Pastoren von Greiffenberg und umliegenden Ortschaften, Ratskämmerer, Senatoren, Rektor, Baccalaureus, einem Advokaten und anderen Bürgersleuten. Sein musikalisch-technischer Leiter war ein »Candidat der Gottesgelahrtheit«. Bis zum Jahre 1658 wurde in dieser Fraternität *weltliche und geistliche* Figuralmusik gepflegt, nach 1658 indes ausschließlich *geistliche* Kunstmusik. Charakteristisch für die Beschaffenheit des von ihr in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bevorzugten Musikstoffes ist eine Sammlung musikalischer Kompositionen, die eigens für dieses Collegium geschrieben und gedruckt wurden. Sie trägt den Titel: »Greiffenbergische Psalter- und Harfenlust der . . . daselbst Gott-Singenden Gesellschaft in vertraulichen Zusammenkünften durch zweyer Gesellschafter Johann Möllers geistl. Lieder und Thomas Hoppen neue Melodeyen . . . ordentlich angestellet und bewehrt erfunden. Alten-Stettin 1674.« Ein Exemplar derselben besitzt die Königliche Bibliothek zu Berlin (H. 920).[4]) Die Sammlung enthält 4—5stimmige Chöre mit Instrumentalbegleitung und Instrumenteneinlagen. Ihrem Vorwort entnehmen wir die bedeutsame Notiz: »Vor dem Brande 1658 gebrauchten wir auch weltliche, jedoch höfliche Lieder, weil aber selbige nebst den domahligen geistlichen verbrandten, merkten wir, daß Gott nur geistliche alleine zu unserer geistlichen Ergetzung forderte.« Die Sammlung ist auch insofern von Wichtigkeit, als sie zeigt, daß das Kollegium analog den alten Meistersingerzünften auch Dichter und Komponisten zu seinen Mitgliedern zählte.

In **Frankfurt a/O.** begegnen wir einem Collegium musicum, das bis in die ersten Anfänge der Reformation sich zurückverfolgen läßt. Die mit

---

1) C. Limmer: Entwurf einer Geschichte von Thüringen. 1837. S. 344.

2) Spitta: Eitners Monatshefte für Musikgeschichte. 2. Jahrg. 1870. S. 65 ff. — P. Spitta: Die mus. Societät u. das Convivium musicale zu Mühlhausen im 17. Jahrh. Musikgesch. Aufsätze 1894. S. 77 ff.

3) Philipp Spitta: Musikgesch. Aufsätze. Berlin 1894. S. 303.

4) Auf die Existenz dieser Sammlung hat mich mein hochverehrter Lehrer Herr Prof. Dr. Hermann Kretzschmar-Berlin freundlichst aufmerksam gemacht.

einem Mahle verbundenen Zusammenkünfte der Mitglieder — symposia musica — erinnern an die Schmäuse unsrer Kantoreien. Ist auch eine satzungsmäßige Verbindung des Kollegs mit der Kirche nicht nachweisbar, so steht doch fest, daß dasselbe aus echt reformatorischem Geiste herausgeboren ward.[1])

Als eine Pflegstätte kirchlicher Tonkunst darf, trotzdem es mit der Kirche keinen Zusammenhang hat, das ca. 1587 ins Leben gerufene **Wernigeroder** collegium musicum bezeichnet werden, das Sänger und Instrumentisten in sich vereinigte. Seine Organisation ist dieselbe wie die der sächsischen Kantoreien. Ob die Mitglieder der Fraternität gelegentlich bei kirchlichen Musikaufführungen mitwirkten, muß dahingestellt bleiben.[2])

Besonderer Erwähnung bedarf, daß zu Anfang des 17. Jahrhunderts auch in **Prag** ein deutsches Musikkolleg in Blüte stand, das, wie seine Statuten vom Jahre 1616 bekunden, in seiner Verfassung den sächsischen Kantoreien sehr nahe kommt.[3])

Enger an die Kirche angeschlossen, als die bisher genannten Musikkollegien, sind die im Darmstädtischen *Oberhessen* in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstehenden »chori musici« — Organisationen aus Bürgern und Bürgerssöhnen, die die Pflege und Förderung der Instrumentalmusik sich angelegen sein ließen und den Schülerchor bei seinen kirchlich-musikalischen Aufwartungen unterstützten. Die älteste der bisher bekannt gewordenen oberhessischen Fraternitäten — der chorus musicus zu **Grünberg** — läßt sich bis zum Jahre 1600 zurückdatieren.[4]) Eine gründliche Untersuchung des ehemaligen kirchlichen Musiklebens in Oberhessen dürfte noch manches musikgeschichtlich Interessante über diese Vereine ans Licht bringen.

Den Kantoreien durchaus homogen sind die in **Böhmen** im 16. Jahrhundert aufblühenden »Litteratengesellschaften« — später Litteratenchöre genannt, auf deren musikgeschichtliche Bedeutung O. Schmid verdienstvoll hingewiesen hat.[5]) Die Geschichte dieser Societäten ist noch zu schreiben.

Wenn also als festgestellt gelten muß, daß die Kantoreien an sich keine Schöpfung Luthers sind, daß vielmehr nur die Vermehrung derselben in der Reformationszeit auf die von ihm gewollte Popularisierung der kirchlichen Figuralmusik zurückzuführen ist, so ist damit nicht ohne weiteres die Frage von der Hand zu weisen, ob unser Reformator auf die Gründung einiger dieser Institute persönlich eingewirkt hat. Daß Luther sich gelegentlich nach den musikalischen Verhältnissen einzelner Städte erkundigte,

---

1) Zeitschr. des Harzvereins Bd. XXXV. S. 275 ff. Jacobs: Das colleg. music. zu Wernigerode.

2) Derselbe: a. a. O. S. 275 ff.

3) Zeitschrift der Internation. Musikgesellsch. VI. Jahrg. 1904. Heft 1. Ernst Rychnovsky: Ein deutsches Musikkolleg in Prag.

4) Monatschrift für Gottesdienst u. kirchl. Kunst. 1904. No. 10. S. 307 ff. *M. Diehl:* Aus der Geschichte der chori musici im Darmstädtischen Oberhessen.

5) Otto Schmid: Musik u. Weltanschauung. Leipzig 1901. S. 36 ff.

ergeben die Worte des Mathesius (Historie von D. M. Luthers Anfang etc. XVII, 588 ff.): »Im 1541. Jahre, als ich in Thal (gemeint ist Joachimsthal) erfordert, hab ich sieben von Gesandten ans Doktors Tisch bracht, mit dener er sehr fröhlich und guter Ding war, und weil etliche Sänger unter ihnen waren, gefiel ihm, daß er hören sollte, was man für Musiken im Thal hielte.«

Im Verein mit Justus Jonas verfügte Luther 1546 die Neuorganisation der **Mansfelder** Schloßkantorei. Sie bestand aus einem Dechanten, einem Kapellan, »der auch zu predigen geschickt«, einem Kantor oder Sangmeister, einem Organisten, zwei Chorales und vier Singeknaben. Kantor und Organist erhielten eine Besoldung von je 40 fl., die beiden Chorales je 32 fl., während den vier Knaben, »so den Gesang helfen vollbringen, jährlich jedem 8 Gülden und ein Rock auf Michaelis gereicht werden.«[1]) — Die Gründung eines chorus musicus an der **Altenburger** Lateinschule durch den Kurfürsten im Jahre 1542 erfolgte dank den Bemühungen eines Spalatin und Melanchthon,[2]) die zweifellos im Einverständnis des Reformators handelten. — Die 1530 in **Torgau** ins Dasein tretende Kurrende wurde nach Luthers Vorschlag auf Befehl des Kurfürsten vom Rate eingerichtet.[3]) Der Einfluß unsres Reformators auf die Entwickelung des Musiklebens dieser Stadt wurde an andrer Stelle bereits dargelegt.

Nach einer mündlichen Tradition führen die Kantoreien zu **Öderan**,[4]) **Eilenburg** und **Jessen**[5]) ihre Entstehung auf Luther zurück. Zu bedauern ist, daß alle drei den aktenmäßigen Beweis schuldig bleiben. Die Möglichkeit dieser Überlieferung auf die bloße Tatsache zu stützen, daß unser Reformator mit diesen Städten in Beziehungen stand[6]) — ist belanglos, da man diese mit demselben Recht für eine Reihe andrer Städte Sachsens — wie Grimma, Leisnig u. a. — geltend machen könnte, mit denen Luther nachweisbar einen regen Verkehr unterhielt. — Auch die von Karl Held[7]) ausgesprochene Ansicht, daß bei dem Mangel an urkundlichem Beweismaterial die mündliche Tradition nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sei, dürfte sich, historisch kritisch betrachtet, als unhaltbar erweisen. Meine zur Erledigung dieser Fragen in verschiedenen sächsischen Städten angestellten archivalischen Studien bestärken mich vielmehr in der Annahme, daß die Tradition eine schöne Sage — daß Luther die Gründung der genannten Institute nicht persönlich veranlaßt hat.

Im Einklange mit dieser Annahme steht die Tatsache, daß die Visitatoren,

---

1) Sehling: Kirchenordn. II. 189.
2) Lorenz: Gesch. des Gymn. zu Altenburg. 1789. S. 347.
3) Taubert: a. a. O. S. 5.
4) Haan: Kurze Mitteilungen über die im Königreich Sachsen befindlichen Kantoreigesellschaften. Dresden 1881. S. 36.
5) A. Werner: a. a. O. S. 11.
6) Derselbe daselbst.
7) Neues sächsisches Kirchenblatt 1903. No. 45.

die im Auftrage Luthers die sächsischen Lande bereisten und Kirche und Schule revidierten, in ihren Berichten [1]) den in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufblühenden Gesellschaften merkwürdigerweise nur wenig Beachtung schenkten.

Statuten aus der ältesten Zeit dieser Vereinigungen liegen nicht vor: Die Begeisterung für die neue, geläuterte Glaubenslehre, die Liebe zu dem aufblühenden Figuralgesange, die die Herzen von Jung und Alt, Hoch und Niedrig eint und entflammt, bedarf keines äußeren Zwanges und keiner geschriebenen Satzungen.

Gleichwohl erscheinen die Gesellschaften von Anfang an in einer bestimmten Organisation, die Anklänge an das Zunftwesen des Mittelalters aufweist.[2])

Die Leitung der Fraternitäten liegt in den Händen des Kantors, dem in Oschatz beispielsweise bereits 1541 ein zweiter Vorsteher, Adjunkt genannt, zur Seite steht. Die Zahl der Mitglieder ist in den einzelnen Gesellschaften verschieden, überschreitet jedoch nicht die fünfzig.

Die Kantoreien treten uns entgegen als Stützen des kirchlichen Kunstgesanges im öffentlichen Gottesdienst. Ihre gesangliche Tätigkeit bei Brautmessen und Begräbnissen trägt ursprünglich einen rein privaten Charakter Nur bei Brautmessen und Begräbnissen von Mitgliedern und deren Angehörigen warten sie mit Gesang auf. Sehr bald jedoch erweisen sie auch Nichtmitgliedern diesen Dienst. Beweis hierfür ist der in dem Protokoll der Oschatzer Kantorei vom Jahre 1542/43 gebuchte Beschluß, bei »Wirdtschafften« (d. h. Hochzeiten) von Nichtmitgliedern in Zukunft $^1/_2$ thlr. (= 12 gr.)[3]) zu erheben. Für ihre Verrichtungen bei »Figuralbegräbnissen« von Nichtkantoristen stehen erst vom Jahre 1557 an in den Rechnungsbüchern je 6 Groschen verzeichnet.[4]) Vordem scheint sich die Gesellschaft an Bestattungen von Nichtmitgliedern nicht beteiligt zu haben. — Diesen Angaben entspricht eine Bemerkung in den Visitationsakten Wurzens vom Jahre 1578,[5]) welche die der Kantorei für Teilnahme an Figuraltrauungen zu gewährende Geldvergütung regelt, jedoch von einer gesanglichen Beteiligung der Gesellschaft bei Begräbnissen merkwürdigerweise schweigt. Gleichen Verhältnissen begegnen wir in der **Eilenburger** Kantorei. Daß hier der Kantor verpflichtet war, bei jeder Figuralbrautmesse den Schülerchor durch die Kantorei zu verstärken, zeigt die Notiz des Visitationsberichts vom

---

1) Einer genauen Durchsicht wurden unterzogen die im Königlich-Sächs. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden, im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg und im Regierungsarchiv zu Merseburg befindlichen Visitationsakten aus der Zeit von 1529—98.

2) A. Werner: a. a. O. S. 14 irrt in der Annahme, daß die »Mehrzahl der Sängerchöre« während der ersten Zeit ihres Bestehens »ohne feste Organisation geblieben« sei. — Die Tatsache, daß die Oschatzer Kantorei 1541 von 2 Vorstehern geleitet wird, spricht dagegen.

3) Dieser Betrag fiel zur Hälfte dem Kantor, zur Hälfte den Sängern zu.

4) Akten der Oschatzer Kantorei (Ratsarchiv zu Oschatz).

5) Hauptstaatsarchiv Loc. 1978.

Jahre 1574: »Wenn braut und bräutigam figurieren lassen, welches mehres teils geschieht, *muß* der Cantor die Astanten bestellen.« Die hierfür zu entrichtende Gebühr von 12 gr. floß in die »Kantoreilade«, während die bei Choralbrautmessen zu zahlenden 2 gr. dem Kantor zugute kamen.[1]) — Der Unterstützung des Gesanges bei den öffentlichen Gottesdiensten unterzog sich die Kantorei freiwillig und ohne ein Entgelt dafür zu empfangen. Für ihre gesanglichen Verrichtungen bei Hochzeiten erhielten die Adiuvanten von dem Hochzeitsvater außer der pekuniären Vergütung eine Brautsuppe, an der neben den Kirchen- und Schuldienern u. a. auch der Stadtpfeifer und die Chorknaben teilhatten. Die Brautsuppe, bestehend in Suppe, Braten, Obst, Backwerk und einem entsprechenden Quantum Bieres und Weines war eine Einrichtung der vorreformatorischen Zeit,[2]) für deren Beibehaltung in der nachreformatorischen Zeit Luther eintrat.[3]) —

Unter den Einnahmequellen, die sich den Kantoreien erschlossen, sei besonders gedacht der häufig in den Rechnungsregistern erwähnten »Verehrungen«, mit denen »durchreisende Herrschaften« die Gesellschaften beschenkten, um sich für einen ihnen dargebrachten Sangesgruß erkenntlich zu zeigen. Die Einkünfte, die ihnen aus ihren musikalischen Aufwartungen erwuchsen, gelangten zur Verteilung, und zwar so, daß dem Kantor die eine Hälfte zufiel, die andere unter die Kantoristen gleichmäßig verteilt wurde.

Das rasche Aufblühen kurz nach Einführung der Reformation verdankten die Kantoreien vorwiegend der Opferwilligkeit der städtischen Verwaltungen. Während ihnen aus den Ratskämmereien alljährlich verschiedene namhafte Geldstiftungen zugingen, blieb ihnen der »gemeine Kasten«, dem nach den Visitationsberichten die Kapitalien der Kalandbrüderschaften zum größten Teil zugeflossen waren und dem daher auch die Pflicht oblag, die jungen Gesellschaften materiell zu unterstützen, bis zum Jahre 1555 merkwürdigerweise fast aller Orten verschlossen.[4]) Einen kunstfördernden Sinn betätigten die Mitglieder des Rats besonders durch Bestreitung der nicht

---

1) Regierungsarch. zu Merseburg Rep. 47. Kap. II. No. 43. Bl. 35.

2) E. v. Braun: Die Stadt Altenburg in den Jahren 1350—1525. Altenburg 1872 S. 160., teilt eine Hochzeitsordnung vom Jahre 1505 mit, in der es u. a. heißt: »*Den Constabeln* so dy brawtmesse singen, Eine Suppe ader Porcion vngeferlich mag man geben.« — Cf. hierzu: Kriegk: Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Neue Folge S. 242.

3) G. Buchwald: Luthers Kanzelvermahnungen. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. Jahrg. 1903. No. 20. — Ein andermal mahnt Luther, den Chorknaben die Brautsuppe nicht zu verweigern: »Yr Knaben, yr sollet yn nichts singen, kum ich darczw, so wyl ich ihn den armen Judas singen und wyl yhn yr gut segnen, das es zwstibe und zuflige.«

4) Hauptstaatsarchiv Loc. 1987. Visitationsbericht des Meißnischen Kreises. Bl. 656 ff. Visitationsabschied für die Stadt Döbeln 1555. XVI. »Domit auch in der Kirchen mit den christlichen ampten vnd gesengen desto mehr fleißes angewendet und die jugent in der musica desto besser geleret vnd geubet werde, so sollen von den vierzig gulden, wen sie erhalten, gemeiner cantorei zu geburlicher ergetzlichkeit zehn gulden gegeben werden.«

unbeträchtlichen Kosten, die die Anschaffung von Noten verursachte. Die Einführung einer regelmäßigen Jahressteuer in dieser ersten Periode erwies sich als unnötig.

Einen Einblick in die musikalische Leistungsfähigkeit der Gesellschaften während des Zeitraumes von 1540 bis ca. 1570 gestatten die Archivverzeichnisse, die von einigen Kantoreien noch vorhanden sind, sowie die Musikreste verschiedener Kirchenbibliotheken. Aus ihnen erhellt, daß die Kompositionen der niederländischen Meister des a cappella-Stils, wie Clemens non Papa, Anton Fevin, Josquin de Près, Crequillon, Cyprian de Rore, Le Maistre, Orlando di Lasso, de Werth — nur Palestrina kommt nirgend vor — in den sächsischen Kantoreien sich besonderer Beliebtheit erfreuten. Die deutsche Komposition stellte Vertreter in Stoltzer, Senfl und Heinrich Isaak. Daß man ohne Bedenken die Werke katholischer Meister in dem evangelischen Gottesdienst zu Gehör brachte, lag durchaus im Sinne Luthers, der, wie angedeutet wurde, mit dem bayrischen Kapellmeister Ludwig Senfl eng befreundet war und gerade die Motetten dieses Meisters über alles liebte. Von evangelischen Tonsetzern, deren Namen sich in den Verzeichnissen finden, sind anzuführen: Johann Walther, Wolfgang Figulus, Jacob Meilandus (Gaudete filiae-Jerusalem-Motette für 6 voces), Valentin Corvinus,[1]) Johann Reuschius.[2])

Besonders erwähnenswert aus dem reichhaltigen Repertoire[3]) der Kantoreien sind noch die folgenden Kompositionen und Sammelwerke: Joseph *Schlegelius,*[4]) (Joseph Schlegel); Passio germanica. Domini nostri Jesu Christi. (2 Stimmhefte hiervon sind enthalten in einem der Glashütter Kantorei gehörenden Sammelwerk, das die Königl. Bibliothek zu Dresden aufbewahrt). Der Text dieser Passion ist nach den vier Evangelien zusammengestellt, jedoch in ziemlich kurzer Form. Die Worte Christi am Kreuze haben darin eine besondere, höchst charakteristische Verwendung gefunden. Das aus 15 Chören bestehende Werk schließt ab mit dem Hinscheiden des Herrn. Im Anschluß hieran folgt die in der protestantischen Kirche üblich gewordene conclusio. »Dank sei unserem Herrn Jesu Christo.«

---

1) Valentin Corvinus (Rabe) war Kantor zu Schneeberg ca. 1540, später zu Marienberg (um das Jahr 1554). — Cf. Vollhardt: Geschichte der Kantoren u. Organisten Sachsens S. 207. 300.

2) Johann Reuschius aus Rodach in Coburg, 1547—48 Kantor der Fürstenschule St. Afra, wurde Rektor an der Stadtschule, Dechant und Kanzler des Stifts Wurzen, endlich Geheimrat des Kurfürsten August 1582. — Cf. Vollhardt. S. 216.

3) Bei der Zusammenstellung des Repertoires unterstützte mich in dankenswerter Weise der Bibliothekar der musikalischen Abteilung der Königlichen Bibliothek zu Dresden, Herr Dr. Benndorf dadurch, daß er mir die von ihm aufgestellten Verzeichnisse der in der Königlichen Bibliothek niedergelegten Notenbestände der Kirchenbibliotheken von Glashütte, Schellenberg und Schwarzenberg freundlichst zur Einsicht überließ.

4) Joseph Schlegel aus Wilsdruff war bis 1556 Kantor an der Dreifaltigkeitskirche zu Dresden, seit 1556 Domkantor zu Freiberg. † 1593.

Lucas Lossius: »Psalmodia hoc est cantica sacra veteris ecclesiae selecta.« Wittenberg 1553. (Schellenberg: Auflage von 1595.) *Siegmund Hemmel:* »Der ganze Psalter Davids in teutsche Gesang in 4 Stimmen.« Tübingen 1569. 4 Bände. (Schellenberg.) *Symphoniae iucundae* . . . . 4 voc. ab optimis quibusque Musicis compositae (52 Stücke) Witebergae 1538. Georg Rhau. (Schellenberg). Michaelis Voctus[1]) Praestantissimorum artificum selectissimae missae cum quinque tum sex vocum, binis singulae supremis vocibus formatae e nobilissimis quibusque atque optimis Musarum bellariis velut dulcissimi fructus in hoc promptuarium comportatae et in gratiam collegii musici apud Argelienses editae. Wittenbergae. 1568.

Officia paschalia 4 voc. Witebergae. Rhau. 1539.

Vesperarum precum officia, psalmi. Witebergae. Rhau 1540.

Harmoniae selectae 4 voc. de Passione Domini Witebergae apud Georgium Rhau. 1538. (Schellenberg.)

Der Gesang der Kantoreien war bis ca. 1570 in der Regel a cappella.[2]) Wo Instrumente ihn begleiteten, dienten sie lediglich zur Verstärkung der Singstimmen (d. h. sie spielten die Chorstimmen mit). Nur selten spielten die Instrumente allein und auch in diesem Falle gestaltete sich ihr Spiel lediglich zu einer Wiederholung der gesungenen Motette.[3])

Der Hauptzweck, dem die Gesellschaften dienten, war, wie unsere Darlegungen ergeben, ein rein musikalischer. Getreu dem Vorbild der katholischen Brüderschaften schenkten sie indes auch der Pflege der Geselligkeit entsprechende Beachtung. Jede Übung (tentamen), zu der sie sich vereinigten, beschlossen die Kantoristen mit einem Trunke und einem Imbiß. An diesen einfachen Gastereien — »collationes« genannt, nahmen auch die Frauen

---

1) Michael Voigt aus Merseburg machte nach Vollendung seiner Studien in Wittenberg bei Walther theoretische Studien, war 1549—51 Kantor zu St. Afra, von 1551—1604 Kantor in Torgau, wurde 1604 pensioniert und starb 1608. Er gab auf Melanchthons Geheiß ein musikalisches Lehrbuch heraus. — Cf. Vollhardt S. 217 und Taubert »Die Pflege der Musik in Torgau. S. 16.«

2) In Zittau waren seit 1567 Stadtpfeifer im Gottesdienst tätig; cf. meine Ausf. S. 122. In der Bestallung des Zwickauer »Thörmers« (Türmers) v. J. 1569 heißt es: »Inn der Kirchenn so offt man figural singett, soll er mitt den Instrumentenn den Chor stercken helffen.« — Cf. G. Göhler: Cornelius Freund. 1896. S. 61.

3) Kolde: Martin Luther. 1884 u. 1889. Bd. II. S. 512: berichtet u. a. 1542 am 20. Jan. bei der Weihe des evang. Bischofs Amsdorf von Naumburg wurde zuerst die Motette Senfls »non moriar« gesungen. Dann sang das Volk der Festzeit entsprechend, das Weihnachtslied: »Ein Kindelein, so löbelich.« Hierauf predigte der Superintendent D. Medler. Dann folgte das alte Ordinationslied: »Nun bitten wir den heil'gen Geist« (veni sancte spiritus), — welches zuerst auf der Orgel gespielt, dann vom Chor fünfstimmig gesungen und endlich von Trompetern *»aufs herrlichste mit fünf Stimmen geblasen wurde.«* Im Anschluß hieran vollzog Luther den Weiheakt. Hierauf wurde das Tedeum auf dreifache Weise wie oben gespielt und gesungen.

der Mitglieder und die »*Discantisten*« — der Knabenchor der Gesellschaften teil. Die letztere Angabe, die sich beispielsweise in den Rechnungsberichten der Oschatzer Kantorei aus den Jahren 1546 und 1547 findet, deutet darauf hin, daß die Knaben nur die höheren Stimmen ausführten, die Altpartien hingegen von Männern gesungen wurden.

Durch die dogmatischen Streitigkeiten, wie sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Gemüter der Geistlichkeit bewegten und den kirchlichen Sinn der Gemeinden verwirrten, wurden auch die Kantoreien zum ersten Male in ihrem Aufblühen bedroht. Doch bewiesen die jungen Gesellschaften gerade in dieser gefahrdrohenden Zeit in glänzender Weise ihre unbeugsame Kraft. Die Mißstände, die in manchem dieser Vereine Platz gegriffen hatten, dienten dazu, daß sich diejenigen, denen es mit Ausübung ihrer Kunst ernst war, noch fester als bisher zusammenschlossen und zur Beseitigung gewisser »unrichtigkeiten vnd Irrungen«[1]) bestimmte Satzungen aufstellten. Daß für den Zusammenschluß zu einem Verein mit geschriebenen Gesetzen noch »das Bestreben maßgebend gewesen sei, auch den musikalisch Unbefähigten die Vorteile der Sänger zu sichern«[2]) — ist unzutreffend. Vielmehr deuten die in Betracht kommenden Bestimmungen darauf hin,[3]) daß man bemüht war, dem Überhandnehmen der unmusikalischen Mitglieder in den Gesellschaften zu steuern, in der richtigen Erkenntnis dessen, daß die musikalische Bedeutung der Vereine hierdurch für die Zukunft in Frage gestellt werde. — Beachtenswert ist, daß die Abfassung von Statuten in Colditz in Gegenwart der Visitatoren sich vollzog.[4])

Die ältesten dieser »Cantoreiordnungen« — »leges ac statuta« — sind

---

1) Satzungen der Kantorei zu Großenhain vom Jahre 1570.

2) A. Werner: a. a. O. S. 14.

3) Satzungen der Kantorei zu Großenhain vom Jahre 1570.

4) Stat. der Kant. zu Colditz v. J. 1588: »Demnach lange Zeit in dieser Stadt vnd Gemein ein löblicher Gebrauch, das man jerlich Cantorey Bier getruncken oder ein Convivium musicum gehalten, Damit es aber mit besserer vnd zimblicher ordenung auch hienfort gehaltenn werde, vnd die pia posteritas diesen guten brauch der Musica zu Ehren haben vnd sich der gebrauchen ferner möchte vnd könnte, ist communi consensu vff etzliche leges gedacht wordenn, vnd ohne weitleuffigen eingang oder vorrede zum sachenn, als ditz Jar am tag Mariae Magdalenae den 22. Julii an ein Montagk zum anfangk des convivii musici, demselben zu Ehren, bey der Cantoreygesellschafft in der Schul vf gebuerlich erfordern, aus löblicher Demut erschienen, zuförderst der Hochwürdige vnd Edle Herr Johannes der Neunde aus dem geschlecht derer von Haugwitz, weilandt Bischof zu Meißen, Itzo Thumpropst zur Naumburgk, vnd dann der gestrenge Edle vnd Ehrnuheste Wolff von Breittebach, Churfürstlicher Hauptman zu Wurtzenn, sampt den auch Gestrengen, Edelen vnd Ehrenuhesten Christoff von Haugwitz, in der Churf. des Stifts Meißenn Regierung zu Wurtzen Rath vnd Heinrich von Haubitz zu Leißnitz, beneben andern Kirchen, Schulen auch Obrigkeitspersonen vnd aus der Burgerschafft so zu dieser löblichen gesellschaft gehörigk, wie dieselben vnten namhafftig gemacht werdenn, Ist darauff nach viel verflossener Jhar fleißigen notwendigen bedenckenn, entlich zu diesen Constitutionibus geschlossen worden.«

für die späteren begreiflicherweise vorbildlich geworden. Meist sind sie mit einem Vorwort eingeleitet, das, mit biblischen Zitaten und Aussprüchen antiker Schriftsteller ausgestattet, der Verherrlichung der Musik dienen will. Eine völlig wörtliche Übereinstimmung verschiedener Statuten liegt nirgend vor, vielmehr tragen die einzelnen Satzungen den jeweiligen lokalen Verhältnissen und herkömmlichen Gepflogenheiten der Gesellschaften Rechnung. Immerhin deuten einzelne, fast wörtlich in verschiedenen Statuten wiederkehrende Bestimmungen darauf hin, daß sich die Fraternitäten bei Fixierung derselben nach bewährten auswärtigen Vorbildern richteten. Die Leisniger Kantoreiordnung vom Jahre 1581 und die Stauchaer Kantoreiordnung vom Jahre 1619 wurzeln unzweifelhaft in den Satzungen der Lommatzscher Kantorei vom Jahre 1580. Die Altenberger Kantoreigesellschaft benützte 1606 bei der Abfassung einer Kantoreiordnung die Satzungen der Pirnaer Kantorei als Muster.[1]) Den 1605 von der Kantorei zu Finsterwalde aufgezeichneten Statuten haben allem Anschein nach die Satzungen der Großenhainer Kantorei vom Jahre 1570 zugrunde gelegen. Finsterwalde war in damaliger Zeit dem Sprengel der Großenhainer Superintendentur zugeteilt. Auch in den Statuten der Kantorei zu Lützen 1570, Leisnig 1581 und Grimma 1602 läßt sich die wörtliche Übereinstimmung einzelner Punkte nachweisen.

Die mir bekannt gewordenen Kantoreiordnungen ähneln inhaltlich fast durchweg den Satzungen der katholischen Brüderschaften insofern, als sie mehr oder weniger Anlehnungen an das mittelalterliche Zunftwesen zeigen. In allen lesen wir von der »Lade«, vom »Willkumb«, dem bekannten Humpen und andern Zunftzeichen. — Eine ausgesprochen zunftmäßige Verfassung bieten die Satzungen der Kantoreien zu Roßwein (1567) und Großenhain (1570). Daß sich die Vereinigungen selbst als »Zünfte« betrachten, zeigt eine Bestimmung der Finsterwalder Satzungen, welche vorschreibt: »Ein jeder soll sich sonderlich der Gottesfurcht befleißigen mit fleißiger Besuchung der Predigt undt Wirdigem Gebrauch des H. Abendmahlß, damit für *andern Zunften* undt Idioten ein Unterschied sonderlich an ihnen erscheine.«[2]) — Die Statuten, die das Leben und Treiben dieser musikalischen Sozietäten in der ausführlichsten Weise zeichnen, sind ein zuverlässiges Charakterbild der Zeit, der sie entstammen. Sie sind daher nicht nur musikgeschichtlich von Wert, sondern auch kulturhistorisch betrachtet, von hohem Interesse. Sie wollen betrachtet sein als ein Produkt freier selbständiger Erwägungen und Entschließungen von seiten der Mitglieder. Zum Zeichen, »daß sie von jeder menniglichen approbirett vnd angenommen«,[3]) führen sie die Namensunterschriften sämtlicher Kantoristen.

---

1) Vgl. die Einleitung der Altenberger Kantoreiordnung v. J. 1606, wo ausdrücklich auf diese Tatsache verwiesen wird.

2) G. Nowel: Die Kantorei zu Finsterwalde. S. 5. 6. — Vgl. hierzu die Statuten der Kantorei zu Mügeln 1603. § 8.

3) Satzungen der Großenh. Kantorei von 1570.

Wie die Satzungen zustande kamen, zeigt ein die Großenhainer Statuten einleitendes Vorwort.

Hiernach wurde zunächst ein Ausschuß, bestehend aus sieben der angesehensten Kantoristen damit betraut, einen Entwurf dazu auszuarbeiten. Der Entwurf ward den übrigen Mitgliedern in einer allgemeinen Versammlung zur Begutachtung unterbreitet und zur Debatte gestellt.

Unter den Bezeichnungen, die die Statuten den Vereinigungen beilegen, wechseln Cantoreigesellschaft, Cantorey, Cantorey-Collegium, chorus musicus, christliche Brüderschaft, Confraternitas u. a. einander ab.

Die Mitglieder in ihrer Gesamtheit nennen sich »Einverleibte«, »Incorporierte« oder »Calendsbruder«. Für die stimmbegabten, musikkundigen Mitglieder finden sich die Benennungen: »Adiuvanten, Astanten, Cantores, Fratres, Constabler«. Am häufigsten hiervon ist die Bezeichnung »Adiuvanten«. Sie ist darauf zurückzuführen, daß die Mitglieder der Kantorei sich nicht als einen zweiten Kirchensängerchor ansahen, sondern sich lediglich als Stützen des mit der Ausführung des Kirchengesanges betrauten Schülerchores betrachteten. Deutlich zum Ausdruck kommt diese Anschauung in der Vorrede zur Chemnitzer Kantoreiordnung vom Jahre 1602: »Wir Bürgermeister vnd Rath der Churfürstl. Sächs. Stadt Chemnitz, mit diesen Brief thun kund und bekennen, Demnach eine Erbare Gesellschaft der *Cantorey, welche dem Chor in der Kirchen zu S. Jacob neben dem Cantor und Schuldienern beystehen, und mit singen stärcken helfen*, samt denjenigen, so sich zu dieser ehrlichen Gesellschaft begeben, und ihren jährlichen Convivio pflegen beyzuwohnen, an Uns gelangen lassen, wie sie sich aus erheblichen Ursachen, einer gewissen Ordnung verglichen, welchermaßen die Kirchen Ceremonien und Figuralgesang, Gott zu Ehren, der Kirchen und gemeiner Stadt zur Zierde, in Aufnehmen bracht und befördert, auch eine Lade und Einkommen gestiftet, darvon jährlichen ein Convivium Musicum unter denen dieser Ehrlichen Gesellschaft zugethanen, mit guter Ordnung, und wie in andern Städten und Örtern mehr bräuchlich ohne des Cantoris oder anderer Beschwehrung, gehalten werden möge, und uns gebethen, daß wir solche ihre Ordnung und Articul, die sie uns neben ihren unterschriebenen Namen überreichen lassen, erwegen und soferne sie der Erbarkeit gemäß bestätigen wolten.«

Die Gründung der Kantoreien — oder richtiger gesagt, die Wiederbelebung der alten Brüderschaften — war in den meisten Fällen, wie schon angedeutet wurde, das Werk der Geistlichkeit. Dementsprechend bedurften auch die Statuten. um rechtsgiltig zu werden, der Bestätigung von seiten der Kirche. Daneben erfolgte die Bestätigung zuweilen auch durch die weltlichen Behörden, den Rat der Stadt oder sonstige berufene Vertreter der Gerichtsbarkeit. Vom Superintendenten zu Freiberg sind konfirmiert die Satzungen der Kantorei zu Roßwein, vom Superintendenten und Rat die Satzungen der Kantoreien zu Großenhain und Grimma, vom Rat und Pfarrer zu Geyer, sowie vom Superintendenten zu Annaberg die Satzungen

der Geyerer Kantorei, vom Amtsschösser die Statuten der Kantorei zu Schellenberg, vom Patronatsherrn die Statuten der Strehlaer Kantorei; vom Superintendenten zu Freiberg und vom Kollator (Gerichtsherrn) die Statuten der Kantorei zu Hainichen, vom Rat die Statuten der Lommatzscher Kantorei. — Die Konfirmation der Statuten durch die weltlichen Behörden hatte ihr gutes Recht. Hatten doch gerade sie den Vereinigungen in der ersten Zeit ihres Bestehens getreu zur Seite gestanden und sich damit ein Anrecht erworben, auch ihre weitere Entwickelung zu beaufsichtigen.

Das hohe Ansehen, das die Gesellschaften bei den städtischen Behörden genossen, kennzeichnet sich äußerlich schon dadurch, daß ihnen der Rat hie und da die Erlaubnis erteilte, ein eigenes Siegel zu führen.

Leider sind uns nur die Siegel von zwei Fraternitäten bekannt geworden. Beide bringen, wenn auch in verschiedenartiger Ausführung, den musikalischen Charakter der Gesellschaft klar zum Ausdruck. Das Siegel der Leisniger Kantorei, ein in Messing gearbeitetes großes Petschaft mit der Umschrift: »Insiegel der Cantorei zu Leisnigk«, besteht aus einem horizontal geteilten Schilde, dessen obere Hälfte das Leisniger Stadtwappen, — dessen untere Hälfte einen schwebenden Engel *mit aufgeschlagenen Notenbüchern* in den Händen darstellt. An den Seiten ist die Jahreszahl 1594 eingeprägt.[1])

Über das Siegel der Grimmaer Kantoreigesellschaft berichtet Lorenz:[2])

Das Siegel, welches bis 1868 im Gebrauch[3]) war, wurde 1602 angeschafft und kostete 16 gr. »Es ist kreisrund, mit einem Durchmesser von $1^1/_2$ Zoll und besteht aus einem quer geteilten deutschen Schild, in dessen oberer Hälfte der *König David* mit der Krone auf dem Haupte, *die Harfe spielend*, nach links gewendet, in $^3/_4$ Figur in silbernem Felde steht, in dessen unterer Hälfte ein *aufgeschlagenes Notenbuch* ebenfalls in silbernem Felde sich befindet. Darum läuft die inwendig und auswendig mit einer geschlossenen Kreislinie eingefaßte Inschrift: »Sigillum Chori Musici Grimensis.« Den Grund, welcher den damaligen Inspektor, den Sup. M. David Arras zur Wahl des Symbols bestimmte, hat derselbe in der Einleitung zu den Statuten von 1602 angedeutet, wo es heißt: »Damit aber jedermann zur Musica lust habe, vnnd dieselbe befördere, den Legibus auch soviel lieber subjiciere, auch ihr

---

1) M. Müller: Festschrift zum Gedächtnis des 300jährigen Bestehens der Kantorei zu Leisnig. S. 6.

2) Lorenz: Historische Beschreibung von Grimma. S. 1553 ff.

3) Derselbe: a. a. O. 1868 hat Superintendent Großmann als damaliger Inspektor der Gesellschaft das Siegel erneuern lassen und der Gesellschaft geschenkt. Die Hauptfigur Davids nimmt auf demselben einen etwas größeren Raum ein und die des Notenbuches tritt etwas zurück und reicht in den Raum der Schrift herab. Über David ist jetzt noch das Monogramm Christi angebracht, welches oben in den Raum der Umschrift hineinreicht. Die Umschrift in goldenen Buchstaben lautet: »Cantoreygesellschaft zu Grimma:« Einige Buchstaben der Umschrift werden am unteren Rande bedeckt durch das herabreichende Notenbuch und ein rechts und links davon sich schließendes kurzes Schriftband, auf welchem die Zahl 1586 angebracht ist.

gerne beywohne, er könne sie, oder nicht, so soll ihn darzu anhalten 1. Erstlich dass es eine Englische Kunst und Zunft. 2, Darnach daß sie Gott zu Ehren angerichtet. 3. zum Dritten, das sie die gemüter zu Gottes Furcht antreibt, sonnderlichen inn diesen betrübten Zeiten ermuntert, ergetzet vnndt erfreuet, wie David mitt seiner Cythara, den bösen Geist vom Saul getrieben. 1 Reg. 16.« —

Auch die in den Rechnungsbüchern verzeichneten, den Gesellschaften von seiten des Rates alljährlich zugehenden Spenden geben Zeugnis davon, daß sich die Gesellschaften des Wohlwollens der städtischen Behörden in ungeschmälerter Form weiter erfreuten.

Die Kirche, mit der die Kantoreien von Anfang an aufs engste verbunden waren, wahrte sich das Recht der Oberaufsicht. Aller Orten erscheinen die Superintendenten, bezw. die Pfarrer als die Inspektoren der Fraternitäten. Daß sie dazu befähigt waren, die musikalische Tätigkeit der Vereine zu überwachen, ergibt sich aus dem Bildungsgange der damaligen Musiker. Die meisten Kantoren kamen als Studenten der Theologie ins Amt und betrachteten es als Durchgang zur Pfarre. — Der Superintendent ist gleichsam die Seele der Gesellschaften. Ohne seine »erkenntnis« und Zustimmung geschieht nichts, erhält kein Beschluß der Kantoristen Gültigkeit. Er führt in den Konventen Vorsitz und Protokoll. Säumige Mitglieder zu ermahnen, bei Statutenübertretungen das Strafmaß anzuordnen, waren Rechte, die in manchen Gesellschaften allein dem Inspektor zustanden. Auch dem Tentamen wohnten Pfarrer und Diakonen bei, »damit denen waß in der Kirchen gesungen werden soll, bewust sein möge.«[1]) Zuweilen wirkten sie, wenn es Zeit und Verhältnisse gestatteten, selbst als Sänger bei der Aufführung geistlicher Musiken mit. Kurz: von dem organisatorischen Geschick des Ortsgeistlichen hängt die Entwickelung der Kantorei wesentlich ab, von seinem musikalischen Verständnis ihre musikalische Bedeutung.

Die musikalisch-technische Leitung der Gesellschaften lag in den Händen des Kantors, bezw. Schulmeisters. Mit Rücksicht auf die gründliche musikalische Bildung, die jeder Theologe sich anzueignen hatte, erregt die Tatsache kein Befremden, daß, wie schon angedeutet wurde, während des 16. und 17. Jahrhunderts die Kantorenämter vorwiegend mit Theologen besetzt waren, die nach Beendigung ihrer Studien den Kantorendienst als geeignete praktische Vorbildung für das geistliche Amt betrachteten.

Der Kantor, der in dem Lehrkörper der Lateinschule erst als Secundus, dann bald als Tertius, bald als Quartus erscheint, stellt die Verbindung zwischen Geistlichkeit und Lehrerschaft, zwischen Kirche und Schule her. Seine Tätigkeit ist eine äußerst vielseitige und dementsprechend angestrengte. Schon der kirchliche Dienst legt ihm eine Reihe bedeutsamer Verpflichtungen

---

1) Satzungen der Kantorei zu Lützen von 1570. § 4 mitgeteilt von A. Werner: a. a. O. S. 78.

auf. Überall ist er zugleich vollbeschäftigter Lehrer, der, wie die Durchsicht alter Lektionspläne zeigt, täglich vier bis sechs Stunden in den verschiedenen Fächern unterrichtet. Seine Hauptaufgabe war, wie schon an andrer Stelle dargelegt wurde, die Erteilung des Musikunterrichts. Die Kantoreiknaben in ihren musikalischen Leistungen soweit zu fördern, »daß sie soviel möglichen vnndt zu jeder Zeit nach Gelegenheit der Schulen sich leiden will, gewiss und reine singen, vnndt zu keinem mahl an den Knaben oder ihren Stimmen undt singen mangel fürfalle«[1]) war gewiß keine mühelose Arbeit. Daß nicht selten die Kantoren mit Arbeit überlastet waren, davon redet der Oschatzer Visitationsbericht vom Jahre 1598 eine deutliche Sprache. Unter den hierin von den Lehrern der Stadtschule vorgetragenen Beschwerdepunkten findet sich auch die Klage des Kantors, »er müsse des Tags sechs Stunden nach einander laborieren, alle Sonntage figuraliter singen (cf. Visitationsbericht v. J. 1555 § 14), die Gesänge sonderlich ausschreiben; bittet, daß ihm eine Stunde, damit er auch darbeneben etwas studieren könne, freigelassen werden möchte.«[2])

Eine weitere Quelle an Mühen erschließt sich dem Kantor in seiner Eigenschaft als Kantoreidirektor: »Allezeit gute wohlklingende selectissimas Cantiones praestantissimorum musicorum«[3]) für den Gottesdienst auszuwählen und einzuüben, hin und wieder das nötige Notenmaterial für die Kantorei durch eigene Abschriften selber zu beschaffen, über Neuanschaffungen ein genaues Register zu führen,[4]) waren Verrichtungen, die seine ohnehin knapp bemessene freie Zeit um ein beträchtliches schmälerten.

Welch bedeutende Anforderungen die **Rochlitzer** Kantorei an die Arbeitskraft ihrer Kantoren stellte, beweist die Bestimmung: »Und soll sich der Cantor guter Moteten befleissigen, dieselbige in gewisse Partes zusammenschreiben, davon soll ihm aus der Cantorey Einkommen von jedem Stücke, — es sey kurtz oder langk, es habe einen oder zwey theil, es sey 5. 6, oder 8 vocum, zwene groschen, da es aber mit 10 oder 12 Stimmen, drey groschen gegeben werden.«[5]) — Bezeichnend für den Fleiß der **Grimmaer** Kantoren sind die Worte der Grimmaer Kantoreiordnung: »Dieweil sich der Kantor beschweret, dass er muste der Cantorey partes fürhalten, die ihme dann zurissen und beschmutzt wurden, als hatt die fraternitet dahin geschlossen, sonderliche Partes binden zu lassen; dagegen er der Cantor sich erbotten,

---

1) Stat. d. Leisniger Kantorei von 1581. § 3.

2) Generalvisitat. d. Städte im Meißnischen Kreise 1598 u. 99. — Hauptstaatsarch. Loc. 2000. Bl. 102 ff.

3) Satzungen der Kantorei Leisnig von 1581. § 3 mitgeteilt von Müller. Festschrift zum Gedächtnis des 300jähr. Bestehens der Leisniger Kantorei. S. 8 ff.

4) Stat. der Kantorei zu Colditz 1588: »Inventarium der partes soll allewege im Convivio musico Cantor vfs neue vorzeichent niederlegenn, mit assignirten numero, wieuiel stück in den vnterschiedtlichen partibus, daraus wirdt zu befinden sein, wieuiel sie in jede frist sint augirt worden, vnd kan also den darauff dem Cantor seine gebühr gereichet werden.«

5) Stat. der Kant. zu Rochlitz 1617.

das er die besten Moteten fein reiniglich und deutlich vnwiderlichen darein schreiben wolle, die Partes aber der Cantorey zum besten bleiben sollen.[1])

Diese Notiz ist auch insofern interessant, als sie verrät, daß man hier, wie gewiß auch anderwärts, streng zwischen dem Inventar des Schulchors und dem der Kantorei unterschied. Etwas scharf lautet eine Bestimmung, die nach den Statuten v. J. 1596 in der **Torgauer** Kantorei zu Recht bestand:

»Der Cantor soll Eine jede stime Eines jeden stückes, — es sey mit wie Viel stimmen es wolle, zwei mahl abschreiben, darzu ihm jährlichen ein Thaler zum Riess Papier gereichet werden soll, *würde er aber hierinnen verbrechen, Soll er Von jedem Stück, so er nicht zwei Mahl geschrieben, 3 groschen zur straff geben.*«[2]) — Zuweilen wurden neben dem Kantor andre Kantoreimitglieder mit der Abschrift von Musikalien betraut. Beachtenswert nach dieser Seite hin ist die Bestimmung der Colditzer Kantoreiordnung v. J. 1588: »Der Cantor soll sich gutes vnd reines gesanges bevleissigen, auch in die partes, so geschrieben vnd zum Inventario gehören, jo bißweilen gute stück schreibenn, damit dieselbenn complirt werden, doch wo fernne er eine reine handt zu schreiben, den vfn gegenfall soll mit einen andern aus der Cantorey damit dasselbe nicht vorbleib, derowegen maßgetroffen werdenn, von einem jeden stück oder Moteten, so er hienfurt schreiben wirdt, es sey lang oder kurz, es hab ein oder mehr teill, es sey quattuor oder mehr vocum, soll dem Cantor aus der Cantorey Einkommen oder Vorat 2 gr. gegeben werden, von einer Meß aber $3^1/_2$ gr.«.

In Colditz erscheint der Kantor als Rechnungsführer der Gesellschaft. Das ihm für Anfertigung einer Jahresrechnung zugehende Honorar beträgt 3 gr.[3])

Erwähnt sei noch, daß hier und da neben dem Kantor auch der Schulmeister bei gottesdienstlichen Verrichtungen musikalisch tätig war. In dem Visitationsbericht der Stadt Pretzsch von 1575 wird angeordnet, daß bei »Brautmessen in der Stadt« der »Schulmeister« den Gesang besorgt, während bei »Brautmessen uff den Dörfern« der Kantor mitwirkt.[4])

Dem Kantor untergeordnet ist der Organist, dessen Amt in kleineren Städten oft mit dem Handwerk verbunden war, hin und wieder auch von dem Kirchner[5]) oder dem Stadtschreiber[6]) versehen wurde. In größeren Städten wie Dresden, Leipzig, Freiberg u. a. war er Musiker von Beruf.[7]) An einigen

1) Statuten der Kantorei zu Grimma von 1602. § 34.
2) Taubert: Die Pflege der Musik in Torgau. S. 15.
3) Stat. der Colditzer Kant. v. J. 1588.
4) Magdeb. Staatsarchiv. Rep. 50. Kap. XI. No. 67. Bl. 115.
5) So z. B. in Grüningen, Wegeleben u. Schwanbeck. Cf. Magdeb. Staatsarchiv, Kultusarchiv No. 2486. Bl. 140. 187. 201.
6) In Kemberg war der Organist Stadt- u. Kastenschreiber. Cf. Magdeb. Staatsarchiv Rep. 50. Kap. XI. No. 67. Bl. 206.
7) Vollhardt: a. a. O. S. 11.

Orten war er Elementar-[1]) oder Mädchenlehrer.[2]) Worin seine kirchlichen Dienstleistungen bestanden, zeigt die Bestimmung der Schönburgschen Kirchenordnung vom Jahre 1542: »soll alle sonn- feier- und hohen festtage in organis zur messen oder ambt auch zur vesper spielen, doch daß ers nicht so lange mache, daß die collecta mit ihren gemeinen gesängen, teutschen psalmen, nicht verhindert werde, auch soll er nicht unzüchtige und leichtfertige carmina, sondern feine psalmen, teutsche christliche lieder schlagen.[3])

Die Aufgabe, die der Orgel im Gottesdienst zufiel, war, wie Georg Rietschel nachgewiesen hat[4]), eine doppelte. Sie diente teils für selbständige Leistungen des Organisten, teils zur Begleitung des kirchlichen Kunstgesanges.

Daß der Organist die Gesänge, welche mit Orgelbegleitung vorgetragen wurden, selbst in die damals üblichen Orgeltabulaturen zu übertragen hatte, bezeugt die Bestimmung der Torgauer Kantoreiordnung vom Jahre 1596: »soll auch dem Organisten zu absetzung der stück ein halber thaler papier jährlichen gereichet werden.«[5])

Die sonstigen Verpflichtungen des Organisten gegenüber der Kantorei sind aus den folgenden Worten der Großenhainer Satzungen vom Jahre 1570 ersichtlich: »Der Organist soll sein Instrument in die gesellschaft vmb fremder Herren vnd ergetzlichkeidt willen folgen lassen vnd do er einen erlichen Tantz oder sonsten eine gutte Motetam im namen der gesellschaft zu schlagen geursacht, sich dessen nicht wegern.« Derselben Bestimmung begegnen wir in den Statuten der Mittweidaer Kantorei vom Jahre 1595. Von Zahlung einer Jahressteuer war der Organist entbunden.[6])

Unsere Ausführungen ergeben, daß der Organist neben der geistlichen auch der weltlichen Musik sorgsame Pflege angedeihen ließ. Musikalien wurden ihm hier und da aus der Kantoreibibliothek zur Verfügung gestellt. So lesen wir in dem Inventarienverzeichnis der Oschatzer Kantorei vom Jahre 1643: »Zwölff Tabulaturbücher aus Herrn Johann Grosens sel. Erbe erkaufft (Grose war Organist in Oschatz 1615—41) vnd unserm jetzigen Organisten H. Levino Tellern auß-

---

1) Taubert: a. a. O. S. 5. Merseburger Regierungsarch. Rep. 47. Kap. II. No. 43. Visit. zu Eilenburg 1574. Bl. 36. — Magdeb. Staatsarchiv. Rep. 50. Kap. XI. No. 67. Bl. 124 (Schmiedeberg 1575). — P. Schneider: Gesch. der Schule zu Nossen. S. 21.

2) Sehling: a. a. O. II. 62. Vgl. auch Merseburg. Regierungsarchiv Rep. 50. Kap. II. No. 28. Bl. 23 (Bitterfeld 1575), Bl. 248 (Gräfenhainichen 1575).

3) Sehling: a. a. O. II. 168.

4) Rietschel: Aufgabe der Orgel im Gottesdienst. Leipzig 1892.

5) Taubert: a. a. O. S. 15. — Eine große Anzahl von Buchstabentabulaturen findet sich nach Angabe Arno Werners: a. a. O. S. 22 in den Kantoreiakten der Propstei Kemberg.

6) Stat. der Mittweid. Kant. v. J. 1595: »soll der Organist auf dem Instrument der Cantoreygesellschaft und eingeladenen Gästen sich gebrauchen lassen, dafür er seiner jährlichen Einlage befreyet seyn soll.«

geantwortet, dafür er auch Rechenschafft geben muß.« Die anmerkungsweise beigefügten Worte: »Die obgedachten 12 Tabulatur-Bücher sind zwar alle vor düchtig erkaufft worden, aber die von No. 8. 9. 10. 11. 12 sind nur alte Bücher, darinnen meistenteils *weltliche* Sachen zu finden, werden zum Musicieren gar nicht gebraucht« schließen die Möglichkeit nicht aus, daß der verstorbene Organist, aus dessen Nachlaß die Werke stammten, sich derselben fleißig bediente.

In Musikkollegien wie dem Wernigeroder in dem seit Anfang des 17. Jahrhunderts die Pflege der Instrumentalmusik in den Vordergrund trat, war der Organist — nicht der Kantor — musikalischer Leiter.[1])

Mit der Verwaltung der geschäftlichen Angelegenheiten, die sich bei dem ständigen Mitgliederzuwachs und der stetig fortschreitenden Organisation der Gesellschaften mehr und mehr häuften, waren zwei Vorsteher (praepositi, praefecti, procuratores, provisores)[2]) betraut, denen die seniores,[3]) superiores oder Assessores[4]) helfend und beratend zur Seite standen. In einigen Kantoreien, wie beispielsweise zu Großenhain, Döbeln und Roßwein scheinen die Vorsteher mit den seniores identisch gewesen zu sein.[5])

Im Hinblick auf die verschiedenen Stände, die sich in der Fraternität vereinten, verfügte man in Döbeln 1605 für die Wahl des Vorstandes: »es sollen jährlich ihrer drey, einer aus den Schuldienern, einer vom Rath, so man sie in der Fraternität haben kan, und einer von den Bürgern verordnet werden.« — Den Satzungen der Mittweidaer Kantorei vom Jahre 1595 zufolge wurde ein Vorsteher aus den »Schuldienern« und einer aus den Reihen »der Adiuvanten eligieret.« Der letztere führt die Bezeichnung »Adiunct«. Nach den Statuten von 1617 standen an der Spitze der RochlitzerKantorei der »Superintendent und einer aus den Senioribus, so jährlich communi consensu dazu erwählt werden soll.« Die Verwaltung der Gesellschaft besorgten zwei Vorsteher. Der erste von diesen wurde alljährlich aus den Reihen der Adiuvanten gewählt. Als sein »adiunctus perpetuus« fungierte der jeweilige Kantor. Den Vorstand der Torgauer Kantorei bildeten nach den Statuten vom Jahre 1596 zwei Ratsmitglieder.[6])

Die Weißenfelser Kantorei wurde 1590 von einem Praefectus und zwei Adiuncten geleitet.[7])

---

1) Zeitschr. d. Harzvereins. Bd. XXXV. S. 299 ff.

2) Dieselben Bezeichnungen werden für die Vorsteher der Kalandbrüderschaften gebraucht; cf. S. 31 . . . meiner Ausführungen.

3) Nach der Lützener Kantorei-Ordnung v. 1570 gehören 4 seniores zum Vorstand, nach der Chemnitzer v. 1602 3, nach den Satzungen der Kantorei von Grimma (1602), Strehla (1595), Geyer (1618) je 2.

4) Diese Bezeichnung findet sich beispielsweise in den Stat. der Grimmaer Kant. v. J. 1602 § 5 und in den Stat. der Lützener Kant. v. J. 1570 §1.

5) Werner: a. a. O. S. 22 gebraucht irrtümlicherweise die Bezeichnungen »Vorsteher« und »Aelteste« unterschiedslos.

6) Taubert: a. a. O. S. 14.

7) Heidenreich: Kirchen- und Schulchronik der Stadt Weißenfels 1840. S. 142.

Eigentümlich ist, daß in den Statuten der Colditzer Kantorei vom Jahre 1588 eines besonderen Vorsteheramtes nicht Erwähnung getan wird. Die Bestimmung der genannten Kantoreiordnung: »Die Lade darin der Cantorey Vorrath soll auf der Pfarr verwahret stehenn, die schlüssel dazu soll einenn der Pfarrer, den andern der Schulmeister vnd Cantor wechselsweise, alle halbe Jhar einer vmb den andernn, den dritten einer aus den Astanten haben und dieser dritte schlüssel soll auch alle halbe Jhar einem andern aus den Astanten nach der Rey, obvorzeichnet, zuvorwarend vnnd aufzuheben gegeben werdenn« — weist jedoch darauf, daß ein Ausschuß von drei Personen sich eines besonderen Ansehens in der Fraternität erfreute. Erst der Rechnungsbericht vom Jahre 1602 bringt die Notiz, daß zwei Vorsteher die Leitung der Gesellschaft besorgten.

Den Vorstehern untergeordnet, der Fraternität zu besonderen Dienstleistungen verpflichtet, sind die »iuniores«, die »Jüngsten in der Gesellschaft.«

Die Wahl der Vorsteher steht in den meisten Fällen »bey dem Herrn Superintendenten — Diaconus, sampt etzlichen Herren des Rathes, so dieser Gesellschaft zugethan«;[1]) sie ist meist eine Ergänzungswahl, insofern der vorherige zweite Vorsteher zum ersten aufrückt, und daher nur eine Neuwahl nötig wird. An einzelnen Orten, wie Großenhain und Chemnitz wird die Neuwahl von sämtlichen Kantoreimitgliedern vollzogen. Ein ausführliches Bild des Wahlaktes geben die Statuten der Großenhainer Kantorei mit den Worten: »Vnd mussen die gewesenen Senioren, desgleichen die gewesenen iuniores, je vier Personen, so sie zu solchem ampt tüchtig erkennen, nominiren vnd angeben, darauf last man die angegebenen Personen entweichen vnd welche aus den vieren von den anderen Cantoribus einmüttiglich angenommen, diese werden zu Senioren vnd Junioren confirmirett, dessen sich billig niemandt weigern sol, Sintemal ein jeder schuldig ist dasjenige auf sich zu nehmen, was zur Erbauung vnd Zuerhaltung der gantzen gesellschafft dienett vnnd gereichett.«

Einer Ablehnung der Wahl, wie sie in späterer Zeit hin und wieder vorgekommen sein mag, beugen die Statuten der Chemnitzer Kantorei mit folgenden Worten vor: »welcher nach geschlossener ordentlicher Wahl dieses Ambts sich verweigern würde, aus was Entschuldigung und Vorwendungen es geschehe, der soll der Gesellschaft ein Viertel gut Bier zugeben schuldig und dasselbe Jahr mit dem Ambte verschonet sein.«

Der Vorsteher »Ampt soll sein aller Einnahmen vnnd Ausgaben richtige Rechnung thun, die Convivia anstellen, off dieselbe in gegenwart der anderen rechnung machen, die Verbrecher, Gotteslesterer, vnndt Injurianten straffen vnndt alle der Geselschafft nothwendigkeit, nutz und aufnehmen bedenken vnndt schaffen vndt was dieselben neben vorgehender Meinung des Herrn Superintendenten vor billig erkennen, soll von allen vor kräfftig geachtet

1) Statuten der Leisniger Kantorei von 1581 § 17 und Statuten der Lommatzscher Kantorei 1580.

werden.«[1]) »Dem einen Seniorn geburt die einnam, der ander sol das Register haltten.«[2])

In Gewahrsam des ersten Vorstehers befindet sich die Kantoreilade, »darinnen das eingebrachte Geld, Statuten, Register und was sonst der Gesellschaft zuständig verwahrlich gehalten werden soll.«[3]) Der zweite Vorsteher führt die Schlüssel hierzu. Auch die Aufbewahrung des Inventariums an Noten, Speisegeräten, Leichenzierrat u. a.[4]) kam ihm zu.

Weshalb man der Sicherstellung der Statuten besondere Sorgfalt zuwandte, verraten die Satzungen der Kantorei zu Grimma (1602) mit den Worten: »Die Leges sollen in der Laden hinderleget werden, damitt nicht einer zur Subscription ohne bewust der gantzen gesellschafft kommen möchte vnnd do einer sich zu subscribieren angebe, soll es geschehen, wenn der Conuentus gehalten wirdt.« — »Vorsteher, die ihres Amtes vnfleissig vnndt vngebührlich walten, werden von der Gesellschaft zur Rechenschaft gezogen

---

1) Statuten der Leisniger Kantorei von 1581. § 17.

2) Statuten der Großenh. Kantorei von 1570.

3) Statuten der Chemnitzer Kantorei v. 1602. § 29, mitgeteilt v. Straumer a. a. O. S. 75.

4) Besonders erwähnenswert unter dem noch erhaltenen Inventar der Kantoreien sind zwei Foliobände Stammbücher der Leisniger Fraternität. »Beide in Leder gebunden und mit Goldschnitt ausgestattet stellen einen großen Teil der Mitglieder von der Gründungszeit des Vereins bis zur Gegenwart bildlich dar. Sie sind häufig mit schriftlichen Notizen versehen von den Personen selbst, oder von befreundeten Nachfolgern. Es sind Symbola beigeschrieben, Lieblingssprüche aus der Bibel in hebräischer, griechischer, lateinischer und deutscher Sprache, griechische, lateinische und deutsche Gedichte und biographische Mitteilungen des Bildträgers. Der erste Folioband enthält fast lauter Ölgemälde, hergestellt von geschickten Malern, die sich nicht genannt haben bis zum 30jährigen Kriege, meist sehr blühend aussehende Persönlichkeiten mit Vollbärten und im Gewand ihrer Zeit dargestellt; der Zahl nach 103. Der Titel auf dem Einband lautet: »Fraternitas chori musici. Leisnig 1622. Eingebunden 1757.« auf dem Rücken »Stammbuch«.

Den Anfang macht Bartholomäus Hörnigk Bornensis, seit 1611 Diakonus, 1619 Superintendent allhier; † 1629. Erst unter No. 6 kommt das Bild Caspar Langes, der zur Zeit der Gründung des Vereins (d. h. zur Zeit, wo die Statuten verfaßt wurden) hier Kantor war, und 1615 als Stadtrichter starb. Den Schluß des Bandes bildet das Konterfei des Johannes Haugk, geb. 1647, gemalt 1684.

Der zweite Folioband mit der Aufschrift: E. Löbl. Collegii Musici zu Leisnig de anno 1700« enthält von vornherein recht gute Ölgemälde mit charaktervollen Köpfen, wenn auch nicht mehr mit so roten Gesichtern wie im 1. Bande. Dann folgen Aquarellporträts, die ungeschickt entworfen und deren Farben verdorben und verschossen sind, vom Maler Sigismund Uhlig in Chemnitz (der seinen Namen wahrlich nicht zu seinem Ruhme beigesetzt hat). Von No. 36 an kommen Silhouetten und schließlich von No. 61 an Photographien, die anfangs mangelhaft, weiterhin besser werden. Die Zahl der Bilder beläuft sich auf 85. Den Anfang macht M. Köhler, Superintendent — Leisnicensis 1713. Den Schluß bildet die Photographie des 1880 verstorbenen Stadtmusicus Werner. — Leider gibt es in diesem Bande bedeutende Lücken.« *Müller:* a. a. O. S. 6 ff.

und nach gelegenheit ihrer Verbrechung vnndt erkänntniß der ganzen gesellschafft gestraft.«[1])

Der Mitgliederbestand der Vereine entspricht der Einwohnerzahl der einzelnen Städte. Er bewegt sich jedoch vorwiegend in dem Zahlenraum von fünfzehn bis vierzig.[2])

In den Kantoreien konzentrieren sich alle Gesellschaftskreise: Geistliche, Rats- und Kastenherren, Kirchenväter, Ärzte, Apotheker, Rektor, Kantor, Schulkollegen, Kirchner, Organist, Stadtpfeifer — zählen zu ihren Mitgliedern. — Einen nicht unerheblichen Bruchteil der Mitglieder macht der zu jener Zeit in Blüte stehende Handwerkerstand aus, der im Verein mit den Schulkollegen den eigentlichen musikalischen Kern des Kantoreichores bildet.[3]) Auch »verwanderte« Handwerksgesellen von Bürgerssöhnen und

---

1) Statuten der Leisniger Kantorei. 1581. § 35.

2) Zur Orientierung mögen folgende Angaben dienen: Die Kantorei zu Strehla rekrutierte sich 1595 aus 29 Personen: 16 Adiuvanten, 2 Fiedlers Jungen und 11 Kantoreiverwandten; 1601 aus 12 Adiuvanten und 15 Kantoreiverwandten. Die Statuten von 1606 sind unterschrieben von 14 Adiuvanten, inklus. des Pastors und Kantors zu Ortrand, und dreier »Geyger« aus der Umgegend — 14 Mitverwandten und 5 Witwen. — 1614 zählte die Gesellschaft 17 Adiuvanten und 11 Mitverwandte.

Die Kantorei zu Grimma zählte 1587 35 Mitglieder, darunter 12 passive, 1609 26 Mitglieder und 7 Witwen, 1610 35 Mitglieder, 1612 20 Mitglieder, 1613 29 Mitglieder. — Die Colditzer Kantorei hatte 1595 35, 1600 38, 1602 33 einschl. von 9 Astanten, 1612 30, 1615 34, 1618 35 Mitglieder. Der Rechnungsbericht der Kantorei zu Geithain v. J. 1612 nennt 22 »Astanten« und 16 »Cantoreyverwandte«. Die Großenhainer Kantoreiordnung v. J. 1570 ist unterzeichnet von 26, die Mügelner v. J. 1571 von 15, die Roßweiner v. J. 1567 von 17, die Colditzer 1588 von 28, die Altenberger 1606 von 22, die Geyerer v. J. 1618 von 19 Personen.

3) Um zu illustrieren, aus welchen Kreisen sich die Mitglieder rekrutierten, teile ich hier die Mitgliederliste der Colditzer Kantorei vom Jahre 1588 mit:

1. Adam Hermann Pfarrer vnd Superintendens.
2. Balthasar Forsterus Diakonus.
3. David Drawitzsch Schulmeister.
4. Elias Gerlach Cantor.
5. Simon Drawitzsch Collega scholae infimus vnd Kirchner.
6. Georgius Leuschner Organist.
7. Barthol Grenntz Amptschösser } der Cantorey liebhaber vnd förderer.
8. Bastian Schmidt Oberförster. }
9. Augustin Grunow Regierend Bürgermeister vnd ein Astant.
10. Hans Müller } Consules.
11. Martin Ott }
12. Ambrosius Wehner Richter weilandt Cantor ein Astant.
13. Martin Breunßtroff Regierend Richter.
14. Friedrich Müller Richter
15. Nikol Kellner } Rathsfreunde.
16. Hans Schuster }
17. Hans Buff
18. Caspar Forberger Rathsfreundt vnd ein Astant.
19. Paul Tischer Stadtschreiber vnd ein Astant.
20. Georg Bucheimb ein Astant.

Fremden finden, »wenn sie Musici seyn unnd des Chores fleissig abwarten«, in den Gesellschaften Aufnahme, »doch dass sie einen angesessenen Bürger, so der Cantorey verwand, welcher sie in allem Fall vertrete, für sich geloben lassen«.[1]) Die »Honoratioren« (Mitglieder des Rats etc.) sind in der Regel nicht statutarisch zur Unterstützung des Chores verpflichtet, wennschon ihre Mitwirkung beim kirchlichen Gesange erwünscht bleibt, und »man sich ihres Beystandes dem Choro Musico zu Ehren, soviel möglich und einem jeden gelegen, getrösten will«.[2]) In den Vereinen gilt für alle das gleiche Recht.[3]) Zeugnis hiervon gibt § 6 der Lommatzscher Statuten vom Jahre 1580, worin es heißt: »Dieweil gleiche Einlage in vnser zusammenkunft wie oben vermeldet, gehalten wird, so soll auch hinfurt keiner sich einer befreiung anmaßen vnnd sollen erstlich die Vorsteher, hernachmals auch die Jüngsten in der Cantorey — desgleichen auch der Musicus instrumentalis keinen vortheil für anderen fratribus haben, sondern zugleich wie auch andere mit der an- vnd einlage zu jeder Zeit verpflichtet sein.«

Neben den eigentlichen Sängern (Zugethanen, Adiuvanten, Adstanten, Cantores) treffen wir auch Nichtsänger (Cantorey-verwandte, extranei, Leuenbrüder) in den Gesellschaften an, die zwar die Rechte eines Adiuvanten genossen, sich jedoch durch Entrichtung einer höheren Eintrittsgebühr der Pflichten eines Sängers entledigten, hier und da höchstens verpflichtet waren, dem Gottesdienst auf dem Chore beizuwohnen.[4])

Die pomphafte Beerdigungsweise, die die Kantoreien ihren Mitgliedern zuteil werden ließen, wurde mehr und mehr das Hauptmotiv, sich die Mitgliedschaft der Vereine zu erwerben. Nicht nur die angesehensten und vermögendsten Bürger der Stadt, auch die Geistlichen der umliegenden Ortschaften, hin und wieder sogar die Adligen, die in der Nähe der Stadt ihr Besitztum hatten, traten nach dem Vorbild der Brüderschaften den Kantoreien bei.[5])

---

21. Hans Gengenbach ein Astant.
22. Hans Neumann ein Astant (1625 peste mortuus est).
23. Lorentz Breunßtroff ein Astant.
24. Hieronymus Lindener ein Astant.
25. Salomon Creutzer der Haußmann ein Astant mit den Zincken, geig, Posaun oder waß er kan.
26. Christoph Keufferstein Pappier Müller.
27. Wolff Brückener Teutzscher oder Meidtlein Schulmeister.
28. Michael Lindener des Rates Weinschencke.

1) Döbelner Statuten vom Jahre 1605 abgedruckt in G. J. Köhlers: »Lob der Kirchenmusik« .... Dresden 1705.

2) Chemnitzer Statuten 1602; vgl. hierzu Statuten der Altenberger Kantorei v. 1606. § 7.

3) In einigen Gesellschaften, wie in Torgau, Mittweida und Chemnitz waren die Vorsteher auf die Zeit ihrer Amtsführung von der Zahlung des Jahresbeitrages entbunden.

4) Cf. Statuten der Kantorei in Lützen von 1570.

5) Z. B. in Grimma, Chemnitz und Leisnig nachweisbar.

Die Versuche einzelner Gesellschaften, dem Überhandnehmen der unmusikalischen Mitglieder, die allem Anschein nach bereits in den ältesten Zeiten vorhanden waren,[1]) zu steuern, blieben erfolglos.

Bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts waren die Nichtsänger aller Orten in nicht unbeträchtlicher Zahl in den Vereinen vertreten. Ja in Chemnitz waren die Adiuvanten gegenüber den nichtmusikalischen Gliedern in der Minderzahl. Unter den 49 Mitgliedern vom Jahre 1610 befinden sich nur 15 Adiuvanten; unter den 62 Mitgliedern vom Jahre 1617 nur 25.[2])

Noch auf eine dritte Gruppe von Sängern sei verwiesen, die ohne ihr anzugehören, mit der Gesellschaft in enger Verbindung standen. Sie rekrutierten sich aus jungen Leuten — wohl meist »ungewanderten Gesellen und Lehrjungen so über 6 Jahr nicht aus der Schule gewesen«, die ihrer Jugend wegen oder auch infolge ihrer Mittellosigkeit sich nicht die volle Mitgliedschaft erwerben konnten. Sie betrachteten die Mitwirkung bei den gesanglichen Darbietungen der Kantorei nicht als einen Dienst, den sie leisteten, sondern als eine Vergünstigung, die ihnen zuteil wurde;[3]) bot sie ihnen doch Gelegenheit, die ihnen lieb gewordene Kunst des Gesanges zu pflegen und die während der Schulzeit erlangten musikalischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu üben und zu erweitern. Sie mußten sich den Statuten in gleicher Weise wie die Adiuvanten unterordnen. Welche Sorgfalt man ihrer musikalischen Ausbildung widmete, bekundet die Kantoreiordnung von Geyer (1618) mit den Worten: »Auff dass auch neben vnß Alten immerdar Junge Adiuvanten mögen aufferzogen werden, so sollen dieienigen Knaben und junge Gesellen, so nicht mehr in die Schule gehen, doch aber etwas singen können, obligieret und verbunden sein, die wochen über zumahl, wenn sie von den Schuldienern hierumb besprochen werden, Inn die Singstunden (d. h. in die Schulsingstunden) zu kommen. Damit man sie vben vnnd etwas Schweres übersingen könne. Wer alsdann retrahieret, soll vff vnnsern Convente gestraffet werden.« Die letztgenannten Worte wie die Bestimmung der Mitweidaer Kantoreiordnung vom Jahre 1595: »Die Knaben, so außerhalb der Schulen dem Choro assistieren, sollen mit der wöchentlichen Einlagen eine Zeit lang nach Erkenntnis der Gesellschaft verschonet werden« — beweisen, daß man hier und da auch diese Gruppe von Sängern als wirkliche Mitglieder ansah.

---

1) Statuten der Kantorei zu Großenhain von 1570.

2) Lauckner: a. a. O. Bd. X. 30.

3) Stat. der Döbelner Kant. v. J. 1605: »Ungewanderte Gesellen aber, sowohl als Lehrjungen, so über 6 Jahre nicht aus der Schule gewesen, sollen in dieses corpus musicum nicht eingenommen werden, sondern sich an dem, daß ihnen das Exercieren Musices auffm Chor vergünstiget wird, begnügen lassen.« Vgl. hierzu auch die Bestimmung der Leisniger Kantoreiordnung v. J. 1581: »Do Knaben auß der Schulen, so das Singen etzlichermaßen begriffen, vff Handtwerge gethan würden, soll ihnen vngewehret seyn, des Sonntags vndt Feste, Ihnen selbst zur vbung, besten vnd Ehren zum Choro zugehen, doch daß sie sich diesen Legibus gemeß verhalten.« (Müller: a. a. O. S. 13.)

Wer unter die Zahl der Adiuvanten aufgenommen sein wollte, mußte »der Musica kundig sein«.[1]) Hier und da war mit der Aufnahme eine musikalische Prüfung verbunden.[2])

Im allgemeinen bedurfte man ihrer jedoch nicht. War doch der Aufzunehmende dem Kantor noch von der Schulzeit her bekannt. In der Regel hatte er bereits mehrere Jahre lang die Kantorei bei ihren Aufführungen unterstützt und damit einen genügenden Beweis seiner musikalischen Leistungen erbracht. Welches Maß musikalischer Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme erforderlich war, läßt sich nicht feststellen. Die Anforderungen, die man an den Aufzunehmenden stellte, richteten sich nach der musikalischen Bildung, die ihm die Schule gegeben hatte, war also in den einzelnen Vereinen eine entsprechend verschiedene. Bei wenig befriedigenden Anfangsleistungen half die Liebe zum Gesang und der rastlose Eifer, mit dem man sich der Pflege desselben widmete, über manche Schwierigkeit hinweg. Zeugnis hiervon gibt die in den Altenberger Statuten v. J. 1606 sich findende Bestimmung: »Zum anderen, da sich einer in diese Gesellschaft begeben hette, der nicht perfecte singen könnte, der soll sich vleissig üben vnd hierinnen seiner Notturfft vnd Gelegenheit nach den Cantorem ersuchen, vnd do er von dem Cantore etwas zu vnterweisung begehrte, soll es Ihme vnwegerlich widerfahren.«

Ein Vergleich der noch vorhandenen Notenverzeichnisse zeigt, daß die Chöre kleinerer Orte sich mühten, denen der größeren Städte ebenbürtig an die Seite zu treten, indem sie von dem, was auf dem Gebiete der Komposition geleistet wurde, nur das Beste auswählten und sich zu eigen machten.

Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgte nur auf vorhergehendes »Ansuchen«. Neben der musikalischen Befähigung mußte der Bewerber einen »erlichen Namen« und »erbaren christlichen Wandel« nachweisen können. Bevor er sein Aufnahmegesuch einreichte, hatte er sich von dem Inhalt der Statuten »nothdürftig berichten« zu lassen. War mündlich über seine Aufnahme abgestimmt,[3]) so wurde er vom Vorstande in Gegenwart der gesamten Gesellschaft zum Mitgliede ernannt. Der Neueingetretene, der

---

1) Statuten der Kantorei zu Döbeln von 1605 und zu Chemnitz v. 1602. — Vgl. hierzu die Altenberger Satzungen von 1606: »Ein izlicher, so sich in die Gesellschafft der Musicorum begeben vnd sich derselben gebrauchen will, soll ein *Musicus oder litteratus* seyn.« (Vgl. die böhmischen Litteratenchöre.)

2) Statuten der Kantorei zu Döbeln vom J. 1605.

3) Wie sorgsam man bei dieser Abstimmung verfuhr, zeigt die Bestimmung der Colditzer Kantoreiordnung v. J. 1588: »Es soll aber keiner vfs neue in diese gesellschafft eingenommen werdenn, ohne consensu omnium, do ein Jeglicher sein votum zuvor gebenn, vnd maior pars concludiren soll, vnd mag man auch wohl die vota von den vorwandten der Cantorey, vom letzten oder vntersten, in obgesatzter ordenung zu colligieren anfangen, damit es nicht das ansehenn hette, als wenn der erstenn etliche dazu gestimmet hetten, die andern alle hernach solten vnd mußten consentiren.«

eine gewisse Einlage zu entrichten hatte, gelobte »mit Hand und Mund«,[1]) fleißig der Musik dienen zu wollen.

Er bekräftigte sein Gelübde äußerlich damit, daß er die Statuten, die ihm beim Eintritt vorgelesen wurden »manu propria« unterzeichnete und sein Siegel beidrückte. Zuweilen fügte er der Namensunterschrift einen Sinnspruch bei.[2]) Hierauf wurde ihm zur Begrüßung der gefüllte »Wilkum«[3]) dargereicht. — Die Aufnahme schloß sich in der Regel der jährlichen Rechnungsablage an, fand hin und wieder auch in außerordentlichen Konventen statt.

Auch Frauen werden in den Rechnungsbüchern und Statuten als Mitglieder erwähnt. Es sind die Witwen ehemaliger Mitglieder, die »solange sie nicht wieder freyen« die »beneficien der Gesellschaft« unentgeltlich weiter genießen und sich hier und da durch Zahlung eines gewissen jährlichen Beitrages sogar das Recht der Teilnahme an den geselligen Veranstaltungen der Kantorei sichern.[4]) Nur in vereinzelten Fällen konnten sich auch Frauen — Witwen — »deren Mann nicht zuvor ein membrum der Kantorei gewesen«,[5]) gegen Entrichtung einer hohen Eintrittsgebühr die Mitgliedschaft erwerben. Von gesanglichen Verpflichtungen waren sie in gleicher Weise wie die ersteren entbunden.

Die Einlage, die die musikalischen Mitglieder (Adiuvanten) »pro introitu« zu zahlen pflegten, war je nach Ort und Zeit verschieden. Sie betrug in Großenhain 1570 und Lommatzsch 1580 sechs groschen; in Roßwein 1567 einen Gulden und sechs Pfennige »Einschreibegeld«, in Oschatz 12 gr., in Chemnitz 1602 einen Taler; seit 1611 noch einen »Taler zum Leichentuch«, in Grimma 1602 »anderthalben thaler vnd Einen Thaler zum Leichentuch vnd drei groschen zu den Traurhuten«, in Rochlitz 1617 neben einer »willkürlichen Einlage zum Leichentuch« »einen halben Gülden«, in Geyer 1618 6 gr. In Strehla erhob man *seit* 1595 als Eintrittsgebühr den geringen Betrag von 2 gr. In Döbeln 1605 forderte man von eintretenden »verwanderten Handwercks-Gesellen«, wenn sie »Bürgerssöhne« waren, 6 gr., von »fremden« »Handwercksgesellen« hingegen die doppelte Gebühr »pro introitu«. In Leisnig 1581, Mittweida 1595 und Altenberg 1606 wurde die Höhe des Betrages in jedem einzelnen Falle von der Gesellschaft festgesetzt; sie richtete sich vermutlich nach der pekuniären Lage des Aufzunehmenden.

In Torgau 1596, Mügeln 1571 und Colditz 1588 waren die Adiuvanten von jeder Einlage befreit. Hie und da wurde dieselbe in Naturalien entrichtet.

---

1) Stat. der Kant. zu Geyer v. J. 1618.

2) Besonders erwähnenswert sind die trefflichen lateinischen Verse, welche sich in dem Mitgliederverzeichnis der Colditzer Kantorei finden.

3) Die Colditzer Kantorei kaufte 1591 für 1 fl. einen gläsernen »Willkomm«, »darauf des römischen Reiches Wappen« gemalt war.

4) Stat. der Kantorei zu Grimma 1602. § 2. — Stat. der Leisniger Kantorei 1581. § 33.

5) Stat. der Grimmaer Kantorei 1602. § 2.

Die neuaufgenommenen Kantores zu Lützen 1570 gaben »eine Tonne bier und ein essen Fische« — ein Brauch, wie er ähnlich in Eilenburg nach den Satzungen der Kantorei aus dem Jahre 1565[1]) herrschte.

Die Aufnahmegebühren der Nichtsänger, die als Liebhaber der »freien Künste und der Musik«[2]) angesehen sein wollten, überstiegen mit Recht die der Sänger. Sie betrugen in Strehla und Geyer doppelt so viel, als die der Sänger, also 4, bez. 12 gr. Neueintretende, die »*weder schreiben noch lesen konnten*«, hatten in Geyer »pro introitu felici« einen Taler zu entrichten.

In Chemnitz 1602 kauften sich Nichtsänger mit drei, seit 1607 mit fünf, seit 1609 mit sechs Talern in die Gesellschaft ein; in Leisnig 1581 mit »vier gutten schock«, in Grimma 1602 »mit fünf Gulden, einem Thaler zum Leichentuch vnd drei Groschen zum traurhuten.« Die Hälfte dieser ziemlich hohen Eintrittsgebühr war sofort »zum Eingange« zu hinterlegen, der Rest jedoch erst in Jahresfrist zu entrichten.[3]) Die Döbelner Kantorei regelte 1605 den Eintritt von Nichtsängern durch folgende Bestimmung: »So sich auch sonsten ein Einheimischer, der kein Musicus ist, oder ein Benachbarter in diese löbliche Societät begeben wollte, soll auff des Herrn Pastoris, Senioren und der gantzen Gesellschafft Erkänntniß stehen, welche ihm denn etwas *Namhafftes* pro introitu zu erkennen sollen.« In Oschatz schwankten die Eintrittsgelder der Nichtsänger zwischen 1 und 12 Talern. Die Aufnahmegebühr betrug in Colditz nach den Statuten v. J. 1588 für Personen, »die keinen Astanten geben«, 6 fl. und 2 gr. pro inscriptione, für Pastoren der Umgegend 3 fl. und 1 gr. pro inscriptione, für Adlige 9 fl. und 3 gr. pro inscriptione. Oft verwandelte man die Einlage in Naturalien. In Großenhain fanden sich die passiven Mitglieder bei ihrem Eintritt bis zum Jahre 1570 mit einem Viertel Bier ab, in Torgau 1596 »mit einer Kufe torgisch Bier«, in Rochlitz 1617 »mit einem Viertel Bier — oder soviel Geldt es zur selben Zeitt gilt«, in Lützen 1570 »mit einem viertel bier und einem gericht vischen«, in Mügeln 1571 mit einem Viertel Bier und einer Collation. Auch in Oschatz werden Bierspenden gelegentlich als Einlage in den Akten erwähnt. Zuweilen machte man sich hier auch durch Schenkung einiger Klaftern Holz oder durch Ausrichtung eines Mahls von der Zahlung einer Eintrittsgebühr frei. Hie und da begegnen wir auch schon zu Ausgang dieser Periode dem Brauche, daß die Eintretenden neben der üblichen Eintrittsgebühr einen zinnernen Teller, Becher oder Kanne stifteten. Die gestifteten Geräte trugen Namen und Jahreszahl des Schenkgebers. Häufig war auf ihnen ein kurzes Symbolum[4]) in lateinischer oder deutscher Sprache eingraviert. Starb ein

---

1) Stat. der Kantorei zu Eilenburg; mitgeteilt von A. Werner; Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst. Jahrg. 1902. No. 4.

2) Stat. der Leisniger Kantorei von 1581.

3) Stat. der Kantorei zu Grimma v. J. 1602.

4) Auf den Speisegeräten der Leisniger Kantorei fanden sich Symbola, wie die folgenden: »Jesus gaudium et salus. Virtute duce, comite fortuna. Si deus pro nobis, quis contra nos? Recte faciendo neminem timeas. Wie Gott

Mitglied vor Entrichtung seiner Eintrittsgebühr, so war die Kantorei »befugt, dasselbe bier, oder soviel Geldt von des verstorbenen Erben einzunehmen und Inn den Fiscum zu fortsetzung der Cantorei zu legen.«[1])

Der Austritt von Mitgliedern scheint in dieser Periode (1570—1618) eine Seltenheit gewesen zu sein. War ein Adiuvant gezwungen, seinen Wohnsitz zu wechseln, so hatte er die Gesellschaft »vor seinem Abzug zu Gaste zu bitten«, konnte jedoch gegen jährliche Zahlung einer bestimmten Summe auch weiterhin Mitglied der Gesellschaft bleiben, und an ihren Gastereien teilnehmen.[2]) Bejahrte Cantores, die der Gesellschaft in Treue gedient hatten, waren von gesanglichen Verpflichtungen entbunden. Die ihnen zustehenden Rechte und Benefizien wurden ihnen nicht verkürzt.

Das Verhalten der Mitglieder untereinander war durch statutarische Erlasse geregelt. Persönliche Streitigkeiten und Händel, wie sie zuweilen wohl unter den Mitgliedern ausbrachen, waren »den Vorstehern klagweiss vorzubringen«[3]) und wurden von diesen — gewöhnlich in Gegenwart sämtlicher Mitglieder — geschlichtet. Daß einem jeden das Recht zustand, mit beratender Stimme an dem Verhör und den Verhandlungen teilzunehmen, machen die Satzungen der Großenhainer Kantorei mit folgenden Worten kund: »Wenn ein gerichtte wieder einen oder mher der Cantorei einverleibtten, wes standes der auch sei, gehalten wirdt oder andere hendel vorfallenn, Sol ein jeder ohne schew seyne meinunge ohne allen affect vnnd widerwillen anzeigen, damit aber sich niemandtt einiger vngunst zu befaren habe, vnnd seine meinunge vngescheuett sagen möge, Soll hiemitt ernstlich verbotten sein, das keiner, wie man saget, aus der schule oder Rath schwatze, vnd den Parten oder sonst andern meldung thue, was eines Votum oder stimme gewesen, handeltt aber einer wieder dis verbott mutwilligklich, der sol in gleiche, oder höhere straffe, mit dem Part genommen werden, deme er von iemand meldung gethann.« — Wie streng man mit dem verfuhr, der durch ungebührliches Benehmen das Ansehen und den Ruf der Gesellschaft schädigte, bezeugen die Leisniger Satzungen (1581) mit den Worten: »Es soll auch keiner auff diese Gesellschafft vndt löbliche wohlmeinende Ordnung in oder ausserhalb der Versamlung weder auf dem Chore, noch sonsten schimpflichen reden, diese vor vnnöthig oder vnnütz achten vndt ohne ursach vmb privat affectus willen kegen einen andern sich dermassen entrüsten vndt erzürnen, dass er hoher vndt vnwiederrufflicher beteurung

---

will. Jesus giebt Kraft und Leben. Allein Christus kann uns retten. Gott rettet und sorget. An Gottes Segen ist Alles gelegen. Mit Pauken- und Trompetenschall lobt man Dich Höchster überall.« — Cf. Müller: Festschrift zum Gedächtnis des 300jährigen Bestehens der Kantorei zu Leisnig. S. 31.

1) Statuten der Kantorei zu Lützen v. J. 1570. § 2.

2) Statuten der Kantorei zu Grimma v. J. 1602. § 31; desgl. zu Strehla v. J. 1606; desgl. zu Mittweida v. J. 1595.

3) Statuten der Kantorei zu Lützen § 17. Cf. hierzu desgl. zu Großenhain, Leisnig § 30; desgl. zu Grimma § 17.

vorreden wolle, ferner hierbey zu seyn, oder der gesellschafft nutz vnndt aufnehmen nicht zu bedencken, Auch etwas, das zur Musicam gehöret, nicht mehr zu gebrauchen noch anzurühren oder auch in Zorn die Partes von sich werfen, vnndt davon laufen. So oft das geschieht, soll Er sechs groschen zur Straffe verfallen seyn. Vndt da die Verbrechung allzu gros, sol er off erkäntnis des Herrn Superintendenten, der Vorsteher vndt aller anderen Fratrum von dieser gesellschafft abgesondert werden.«[1])

Das rasche Aufblühen der Gesellschaften zu Ausgang des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts läßt sich zum guten Teil auf den materiell günstigen Grund zurückführen, auf dem sie ruhten. »Kurfürstliches Amt«, »Kämmerei« und »gemeiner Kasten« gaben ihnen durch Geld und Bierspenden, nach wie vor, Beweise ihres Wohlwollens. Besondere Privilegien gewährte ihnen hier und da die Kirche: Die Waldheimer Kantorei genoß seit 1587 die Vergünstigung, dreimal im Jahre — am 1. Christ-, Oster- und Pfingstfeiertage — den Betrag des Klingelbeutels einziehen zu dürfen.[2]) Ein ähnliches Recht wurde 1575 der Wolkensteiner Kantorei eingeräumt, indem man ihr kirchlicherseits alles Geld überwies, das während der drei hohen Feste am dritten Feiertage in den »Cymbelsäckel« der Kirche eingelegt wurde.[3])

Eine ergiebige Einnahmequelle der Großenhainer Fraternität war der ihr jährlich zugehende Erlös von fünfzehn Kirchensitzen, die zu vermieten die Gesellschaft »fast seit der Reformation« berechtigt war.[4]) In Städten, wo der Bergbau blühte, erstand den Fraternitäten eine mächtige Förderin in der Bergknappschaft. Um der Kantorei fleißige Sänger zuzuführen, und damit ihren musikalischen Glanz zu erhöhen, erklärten 1606 »die Herren Gewercken und Factores« der kleinen Bergstadt Altenberg: »dieweil auch deß mehrentheilß Adiuvanten sich der Bergkarbeit behelffen . . . sollen die, wofern sie sich sonsten Erlich vnd frömlich verhalten, für andern gefördert werden.« Daneben gewährte ihr die Bergknappschaft die jährliche Spende von 1 fl.[5]) Nicht unbeträchtlich wurden die Revenuen der Oschatzer Kantorei gesteigert durch die Geldgeschenke, die ihr »durchreisende Herrschaften und Fürsten« als Vergütung für musikalische Aufwartungen verehrten. Sie erhielt beispielsweise 1552 »ein gut Schock zu ihrem Teil vom Curfürst August«, 1554 zwei Taler, weil sie »Curfürst August und sein Gemahl angesungen«, 1559 zwölf Groschen vom Kurfürsten und 24 gr. vom Herzog

---

1) Vgl. hierzu die Statuten der Kantoreien zu Lützen 1570. § 18; Grimma 1602. § 19; Mügeln 1603. § 8.

2) Hauptstaatsarchiv: Akten des Amtsgerichts zu Waldheim. No. 56.

3) Akten die Konfirmation des in der Kantoreifrat. zu Wolkenstein aufgerichteten Wittwenfiskus betr. 1722, Königl. Superint. zu Marienberg Rep. I. Sekt. I. Kap. VII. No. 6.

4) Aktenfaszikel des Großenhainer Kirchenarchivs.

5) Statuten der Altenberger Kantorei v. J. 1606. — Vgl. hierzu das S. 157 Anm. 1 v. d. Kantorei zu Geyer Mitgeteilte.

Magnus zu Holstein, 1597 4 fl. vom Könige von Dänemark und 10 Tlr. von Herzog Johann Friedrich Wilhelm, laut Rechnungsbericht vom Jahre 1631/32 2 fl. 6 gr. »von ihrer königlichen Majestät aus Schweden.«

Auch Privatvermächtnisse und Schenkungen vermögender Bürger in Form von Geld- und Naturalzuschüssen trugen erheblich dazu bei, die Finanzen der Fraternitäten zu heben.[1])

Hier wurde ihnen ein Fischereirecht eingeräumt,[2]) dort ließ man sie an Hofjagden teilnehmen.[3]) Die jährlichen Rechnungsabschlüsse weisen bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts einen ständigen Überschuß auf, der die Tatsache erklärt, daß bereits Ausgang des 16. Jahrhunderts verschiedene Vereinigungen bedeutsame Kapitalien besaßen,[4]) die an Mitglieder gegen Verzinsung ausgeliehen wurden.[5])

---

1) Der **Mügelner** Kantorei beispielsweise wurden 1615 in dem Testament eines Bürgers 20 neue Schock ausgesetzt. Akten der Superintendentur Wurzen. (Archiv der Sup. Grimma. Abt. 1. Rep. I. Loc. XV. No. 617.) Welch reichliche Verehrungen und Vermächtnisse der **Chemnitzer** Kantorei zuflossen, hat Lauckner in Mitteil. des Chemn. Geschichtsvereins X. 42 ff. ausführlich geschildert. — An den freigebigen Sinn der Bürger appellieren die Satzungen der **Geyerer** Kantorei v. J. 1618 in folgenden Worten: »So einer vnter vnser Fraternität Ausbeut auffm Bergkwerk haben würde, sol er der Communion oder Fisco Eine Vorehrung Thun zu seinem Gedächtnis, wat seyn guter Wille seyn wirdt. So wol wollte einer nach seinem Tode, etwas dazu vortestieren. Welches denn alles vleissig zu stetem Ehrengedechtnis desselben Beneficii hierher in dies Buch soll getragen vnd eingeschrieben werden.« — Die **Dahlener** Kantorei erhielt altem Herkommen gemäß jährlich 3 Klaftern Holz aus dem Hospitalholz. — Der **Colditzer** Kantorei floß 1617 ein Vermächtnis zu, von dessen Zinsen jedes Jahr »ein Gericht Fische« für 5 Tische gekauft und visitationis Mariae verspeist wurde. In dem Rechnungsbericht der genannten Fraternität v. J. 1618 lesen wir: »Ein Vaß Bier hatt Anna Melchior Andresen schulmeisters Witwe aus gutem willen der gantzen geselschafft verehret zu dem ende, das man sie vfm todesfall in desto größerer frequentz vnd mit mehrer willigkeit zu ihrem ruhebettlein begleiten soll.«

2) Z. B. in Wurzen, Mittweida, Grimma, Leisnig und Geyer. — Auf Veranlassung des Bischofs Johann erteilte der Rat zu Wurzen 1583 der Kantorei die Erlaubnis, jährlich zweimal »im Nemter Bach« zu fischen. (Aktenfaszikel der Stiftssuperintendentur zu Wurzen; Registraturen die Kantorey betr. 1652 bis 1737). In den Stat. der Mittweidaer Kant. v. J. 1595 findet sich die Bestimmung: »Hat der Rat der Cantorey vergönnt, jährlich von dem Convivio musico die Gottesaue auf der Cantorey Mühe vnd Unkosten zu fischen vnd die Fische dem Wirthe, das tl um 1 gr. zu lassen.«

3) Z. B. in Olbernhau.

4) Die »Summa aller Einnahme« inklus. eines Grundkapitals von 149 fl. 5 gr. betrug 1578 in der Oschatzer Kantorei 212 fl. 12 gr. — Das Vermögen der Colditzer Kantorei betrug 1596 145 fl., 1604 149 fl. 8 gr., 1618 221 fl. 3 gr. 4 ₰. — In den Statuten der Mügelner Kantorei 1602 findet sich die Bestimmung § 19 »was den Hauptstamm oder ausgeliehen geldt belanget, der sol jerlichen von denn Zinssen oder andern gefellen, zum wenigsten vmb ein Newschogk erhöhet vnd vermehret werdenn.«

5) In Mittweida regelte man nach den Stat. v. J. 1595 die Verleihung von Kantoreigeldern durch folgende Verfügung: »Weil sich das Einkommen der

Die regelmäßigen Steuern, die man in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hier und da erhob, waren den jeweiligen günstigen Vermögensverhältnissen der Gesellschaften entsprechend, meist unbeträchtlich. Sie wurden halbmonatlich, monatlich, viertel- oder halbjährlich gezahlt, gewöhnlich jedoch bei den Zusammenkünften der Kantoreien mit Rücksicht darauf, daß sie zur Bestreitung der durch die Konvivien verursachten Kosten dienten. Wer den Zahlungstermin versäumte, hatte bei der nächstfolgenden Zusammenkunft den doppelten Betrag als Strafe zu entrichten. In der Regel wurde die Steuer durch den Kalkanten oder einen Schulknaben eingetrieben. Für die passiven Mitglieder (Kantoreiverwandten) war dieser Jahresbeitrag meist höher bemessen, als für die Sänger.[1])

Erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts, als die jährlichen Gastereien — Konvivien — an Ausdehnung gewannen, unter dem betrügerischen Treiben der Kipper und Wipper aber der Geldwert sank und eine Verteuerung der Lebensmittel eintrat, sahen sich die Fraternitäten genötigt, die Jahres- bezw. Quartal- oder Monatsbeiträge der Mitglieder zu erhöhen. — Da der »chorus musicalis mit Einlagen zum Gottesdienste«[2]) in den meisten Orten »verschonet« blieb, wurde es hier und da Brauch, während des Gottesdienstes einen Knaben »mit der Stimme«, oder »Büchse« auf dem Chore umhergehen und einige »Chorpfennige colligieren« zu lassen.[3])

Cantorey vermehret und den Vorstehern wegen des vielfältigen einzelnen Ausleihens zu fl. und gr. große Mühe giebt, also wird rathsam geachtet, den Vorrath der Cantorey mit $2^1/_2$ fl. abzutheilen und einem jeden Adiuvanten so ers begehret mit versiegelter Handschrift und 18 ß Zinsen auf ein Quartal ausgeliehen. und solches, wenn es ein andrer begehret 3 Wochen zuvor aufzukünden, und demselben zu willfahren. So aber nicht so viel Personen sind als die Abteilung der $2^1/_2$ fl. und einer mehr als ein Theil begehret, kann es ihm auch auf gewisse Versicherung gefolget werden. Und wenn das Einkommen mit der Zeit sich vermehret, kann einer eine größere Abtheilung mit dem Ausleihen auf Erkänntnis der Seniorum halten.« Vgl. hierzu: die Leisniger Kantoreiordnung v. J. 1581. § 29. Müller: a. a. O. S. 13; ferner Lauckner: a. a. O. X. 46 ff.

1) Nach den Stat. d. Altenberger Kant. v. J. 1606. hatten die musikalischen Mitglieder vierteljährlich 6 ß zu entrichten, die Nichtsänger dagegen den dreifachen Betrag. In Chemnitz zahlten die Adiuvanten monatlich 1 gr., die passiven Mitglieder 18 ß.

2) Worte der Tauchaer Kantoreiordnung v. J. 1622.

3) In **Strehla** wie in **Mittweida** begegnen wir seit 1595 der Sitte, an Sonn- und Festtagen von jedem Adiuvanten 1 ß, an den drei Hauptfesten 3 ß zu erheben. Indes war es den Kantores freigestellt, diese Steuer viertel- oder halbjährlich zu entrichten. 1614 wurde die Zahlung der »Chorpfennige« in Strehla statutarisch in eine feste halbjährliche Steuer verwandelt. Sie betrug für »Adiuvanten« 3 gr. Für die »Mitverwandten« jedoch 6 gr. — In **Rochlitz** galt nach den Statuten von 1617 zu Recht: »Ein jeder Adiuvant soll alle Sonntage und Festtage einen Pfennigk, an den drey Hauptfesten aber drey Pfennige dem hierzu verordneten Knaben auf's Buch einlegen; wehre aber einer aus den Adiuvanten einen oder mehr Sontage abwesent, soll er die Contribution hernacher mit einander geben. Dieienigen, so nicht mit zu Chore gehen, sollen solche Einlagen wegen befreihung der straffen geduppelt geben. (!) und dieselben quartal-

Den Abwesenden schickte man die Büchse ins Haus;[1]) prüfte man doch auf diese Weise zugleich, ob die Gründe, mit denen sie ihr Fernbleiben entschuldigt hatten, der Wahrheit entsprachen. —

Ganz nach der Weise der alten Brüderschaften stellten sich einzelne Kantoreien als Unterstützungsgemeinschaften dar. Wurde ein Mitglied durch »langwierige Krankheit« heimgesucht, so unterstützte man es aus dem Kantoreifiskus.[2]) Echt christlichen Geist atmet die in der Geyerer Kantoreiordnung vom Jahre 1618 sich findende Bestimmung: »Do auch etwa, welches doch Gott gnedig abwenden wolte, eine anffellig krankheit oder Pestis grassieren sollte, sollen die Membra dieser Gesellschaft nicht von einander sitzen: Nicht zwart als dahin gemeinet das man sich mutwillig Inn Gefahr geben sollte, sondern das Einer dem andern mit guttem Rath vnd That besten Vermögens beyspringen. Vnd wenn einer Entweder selbst oder der seinigen eines zu solcher Zeit mit Tode abgehen sollte, Sollen die andern nichtsdestoweniger gleichermassen mit zu Grabe zu gehen vnd zu tragen schuldig sein, ohn allein das man die Leiche zuvor heraus vor die Thür verschaffe.« — Die Colditzer Kantorei setzte 1611 fest, »daß nach Ableben einer jeden Person, welcher dieser gesellschaft membrum gewesen, seiner nachgelassenen Wittbin oder Kindern (:andre Erben ungemeinet:) fünff thaler zur beisteuer eines ehrlichen begräbnis sollen ausgezahlet werden. Doch das in Auszahlung das Letztere dem ersten von halben zu halben Jharen nachwarte.« Der Beschluß repräsentiert den ersten Versuch einer Einrichtung, wie sie Anfang des 18. Jahrhunderts in fast allen Fraternitäten nachweisbar ist.

Hin und wieder erstreckten sich die Wohltätigkeitserweise der Kantoreien auch auf Nichtmitglieder.[3])

Der Hauptzweck, dem die Gesellschaften dienten, galt jedoch der Pflege des kirchlichen Kunstgesanges. Zur Ehre Gottes und zur Erbauung seiner Gemeinde — lautete der Wahlspruch, von dem sie geleitet wurden.

Kaum hatte das Geläut der Glocken den Beginn des Gottesdienstes

---

weise erlegen.« Die Kantorei zu **Geyer** regelte 1618 die Beiträge der Mitglieder auf folgende Weise: »damit vnser Fiscus desto besser wachse, ist vorwilliget, dass ein Jedes Membrum vnserer Cantorey, jährlichen Dreyzehn groschen vnd also alle 4 wochen 1 gr., welcher durch einen jeglichen soll eingefordert werden, erlege. Sowohl zur Steigerung vnd auffnehmen obgedachten Fisci sollen die Pfennige, So Sonn- und andere Festtage vffm Chore von Adiuvanten oder fremden eingeleget werden, denselben besonders gesamblet und zum besten behalten werden. — Die Kantorei zu **Colditz** war nach den Satzungen von 1588 befugt, jeden Sonn- und Festtag »vnter der Predigt« das »schellensecklein« durch den Kalkanten auf dem Chor »herumtragen vnd alle Personen damit begrüßen« zu lassen. »Ingleichnus waß in der Schloß Capellen, in Jagd oder anderen Lagern erbethen wirdet, soll gleichesfalls der Cantorey gefolget werden.«

1) Eilenburger Kantoreiordnung v. J. 1565.

2) Lommatzscher Kantoreiordnung v. J. 1580.

3) In den Rechnungsberichten der Kantorei zu Colditz finden sich die Einträge: 1597: 1 gr. einem armen Mann. 1604: 2 gr. einem armen Studioso von Wittenberg.

verkündet, so waren die Kantores zur Stelle. Von der Schule her kamen der Kantor, die »Schulregenten« und der Knabenchor, an Festtagen unter Anstimmung eines geistlichen Liedes [1]). Zu gleicher Zeit erschienen der Organist und der Stadtpfeifer »mit seinen Gesellen«, um die Singstimmen durch Orgel- und Instrumentenspiel zu verstärken.

Außer den Genannten war nur einheimischen Standespersonen und vornehmen Fremden der Zutritt zum Chor gestattet — den letzteren wahrscheinlich im Hinblick auf die »Verehrung«, um die man sie anzugehen pflegte.[2])

Ließ man auf dem Chore auch alle Standesunterschiede fallen, so behandelte man doch die älteren Mitglieder mit einer besonderen Ehrerbietung. Gern gab man ihnen »Platz und Raum«,[3]) wenn man nach beendetem Gesange seinen Stand auf dem Chore einnahm, um die Predigt sitzend anzuhören.[4]) Erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts begegnen wir einer bestimmten Rangordnung auf dem Chor. Charakteristisch hierfür ist die Bestimmung der Döbelner Kantoreistatuten vom Jahre 1605: »Wenn abgesungen, sollen sie habita honorum et aetatis ratione die Stellen *am Gitter*[5]) nacheinander einnehmen, als nehmlich, daß nach der Schuldiener Stande den Senatoribus Graduatis und vornehmen Frembden, so sie vorhanden, die nechsten Stellen gelassen werden. Die andern sollen sich dem Alter nach wie lange jeder dem Chor beywohnet ihnen nachsetzen. Würde einer ex Junioribus wiederlich sich erzeigen, soll er von den Superioribus gebührend angesehen werden, dieweil ohn ihm das Singen doch wohl kann verrichtet werden.«

---

1) Lommatzscher Kantoreiordnung v. J. 1580: »Wir ordnen auch, das die Schuldiener sambt der Gantzen schulen auff Nativitatis vnnd Circumcisionis Christy Item auff Trium Regum et Purificationis Mariae das Puer natus in Bethlehem oder in Nataly Dominy, Desgleichen auff Ostern Surrexit Christus hodie vnnd auff Pfingsten Spiritus sancti gratia singen. In den schulen anheben, folgents in der Prozeß mit singen auf den Chor gehen sollen.«

2) Statuten der Strehlaer Kant. v. J. 1595: »Den Fremden wird die Tafel fürgetragen.«

3) Statuten der Torgauer Kantorei v. J. 1556: »also gebieten wir hiermit ernstlich daß alle und jede, welche der Cantorei nicht zugehören, auf den Chor zu treten, sich sollen gänzlich enthalten; desgleichen dass die jüngsten Cantores den ältesten, auch den fremden Herren, so von Universitäten und anderswoher auf den Chor treten würden, ihnen wie billig Platz und Raum geben sollen.« Cf. Taubert: a. a. O. S. 14.

4) Statuten der Kantorey zu Altenberg v. J. 1606: »es soll auch allen Knaben genzlich den Adiuvanten aber außer Verlesung der Evangelien und Episteln an die Lehne zu treten, verboten sein. Sondern von anfang des Ambts bis man den Glauben singet, vnd nach der Predigt bis zum Ende der Messe vnd Vesper sich für dem Pulte finden lassen. Auch auff das Anstimmen gutte acht haben auff das nicht muhtwillig durch eilent zulauffen confusiones gemacht werden, wie dan oft zu geschehen pfleget bei poen 3 gr.«

5) Beachtenswert! Um den Schall zu dämpfen, ließ man das Chor vergittern. — Cf. hierzu die Lommatzscher Kantoreiordnung v. J. 1580. § 17.

Von der Zucht und Ordnung, wie sie in den Gesellschaften geltend waren, legen sämtliche Satzungen Zeugnis ab.

In einigen Fraternitäten herrschte die Gepflogenheit, die Adiuvanten »den Tag zuvor, ehe man figurieret, durch einen ausrichtsamen Knaben zum Chore laden zu lassen.« Wie sorgfältig man bei dieser Einladung verfuhr, zeigt die Bestimmung: »vnnd soll der Knabe solches nicht allein des Adstanten Kindern vnnd Gesinde oder sonsten Jemandes, der Ihme ohngefähr im Hause entgegenkommt, anzeigen, sondern fleißige nachforschung haben, wo derselbige anzutreffen vndt Ihme solches selbsten gebührlichen anmelden«.[1])

Zu Ausgang des 16. Jahrhunderts wurde es bräuchlich, den Mitgliedern bei der Einladung ein zinnernes Zeichen — signum convocatorium genannt — zuzustellen, das man lediglich zu diesem Zwecke hatte anfertigen lassen.[2]) Die Zeichen, auf denen die Namen der Mitglieder eingraviert waren, wurden in der Kirche oder auf dem Gottesacker von dem Kalkanten zurückgefordert und ermöglichten eine gewisse Kontrolle über die Mitglieder. Zweckdienlicher war die in einigen anderen Vereinigungen sich findende Einrichtung, die Mitglieder bei ihrem Eintritt statutarisch zu regelmässigem Besuch des Gottesdienstes an bestimmten Sonn- und Festtagen zu verpflichten, und nur in Ausnahmefällen eine besondere Einladung an sie ergehen zu lassen.[3])

Jede Störung des Gesanges oder der Predigt von seiten der Kantores wurde streng geahndet, damit — wie die Statuten der Kantorei zu Grimma in treffender Weise ausführen — »die Predigt nicht verachtet und die liebe Jugend nicht offendieret werde«.[4])

Die Strafen, die den Störer trafen, waren verschieden. Wie streng man zuweilen geringfügige Störungen ahndete, zeigt Artikel 17 der Lommatzscher Statuten, wo es heißt: »Welcher vnter dem singen auff dem Chor spacirett, oder zum Gitter hinunter sihet, oder weil die andern singen auff der Orgel vor der thür draussen sich vmb sihet, sol sechs pfennige einlegen zur straffen«.

Nicht im Einklang mit den scharfen Worten des Tadels, mit dem beispielsweise die Satzungen der Leisniger Kantorei Störungen des Gottesdienstes rügen, steht das milde Strafmaß, das sie hierfür anordnen.[5])

Wer sich an den Sonntagen, wo das ganze »Amt« mit Figuralgesang zu bestreiten war, nicht rechtzeitig zum Gottesdienst einfand, wurde ebenfalls

1) Statuten der Leisniger Kantorei v. J. 1581. § 7.

2) Dieser Brauch ist nachweisbar in den Kontoreien zu Mügeln (1593), Leisnig und Großenhain. Auch in den Satzungen der Kantorei von Hartha 1677, Jöhstadt 1761, sowie in dem Rechnungsbericht der Kantorei zu Dippoldiswalde v. J. 1687 wird darauf Bezug genommen.

3) Cf. Die Statuten der Kantorei zu Lützen 1570. Statut der Kantorei zu Roßwein v. 1567. Stat. der Kantorei zu Altenberg 1606 § 3 u. 4.

4) Hierzu die Strehl. Statut. v. J. 1595 . . . »um der lieben Jugend keine Ergernis zu geben.«

5) Müller: Die Leisniger Kantorei S. 10.

gestraft. Das Strafmaß richtete sich nach dem Grade der Verspätung. Eine noch größere Strafe traf den, der »ohne genugsame vorgehende entschuldigung vnd erlaubnis oder andern erheblichen vrsachen, als krankheit, überfeldsein, verrichtung der Herrengeschäffte gar aussen bleibt«.[1]) »Uff den *gemeinen Sonntagen* aber, *wenn nicht ganz figural* gesungen wird, soll ein jeder, so viel möglich, dem Choro beiwohnen und Gottes Ehre befördern helfen.«[2])

Die Teilnahme an Gottesdiensten, bei denen von Anfang bis zu Ende figuraliter gesungen wurde, war demnach obligatorisch.

Ja hie und da war sogar das Fehlen an »gemeinen Sonntagen« unter Strafe gestellt. In den *Lützener* Statuten von 1570 beispielsweise lesen wir: »Wer auff die hohen Fest auff dem Chor nicht erscheinen wirdt, es sey zur Meß oder Vesper, soll vor jedes mahl verfallen seyn einem groschen. Wer an gemeinen Sonntagen entweder auff erforderung des schulmeisters, so am Sonnabend zuvor oder Sonntags früe zu geschehen pflegt, wenn man extraordinarie figurirt oder auch sonsten ohne Erforderung über den andern Sonntag . . . . nicht kumpt, oder wann er schon inn der kirchen ist, aber doch in seinem stande bleibet und nicht auff dem Chore zum singen erscheinet, und dessen keine erhebliche ursach und entschuldigung hat, einen halben groschen.« —

Weniger schroff nach dieser Seite hin sind die Ausführungen der Großenhainer Kantoreisatzungen von 1570, aus denen indes die Tatsache hervorleuchtet, daß der Besuch des Gottesdienstes für jedes gesunde Gemeindeglied als selbstverständlich angesehen wurde.

Hierin heißt es: »Inn die Kirchenn oder auff's Chor deßgleichenn zum Tentiren sol niemandt vonn denn Cantoribus bey poena zu kommen verbundenn seinn, Sondern es wirdt die gelegenheit der zeit vnnd gescheft auch eines jedern andacht in darzu anhalten«.

Auch in der Colditzer Kantorei scheint sich ein Bedürfnis zur Festsetzung von Strafmitteln nicht geltend gemacht zu haben. Die Statuten v. J. 1588 bemerken hierzu: »Auf der Astanten langksam kommen oder außenbleiben, do sie zum singen erfordert sein, ist keine multa geordnet, Ihnen zu Ehren, daß man bestendig hoffet, sie werden mutwilligk vnd ohne Vrsach nichts, darumb sie zu beclagen, committirn, Ja ut viri boni pietatis amore, vnd nicht formidine multae in officio sein vnd sich finden lassen.«

In welch strenger Weise die Strafbestimmungen zuweilen gehandhabt

---

1) Stat. der Leisniger Kant. von 1581. § 8. — Ähnliche Bestimmungen finden sich: Stat. d. Chemnitzer Kant. v. 1602. § 4. Stat. d. Grimmaer Kant. von 1602. § 12. Stat. d. Eilenburg. Kant. von 1565. § 2. Stat. d. Roßwein. Kant. v. 1567. § 4. 5. Stat. d. Lommatzsch. Kant. von 1580. § 15. 16. Stat. d. Mügeln. Kant. von 1603. § 1. Stat. d. Altenberger Kant. von 1606. § 3. 4. Stat. d. Rochlitzer Kant. von 1617. Kap. II. § 3. Stat. d. Kant. zu Geyer von 1618. § 6. 7. Stat. d. Torgauer Kant. von 1596.

2) Stat. d. Leisniger Kant. von 1581. § 8.

wurden, zeigen die Statuten der Lützener Kantorei mit den Worten: »Auff dass nun aber auch die straff felligen gebührlich Inn Acht genommen werden mögen, Soll der Schulmeister Alhier vonn einem tentamine zum Andern ein ordentlich Register halten und ohne affection oder einiger person Ansehen wann und wie langsam ein Jeglicher An den Festen und Sontagen doran man Figurieret, In die Kirch kommen, oder Außblieben sei, oder Auch sonsten an obgeschriebenen Articuln sich vergriffen, so vil möglich, observiren und Anzeigen. Dorauff dann niemandts wieder den Schulmeisfer Abgunst und Anfeindung erfolgen, sondern eines Jeden Excusation und entschuldigung Angehöret, und wo fern sie erheblich oder genugsam von den Praepositis und derselben Assessoribus Angenommen, Und dogegen, Im Fall sie nicht genugsam wie obgeschriebenn, gestrafft werden sol.«[1]) »Die Straffen sollen von den Vorstehern ohne einig ansehen der Personen mit Fleiss vnd vnuormindert eingebracht, oder von ihnen selbsten erleget werden«.[2])

Sie wurden in der Regel quartalweise eingezogen, den Adiuvanten ausgezahlt und von diesen »zu gelegener Zeit in Friedt undt Einigkeit vertruncken«.[3])

Nur selten scheint sich indes ein Anlaß geboten zu haben, von den obengenannten Strafbestimmungen Gebrauch zu machen.[4])

Die in den Rechnungsbüchern mehrfach verzeichneten Strafgelder sind weniger durch mangelhafte Pflichterfüllung, als vielmehr durch ungeziemendes Benehmen einzelner Mitglieder verschuldet. —

Luthers Schriften und die verschiedenen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts geben Aufschluß über die Art und Weise des ersten evangelischen Gottesdienstes. Ein vollständiges Bild hiervon jedoch gewinnt man erst aus den Kantoreiordnungen des 16. Jahrhunderts. In einem abgerundeten Bilde läßt sich der Einfluß dieser Vereine auf die Gestaltung unsrer Liturgie nicht darstellen, da, wie die Statuten dartun, ihre Mitwirkung an den einzelnen Sonn- und Wochentagsgottesdiensten von der Anordnung des Superintendenten, bezw. Geistlichen abhängig ist, die Liturgie in den einzelnen Städten demnach besondere Eigentümlichkeiten aufweist. —

Diese Verschiedenheit entsprach ganz dem Sinne Luthers. Daß der Reformator selbst den schon frühe an ihn herantretenden Wünschen nach einheitlicher Festlegung der Zeremonien höchst ungern entgegenkam, dafür bieten uns seine Briefe mehr als einen Beleg.[5]) In seiner Schrift über die deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes (Wittenberg 1526)

---

1) Ähnlich lautet eine Bestimmung der Statuten der Kantorei zu Mügeln 1603. § 1.

2) Stat. d. Kant. zu Mügeln v. J. 1603. § 21.

3) Stat. d. Kant. zu Mügeln von 1620 und Grimma von 1602. § 12.

4) In Strehla sah man sich *erst* 1616 genötigt, mit Rücksicht darauf, daß »der Unfleiss der Adiuvanten gar vberhand nehmen wollen«. den Satzungen vom Jahre 1595 Strafbestimmungen einzufügen.

5) Enders: a. a. O. VI. 226. V. 52 ff. 527. de Wette VI. 90.

betont er nachdrücklich, ein jeder möge in christlicher Freiheit nach eigenem Gefallen von seinen Vorschlägen nur Gebrauch machen, »wie, wo, wann und wie lang es die Sachen schickten und forderten«. Auch in dem »unterricht der visitatoren an die pfarrherrn im kurfürstenthum zu Sachsen 1528« bleibt die Gestaltung der liturgischen Formen des Gottesdienstes den einzelnen Geistlichen überlassen.[1]) Praktische Rücksichten nötigten jedoch bald auch die junge evangelische Kirche, ihren Kultus durch gewisse Gesetze zu regeln. Die Ordnung des lutherischen Gottesdienstes in Kursachsen, die sich ganz als eine Umbildung der katholischen Meßhandlung darstellt, gründet sich auf die Agende Herzog Heinrichs, welche im Jahre 1540 publiziert wurde. Zweck dieser Agende ist es nicht, in den damals noch herzoglichen sächsischen Landen eine völlige Gleichmäßigkeit des Kultus herzustellen. Sie will vielmehr nur die Grundlinien andeuten, innerhalb deren die einzelnen Gemeinden und Pfarrer nach vorhandenen Bedürfnissen den Gottesdienst angemessen gestalten können. Auch die im Jahre 1580 ausgegebene Kirchenordnung des Kurfürsten August zweckt nicht auf eine völlige Uniformierung des evangelischen Kultus ab, wenn sie auch die Herbeiführung einer größeren Übereinstimmung der Gottesdienstordnung in den verschiedenen Städten und Dörfern sich ausdrücklich zum Ziel setzt.

Die noch vorhandenen Kirchenordnungen einzelner Städte und Bezirke zeigen, daß man bei Einführung des protestantischen Gottesdienstes und Beseitigung des Überkommenen mit größter Vorsicht zu Werke ging. In **Leipzig** beispielsweise wurde ein engerer Anschluß an den katholischen Ritus längere Zeit und wohl noch während Bachs Wirksamkeit gewahrt. »Er offenbarte sich teils in äußerlichen Zeremonien, teils in der fortgesetzten Pflege der Originalformen gewisser Teile des katholischen Kultus und im Zusammenhange damit, einem ausgedehnterem Gebrauche der lateinischen Sprache. Diese Gewohnheit machte sich selbst im außerkirchlichen Leben sehr bemerkbar. Die noch zu Bachs Zeiten nicht ungebräuchlichen testamentarischen Stiftungen, welche für Absingung von gewissen Chorälen in der Kirche am Sterbetage des Stifters den Thomanern ein Legat bestimmten, klingen deutlich an katholische Anschauungen an.«[2]) Auch in andern Städten zeigt die Liturgie der Reformationszeit vielfach die alten katholischen Formen. Hatte jedoch der Kunstgesang, wie bereits angedeutet wurde, nur in größeren Orten und Bischofsitzen einen wesentlichen Bestandteil der römischen Messe gebildet, so wurde er durch Luther und die im Anschluß an die Reformation in allen Orten Sachsens aufblühenden Schülerchöre und Kantoreien in den Vordergrund der Liturgie gerückt. Georg Rietschel[3]) und Hermann Kretzschmar[4]) haben in ihren Arbeiten auf diese Tatsache hingewiesen. Auch das reiche Notenmaterial,

1) Sehling I. 169.
2) Philipp Spitta: Joh. Sebast. Bach. Bd. II. S. 94.
3) Rietschel: Aufgabe der Orgel im Gottesdienst. Leipzig 1892.
4) Grenzboten 1895. No. 40. S. 19 ff.

das die Archive der evangelischen Kirchenchöre bergen, legt hiervon Zeugnis ab. Neue Belege hierfür gibt Sehlings verdienstvolle Sammlung der sächsischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.[1])

Das vorhandene Beweismaterial eingehend zu würdigen, ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit. Nur auf einige nicht unwesentliche Zeugnisse und Ergänzungen sei kurz aufmerksam gemacht:

Welch dominierende Stellung die Figuralmusik in der Liturgie der Reformationszeit einnahm, veranschaulicht der **Oschatzer** Visitationsabschied vom Jahre 1555 in den Worten: »Weil aber die Musica eine liebliche und herrliche Kunst, derer die Jugend nichts weniger denn auch anderer freien Kunst jede Zeit unterwiesen, in und bei der Schulen allewege bleiben und geübt werden soll, mag man auf hohe feste das ganze oder halbe ampt und sonsten auf die Sonntage oder andere gemeine feste eine Muteten oder zwo oder sonst etwas in figuris und aber das andere beneben dem Glauben mit der Kirchen und Gemeine deutsch singen und beschliessen«.[2]) — Auch das uns erhaltene Notenverzeichnis der Oschatzer Kantorei von 1643 darf als Zeugnis hierfür angeführt werden (vergl. meine Ausführungen in den »Grenzboten« 1903. S. 269).

Ein klares Bild von den liturgischen Formen des Gottesdienstes in der alten Bergstadt **Annaberg** entrollt eine unter den Handschriften der Stadtbibliothek zu Leipzig sich findende Gottesdienstordnung vom Jahre 1579. Soweit die Ordnung, die sich Sehlings Forschungen leider entzogen hat, für unsere Darstellung von Bedeutung ist, wird sie hier mitgeteilt:

»Von den Predigtstunden und der öffentlichen Zusammenkunft, erstlich die Metten betreffendt.

Alle Sonntage zu frühe hora 5 helt mann Metten, daran mann in den hohen Festen, Weihnachten, Ostern, Ascensionis, Pfingsten, Trinitatis und dergleichen für den Psalm singet Triumphalia: puer natus, surrexit Christus figurate de tempore. Darnach Deus in adiutorium, darauf die Antiphon und Psalmos. Nach demselben das Responsorium, vnd werden Prophedeyen und Evangelia gelesen, das Te Deum laudamus choraliter latine gesungen, *darzwischen der Organist schleget*, vnd folget die Collecta vnd Benedicamus latine vnd soll zu Weihnachten der 110. Psalm, Item der 128. Psalm, zu Pfingsten der 33. Psalm, zu Ostern der 114. Psalm langsam und andächtig gesungen werden. Sonst zur Metten an gemeinen Sonntagen wird nach dem Psalm allein das Evangelium gelesen vnd das Benedictus gesungen vnd mit dem Benedicamus beschlossen. Unter der Metten

---

1) Sehling I. 168. 187. 273. 301. 368 ff. 472 ff. 527. 529. 532. 534. 542. 544. 550. 553. 562. 564. 567. 578. 582. 594. 615. 624. 634. 641. 653. 657. 658. 670. 671. 693. 698 ff. — II. 59. 98. 111. 129 ff. 132—134. 153 ff. 170 ff. 234 ff. 307—313. 329 ff. 331. 332. 334. 337. 339. 341. 342 ff. 344. 350. 352. 355. 375 ff. 428. 435. 436 ff. 457. 477 ff. 483. 484.

2) Hauptstaatsarchiv Loc. 1987. Visitationsbuch des Meißn. Kreises.

pflegt mann, bis mann zum Ampt zusammen schleget, beicht zu sitzen, vnd solches alles in der Hauptkirchen. Im Spital wird alle Sonntag früh vmb 5 Uhr eine Predigt gethan vom Spitalpfarner, aus dem Sonntäglichen Evangelio.

Die Predigt vor Mittag und Communion belangendt.

So wirdt auf vollendte Metten, nach einem puls in einer halben stunde zusammengeschlagen, das geschieht die dritte viertheilstunde vor sieben. So bald kompt die gantze Schul vffs Chor vnd singt mann aber an hohen Festen Triumphalia carmina figurate, darauf den Introitum figural oder Choral, nach gelegenheit des Festes vnd der Dominica. Darauff wird gesungen das Kyrie zu dreien unterschiedenen Mahlen, *mit abwechßlung der Orgel.* Dann singt in ornatu der Minister, so da consecrirt, das gloriam in excelsis Deo, vnd *schlegt und singt mann das et in terra,* zwischen desselben Versen wird zu Weihnachten dies est laetitiae figurate und vom Volk der tag der ist so freudenreich gesungen, darnach ein deutscher Hymnus Christum wir sollen loben schon etc. darauf folget die Collecta, die wird latine an hohen Festen, aber sonsten durchaus deutzsch gesungen, uff die Medta sienget ein Knab zu Weihnachten die Prophetie Esaiae 9 vnd der Diacon die Epistel nach den Noten in der agenda. Darauf der sequents: Grates nunc omnes vnd ein deutzscher lobgesang, Gelobet seist du Jesus Christ zu Weihnachten, zu Ostern aber victimae Paschali vnd Christ ist erstanden, zu Pfingsten veni sancte spiritus und Nun bitten wird den heilgen Geist. Hierzu ist dem Cantori ein Verzeugnüs bei der Hand vor der Schulordnung angehenget, nach allen Sontagen, was für lobgesang alle Sonntag deutzsch aufs Evangelii hehrgerichtet, gesungen sollten werden, mit der gantzen kirchen aus dem gesangbüchlein Lutheri, je eins für der Epistel und eins für dem Evangelio. Nach dem Teutzschen gesang der Kirchen wird eine Vermahnung zur buß und öffentlichen beicht, auch eine Form des Gebets gelesen, vnd das Evangelium darauf gesungen alle Sonntag. An Stadt des Evangelii wird am *Palmtag und Charfreitag vom Superintendenten vnd zween Diaconis die Passion in personas ausgetheilet nach dem Evangelisten Mathaeo und Johanne Deutzsch gesungen.*

Auff das Evangelium vom Diacono finirt singt der, so consecrirt das credo in unum Deum vnd der Chor das Patrem darauff, *oder bisweilen schlegt der Organist dasselbe;* Und wird denn alle Predigtag zuvor das Deutzsche Patrem, oder Glaube, ehe die Predigt angehet, gesungen. Uff dem Glauben folget die Predigt des Evangelii, vnd vermahnet mann die Kirche, ehe mann den Text lieset, zum Gebet, umb den heiligen Geist im Vater unser zu bitten, und nach der Zeit allweg ein kurtzen lobgesang zu singen. Das Evangelium und alle Text werden aus dem Buch laut und deutlich gelesen, vnd die außlegung nach dem Seigerlein auf ein Stündlein gerichtet, vielmehr aber noch der Propheten vnd Apostelschriften, vom Glauben vnd der lieb laut des göttlichen Gesetzes vnd der Verheißung, vnd wird dahin gesehen, das ein ieder einfeltiger etwas zu lernen und zu

behalten habe. Nach der Predigt vermahnt mann die gantze Kirche, alle noht und anliegen der Christenheit, und derer, so mit dem Creutz beladen sindt, Gott dem Allmächtigen im Nahmen Christi vorzutragen. Vnd werden an den Sonntagen die Personen, so zur Ehe greiffen wollen, aufgeboten, vnd lieset mann die Form des gemeinen Gebets für alle Stände, vnd wird das Vater unser still vnd knieend gesprochen. *Darnach singt oder orgelt mann* und richt des Herrn Abendmahl für mit aller ehrerbietung. An den hohen Festen singet mann die alte lateinische praefation, darauf folget das Teutzsche Heilig ist Gott und singet der Minister das Vater Unser, mit den Verbis Testamenti Deutzsch, do umb Ihn rumb alle Communicanten sich auf die Knie setzen. Zum beschluß des gedechtnis, wird durch den Kirchner signirt mit einem kleinen glöcklein, *unter der Communion wird das Sanctus und etzliche Moteten an festen figurate sonsten aber deutzsch gesungen* vom Abendmahl, Gott sei gelobet etc. oder Jesus Christus unser Heiland etc. *und schlegt der Organist zwischen* und wird also das frühampt mit der collect vnd singen beschlossen.

Mittags Predigt.

Nach elffe zu Mittag wird ein Puls mit der großen Glocken geleutet vnd kombt mann zur Catechismuspredigt vor vnd do werden erstlich die zwei deutzschen lieder, so zum frühampt geordnet, wieder gesungen, vnd der glaub, folget die Predigt vnd zuvor betet mann mit dem Prediger, vnd lieset er die sechs Hauptstück christlicher lehr allzeit gantz naus ohne auslegung. Darauf nimmet er ihm vor ein stück, geboth, Articul, bitte, etc. nach dem andern zu erklären, vermög der Auslegung Lutheri, das der Katechismus in eim Jahr raus bracht werde. Nach der Predigt, die sich endet im Sommer ehe es ausschlegt, vermahnet er das Volck bei der Kinderlehre zu verharren, vnd singet mann einen gesang von dem Stück des Catechismus, des auslegung mann fragen wird, vnd nach demselben vermahnet der Catecheta abermals die 6 hauptstück nachzusprechen, welche er den Kindern laut *vorsinget* vnd sie Ihm nachfolgen. Ausgang der 6 Hauptstück stehen aus jeder Schul zweene Knaben an gewissen stenden auf und fragen Dr. Luthers auslegung einer den andern. Nachmals gehet der Diacon rumb, fragt Mägdlein vnd Knäblein kurtze fragen von demselben stück Catechismi, das die ordnung mitbringet. Darauff sienget mann erhalt uns Herr bei deinem Worth vnd pro pace. Die Collecta und der Segen beschleust vorm Altar.

Vesper.

Die Vesper wird umb 2 durchs gantze Jahr Sontags und Werckeltag, keinen Tag unterlassen, vnd fengt sich an mit dem Deus in adiutorium. Allein an den Festtagen, gehen die Triumphalia vorher. Nachdem der Chor respondiret, intonirt der Knaben ein theil auf einem Psalm und psallirt mann an den hohen Festen figurate zu Weihnachten den 110. Psalm, zur

liechtmeß das Benedictus. Zu Ostern in exitu, ascensionis den 68. oder 47. Psalm, zu Pfingsten den 33. Psalm oder dergleichen. *Die Orgel wird zwischen gedultet* folget das responsorium und hymnus. Do es im Winter lang wird, lest mann der eines bisweilen, doch selten, außen, darauf lieset ein Knab deutlich und verständlich das Evangelium sonst aber in den Wochen aus dem alten Testament, wie es die ordnung giebet.

Nach dem lesen wenn funera oder Leichpredigten auf die Mittagspredigten vorgefallen sein, helt man da den Catechismum und Kinderlehr im Sommer, wie nach der Mittagspredigt kurtz zuvor verzeichnet, alle Sonntag, in den Festen sitzt man beicht. Vnd folget das Magnificat, das mann nach der gelegenheit der Fest figurirt, oder sonst nach den Tonis latine vnd bei der Kinderlehr deutzsch sienget. *Dozwischen lest sich die Orgel hören doch das dem Organisten nicht gestattet werde welt und buler-liedlein, gaßenhauer oder dergleichen leichtfertige gereusch in der Kirchen zu treiben.* Dominica 10. Trinit. lieset der Diacon unter der Vesper die historiam excidii Hierosolymitani aus D. Pommers Passionalbüchlein für dem Magnificat. Auf solches alles beschleust mann mit einer Collecten und Benedicamus. Nach demselben kniet mann alle Sonntag wieder nieder vnd sienget das Da pacem Lateinisch und Deutzsch, oder praeciniren die Knaben O Herr Gott gieb uns deinen Fried (bisweilen) darauff der Chor knient andwortet, aus dem 44. Psalm die letzte vers deutzsch, und geschieht solches dreimahl aufeinander; darauf lieset mann die Collect pro pace, und wird das Amen darauff gesungen. Es ist auch bisher im brauch blieben, das alle Collecten zur Vesper werden latine aus dem Missal Spangenbergii gesungen. Am Weihnachtsfest zur Vesper, wird am ersten, andern, dritten Christtage, item Circumcisionis vnd Trium Regum, desgleichen purificationis, mit jung vnd alten vmb den Altar, die sich heuffig zusammensetzen, von den Superintendenten, seid D. Pseudners Zeiten, gesungen im Magnificat ein Vers vmb den andern, also das nach der Orgel der Chor ein Versum figurirt vnd darauff oder zuvor ein Weihnachtstücklein sienget, so stehen denn auch auf alle Kinder im untern Chor mit der gantzen Kirchen, vnd singen den einen Vers deutzsch in magnificat 6. Toni so bald auch darauff ein Weihnacht-Wiegenliedlein zu ehren dem Neugebornen Kindlein, vnd geschieht bei allen Versen des Magnificat. Endlich nach der Collect vnd Benedicamus beschleust allezeit der Superintendens mit dreien Weihnachtsgesängen vnd einer kurtzen vermahnung an die jugend solche übung in der furcht Gottes mit freuden zu erhalten, vnd giebet ihnen, wie sie iedem die gute nacht, anstad des vmbtantzens vmb den Altar, so vor Alters mit Aberglauben getrieben worden. Im Spital soll auch täglich Vesper gehalten, vnd der Catechismus bei den armen Leuten getrieben werden.

Die Wochen Predigten.

Am *Montag* geschicht wegen des Rahtstags in der Stad keine Predigt, Es werden den Hochzeit Predigten oder Leichpredigten besteldt, die

verkündigt mann den Sontag zuvor. *Wenn der neue raht zur Kirchen gehet predigt mann vom ambt der Obrigkeit, zuvor vnd hernach orgelt vnd singt mann figuraliter* vnnd lieset mann die Collect vnd Benediction latine.

Dienstag. Am Dienstag wird gepredigt zu frühe vmb 4 in der Knabschafft Capell, von ihrem Prediger da mann zuvor singet zween Teutzsche gesäng vnd den Glauben, dorauf folget die Predigt, nach dem Evangelisten Matthaeo oder ordentlicher Materien, die Ihme den Prediger wird aufgetragen, vndt singt mann auf die Predigt kurtz, vnd lieset die Collect vmb aufnehmen des Bergwercks vnd giebet den Segen.

Mittwoch. Die Mittwoch wird gepredigt umb 7 hor Winter vnd Sommer in der Hauptkirchen vom Superintendenten vnd für der Predigt singt man die Litaney durchs gantze Jahr, allein in der Marterwochen nimbt mann die Passion für zu singen, vnd auf die Collect folget der glaub, vnd wird geprediget aus der heiligen Schrifft das Erste Buch Mosis, oder was die ordnung nach des Priesters rath gibet. Darauff singt man pro pace, vnd wird wieder die Collect gelesen sampt dem Segen. Es werden auch Lateinische vnd Deutzsche Schulen in der geraumen Kirchen zur Predigt verordnet. Zu mittag helt mann im Sommer Kinderlehr, vnd nachdem der Psalm oder ein Deutzsch lied gesungen, saget mann aber den Kindern für die 6 Hauptstück, die sie nachsprechen, vnd gehet denn der Diacon von einem zum andern, fraget rumb ieder Zeit ein stück mit der auslegung. Darauf befielt mann die gantze Kirche vnd liebe Jugend, sambt der Stad vnd gemeinen Wohlfahrtt mit gebet dem Herrn Christo vnd lest sie nach dem Gebet vnd Collecten oder Segen züchtig wieder in die Schulen, vnd die andern Kinderlein heimgehen.

Donnerstag. Am Donnerstag wird gepredigt im Spital vmb 7 den armen Leuten vnd eingepfarten durch Ihren Pfarrer, vnd auch nach dem Gesang mit der Collect beschlossen.

Freitag. Am Freitag wird geleutet zur Predigt am Closter septima, vnd allda singet man deutzsche lieder vnd den glauben, für der Predigt, die Predigt ist gerichtet auf die Epistolas Pauli vornehmlich, vnd singt mann, wird die collect gelesen vndt der segen geben.

Sonnabendt. Am Sonnabend früh vmb 4 leutet mann aber zur Predigt in der Bergleut Capelle, da orgelt vnd singet mann vor der Predigt, list auch vor dem Altar Epistel vnd Evangelium, nach dem glauben ist die Predigt vnd auf dieselbe ein gesang vnd collect pro incrementis metallorum vnd der Seiger. Zu Mittag wird Vesper vmb 2 in der Hauptkirchen gehalten vnd vff den folgenden Feiertag gerichtet. Singt mann erstlich das Deus in adiutorium vnd ein Psalm. An den Festen figurirt mann. Darnach das Responsorium vnd den hymnum, *dazwischen mann Orgel schlagen lest.* Mann lest auch nach dem Hymno das Evangelium des folgenden Tages lesen, vnd singt das Magnificat darauff, vnd dann die Collect latine vnd das Benedicamus. Zu Weihnachten an Stad des Benedicamus das Iudaea et Jerusalem, vnd sonst offt für das Benedicamus eine schöne Muteten.

Von Ceremonien bei dem Abendmahl.
(Wird hier nicht abgedruckt.)

Vom Begräbnis.

Nach dem es gesucht wird mit gantzer oder halber schul die leichgang zu halten, werden die verstorbenen in ehrlicher prozession züchtig vnd ordentlich beleitet vnd hat mann unterschiedliche Ordnungen, gantze, doppelte, halbe Funera, mit dem mittelgeleute, mit dem kleingeleute, bei eim alten oder bei eim Kinde zu bestellen, da singt man vor der Thür, anzufahen durch die Gassen lateinische vnd deutzsche Grablieder des Herrn Lutheri. Ein iegliche Handwerkszunft vnd die bergleut brauchen ihre Leichtücher vnd eine iede Zunfft mus die seinen vornehmlich beleiten vnd naus tragen helffen etc. (Die weiteren Verfügungen werden hier nicht abgedruckt.)

Von Hochzeiten und Kirchgängen.

Brauth vnd Breutgam, wenn sie dreimahl ausgeboten vnd kein Hindernis fürfelt, werden öffentlich für dem Altar, so bald am Hochzeitstag getrawet, vermög der Agend, mit ehrlichen Ceremonien, gesengen vnd gehaltenen Predigten, vt supra bestellt. Alle Sonntags frühwirtschafften sind nun forthin abgeschafft. Do Braut oder Breutgam ihrer Ehren nicht erwarten, wird ihnen kein ehrlicher öffentlicher Kirchgang gestattet usw. (Die weiteren Bestimmungen werden hier nicht abgedruckt.)

Ordnung der Gesänge auf die vornembsten fest vnd verzeichnüs der Deutzschen Lieder,
so man auf dieselbe Zeit, vnd auf einen jeden Sontag über das gantze Jahr bisher hatt pflegen zu singen.

Weihnachten.

In der Ersten Vesper singt man einen Psalm an stadt des Responsorii in principio oder praeter rerum seriem den Hymnum: Beatus author etc. Magnificat etc. Zum beschluß Judaea et Jerusalem. Zur Metten Puer natus in Bethlehem etc. Psalmus, Responsorium, Propheceiung, Evangelium, Te Deum laudamus, Collecte, Benedicamus. Zur Meß Puer natus est in Bethlehem etc. Introitus, Puer natus, Kyrie magne Deus. Zwischen den »et in terra« singt mann allweg einen vers aus dem gesang dies est laetitiae, mit dem Chor figuraliter vnd denselben darnach mit dem Volck deutzsch. Christum wir sollen loben schon, die Collecte. Darauf alsbald die Propheceiung Esaiae vnd die Epistel. Grates nunc omnes, dreimahl. Dazwischen, gelobet seistu Jesu Christ. So mann Zeit hatt, singt man wiederumb, Gelobet seistu Jesu Christ, alls zum andern deutzschen lied mit dem Volck noch einmahl. Nach dem Evangelio das Patrem Lateinisch vnd deutzsch. Do der Herr Superintendent nach der Predigt nicht anfehet mit dem Volck ein deutzsch lied zu singen, pflegt mann eine mutet zu singen. Nach der praefation das sanctus vnd etzliche Muteten vom Fest. In der Vesper am

Christtage, änfänglich puer natus, psalmus, Responsorium, hymnus, Prophecia, Evangelium, Magnificat, vor einen jeden vers im Magnificat ein deutzsches Weihnachtslied, zum beschluß an stadt des Benedicamus ein Mutet vom Fest.

Ostern.

Auf das Osterfest pflegt mann zur Vesper an Sonnabend nichts sonderliches vom Fest zu singen, denn allein den Hymnum vita sanctorum, vnd für das Benedicamus etwa eine Mutet. Zur Metten Surrexit Christus hodie, Psalmus, responsorium, Te Deum laudamus, Benedicamus. Zur Mess. Surrexit Christus hodie, Salve festa dies, Also heilig ist der Tag. Introitus, Kyrie Paschale sambt dem et in terra, Christ lag in Todes banden. Nach der Epistel prosa: agnus redemit oves. Christ ist erstanden, Patrem. Nach der Predigt wird die ordnung mit dem singen gehalten, wie am Weihenachtfest oben verzeichnet. Die Vesper, am Ostertag, fehet mann an mit dem Kyrie, das paschale heist, darauff folget der Psalm in exitu Israel. Das Responsorium oder an Stadt desselben eine Mutet, der Hymnus, Magnificat. Für das Benedicamus eine Mutet.

Pfiengstfest.

Zur Vesper, Erstlich einen Psalm, Responsorium, Hymnum, Magnificat, Ein Mutet vor das Benedicamus. Im Anfang der Meß: Spiritus sancti gratia. Introitus. Spiritus Domini. Kyrie fons bonitatis, Et in terra, kom heiliger Geist. Collecta. Epistel, die Prosa: veni sancte spiritus, Nun bitten wir den heiligen Geist. Nach dem Evangelio, sonderlich auf die fürnembsten Fest, singt mann das Patrem, vnd darauff den glauben. Nach der Praefation das Sanctus oder etzliche Muteten vom fest. Die Vesper am Pfiengsttage, wird gleicherweise, wie am Sonnabend gehalten, ohne das mann im anfang das spiritus sancti gratia singet.

Trinitatis.

Auf das Fest Trinitatis, wie denn auch auf andere gemeine fest pfleget man die gewöhnlichen responsoria, hymnos, introitus vnd prosas zu singen vnd wird in Metten, Meß vnd Vespern dergleichen ordnung gehalten. Am Sonnabend vnd Sonntag zur Vesper, wird allezeit erstlich ein Psalm gesungen, darnach das Responsorium, Hymnus, Magnificat, Benedicamus. Am Sonntag nach dem Benedicamus: da pacem. Zu der Metten am Sontag zum anfang einen psalm, nach dem Evangelium das Benedictus, zum beschlus benedicamus.

Deutsche Lieder.

Am Christtage.

1. Christum wir sollen loben schon.
2. Gelobet seistu Jesu Christ.

Festo Epiphaniae.

1. Herr Christ der einig Gottes Sohn.
2. Was fürchstu feind Hades sehr.

1. Dom. Epiph.

Die Weihnachtsgesäng. Christ unser Herr zum Jordan kam.

2. post Epiph.

1. Herr Christ der einig Gottes Sohn.
2. Wohl dem, der in Gottes Furcht steht.

3. post Epiph.

1. Ich ruf zu dir Herr Jesu Christ.
2. Es wol uns Gott genedig sein.

4. post Epiph.

1. Wer Gott nicht mit uns diese Zeit.
2. Wo Gott der Herr nicht bei uns helt.

5. post Epiph.

1. Es spricht der Unweisen Mund wohl.
2. Ach Gott vom Himmel sieh darein.

Septuagesima.

1. Vater unser im Himmelreich.
2. Es spricht der Unweisen Mund wohl.

Sexagesima.

1. Ach Gott vom Himmel sieh darein.
2. Es spricht der Unweisen Mund wohl.

Estomihi.

1. Nun freut euch lieben Christen gemein.
2. Durch Adams fall ist gantz verderbt.

Invocavit.

1. Nun freut euch liebe Christen gemein.
2. Ein feste Burg ist unser Gott.

Reminiscere.

1. Vater unser im Himmelreich.
2. Aus tiefer Not schrei ich zu dir.

Oculi.

1. Christ der du bist tag und liecht.
2. Ein feste Burg ist unser Gott.

Laetare.

1. Vater unser im Himmelreich.
2. Es wolt uns Gott genedig sein.

Annunciationis Mariae.

1. Herr Gott, dich loben wir.
2. Herr Christ der einig Gottes Sohn.

Judica.

1. Christe der du bist tag vnd liecht.
2. Christus der uns selig macht.

Palmarum.

1. Wer Gott nicht mit uns diese Zeit.
2. Christus der uns selig macht.

Viridium die.

1. Jesus Christus unser Heiland.
2. Gott sei gelobet vnd gebenedeiet.

Ostertag.

1. Christ lag in todesbanden.
2. Christ ist erstanden.

Quasimodogeniti und Misericordias Domini singet man die Ostergesänge wie am Ostertage.

Jubilate.

1. Fröhlich wollen wir Alleluja singen.
2. Christ lag in todes banden.

Vocem iucunditatis.

1. Christ lag in todes banden.
2. Vater unser im Himmelreich.

Festo ascensionis.

1. Nun freut euch lieben Christen gemein.
2. Christ fuhr gen Himmel.

Exaudi.

1. Christ fuhr gen Himmel.
2. Gott der Vater wohn uns bei.

Festo Pentecostes.

1. Kom Heiliger Geist, Herre Gott.
2. Nun bitten wir den heiligen Geist.

Trinitatis.

1. Kom heiliger Geist, Herre Gott.
2. Gott der Vater wohn uns bei.

1. Trinit.

1. Dies sind die heiligen zehn Gebot.
2. Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn.

2. Trinit.

1. Es wolte uns Gott gnedig sein.
2. Es spricht der Unweisen Mund wohl.

3. Trint.

1. Durch Adams fall ist gantz verderbt.
2. Es ist das Heil uns kommen her.

Joh. Bapt.

1. Christ unser Herr zum Jordan kam.
2. Gelobet sei d' Herr der Gott Israel.

4. Trin.

1. Es wolt uns Gott genedig sein.
2. Vater unser im Himmelreich.

5. Trin.

1. Dies sind die heiligen zehn Gebot.
2. Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ.

6. Trin.

1. Dies sind die heiligen zehn Gebot.
2. Es ist das Heil uns kommen her.

7. Trin.

1. Vater unser im Himmelreich.
2. Es wolt uns Gott genedig sein.

Visit. Mariae.

1. Herr Gott dich loben wir.
2. Meine Seel erhebt den Herrn.

Mariae Magd.

1. Erbarm dich mein o Herre Gott.
2. Allein zu dir Herr Jesu Christ.

8. Trin.

1. Es spricht der Unweisen Mund wohl.
2. Ach Gott vom Himmel sieh darein.

In festo Annae.

1. Herr Gott dich loben wir.
2. Es wolt uns Gott genedig sein.

9. Trin.

1. Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ.
2. Allein zu dir Herr Jesu Christ.

10. Trin.

1. Wer Gott nicht mit uns diese Zeit.
2. An Wasserflüssen Babylons.

11. Trin.

1. Es spricht der Unweisen Mund wohl.
2. Ich ruf zu dir Herr Jesu Christ.

12. Trin.

1. Allein zu dir Herr Jesu Christ.
2. Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn.

13. Trin.

1. Durch Adams fall ist ganz verderbt.
2. Es ist das Heil uns kommen her.

14. Trin.

1. Erbarm dich mein o Herre Gott.
2. Ich ruf zu dir Herr Jesu Christ.

15. Trin.

1. Es spricht der Unweisen Mund wohl.
2. Vater unser im Himmelreich.

16. Trin.

1. Aus tiefer Not schrei ich zu dir.
2. Mitten wir im Leben sind.

17. Trin.

1. Dies sind die heiligen zehn Gebot.
2. Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn.

18. Trin.

1. Mensch wiltu leben seeliglich.
2. Allein zu dir Herr Jesu Christ.

19. Trin.

1. Erbarm dich mein o Herre Gott.
2. Allein zu dir Herr Jesu Christ.

Festo Michaelis.

1. Herr Gott dich loben wir.
2. Nun lob mein Seel den Herrn.

20. Trin.

1. Vater unser im Himmelreich.
2. Nun freut euch lieben Christen gemein.

21. Trin.

1. Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ.
2. Es spricht der Unweisen Mund wohl.

22. Trin.

1. Dies sind die heiligen zehn Gebot.
2. Vater unser im Himmelreich.

23. Trin.

1. Wo Gott der Herr nicht bei uns helt.
2. Ein feste Burg.

24. Trin.

1. Aus tiefer Not schrei ich.
2. Allein zu dir Herr Jesu Christ.

25. Trin.

1. Erbarm dich mein, o Herre Gott.
2. Aus tiefer Not.

26. Trin.

1. Es wird schier der letzte Tag herkommen.
2. Kombt her zu mir, spricht Gottes Sohn.

1. Advent.

1. Nun freut euch lieben Christen gemein.
2. Nun komm der Heiden Heiland.

2. Advent.

1. Es wird schier der letzte Tag herkommen.
2. Gott hat das Evangelium.

3. Advent.

1. Komt her zu mir, spricht Gottes Sohn.
2. Nun komm der Heiden Heiland.

4. Advent.

1. Von Adam her so lange Zeit.
2. Nun komm der Heiden Heiland.«

Leidlich unterrichtet sind wir über den Gesang in den Kirchen unsrer *Landeshauptstadt*. Einblick in die Liturgie der alten *Dresdner Schloßkirche* gewährt die »Ordnung der christlichen deutschen gesänge, so auf alle Feste und Sonntagsevangelia gerichtet und in der Schloßkirchen zu Dresden gesungen werden. 1581.« (Hauptstaatsarchiv zu Dresden Loc. 8687.) Über den Gesang in der *Annenkirche* orientiert uns folgende kurze Notiz: »Bei der Einweihung der Kirche 1578 wurden vor der Predigt drei geistliche Lieder und darauf von dem Cantore und seinen Schülern — dem Chor der Annenschule — ein lateinischer Gesang als des Clementis Non Papae mutet mit 6 Stimmen und 2 Theilen, Jubilate Deo omnis terra gesungen, auch von den Stadtpfeifern darein musicieret. Nach geschehener Predigt wurde wiederum eine lateinische mutet Orlandi Te Deum Patrem unigenitum mit 6 Stimmen und 2 Theilen gesungen, auch ließen sich die Stadtpfeifer gleichfalls dabey hören.«[1]) — In welch hingebender Weise der Kreuzschulchor in der *Kreuz-*, *Frauen-* und *Sophienkirche* dem Kunstgesange diente, wurde an andrer Stelle bereits gewürdigt.

Wie sich in **Meißen** der Kirchengesang gestaltete, zeigt eine Handschrift

1) Schramm: Gesch. der Annenschule in Dresden. 1860. S. 11.

der königl. Bibliothek zu Dresden,[1]) auf deren Bedeutung Oscar Ackermann in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte Meißens. I. 5. Heft S. 297 ff. hingewiesen hat. Sie trägt den Titel: »per totius anni circulum iuxta seriem dominicalium et festorum dierum responsoria et antiphonae in usum ecclesiae Misnensis conscriptae 1546.« Sie birgt auf 164 numerierten Folioblättern, denen noch 5 unnumerierte Blätter vorgeheftet sind, nicht nur dem Titel entsprechend die lateinischen, mit Noten versehenen Antiphonen und Responsorien für die Sonn-, Fest- und Aposteltage des Kirchenjahres, sondern auch neben andern liturgischen Stücken eine Anzahl lateinischer und deutscher Lieder, die nach und nach bis zum Jahre 1578 von verschiedenen Händen eingetragen wurden. Unter diesen verdient besondere Beachtung eine *deutsche Passion* des Meißner Superintendenten *Alexius Praetorius* 1558 »in Reim weyse gestalt« mit Noten. — Daß man hier neben dem Cantus choralis auch dem Kunstgesang eifrige Pflege angedeihen ließ, bezeugt das von uns an andrer Stelle bereits mitgeteilte Inventarienverzeichnis der Schule und Kirche.

Ein handschriftlicher Anhang zu der in der **Zwickauer** Ratsschulbibliothek befindlichen sächsischen Agende vom Jahre 1600, dessen Wiedergabe in Sehlings Sammlung wir nur ungern vermissen, zeigt die besonderen Eigentümlichkeiten des Zwickauer Gottesdienstes. Zugleich ist aus ihm ersichtlich, welch breiten Raum hier die Kunstmusik in der Ordnung des Gottesdienstes einnahm. Drei Kapitel dieser Handschrift hat Georg Göhler als Anhang seiner Schrift: Cornelius Freund. Zwickau 1896. S. 72 ff. veröffentlicht. Daß man den Bestimmungen der Agende nachkam, dafür sind uns die noch vorhandenen Notenschätze der Zwickauer Ratsschulbibliothek eine sichere Gewähr.

Aufschluß über den kirchlichen Gesang in **Zittau** gibt die »instructio Cantoris« vom Jahre 1612, welche festsetzt: »Der Cantus figuralis wird abgewechselt, also daß einen Sonntag choraliter, den andern figuraliter, das ganze Amt gehalten wird. Diebus Martis et Jovis wird die Litania deutsch vor der Predigt von dem Cantore gesungen«, »am Donnerstag sub administratione Coenae« singt der Cantor »mit den Mendicanten deutsche Lieder, so gebräuchlich.«[2])

Ein weiteres Zeugnis für die Vorherrschaft des Figuralgesanges im Gottesdienst ist die »ordnung der geseng zu **Weißenfels** vom Jahre 1578.[3]) Sie bestimmte für alle Festtage Figuralmusik »ohne die deutschen Lieder nach der epistel in der messen und nach dem hymno in der vesper«, Domin. Laetare: »die *lateinische* passion figuraliter«, Judica: »die *deutsche* passion »figuraliter«, Palmarum: »die *deutsche* passion figuraliter«, »Ostern figural, am ostertag zur vesper die historiam resurrectionis choraliter und figuraliter

1) Msk. Dresd. M. 157.

2) Theod. Gärtner: Quellenbuch zur Gesch. des Zittauer Gymnasiums. 1905. S. 74.

3) Sehling I. 694.

uf zwene chöre.« Auch für Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatisfest, 5. Sonntag p. Trin., Visitationis Mariae, Die Michaelis war Figuralmusik vorgeschrieben. — Die an den einzelnen Sonn- und Festtagen zu singenden deutschen Lieder werden ebenfalls in der Ordnung namhaft gemacht. — Die Ordnung bestärkt uns in der Vermutung, daß die 1590 urkundlich nachweisbare[1]) **Weißenfelser** Kantorei schon zu jener Zeit bestanden hat.

Welche Aufgabe der Orgel in der Liturgie zugewiesen und wie eng sie mit dem Figuralgesang verknüpft war, hat Georg Rietschel in der von uns bereits zitierten Schrift dargelegt. Oft scheint die Orgel nur an den Tagen gespielt worden zu sein, an denen das ganze »Amt« mit Figuralmusik zu bestreiten war. In **Bautzen** beispielsweise hatte der Organist nach einer Verordnung vom Jahre 1583 nur an 24 Festtagen und einen Sonntag um den andern — mit Ausnahme der Advent- und Fastensonntage — vor und nach der Predigt eine Motette zu »schlagen«. Auch bei dem der Ratswahl folgenden Gottesdienst sowie bei Brautmessen war das Orgelspiel gestattet.[2])

Nach den uns vorliegenden Quellen und Darstellungen können wir die liturgisch-musikalischen Formen des Gottesdienstes der Lutherzeit für unsre sächsischen Lande in folgender Weise kurz skizzieren:

In dem sonn- und festtäglichen Hauptgottesdienst wurden Introitus, Kyrie und Gloria meist figuraliter gesungen — ein Brauch, an dem man in Orten wie **Leipzig** (Thomaskirche), **Grimma** (Klosterkirche) bis in unsre Tage festgehalten hat. Nach der Epistel folgte in kunstvoller Form eine Motette oder Prose. Zuweilen wurde dieselbe auch durch einen deutschen Gesang ersetzt. Der Evangelienlektion und den Abkündigungen schloß sich das Glaubensbekenntnis der Gemeinde an, eingeleitet durch die Worte des Liturgen: »credo in unum Deum«. In die Absingung des »Glaubens« teilten sich Chor, Orgel und Gemeinde. Ersterer sang das lateinische »patrem« meist in kunstvollem polyphonen Satze, während die Gemeinde des aus drei Versen bestehenden lutherischen Glaubensliedes sich bediente. Das »symbolum canere des organum«, welches ein Zwischenglied zwischen Chor- und Gemeindegesang bildete, unterblieb zuweilen — namentlich zu Festzeiten. Nicht selten wurde der Glaube nur deutsch von der Gemeinde gesungen.[3]) Daß der Gemeindegesang hierbei an den Chorgesang sich anlehnte, bedarf kaum besonderer Erwähnung.

Das nach der Predigt erklingende »Sanctus« sowie das während der Kommunion gesungene, zuweilen durch weihevolles Orgelspiel eingeleitete »agnus dei« wurde ebenfalls figuraliter wiedergegeben.

Nur in seltenen Fällen kam während der Abendmahlsfeier auch der Gemeindegesang zu seinem Rechte.[4])

---

1) Otto: Chron. der Stadt Weißenfels. S. 60 ff. Die Gesetze der Kant. datieren vom Jahre 1590.

2) Baumgärtel: Die kirchl. Zustände Bautzens im 16. u. 17. Jahrh. 1889. S. 34.

3) Sehling I. 98. II. 59. 133.

4) Sehling I. 301. II. 61 ff. 172. 334 ff. 355.

Wie im Hauptgottesdienst so überwog auch in der Vesper, in Festtagsmetten, ja selbst in Wochengottesdiensten der Kunstgesang. Ein verhältnismäßig beschränkter Raum war dem Gemeindegesang zugewiesen. Er erhob sich nirgends zur Selbständigkeit, sondern blieb aller Orten an den Kunstgesang angelehnt.[1]) Die Zahl der Gemeindegesänge war eine ziemlich geringe,[2]) die Gesänge selbst waren genau für die einzelnen Sonntage vorgeschrieben.[3]) Neue Lieder einzuführen, war unstatthaft.[4])

Im Hinblick auf die untergeordnete Stellung, die der Gemeindegesang in der Liturgie der Lutherzeit einnimmt, kann es uns nicht wundernehmen, wenn hier und da bald Klagen über die Lauheit der Gemeinde beim Singen der ihr zugewiesenen Lieder laut werden. So rügt die **Mansfeldsche** Kirchenordnung von 1580, daß »die deutschen Gesänge in Abfall und Vergessen kommen.« Sie würden nur beim Beginne des Gottesdienstes vom Chor gesungen, ehe die Leute zusammen kommen. In den Städten würden am meisten lateinische Gesänge und Figuralmusik gehalten, »darüber auch etliche ihre Entschuldigung haben wollen, daß sie bei solchen Gesängen (weil sie dieselben nicht verstehen, noch mit singen können) nichts nütze seien in den Kirchen.«[5]) Von dem Bestreben geleitet, den Gesang der Gemeinde zu fördern, verfügten in **Oschatz** die Visitatoren schon 1555: Der Superintendent soll darauf achten, »daß in der Kirche Wechsel gehalten und mitunter deutsche Gesänge gesungen und nicht die ganze Zeit mit lateinischem Singen, Figurieren und Orgelschlagen zugebracht werde.«[6])

Das gleiche Bestreben bekundet die in **Merseburg** dem Kantor 1595 gegebene Weisung: »Der Cantor soll zwischen den Epistolen und Evangelien auch nach der Predigt ein deutzsch liedt mitt in der Thumbkirchen unter dem figural singen.«[7]) — Um der Gemeinde eine regere Beteiligung am Gesange zu ermöglichen, bestimmten 1575 die Visitatoren in **Torgau**: »Der cantor soll neben dem figural einen sontag umb den anderen die coralgesenge (d. h. den cantus Gregorianus choralis), sowol auch die teutschen geistliche lieder in der Kirchen treiben und erhalten, damit das gesinde und junge volk dieselben teutsche gesenge lernen und zu trost und erinnerung ihrer selbst behalten können.«[8]) In ähnlichen Worten verfügte der **Schwarzburg-**

---

1) Rietschel: a. a. O. und Sehling II. 340.

2) Sehling I. 690. 641 ff. — Vgl. auch die oben mitgeteilte Annaberger Kirchenordnung.

3) Sehling II. 234. u. Annaberger Kirchenordnung.

4) Mitteil. der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellsch. des Osterlandes. Bd. XI (Visitationsbericht von Ronneburg 1582) S. 171. Der Pfarrer von Röpsen (bei Ronneburg) hatte (1582) »ungewohnliche gesenge als: wenn nun mein stündlein vorhanden ist, in der Kirche gesungen«, was ihm verboten wurde.

5) Rietschel: a. a. O. S. 37 u. Sehling II. 234.

6) Sächs. Hauptstaatsarch. Loc. 1987. Visitationsbuch des Meißnischen Kreises.

7) F. Witte: Gesch. des Domgymn. zu Merseburg I. Teil. 1875. S. 77.

8) Sehling I. 684.

Rudolstädter Visitationsabschied von 1587: Der Figuralgesang soll eingeschränkt werden, »damit der gemeine mann auch diesfalls in seiner andacht nicht gehindert werde.«[1]) In dem **Meißner** Visitationsbericht des Jahres 1589 findet sich betreffs des Kirchengesanges die Bemerkung: »Man habe bisher in der Kirche allein lateinische Gesänge gesungen und wie mans nennt, figuriert; wiewohl nun dieses an ihm selbst für die Knaben ein gut und nützlich exercitium sei, weil aber aus den Dorfschaften gar viel gemeinen in die Kirchen gepfarret, welche hierneben billig auch in acht genommen werden, so sollen neben den lateinischen Gesängen des Sonntags zwischen der Lektion der Epistel und des Evangelii, auch des Mittwochs allewege auch ein deutsches Lied aus D. Luthers Gesangbuch gesungen werden«. In ähnlichen Worten verpflichtete die Schulordnung von 1602 den Kantor zu St. Afra, »in der Metten und Vesper die Choralgesänge neben dem Figural zu führen und des Sonntags in den Predigten die deutschen Kirchengesänge Luthers fleißig zu treiben.«[2]) Unter den Choralgesängen ist auch hier der Cantus Gregorianus choralis der römischen Kirche gemeint. — In dem Bestreben, die Kunstmusik im Gottesdienst einzuschränken, verordneten 1582 die Visitatoren für **Ölsnitz**: »Der cantor und organist soll ein jeder ein stundenzeiger bei sich haben, darnach sie sich mit den singen und schlagen richten sollen.«[3]) — Auch die Angabe des **Chemnitzer** Visitationsberichts von 1608, die Schule sei gefallen, da der Superintendent den Figuralgesang nicht dulden wolle,[4]) bezeugt die Tatsache, daß die Theologen des ausgehenden 16. und des beginnenden 17. Jahrhunderts sich mühten, dem Gemeindegesange zu größerem Ansehen zu verhelfen.

Besondere Erwähnung verdient, daß man hie und da zu Anfang des 17. Jahrhunderts Versuche machte, den deutschen Gemeindegesang mit Instrumentalmusik in Verbindung zu setzen. So geriet in Meißen 1618 der Kantor der Fürstenschule in Konflikt mit dem Pfarrer, der nicht dulden wollte, daß von den Schülern »in die deutschen Lieder gegeigt wird«.[5])

In Städten, wo Mädchenschulen blühten, wurde zur Absingung deutscher Psalmen in Vesper- und anderen Nebengottesdiensten auch der Mädchenschulchor herangezogen.[6])

In dem Bestreben, den Gemeindegesang zu heben entschloß man sich

---

1) Sehling II. 126.
2) Th. Flathe: Gesch. der Fürstenschule zu St. Afra. 1879. S. 143.
3) Sehling I. 621.
4) Sächs. Hauptstaatsarch. Loc. 2051. Bl. 407. Visitat. v. J. 1608.
5) Th. Flathe: a. a. O. S. 210.
6) Sehling I. 722. 724. Verordnung der Visitatoren für die Stadt Zwickau 1529 u. 1533. — Sehling II. 72. Naumburger Kirchenordnung von 1537/38. — Sehling II. 133. Gräfl. Schwarzburgsche Kirchenord. von 1574. In sonn- und festtägl. Vespergottesdiensten »singt man an Orten, da megdleinschulen seind, die deutschen psalmos vnd das magnificat einen versch die knaben, den andern die megdlein, den dritten schleget der organist.«

in Städten wie **Naumburg** (1537)[1] und **Zittau** (1567)[2] zur Anstellung eines »deutschen Kantors«, der im Gegensatz zu dem Kantor »figuralis« sich lediglich dem Gesange des »Volkes« zu widmen hatte. Die Stadt Zwickau weist bereits 1529 zwei Kantorate auf. Der »obere« Kantor zu St. Marien hatte, wie schon dargelegt wurde, die Figuralmusik »wechselsweise« in der Marien- und Katharinenkirche zu leiten, dem »untern« Kantor hingegen, der auch »cantor choralis« genannt wurde, lag die Besorgung des homophonen »cantus choralis« im Gottesdienst ob.[3] Wahrscheinlich hatte er auch die Gemeinde beim Gesange der deutschen Lieder zu unterstützen.

Wie in den Kirchenordnungen und Visitationsabschieden so tritt uns auch in den Werken der großen Tonmeister des 16. und 17. Jahrhunderts die Absicht entgegen, den Gemeindegesang allmählich zur Selbständigkeit zu erheben.[4]

Ja selbst in den Statuten einzelner Kantoreien wird diese Absicht in klarer Form ausgesprochen. — Wie sehr man sich mühte, das Volk besonders mit den deutschen Liedern Luthers vertraut zu machen, erweist das Statut der **Leisniger** Kantorei mit den Worten: »sollen auch die Geistlichen deutschen Lieder des theuren Mannes Luthers *neben* vndt bey dem Figural, wie bisher geschehen, gebraucht vndt gesungen werden.«[5]

Um der Gemeinde zu einer größeren Beteiligung an den in der Kirche mehrstimmig gesungenen Liedern zu verhelfen, verordneten 1595 die **Strehlaer** Kantores: »weil der Gesang vndt Musica nicht allein zum Lobe Gottes vndt zur Zierde der Gottesdiensten, Sondern auch zur auffmunterung der Hertzen vnd zur Erbauung der gantzen Christlichen gemein soll gerichtet sein vnnd aber solches Alles viel besser durch vnnsere bekannte Deutzsche Muttersprache, als durch eine fremde vnbekannte Sprache geschehen kann, so sollen sich die Schuldiener so viel möglich auff deutzsche Muteten befleißigen, vnndt sonderlich, alle Sonntage, darann man figuriret, wie dan auch ahn obbemelten Festtagen, einen Deutzschen Kirchengesang Lutheri, So sich auff denselben Sonn- oder Festtag reymet, vnd zwar nur den ersten Vers aus demselben zu Chore figuraliter, die anderen Versus aber mit dem Volcke choraliter vollendts hinaussingen. Vnd solches soll geschehen, frue zwischen der Epistel vnd Evangelio, zu Mittag aber, ehe den man auff die Cantzel gehet.« —

Im Hinblick darauf, dass durch die kraftvolle Entwickelung der Kunstmusik dem Gemeindegesang die Gefahr drohte, hie und da gänzlich verstummen zu müssen, kann es uns nicht wundernehmen, wenn einzelne

1) Sehling II. 72.

2) Haußdorff: Kirchen- und Reformationsgesch. der Stadt Zittau. 1732. S. 143. — Th. Gärtner: Die Zittauer Schule bis zur Gründung des Gymn. S. 20.

3) Vollhardt: a. a. O. S. 359.

4) Vgl. G. Rietschels eingehende Ausführungen a. a. O. S. 37 ff., 51 ff.

5) Statuten der Leisniger Kantorei v. J. 1581. — Vgl. hierzu die Statuten der Lommatzscher Kantorei v. J. 1580: Die Deutschen Geistreichen lider des thewren Mans Gottes Luthery sollen allewege in Unserem Deutschen Chor den Vortzug haben.«

Kantoreien schon um die Wende des Jahrhunderts von der unter den Geistlichen sich bemerkbar machenden Reaktion ergriffen wurden. Ein bedeutsames Zeugnis hierfür sind die Ausführungen der **Strehlaer** Kantoreiordnung vom Jahre 1595: »Dieweill auch auff das Singen vnd Klingen In der Kirchen keine übrige Zeitt gewendet werden soll, damit man der Predigt, daran mehr als am Singen gelegen, desto mehr Ausrichtung thun könne, vnndt sonderlich ahn Sonn- und Festtagen früe das Volck nicht zu lang auffgehalten werde,[1]) — damit es auch zur Mittagspredigt widerumb von den Dörffern zur kirchen kommen möge, so sollen die Schuldiener sich mit dem Singen vnd Orgelschlagen darnach richten, das sich dasselbe vor der Predigt keinen fall über eine stunde verziehe, sondern alle wege vor, oder Ja mitt der Stunde aus seye.« —

Unsere Ausführungen ergeben: Die Kunstmusik behauptet, wenn auch auf Kosten des Gemeindegesanges allmählich ein wenig eingeschränkt, während des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts ihre Vorherrschaft im Gottesdienst der sächsischen Gemeinden. Ihre kraftvolle Entfaltung dankt sie unsern wohl disziplinierten Kirchenchören, unsern Kantoreien.

Der Dienst, dem die Kantoreien freiwillig sich unterzogen, war kein unbedeutender. Einen Sonntag um den andern[2]) — hie und da sogar allsonntäglich[3]) — warteten sie mit Figuralgesang auf, indem sie »zum wenigsten« eine oder zwei Motetten — »die eine vor- die andere nach vnndt off die Predigt«[4]) sangen.

Mit welcher Hingebung in **Mittweida** die Kantorei dem Figuralgesang diente, bezeugt die Kantoreiordnung v. J. 1595: »Verzeichnis der Sonntage vnd Festtage, an welchen in dieser Kirchen jährlichen zu Chor soll figuriret werden:

1. Auf den ersten Sonntag des Advents früh vnd zu Mittage.
2. In vigilia nativitatis Christi.
3. Am H. Christtage
4. Am 2. Feyertag
5. Am Neuen Jahrestage
6. An der H. 3 Königen Tage
7. An Lichtmesse
8. Am Tage der Verkündigung Mariae

} früh vnd zu Mittage.

1) In Delitzsch z. B. dauerte 1621 der Hauptgottesdienst über drei Stunden. Cf. Monatsbl. des Thür.-Sächs. Ver. f. Erforsch. d. vaterl. Altertums. Bd. I. Heft 5.

2) Statuten der Lützener Kantorei v. J. 1570 § 19 und Statuten der Kantorei zu Grimma 1602 § 11. Das Figurieren soll auff die Sontage, so unseren Chor betreffen, vnd andere christliche Fest die gleicher gestalt auf vnns kommen, verordnet sein, doch also das eins vmbs ander Figural vnndt Choral gesungen werde, denn es beides gutt.« — Die Kantorei wechselte hier ab mit dem Chor der Fürstenschule.

3) Taubert: a. a. O. S. 12, wonach die Torgauer Kantorei jeden Sonntag früh und nachmittags am Gottesdienst teilnahm.

4) Statuten der Leisniger Kantorei v. J. 1581. § 4.

9. Auf den Sonntag Laetare die lat. Passion.
10. Auf den Sonntag Palmarum } die deutsche Passion.
11. Auf den guten Freytag }
12. In vigilia Resurrect. Christi.
13. Am H. Ostertage frühe: zu Mittage die Auferstehung Christi nach den 4 Evangelisten.
14. Den Ostermontag }
15. An der Himmelfahrt Christi }
16. In vigilia Pentekostes }
17. Am H. Pfingsttage } früh vnd zu Mittage.
18. Den Pfingst Montag }
19. Am Sonntag Trinitatis }
20. Am Tage Johannis Baptistae }
21. Am Tage der Heimsuchung Mariae }
22. An den beyden Jahrmärkten, des Sonn- vnd Montags frühe,
23. auf den Tag Michaelis früh vnd zu Mittage, Sonsten durchs ganze Jahr auf den 3. Sonntag. Desgl. wenn ein Aposteltag und die Rathswahlpredigt und das Schulfest ist, sollen eine oder zwei Motetten gesungen werden vnd die Orgel geschlagen. Es soll auch dem Cantori freystehen, neben oberzehlten Sonntagen nach der verlesenen Epistel oder Evangelio in der Kirchen eine Motette zu singen.«

Die **Colditzer** Kantorei regelte den Figuralgesang an Sonn- und Festtagen durch folgende Anordnung: »Alle Festtage sol frue vnd zur Vesper Zeit Figural gesungen werden, auch soviel muglich in profesto zur Vesper Zeit, sonderlich was die heuptfest anlanget, Weinachten, Ostern, Pfingsten, es sollen auch an den Festen die Schüler aus der Schull in die Kirch vnd aus der Kirch biß in die Schull mit gesang gehen vnd durch die Schuldiener semptlich geleitet werden, sonst je zum lengsten in drey oder vier Wochenn am Sontagk, wo nicht das gantze Officium, doch Muteten gesungen werden.«

Die **Lommatzscher** Kantorei bestritt nach den Satzungen von 1580 an folgenden Sonn- und Festtagen früh und nachmittags den Gottesdienst mit Figuralgesang:

1. „Auff den Advent vnndt den kalten Jarmarkt, item auff den Montagk des Jarmarkts.
2. Natalis Christi zur Metten einen tagk. Messen vnndt Vesper zwene tage.
3. Circumcisionis Messe vnndt Vesper.
4. Festo Magorum, Mess vnndt Vesper.
5. Purificationis Mariae, Mess vnnd Vesper.
6. Conceptionis Christi oder Annunciationis Mariae.
7. Palmarum Item die Cenae zur Mess, vnnd die Deutsche Passio sol Secundum Mattheum am gutem Freitage gelesen werden (d. h. die Passion soll »choraliter« gesungen werden).
8. Ostertage zur Metten 1 Tag Mess vnnd Vesper.

9. Vocem Jucundi Auf'n neuen Marckt zur Mess. Item Montagk frue.
10. Ascensio Christi Mess vnnd Vesper.
11. Pfingsttagk Mett 1 tag, Mess vnd Vesper 2 Tage.
12. Trinitatis Mess vnnd Vesper.
13. Joannis Baptistae Mess vnnd Vesper.
14. Visitationis Mariae.
15. Mariae Magdalenae.
16. Nach der Erndte das Te Deum Laudamus.
17. In festo Encaeniorum (Kirchweih) Mess u. Vesper.
18. In festo Michaelis Archangeli. Mess u. Vesper."

»Auf bemelte Festa sol auch das Patrem figural hernachmals des Lutheri Patrem deutsch ad populum, doch nach erkentnis des herrn pastoris gesungen werden vnd die deutschen geistreichen lider des theuren mans gottes Luthery sollen allewege in vnserm deutschen Chor den Vortzug haben.«

Die **Leisniger** Kantoreiordnung vom Jahre 1581 regelte den gottesdienstlichen Kunstgesang durch die Bestimmung: »off folgende Tage soll in dieser Kirchen vor vnnd Nach Mittage Figural gesungen werden:

1. Auf den ersten Sontag des Aduentus.
2. Festo Natalitiorum Christi Zweene Tage nach einander.
3. Circumcisionis Domini.
4. Festo Epiphanias.
5. Die Purificationis Mariae.
6. Festo Annunciationis Mariae.
7. Dominica Palmarum vnndt Charfreitage., wird die *Deuzche Passion figuraliter* gesungen (d. h. es soll eine sogen. »Motettenpassion« gesungen werden.).
8. Festo Resurrectionis Domini, Zweene Tage.
9. Die Ascensionis Domini.
10. Festo Pentecostes, Zweene Tage.
11. Festo Trinitatis.
12. Die Johannis Baptistae.
13. Die Visitationis Mariae.
14. Die Laurentii, seu tempore Nundinarum.
15. Die Michaelis.
16. Auch Alle vnnd iede Feyerabende zur Veßper.
17. Gleicher gestalt sollen sonsten vff alle andere gemeine Sontage, so viel immer möglichen, zum wenigsten zwo Motetten, die eine vor, die andere nach vndt vff die Predigt gesungen werden, so sich etlicher massen vff die Sontags Evangelia reimen.«

»Das Verzeichnis der Sonn- und Festtage, ahn welchen man in der **Strehlaer** Kirchen jährlich zu Chor figurieren soll,« vom Jahre 1595, lautet:

»1. Auff ersten Sontag des Advents, frue vnd zu Mittage.
2. Auff den heiligen Christ Abend zur Vesper.

3. Ahm heiligen Christ-Tage zur Metten
4. Ahn St. Stephans-Tage.
5. Ahm Neuen Jars-Tage
6. Ahn den h. Drey König-Tage
7. Ahm Tage Mariae Lichtmess
8. Ahm Fastnacht Sontage
9. Ahm Tage der Verkündigung Mariae

} früe vnd zu Mittage.

10. Auff den Palmen Sontag
11. Auff den gutten Freytag

} die deutzsche Passion.

12. Ahm heiligen Oster-Abendt zur Vesper.
13. Ahm heiligen Oster-Tage zur Metten
14. Ahm Oster-Montage
15. Ahm Tage der Himmelfahrt Christi

} früe vnnd zu Mittage.

16. Ahm heilg. Pfingst-Tage zur Metten
17. Ahm Pfingstmontage
18. Ahm Sontage Trinitatis
19. Ahm Tage Johannis Baptistae
20. Ahm Tage der Heimsuchung Mariae
21. Ahm Tage Michaelis
22. Ahm Kirchmess-Sontage

} früe vnd zu Mittage.

23. Ahm Dienstage in der Kirmess frühe vnd sonsten durch's ganze Jahr soll allewege auff den dritten Sontag Figurall gesungen werden, also wen man einen Sontag figuriret hatt, *das man die folgenden zween Sontag Chorall ahm ersten Lateinisch vnd ahm andern deutzsch singe auff den dritten aber wiederumb figurire.*

Hierneben soll dem Cantori frey stehen, neben ob gesetzten Fest vnd Sonntagen bißweilen Ahn andern Sontagen, do man sonsten nicht zu figurieren pflegt, nach abgelesenen Evangelio oder wan viel Communicanten sind, *unter der Communion eine Mutett* so sich auff desselben Sontags Evangelium oder Epistel reymet zu singen.«[1])

Die Satzungen der **Altenberger** Kantorei v. J. 1606 verfügten: »Auff dise Fest, als Nativitatis Christi, Circumcisionis, Epiphanias Domini, purificationis, Annunciationis Mariae, Pascha, Ascensionis, Pentecostes, Trinitatis, Visitationis Mariae, Michaelis, Adventus sollen alle darczu deputirte Adiuvanten *ungefordert* zur Messe so wohl des tages zuvorn zur Vesper kommen bey poen 1 gr. Es wehre den, das einer verreisen müsse oder andere Ehehafft ihm fürfihle, So sol er solches zuvor dem Cantori anzeigen lassen, damit er sich darnach zu richten habe mit minderung der stimmen. Und wan der Cantor figuriren will oder es dem Herren Cantor vom Herren Pfarrer befohlen würde, es were an fürnehmen festtagen oder *sonst an einem Sonntage,* so sol der Cantor die Adiuvanten darzu erfordern lassen,

1) Statuten der Kantorei zu Strehla vom Jahre 1595.

vnd sol keiner ohne erhebliche Uhrsachen außenbleiben, so fern er einheimisch bei poen 1 gr.«

Die Kantores zu **Geyer** sangen außer an den »hohen vnd andern gemeinen Festen« jeden vierten Sonntag figural.[1]) — In **Mügeln** wurde 1603 festgesetzt: »Soll das Figuriren auf die gewöhnlichen Sonntage allewege vff Verordnung des jezigen oder künfftigen Herrn Pfarrers stehen, vnd hierinnen mit seinem rath gebahret werden, die andern Heiligen Feste aber soll allezeit frue vnd zur Vesper Figural gesungen werden.«

Besonders beachtenswert an diesen Berichten ist die häufige Erwähnung der Passionsmusiken. Der Sitte, die Passionsgeschichte nach den vier Evangelien an je vier Tagen der stillen Woche mit verteilten Rollen abzusingen, begegnen wir schon in der Kirche des Mittelalters. Ein Geistlicher sang die erzählenden Partien, ein zweiter die Worte Jesu, ein dritter die der übrigen Einzelpersonen. »Die drei Solisten (deren Zahl dann in protestantischer Zeit vermehrt wurde) traten bei den Worten der Menge — turbae: Jünger, Hohepriester, jüdisches Volk, Soldaten etc. — als Chor zusammen und wurden als solcher bald auch durch die Gesamtheit der anwesenden Kleriker verstärkt.«[2]) Diese Gruppe von Passionen erhielt die Bezeichnung *Choralpassionen*. Waren die Chöre in der vorreformatorischen Zeit nur homophone Tonsätze, die nur die Massigkeit des Stimmklangs von den Soloreden unterschied, so wurden sie in nachreformatorischer Zeit meist in vierstimmigem Satze ausgeführt. Unter den Meistern, denen wir Choralpassionen von reicherer Melodik verdanken, befinden sich fünf Sachsen: Johann *Walther* aus Torgau, der Freiberger Kantor Joseph *Schlegel*, der Weimarsche Kantor Melchior *Vulpius*, der Delitzscher Kantor Christoph *Schultz* und der Dresdner Kapellmeister Heinrich *Schütz*.

Unser Reformator selbst scheint diesem Passionskultus kein zu großes Gewicht beigelegt zu haben (vergl. Erlang. Ausgabe Bd. 22, 243). Gleichwohl wurden die Passionsmusiken von protestantischen Tonsetzern und Geistlichen — der Meißner Superintendent Alexius Praetorius (1558) wird als Schöpfer einer deutschen Passion genannt[3]) — sorgsam gepflegt und, wie Kantoreiordnungen und Notenverzeichnisse verraten, von den Kirchenchören des 16. Jahrhunderts mit besonderer Vorliebe gesungen.[4])

Die Blüteperiode des polyphonen a cappella Stils schenkte uns im 16. Jahrhundert die *Motettenpassion*, jene Kunstgattung, in der der *gesamte* Passionstext mehrstimmig gesetzt war. Auch an der Ausbildung dieses Kunstzweiges waren sächsische Meister beteiligt: Burgk und Demantius. Daß

---

1) Statuten der Kantorei zu Geyer vom Jahre 1618.

2) Worte Hermann Kretzschmars: Führer durch den Konzertsaal. II. Abteilung. I. Teil S. 4.

3) Oscar Ackermann: Mitt. des Ver. f. Meißner Gesch. I. Bd. Heft V. S. 300.

4) Interessante Notizen über die Pflege der Passionsmusik durch den Nordhausener Schulchor 1583 finden sich in den Mitteilungen der Gesellsch. f. Erziehungsgesch. Bd. II. S. 112.

1580, 1581 in den sächsischen Kantoreien alter und neuer Stil, Choral- und Motettenpassion, nebeneinander gepflegt wurden, wird durch die oben mitgeteilten Paragraphen der Lommatzscher und Leisniger Kantoreisatzungen ausdrücklich bezeugt.

Als Mittelbildung zwischen Choral- und Motettenpassion sind diejenigen Passionsmusiken zu nennen, in denen die Reden des Evangelisten, nicht selten auch die des Heilands im Lektionston rezitiert wurden, alle übrigen Solo- und Chorpartien indes in figuralem Stil gehalten waren.

Hie und da begegnen wir in den sächsischen Landen auch der Aufführung der Passion mit Aktion in der Kirche. In **Zittau** erfolgte nach dem Chronisten Döring am Sonntag Judica 1571 erstmalig die Aufführung einer Johannispassion, die »sangesweise in Noten gesetzet durch Mauricium Pauerbachium, Pirn«. Die Komposition existierte schon längere Zeit, bereits 10 Jahre zuvor hatte sie Christoph Bornmann der Weinschenk im Freiberger Keller zu Dresden dem Rate zu Zittau zum Geschenk gemacht.[1]) Die Angabe des Chronisten bedarf indes insofern einer Berichtigung als Bauerbach, ein Mitglied der kursächsischen Kantorei, nicht der Komponist, sondern nur der Kopist dieses Werkes war. Unter der Kopie verbirgt sich die Johannispassion Ant. Skandellus'.[2]) Betreffs der Aufführung wird noch berichtet, daß unweit des Altars eine Bühne errichtet worden war. Die agierenden Personen waren die drei untersten Schulkollegen und zwei Diskantisten. — In **Delitzsch** spendete der Rat 1568 der Kantorei 5 thlr. an Wein und Bier, weil sie die »Auferstehung des Herrn« in der Kirche Mittwoch in der Osterwoche aufgeführt hatte.[3])

Gingen der Rat,[4]) »die vom Adel«[5]) und die Schüler[6]) zum Abendmahl, wurde »Bergpredigt gehalten«[7]), oder brachte die Schloßherrschaft »frembde Gäste« mit zum Gottesdienst[8]), so wartete die Kantorei mit Figuralmusik auf. — Auch bei der »Aufführung eines Erbaren Raths in der Kirche«[9]) (d. h. bei dem zur Ratswahl stattfindenden Gottesdienst) war die Kantorei musikalisch tätig.[10])

---

1) R. Zöllner: Das deutsche Kirchenlied in der Oberlausitz. 1871. S. 31 ff.
2) O. Kade: Die älteren Passionskompositionen. S. 191.
3) Lehmann: Chronik der Stadt Delitzsch. I. S. 208.
4) Statuten der Kantorei zu Loeßnitz v. J. 1646.
5) » » » » Staucha v. J. 1619.
6) » » » » Lommatzsch v. Jahre 1580.
7) » » » » Geyer v. J. 1618.
8) » » » » Staucha v. J. 1619.
9) In den Rechnungsberichten der Grimmaer Kantorei ist unter den Ausgaben gebucht: 1678 »2 fl. 6 gr. bei aufführung eines E. Raths. 1683 2 fl. bei Aufführung des Raths«. — Näheres über die Feier des Ratswechsels ist ersichtlich aus Lorenz: Gesch. der Stadt Grimma. S. 1163.
10) In der Kämmereirechnung der Stadt **Oschatz** vom Jahre 1569 (Winterregister) findet sich die Notiz: »6 gr. dem Cantori, das er auff die Election des neuen Raths missum te spiritu sancto vnd nochmals nach der Bestettigunge

Selbst den Gottesdienst an »Jahrmarktstagen« wie an den Tagen des Schützenfestes schmückte sie mit Kunstgesang aus.

Besondere Verpflichtungen fielen den Vereinen an Orten wie Colditz, Schellenberg, Torgau und Waldheim zu, wo sie neben ihren musikalischen Verrichtungen in der Pfarrkirche noch zeitweise den Dienst in der Schloßkirche versahen.

Die Erfüllung der Anforderungen, die man kirchlicherseits an die Gesellschaften stellte, zeugt von einem tiefen religiösen Sinn der Kantoristen.[1])

Unter welch strengem religiösen Gesichtspunkt man den freiwillig übernommenen liturgischen Dienst betrachtete, kommt zum Ausdruck in der Bestimmung der **Döbelner** Kantoreiordnung v. J. 1605: »Ein jeder Adiuvant soll zu seiner Stimme treten und im Singen nicht nur seine Kunst, sondern allermeist seine gottselige Andacht erweisen, wissende, daß er Gott, der ins Hertze siehet, zum Auffmercker habe, und heißt: Non clamans, sed amans cantat in aure Dei.« — Ein ehrenvolles Zeugnis für den religiösen Geist und das ernste Kunstinteresse der Fraternitäten sind die herrlichen Worte der **Colditzer** Kantoreiordnung v. J. 1588: »Wer außerhalb der Schuelpersonen vnter Bürgern oder Bürgerskindern singen vnnd mit zu Chore gehen kann, der ist solches zu thun *schuldig*, nicht furnemblich oder allein wegen ethwo einer geringen ergetzung in dieser gesellschaft oder wohlstandes wegen, oder daß hierinn zu willen vnnd gefallen geschieht den Kirchendienern vnd der Obrigkeitt, die dazu vermahnen, sondern darumb am allermeistenn, daß Gott dadurch geehret vndt gedienet wirdt vndt zur Dancksagung, daß Ihnen Gott solche gnadt vnnd geschicklichkeit vorliehen hatt, auch aus einem hertzlichen Verlangen nach der himmlischen Cantorey vnd gewissen zuvorsicht in Christo, daß wir dort mit den Engeln einstimmen vnnd das Te Deum laudamus recht singen, do es denn besser klingen wirdt. Wer auch vmb dieser Ursachen willenn nicht vleißigk zu Chor gehet, vnd singen hilfft, do ers thun könthe oder von dieser gesellschafft sich ausschleust vnd ohne Vrsach dieselbe perturbiret oder veracht, der bezeuget, das er zu ordenung, zu gehorsam, zu Friedt vnd zu einigkeit keine lust noch lieb hatt, ja daß ihn Gottes Wordt ein geringer Ernst ist. Diese betrachtung soll der einige Zwangk sein, sich aller gebühr iederzeit zu Cohr fleißigk vnd tempestive zu haltenn, auch nicht wegenn der straff oder buß, sondern allein pietatis amore, Darnach sich den auch vorstendige christliche Personen werden zu erzeigen wissenn.«

---

das Te Deum laudamus in der Kirchen gesungen«. (Akten des Oschatzer Rats-Archivs.) In der Kämmereirechnung der Stadt **Geithain** v. J. 1546 heißt es: »5 gr. den Cantores, so denn alten vnd Newen rath angesungen.«

1) Charakteristisch hierfür ist die Forderung der Kantoreiordnung zu Finsterwalde vom Jahre 1616: »Ein jeder soll sich sonderlich der Gottesfurcht befleissigen, mit vleissiger Besuchung der Predigt vndt Wirdigem Gebrauch des H. Abendmahlß.«

Wie der Gottesdienst, so waren in jener Zeit auch die Kasualien reichlicher mit Kunstgesang ausgestattet als in unsern Tagen.

In dem Bestreben, nach dem Vorbilde der alten Brüderschaften, Freude und Leid miteinander zu teilen, nahmen die Kantores an den wichtigsten Lebensereignissen ihrer Brüder Anteil.

Die Hochzeitsfeierlichkeiten wohlhabender Bürger trugen ein äußerst glanzvolles Gepräge. Sie lenkten das Interesse des Rats wie der ganzen Bürgerschaft auf sich. In festlichem Zuge unter Vorantritt von Spielleuten (»Seitenspiel«) begaben sich die Verlobten zur Kirche, um sich nach beendeter kirchlicher Feier unter den Klängen der Musik wieder zum Hochzeitshaus geleiten zu lassen. Nicht selten fanden die Hochzeitsschmäuse auf dem Rathaus statt. Standen die Brautleute in irgendeiner Beziehung zur Stadt, so nahm der Rat von Amts wegen an der Feier teil. Er machte ansehnliche Spenden an Geld, Bier, Wein oder Fischen, schenkte silberne oder vergoldete Becher mit Buchstaben und Stadtwappen, oder sorgte für den Nachtisch am Hochzeitsschmaus, gelegentlich stiftete er auch Windlichte und Räucherkerzlein. In einzelnen Fällen, bei besonders angesehenen Familien, besorgte er auf Ratsunkosten die Bewirtung sämtlicher Hochzeitsgäste.[1]) — Eigentümlich berührt uns, daß bei den Schmäusen »auf den Ratstisch« zuweilen der Kantor »neben dem Stadtknecht« »aufwartete«.[2])

Verehelichte sich ein Kantoreimitglied oder eines Mitgliedes Kind, so fanden sich die Adiuvanten bei dem Hochzeitskirchgange auf dem Chore ein, um die gottesdienstliche Feier durch Figuralgesang zu erhöhen.[3]) Auch Organist und Stadtpfeifer waren zur Stelle. Einer der Vorsteher oder Schuldiener begab sich ins Hochzeitshaus, um dem Bräutigam im Auftrage der Gesellschaft ein »Ehrengeschenk«[4]) zu überreichen.

---

1) R. Hofmann: Reformationsgesch. der Stadt Pirna. 1893. S. 210. — Wenck: Das Ratsarchiv zu Borna. Schulprogramm v. J. 1897. S. 32. — Mitteilungen des Vereins f. Gesch. Meißens. I. Heft 4. S. 58. Heft 5. S. 81. II. S. 534. — Kriegk: Deutsches Bürgertum. Neue Folge. S. 222 ff.

2) In dem Jessener Visitationsber. von 1578 wird darüber geklagt, daß der Kantor bei Hochzeitsfeiern »neben dem Stadtknecht« »auf den Ratstisch auffwarten musse«; »bringt das Schuldienen in despectum« und stört den Unterricht. — Cf. Magdeb. Staatsarch. 50. XI. 70. Bl. 61.

3) Nur eine Fraternität, die Mügelner, scheint ursprünglich bei Brautmessen sich nicht musikalisch betätigt zu haben. Die Statuten v. J. 1603, die die Mitwirkung der Gesellschaft bei Begräbnissen genau regeln, erwähnen nichts von Hochzeitsgesang. In den Rechnungen der Kantorei sind Gebühren für Figuralgesang bei Hochzeiten zum erstenmal 1626 verzeichnet.

4) Cf. Stat. der Kantorei zu Leisnig v. J. 1581 § 12 und Statut der Kantorei zu Lommatzsch v. J. 1580. — Nähere Angaben über die Beschaffenheit dieser Hochzeitsgeschenke entnehmen wir den Rechnungsberichten der Grimmaer Kantorei 1589. . . . »36 gr. für ein paar Zinnkannen«, die dem Kantor zur Hochzeit verehrt wurden. 8 gr. »vor Wein, so in den Kannen geholt und dem Cantor mit verehret worden.« 6 gr. »vor Erdtbehren Wein so darauff gegossen worden.« — 1609: »2 fl. für eine zinnerne Kanne Martin Rüling auff der Hochzeit verehrt.« »10 gr. für 2 Kannen Wein darein.« — »2 fl. 6 gr. An 1 Ducaten verehret an ein

Eine pekuniäre Vergütung wurde für den Gesang, der gleichsam den Rahmen der kirchlichen Feier bildete, nicht verlangt. Nur der dem Kantor zustehende Groschen war zu entrichten und den Sängern die übliche Brautsuppe zu spenden. Daß man gleichwohl eine »Verehrung« gern entgegennahm, deuten die Leisniger Statuten vom Jahre 1581 mit den Worten an: »es wolle denn ein wohlhabender vermögender die gebühr guttwillig folgen lassen.«

Auch bei den »Brautmessen« von Nichtmitgliedern wartete die Kantorei mit Figural- oder Choralgesang, »nach dem er bestellet ist«,[1]) auf, vorausgesetzt, daß der Hochzeitsausrichter durch Gewährung einer Brautsuppe der Gesellschaft sein Wohlwollen bekundet hatte. Die Gebühr, die sie für ihre Mühewaltung bezog, wurde meist zur größeren Hälfte an die bei den Hochzeitsgesängen mitwirkenden Adiuvanten — oft kamen hierbei nur die Schulkollegen in Frage — verteilt. Der Rest floß der Kantoreikasse zu. Daß man bei Hochzeiten von Nichtmitgliedern nicht die ganze Gesellschaft zur Kirche entbot, leuchtet ein. Fanden doch die Hochzeitsgänge der Verlobten gewöhnlich in den Vormittagsstunden statt, zu einer Tageszeit, wo mancher Adiuvant seine Berufsarbeit nicht unterbrechen konnte.

Die Werke, die man bei Brautmessen sang, waren in der Regel Gelegenheitskompositionen,[2]) d. h. sie waren vom Kantor für die betreffende Gelegenheit selbst komponiert und nicht irgend woher übernommen worden. Der Kantor bezog aus diesen Gelegenheitsarbeiten ein nicht unbeträchtliches Einkommen.[3])

Zu der Brautsuppe, die man im Anschluß an das der Brautmesse vorangehende Tentamen einnahm,[4]) waren sämtliche Adiuvanten geladen, selbst die, welche an der Feier im Gotteshaus nicht teilnehmen konnten, »wer aussen bleibt, der hab den Schaden«.[5])

»Will aber ein Extraneus — ist der so nicht in die Gesellschafft gehöret oder nicht mit zu Chore gehet — solcher Brautsuppe helffen genießen, soll

---

Mitglied auff der Hochzeit.« — 1610: »1 fl. 10 gr. 6 ₰ an Ein dicken Schal dem Baccalaureo zur Hochzeit.« — 1611: »1 fl. 10 gr. 6 ₰ vor einen ziene Kandel so dem Baccalaureo vff seine wirdtschafft verehret.« — 1614: »2 fl. 8 gr. 9 ₰ vor eine ziehne Kandel, so dem Stadtschreiber zur Wirdtschafft verehret.« — »15 gr. an einem halben Reichsthaler zur Verehrung bei der Wirdtschafft von eines Membri Sohn.« — In dem Rechnungsbericht der **Colditzer** Kantorei v. J. 1611/12 findet sich unter den Ausgaben gebucht: »2 fl. 6 gr. aus guter affection vnd anordnung des H. Superintendenten . . . Hansen Müller domals als einem Bräutigam verehret, weil er ein Astant vnd auch eines Astanten Salomon Creutzers sel. Tochter geehelichet.« — In der **Döbelner** Kantorei fiel dieser Brauch in dem Zeitraum von 1620—30.

1) Statuten der Kantorei zu Lommatzsch vom Jahre 1580. § 2.

2) G. Köhler: Cornelius Freund. 1896. S. 7 ff.

3) H. Kretzschmar: Einleitung zu H. Albert: Denkmäler deutscher Tonkunst. XII. Vergl. Eitner: Quellenlexikon III, 172. 338. 340. IV, 216. 379, VI, 461. 463. VIII, 43. IV, 3. 135. X, 142.

4) Statuten der Strehlaer Kantorei vom Jahre 1595.

5) Statuten der Kantorei zu Großenhain vom Jahre 1570.

der 8 gr. den Herrn Interessenten zum besten geben, vnd das soll der Untervorsteher alsbald von Ihnen einfordern.«[1])

In Roßwein, Oschatz,[2]) Weißenfels,[3]) Mittweida[4]) verboten Rat und Superintendent schon in der von uns gezeichneten Periode die Abhaltung einer Brautsuppe, da von seiten der Hochzeitgeber wiederholt über die Unbequemlichkeit dieses Instituts Klage erhoben worden war. Die Folge hiervon war die Erhöhung der Gebühr, die für Figuralgesang bei Brautmessen zu entrichten war. Wer die sechs Groschen, die man in Roßwein seit 1567 als Ersatz für den Ausfall der Brautsuppe in Rechnung stellte, nicht zahlen wollte, mußte sich »mit Choralgesang vergnügen.«[5])

Ob mit dem Verbot die Sitte selbst fiel, muß dahingestellt bleiben. Beachtenswert ist die Tatsache, daß in Chemnitz die Brautsuppe, obwohl schon 1567 offiziell verboten, doch noch im Jahre 1685 nachweisbar ist.[6]) — In Rochlitz ließ man dem Bräutigam die Wahl, »den Adiuvanten 1 fl. oder die Brautsuppe wie vor alters gebräuchlich zu geben.«[7])

Welche Rolle die Brautsuppe im Kantoreileben spielte, leuchtet daraus hervor, daß selbst die Visitatoren hier und da sich veranlaßt sahen, für ein Fortbestehen dieses alten Brauchs einzutreten. In Gräfenhainichen beispielsweise wurde 1575 von den Visitatoren folgender Beschluß zu Protokoll gegeben: »dieweil zu solcher Cantorey viel Personen Izo gott lob vorhanden und sich die burger zu verehrung für die brautmesse beschweren, etwas mher als eine Suppen mit etzlich wenigk stück fleisches das brodt vnd Rahmbier zu gebenn, da doch ein jeder gerne figural wolle gesungen haben, so ist verordnet, Wann jemand eine Choralbrautmesse begeret, das derselbe die Cantorey vber den Rham mit Bier vnd nothürftiglich Brott zum wenigsten vff 12 Personen mit einer Suppe vnd auch eines solchen Essen Fleisches verehren muge — die aber so figural gesungen haben wollen, sollen vber dieses auch in die Schule 4 silberne gr. verehren.«[8]) Die Anordnung der Visitatoren scheint indes nicht den Beifall der Gemeinde gefunden zu haben; denn schon 1578 erhebt der Schulmeister wieder darüber Klage,

---

1) Statuten der Kantorei zu Rochlitz vom Jahre 1617.

2) In Oschatz scheint die Einrichtung der »Brautsuppe« schon 1583 weggefallen zu sein. Seit diesem Jahre wurden für Figuralmusik bei Trauungen neben der herkömmlichen Summe von 12 gr. noch 6 gr. »für eine Brautsuppe« an die Kantorei abgeführt.

3) In Weißenfels wurde der Kantorei die Abhaltung einer »Brautsuppe« durch die Bürgerordnung v. J. 1598 untersagt. — Cf. Neue Mitteil. des thür.-sächs. Vereins f. Erforsch. d. vaterl. Altertums XV. 438.

4) In Mittweida wurde nach der Kantoreiordnung v. J. 1595 bereits 1592 »die Brautsuppe vom Rate zu Gelde gemacht«. — Auch in Weimar wurde durch die Ortsstatuten v. J. 1590 die Abhaltung einer Brautsuppe verboten. Cf. Heiland: Beitr. zur Gesch. des Gymnasiums zu Weimar. 1859. S. 25.

5) Statut der Kantorei zu Roßwein 1567.

6) Straumer: a. a. O. S. 14.

7) Statut der Kantorei zu Rochlitz vom Jahre 1617.

8) Merseburger Regierungsarchiv Rep. 50. Kap. II. Nr. 28. Bl. 247.

daß die Brautsuppen, die ihm und den Adiuvanten gegeben würden, sehr »armselig« sich gestalteten.[1])

In Zahna wurde 1575 die alt hergebrachte Gepflogenheit, bei Figuralbrautmessen den Sängern eine Brautsuppe zu geben, von den Visitatoren gesetzlich geregelt.[2]) Auch die Hochzeitsordnung der Stadt Leisnig vom Jahre 1579 gestattet dem »Cantor« und den »andern, so im Chor singen helfen«, die Forderung einer »Brautsuppe«.[3])

Aus unsern Ausführungen ist ersichtlich, welchen Wert unsre Vorfahren auf die Ausschmückung der Hochzeitsfeierlichkeiten mit Kunstmusik legten. Das bedeutsamste Zeugnis hierfür ist die Tatsache, daß in Chemnitz neben der Kantoreigesellschaft ein »Brautsuppenconsortium« aufblühte.[4])

Die liturgischen Formen der Brautmessen waren in den einzelnen Kirchgemeinden verschiedene. Ein klares Bild hiervon entrollen für das 16. Jahrhundert Sehlings Kirchenordnungen. Als beliebte Hochzeitsgesänge treten uns hier entgegen: Te deum laudamus, komm heiliger Geist, Wir glauben all an einen Gott, Nun bitten wir den heilgen Geist, Wohl dem, der in Gottes furchten stehet, Ein feste Burg, Dein Ehe soltu bewaren rein.[5])

Um den verstorbenen Brüdern die letzte Ehrung zu erweisen, und den Leidtragenden Teilnahme zu bekunden, veranstalteten die Kantoreien analog dem Vorbild der alten katholischen Brüderschaften bei der Beerdigung eines Mitgliedes ein glanzvolles Begängnis.

Einblick in den Bestattungsritus der jungen evangelischen Kirche gewährt eine Wittenberger Begräbnisordnung vom Jahre 1533. Sie lautet: »Erstlich, wenn eyn gemeyn Mensch stirbt, so leut man nicht darzu, sondern die nechsten nachbarn gehn mit der leich zu grab.«

Zum andern: »Wenn jemand von mittelmeßigen Bürgern stirbt, so bestellt die Freundschafft den Schulmeister mit den Schülern bey dem Begräbnis zu sein, welche underwegen bis zum grab singen. Wenn man nue zum grab kommen ist, weil man die leich zuscharret, so singt der Schulmeister oder seiner gesellen einer sampt der Versamlung, so vorhandig Wir glewben alle an eynen Gott, von wegen des artickels der auferstehung des fleisch, darinn auch begriffen. Doch leut man zu solchem begrebnis nicht, So werden die Caplan auch nicht darzu verordnet, noch beruffen.

Zum dritten: Wenn jemand von redlichen leuten stirbt, so begrebt man die Leich mit der Proceßion; Es sind auch darbey alle Kirchendiener, nicht aus Pflicht, sondern auf Bitt der Freundschafft. Dabey ist auch der Schulmeister sampt den Schulern zum Dom. So leutt man mit der großen Glocken darzu, Geschicht aber dennoch selden.«[6])

---

1) Magdeburg. Staatsarchiv 50. XI. 70. Bl. 7. (Die andere Spezialvisit. des Kurkreises. Herbst 1578.)

2) Magdeburg. Staatsarchiv. Rep. 50. Kap. XI. No. 67. Bl. 83.

3) Sehling: a. a. O. I. 610. 4) Straumer: a. a. O. S. 9 ff.

5) Sehling I. 274. 621. II. 73. 333. 336. 352. 353. 481.

6) Begräbnisritus für Wittenberg und andere Orte. 1533. Ernest. Gesamt-

Diese Ordnung galt jedoch nur für den Wittenberger Kreis. Daß in den einzelnen Kirchämtern der Begräbnisritus ein verschiedener war, dafür bieten Sehlings Kirchenordnungen genügend Belege.[1]) Weiteren Aufschluß hierüber geben die Kantoreisatzungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Besondere Beachtung verdient die uns erhaltene Begräbnisordnung der Kantorei zu Chemnitz vom Jahre 1611.[2]) Nach den hierin wie in anderen Kantoreistatuten enthaltenen Angaben gestaltete sich die Begräbnisfeier in Kantoreistädten in folgender Weise:

Starb ein »membrum« dieser Sozietäten oder ein Glied seiner Familie, »so noch in der väterlichen Gewalt vnd an derselben brott«,[3]) so hatten die Hinterbliebenen die Vorsteher der Kantorei hiervon in Kenntnis zu setzen und um die Mitwirkung der Gesellschaft bei dem Begräbnis nachzusuchen. Fand das Gesuch die Zustimmung der Vorsteher, so ließen diese »durch einen Knaben den Kantores Zeit und Stunde« der Bestattung mitteilen und zur Beteiligung am Begängnis auffordern.

Pünktlich zur angegebenen Stunde erschienen die Adiuvanten vor dem Trauerhause — die Träger in langen schwarzen Mänteln in Flor und »Trauerhüten«, die Sänger[4]) »mit langen wehenden Trauerbinden« von seidenem Flor oder »Kartek« — um die Feier mit einer Motette »zur Erinnerung der frölichen Auferstehung«[5]) zu eröffnen.

Die Anzahl der Motetten, die die Kantorei während des Begräbnisses sang, richtete sich nach dem Stande des Verstorbenen. Bezeichnend hierfür ist das Bruchstück einer Begräbnisordnung der Stadt Großenhain,[6]) aus dem erhellt, daß es Sitte war, die Bestattung von »Standespersonen« mit drei Gesängen einzuleiten.

Um den Verstorbenen zur letzten Ruhe zu geleiten, fanden sich auch die Frauen und erwachsenen Söhne und Töchter der Kantores vor dem Trauerhaus ein, »die Weibes Personen in Schleuern und Trauermänteln:«[7]) Je

---

archiv JJ 6. Die oben mitgeteilte Urkunde ist ein neuer Beweis dafür, daß es in Wittenberg zur Gründung einer Kantorei nicht gekommen ist. Würde sie doch andernfalls zweifellos auf die Mitwirkung der Kantorei bei Begräbnissen Bezug genommen haben.

1) Sehling: I. 170. 274 ff. 371. 452 ff. 516. 532. 568. 621. 641 ff. 647. 661. II. 130. 136. 316. 334. 336. 342. 354. 441. 481.

2) Straumer: a. a. O. S. 77.

3) Stat. der Kantorei zu Grimma. v. J. 1602. § 24.

4) Die Ausführung der Begräbnisgesänge lag oft nur einem Teil des Chores ob. In Döbeln beispielsweise waren nach den Satzungen v. J. 1605 nur »sechs Adiuvanten« hiermit betraut.

5) Stat. d. Kant. zu Lommatzsch. v. J. 1580 u. Stat. d. Kant. zu Grimma v. J. 1602. § 27.

6) Akten des Kirchenarchivs zu Großenhain d. 10. Oktober 1690: »Die Cantoreigesellschaft erinnert, dass auch bei einem Generalfunere niemand vor der Thür 3 Lieder gesungen werden sollen als Standespersonen, ist deferiret.« (Unter der Bezeichnung Lieder sind hier Motetten zu verstehen.)

7) Statuten der Kantorei zu Rochlitz v. J. 1617.

stattlicher und zahlreicher das Komitat, desto mehr Ehre für den Verstorbenen. Nur bei Begängnissen von auswärtigen Mitgliedern und von Kindern, denen das heilige Abendmahl noch nicht gereicht worden war, genügte das Erscheinen von je einer Person aus jeder Familie.[1])

War ein Mitglied behindert, an dem Begängnis teilzunehmen, so hatte es den Vorstehern rechtzeitig hiervon Mitteilung zu machen und sich, wenn es verheiratet war, durch »sein Weib« vertreten zu lassen. Selbst auswärtige Mitglieder, wie die Landgeistlichen, mußten, wenn sie dem Begräbnis nicht beiwohnen konnten, einen Vertreter stellen.

Unentschuldigtes Ausbleiben[2]), oder das Erscheinen in unvorschriftsmäßiger Trauerkleidung wurde mit Geldstrafe geahndet.[3])

Unter dem Geläut der Glocken und den Klängen der von den Schuldienern und Schülern gesungenen Begräbnislieder (Mitten wir im Leben — Mit fried und freud ich fahr dahin — Aus tiefer Not — Wir glauben all an einen gott — Erbarm dich mein o Herre Gott — Durch Adams Fall — Credo, quod redemtor meus — Si bona suscepimus — Jam maesta quiesce querela u. a.) bewegte sich der Kondukt nach dem Gottesacker.

Vier oder sechs Adiuvanten trugen die Bahre. Die übrigen Kantores schritten mit ihren Angehörigen paarweise dem Sarge voran oder folgten ihm, indem sie sich den Hinterbliebenen anschlossen. Die Träger, die die Vorsteher in jedem einzelnen Falle bestimmten, waren meist dem Kreise der »iuniores« entnommen. Hier und da war es Brauch, »die alten Leichen« von den älteren Kantoristen, »die jungen Kindlein« von den iuniores zu Grabe tragen zu lassen. »Da sonsten einer wegen seines Alters oder Schwachheit solches nicht vermochte, soll er eine andere Person aus den Mittel der Cantorey darzu an seiner stadt vermögen.«[4]) Kirchen- und Schuldiener, Amtsschösser und Bürgermeister waren von diesem Dienste befreit. Auch die Mitglieder, die bei ihrem Eintritt in die Gesellschaft sich durch besonders reiche Spenden hervorgetan hatten, entband man von dieser Verpflichtung. War der verstorbene Kantorist ein Ratsherr, so trugen ihn die Ratsherren zu Grabe, gehörte er jedoch dem Handwerkerstande an, so traten an Stelle der Kantoreiträger, die »Zunftverwandten«[5]) — zugleich ein Beweis dafür, daß die Mitgliedschaft der Kantorei die Zugehörigkeit zu andern Zünften nicht ausschloß.

Am Grabe, dessen Herstellung oft zur Hälfte aus der Kantoreikasse[6]) bestritten wurde, angekommen, schritt man zur eigentlichen

---

1) Statuten der Kantorei zu Strehla v. J. 1595.
2) » » » » Chemnitz 1602. § 9; Torgau 1596; Grimma 1602 § 25.
3) Statuten der Kantorei zu Rochlitz 1617. Begräbnisordn. der Chemn. Kant. v. 1611. § 6.
4) Statuten der Kantorei zu Grimma. 1602.
5) Vgl. die Statuten der Kantoreien zu Mügeln 1603 und Lützen 1570.
6) Statuten der Kantorei zu Mügeln v. J. 1571.

kirchlichen Feier. Zwei oder drei »Motetten«[1]) — beliebt waren die Werke Orlandos, Burgks[2]) u. a. — leiteten die Leichenpredigt oder Abdankung ein. Weitere Gesänge folgten ihr. Wurde die Leiche in der Kirche aufgebahrt, so geschah auch die Abdankung an dieser Stelle. Der vom Geistlichen gesprochene Segen und ein Gesang bildeten das Ende der gottesdienstlichen Handlung.[3]) Gemessenen Schrittes folgte man »den Trauerleuten wieder im process anheim.«[4])

Anerkennung verdient, daß die Fraternitäten auch dem Gesinde ihrer Mitglieder diese Ehrung (Comitat und Figuralgesang) erwiesen.[5])

Für den Begräbnisdienst, von dem die Kantores nur »in gefährlichen auffallenden Seuchen und Sterbensläuften«[6]) befreit waren, war keine Gebühr zu entrichten, »doch den Schuldienern an ihrer alten gebühr vndt leichgroschen vnschädlichen, damit es nicht das Ansehen habe, als hetten dieselben hierdurch ihren Successoribus vndt nachkommenden die schuldige gebühr vergeben. Es wird sich aber ein jeder Collega gegen einen ieden der Gebühr zu erzeygen wissen.«[7])

Der Brauch, die Adiuvanten für ihre Mühen mit »Trauerbinden« zu beschenken, scheint, obwohl schon die Kirchenordnung vom Jahre 1580 hiergegen eifert (cf. Sehling I, 439), erst am Anfang des 17. Jahrhunderts geschwunden zu sein.[8]) Zuweilen wurde die Anschaffung derselben aus der Vereinskasse bestritten.[9])

---

1) Cf. Statuten der Leisniger Kantorei v. J. 1581. § 13.

2) Wie verbreitet diese Werke waren, beweist die Tatsache, daß selbst auf sächsischen Dörfern, — so beispielsweise in Glaubitz bei Großenhain — bei Begräbnissen die Motetten Orlandos u. Burgks gesungen wurden, z. B. ecce quomodo moritur iustus; nunc dimittis servum tuum domine (von Burgk fünfstimmig gesetzt), ferner sint lumbi vestri precincti (Orlando), stabunt iusti (Orlando), in te domine speravi (Orlando), si bona suscepimus (Orlando). — Cf. E. von *Feilitzsch:* Das sittl.-religiöse Leben der Großenhainer Gegend. Beiträge zur sächs. Kirchengesch. Bd. XI. 95. 105.

3) Stat. d. Kant. zu Strehla v. J. 1595. — Vgl. auch Kamprad: Chronik der Stadt Leisnig. S. 423 ff.

4) Stat. der Kant. zu Grimma v. J. 1602 und Stat. der Kant. zu Rochlitz v. J. 1617.

5) Stat. der Lommatzscher Kant. 1580. § 20. Stat. der Kant. zu Leisnig 1581. § 13. Stat. der Kant. zu Mügeln 1603.

6) Stat. der Kant. zu Chemnitz v. J. 1602. § 9. Stat. der Kant. zu Mittweida v. J. 1595. — In Geyer hatten nach den Satzungen v. J. 1618 die Kantores an Begräbnissen teilzunehmen, selbst wenn »eine anfellig Kranckheit oder Pestis grassiren sollte.«

7) Stat. der Kant. zu Leisnig v. J. 1581. § 13.

8) Stat. der Kant. zu Chemnitz v. J. 1611. § 1. Stat. der Kant. zu Rochlitz v. J. 1617. — In Meißen wurde 1609 verboten, den Geistlichen und sonstigen Begleitern der Leiche Trauerbinden zu geben. — Cf. Mitteilungen des Vereins f. Gesch. Meißens. Bd. II. 531.

9) In der Rechnung der Colditzer Kant. v. J. 1607 findet sich unter den Ausgaben die Notiz: »10 fl. 4 gr. vor 33 Ellen Carteck zu binden eilff Astanten an des Herrn Superintendenten begräbnis, iede ell zu 6 gr. 6 ₰.«

Auf besonderes Ansuchen sangen die Vereine auch bei Beerdigungen von Nichtmitgliedern. Die hierbei zu entrichtende Gebühr fiel zum größten Teil den »Schuldienern« und den beim Gesange mitwirkenden Adiuvanten zu; der kleinere Teil floß in die Kantoreikasse.

Bei dem »Tentamen«, das dem Begräbnis vorausging, einige Groschen zu vertrinken, war schon zu Ausgang des 16. Jahrhunderts bräuchlich.[1])

Nur in wenigen Gesellschaften begegnen wir der unschönen Sitte des »Leichenschmauses«.[2]) Die zur Bestattung nötigen Requisiten — schwarze und weiße Leichentücher, Trauermäntel, Hüte, Bahre, Stützen, Kruzifix u. a. waren Eigentum der Gesellschaft. Ihre Anschaffung und Instandhaltung verursachte bedeutende Kosten.[3]) Besonders kostbar waren die meist aus »Sammet« oder »Lundischem Tuch« gefertigten Leichentücher.[4]) Sie wurden gegen ein Entgelt auch zu Beerdigungen von Nichtmitgliedern ausgeliehen.

---

1) Cf. Rechnungsbericht der Kantorei zu Grimma v. J. 1587 und Rechnungsbericht der Kantorei zu Mügeln v. J. 1576.

2) In der Grimmaer Kantoreiordnung v. J. 1602 findet sich die Bestimmung: »Wofern es (scil. das Leichentuch) aber einem vfs Landt, so der Cantorey zugethan, es betreffe sein Weib vndt Kindt gefolget wirdt, so soll derselbe, wie vormals geschehen, denjenigen, so der Leiche folgen, eine *Mahlzeit* geben.« —

Ähnlich lautet die Bestimmung der Rochlitzer Kantoreistatuten v. J. 1617. »Wenn die löbl. Gesellschaft begehret wird, einem anderen, so kein Membrum ist, der Leichen zu folgen, und die Leichentücher herzuleihen, der soll 30 gr. darfür und den Trägern, so Ihrer 6 sind, 9 gr., so aber ihrer 8 sind, 12 gr. geben. Ists aber ein Herr des Raths, oder sonst eine wohlhabente Person, sol sie 3 Thaler dafür zu entrichten schuldigk seyn, davon sollen die Träger so viel wie jetzt gedacht bekommen, *wenn sie anders nicht gespeiset werden.*«

Dem Rechnungsbericht der Mügelner Kantorei v. J. 1625 entnehmen wir die Notiz: »21 gr. vor die Mahlzeit« bei einem Begräbnis. — Welche Mißstände hierbei eingerissen waren, verrät die Belziger Kirchenordnung v. J. 1574 durch die Bestimmung: »bey den begräbnüssen sol man kein schlemmen, kein fressen noch saufen halten«. Sehling I. 530. — *Vgl. hierzu die diesen Angaben widersprechenden Ausführungen A. Werners* a. a. O. S. 37.

3) Die Chemnitzer Kantorei bezahlte 1683 an den Goldschmied Andreas Müller in Freiberg 150 Taler für »ein Kruzifix von 12 löthigem Probesilber mit vergüldeten Zieraten.« Cf. Lauckner: Mitteil. des Chemnitzer Geschichtsvereins X. 38.

4) Bezeichnend für den Wert und die Kostbarkeit dieser Tücher ist, daß die Kantoreien zu Stauchau und Großenhain besondere Satzungen — »das Sammetleichentuch betreffend« — aufstellten. Erstere kaufte 1616 ein Leichentuch für 27 thlr. 5 gr. 6 ₰; die letztere 1570 ein solches für 25 thlr. 8 gr. Über das Tuch, das die Grimmaer Kantorei 1586 für 65 fl. 3 gr. 3 ₰ anschaffte, berichtet Lorenz: a. a. O. S. 1557 folgendes: »Die Elle war mit 2 fl. 18 gr. gekauft und 17 fl. 4 gr. hatte der Seidensticker in Leipzig erhalten. An dem Tuche waren zwei messingene Schilde befestigt. Auf dem einen stand König David mit der Harfe; über ihm ein Engel und die Jahreszahl 1586. Um das Ganze stand: »Beati mortui qui in Domino moriuntur. Apokal XIII.« Auf dem anderen Schilde stand ein Engel, eine Posaune blasend, darunter in der Mitte: Surgite—mortui—venite—ad iudi—cium in fünf Zeilen untereinander und an der dritten Zeile

Wie bei Begräbnissen, so beteiligte sich die Kantorei auch bei anderen wichtigen Familienereignissen der Mitglieder.

Bei »Wirtschaften« (Hochzeiten) und sonstigen Festen einheimischer Bürger und Adliger, die in der Nähe der Stadt ihren Rittersitz hatten, erschienen auf Erfordern die Kantores, um während der Mahlzeit zu musizieren.[1])

Hie und da nahmen sie an dem Neujahrsumgang und an den andern Quartalumgängen (Gregorii, Michaelis) der Schuldiener und Schulknaben teil.[2]) Zuweilen führten die Instrumentaladiuvanten sie allein aus.[3])

Am Tage der Bürgermeisterwahl fanden sie sich auf dem Rathaus zusammen, um den Neugewählten unter Figuralgesang heimzuführen.[4])

---

stand links 15 und rechts 86. Um den Rand stand »Signum lugubre musicorum Grimmensium.« — Über die 1611 von der Chemnitzer Kantorei beschafften 2 Leichentücher vgl. die ausführl. Angaben Lauckners: Mitt. des Ver. f. Chemnitzer Gesch. X. S. 35.

1) Statuten der Kantorei zu Strehla v. J. 1595: »Wann sich's zutrüge, dass die Adiuvanten neben den Schuldienern zu denen vom Adel vffs Landt zu wirdtschafften oder sonsten erfordert, oder auch alhier auffm Schlosse oder in Gasthöfen, fremdte Herrschaft oder Jemandes anders ansingen, vndt daruon eine Verehrung bekommen würden, so soll dieselbe allezeit in vier Theile getheilet werden. Daruon soll der Cantor mit den Knaben den einen Teill, die Fiedler vndt Geiger, wofern sie dabey gewesen vnd mit ihren Instrumenten die Music haben zieren helfen, den andern teil haben vndt bekommen. Der 3. Teil soll in die Cantoreyladen gegeben vndt den Vorstehern vberantwortet werden, der vierte vnd letzte Teil aber vnter die ahnwesenden Adiuvanten ausgeteilet werden. Dabei soll der Schulmeister zwei Mann gelten.« Sind die Geiger nicht dabei gewesen, fällt dieser Teil in die Lade. — Stat. der Kant. zu Grimma 1602. § 20: »Do auch der Cantor neben seinen Adiuvanten außerhalb mitt singen, es geschehe inn oder außerhalben der Stadt wie es wolte, Vorehrung bekommen möchte, soll jederzeit der dritte theil in fiscum gelegt werden, der ander theil seinen Adiuvanten so dabei gewesen anheim kommen, das Übrige ihme behalten.« — Stat. der Kant. zu Mittweida v. J. 1595: »Wenn sichs zutrüge, daß etliche Adiuvanten neben den Schuldienern zu denen vom Adel über Land erfordert würden, und eine Verehrung bekämen, so soll dieselbe in drey Theile abgetheilt werden und der eine dem Cantori, der andere dem Rectori und Baccalaureo, der dritte Teil aber den Adiuvanten so damals ihren Beystand geleistet, gefolget werden, doch soll vor der Abtheilung in 3 Theile von der ganzen Summe den damahls gegenwärtigen Knaben etwas gegeben werden.«

2) Statuten der Kantorei zu Strehla v. J. 1595: »So haben die Schuldiener bisshero jährlichen von Ihrer Neuen Jahres Verehrung, So sie mit den Knaben bey den Bürgern gesamlett, der Cantorey ein gutt Schock verehret, darbey es denn auch künfftig verbleiben soll, doch mit dem bescheidt, *weil man ohne Adiuvanten nichts Fügliches singen kann*, das derselben einer oder zween oder soviel man derer benötiget sein möchte, mitgehen vndt mitsingen helffen sollen, denen dann ihre, ohne beschwerung, vndt abgang der Schuldiener Accidentien aus der Cantoreyladen erstattet vndt einem jeden 6 gr. sollen gegeben werden.«

3) In Olbernhau beispielsweise dauerte (bis ca. 1870) das Neujahrsblasen der Kantorei vom 1. bis zum 10. Januar. Die Adiuvanten zogen durchs ganze Kirchspiel von Haus zu Haus.

4) Cf. Lorenz: a. a. O. S. 1556. — Ferner Stat. der Kant. zu Lommatzsch

In Städten, wo zuweilen der Hof residierte, waren sie, wie keine andere Vereinigung, dazu berufen, den Hoffestlichkeiten durch ihre Mitwirkung Glanz zu verleihen.[1])

Als »Jagdpfeifer« nahmen die Kantores zu Olbernhau in »Uniform und Hirschfänger« an den Hofjagden teil.[2])

»Fremden Gewerken«,[3]) die sich kürzere oder längere Zeit in der Stadt aufhielten, »durchreisenden Herrschaften und Fürstlichkeiten« brachte man ein Ständchen dar. So rühmt sich die Kantorei zu Augustusburg, in der Zeit vom 12.—19. April 1575 vor Kaiser Maximilian II. und den 6. Juli 1617 vor Kaiser Mathias gesungen zu haben.[4])

Welches Gewicht die Gesellschaften gerade dieser Seite ihrer musikalischen Tätigkeit beimaßen, zeigt folgende Bestimmung der Großenhainer Kantoreiordnung (v. J. 1570): »Wann Herren oder Fürstenn durchreisenn, sol keiner ohne genugsame beweißliche, erhebliche vrsach außenbleibenn, welche entschuldigung bald soll angezeigett werdenn, wann in der Knabe fordertt damit die anwesenden Cantores nicht zu blöde werdenn, Vnnd eine Confußio der gantzen geselschaft zum nachtheil daraus erfolge, Wurde aber jemands aussenn bleibenn, der sol 2 groschen zur Strafe gebenn. Die Samlung der Cantorum sol auf der Schulenn geschehenn, damitt man sich zuvor mit gutten Mutetenn gefast mache, Vnnd solenn zuvor einer von der geselschaft neben dem Infimo Baculario an der anwesenden herschaft Marschalck, Im namen der geselschaft ablegirtt werdenn, die do erforschenn, Ob sie die Cantores horen wollen aber nicht. Die verehrung so man bekompt sol nach gelegenheitt vnnd mitt gemeinem Consensu vnd verwilligung anngewanndt werden, davon man auf der Schulen handlen soll.«

Daß in dieser Kantorei, wo merkwürdigerweise nicht einmal das Fehlen der Mitglieder beim Gottesdienst unter Strafe gestellt ist, die verhältnismäßig hohe Strafe von zwei Groschen für den, der dieser »*Aufwartung*« fernzubleiben wagt, vorgesehen ist, verdient besonders hervorgehoben zu werden.

Die Gesänge, die man zu diesen Aufwartungen auswählte, waren dem Gebiete der geistlichen Musik entnommen. Zeugnis hierfür sind die Worte der

---

1580. § 19. »Nachdem auch ein alt Herkomen vnnd gewohnheit ist, das die Cantores in Berechnung des Herren Burgermeisters einen Erbarn Radt pflegen mit einem gesangk zuuerehren, sol derselbe gebrauch hinfurt auch also gehalten werden.«

1) Cf. O. Tauberts Ausführungen über die Kantorei zu Torgau. S. 7. — Nach einem im Hauptstaatsarchiv zu Dresden aufbewahrten Aktenstück der Kantorei zu Waldheim (Loc. Amtsgericht Waldheim No. 56) vom Jahre 1603 verehrte der Kurfürst der Kantorei zu Waldheim 1603 für ihre musikalische Aufwartung bei der kurfürstlichen Tafel im Schloß zu Waldheim 25 thlr.— Auch die Strehlaer Kantorei wirkte bei Festlichkeiten der Schloßherrschaft mit.

2) Haan: a. a. O. S. 36.

3) Satzungen der Altenberger Kantorei v. J. 1606. § 24.

4) Akten-Faszikel der Kantorei zu Augustusburg v. J. 1645. (Pfarrarchiv.)

Großenhainer Satzungen (1570): »Der Cantor wird sich auf gutte gewisse Muteten befleissigen, die man zu jeder Zeitt brauchen kan, beide in der Kirchen und wan frembde herschaften durchreisen.«

Werfen wir, nachdem wir die Organisation und die Hauptzwecke der Gesellschaften beleuchtet haben, einen Blick auf ihre musikalische Bedeutung.

Aus den kirchlichen Verpflichtungen, die sie auf sich genommen hatten, ergibt sich, daß die Kantoreien vorwiegend der Pflege des geistlichen Liedes dienten. Daß sie indes auch dem weltlichen Lied nicht abhold gegenüberstanden, beweisen die reichen Madrigalsammlungen, die wir in einzelnen Inventarverzeichnissen erwähnt finden. Selbst den oft recht kecken, derben »Gassenhauer- und Reuterliedlein« scheinen sie sich nicht völlig verschlossen zu haben. Charakteristisch hierfür ist die Bestimmung der Lommatzscher Kantoreiordnung von 1580: »Es soll keine Muteta figuriret werden, welche in Gottes Wortt, prophetisch vnd apostolischen Schriften nicht gegründet ist. Desgleichen sollen auch alle Lascivae cantiones vnnd Reuterlider, ob sie schon mit andern Texten vnnd Worten verblümet sein möchten, in vnserem Chor, auch auff der Orgel zu schlagen nicht geduldet werden.« Die hierin wie in den Leisniger Kantoreistatuten von 1581 ausgesprochene Mahnung, daß die Organisten aller weltlichen Orgelstücke sich enthalten sollen, verrät, welche Mißstände in dem Gottesdienste eingerissen waren.[1])

Der freiwillig von ihnen übernommene kirchlich-musikalische Dienst veranlaßte die Fraternitäten zu bedeutsamen pekuniären Opfern.

Nicht selten verstanden sie sich sogar zu Leistungen, die eigentlich der Kirche zukamen. Die Grimmaer Kantorei stiftete beispielsweise nach dem Rechnungsbericht vom Jahre 1599 5 fl. als Beitrag zur Erbauung eines neuen Chores in der Klosterkirche. Einer schon früher erfolgten Anregung des Superintendenten Faber, die Stätte ihres gesanglichen Wirkens, die Jakobikirche, im Innern auszuschmücken, gab die Chemnitzer Kantorei 1614 nach, indem sie die beträchtliche Summe von 90 fl. spendete, um »Chor vnd Bor kirchen zu illuminiren und mit biblischen Figuren malen und ausschmücken« zu lassen.[2])

Inventarienverzeichnisse und Protokolle beweisen, daß der Musikstoff, über den die Vereine um die Wende dieses Jahrhunderts verfügten, ein sehr reicher war.

Die Anschaffungskosten der Musikalien bestritt zum Teil der Rat, der die ihm zugehenden Werke einheimischer und auswärtiger Komponisten honorierte und der Kantorei zuwies.[3])

---

1) Nähere Ausführungen hierüber finden sich in *Rietschel* »Aufgabe der Orgel im Gottesdienst.« S. 40 ff.

2) Lauckner: Mitt. des Vereins für Chemn. Gesch. X. 38. 39.

3) In Altenberg galt zu Recht (1606): »alle Cantionalia, cantilenae vnd partes so der Kirche oder dem Raht forder dediciret oder gemacht werden, sollen zu end dieser ordnung zum iezigen Vorraht Registriret vnd eingeleubet

Die in Städten wie Oschatz, Grimma, Leisnig, Borna, Pirna, Zwickau u. a., noch vorhandenen Kämmereirechnungen des 16. Jahrhunderts entrollen in ihrer farbigen Ausführlichkeit ein Bild von dem Walten des Rats als Gönners der Kunst.

Gleichwohl bot sich den Gesellschaften, um in den Besitz größerer musikalischer Sammelwerke zu gelangen, noch genug Gelegenheit, ihren opferwilligen Sinn zu betätigen.

Gern gewährte man auswärtigen Musikern, die den Kantoreien ihre Werke übersandten, oder eigenhändig zustellten, eine »Verehrung« aus der Vereinskasse.[1])

Nur selten hatte die Kirche für Beschaffung der Musikalien Sorge zu tragen.[2])

Fehlte es den Vereinen an genügendem Musikstoff, so halfen die Mitglieder aus.

Die Worte der Großenhainer Kantoreisatzungen vom Jahre 1570: »Do auch der Cantor in versamlung der geselschaft seine Partes den Cantoribus zugestatten und zuuergönnen geursacht, wird er sich dessen nicht wegern, vnd sollen ime Diselbigen vnuerletzt vnd vnbefleckt wieder zugestalt werden, wie billich. Do aber einer den Partibus einen schaden zufügte, mitt begissen, zerreissen, oder wie es geschehen mag, sol er denselbigen geltten. Do auch ein ander aus der geselschafft den Cantoribus seine Partes vergönnet, sollen sie im gleicher maßen vnuerletzt zugestaltt werden, vnd wer die Partes abfordertt, der sol sie auch aufheben vnd wieder vberantwortten« zeigen, daß die Musik in jener Blütezeit des a cappella Stiles kein Sondergut

---

werden, welche alle in des Cantoris Verwahrung sein vnd bleiben oder durch den neuen Vorsteher Jerlich, wan rechnung geschehen, Inuentiret werden sollen vnd sol der Cantor diselben mehren vnd nicht mindern.« — In Oschatz erhielt der Kantor 1569 vom Rath 2 Schock für eine überreichte Messe, 1580 2 fl. für eine Passion. — Im Rechnungsbericht der Colditzer Kant. v. J. 1589 heißt es: »Tres tomi Musici operis Harmoniarum 4. 5. 6. 8. et plurium vocum Jacob Händels. . . von einem Erbarn Rath der Cantorey vorehret.«

1) Vgl. z. B. die Rechnung der **Mügelner** Kantorei v. J. 1576: »4 gr. dem Capellmeister zu Dresden von Gesengen zu geben.« — Rechnung der **Grimmaer** Kantorei v. J. 1608 »2 fl. 3 gr. für die partes.« — 1609: »6 gr. H. Wehner Componisten verehret für etzliche gedruckte Stücke.« — Rechnung der Colditzer Kantorei v. J. 1598: »1 fl. 14 gr. Verehrung vor die Passion vom Scandello componiert vnd von Dresden anhero geschickt.« — Rechnung 1611/12: »8 partes, so von Ern. M. Kölern erkaufft, dorinnen das Florilegium vnd 244 Moteten geschrieben.« — Rechnung 1615/16: »5 fl. der alten Cantorin vor des Vulpii Partes«. — *Mit diesen Angaben fällt die von A. Werner a. a. O. S. 30 aufgestellte Behauptung, daß die Kantoreien bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts »in keinem Fall die Ausgaben für das Notenmaterial selbst zu bestreiten hatten.«*

2) Vgl. Nowel: »Die Kantorei zu Finsterwalde« S. 14. Auszüge aus den Kirchenrechnungen: 1612/13 »1 gutt schock 45 gr. für die materia der beiden Newen Choralbücher Ludeci.« Auch für das Abschreiben von Noten bezahlte die Kirche zu Finsterwalde wiederholt kleinere Beträge.

der Gebildeten, und daß Musikalien in jedem besseren Bürgerhause vorhanden waren.

In den Rechnungsberichten der Colditzer Kantorei findet sich eine Reihe von Kompositionen verzeichnet, die von Mitgliedern der Gesellschaft geschenkt wurden.

Des Fleißes der Kantoren, die durch Abschreiben, bezw. Ausschreiben von Stimmen gegen eine geringe Vergütung — oft sogar gratis — die Notenbestände der Gesellschaften nicht unwesentlich bereicherten, ist an anderer Stelle bereits gedacht.

Nicht selten geschah es, daß sie den Vereinen Werke ihrer eigenen Musikaliensammlung als Schenkungen überwiesen.[1])

Hie und da gaben auch die Geistlichen bei ihrem ersten Erscheinen in der Kantorei durch Schenkungen einiger »opera musica« der Kantorei Beweise ihres kunstfördernden Sinnes.[2]) — Besonderer Erwähnung bedarf, daß man Werke berühmter zeitgenössischer Meister gelegentlich von auswärts lieh.[3])

Einen wesentlichen Bestandteil der Kantoreinotenschätze bildeten handschriftliche Sammlungen. Welchen Fleiß der Kantor und andere Mitglieder auf die Bereicherung derselben verwandten, möge die folgende, den Rechnungsberichten der Colditzer Kantorei entnommene kurze Statistik veranschaulichen. Das Inventarium dieser Fraternität bildeten 1588: 1. »opus Orlandi musicum in 6 partibus zu Nürnberg 1579 gedruckt«. 2. »Sechs geschriebene complierte Partes in 4to halb welsch gebunden, darinnen 88 Stück.« 3. »Liber missarum Lechneri ad 84 motetarum 3 Theil anno 1571 zu Nürnberg gedruckt, in 6 Partibus in Pergamen gebunden.« 4. »Sechs Partes in folio in Pergamen gebunden, grün vfm Schnitt, darin 3 Missae.« 5. »Acht partes in 4to Median Lenge grün vfm Schnitt in Pergamen gebunden, welche Caspar Forberger vnd Georg Buchheim der Gesellschaft verehret vnd zu complieren in willens.« 6. »Sechs Partes in 4to Medien Lenge in Pergamen gebunden, darin 6 voces 56 stück.« Die unter No. 2 erwähnte Sammlung wies 1591 101 Kompositionen auf, die unter No. 4 genannte 1591

---

1) Akten der Kantorei zu Oschatz.

2) Petrus Rosinus, Pfarrer zu Staucha (im 1. Jahrzehnt des XVII. Jahrhunderts) verehrte der Stauchaer Kantorei 6 geschriebene Partes (Akten der Stauchaer Kantorei). 1617 beschenkte der neuernannte Superintendent Andreas Cruciger von Delitzsch die dortige Kantorei mit »2 schönen opera musica in beschrieben Pergament gebunden.« Cf. Meinhardt: Das Jahresfest der Delitzscher Kantoreigesellschaft 1621. — Vgl. auch Rechnungsbericht der Colditzer Kantorei 1603/04: »Acht partes verehret Er Balthasar Förster sehligen (Diakonus) darin 30 Moteten.«

3) In der Rechnung der Colditzer Kantorei vom 20. Sonntag p. Trinit. 1588 bis Epiphanias 1589 heißt es: »2 gr. einem bothen, dehr zu Grim (Grimma) des Händels partes geholet.« — In der Rechnung der genannten Fraternität v. VI. Sonntag post Trinitat. 1589 bis festum purificat. 1590 lesen wir: »2 gr. 3 ₰ einem boten, so des Händels Missas vnd andere Partes zu Grim geborget.«

9 Missae und 1 Magnificat, 1595 13 Missae und 1 Magnificat, 1596 15 Missae und 1 Magnificat, 1597 18 Missae und 1 Magnificat, 1599 18 Missae und 3 Magnificat, 1600 19 Missae und 4 Magnificat, 1601 20 Missae und 4 Magnificat, 1602 22 Missae und 4 Magnificat. Die Sammlung No. 5 enthielt 1591 57, 1593 63, 1597 64, 1602 78 Stück. Die unter No. 6 erwähnten Partes (56 Stück) wiesen 1591 100, 1593 105, 1595 112, 1596 130, 1597 143, 1598 153, 1599 157, 1600 159, 1602 161, 1604 166 Kompositionen auf. — 1592 wurden 2 weitere Sammlungen angelegt: 1. »vier partes in 4to Roht vfm Schnitt dorein noch nichts geschrieben« — sie enthielten bereits 1593 46, 1595 58, 1597 78, 1598 89, 1599 90, 1602 93, 1604 96 Tonstücke — und 2. »fünf partes in 4to in Grün vfm Schnitt dorin 13 Introitus und 11 Moteten.« Letztgenannte Sammlung brachte man 1593 auf 90, 1595 auf 109, 1597 auf 118 Werke. — Eine 1597 begonnene Sammlung zählte 1598 24, 1599 31, 1600 43, 1601 46, 1602 50, 1603 56, 1604 58 Motetten.

Nach Ausweis der Rechnungsberichte wurden demnach in die obengenannten Partes eingetragen: Dom. Epiphanias — Dom. VI. post Trinit. 1589 1 Missa und 39 Motetten, Dom. VI. p. Trin. 1589 — festum purificationis 1590 2 Missae, 4 Motetten und 1 Magnificat, a festo purific. 1590 — IV. p. Trinit. 1590 4 Missae, 1 Motette, 4 »Laudes« und 1 Magnificat »vfs Weihnachtfest«, II. Sonntag p. Epiph. 1591 — VII. Sonnt. p. Trin. 1591 2 Motetten, VII. Sonntag p. Trin. 1591 — Judica 1592 25 Motetten, Judica 1592 — VIII. Sonntag p. Trin. 1592 13 Motetten, VIII. Sonntag p. Trin. 1592 — III. Sonntag p. Epiph. 1593 15 Motetten [III. Sonnt. p. Epiph. 1593 — IV. p. Trinit. 1593 findet sich die Notiz: »9 fl. 17 gr. von etzlichen Motetten zu schreiben dem Cantori vnd Georg Buchheim«], IV. p. Trinit. 1593 — Invocavit 1594 6 Motetten, Invocavit 1594 — Festum visitationis 1594 1 Missa und 15 Motetten, visitat. Mariae 1594 — trium regum 1595 2 Missae und 11 Motetten, fest. trium regum 1595 — visitat. 1595 18 Motetten, visitat. 1595 — trium regum 1596 13 Motetten, trium regum 1596 — V. p. Trinit. 1596 2 Missae, V. p. Trinit. 1596 — trium regum 1597 3 Missae und 28 Motetten, trium regum 1597 — VI. p. Trinit. 1597 18 Motetten, VI. p. Trinit. 1597 — II. p. Epiph. 1598 17 Motetten, II. p. Epiph. 1598 — visitat. 1598 6 Motetten, visitat. 1598 — III. p. Epiph. 1599 5 Motetten sowie ein Cantional »vom Cantor geschrieben, daraus Episteln und Evangelia vorm Altar gesungen werden«, III. p. Epiph. 1599 — visitat. 1599 8 Motetten und 2 Magnificat, visitat. 1599 — I. p. Epiph. 1600 1 Missa, 14 Motetten und 1 Magnificat, I. p. Epiph. 1600 — Purificationis 1601 1 Missa, Purificat. 1601 — VI. p. Trinit. 1601 3 Motetten, VI. p. Trinit. 1601 — I. p. Epiph. 1602 7 Motetten, I. p. Epiph. 1602 — XII. p. Trin. 1602 2 Motetten, XII. p. Trin. 1602 — I. p. Epiph. 1603 1 Motette, I. p. Epiph. 1603 — III. p. Trin. 1603 6 Motetten, III. p. Trin. 1603 — III. p. Epiph. 1604 12 Motetten, III. p. Epiph. 1604 — II. p. Epiph. 1605 13 Motetten, II. p. Epiph. 1605 — Epiph. 1606 3 Motetten, Epiphanias 1606 — Epiphanias 1607 7 Motetten [Epiph. 1607 — visitat. 1608 hatte die Kantorei

unter den Einwirkungen der Pest zu leiden], visitat. 1608 — I. p. Epiph. 1609 1 Motette. In den folgenden Rechnungen bis zum Jahre 1618 lesen wir nichts über Einträge in die partes. Erst die Rechnung vom V. p. Trinit. 1618 — II. p. Epiph. 1619 birgt die Notiz: »11 gr. 6 ₰ dem Cantori, das er vf bevehl vnd anordnung der gesellschaft 4 newe Motetten vnd eine Missen in des Vulpii partes geschrieben.«

Der **Bischofswerdaer** Kantorei standen nach einem Inventarienverzeichnis vom Jahre 1579 für den Gebrauch im Gottesdienst folgende Musikalien zu Gebot:[1]) »Magnificat, gedruckt per omnes tonos Hardinii«, »Magnificat per omnes tonos Antonii Gardinii«, »Deutsche Chorgesänge Matthias Le Maistre«, »Litania Meilandi et quaedam scriptae Missae«.

In **Schneeberg** besaßen nach einem Inventarienverzeichnis vom Jahre 1597 Kirchen- und Schulbibliothek folgende Noten:[2]) »3 alte Meßbücher, ein Cantional Spangenbergs in quarto, ein altes Mißale in folio, 4 große pergamenene Responsorienbücher in weiß leder gebunden, einen lateinischen alten Pergamenen Psalter in quarto, Cantica Sacra Luca Loßio autore, Dr. Marthin Luthers gesangbuch in 4to, zu Dresden gedruckt, Missa sex vocum Jacobi Vaet, textus aliquot sacrae scripturae 5 vocum Wolfgang Lindemanno autore, symphonia 6 voc. Christophori Waltheri lamentationes choral, te deum laudamus Teutsch Abrahamo Langhans autore, die 3 passiones von Obrecht, Popelii[3]) vnd Stoltzers Discipel componiert, sampt dem contrapunct zu den Teutsch passion gehörig, sind in des Kirchners Verwahrung, novum et insigne opus musicum, in quo textus Evangeliorum totius anni quinque vocum cum modulamine exprimitur, senos libros cantionum sacrarum quinque vocum ex optimis quibusque musicis selectarum, thesaurum musicum (8 partes), geschriebene 4 partes in quarto in weiß schweinen leder, 4 partes in rodt gebunden, mit Bendern, Choralis Constantini, in vulgo vocant opus insigne et praeclarum autore Heinrico Isaaco (gedruckt zu Nürnberg 1550), 5 Motetten 5 vocum autore M. Johanne Heblero Magdeburgensi auff papier in folio geschrieben, novas harmonicas cantiones autore Matthia Gastriz 5 partes, officium de festo annunciationis 5 vocum nur in papier gehefftet, Magnificat in festo Paschae in papier gehefftet autore Valentino Corvino (in Schneeberg ca. 1540 zum Kantor ernannt), sex tomi Motetarum quinque vocum Louanii edditi.«

In **Großenhain** wurde 1575 als »Inventar auf dem Chor« von den Visitatoren bezeichnet: »Ein groß Mißal, 3 große Bücher, darinnen die Responsoria und Antiphon stehen, 1 Sequensbuch, 2 Lateinische Psalteria.«[4])

In dem Städtchen **Ortrand** bildeten 1575 »das Inventarium auf der

---

1) Beitr. zur sächs. Kirchengeschichte Bd. V. S. 6.

2) Ratsarchiv zu Schneeberg. Abt. II. Absch. 19. No. 8.

3) Gemeint ist Thomas *Popel*, Schulmeister zu Schneeberg ca. 1531, auf dessen Bedeutung als Komponist Georg *Göhler* hingewiesen hat. — Cf. G. Göhler: Cornelius Freundt. 1896. S. 41.

4) Kirchenmatrikel des Ephoralarchivs zu Großenhain v. J. 1575.

Schule« »12 Messen Josquini, item sonsten auch andere gedruckte und geschriebene gesangbücher und gute stücke.«[1])

Besonders beachtenswert unter den erhaltenen Musikalien der **Glashütter** Kantorei[2]) sind die beiden Stimmhefte einer aus 168 Nummern bestehenden, in der Zeit von 1583—87 niedergeschriebenen Sammlung 4—8stimmiger Motetten, in der Komponisten wie Melchior Bischoff, Crequillon, Valentinus Corvinus, Anton Fevin, Wolfgang Figulus, Jacob Gallus, Matthias Gastritz, Heinrich Isaak, Josquin de Près, Orlando Lasso, Jacob Meilandus, Petrus Monchicourt, Johannes Reuschius, Cyprian de Rore, Anton Scandellus, Ludwig Senfl, Johann Walther, de Werth vertreten sind. Verraten sie uns doch einerseits, daß man selbst in kleineren Städten über ein reichhaltiges Repertoire verfügte, in dem die besten Namen verzeichnet waren, und andrerseits, daß man mit der Zeit fortschritt und die neuesten musikalischen Erscheinungen freudig berücksichtigte.

Die musikalischen Inventarien des »Gotteshauses zu **Brehna**« (Bezirk Merseburg), wo schon 1575 eine Kantorei nachweisbar ist, bestanden nach Angabe der Visitatoren 1575 aus »5 Meßbüchern, 3 Cantional, 1 Alt Cantionalbuch, 1 Antiphonal, 4 lateinischen Psalteria, den Cantiones Spangenbergii deutsch und lateinisch, den Cantiones Lossii latine.«[3])

In **Schmiedeberg** (Bezirk Merseburg) werden 1575 von »Büchern, so in die schul vnd vff den Chor gehören«, aufgeführt: 1. »Ein groß Pergament Meßbuch, darin die Introitus, Kyrie, Alleluia vnd sequens geschrieben stehen, 365 blatt, 2. Ein groß Pergament Vesperbuch, darinnen etzliche Responsoria, Antiphona vnd hymni stehen, 266 blatt, 3. Psalmodiae Lucae Lossii, 4. II neue Psalteria, 5. II alte Psalteria in 4to, 6. V große gebundene geschriebene partes, 7. V gedruckte gebundene Partes, 8. Tomus primus Evangeliorum, 9. IV eingebundene Partes et secundus Tomus Psalmorum, 10. V eingebundene partes in weiß, 11. Evangelia dominicalia Herpolis.«[4])

Einer ansehnlichen Notensammlung erfreute sich 1575 die **Bitterfelder** Kantorei. Dem Visitationsbericht vom Jahre 1575 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Inventarium des Cantoris:

A) Druckwerke: 1. opus Musicum quatuor, quinque et sex vocum, Norimbergae impressum. 2. opus Musicum quatuor vocum continens officia de Nativitate, circumcisione, Epiphania Domini et de purificatione virginis Mariae, 3. opus Musicum, in quo textus evangeliorum totius anni quinque vocum modulamine exprimitur. 4. Responsoria quatuor vocum per totius anni Circulum. 5. Cantiones quatuor et quinque vocum Johannis

1) Kirchenmatrikel des Ephoralarchivs zu Großenhain v. J. 1575.

2) Die Noten dieser Gesellschaft werden in der Königl. Bibliothek zu Dresden aufbewahrt.

3) Merseburger Regierungsarch. Rep. 50. Kap. II. No. 28. Bl. 63.

4) Magdeb. Staatsarchiv Rep. 50. Kap. XI. No. 67. Bl. 148.

Waltheri Germanice. 6. Symphonias quatuor vocum, quas vulgo solemus Mutetas appellare, ab optimis Musicis compositas. 7. Cantica beatae Virginis Mariae, quae Magnificat nuncupantur, per octo modos Musicae variata a Francisco *Werrero* autore. 8. Magnificat octo tonorum quatuor, quinque et sex vocibus Johannis *Waltheri* senioris.

B. Von geschriebenen Partibus: 9. In folio volumen dedicatum senatui a cantore Pirnensi quatuor et quinque. 10. Cantiones in folio quatuor vocibus. 11. In folio quatuor, quinque et sex vocum, cantiones quatuor *Clementis* tum aliorum Musicorum.

II. An Partibus vnd gesengen so zur Cantorey gehörig:

12. IV Theill in folio darinn die officia auff die festa geschrieben. 13. IV Theill in quarto, darinnen ezliche officia vnd Moteten geschrieben. 14. V Rothe Theill in quarto, Wittenbergische partes, zusambt ezlicher Moteten. 15. Theill in quarto, *Passionalia* genannt, zusambt ezlicher Moteten, Herr Marcus Glück geschenkt. 16. IV Theill Toni Psalmorum in quarto. 17. VI Theill in quarto Nürnbergische Moteten. 18. IV Theill officia vnd Meßen in 4to. 19. Sedecim magnificat in folio, auf jeden tonum zwey. 20. I Cantional in Median geschrieben, von Pirna anhero geschickt. 21. Responsoria vnd Hymni seynndt IV Theill in quarto.[1]) —

Die Manuskripte der Chorbibliotheken bestanden vorwiegend aus Foliobänden. Sie waren in der sogenannten partitura al libro aufgezeichnet, in der die einzelnen Stimmen blattweise gegenübergeschrieben sind. Diese Stimmbücher wurden auf Pulte gelegt, um die sich die Sänger herumgruppierten. Charakteristisch hierfür ist die Notiz des Schneeberger Inventarienverzeichnisses von 1597: »5 kleine Pult zum figuriren«. Die außerordentlich große Schrift, in der man die Noten aufzeichnete, ermöglichte auch den entfernter Stehenden das Nachlesen der Stimme.

Wie rasch die neusten musikalischen Erzeugnisse in den Kantoreien Eingang fanden, läßt sich an den ausführlichen Rechnungsberichten der **Colditzer** Kantorei nachweisen. Andreas *Raselius'* »kurtze teutzsche Stück aus den Sonntags- vnd Fest Evangeliis«, welche 1594 gedruckt wurden, werden schon 1596 unter den Musikalien der Gesellschaft aufgeführt. Eine »Passion und Auferstehung« (5 voces) des 1580 verstorbenen Dresdner Hofkapellmeisters *Scandello* wurden 1598 — möglicherweise von den Erben des Verstorbenen — der Fraternität »von Dresden« überschickt. Das von *Dulichius* 1598/99 veröffentlichte opusculum musicum »vber die Sonntagsevangelia« erwarb die Kantorei bereits 1599 für 12 gr. *Demantius'* 1602 unter dem Titel »Trias precum vespertinarum« erschienene Magnifikats, Psalmen etc. wurden ihr 1608 von einem Mitglied verehrt. 1608 überwies ihr der Rat die von Michael *Praetorius* 1605 ff. herausgegebenen »Musae Sioniae«. 1610 erhielt sie das in dem nämlichen Jahre aufgelegte »opusculum

1) Regierungsarch. zu Merseburg Rep. 50. Kap. II. No. 28. Bl. 20 ff.

novum« des *Vulpius* als Geschenk zugewiesen. Die im Rechnungsbericht von 1611/12 sich findende Notiz: »8 partes so von Ern M. Kölern erkaufft vnd new gebunden worden, dorinnen das *Florilegium* vnd 244 Motetten geschrieben« läßt vermuten, daß 1611 der von *Bodenschatz* 1603 veröffentlichte 1. Teil des Florilegium Portense Eigentum der Gesellschaft wurde. Die 1611 erschienenen Megalynodia, Hymnodia, Eulogodia, Missodia des Michael *Praetorius* werden bereits in der Jahresrechnung von 1611/12 unter ihren Musikalien aufgezählt. Hieronymus *Praetorius* ist nach der Rechnung von 1617/18 mit dem tomus primus seiner opera musica in dem Repertoire der Gesellschaft vertreten.

Unsere Ausführungen ergeben: Zu Ausgang der von uns gezeichneten Periode sind zwar die Meister des altniederländischen Stils noch allenthalben auf dem Plan, neben ihnen erfreut sich jedoch auch die deutsche Komposition eines großen Ansehens. Jacob Gallus, »der so anheimelnd den deutschen Liederton in seine Kirchenmusik zu mischen weiß, ist *sofort* der allgemeine Liebling der sächsischen Kantoreien.«[1])

Die herrlichsten Blüten trieb die deutsche Komposition auf sächsischem Boden, wo Kantoren, Organisten und selbst Geistliche wetteiferten sich kompositorisch zu betätigen. Hier entwickelt sich ein ganz neuer musikalischer Kunstzweig von ausgeprägt protestantischem Charakter: Die Choralbearbeitung. Diese Kunst wurde vertreten noch vor Johannes Eccard durch sächsische Kantoren wie Cornelius Freund, Sethus Calvisius, Rogier Michael, Joachim a Burgk u. a. — Eigentümlich ist es, daß die Werke des ersteren, um deren Wiederbelebung *Georg Göhler* sich verdient gemacht hat, in den mir bekannt gewordenen Inventarienverzeichnissen der sächsischen Kantoreien nicht erwähnt sind. Wie beliebt bei den Kantoreien die Kunstprodukte der einheimischen Tondichter waren und wie häufig sie in der Liturgie verwendet wurden, verrät eine Bestimmung der »Ephoralordnung« zu Großenhain vom Jahre 1580, in der es heißt:

»In den cantionibus sacris soll der Kantor einen Unterschied machen, und weder die neuen zu gar oft einführen, noch auch die alten Motetten ganz vergessen.«[2])

Einen weiteren indirekten Beleg hierfür bietet die sächsische Schulordnung von 1580, die den Pfarrern vorschreibt,[3]) fleißig Achtung zu geben, »daß in der Kirche nicht ihre (der Kantoren) da sie Componisten seyn, sondern derer alten und dieser Kunst wohlerfahrnen und fürtrefflichen

---

1) H. Kretzschmar: Grenzboten 1895. No. 40. S. 23. — Wie S. 200 nachgewiesen wurde, war die Colditzer Kantorei schon 1589 im Besitze von Händels: opus musicum harmoniarum, welches 1587 in Prag erschienen war. Daß die Gesellschaft Werke dieses Meisters 1588 und 1589 von auswärts lieh, habe ich S. 201 bereits angeführt.

2) Chladenius: Handschriftl. Chronik der Stadt Großenhain (Exemplar der Stadtbibliothek zu Großenhain).

3) Vormbaum: Die evang. Schulordnungen des XVI. Jahrhunderts S. 256.

Componisten Gesänge gesungen werden.« Gewiß nicht grundlos ward dem Dresdner Kreuzkantor Basilius Köhler 1586 vom Rat »bevholen«, »zum figurieren in der Kirch nach gelegenheit der Feste« die Isaak, Senfl, Josquin, Clemens non Papa, Orlandus zu »gebrauchen« (cf. Held: Kreuzkantorat. S. 37). Daß trotz aller Verordnungen die Kantoren nach wie vor ihre eigenen Kompositionen beim Figuralgesang bevorzugten, verrät die Klage der Visitatoren zu Freiberg vom Jahre 1608, »daß der Kantor als ein guter Componist nur seine modetten vnd sonst new unbekannte Dinge singe«. Ob der Kantor — es war Christoph *Demantius* — der Forderung: »es sollen die alten stücke, so der bürgerschafft bekannt sind, nicht gar selten außen gelassen werden,« [1]) nachkam, muß dahingestellt bleiben.

»Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts tritt die sächsische Musik aus dem Zeichen der Reformation heraus und mit der ganzen deutschen Musik in das der Renaissance« [2]). Die in Italien auftauchende »nuove musiche« zweckt ab auf größere Freiheit und Anschaulichkeit des Ausdrucks, ihr formelles Hauptelement liegt in der Einführung des begleiteten Sologesanges. Die Vokalmusik nimmt die Instrumente in ihren Dienst, als harmonische Stütze, zur Färbung. Begleitende und reine Instrumentalmusik treten in Wettbewerb. Einer der ersten, welche den neuen Musikstil auf den evangelischen Kirchengesang übertrugen, war der Thüringer Michael *Praetorius*. Noch vor Ausgang der von uns gezeichneten Periode finden wir seine Werke im Besitz einzelner Kantoreien.

Zur Instrumentalbegleitung der kirchlichen Musiken, die bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nur als eine auf Instrumente übertragene Vokalmusik anzusehen ist, versahen sich die Fraternitäten der Mitwirkung des Stadtpfeifers und seiner Gesellen sowie der vom Rat privilegierten Geiger,[3])

---

1) Hauptstaatsarchiv: Loc. 2051. Bl. 240.

2) H. Kretzschmar: Grenzboten 1895. No. 40. S. 24.

3) Über die Stadtpfeifer und Geiger findet sich in der **Torgauer** Kantoreiordnung von 1596 § 12 die Bestimmung: »Weil auch die Stadtpfeiffer vnndt Geiger fürnemlich Gott zu Ehren Vndt dann vmb der Sonderlichen Zihrde willen Vndt zu beförderung der lieben Musica angenommen, die geiger auch von E. E. Raht dermassen privilegirt Vndt befreyet, dass keine andere vor ihnen Einkommen, oder zu Hochzeiten zugelassen werden sollen. Als sollen sie hinführo alle Zeit, wenn man figuriret, beneben dem Cantori am ehesten mit Ihren Instrumenten in der Kirchen sein, auch sich sonsten, so offt die Cantorey beysammen, bey Zeiten, Vndt so baldt sie gefodert, zu ihnen verfügen, vndt willich, fleißigk, Vndt Vnverdrossen ieder bey straff 3 gr., so offt einer hiemit seumigk oder brüchich wirdt (Dafür denn der Meister vnder den Stadt Pfeiffern Vndt Vnder den geigern einer vor den andern hafften soll) auffwarten, auch so wenigk ohne der Vorsteher alß des Rahts Vorbewust außreisen.« — In **Delitzsch** wurde 1580 zum ersten Male der »Hausmann« verpflichtet, »auf die hohen Feste und sonst der Cantorei zur Zier neben dem Gesellen mit Blasen und Pfeifen in dem Figuralgesange sich hören zu lassen.« Cf. Lehmann: Chronik von Delitzsch. II. S. 24. — In Leisnig werden 1595 ein Stadtpfeifer und 3 Gesellen erwähnt, welche mit ihren Instrumenten »den Chor sterken helfen.« (Cf. Kamprad: Leisniger Chronik. 1753. S. 250.)

die sich bei ihrer Anstellung dem Rat gegenüber verpflichten mußten, »den Chor in den Kirchen mit den Instrumenten stercken zu wollen.« Unbegründete Verspätung, oder Ausbleiben der Instrumentisten beim Gottesdienst wurde ebenso wie zu frühes Weggehen mit Geldstrafe geahndet. Hie und da zählte der Stadtpfeifer zu den Mitgliedern der Kantorei.[1]) Die Eintrittsgebühr wurde ihm in der Regel erlassen,[2]) auch von der Verpflichtung das Konvivium auszurichten, blieb er entbunden.[3]) Daß er selbst an Orten, wo er ihr nicht als Mitglied angehörte, mit der Gesellschaft aufs engste verbunden war, läßt sich aus folgenden Ausführungen der **Chemnitzer** Begräbnisordnung von 1611 schließen:

»Weil auch der Stadtpfeiffer dem Choro Musico mit seinen Instrumenten mit beywohnet, So hat die Gesellschafft uf sein bittenn bewilliget vnndt Zugesagt, da nach Gottes willen er Versterben würde, das er gleichfalss vonn der Gesellschafft Zu seiner Ruhestette begleittet werden sollet, Wie dann gedachter Stadtpfeiffer sich gleichfallss allen diesenn legibus vnndt Articuln vnterworffenn.«

Daß zu Ausgang des 16. Jahrhunderts auch »Fiedler« in dem Kantoreichor Aufnahme fanden, wird durch die Notiz der **Pirnaer** Kämmereirechnung vom Jahre 1593 bewiesen: Der Rat legt der Kantorei »auf ihr fleißiges Bitten« 10 fl. zu und gewährt ihr (statt der jährlichen Verehrung von 1 Schock 45 gr. zu einem Faß Bier) 5 Schock 15 gr. zu ihren Conviviis, »weil sie die Musicafiedler wollen vermögen und in ihre Gesellschaft nehmen, daß sie hinforder auf die Festa ihnen aufm Chor wollen beywohnen.«[4]) Unter den 29 Mitgliedern der **Strehlaer** Kantorei vom Jahre 1595 befanden sich zwei »Fiedlers Jungen«. Auch die Mitgliederliste vom Jahre 1606 weist drei »Geiger« auf, die auf umliegenden Ortschaften ihren Wohnsitz hatten.

In Ermangelung genügender einheimischer musikalischer Kräfte zog man, um die Singstimmen durch Instrumente begleiten zu lassen — namentlich an den größeren Festen des christlichen Kirchenjahres — auswärtige Musiker heran. Fremden Instrumentisten bot die Gesellschaft auf Kosten ihrer Kasse zuweilen auf eine Dauer von mehreren Tagen gastliche Aufnahme und Bewirtung sowie entsprechende pekuniäre Vergütung.[5])

---

1) Stat. der Kant. zu **Döbeln** v. J. 1605. — Nach den Stat. d. **Lommatzscher** Kant. v. J. 1580 war der Stadtpfeifer zur Entrichtung der »An- und Einlage« verpflichtet. — In **Torgau** waren nach den Statuten v. J. 1596 (cf. Taubert: a. a. O. S. 14) Stadtpfeifer und Organist von der Jahressteuer befreit. — Unter den Mitgliedern der **Colditzer** Kantorei v. J. 1588 wird genannt: »Sal. Creutzer der Haußmann ein Astant mit den Zincken, geig, Posaun oder waß er kan.« — Auch in **Schneeberg** zählten Stadtpfeifer und Geiger zu den Mitgliedern der Kantorei. — Cf. Jacobi: a. a. O. S. 93.

2) Stat. der Grimmaer Kant. v. J. 1602. § 32.

3) Ebenda.

4) R. Hofmann: Reformationsgesch. der Stadt Pirna. S. 185.

5) Die **Waldheimer** Kantorei bediente sich bei einer musikalischen Auf-

Hin und wieder begegnen wir der Gepflogenheit, daß man zur Verstärkung des Chores die Schüler einer benachbarten größeren Stadt aufbot.[1])

Ob schon in dieser Periode die Adiuvanten das Instrumentenspiel erlernten, um den Stadtpfeifer und die Geiger, die den Gesangpart mitspielten, zu unterstützen oder zu ersetzen, muß dahingestellt bleiben. Die Tatsache, daß in dem Rechnungsbericht der **Grimmaer** Kantorei vom Jahre 1586 die Anschaffung einer Posaune verzeichnet ist, auch für die Beschaffung von Geigen mehrfach in den Rechnungen[2]) kleinere Summen sich gebucht finden, ein Stadtpfeifer jedoch vom Rate erst 1594 angestellt wurde, scheint dafür zu sprechen. Auch die in den Akten der **Rochlitzer** Kantorei sich findende Notiz, daß bei dem Brande der Stadt 1611 u. a. die musikalischen Instrumente der Kantorei vernichtet wurden, bekräftigt die Vermutung, daß schon damals Instrumentisten unter den Mitgliedern der Gesellschaft sich befanden. — Eine stattliche Anzahl Instrumentaladiuvanten zählte — allem Anschein nach schon zu Ausgang dieser Periode (ca. 1618) — die **Olbernhauer** Kantorei: Beleg hierfür sind die Worte der Vorrede zur Kantoreiordnung vom Jahre 1660: »In was Ehr und weitem Ruhm diese Gemeinde vor dem dreißigjährigen Krieg überall berufen gewesen wegen der Vocal- und Instrumentalmusic mit so wohl perfectionierten Symphonisten und Vocalisten, als sonderlich auf mancherley künstlichen Saiten Spiel, Zincken, Posaunen, Dulcionen, Drommeten, Violen, Geichen etc. wohlgeübten Leuten ist mit Freuden der Posteritaet zu bedenken.«[3]) — Die Mitgliederliste der **Colditzer** Kantorei von 1594 erwähnt den Eintritt »eines Astanten mit den Zincken.« Nach dem Rechnungsbericht von 1600/1601 besaß die Fraternität

---

wartung im dortigen Schloß 1603 der Mitwirkung der **Rochlitzer** Stadtpfeifer. Vgl. Hauptstaatsarchiv: Akten des Amtsgerichts zu Waldheim No. 56. — In den Rechnungen der Kirche zu **Finsterwalde** findet sich die Notiz: »1612/13 den Kunstpfeifern von **Liebenwerda**, die in den Weihnachtsfeiertagen in der Kirche aufm Chor mit eingestimmt und aufgewart, 12 gr.« — Cf. Nowel: a. a. O. S. 14. — In den Rechnungen der **Oschatzer** Kantorei heißt es: 1581 »sind den Stadtpfeifern von **Wurzen** 12 gr. verehret, da sie etliche Mahl in der Kirche zu Chore geblasen.« 1583: »3 fl. haben 4 Stadtpfeifer, welche die Osterfeiertage über zu Chore geblasen haben, von dem 20. März bis 5. April bei Valentin Jäger verzehrt.« 1587: »1 fl. 3 gr. den fremden Instrumentisten wegen der gesellschafft verehrt.« 1590: »hat die Cantorey den Instrumentisten von **Altenburg** eine Collation gegeben für 3 fl. 10 gr. 6 ₰« (einschließl. der Verehrung von 1 fl. 3 gr., die ihnen zu teil ward). Das Honorar für die auswärtigen Musikanten war 1587 und 1590 das gleiche. — In der Rechnung v. J. 1592 lesen wir: »1 fl. den die gesellschaft beneben den Stadtpfeifern bei Abraham Förstern vertruncken.«

1) In der Rechnung der Kirche zu **Finsterwalde** v. J. 1617 heißt es: »den 5 Scholaribus von Bauzen, welche im Jubelfest allhier gewesen und den Chor stercken helffen, 26 gr. 3 ₰.« — Cf. Nowel: a. a. O. S. 14.

2) Rechnung v. J. 1587/88: »3 gr. 9 ₰ Botenlohn dem, der die Geyschen von Leipzig rausgetragen.« — Rechnung v. J. 1591/92: »6 ₰ einem Knaben, da er Herrn Wolfen der Geigen wegen erinnern müssen.«

3) Aktenfasz. der Königl. Amtshauptmannschaft zu Marienberg. Abt. IX. Abschn. I. No. 67.

»ein stimmwergk Fleten à 4, welche Er Bastian Schmiedt sehliger der Cantorey verehret — beim Schulmeister verwahrt.« Unter dem Flötenwerk ist eine kleine Orgel zu verstehen, die nur Labialstimmen enthält im Gegensatz zu einem Regal, das nur mit Zungenpfeifen besetzt ist. — In der Jahresrechnung der **Mügelner** Kantorei von 1578 findet sich die auch in anderen Archivalien wiederkehrende Bemerkung: »14 gr. vor die Pfeife.«[1]) Sie war aus »Blech« oder »Kupfer« gefertigt und diente zum Anstimmen des Gesanges zu einer Zeit, wo die Gesellschaft noch kein Orgelwerk (Positiv) besaß. —

Welch hohen Ansehens die Fraternitäten in sächsischen wie außersächsischen Musikkreisen sich erfreuten, wird dadurch bewiesen, daß durchreisende Musiker gern bei ihnen Einkehr hielten. Diesen einen prunkvollen Empfang zu bereiten, galt als Ehrenpflicht. Die **Oschatzer** Kantorei durfte Johann Walther aus Torgau am Freitag nach Pfingsten 1548 gelegentlich einer Durchreise als Ehrengast begrüßen. Unter den Ausgaben des Rechnungsberichtes von 1583 lesen wir: »1 fl. für Wein dem Dresdner Capellmeister« — Joh. Baptista Pinelli de Gerardis — »beim Durchreisen verehrt.« — In dem Rechnungsberichte von 1588 finden wir die Notiz: »1 fl. 3 gr. aus der Lade, da etliche der Cantorei dem Herrn *Jacob Händell* dem Componisten Gesellschaft geleistet.«

Diese der Gallusforschung gewiß nicht unwillkommene Notiz ist noch insofern besonderer Beachtung wert, als sie zum Ausdruck bringt, in welch engen Beziehungen der große katholische Meister zu den evangelischen Kantoreien Sachsens gestanden hat. — Nach dem Rechnungsbericht von 1595 beehrte am 14. August »Florianus Stunecius Cantor zur Pforten«, die Oschatzer Kantorei mit seinem Besuche. Bei der »Collation«, die man ihm zur Ehre veranstaltete, wurde $^1/_4$ Bier aufgelegt. — Unter den Gästen der **Colditzer** Kantorei 1605 wird der Hoforganist Simon Taschner genannt. —

Zur Einstudierung der Gesänge wie zur musikalischen Schulung der Adiuvanten diente das Tentamen — auch Tentation genannt. Es fand in der Regel am Tage vor den hohen Festen des christlichen Kirchenjahres statt.[2]) Oft wurde auch zweimal vor den festtäglichen Aufführungen Tentamen abgehalten.[3]) Dieser verhältnismäßig geringe Bedarf musikalischer

1) Die Kirchenrechnung zu Waldheim von 1561 verzeichnet für die Kantorei die Ausgabe: »8 gr. vor eine blecherne Pfeife zum Baß in die Cantorey.« — Auch das Inventarienverzeichnis der Schneeberger Kirche von 1597 erwähnt: »eine kupperne Pfeiff zur Cantorey gehörig.«

2) Stat. der Leisniger Kant. von 1581. § 11: »Es soll nun auch der Cantor nach erforderung der nothdurfft *vor den hohen Festen* die Cantores zum tentiren beruffen lassen. Vndt soll ein ieder so erfordert, so ferne ihm ohne versäumniß seiner Nahrung vndt anderen verhindernis solches möglich, sich unbeschwert darzufinden. — Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Stat. der Lommatzscher Kant. von 1580. — Auch nach den Stat. der Lützener Kant. von 1570 fand dreimal im Jahre »als uff Weihnachten, Ostern und Pfingsten« Tentamen statt.

3) Die Mittweidaer Kantoreisatzungen von 1595 schrieben vor: »an den vornehmsten Festen soll der Cantor Mittwochs und Freytags zuvor eine Stunde mit den Adiuvanten in der Schule übersingen.«

Vorbereitungen wird den nicht wundernehmen, der erwägt, welch reiches Maß musikalischer Kenntnisse und Fertigkeiten der einzelne Sänger während der Schulzeit sich erworben hatte. Gleichwohl war der Kantor berechtigt, »zu jeder Zeit wenn es von nöthen«, die Mitglieder zu Übungen zu erfordern«.[1]) Nach Angabe einiger Kantoreiordnungen rief er die Sänger in kleineren Zeiträumen von zwei, drei oder vier Wochen [2]) durch einen Knaben zur Probe, die meist in der Schule, hin und wieder wohl auch in der Kirche oder Kantorwohnung stattfand, zusammen, »denn vf beschehene Tentation sich's besser singt, vnd Sawen inn der Kirchen vbel stehen, eine grosse schande vnd auch sunde.« [3]) — Für die Dauer der Proben ist die Angabe der Leisniger Kantoreiordnung von 1581 bemerkenswert: »Es sollen aber die Adstanten hierbey vber ein bahr stunden nicht vffgehalten werden.« —

Daß auch den außerkirchlichen Aufwartungen der Fraternitäten zuweilen Proben vorausgingen, bezeugt die Verfügung der **Großenhainer** Kantoreiordnung von 1570: »Wann Herren oder Fürstenn durchreisenn, sol keiner ohne genugsame beweißliche, erhebliche vrsach außenbleiben . . . wurde aber jemands aussenn bleibenn, der sol 2 gr. zur Strafe gebenn. Die Sammlung der Cantorum sol auf der Schulenn geschehenn, *damitt man sich zuvor mit gutten Mutetenn gefast mache.*«

Der Besuch der Proben war obligatorisch. Unentschuldigtes Zuspätkommen und Ausbleiben wurde mit Geldstrafen geahndet.[4])

Seit Ausgang des 16. Jahrhunderts macht sich hie und da eine Verringerung in der Zahl der jährlichen Musikübungen bemerkbar. Nach den Rechnungsberichten der **Grimmaer** Kantorei, die 1586 alle 14 Tage Tentamen abhielt, fanden 1594 22, 1596 17, 1597 16, 1600 19, 1604 16,

---

1) Stat. der Torgauer Kant. von 1596. Cf. Taubert: a. a. O. S. 15. — Auch nach den Strehlaer Statuten von 1595 war die Ansetzung der Proben dem Kantor überlassen. — Die Altenberger Kantoreiordnung von 1606 verfügte: »Wan der Cantor etwas tentiren wil, sol er vf jedes fest die Adiuvanten auf gelegene Zeit zu unterschiedlichen mahlen besenden, vnd welcher einheimisch, sol gehorsamblichen erscheinen.«

2) Nach den Stat. der Kant. zu *Finsterwalde* von 1616 wurde »alle 14 Tage, auch wohl in 3 oder 4 Wochen nach der meisten Gelegenheit« Probe abgehalten. In ähnlicher Weise verfügten die Satzungen der Mügelner Kant. von 1603: »sollen die Cantores in dreyen wochen einmahl vf einen gelegenen tag, vom Schulmeister bestimbt, in der Schul umb zwölff ur zue mittage zusammenkommen vnd sich im singen vben.« —

3) Stat. der Kant. zu Grimma von 1602. § 11.

4) In Lommatzsch zahlten 1580 die beim Tentamen fehlenden Sänger 6 ₰ Strafe. In Torgau war nach dem Statut von 1596 für Verspätung beim Tentamen für jede versäumte Viertelstunde 6 ₰, für gänzliches Ausbleiben 3 gr. zu entrichten. — Cf. Taubert: a. a. O. S. 15. — Nach den Stat. der Lützener Kant. von 1570 zahlten zu spät Kommende 8 ₰, unentschuldigt Fehlende 2 gr. Nach der Mügelner Kantoreiordnung von 1603 wurde unentschuldigtes Fehlen mit 6 ₰ geahndet.

1609 11 Tentamina statt. Die mitgeteilten Zahlen veranschaulichen deutlich, daß an manchen Orten bereits zu Ausgang des 16. Jahrhunderts der Sangeseifer der Adiuvanten allmählich nachläßt. —

Nicht selten verpflichtete man die Adiuvanten zu häuslicher Vorbereitung auf das Tentamen. Beweis hierfür ist die in der **Altenberger** Kantoreiordnung von 1606 sich findende Bestimmung: »vnd soll ein ieder Adiuvandt seine stimme mit vleiß vbersehen vnd Ihme gemein machen, Confusiones zu vermeiden, *Es soll aber auch ein ieder Adiuuant sich beide daheime oder auch so es Ihme beliebte in der Schulen wenn man singet vben* darzu Ihme der Cantor zu unterweisen, sol dienstlich vnd förderlich sein. — *Do einer auß der Geselschafft etwas zu vbersehen vnd seine stimme abzuschreiben begerte Sol ihme von dem Cantor vergünnt werden.*« Um den Komponisten indes nicht im Vertrieb seiner meist auf eigene Kosten gedruckten Werke zu schädigen, fügte man obiger Bestimmung die Einschränkung bei: »es sol auch keiner nichts abschreiben oder etwas wohin verschicken ohne vorweißen des furstehers vnd Cantoris«.

Zum Einüben der Gesänge benützte der Kantor ein Positiv [1]) oder ein Regal, kleine Zimmerorgeln, wie wir sie fast aller Orten in den Archivverzeichnissen der Kantoreigesellschaften erwähnt finden. Auch Organist und Stadtpfeifer fanden sich zu diesen Übungsstunden ein.

Welche Sorgfalt der Kantor auf die Einübung des Musikstoffes verwandte, zeigen die folgenden Worte der Mügelner Kantoreiordnung von 1603:

»Vnndt soll der Schulmeister verbunden sein, alle vnd jede Stücke, die gesungen werden sollen, fleissigk vndt bey guter Zeit aufzuesuchen vnd jedere Stimme insonderheit anzuestimmen. Die Knaben sowohl die Adiuvanten vleissigk zu informieren, damit Vnrichtigkeit verhütet werde, do er solches nachlassen vnd vbergehen würde, sol Er iedesmahl einen groschen zur straffe verfallen sein.«

War die Übung beendet, so kam die Geselligkeit zu ihrem Rechte. Einige Groschen wurden regelmäßig im Anschluß an diese Tentamina vertrunken. [2]) Eigentümlich ist, daß man in **Eilenburg** den Kantor

---

1) In der Waldheimer Kirche wurde 1553 ein Positiv ohne Pedal aufgestellt. Cf. Eulitz: Die Kirchfahrt Waldheim. 1894. S. 63. — In der **Pirnaer** Kämmereirechnung 1557/58 heißt es: »Hermann Fingken 4 kannen Wein verehrt, da er das Positiv reformiert hat.« — Cf. R. Hofmann: Reformationsgesch. der Stadt Pirna. 1893. S. 189.

2) Stat. der **Grimmaer** Kant. 1602. § 11: »damitt aber die Adiuvanten desto eher zur Tentation kommen mögen, soll ihnen allewege 2 gr. auszm fisco gegeben werden. Do aber die Tentation nicht geschiehet, sollen die 2 gr. nicht gegeben werden, do sie die nicht als baldt vertrincken.« — Nach den Satzungen der **Leisniger** Kantorei von 1581 wurden »an den Hauptfesten iedesmahl acht groschen denen, so damals dem Tentamini beiwohnen, zu vertrinken gegeben. — Stat. d. **Mittweid.** Kant. v. J. 1595: »Nach gehaltener Tentation soll 1 gr. weniger oder mehr nach gelegenheit der damals gegenwärtigen Adiuvanten vertruncken werden.«

verpflichtete, die Kosten des Getränks aus eigenen Mitteln zu bestreiten.[1])

Besonders festlich gestaltete man die Übungsabende, die den hohen Festen vorangingen.

Hierzu mußten auch die »Kantoreiverwandten« — die passiven Mitglieder der Gesellschaften — erscheinen, da man im Anschluß an die Probe zugleich geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen pflegte [2]). Sorgten Kantoreikasse, Rats-Kämmerei [3]) oder gemeiner Kasten für das Getränk — Bier oder Wein — das bei diesen Zusammenkünften aufgelegt wurde, so spendete gewöhnlich ein Mitglied eine einfache Abendmahlzeit, an der auch die Frauen der Kantoristen teilnahmen. Auch den Stadtpfeifern und den bei den kirchlichen Musiken mitwirkenden »Diskantisten« ließ man etwas von diesen »Collationes« zugute kommen. Aus praktischen Gründen entschloß man sich jedoch sehr bald dazu, die Ausrichtungen von dem Vorabend der Festtage auf den letzten derselben zu verlegen. Oft dehnte man sie sogar noch auf die folgenden Tage aus. Auf diese Weise entwickelten sich allmählich die glanzvollen »convivia«, wie sie seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fast in allen Kantoreien nachweisbar sind. Daß die hierin zum Ausdruck kommende Verbindung religiösen und geselligen Lebens die vollste Billigung der Kirche fand, bekundet die Notiz des **Zahnaer** *Visitationsprotokolls* vom Jahre 1575: »Demnach in Itziger Visitation ein Erbar Rath zu erhaltung der schönen Musicenn in der Kirchen gewilligt, 1 gut Schock zum Convivio musico zu geben, desgleichen auch aus dem gemeinen Kasten geschehen solle, so haben die Visitatoren verordnet, das solch Convivium der Sontagk nach Misericordias D. in Zucht vnd Erbarkeit vnd guter Aufmerkung geistlicher vnd weltlicher Regenten soll gehalten werden, wie sich denn dieselben darbey zu sein, nicht beschweren werden.«[4])

Der Name »convivium musicum« findet sich in den Urkunden erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts — in Oschatz z. B. zum ersten Male im Jahre 1570. Die Statuten der Großenhainer Kantorei setzen an seine Stelle die gewiß nicht unberechtigten Bezeichnungen »Zeche« und »Symposion.«[5])

In einzelnen dieser Fraternitäten wurden alljährlich mehrere (1—6) »Collationes« veranstaltet.[6])

---

1) Merseburger Regierungsarch. Rep. 47 Kap. II No. 43 Bl. 35. Visit. akta der Superint. Eilenburg 1574: »Wenn der Cantor die astanten zum tentiren fodern lest, muß er ihnen geben 16 ßl zu vertrincken.«

2) Statuten der Kantorei zu Lützen v. J. 1570. § 23.

3) Nach den eben erwähnten Statuten gab der Rat zu Lützen zu jedem der 3 Tentamina 60 gr.

4) Magdeburger Staatsarchiv Rep. 50 Kap. XI. No. 67 Bl. 44.

5) In den Statuten der Kantorei zu **Lommatzsch** findet sich für das Mahl am 3. Tage des Kantoreifestes die Bezeichnung »Symbolum«.

6) In **Altenberg** fanden nach den Statuten vom Jahre 1606 jährlich vier

Ein besonders festliches Gepräge gab man der Zusammenkunft, mit der man die jährliche Rechnungsablage oder auch die Stiftungsfeier der Gesellschaft verband.

Da die Statuten sämtlicher Sozietäten diesen gesellschaftlichen Versuchen ein besonderes Interesse schenken, so sei es gestattet, näher hierauf einzugehen.

Die Angaben über den Termin der einzelnen Jahreskonvente schwanken. In den Gesellschaften, wo alljährlich mehrere Zusammenkünfte veranstaltet wurden, verteilte man dieselben unter Einhaltung gewisser Zwischenräume gleichmäßig über das ganze Jahr.

Die Fraternitäten, die sich mit einem Konvivium im Jahre begnügten, feierten es ursprünglich in der Regel am Sonntag nach Trium Regum. Da jedoch die kurzen Tage des Winters mit Rücksicht auf die auswärtigen Festteilnehmer eine Einschränkung der Dauer des Festes nötig machten, so verschob sich dasselbe nach und nach von Winters Ende auf den Spätherbst.

Besonders beliebte Festtermine waren: Ostermontag, Quasimodogeniti,[1]) Sonntag Cantate, Pfingstmontag, der erste Sonntag nach Trinitatis, die Tage St. Bartholomäus, Visitationis Mariae. Für die kleineren Gelage kamen Advent, Weihnachten, Fastnachten, Palmarum, Martini, St. Aegidius besonders in Betracht.

In einigen Vereinen war es Sitte, demjenigen, dem die Ausrichtung des Mahles übertragen war, ein »Kräntzlein«[2]) zuzustellen. Die Tatsache, daß auch bei den glanzvollen Schützenfesten der damaligen Zeit der Gilde, die die besten Resultate im Schießen zu verzeichnen und deshalb im nächstfolgenden Jahre das Fest zu veranstalten hatte, ein Kranz als Symbol der Gastlichkeit überreicht wurde, hat zu der Behauptung Anlaß gegeben,[3]) daß die Kantoreien hiermit lediglich eine Gepflogenheit der Schützenbrüderschaften nachahmten.

Konvente statt. Die Rechnungsberichte der **Oschatzer** Kantorei von 1541—1560 erwähnen jährlich 4—6 Collationes. Nach den Statuten v. J. 1571 und den Rechnungsberichten der **Mügelner** Kantorei wurde jedes Quartal eine Zusammenkunft mit Speisung abgehalten. In den Satzungen der **Lommatzscher** Kantorei v. J. 1580 wird die Abhaltung zweier Konvivia angeordnet. Das erste begann am »letzten Ostertag« um 2 Uhr, das zweite am Martinstage um 2 Uhr. — Zwei drei- bis viertägige Konvivia wurden jährlich nach den Stat. v. J. 1588 in der **Colditzer** Kantorei abgehalten.

1) Die Satzungen der Kantorei zu Geyer vom Jahre 1619 bemerken hierzu: »Zu Fastnacht«, dem ursprünglichen Termin des Kantoreifestes, »wird sonst allerley Leichtfertigkeit von der Welt getrieben, — damit wir nuhn nicht Etwa vor nutz jemandts Ergernis geben mögten, sol hinfüro vnser Convent nicht uff Fastnacht, sondern alle Jahr uff ersten Sonntag nach Ostern, Quasimodogeniti, gehalten werden.«

2) So beispielsweise in Lützen (Statut v. 1570), Glauchau, Leisnig.

3) A. Werner: a. a. O. S. 38.

Da dieser Sitte jedoch auch in einer »Schulordnung«[1]) der Meistersinger gedacht wird, ist die Annahme wahrscheinlicher, daß man sie den Meistersingergilden entlehnte. Möglicherweise gründet sie sich auch auf den damals allgemein üblichen, noch heute vereinzelt nachweisbaren Brauch, den Kranz als Zeichen des Weinschankes vorm Hause auszuhängen.[2])

Acht Tage vor der Festfeier kamen Vorsteher und seniores — zuweilen wohl auch sämtliche Cantores — zusammen, um zu beraten, wo man das Konvivium abhalten, und wem man die Lieferung des hierbei auszuschenkenden Bieres überweisen sollte,[3]) »soll doch zu diesen conviviis allezeit das beste Bier, so in der Stadt zu bekommen, gekaufft vnd niemands zu gefallen sein Bier angenommen werden.«[4])

Die Ausrichtung des Mahles lag gewöhnlich in der Hand des ersten Vorstehers; zuweilen wurde sie von mehreren Mitgliedern zugleich besorgt.[5]) Hin und wieder wurde der Wirt durch eine besondere Wahl bestimmt.[6]) In Eilenburg waren die »Vorsteher des gemeinen Kastens« damit betraut, den Kantoreischmaus auf Kosten des »Kastens« auszurichten.[7])

Sehr ersprießlich für das musikalische Gedeihen der Gesellschaft war ohne Zweifel der leider einzig dastehende Beschluß der **Strehlaer** Kantorei vom Jahre 1614, die Adiuvanten in Ansehung »ihres Unvermögens und enger Wohnungen« von der Ausrichtung des Konviviums zu befreien.

---

1) Adam Puschmann: »gründlicher Bericht des deutschen Meistergesanges 1571, neu herausgegeben von Rich. Jonas, Halle 1888. — Die hier mitgeteilte »Schulordnung, wie es die Mercker und Singer auff der Singschul vnd in der Zech, mit dem Mercken vnd Singen, auch mit den Gaben vnd Gewinnetem halten sollen« enthält die Bestimmung: »Sonntags, nach gehaltener Schulen« vereinigt man sich zur Zeche, »an solcher Zech sol man einen Zechkrantz zum besten geben, vnd wenn es geliebt, darumb singen lassen, auch sol man auff der schul einen Krantz nach dem Schulkleinod zum besten geben.« »*Der auff der Schul den Krantz gewonnen, sol an der Zeche auffwarten, vnd den gesten fürtragen*, So er's alleine nicht bestreiten künd, sol jm der so die fördere Schul den Krantz gewonnen, auffwarten helffen.« Auch in einigen anderen Punkten zeigt die »Schulordnung« Anklänge an die Kantoreisatzungen.

2) Grimm: Deutsches Wörterbuch V. S. 2047 ff.

3) Vergleiche die Satzungen der Kantoreien zu Großenhain 1570, Döbeln 1605, Colditz 1588, Mittweida 1595.

4) Satzungen der Kant. zu Leisnig 1581. § 19.

5) Stat. der Mügelner Kantorei v. J. 1603. § 5.

6) Stat. der Kant. zu **Chemnitz** v. J. 1602. — Die **Rochlitzer** Kantoreiordnung von 1617 bestimmte: »das convivium musicum sollen sie jedesmahl drey wochen zuvorn bey einem gewissen Wirthe, zu welchem die Herren Directores und Seniores die beste beliebung tragen, bestellen, damit er sich desto besser darzu prepariren und gefaßt machen könne.« — In **Strehla** wurde nach den Satzungen von 1595 — wenn sich niemand freiwillig zur Ausrichtung des Mahles erbot — der »Speisewirt« *durchs Los* bestimmt.

7) Vergl. Stat. der Eilenburger Kant. v. J. 1565. Ferner die Rechnung des gemeinen Kastens v. J. 1574. Merseburger Regierungsarchiv Rep. 47. Kap. II No. 43 Bl. 78.

Ein Chorknabe oder der Kalkant wurden beauftragt, die Mitglieder mit ihren Frauen zum Konvivium einzuladen.

Nach den Statuten der **Colditzer** Kantorei besorgte die Einladung der Standespersonen der Kantor, die der übrigen Mitglieder der Kirchner.

Nur selten geschah die Einladung schriftlich.[1]) Zuweilen ließ man dieselbe am Tage des Mahles »noch einmal durch vier Discantisten« wiederholen.[2])

Die Geistlichen, Ratsherren und sonstigen Standespersonen ließ man durch den »infimus bacalaureus« oder einen der »iuniores« einladen.[3])

Auch nach auswärts verzogene Mitglieder wurden mit einer Einladung bedacht.

In dem Festhause entfaltete sich schon am Tage vor der Feier ein geschäftiges Treiben. Juniores, Kalkant, Stadtknecht, Schüsselmagd, Bratenwenderin und Köchin[4]) rührten emsig die Hände. Tische und Bänke wurden herbeigetragen, Geflügel, Kälber und Schweine geschlachtet und zerlegt, Bier eingeschroten, das zinnerne Tafelgeschirr[5]) (Teller, Schüsseln, Krüge und Kannen) und die Leuchter[6]) blinkend gemacht.

Fanden die kleineren »Collationes« gewöhnlich in der Schule oder in der Wohnung des Pfarrers statt, so wurden die Konvivia auf dem Rathaus, oder in der Wohnung des »Speisewirts« (Hospes) abgehalten.[7])

Erst zu Ausgang der von uns behandelten Periode wurde es Sitte, die Schmäuse in das Gasthaus zu verlegen. Praktische Gründe mögen den Anlaß hierzu gegeben haben. War doch die Abhaltung eines Mahles, bei

---

1) Statuten der Kantorei zu Rochlitz vom Jahre 1617.

2) Statuten der Kantorei zu Strehla vom Jahre 1595.

3) Statuten der Kantorei zu Großenhain vom Jahre 1570.

4) Eigenartig ist, daß man in **Rötha** die Bezahlung der Köchin statutarisch regelte. In der Kantoreiordnung v. Jahre 1671 findet sich die Bestimmung: »Der Köchin soll von denen Mahlzeit mit 4 groschen gelohnet vnd ihr das Handwassergeld zu sammeln, vergünstiget werden.« Zur Zurichtung der Speisen einen Koch zu bestellen, war ziemlich kostspielig. In dem Rechnungsbericht der Chemnitzer Kant. v. J. 1617 sind 5 fl. als Lohn für einen auswärtigen Koch gebucht, außerdem die Ausgabe von 8 gr. für »Zehrung vors Pferd, so den Koch abgeholt« (cf. Lauckner: Zur Geschichte der Chemnitzer Kantorei. IX. S. 113.)

5) Fraternitäten, die nicht eigenes Tafelgeschirr besaßen, liehen dasselbe von dem Mitglied, welches mit Lieferung des Bieres betraut war. Cf.: Satzungen der Großenhainer Kantorei vom Jahre 1570. — Mit Messer, Gabel und Löffel hatte jeder Festteilnehmer sich selbst zu versorgen.

6) Die Beleuchtung der Tafel scheint äußerst mangelhaft gewesen zu sein. Die Leisniger Kantorei z. B. besaß nur drei Leuchter: 2 Draht- und 1 Blechleuchter. Auch der Verbrauch von Lichtern war nach Angabe der Rechnungsberichte ein sehr geringer.

7) Für die Colditzer Kantorei galt die Bestimmung (1588): »Einmahl soll auf der Pfarre getruncken werden, das ander mahl auf der schul, das dritte mahl beim Regierenden Bürgermeister vnnd also immerdar wechselsweise in der Ordnung fort.«

dem oft sechzig Personen und weit darüber[1]) gespeist wurden, für die Mitglieder, die nicht von Berufs wegen Wirte waren, mit besonderen Aufwendungen verbunden. Da mußten Gläser, Pfannen, Tiegel und Bratspieße geliehen und Töpfe angeschafft werden. Vor allem war eine besondere Küche zu errichten, die nach dem Gebrauch sofort wieder abgebrochen wurde. Man übertrug diese Arbeit den Zimmerleuten. Einem Rechnungsbericht von 1619 zufolge bezahlte die Kantorey zu Chemnitz »8 gr. den Zimmerleuten von der Küche auf- und abzuschlagen.«

Dadurch, daß wir uns die Küche als eine einfache Bretterbude vorzustellen haben, gewinnen wir zugleich eine Erklärung der in den Rechnungsberichten mehrfach gebuchten Ausgaben für »Brettnagel.«[2])

Der Prunk, den man bei den Konvivien entfaltete, steigerte sich von Jahr zu Jahr. Nicht selten schmauste man zwei bis sechs Tage hintereinander.

Das Mahl nahm seinen Anfang in den Nachmittagstunden des Sonntags. Erst Statuten aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts verlegen den Beginn desselben auf den Montag. Versuchen wir, dank der reichlich fließenden Quellen den Verlauf eines Konviviums zu schildern:[3]) Kaum hatten die Wächter auf den Türmen der Stadt das Ende der dritten Nachmittagsstunde angezeigt, so versammelte sich vor und in der Schule eine stattliche Anzahl von Männern. Von der Kirche her kamen der Superintendent und seine Diakonen in »Amtstracht mit breiter, gefältelter Halskrause.« »Vom Schlosse her erschien der ehrenfeste und achtbare kurfürstlich sächsische Amtsschösser«, die Brust geschmückt mit schwer güldener Kette. »Vom Rathause herüber bewegte sich der Zug eines ehrbaren Rats«; an seiner Spitze der »ehrenfeste, achtbare und wohlweise regierende Bürgermeister«, gefolgt von den Ratsverwandten und »notarii publici auctoritate imperatoria.« Aus den engen Gassen der Stadt kamen die Adiuvanten, alle in festlichem Gewand, in schwarzem Mantel und

---

1) In Strehla nahmen nach Angabe der Kantorei-Rechnungsbücher am Mahle teil:

1596: 26 »Mannes- und 18 Weibspersonen,«
1597: 30 » » 24 »
1598: 33 » » 24 »
1604: 34 » » 30 »

2) Lauckner: a. a. O. IX. 112. Vgl. hierzu Rechnungsbericht der Frankenberger Kantorei vom Jahre 1698: »2 gr. 6 ₰ Brettnagel zur Küche.« Ferner cf. Rechnung der Augustusburger Kant. v. J. 1655.

3) Die Schilderung des Konvivium stützt sich zum Teil auf Meinhardt: »Das Jahresfest der Delitzscher Kantorei 1621 (Monatsblätter des Thür. Sächs. Vereins für Erforschung des Vaterland. Altertums und Erhaltung seiner Denkmäler in Halle a/S. Bd. 1. No. 5), zum Teil auf Lauckner: Zur Geschichte der Kantorei in Chemnitz. — Wertvolle Ergänzungen hierzu boten die Statuten und Rechnungsbücher der übrigen Gesellschaften. Die Zitate, bei denen die Angabe der Quelle fehlt, sind Meinhardts Abhandlung entnommen.

schwarzem Hut. Eine »mördliche Wehr« zu tragen, war nur den »Amtspersonen« erlaubt.[1])

Auch der Kantor mit den übrigen Schulkollegen und die Stadtpfeifer waren zur Stelle.

Unter klingendem Spiel und unter dem Vorantritt der beiden Vorsteher schritt man paarweise in wohlgeordnetem Zuge zum nahen Rathause, um hier in des Rates kunstvoll ausgestattetem Versammlungssaale die Feier des Festes einzuleiten.

Eine Ansprache des ersten Vorstehers — zuweilen wurde sie auch von dem Geistlichen, als dem Inspektor der Gesellschaft gehalten — eröffnete die frohe Feier.

In ernsten Worten »gab der Festredner zunächst dem Danke gegen Gott den Allmächtigen Ausdruck, der aus lauter Gnade und großer Barmherzigkeit sein heiliges göttliches Wort durch sein auserwähltes Rüstzeug und teuren Mann, Herrn D. Martinum Lutherum seliger Gedächtnis aus dem finstern Papsttum wiederum an das helle Tageslicht, rein und lauter zu lehren und zu predigen, herfürgebracht, ja fast für allen anderen Landen und Leuten das geliebte Vaterland Kursachsen sonderlich damit verehret und reformiret, ja auch neben demselben nicht allein zur selbigen Zeit aus Antrieb und Eingeben des obersten Kapellmeisters Gottes des Heiligen Geistes durch vorgedachten D. M. Lutherum und andern gottselige Christen in dieses Landes Kirchen und Schulen aus Gottes Wort schöne Lieder, Psalmen und Lobgesänge gedichtet und eingeführet, daß dieselben nicht allein im Choral, sondern auch in Figural Gott zu Ehren den christlichen Kirchen und Gemeinden zu senden Trost und Freuden bis auf diese Zeit gesungen werden, sondern auch noch zum Überfluß vor wenig Jahren und auch noch anjetzo viel vornehme und fürtreffliche Komponisten und Kantores erwecket, und so herrlich herausgerüstet, daß sie die schönen biblischen Sprüche alten und neuen Testamentes, wie denn auch die schönen Sonntags- und Fest-Evangelia deutsch und lateinisch so lieblich schön und herrlich mit vielen unterschiedlichen Stimmen gesetzet, daß es bald nicht besser geschehen möchte, dieselben in der christlichen Kirche und Gemeinde am Sabbath und Feiertag vocaliter und instrumentaliter zu modulieren, Gottes große und hohe Wohlthaten damit zu preisen, ihnen auch mit Herzensfreuden dafür zu danken, darvor wir auch allhier, Gottlob, aus Gottes sonderbarer Gnade eine gute Nothdurft haben, mit welcher wir uns viel und oft nicht allein in der Kirchen, sondern auch in Hochzeiten und anderen conviviis gar wohl verlustieren und ergötzen können.«

Danach begrüßte er die erschienenen Gäste und »bezeugte, was für eine hohe Ehre für die Gesellschaft die Anwesenheit und Mitgliedschaft des hochwürdigen Ministerii, der Herren vom Rat und des Herrn Amtsschössers sei, und gedachte so mancher Gönner und Freunde, die vordem, wie auch

1) Cf. Statuten der Kantorei zu Altenberg vom Jahre 1606. § 23.

anjetzo ihre Geneigtheit der löblichen Fraternität mit Wort und Tat praestieret.« Begeisterung schwellte seine Stimme, als er seine Ansprache in den Wunsch ausklingen ließ:

»Wer mit uns singt am Pulte, der wünsche, daß Kursachsen
Vnd unsre Kantorei mög' grünen, blühen, wachsen!«

Der Rede des Vorstehers (bez. Inspektors) folgte eine Ansprache des Bürgermeisters, der im Namen der Gäste für die Begrüßung dankte, »eines ehrbaren Rates sonderliche Inclination für die edle Kunst der Musica bezeugte«, »gute Verrichtung, Friede, Freud und Einigkeit beim Convivio wünschte und schließlich aus des Rats Vorrat ein Säcklein überreichte, darin in gutem Gelde, soviel man dessen habhaft habe werden können, gemeiner Stadt Verehrung zum Feste enthalten war.«

Hierauf begab man sich zum Festhause, wo in maiengeschmücktem[1]) Saale auf eichenen Tischen die zinnernen Tafelgeräte und der mit silbernen Schildern verzierte zinnerne »Wilkum« aufgestellt waren, und Holzbänke mit kunstvoll geschnitzter Lehne zu frohem Gelage einluden.

In einer bestimmten Reihenfolge, die auch am zweiten und dritten Festtage eingehalten wurde, ließ man sich an den langen Tafeln nieder: »vber dem ersten Tisch die Ambtspersonen vnd Frembden, vber dem anderen die Adiuvanten vnd Mitverwandten, über dem dritten der Ambtspersonen Weiber, vber dem vierten der Adiuvanten vnd Mitverwandten Weiber, vnd vber dem fünften die übrigen Personen« (Stadtpfeifer u. a.).[2])

Lieblicher Blumenduft durchströmte das Gemach: war doch jedes Gedeck mit einem »Rosen-«, »Nelken-« oder »Meygerankranze« geschmückt.[3])

Nachdem das Tischgebet gesprochen, oder an seiner Statt das Mahl durch ein geistliches Lied eröffnet worden war[4]) — der Sitte, das Konvivium

---

1) In dem Rechnungsbericht der **Grimmaer** Kantorei vom Jahre 1607 sind unter den Ausgaben gebucht: »2 gr. denen, so Meyen geholet«. Ähnliche Ausgaben enthalten die aus dem 17. Jahrhundert vorhandenen Rechnungen der **Frankenberger** Kantorei.

2) Satzungen der Kantorei zu Strehla vom Jahre 1606.

3) Rechnung des gemeinen Kastens zu **Eilenburg** v. J. 1574: »4 gr. für Krentze den Cantoribus verehret«. (Merseburg. Regierungsarchiv Rep. 47. Cap. II. Nr. 43. Bl. 78.) — Rechnung der **Grimmaer** Kantorei vom Jahre 1603: »9 gr. vor Nälkenkräntze«; vom Jahre 1604: »5 gr. vor 30 Meigerankräntze den H. verehret«; vom Jahre 1611: »4 gr. vor 16 Rosenkräntze à 3 ₰, 1 gr. 4 ₰ vor 8 *grüne* Kräntze à 2 ₰, 2 gr. 2 ₰ vor 13 Kräntze am Dienstag vber fordertische«; vom Jahre 1612: »12 gr. vor 48 Rosenkräntze à 3 ₰«; vom Jahre 1613: 1 fl. 4 gr. 3 ₰ vor 46 Nelkenkrentze, à $6^1/_2$ ₰«; vom Jahre 1615: »11 gr. 6 ₰ vor 46 Rosenkräntze à 3 ₰«. Beachtenswert ist, daß die Nelkenkränze bedeutend teurer waren als die Rosenkränze.

4) In **Chemnitz** wurde nach den Statuten v. J. 1602 das Konvivium mit dem Gesang des 145. Psalms »Exaltabo te Deus« eingeleitet und mit dem 147. Psalm »Cantate Dominum« beschlossen. — Der letztgenannte Psalm diente auch beim Konvivium der **Schneeberger** Kantorei als Schlußgesang (cf. Jacobi:

mit einem Festgottesdienst einzuleiten, begegnen wir vereinzelt erst in späterer Zeit — wurden die Speisen aufgetragen, deren Zahl und Reihenfolge ein bestimmter Küchenzettel vorschrieb.

Nach den Satzungen der Grimmaer und Lommatzscher Kantorei bestand derselbe aus je vier Gerichten: »Vorgerichte, Fischen, Zugemüse, Nachfleisch und Käse« — nach den Statuten der Rochlitzer Kantorei (vom Jahre 1617) aus fünf Gerichten. Mehr zu bieten, als die Statuten vorschrieben, oder eine Tafel zu bevorzugen, war dem Hospes (Wirt) bei Strafe untersagt.[1])

Die aus dem Zeitraum von 1580—1620 noch vorhandenen Rechnungen einiger Fraternitäten verraten, wie frugal man aller Orten diese Schmäuse gestaltete.[2])

Kranken und bejahrten Mitgliedern, die dem Mahle fernbleiben mußten, wurde durch die »Juniores« »ein köstlein neben einem Krug Bier«[3]) zugestellt. Auch den abwesenden Kantores[4]) und »der abwesenden Kantores Frauen«[5]) ließ man ein »stübichen Bier« zugute kommen.

Das Getränk, zu dessen Kauf das kurfürstliche Amt, Ratskämmerei, »gemeiner Kasten«, oft auch vermögende Mitglieder sowie der »Kantoreifiscus« selbst reichliche Geldmittel spendeten, bestand in Bier.

Nur in seltenen Fällen — meist nur an die geladenen Ehrengäste — wurde Wein ausgeschenkt.[6])

Besonders reichlich scheint der Wein bei den Gastereien der Altenberger Kantorei geflossen zu sein, die sich 1606 zu folgender Bestimmung veranlaßt sah: »Das Convivium musicum, welches Sonntag nach Trinitatis sein soll, sol vber 10 hora nicht produciret werden, auch nicht lenger Wein gespeiset, alß die Malzeit weret, besondern alsbald mit dem Tischtuch aufgehoben werden, gelibt aber einer mehr Wein zu trinken, dem stehet es frey umb seinen Pfennig.«

Die Bedienung und Aufwartung beim Mahle besorgte das Gesinde des »Hospes«, »das man nach verrichteter Mahlzeit mit einer kleinen Collekte bedachte«.[7]) Die Aufsicht über das Bier im Keller führten die »iuniores« und der Kalkant, zuweilen auch ein besonders hierzu bestellter »vertrauter Mann«. Sie trugen das Bier »lasenweise« in den Festsaal.

---

a. a. O. S. 93). — In der **Oschatzer** Kantorei findet sich in späterer Zeit als Schlußlied der Choral: »Nun danket alle Gott!«

1) Stat. der Leisniger Kant. v. J. 1581. § 19.

2) Näheres hierüber bei Lauckner: a. a. O. Bd. IX. 105, sowie in meiner Abhandlung über die **Oschatzer** Kantorei. Grenzboten 1903. S. 271 ff.

3) Stat. der Kant. zu Grimma (1602), Mügeln (1603), Chemnitz (1602).

4) Stat. der Kant. zu Rochlitz v. J. 1617 und Stat. der Mittweidaer Kant. v. J. 1595.

5) Stat. der Kant. zu Großenhain v. J. 1570.

6) Im Rechnungsbericht der Grimmaer Kantorei vom Jahre 1611 z. B. findet sich der Vermerk: »15 gr. vor Wein, so über der Herren Tisch geholt worden.«

7) Stat. der Colditzer Kant. v. J. 1588.

An jedem Tische standen ein oder zwei Chorknaben, eifrig damit beschäftigt, die geleerten Krüge und Gläser wieder zu füllen.

In welchem Ansehen das Kantoreimahl stand, erhellt daraus, daß hierzu außer den Standespersonen und den durch Mitglieder eingeführten einheimischen Gästen häufig ein Kreis vornehmer Männer von auswärts sich zusammenfand.

Die **Mügelner** Kantoreiordnung vom Jahre 1603 nimmt hierauf durch die Bestimmung Bezug: »Würde jemandes einen frembden Gast, der in diese gesellschaft nicht gehört, mit zur Zeche bringen wollen, der soll es mit aller der Cantorey Zugethanen vorbewusst vndt bewilligung thun, würde aber jemandes solches für sich selbsten, oder nur mit etzlicher vorbewust vnterstehen, der soll vmb drey groschen gestraffet werden, Wan aber der Gast mit einmütigen Consens aufgenommen würdet, Soll derjenige, so ihn bey sich hat, für ihn zahlen, Vnd er etwas denn legibus zuewider handeln würde, die straffe seinetwegen abtragen.«

Wie ehrerbietig man den geladenen Gästen begegnete, bezeugt das Statut der **Rochlitzer** Kantorei (1617) mit den Worten: »vnd vffn fall die Tische wegen der frembden Gäste, so man Ehrenthalben einzuladen nicht umbgehen könte, besetzt, sollen die jüngsten (doch nach gelegenheit der Personen) denselben Raum geben und hernach mit den Vorstehern von dem Wirte gespeiset werden.«

Während der Tafel herrschte Frohsinn: Cantores amant humores. Unter allerlei »christlichen Colloquiis« (?)[1]) verrannen den Festteilnehmern die Stunden der Zusammenkunft nur zu rasch. Die Pausen, die während des Mahles öfters entstanden, wurden mit Figuralgesang ausgefüllt, den die anwesenden Adiuvanten und Chorknaben aufführten.[2]) Auch der Stadtpfeifer und seine Gesellen boten mit lustigen Weisen den Versammelten manch lieblichen Ohrenschmaus.

Chorknaben wie Stadtpfeifer wurden zum Lohne für ihre Darbietungen

---

1) Worte der Leisniger Kantoreiordnung v. J. 1581. — Daß dem Unterhaltungsstoff zuweilen der christliche Charakter fehlte, verrät die Altenberger Kantoreiordnung v. J. 1606 durch die Bestimmung: »Man sol auch von den Absentibus vndt frembden Händeln nicht vbel oder vngebührlich reden, do aber etwas in der gesellschafft gutter meinung gehandelt wirdt, soll es nicht verkehret vbel gedeutet vndt ausgebreitet, sondern zu verhüttung von uneinigkeit zum besten gemeint vnd verschwiegen werden.«

2) Nach den **Strehlaer** Statuten v. J. 1595, den **Mittweidaer** v. J. 1595 und den **Rochlitzer** v. J. 1617 wurde »die Musica vor, in und nach der Mahlzeit getrieben.« Die **Colditzer** Kantoreiordnung v. J. 1588 regelte den Tischgesang durch die Bestimmung: »Der Cantor, welcher die partes zuvorwalten, soll partes allerley, vnd wie man die begeret, wenn sie vorhanden, mit zur stell bringen lassen, vnd soll so lang man beisammen ist, sonderlich *vor* Essen keine stundt gar vorübergehen, daran nicht zum wenigsten einmahl oder ein stück gesungen würde, auch vber Essens vnd an dem Tisch, do der Cantor sitzet, soll vor jedem gericht einmahl gesungen werden vnd entlich auf die Mahlzeit ein Deo gratias.«

an besonderen Tischen gespeist. Einige Fraternitäten erlaubten dem Stadtpfeifer, beim Konvivium »das Buch aufzulegen«, d. h. mit dem Stimmbuch in der Hand an den einzelnen Tischen Gaben einzusammeln.

In späterer Zeit fiel dieser Brauch, da man den Stadtpfeifer für seine Aufwartung aus der Vereinskasse honorierte.

Streng verpönt für den Gebrauch bei Tafel war das weltliche Lied in kunstlosem Satze: »Gassen- und Reuterliedlein«, die im Volke großer Beliebtheit sich erfreuten. Wie feindselig man ihm gegenübertrat, beweisen die Worte der **Mügelner** Kantoreiordnung (1603): »Diejenigen, so in dieser gesellschaft sein vndt Musicam figuralem nicht können, sollen sich nicht unterstehen, Ihre gewonete vppiche *weltliche lieder* bey den zusammenkünfften zue singen, Sondern was aldar gesungen würdett, Soll aus der *Edlen Kunst der Musica* (d. h. Figuralmusik) sein. Wer darwieder handelt, sol iedes Mahl einen groschen zur straff geben.«

Das weltliche Lied in mehrstimmiger Form (musica figuralis), wie es die Isaak, Senfl, Lechner, Haßler u. a. vorlegten, scheint indes in einzelnen Fraternitäten bei den Schmausereien Einlaß gefunden zu haben. *J. H. Schein* aus Leipzig überschickte der **Delitzscher** Kantorei seine »Waldliederlein«[1]) — eine Liedersammlung die auch in dem Notenverzeichnis der **Waldenburger** Kantorei vermerkt ist.[2]) Martin *Rinckart* beschenkte die Kantorei zu **Eilenburg** mit manchen lustigen Liedern, die nach italienischen Weisen bei Tafel gesungen wurden. Um sie auch anderen Fraternitäten zugänglich zu machen, gab er 1619 diese Gelegenheitsgedichte heraus unter dem Titel: »Geistliches musikalisches Triumph-Cränzlein von der hochedlen und recht Englischen Dorothea oder großen Gabe Gottes, der Frau Musica«.[3]) Große Verbreitung scheint indes diese Sammlung nicht gefunden zu haben. Nur die **Pirnaer** Kantoreibibliothek verwahrt ein Exemplar hiervon. In den mir bekannt gewordenen Archivverzeichnissen wird ihrer nicht gedacht. Wohl aber weisen die Inventarienverzeichnisse einiger Fraternitäten mehrfach andere Sammlungen weltlicher Lieder auf. Die **Chemnitzer** Kantorei besaß *Scandelli* »schöne weltliche und geistliche neue teutsche Liedlein 4—6 voc.« (Dresden 1579), *Scandelli* »Neue teutsche Liedlein 4—5 voc. Nürnberg 1578, ferner Thom. *Morley* »Liebliche fröhliche Ballete« 5 voc., Nürnberg 1609,[4]) die **Stauchaer**: »*Vapores et humores variorum authorum* dabey auch des *Haßleri* weltliche Teutzsche gesenglein 4. 5. 6 voc«.[5]) Auf den Gebrauch des weltlichen Chorliedes bei den Konvivien der **Chemnitzer** Kantorei scheint auch die Bestimmung der Kantoreiordnung v. J. 1602 hinzuweisen: »Bei dem

1) A. Werner: a. a. O. S. 48. 2) Vollhardt: a. a. O. S. 325.

3) Zwei Proben dieser Sammlung hat A. Werner in der Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst, 7. Jahrg. No. 4 S. 124 veröffentlicht.

4) Mitt. d. Kön. sächs. Altertumsvereins 1873. Heft 23 und Monatsh. für Musikwiss. Bd. IV. S. 19.

5) Inventarverzeichnis d. Stauchaer Kantorei in den Akten der Kantorei.

Convivio musico sollen die Adiuvanten die ersten zwo Mahlzeiten vor Eßens den 145. Psalm und nach Eßens den 147. Psalm anstatt des Gebets vff des Cantoris Anordnung und gebührlicher reverenz singen, die andern Mahlzeiten mag der Cantor *mit dienlichen gesängen abwechseln.*«

In dem Notenbestand der **Waldenburger** Kantorei sind *Leo Haßler* mit »Canzonetten a. 4 voc.« (v. Jahre 1590) und »deutschen weltlichen Liedern«, *Demantius* mit seinem »Tympanum Ungaricum« (Nürnberg 1600) vertreten.[1])

Dem letzgenannten Werke begegnen wir unter dem Titel: Timpanum militare Demantii auch in dem Inventarienverzeichnis der **Frankenberger** Kantorei.[2])

Zweifellos dienten die genannten Musikalien als Unterhaltungs- und Belustigungsstoff bei den geselligen Veranstaltungen der Fraternitäten.

Eine Reihe von Kantoreien, wie die Lommatzscher, Grimmaer und Oschatzer, über deren Notenbestände wir durch die erhaltenen Rechnungsberichte und Archivverzeichnisse genau unterrichtet sind, scheint jedoch bei ihren Gastereien von dem weltlichen Chorlied keinen Gebrauch gemacht zu haben.

Auch die Aufführung kleiner »comoediarum«, geistlicher Schauspiele, in denen nach Art der mittelalterlichen Klosterkomödien biblische Geschichten dramatisch dargestellt wurden,[3]) war bei den Kantoreifesten beliebt.

Einzelne Fraternitäten traten mit ihren dramatischen Darbietungen

---

1) Notenverzeichn., siehe Vollhardt: a. a. O. S. 325.

2) Inventarverzeichnis der Frankenberger Kantorei in den Akten der Kantorei.

3) Der Brauch ist nachweisbar in der **Delitzscher, Grimmaer, Leisniger, Colditzer, Chemnitzer** und **Buchholzer** Kantorei. Die **Delitzscher** Kantorei führte 1556 am Montag vor Fastnacht die Komödie »*Daniel*« auf (cf. Lehmann: Chronik von Delitzsch. S. 208). Die **Grimmaer** Kantorei erhielt 1593 vom Rate 1 Schock 48 gr. dafür, daß sie dem Rate zu Ehren eine geistliche Komödie von der *Ausführung Loths und dem Untergang von Sodom und Gomorrha* spielte und dabei ein Feuerwerk abbrannte. (Lorenz: Geschichte der Stadt Grimma. S. 1402.) — In dem Rechnungsbericht der Kantorei vom Jahre 1602 findet sich die Notiz: »10 gr. vor 2 Kannen Wein, so zur Comedien geholet worden.« — Daß auch in **Leisnig** Komödien aufgeführt wurden, bezeugt die Kantoreiordnung v. Jahre 1581; cf. Müller: a. a. O. S. 26. — In der 6. Rechnung der **Colditzer** Kantorei (II. Sonntag post Epiph. — VII. Sonntag post Trinit. 1591) finden sich unter den Einnahmen gebucht: »1 fl. 3 gr. verehret M. Georg Hermann Pfarrer zu Königsfeld bey der *Comoediam vom Hecasto*«, unter den Ausgaben: »5 gr. zu einem Viertel Bier, als die Cantorey die *Comoediam vom Hecasto* agirt.« — In **Chemnitz** führten 1603 die Schulknaben mit den Adiuvanten des chori musici zu St. Jacob zu Fastnacht eine geistliche Comödie auf dem Markte auf.« Cf. Museum f. sächs. Gesch. herausgeg. von Chr. E. Weiße III. Bd. 1. Stück. S. 276. — In der **Buchholzer** Stadtrechnung v. J. 1603/04 heißt es: »Den Adiuvanten Chori musici, so die Comoediam *de milite Christiano* agirt 24 gr. gereicht.« Cf. Beiträge zur Gesch. der Stadt Buchholz Bd. III. 192.

an die Öffentlichkeit und gestalteten so das Kantoreifest zu einer Feier, an der die ganze Bürgerschaft, jung und alt teil nahm.

Von der Kantorei zu Grimma wird dies bezeugt durch die in dem Rechnungsbericht von 1588 sich findende Bemerkung: »6 gr. Simon Tischer, dass er *in der Action vfm Markte hat helffen Buden machen, Tische und Bänke geliehen*«.

Die Auswahl unter den Stücken, die man aufführte, war keine große. So kehren dieselben Stoffe zu verschiedenen Zeiten wieder.[1]) Zu den öffentlichen Schauspielen war die Genehmigung des Rats einzuholen. Interessant vor allem im Hinblick auf die Angabe des Zweckes, den man mit diesen Aufführungen verband, ist das Schriftstück, in dem 1601 die Kantorei zu Grimma sich vom Rate die Erlaubnis zur Aufführung einer solchen Komödie erbat.[2])

Vnsere gebürende vnd willige Dienste zuvor, Erbare, Wohlweise, grossgünstige Herren, Einem Erbaren vnd wolweisen Raht, können wir wohlmeinend nicht verhalten, wie das die gesellschafft der Cantorei allhier, eine geistliche Comedien aufn künftigen Dienstagk wills Gott, *aufn Marckte einem Erbaren* vnd *wolweisen Raht zu ehren vnd gefallen, vnnd denn der christlichen Jugendt zur gottseligen Vbung auch gantzen gemeinen Bürgerschafft dieser Stadt zur Lehr, Trost vnd Vermahnung* zu agiren, entschlossen, welche Comedia ist genommen worden aus dem 18. vnd 19. Cap: des Ersten buchs Mose: *Von der Ausführung Loths vnd den endlichen Vntergang Sodomae vnd Gomorrae*, darzu denn ein klein feurwergk soll angerichtet werden, als auf dem freien öffentlichen Marckte. Gelangt demnach an einen Erbarn vnd wolweisen Raht der gantzen löbl. gesellschafft ihr freundliche bitt, E. E. R. wolle solchen Platz auf obbestimte Zeit hierzu günstlichen einreumen, vnd darneben auch spectatores geben, das sie sehen mögen, das es zu einem guten ende gemeinet vnd angeordnet worden, verhoffen ein Erbar vnd wolweiser Raht werden vnsere bitt lassen statt vnd raum finden vnd seindt einem Erbaren vnd wolweisen Raht sonsten zu dienen gantz willigk vnd erbötig; Geben Grimm. den 4. Sept. Anni 1601. — Die gantze löbl. Gesellschafft der Cantorey.«

Doch zurück zum weitern Verlauf des Konvivium.

Untersagt und unter Strafe gestellt waren alle Wetten, Geld-, Karten- und Würfelspiele, »dieweil hierdurch das exercitium musices offtmals verhindert vnd sonsten allerley Ungelegenheit daraus erfolgt,« [3]) indes »sollen nach gelegenheit der Personen vnnd frembder leute die Vorsteher macht haben vmb Ergötzung Vnnd zuuermeiden vbrige vnmessige truncke Spile oder Boßleiche zu erläuben vnnd zu gestaten, doch das sie mas vnnd ziel setzen Wie lange man spilen sol«.[4])

Wer dieser Anordnung nicht gehorcht, hat $3^1/_2$ groschen als Strafe zu

---

1) Die in dem unten mitgeteilten Schreiben genannte Komödie wurde nach Lorenz' Angabe (vgl. S. 223 meiner Ausführungen) schon 1593 aufgeführt.

2) Akten der Superint. zu Grimma No. 211 (eingelegtes Blatt).

3) Statuten der Kantorei zu Strehla v. J. 1595. Wie wenig ernst man indes dieses Spielverbot nahm, bezeugt die Kantoreirechnung v. J. 1597 — wonach 2 Bosskugeln und 3 Kegel für 3 gr. angeschafft wurden.

4) Statuten der Kantorei zu Lommatzsch vom Jahre 1580.

erlegen »vnd die da zum andernmahl aufzuhören geheissen werden, vnd nicht folgen, sollen die Straffe doppelt geben. Do auch Ihre zwene Vber den spilen vnnd spilen halben uneins würden, soll ein Jeder der gesellschafft 10½ groschen« — also mit dem dreifachen Betrage — »zur Straffe verfallen sein«.[1]) »Ausserhalb des Gemachs, da die Cantoreygesellschafft beyeinander Versamlet ist,«[2]) oder auf »Winkeln«[3]) »eine sonderliche Zeche zu halten« war ebenfalls bei Strafe verboten. —

Der große Kostenaufwand, den das Konvivium verursachte, ist darauf zurückzuführen, daß neben den eigentlichen geladenen Festteilnehmern häufig »etliche viel Personen, die der Cantorey gar nicht eingeleibett, sich mit gewaltt eindringen vnd mher bier in sich giessen denn andere der Cantorey zugethane vnd verwandte«.[4]) Um diesem Unfug zu steuern, verfügten die Satzungen der Großenhainer Kantorei vom Jahre 1570: »dass derjenige, der bey einem erbarn Raht, oder sonsten einem anderen aus der gesellschafft zu schaffen hette, nach verrichter sachen vnnd Ehrentrunk alsbald wieder davonginge«.

Zuweilen pflegten in den Abendstunden auch die Kinder[5]) und das Gesinde der Herren Kantores im Festhause sich einzustellen, um die ihnen heimlich von ihrem Vater oder Herrn zugesteckten Speisen und Getränke nach Hause zu tragen.

Um diesem Übelstand abzuhelfen, erließ man in **Mügeln** 1603 die Verfügung: »Es sol hinfür bey denn Zusammenkünfften dieser gesellschafft, vnd in derselben Bier tringken, keiner kein Kindt an Knaben vnd Mägdlein (: ausser denen Knaben, so zum Musicieren gebraucht vnd erfordert werden:) sie seind gross oder klein, mit sich nehmen, oder hernach kommen lassen, damit sie in der gesellschafft nicht molestiret, das Bier nicht vberflüssig vnd zur vngebür verthan, vnnd die Jugentt bei Zeitten zum Zechen oder tringken nicht verleitett werde; Wer solches vbertritt, der sol von jederm Kinde drey groschen zur straffe in die Lade zuegeben schuldig sein.«[6])

Daß diese Maßregel indes nicht von allen Fraternitäten gutgeheißen ward, zeigt die Bestimmung der **Rochlitzer** Kantoreiordnung vom Jahre 1617: »Wenn ein Kind zu Leuten wird mitgenommen, dass es etwas sehen und lernen soll, als soll es zwar nochmals einen jeglichen am Convivio solches

---

1) Statuten der Kantorei zu Chemnitz v. J. 1602 § 21 und Statuten der Kantorei zu Torgau vom Jahre 1596.

2) Statuten der Kantorei zu Chemnitz v. J. 1602. § 17 und Statuten der Mittweidaer Kantorei v. J. 1595.

3) u. 4) Statuten der Kantorei zu Großenhain v. J. 1570.

5) Nach den Statuten der Kantorei zu **Strehla** vom Jahre 1595 war es den Kindern der Kantores gestattet, »nach der Mahlzeit uff ein stündlein« im Festhause zu verweilen.

6) In ähnlichen Worten verfügten die Stat. der **Grimmaer** Kant. v. J. 1602: »Es soll auch keiner seine Kinder mittbringen noch kommen lassen, weil hierdurch oftmals viel verschleift vnd ausgetragen wirdt; welcher diesem wirdt zuwider leben, soll von einem jeden kinde 4 gr. in fiscum zur straffe verfallen sein.«

zu thun freystehen, mag ihm auch ein Bisslein Essen geben, aber wer gantze Teller voll halbe Braten und gantze Semmel- und Brot-Eckigen herfürgiebet, darüber einer seinen unwillen siehet und ohne Vorwissen des Speisers etwas heimschicket, der soll der löbl. Societät mit 6 groschen Sfraffe verfallen seyn«.

So finden sich Kinder unter den Festteilnehmern noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Nach den **Schlettauer** Statuten vom Jahre 1658 war für jedes Kind, das beim Konvivium gespeist wurde, die Gebühr von 4 gr. zu entrichten. In **Geyer** bestimmte man erst 1630: »Es sollen die Kinder alle daheim gelassen werden, und nicht mit zum Convivio lauffen, *wie bißhero geschehen.* So aber eines Fratris und Membri Kind, es sey Knabe oder Mägdlein unerfordert zum Convivio kömpt, so sollen die Eltern 4 gr. schuldig seyn zu erlegen; dafür soll das Kind mit den Aufwärtern vnd den anderen Knaben, welche der Musica beywohnen, gespeiset werden.« —

Dem Diener, der mit der »großen Hornlaterne in Eisengestell« seinen etwas angegriffenen Herrn abzuholen und »heimzuleuchten«[1]) hatte, wurde befohlen, »nicht ehe dan zue rechter schichtstunde«[2]) — »nach verrichteter Mahlzeit«[3]) »anzukommen und sich still und züchtig zu verhalten, bey vermeidung ietzo berürter straffe« (3 gr:). — Daß der Speisewirt hin und wieder auch durch das aufwartende Gesinde erheblich geschädigt wurde, läßt sich aus der Bestimmung der **Grimmaer** Kantoreiordnung vom Jahre 1602 schließen: »Inngleichen soll auch der Wirth, bei dem gespeiset wirdt, seinem gesinde verbieten, selbstthätiger Weise nichts einzulassen oder zuuerschleiffen.«

Wie verschwenderisch man bei den Gastereien besonders mit dem Getränk umging, bringt § 11 der **Mügelner** Statuten in charakteristischer Weise mit den Worten zum Ausdruck: »Darmit auch das Bier, als eine gabe Gottes bei den Zusammenkünfften mit Danksagung, Zucht und Erbarkeit ohne ärgerliches, vnfletiges Wesen getruncken vndt nicht vnnützlich vergossen werde, Soll derjenige, so desselben also missbraucht, oder verschleppen würdet, der Straffe, so ihme die Verordneten zuerkennen, vnterworffen sein« — eine Bestimmung, wie sie in anderen Statuten in ähnlicher Form wiederkehrt.

Eine ständige Ausgabe in den Rechnungsbüchern ist der Betrag für verlorenes Zinn und zerbrochene Gläser. Für die letzteren mußten die Mitglieder häufig selbst Ersatz leisten.[4])

---

1) Stat. der Kant. zu Grimma 1602.
2) » » » » Mügeln v. J. 1603.
3) » » » » Grimma v. J. 1602.
4) Stat. der Kant. zu Grimma 1602 § 22: »Auch soll niemandt nichts zubrechen oder verschleiffen von Trinkgeschirr vnd andern (sic!) oder do ers zubricht, wieder bezahlen; do auch von einem ettwas verruckt wirdt vnd man dahinder kömpt, das ers gethan, soll er von der gantzen gesellschafft in willkürliche straffe gezogen werden.« — Ähnlich lautet die Bestimmung der

Das Treiben, das sich in den Abendstunden des Festtages entwickelte, war meist ein ziemlich ausgelassenes. Mahnworte, wie die folgenden: »Ihr esset, oder trincket, oder was Ihr thut, das thut zur Ehre Gottes. Item: Sauffet Euch nicht voll Weines, darauss ein Asotia folgt,«[1]) scheinen nicht ohne Not und Grund den Statuten eingefügt worden zu sein.

Der Unterhaltungston, den man anschlug, war oft ein bedenklich freier und verstieß vielfach gegen feine Sitten. Zänkereien und Streitigkeiten einzelner Mitglieder arteten zuweilen sogar in Tätlichkeiten aus.

Ein Bild dieses Treibens, wenn auch gleichsam mit einem Schleier verhüllt, zeichnen statutarische Erlasse, wie die folgenden:[2]) »in vnserm Convivio sollen allerley fluche vnndt scheltwortt, auch die Gotteslesterung verbotten sein. Do nun Jemandes aus leichfertigkeitt oder gefasten Altem groll einem anderen flucht vnnd darinnen den heiligen namen Gottes nennet, Derselbe sol auff vorgehende erkenntnis der Vorsteher nach gelegenheit vnnd wirderung der verbrechung straffwirdig sein. Do einer den andern Iniurieret, an seinen ehren angreifft, einen Schelmen heisst oder sonsten anderwege hönett vnd schmähett, Item so iemand vnzuchtige, vnschambare Wortte vnnd narrentei ding, dadurch menniglich geergert wurde, lauffen lest« — »oder einen Speisippum öffentlich agiret«[3]) — »derselbe sol gleichfals durch erkentnis der Vorsteher vnnd des Herren Pfarhers, do er der vberwiesen wirt, bußfellig vnnd In Ernsti straff genommen werden.« »Viel weniger soll sich einer vnterfangen, hader anzurichtten vnnd von wortten zu denn kannen (a verbis ad verbera) greiffen, oder zu andern weren, Wurde sich aber einer daruber durstigklich vnndt freuentlich vergreiffen, sol er so viel biers fullenn, als aus dem fas getrunken.«[4])

Daß Schlägereien bei der Kantoreifeier keine Seltenheit waren und auch nicht als allzu großer Verstoß gegen gute Sitte betrachtet wurden, ergibt folgende Verfügung der Colditzer Kantoreistatuten (1588): »Do einer würde werffen oder schlagen, ob er auch gleich nicht treff, soll er zwene gülden zur straff geben. Do einer aber würde durch werffen oder schlagen treffen, beul oder blutsrunst machen, soll er drey gülden zur straffe geben, vnd soll in diesen fellen alle Zeit der Obrigkeit sonst Ire straf vorbehalten sein. Do einer in diesen obgenannten fellen zum andern mahl verbrechen würde, soll er allewege geduppelte straff geben, do er zum drittenmahl wieder keme, soll er ex Convivio Musico excludirt sein, do er ein Astant, soll Ime doch zu Cohr zu gehen, gar nicht geweret sein, auch noch Jeder Zeit zum singen erfordert werden.«

Großenhainer Kantoreiord. 1570: Die Juniores sollen »Thür und Fenster zuschließen und achtung darauf geben, daß kein gefeß verruckt oder weggetragen werde.«

1) Statuten der Kantorei zu Leisnig vom Jahre 1581.
2) » » » » Lommatzsch vom Jahre 1580.
3) » » » » Döbeln vom Jahre 1605.
4) » » » » Großenhain vom Jahre 1570.

Die Strafen, die man in den genannten Fällen über »den Verbrecher« verhängte, bestanden gewöhnlich in Geld oder Bier.

Das Strafmaß war, wie aus den angeführten Bestimmungen ersichtlich, teils statutarisch vorgeschrieben, teils wurde es unmittelbar nach geschehener Tat von den Vorstehern und Seniores festgesetzt. Nur bei besonders schweren Vergehen richtete die ganze Fraternität. Wer sich dem Urteil nicht unterwarf, »sol als ein vngehorsamer dem stadtrichter in seine Straff vberanttworttet werden, Vnd ohne aussünung des Freuels für kein Glied der Cantorey gehaltten vnd angenommen werden.« [1]) —

Wie es den Vorstehern zukam, den Anfang des Mahles zu bestimmen, so stand ihnen auch das Recht zu, das Ende desselben zu verkündigen. Als sehr zweckmäßig erwies sich die Bestimmung, das Konvivium im Winter nicht über 9 Uhr, im Sommer nicht über 10 Uhr auszudehnen, »es were denn, dass man frembden gesten zu gefallen sitzen möchte.« [2]) Wie streng man auf die Einhaltung der statutarisch festgesetzten Feierstunde drang, zeigt die Colditzer Kantoreiordnung (1588) durch die Worte: »vnd soll der Cantor ein knaben vfn Seyger Achtung geben lassen und zum Zeichen des geschlagen jederzeit singen Ite in orbem universum etc. choraliter oder figuraliter.«

Zuwiderhandlungen wurden mit Geldstrafe — in Rochlitz beispielsweise mit einem Ortsgülden geahndet.

Nachdem das Bier abgenommen und der übliche »Schlaftrunk« herumgereicht worden war, ging man friedlich auseinander. »Bier mit anheim zu nehmen,« [3]) war bei Strafe untersagt.

In den Morgen- oder Mittagstunden des folgenden Tages fand man sich aufs neue zusammen, um die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erledigen.[4])

Ungenügend begründete Verspätung eines Mitgliedes wurde durch eine Geldstrafe geahndet. Eine größere Strafe traf den, der diesem Konvent fern blieb. Selbst der Superintendent als Inspektor war in diesem Falle der Bestrafung ausgesetzt. —

Weihevolle Stille herrschte unter den Erschienenen, wenn der erste der beiden Vorsteher die vor ihm stehende Lade öffnete, die Satzungen herausnahm und verlas oder durch einen der »iuniores« verlesen ließ, »damit Niemandt sich der unwissenheit zu entschuldigen.« [5])

Aufmerksam folgte man an allen Tischen den Worten des Vortragenden. — Einblick in die Sitzordnung, die man für den Konvent festgesetzt hatte,

---

1) Statuten der Kantorei zu Großenhain vom Jahre 1570.
2) Statuten der Kantorei zu Grimma vom Jahre 1602 § 22.
3) Daselbst. § 18.
4) Hin und wieder veranstaltete man zu diesem Zwecke mehrere Konvente in einem Jahre. Hierzu die **Leisniger** Kantoreiordnung v. J. 1581, welche vorschrieb: »Da auch die Vorsteher sich mit den Cantoribus etwas zu besprechen hetten, sollen sie dieselben in die Schule in eines Collegen habitation freundlich dazu laden lassen.«
5) Stat. der Kant. zu Lützen 1570. § 23.

gestatten die Ausführungen der Strehlaer Kantoreistatuten von 1606: »Bey solcher Verlesung soll dies in Acht genommen werden, dass sich vber den ersten Tisch die Kirchen vnd Schuldiener, sambt den Seniores vnd Inspectoren, vber den andern die Adiuvanten, vber den dritten die Mitverwandten zusammensetzen sollen, damit wenn etwas zu deliberiren, solches alleseits desto füglicher vnd richtiger geschehen möge. In welcher Deliberation zuerst die Adiuvanten, nachmals aber die andern Mitverwandten Ihre Suffragia colligiren, vnnd durch eine Person auss Ihrem Mittel fürbringen lassen wollen.« [1])

Beachtenswert an dieser Verordnung ist, daß bei Änderung der Statuten, zu der die Zustimmung sämtlicher Mitglieder erforderlich war, den Adiuvanten das erste und wahrscheinlich das entscheidende Wort zustand.

Wie stürmisch es bei den Beratungen zuweilen zugegangen sein mag, verrät die Mahnung: »vnd sol ein jeglicher seine meinung vnd notturfft nicht unfreundlich oder mit ungestüm, sondern sittiglich vorbringen, damit die Herrn Praepositi sowol, Als derselben Assessores und die andern der Cantorei Verwandte mit bedachtsamkeit eines Jeden vorbringen Anhören und eigentlich einnehmen und also alles wohl und ordentlich verrichtet werden. Wer nun solches nicht thut, wird nach erkenntniß der Herrn Vorsteher gestrafft.« [2])

Im Anschluß an die Beratungen wurde die Neuwahl eines zweiten Vorstehers vorgenommen. Nachdem die restierenden Strafgelder eingebracht worden waren, erfolgte die Ablage und Prüfung der Rechnung. Hierauf wurden Lade und Rechnung den neuen Vorstehern übergeben. Dem Hospes (Speisewirt) waren bei dieser Zusammenkunft die Kosten des Mahles zurückzuerstatten.[3]) In Wirklichkeit jedoch deckte er meist, wenn nicht eine Sondersteuer zu diesem Zwecke erhoben wurde,[4]) einen beträchtlichen Teil derselben aus eigenen Mitteln. Um sich hierfür erkenntlich zu zeigen, befreite ihn die Gesellschaft wohl von dem nächsten Jahresbeitrage und gab ihm die tröstliche Zusicherung, daß er, »wenn er es begehret, sechs Jahre mitt der bewirtung verschonet bleiben sol.« [5])

---

1) Die Satzungen der Mittweidaer Kantorei v. J. 1595 regelten die Sitzordnung bei den Beratungen durch die Bestimmung: »Die Kastenherren samt den Schuldienern und 4 Personen aus den Adiuvanten sollen an einem besonderen Tische sitzen, die andern auch besonders, wie sie in die Cantorey nach einander eingekommen sind und sich eingeschrieben haben.«

2) Stat. der Kant. zu Lützen v. J. 1570. § 23.

3) In Strehla bekam 1595 der Speisewirt als Kostgeld aus der Kasse für eine männliche Person 2 gr.; für eine weibliche 18 ₰. — 1614 erhöhte man es für Männer auf 3 gr., für Frauen auf 2 gr. — Nach den Stat. der Mittweidaer Kant. v. J. 1595 hatte jedes männliche Mitglied 18 ₰, jedes weibliche Mitglied 1 gr. als Kostgeld dem Speisewirt zu entrichten. »Für junge Gesellen« und Witwen der Adiuvanten wurde dasselbe aus der Kasse bezahlt.

4) Cf. die Statuten der Kantorei zu Lommatzsch vom Jahre 1580.

5) Stat. der Kant. zu Chemnitz vom Jahre 1602.

Die Beschlüsse, die der Konvent gefaßt hatte, waren geheim zu halten, »wer sie vor gebürender Zeit offenbaret, der sol mit drey Groschen gestrafft werden.«[1])

Waren die Beratungen beendet, so begab sich ein jeder wieder an den Platz der Tafel, den er tags zuvor während des Konviviums eingenommen hatte. Ein frugales Mittagsmahl besänftigte die erhitzten Gemüter.

Hie und da scheint man den schmauslustigen Kantores, um die Zeit bis zum Beginn der Mahlzeit auszufüllen, ein Frühstück dargereicht zu haben.[2])

Dem Mittagsmahl folgte in den späteren Nachmittagstunden eine ebenso reichliche Abendmahlzeit. An dieser nahmen auch die Frauen und Töchter der Kantores teil.

»Da aber die Erfahrung oft erwiesen hatte, daß die Weibspersonen gemeiniglich zu cunctieren pflegen, so hatte man die gestrengen Eheherren ausdrücklich für das pünktliche Erscheinen ihrer Gattinnen verantwortlich gemacht und ihnen aufgegeben, daß ein jeder seinem Weibe befahl, alsbald nach 4 Uhr im Gasthause zu sein, damit die Tische von allen Seiten besetzt wären.«

»Da erschien nun nach Rang, Stand und Würden des Herrn Superintendenten Eheliebste in einem Kleide von schwarzem Seidenatlas und einer Schaube von Damasken, mit Aufschlägen von Sammet; aber letztere der Kleiderordnung gemäß, nur drei Finger breit. Anders rauschte des Herrn Amtsschössers Hausfrau herein. Sie durfte zu ihrem tiefsten Leidwesen freilich keinen gemodelten Sammet oder seidenen Atlas tragen, sondern nur einfach seidenes Zeug zum Kleide. Dafür hatte sie aber den Sammet am Leibchen und Mieder nicht gespart. Die Aufschläge ihrer Schaube waren mit Steinmarder besetzt. Die Halskrause von ausländischer Leinwand, davon die Elle einen Gulden gekostet. Die Haube war aus gesponnenem Golde, mindestens fünfzehn Taler wert. An den Fingern glänzten Ringe, an den Armen goldene Bänder. Um den Leib trug sie einen silbernen Gürtel mit Scheide, so allein wohl 40 Taler an Wert, — und um den Hals nicht bloß, wie Johann Georg 1612 erlaubt hatte, eine Kette — mochte über 100 Floren schwer sein — sondern daneben auch noch eine Schnur mit Kleinod von geprägtem Golde, das nicht unter 20 Taler gekostet haben konnte. Der Herr Amtsschösser schien diese Ausschreitung übersehen zu wollen, oder — übersehen zu müssen.

In gleichem oder doch ähnlichem Staate erschienen des Herrn Bürgermeisters und der Ratspersonen Frauen. Der übrigen Kantoreiverwandten Weiber, als von Handelsleuten, Krämern, vermögenden Bürgern, so nicht von ihrem Handwerke, sondern von ihren Gütern, Renten und von anderen

---

1) Stat. der Kant. zu Mügeln vom Jahre 1603. § 17.

2) In Strehla beschloß man 1614, fortan bei den Kantoreifesten Frühstück und Kuchen nicht mehr zu geben.

bürgerlichen Gewerben sich nährten, trugen Kleider von Vorstadt, Macheyer, Hundskoth, Vierdraht, Tobin, Harras, Zschamloth, Kartekoche, gutem Tuche, die Ärmel von Hamburger Tuch. Die Hauben waren wohl dem Gesetze nach, nicht über 5 Taler wert, aber manche trug um den Hals eine Schnur mit 20 und mehr Goldgulden rheinischen, ungarischen und englischen Rosenobels, andere um die Hand 5 Goldgulden. Sammetne Mützen, aber ohne Schmuckwerk und Stickerei waren erlaubt; sie sollten freilich nur mit halbseidenen Börtchen einfach verbrämt sein, aber man hatte auch Samt und echt seidene Einfassungen. Vom Gürtel klirrte die Messerscheide am Gewand herab, — zwar nicht vergoldet, aber doch immer 10 bis 15 Tlr. wert.« [1])

Die Frauen speisten an besonderen Tischen; ihre Bedienung übernahmen die iuniores und »ein verträwlich Weib, so ihnen Bier aufträget, einschenket vndt andere Handreichung thut.« [2])

Sie sprachen den Speisen wacker zu und lobten trotz des mangelnden Kaffees den Kuchen, den des Hospes Gattin eigenhändig zubereitet und gebacken hatte.

Allerlei Tages- und Familienneuigkeiten boten ihnen reichlichen Stoff zur Unterhaltung. Auch »ein erbarer christlicher Tanz«, zu dem Organist und Stadtpfeifer ihre lustigen Weisen aufspielten, war erlaubt.[3]) Da sich die Versammelten indes wohl meist schon in ziemlich gehobener Stimmung befanden, wenn sie sich an den Freuden des Tanzes vergnügten, so dürfte es hierbei oft etwas frei und ungebunden zugegangen sein.

Nur mit dieser Annahme werden uns die Worte der **Großenhainer** Kantoreiordnung verständlich, die auf das Verhalten der Kantores beim Tanze Bezug nehmen:

»Do ein ehrlicher Tantz mitt Weibern oder Jungfrauenn von den Cantoribus furgenommenn, sollen sich die Jungen gesellenn fürnemlich, fein Erbarlich, vnd sitsamlich verhaltten vnd anzeigenn vnnd das vbermeßige verdrehen vnnd ruhmruckenn mit erbarnn vnnd schwangern Frauen vermeiden, bei wilkurlicher straff der Herrn Cantorum, Es sol auch kein gesell oder man ohne Mantel rock oder hartzkappen in hosen vnd wammes tanzen, bei Peen zweier Groschen, so offt er ergrieffen, kompt er wieder duppel vnd so fort.« [4])

Nicht selten fanden sich die Frauen erst in den Abendstunden bei der Feier ein. Beweis hierfür ist die Verfügung der **Colditzer** Kantoreiordnung (1588): »Die geladenen Weiber, ob sie gleich nicht in der Ladung benümpt

---

1) Meinhardt: Das Jahresfest der Delitzscher Kantoreiges.

2) Statuten der Kantorei zu Leisnig vom Jahre 1581. § 21.

3) Nach der Rochlitzer Kantoreiordnung von 1617 mußte zum Tanze erst die Erlaubnis »der Directores« eingeholt werden.

4) Satzungen der Großenhainer Kantorei v. J. 1570. Vgl. hierzu Stat. der Kantorei zu Finsterwalde v. J. 1616.

werden, sindt sie doch mit vormeint, vnd mögen dieselben auch nach ihrer gelegenheit, wenn man fast abgespeiset hat, sich einstellen, vnd sollen dieselben von den vberbleiblichen auch gespeiset werden, wie ein jeder Wirdt solches zum besten zu bestellen, ihme wird angelegen sein lassen.« [1])

Durch die Spendung eines Viertels Bier [2]) brachten sie zum Ausdruck, daß sie an dem frohen Treiben Gefallen fanden.

Unter manchem guten Trunke und manchem übermütigen Scherz verflossen auch die Abendstunden des zweiten Festtages nur zu rasch. Um 10 Uhr — im Winter um 9 Uhr — war das Fest beendet. »Die armen Currentknaben in ihren fadenscheinigen, schwarzen Mäntelchen, so vor den Türen singen gehen, stimmten fröhlich das gratias an, als sie die Überreste des Mahles — Fleisch, Bier und Kuchen — in ihr Tüchlein packten und in ihr ärmliches Kämmerlein heimtrugen.« [3])

Wurde die Schmauserei an dem folgenden Tage fortgesetzt oder gar noch darüber ausgedehnt, so hatten die Mitglieder, die daran teilnahmen — eine allgemeine Beteiligung war nicht erforderlich — die Kosten derselben »pro portione arithmetica« [4]) aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Auch die den Gesellschaften zugehenden Schenkungen an Naturalien fanden hierbei Verwendung. Bezeichnend für die Naivität, mit der man hochgestellten Personen Spenden gleichsam abnötigte, ist eine Notiz, die von der Kantorei zu Grimma überliefert ist. Sie überschickte im September 1613 Hans Georg von Ponickan, dem Besitzer von Pomßen, einen kleinen Kober mit Butterbretzeln und erbat sich als Gegengeschenk ein Stück Wildpret zu ihrem Konvivium. Ponickan nahm das Geschenk an, gab dem Boten 3 Groschen Trinkgeld und stellte ihm am 17. Sept. 1613 einen Empfangsschein aus, in welchem er bemerkte: »darauff sich gebetenermaßen mit Ueberschickung des Wildprets vnndt sonsten der gelegenheit nach aller gebür erzeygett werden soll.« [5]) — Von einem ihr zustehenden Fischereirecht machte am dritten Tage des Konviviums die Leisniger Kantorei Gebrauch. »Den von Gott bescherten Segen, so viel als zulänglich ist, übergab man entweder dem Herrn Speiser oder einem anderen, dem es beliebet, zur Zurichtung.« [6])

---

1) Für die Leisniger Kantorei wird derselbe Brauch belegt durch die Angabe der Statuten v. J. 1581: »nachdem auch eine gewohnheit, daß der Cantorum Weiber pflegen zum Trunke zu kommen, sol auf sie ein verträwlich Weib bestellet, so ihnen Bier auffträget, einschenket vndt andere Handreichung thut.« Cf. Müller: a. a. O. S. 12.

2) Cf. Rechnungsbericht der Colditzer Kant. v. J. 1614.

3) Meinhardt: a. a. O.

4) Statuten der Kantorei zu Döbeln v. J. 1605.

5) Lorenz: a. a. O. S. 1557.

6) Müller: a. a. O. S. 27.

Die in den Satzungen der Kantorei zu Mügeln vom Jahre 1603 sich findende Bestimmung: »Darmit auch die Adiuvanten neben denn Vorstehern vor ihre Mühe, so die Leuen-Brüder nicht bedürffen, auch etwas ergezung haben, soll ihnen järlichen vf einen gewissen tagk eine Tonne Bier vor sich alleine zue tringken aus der Lade bezahlet werden«, verrät, daß man hie und da noch eine besondere »Collation« für die Adiuvanten veranstaltete.

Zugleich deutet sie darauf hin, daß schon gegen Ende dieser Periode innerhalb der Gesellschaften eine Sonderung der eigentlichen musikalischen Elemente von den Nichtsängern sich anbahnt. — Ähnlichen Verhältnissen begegnen wir Anfang des 17. Jahrhunderts in der Colditzer Kantorei. Belege hierfür sind die in dem Rechnungsbericht von 1605 sich findende Notiz: »3 fl. den Astanten zu einem Viertel Bier von den 20 Thalern, so der Churfürst zu Sachsen anno 1603 verehret« — sowie der Rechnungsvermerk vom Jahre 1615: »2 fl. curfürstl. Verehrung haben die Astanten of bevehl des H. Superintendenten zu sich genommen vnd vertruncken d. 19. Sept. 1615. 4½ fl. curfürstl. Verehrung haben die Astanten auch zu sich genommen d. 20. Dec. 1615 vnd soll förder bis of anderweit. Anordnung mit den Verehrungen also gehalten werden.«

Überblicken wir die Geschichte der Gesellschaften von ihrer Entstehung bis zum Ausbruch des dreißigjährigen Krieges, so ergibt sich:

Das kulturelle Vorbild der Kantoreien sind die katholischen Brüderschaften. Entkleidet man die Darstellung, die wir von den Kalandbrüderschaften gegeben haben, ihrer unevangelischen Züge, so gewinnt man ungefähr ein Bild, wie wir es von den Kantoreien entworfen haben.

Nicht nur mit ihren Hauptzwecken, sondern auch hinsichtlich ihrer Organisation stimmen Kalande und Kantoreien überein.

Aus freien Gesellschaften, die indes schon während des Reformationszeitalters eine bestimmte, wenn auch lose Verfassung tragen, entwickeln sich die Kantoreien allmählich zu Vereinen mit geschriebenen Statuten.

Der Höhepunkt ihrer musikalischen Bedeutung fällt in die zweite Hälfte des 16. und in den Anfang des 17. Jahrhunderts.[1]) In dem Gesangstoff der Fraternitäten überwiegen anfangs die Werke der Niederländer, doch schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts macht sich das Bestreben geltend, dieselben mehr und mehr durch die Kompositionen deutscher

---

1) Die Pest, die schon in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die sächsischen Lande verheerte, scheint die Existenz der Gesellschaften wenig gefährdet zu haben. Einen Ausnahmefall bietet die Kantoreifraternität zu **Geringswalde**, die 1613 unter den Einwirkungen dieser Seuche sich auflöste und erst 1617 auf Befehl der Kurfürstlichen Visitatoren erneuert wurde. — Cf. F. Böttcher: Aus der Geschichte der Stadt Geringswalde. S. 25. »Propter pestem« sah sich, wie die Rechnungsberichte melden, auch die **Colditzer** Kantorei 1607, 1608 und 1611 veranlaßt, die Konvivia »einzustellen«.

Meister zu ersetzen. Das Überhandnehmen der unmusikalischen Mitglieder in den Gesellschaften zu Anfang des 17. Jahrhunderts [1]) veranlaßt eine schärfere Hervorkehrung der geselligen Zwecke auf Kosten der ursprünglichen kirchlich-künstlerischen. Die üppigen Konvivien, wie wir sie in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts überall finden, sind das Übel, an dem die Gesellschaften schon während ihrer musikalischen Blütezeit zu kranken beginnen.

1) In Colditz waren 1602 unter 33 Mitgliedern nur 9, 1611 unter 31 nur 13, 1614 unter 32 nur 14, 1616/17 unter 33 nur 16 aktive Sänger. Vgl. hierzu meine Angaben S. 149.

Vita.

Ich, Ernst Paul Johannes Rautenstrauch, bin geboren am 13. Januar 1876 in Großenhain als Sohn des Kirchenbuchführers Ernst Rautenstrauch. Von Ostern 1882—85 besuchte ich die Bürgerschule meiner Vaterstadt, von Ostern 1885—89 die Realschule derselben, von Ostern 1889—95 die Fürsten- und Landesschule zu Grimma, die ich mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ostern 1895 bezog ich die Universität Leipzig, um mich dem Studium der Theologie zu widmen. Ich hörte die Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten Brieger, Buhl, Dalmann, Fricke, Guthe, Gregory, Hauck, Heinrici, Heinze, Hofmann, Kirn, Kunze und Rietschel. Nachdem ich vom Januar bis März 1899 die theologische Prüfung in Leipzig abgelegt hatte, war ich als Vikar an Leipziger Volksschulen tätig. Gleichzeitig beschäftigte ich mich mit pädagogischen und musikgeschichtlichen Studien, indem ich an den Vorlesungen der Herren Prof. Barth, Brandenburg, Kretzschmar, Prüfer und Volkelt teilnahm. Im Oktober 1900 trat ich in die Erziehungsschule des Herrn Dir. Dr. E. Barth ein. Im Oktober 1901 legte ich vor dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zu Dresden die Prüfung pro ministerio ab.

Allen meinen akademischen Lehrern fühle ich mich zu größtem Danke verpflichtet, besonders aber Herrn Prof. Dr. Kretzschmar für die Anregung und wohlwollende Förderung der vorliegenden Arbeit.